Ph. Pr. 120 t/p – 1

Eschenmayer

<36624516380012 S

<36624516380012

Bayer. Staatsbibliothek

R

LEHRBUCH

über das

STAATS-OECONOMIE-RECHT

von

D. E. ESCHENMAYER,

Professor der Staatswirthschaft an der Universität zu Heidelberg.

ERSTER BAND.

FRANKFURT AM MAIN,

BEY FRIEDRICH ESSLINGER.

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

dem

Herrn

Baron von Berkheim,

Obersthofmeister bei Ihro Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin von Baden

mit grofser

Hochachtung und Verehrung

geweihet.

Vorbericht.

Verstehet man unter Staats-Oeconomie die Oeconomie des Staates, als solchen, so ist der Titel dieses Buches unter dem Ausdrucke — Staats-Oeconomierecht — nicht vollständig, weil er auch das National-Oeconomierecht enthält. Wie kann aber der Staat, als Staat, wirthschaften? — Verstehet man hingegen unter Staats-Oeconomie die Oeconomie im Staate, wie es allerdings schicklicher ist, so wird der Titel dieses Buches passend seyn, weil alsdann sowohl die National-Oeconomie, als auch die Oeconomie des Suveräns mit Richtigkeit darunter subsumirt werden kann. Die Ausdrücke — Staatswirthschaft im weitern Sinne und Staatswirthschaft im engern Sinne — wollen mir durchaus nicht in den Kopf — vielleicht kann auch mein Kopf zu weit — oder zu enge seyn, um Gefallen an diesen Ausdrücken

zu finden? — Es sey meinetwegen, wie es wolle, mir war übrigens ein Lehrbuch über das Staats-Oeconomierecht nothwendig, und es wurde mir auch der Auftrag, von höhern Orten her, dazu gegeben; daher war Gehorsam meine Pflicht. Ueber das Buch selbst habe ich nur Folgendes zu sagen: Die Leser möchten nämlich nicht vergessen, daſs der gröſste Theil bloſs positives Recht sey, an dem sich nichts ändern läſst; daſs die Ordnung der Materien, die ich gewählt habe, den Systemen der Staatswirthschaft, und nicht den Rechtssystemen, angemessener sey, weil meine Vorlesungen vorzüglich den studirenden Cameralisten gewidmet sind; daſs ich hie und da Materien weitläuftiger, als andere, aus dem Grunde behandelt habe, weil ich gerade über diese Materien ausgedehnter zu sprechen, und sie weitläuftiger zu behandeln, für gut und nöthig gefunden habe; daſs endlich die eingeschlichenen Druckfehler, welche zwar in einem besondern Verzeichnisse bemerkt sind, wegen der Entfernung des Druckortes und der nicht eigens besorgten Correctur, zu gut gehalten werden möchten.

Heidelberg den 12. *April* 1809.

Der Verfasser.

Inhalt.

STAATS-OECONOMIE-RECHT.

Einleitung . §. 1—12.

ERSTER THEIL.

Das Recht der allgemeinen Gewerbewirthschaft oder National-Oeconomie-Recht §. 13—20.

Erster Abschnitt.

Das Gewerberecht zur Gewinnung roher Producte oder Landwirthschafts-Recht §. 21—22.

Erste Abtheilung.

Das Feldwirthschaftsrecht §. 23.

Erstes Kapitel.

Von den Bauern §. 24—26.

Zweites Kapitel.

Von den Landgütern und den damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten §. 27—29.

Erster Titel.

Von den Domänen und Kammergütern §. 30—37.

Zweiter Titel.

Von den Allodial- und Stammgütern. §. 38—41.

Dritter Titel.
Von den Lehengütern §. 42 — 52.
Vierter Titel.
Von den Rittergütern §. 53 — 60.
Fünfter Titel.
Von den Pfarr- und Kirchengütern §. 61 — 66.
Sechster Titel.
Von den Gemeindegütern §. 67 — 80.
Siebenter Titel.
Von den Bauergütern §. 81 — 102.
Achter Titel.
Von den auf Landgütern haftenden Dienstbarkeitsrechten §. 103 — 109.
Neunter Titel.
Von der Dienstpflichtigkeit der Bauern §. 110 — 137.
Zehnter Titel.
Von der Zinspflicht der Bauern . . §. 138 — 148.
Drittes Kapitel.
Von dem Rechte des Ackerbaues §. 149 — 158.
Viertes Kapitel.
Von dem Säe- und Pflanzungsrechte §. 159 — 169.
Fünftes Kapitel.
Von dem Gartenrechte §. 170 — 176.
Sechstes Kapitel.
Von dem Weinbaurechte §. 177 — 184.
Siebentes Kapitel.
Von dem Wiesenrechte §. 185 — 196.
Achtes Kapitel.
Von dem Erndterechte §. 197 — 203.
Neuntes Kapitel.
Von dem Rechte der Grenzen §. 204 — 212.
Zehntes Kapitel.
Von dem Rechte der öconomischen Viehzucht §. 213.

Erster Titel.

Von dem Rechte des Viehhaltens und des Viehschadens §. 214 — 221.

Zweyter Titel.

Von dem Rechte der Schäferey . . §. 222. — 231.

Dritter Titel.

Von dem Huth-, Weide- und Triftrechte §. 232 — 243.

Vierter Titel.

Von dem Pfändungsrechte §. 244 — 251.

Eilftes Kapitel.

Von dem Rechte der Verträge

Erster Titel.

Von den Verträgen überhaupt . . . §. 252 — 268.

Zweyter Titel.

Von dem Rechte der Gütertaxation und Gutsanschlägen §. 269 — 277.

Dritter Titel.

Von dem Rechte des Kaufcontractes der Güter §. 278 — 293.

Vierter Titel.

Von dem Rechte der Pachtung und Verpachtung der Güter §. 294 — 317.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte der Verträge aus dem Viehhandel §. 318 — 325.

Zweyte Abtheilung.

Das Forst- und Jagdrecht . . §. 326 — 330.

Erstes Kapitel.

Von dem Forsthoheitsrechte §. 331.

Erster Titel.

Von dem Forstpolizeyrechte §. 332 — 341.

Zweyter Titel.

Von der Forstgerichtsbarkeit . . . §. 342 — 347.

Zweytes Kapitel.
Von dem Forsteigenthumsrechte . . . §. 348 — 363.
Drittes Kapitel.
Von dem Jagdrechte §. 364 — 374.

Dritte Abtheilung.
Von dem Bergrechte §. 375 — 377.
Erster Absatz.
Das Bergstaatsrecht §. 378.
Erstes Kapitel.
Von dem Bergregale §. 379 — 382.
Zweytes Kapitel.
Von dem Berghoheitsrechte §. 383 — 401.
Drittes Kapitel.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwandten zu ihren Bergherrn §. 402 — 403.
Zweyter Absatz.
Das Bergprivatrecht §. 404.
Erste Unterabtheilung.
Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Lehen - und Gewerkschaften . §. 405 — 407.
Erstes Kapitel.
Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn - und Gewerkschaften ganzer Bergamtsreviere §. 408 — 409.
Zweytes Kapitel.
Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn - und Gewerkschaften gegen einander in einem Bergamtsreviere §. 410 — 413.
Drittes Kapitel.
Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn - und Gewerkschaften gegen andere Personen §. 414 — 420.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Gewerken einer Gewerkschaft . . . §. 421 — 423.

Erstes Kapitel.

Von der Zubuſse, dem Verlage und der Ausbeute §. 424 — 428.

Zweytes Kapitel.

Von der freyen Disposition über das Eigenthum an Bergtheilen . . . §. 429 — 434.

Dritter Absatz.

Das peinliche Bergrecht §. 435 — 445.

Vierter Absatz.

Das practische Bergrecht oder der Bergproceſs . §. 446.

Erstes Kapitel.

Der ordentliche Bergproceſs §. 447 — 452.

Zweytes Kapitel.

Der ausserordentliche Bergproceſs . . §. 453 — 461.

Drittes Kapitel.

Der peinliche Bergproceſs §. 462.

Vierte Abtheilung.

Das Salzrecht §. 463 — 465.

Erstes Kapitel.

Der staatsrechtliche Theil des Salzrechts §. 466 — 479.

Zweytes Kapitel.

Der privatrechtliche Theil des Salzrechts §. 480 — 482.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Fischereyrechte . . . §. 483 — 489.

Zweyter Abschnitt.

Das Gewerberecht zur Verarbeitung der rohen Producte, (Manufactur- und Handwerksrecht) §. 490.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte der Manufacturen . . . §. 491 — 493.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Handwerks- und Zunftrechte §. 494 — 497.

Erstes Kapitel.

Von der collegialischen Verfassung der Zünfte §. 498 — 504.

Zweytes Kapitel.

Von den Rechten des Suveräns gegen die Handwerke und Zünfte §. 505 — 506.

Drittes Kapitel.

Von der Betreibung des Handwerks §. 507 — 524.

Viertes Kapitel.

Von den bey Handwerken und Zünften vorkommenden Personen §. 525 — 546.

Fünftes Kapitel.

Vom Schelten und Auftreiben §. 547 — 549.

Sechstes Kapitel.

Vom Aufstande der Handwerker §. 550 — 551.

Drittes Hauptstück.

Das Bierbrauereyrecht §. 552 — 555.

Erstes Kapitel.

Von der städtischen Bierbrauereygerechtigkeit §. 556 — 559.

Zweytes Kapitel.

Von der Bierbrauereygerechtigkeit der Rittergüter §. 560 - 561.

Drittes Kapitel.

Von dem Braurechte, als Regal . . . §. 562 — 564.

Viertes Hauptstück.

Von dem Rechte der Brantweinbrennerey §. 565 — 567.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mühlenrechte §. 568 — 578.

Dritter Abschnitt.

Das Gewerberecht zur Absetzung der rohen und verarbeiteten Producte §. 579.

Erstes Hauptstück.

Von dem Handelsrechte §. 580 — 582.

Erstes Kapitel.

Von den Gattungen der Handelsgeschäfte und deren Rechte §. 583 — 599.

Zweytes Kapitel.

Von den bey dem Handel vorkommenden Personen und deren Rechte §. 600 — 603.

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Anstalten in Beziehung auf den Handel §. 604 — 613.

Viertes Kapitel.

Von dem Handelsprocesse §. 614 — 621.

Fünftes Kapitel.

Von Accords und Fallimenten §. 622 — 624.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Wechselrechte §. 625 — 630.

Erstes Kapitel.

Von den wechselfähigen Personen . . . §. 631 — 633.

Zweytes Kapitel.

Von dem Wechselcontracte §. 634 — 667.

Drittes Kapitel.

Von dem Wechselprocesse §. 668 — 673.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte der Wechsel im Concurse §. 674 — 677.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gastwirthschaftsrechte §. 678 — 691.

ZWEYTER THEIL.

DAS FINANZRECHT.

Einleitung . . §. 692 — 700.

Erster Abschnitt.

Von der Benutzung der dem Suverän überlassenen Capitale §. 701 — 702.

Erste Abtheilung.

Das Recht der Domänen §. 703 — 708.

Zweyte Abtheilung.

Das Strafsenrecht §. 709 — 717.

Erstes Kapitel.

Das Geleitsrecht §. 718 — 721.

Zweytes Kapitel.

Das Post- und Botenrecht §. 722 — 736.

Drittes Kapitel.

Das Fuhr- und Frachtrecht §. 737 — 748.

Dritte Abtheilung.

Das Wasserrecht §. 749 — 750.

Erstes Hauptstück.

Von dem Wassesrechte in Ansehung des Gebrauches des Wassers §. 751.

Erstes Kapitel.

Das Seerecht §. 752 — 753.

Erster Titel.

Das Seekriegsrecht §. 754 — 757.

Zweyter Titel.

Das Capereyrecht §. 758 — 761.

Dritter Titel.

Das Schiff- und Seefrachtrecht . §. 762 — 790.

Vierter Titel.

Von der Seeassecuranz §. 791 — 802.

Fünfter Titel.
Von dem Bodmereycontracte . . §. 803 — 806.
Zweytes Kapitel.
Das Recht der Flüsse §. 807 — 815.
Erster Titel.
Von dem Floſsrechte §. 816 — 821.
Zweyter Titel.
Von dem Fährrechte §. 822 — 824.
Dritter Titel.
Von dem Schleuſsen- und Sielrechte §. 825 — 827.
Vierter Titel.
Von dem Brunnenrechte §. 828 — 832

Zweytes Hauptstück.
Von dem Wasserrechte in Ansehung des Grundes und Bodens, den das Wasser umgibt und berühret, sammt den nöthigen Anstalten und Befugnissen . . . §. 833.
Erstes Kapitel.
Das Ufer- und Deich- oder Dammrecht §. 834 — 850.
Zweytes Kapitel.
Das Zuwachsrecht durch das Wasser §. 851 — 857.

Drittes Hauptstück.
Von dem Wasserrechte in Ansehung der in und unter dem Wasser befindlichen, lebendigen und leblosen, Körper §. 858.
Erstes Kapitel.
Von der Seefischerey §. 859 — 868.
Zweytes Kapitel.
Von den leblosen Körpern §. 869 — 871.
Drittes Kapitel.
Das Strand- und Grundruhrrecht . §. 872 — 875.

Vierte Abtheilung.
Von dem Münzrechte §. 876 — 902.

Zweyter Abschnitt.

Von den aus dem Eigenthume der Staatsbürger zu erhebenden Einkünften §. 903 — 905.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Gefälle aus der Cameral- und Polizey-Verwaltung §. 906 — 911.

Zweytes Kapitel.

Das Recht der Gefälle aus der Fiscalgewalt §. 912 — 918.

Drittes Kapitel.

Das Steuerrecht §. 919 — 935.

Erster Titel.

Das Zehentrecht §. 936 — 955.

Zweyter Titel.

Das Zollrecht §. 956 — 971.

Dritter Abschnitt.

Von der Finanzregierung §. 972.

Erstes Kapitel.

Der Finanzetat §. 973 — 977.

Zweytes Kapitel.

Die Erhebung der Staatsauflagen . . . §. 978 — 981.

Drittes Kapitel.

Die Verwandlung der Stats-Einkünfte . §. 982 — 990.

Viertes Kapitel.

Das Rechnungsrecht §. 991 — 1017.

Fünftes Kapitel.

Die Organisation der Finanzregierung §. 1019 — 1038.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte des Staats- und Privat-Credits §. 1039 — 1054.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Ein Staat ist eine unter Gesezen und einer höchsten Gewalt zur Sicherheit und zum allgemeinen Wohl vereinigte Menge Menschen. Der Urzwek dieser Vereinigung ist Sicherheit und Schuz der Rechte und des Eigenthums, und der Endzwek derselben ist die Wohlfahrt sowohl jedes einzelnen Individuum, als auch des Ganzen. Beyde Zweke zusammen werden unter dem Ausdruke: Staatszwek, bezeichnet.

§. 2.

Die Erreichung dieses Staatszwekes gründet sich auf zwey Bedingungen, nämlich:

1) Die zu einem Staate vereinigten Bürger errichten eine oberste Behörde, welche die Verbindlichkeit und die Gewalt habe, die Staatsmaschine zu leiten, und zur Er-

Bayerische Staatsbibliothek

zielung des Staatszwekes sowohl rechtliche, als wirthschaftliche Regeln und Anstalten anzuwenden. Eine solche oberste Behörde, sie bestehe nun aus einer oder mehreren Personen, wird der Suverän genennet.

2) Die zu einem Staate vereinigten Bürger geben dem Suverän, weil er zur Erreichung des Staatszwekes eines Aufwandes bedarf, das zu demselben benöthigte Einkommen.

§. 3.

Dieses Einkommen, das der Suverän zur Bestreitung des Staatsaufwandes bekommen muſs, kann nur aus dem sämmtlichen Staatsvermögen genommen werden. Unter dem sämmtlichen Staatsvermögen werden nicht nur alle dem Staate oder dessen Gliedern gehörigen Sachen, die sich in dem ganzen Staatsumfange befinden, sondern auch die Personen mit ihren Fähigkeiten und Geschiklichkeiten verstanden. Die dem Staate gehörigen Sachen sind solche, welche in dem Staatsumfange als Gesammteigenthum, aber in keines einzelnen Bürgers besonderem Eigenthume, sich befinden. Man nennet sie Staats-Eigenthum. Das besondere Eigenthum hin-

gegen begreifet alle den Gliedern des Staats einzeln und eigenthümlich zustehenden Sachen, selbst diejenigen, welche der Suverän, als Privatperson, eigenthümlich besizet.

§. 4.

So wie der Mensch, immerwährend ein bedürftiges Wesen, seine Bedürfnisse durch die Bewirthschaftung seines im Staate besizenden Eigenthums sich herbeyschaffet, so mufs auch der Staat seine Bedürfnisse durch anzuwendende, bestimmte, wirthschaftliche Regeln und Anstalten erlangen. Die Regeln zur Herbeyschaffung der Befriedigungsmittel für die Bedürfnisse jedes einzelnen Bürgers, sind in der Wirthschaftslehre enthalten. Die Regeln zur Herbeyschaffung der Befriedigungsmittel für die Staatsbedürfnisse, begreifet die Finanzwissenschaft *a*).

a) *Reinhard*, Versuch eines Grundrisses der Staatswirthschaftslehre, Mannheim, 1805.

§. 5.

Aus dem Ertrage des Staatsvermögens müssen die Staatsbedürfnisse befriedigt werden; dieser Ertrag mag nun aus dem Staatseigenthume oder aus dem besondern Eigenthume der Bürger herkommen. Die Staats-

Oekonomie, deren Rechte wir hier abhandeln, hat also das ganze Vermögen des Staates zum Gegenstande. Der Suverän ist berechtigt, zu Bestreitung des für den Staatszwek nöthigen Aufwandes ein Einkommen zu verlangen. Aus der Verbindlichkeit der Staatsbürger, dem Suverän ein Einkommen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu geben, erwächst auch dem Suverän die gegenseitige Verbindlichkeit, nicht mehr Einkommen zu verlangen, noch zu erheben, als er zur Erreichung des Staatszwekes nöthig hat. Alle Staatsglieder, keines ausgenommen, müssen zu dem Staatsaufwande, je nach dem Verhältnisse ihres Einkommens, Beyträge liefern.

§. 6.

Nach der Vernunft läſst es sich ursprünglich nicht anders denken, als daſs das in dem ganzen Staatsumfange befindliche Vermögen, sämmtlichen zu einem Staate sich vereinigten Menschen zustehe; also dasselbe in dem Gesammteigenthume der Bürger sich befinde. Wenn nun der Suverän ein Einkommen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erhalten soll, so kann er es nur auf zweyerley Art bekommen: Entweder überlassen die Bürger dem Suverän eigenthümliche Capitale, Domä-

nen, Regale etc. oder sie geben ihm aus ihrem bestehenden besondern Eigenthume ein Einkommen zur Bestreitung des Aufwandes für den Staatszwek, Steuern und übrige Abgaben. Die fortdauernde Herbeyschaffung dieses Staatsaufwandes macht im ersten Falle dem Suverän, und im andern Falle den Staatsbürgern die Bewirthschaftung und Benuzung der Capitale nothwendig *a*).

Anmerkung. Unter Capital verstehet man im staatswirthschaftlichen Sinne eigentlich alle Sachen und menschlichen Kräfte überhaupt; daher werden nicht nur Grundstücke, Gebäude, Geldsummen, Waaren, sondern auch die menschlichen Arbeitskräfte, physische und intellectuelle, nicht weniger die Materialien und die Werkzeuge, die man zur Bearbeitung derselben nöthig hat, unter Capital verstanden.

a) *Reinhard*, Versuch eines Grundrisses der Staatswirthschaftslehre.

§. 7.

Die Ausübung der Regeln, welche der Suverän sowohl bey ihm eigenthümlich zur Bewirthschaftung und Benuzung überlassenen Capitalen, als auch bey Erhebung und Verwendung des von den Bürgern aus ihrem bestehenden Eigenthume zu entrichtenden Ein-

kommens befolgen muſs, heiſse ich die Finanzwirthschaft, und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche daraus flieſsen, zusammen genommen, das Finanzrecht. Die Ausübung der Regeln, welche die Staatsbürger bey der Bewirthschaftung und Benuzung ihres bestehenden besondern Eigenthums befolgen müssen, heiſse ich die allgemeine Gewerbewirthschaft, oder National-Oeconomie. Diese theilet sich wieder in drei Zweige, nämlich: in die Gewerbewirthschaft für die Gewinnung roher Produkte (Landwirthschaft); in die Gewerbewirthschaft für die Veredlung und Verarbeitung der rohen Produkte (Kunstgewerbewirthschaft), und in die Gewerbewirthschaft für den Absaz der rohen und verarbeiteten Produkte (Handel); und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus diesen drei Zweigen flieſsen, kann man das Recht der allgemeinen Gewerbewirthschaft oder National-Oeconomie-Recht heiſsen. Die Finanz- und Gewerbewirthschaft, zusammen genommen, machen die Staatsoeconomie aus, und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ihr Umfang begreifet, heiſsen daher das Staats-Oeconomie-Recht. Die Grundsäze der Staatsoeconomie gehen auf die Erhaltung,

wirthschaftliche Benuzung und auf die Vermehrung des sämmtlichen Vermögens eines Staates, und die Grundsäze des Staatsoeconomie-Rechts gehen auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Erhaltung, wirthschaftliche Benuzung und Vermehrung des sämmtlichen Staatsvermögens beziehen.

§. 8.

Die Staatsoeconomie bestehet aus so vielen Theilen, als wirthschaftliche Zweige darin enthalten sind; daher wird auch das Staatsoeconomie-Recht aus so vielen Rechtstheilen bestehen, als besondere Rechte, die ihre Benennungen von den Wirthschaftstheilen bekommen, darin enthalten sind. Das Statsoeconomie-Recht zerfällt daher in zwey Haupttheile, nämlich:

1) in das Recht der allgemeinen Gewerbewirthschaft oder National-Oeconomie-Recht, und

2) in das Finanzrecht,

welche Ordnung auch in gegenwärtiger Lehre beobachtet werden soll.

§. 9.

Die höchste Eintheilung aller positiven Rechte eines Staates, ist die in das Staats- und Privatrecht. Das Staatsrecht begreifet diejenigen Geseze, welche sich auf die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Suverän und den Unterthanen beziehen; das Privatrecht hingegen enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen Personen, physischen oder moralischen, unter sich Statt finden. Alles positive Recht findet seine Anwendung nur innerhalb der Grenzen eines Staates. Das Privatrecht, welches für den ganzen Staat gültig ist, wird gewöhnlich unter dem Ausdruke: gemeines Recht oder auch Landrecht, bezeichnet. Ist ein Staat in Provinzen abgetheilt, und haben diese ihre besondern Rechte, so entstehen so viele Provinzial- oder Particular-Rechte, als es Provinzen gibt. Rechte, welche nur für einzelne Ortschaften festgesezt sind, heifsen Localrechte, Stadtrechte, Dorfrechte; wobei der Unterschied obwaltet, dafs die Provinzialrechte dem gemeinen oder Landrechte, die Localrechte den Provinzialrechten, und überhaupt die speciellen Rechte den generellen, und die jüngere den ältern Rechten vorgehen.

§. 10.

Ein solches Privatrecht eines Staates hat wieder einen allgemeinen und einen besondern Theil. Wenn er sich nicht auf eine gewisse besondere Art von rechtlichen Geschäften, Handlungen oder persönlichen Verhältnissen beziehet, so ist er der allgemeine Theil eines Privatrechts; kommen aber dieselben Gegenstände in der besondern Anwendung vor, so ist er der specielle Theil. Diese Specialrechte beziehen sich nun wieder bald auf persönliche, besondern Ständen anklebende, Verhältnisse und deren Rechte und Verbindlichkeiten, wie z. B. das Kriegsrecht, das Dorf- und Bauernrecht, das Adelsrecht, das Judenrecht, bald auf besondere Privatgeschäfte und Handlungen, wie z. B. das peinliche Recht, das Wechselrecht, das Handelsrecht, das Seerecht, das Handwerksrecht u. s. w. *a*).

a) *Eisenhart*, die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, Helmstädt, 2te Aufl. 1804.

Tafinger, Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Tübingen, 1800.

Hufeland, Institutionen des gesammten positiven Rechts, 2te Auflage, Jena, 1803.

Dabelow, Einleitung in die deutsche positive Rechtswissenschaft, Halle, 1793.

Hugo, Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Berlin, 1799.

§. 11.

Die Begriffe von Staats- und Privatrecht sind so weit umfassend, daſs es keine Art von positiven Rechten eines Staates geben kann, welche nicht entweder zu dem einen oder zu dem andern gehörte. Die Verschiedenheit von Personen und Gegenständen, auf welche sich Rechte und Verbindlichkeiten erstreken, bildet so viele besondere Rechte, als es Classen von Personen und Gattungen von Gegenständen gibt. Es gibt daher Rechte, welche bloſs Theile des Staatsrechtes, oder bloſs Theile des Privatrechtes, oder aus staats- und privatrechtlichen Prinzipien zusammen gesezt sind; und in diese leztere Categorie müssen wir auch das Staatsoeconomie-Recht mit seinen in sich begreifenden Rechtstheilen zählen.

§. 12.

Das Staatsoeconomie-Recht, welches der Umfang aller derjenigen Rechtsgrundsäze ist, die sich auf das sämmtliche Gewerberecht oder National-Oeconomie-Recht und auf das Finanzrecht beziehen, wurde bisher von den Rechtslehrern nur bloſs in einzelnen besondern Rechtstheilen mehr oder weniger bearbeitet, und wir können uns bis jezt noch kei-

nes vollständigen, zusammenhängenden, systematischen Werkes rühmen *), das sowohl aus den allgemeinen Rechtsgrundsäzen, als aus der Natur seiner Gegenstände zugleich genommen wäre, und dieses Recht im ausgedehnten Sinne vollkommen enthielte. Gegenwärtig, wo Mangel an zureichendem Staats-Einkommen überall Statt findet, wo die erwerbenden Classen, auf denen die Befriedigung der Staatsbedürfnisse fast allein ruhet, sehr zurükgekommen sind, mufs es jedem Suverän eines Staates vorzüglich daran gelegen seyn, die Wissenschaft der Staatsoeconomie so cultivirt zu machen, als es nur möglich ist. In den Umfang der staatswirthschaftlichen oder cameralistischen Wissenschaften gehöret nothwendig auch das Staatsoeconomie-Recht; denn es gibt auch in dieser Sphäre Geschäfte, Handlungen und Gerechtsame, deren Grenzen, Pflichten und Rechte

*) Es hat zwar Herr Professor Fischer in Halle ein solches systematisches Werk, unter dem Titel: Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte, herausgegeben; da aber dieser Lehrbegriff mit dem Polizeirechte vermischt und nur eigentlich für den preussischen Staat bearbeitet ist, so schikt er sich nicht für ein auf die Natur der Wirthschafts-Gegenstände allgemein gegründetes Lehrbuch.

sowohl dem Staatsdiener, als auch dem Staatsbürger, vorzüglich aber dem Richter, dem Cameralisten und dem Oeconomen zu kennen nothwendig sind *a*); daher kann es nicht ohne Nuzen seyn, dergleichen bearbeitete und zerstreute besondere Rechtstheile in ein systematisches Ganzes zusammen zu stellen.

a) *Kästner* de Jur. Conslto. Lips. 1740.
Freiberg, Abhandlung, daſs einem Rechtsgelehrten die Kenntniſs der Landwirthschaft unentbehrlich sey. Dresden, 1772,
Weber, Einleitung in das Studium der Oeconomie. Frankfurt, 1804.
von Benekendorf, Oeconomia forensis. Berlin, 1788.
von Bose, Wörterbuch der Landwirthschaft, 2. B. Leipzig, 1806.

Erster Theil.

National-Oeconomie-Recht.

Erster Theil.

Das Recht der allgemeinen Gewerbewirthschaft oder National-Oeconomie-Recht.

§. 13.

Jagd und Viehzucht waren die Beschäftigungen der ältesten Bewohner Deutschlands, wenn wir sie in ihrem häuslichen Leben betrachten. Mit der Zunahme der Bevölkerung und der gröſsern Bedürfnisse, vielleicht auch dem Beyspiele der Römer nachahmend, fing der Akerbau, aber nur zur Nothdurft, an *a*). Die Freygebohrnen allein hatten Landeigenthum, welches sie sich zur Schande rechnend, selbst Hand an den Akerbau zu legen, von den Unfreyen anbauen lieſsen. Sie wohnten gewöhnlich in dem Umfange ihres Bezirkes, der anfänglich sehr groſs war, und sie nöthigte, von einem Theile ihres Bezirkes auf den andern, damals noch aus Mangel an arbeitenden Händen, ihre Unfreyen herum ziehen zu machen *b*). Mit der weitern Vermehrung der Bevölkerung, konnten sie ihre groſsen Bezirke in Höfe, mit einer Anzahl

Grundstüke versehen, unter die Unfreyen für beständig bleibend, vertheilen, und sich dafür Dienste und Zinse an Getreide bedingen. Durch die Theilungen dieser Bezirke an die Erben der Unfreyen wurden die Portionen kleiner, und die Besizer daher genöthigt, den Landbau destomehr zu schäzen und zu cultiviren *c*). Aber erst mit Carl dem Groſsen kam die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe *d*), und stieg so fort, zwar mit mancher Unterbrechung, bis auf gegenwärtige Zeiten.

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Buch 1. Kap. 2.

b) *Gesenius*, Meyerrecht, Bd. 1. S. 253.

c) *Gesenius*, a. a. O. Bd. 2. S. 90.

d) *Schmidt*, a. a. O. Buch 3. Kap. 9.

§. 14.

Die Wohnungen der alten Deutschen waren anfänglich Höhlen und Hütten, die sie während ihrem Herumziehen verlieſsen, und sich an andern Orten gleich wieder frische erbauten. Nach der Entstehung der Höfe, welche mit Gebäuden und Grundstüken versehen waren, und mit der Vermehrung dieser Höfe, welche durch die erblichen Vertheilungen immer kleiner wurden, kamen schon mehrere näher an einander und bildeten Weiler; mehrere Weiler machten eine Ge-

markung und mehrere Markungen einen Gau aus. Von diesen einzelnen Höfen und Weilern und ihrer Zusammenbauung der Wohnungen entstanden die **Dörfer** im heutigen Verstande *a.*) Mit dem Wachsen der Menschenzahl und dem Steigen des Luxus und der Cultur rükten die Bewohner des platten Landes ihre Wohnungen noch näher an einander, und bildeten beträchtliche Ortschaften, worin sich die für die ersten menschlichen Bedürfnisse nöthigen Handwerker aufhielten. Diese Ortschaften hiefs man **Fleken**; hatten solche Fleken das Marktrecht, so wurden sie Marktfleken genennet *b*). Städte hingegen hatte Deutschland, aufser den von den Römern am Rheine und an der Donau angelegten haltbaren Oertern, vor Kaiser Heinrich I. nicht. Dieser stiftete die ersten Städte im heutigen juristischen Sinne *c*), deren wohlthätige Folgen eine gröfsere Cultur die Gewerbewirthschaft nach sich ziehen mufsten.

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Bd. II. Kap. 11.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 423.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 1. Not. 3

c) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 424.
Eisenhart, a. a. O. §. 5. ff.
Schmidt, a. a. O. Buch IV. Kap. 2. S. 21.

§. 16.

Ein Dorf ist eine Gemeinheit von Wohnungen und Menschen, welche mit keinen städtischen Rechten versehen sind, und den Landbau und die Viehzucht zu ihrem vorzüglichsten Gewerbe haben *a*). Unter dieser Categorie unterscheidet man noch die erwähnten Höfe, Weiler, Fleken und Marktfleken *b*). Der Begriff einer Stadt kömmt aus den alten Zeiten, weil man ehemahls einen haltbaren Ort, der mit Graben, Wall, Sumpf, späterhin mit Mauern nnd Thoren umgeben war, Burg und nachher Stadt nannte. Die Vertheidiger und Bewohner solcher Pläze trugen den Namen, Bürger, Burgenses, Burgarii, woher auch der heutige Name Bürger rühret *c*). Heut zu Tage aber macht die zunftmäſsige Betreibung bürgerlicher Nahrung, unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats, den eigentlichen Character einer Stadt, im juristischen Sinne, aus *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 482. S. 139.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 423. und Bd. V. §. 482.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 423.

d) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 1.
Runde, a. a. O. §. 423.
Gabke, Grundriſs des Stadt- und Bürgerrechts, §. 15.

§. 16.

Was die Dörfer betrift, so kann man sie eintheilen in mittelbare und unmittelbare Dörfer; aber nicht in dem Sinne, wie zu der Zeit, als noch das deutsche Reich unter einem deutschen Kaiser stand; sondern man verstehet gegenwärtig unter mittelbaren Dörfern diejenigen, welche in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder unter den mediatisirten Fürsten und Herrn stehen; unter unmittelbaren hingegen diejenigen, welche direct unter die Landeshoheit des Suveräns gehören *a*). Iedes Dorf hat, als Gemeinheit, seine Rechte und Verbindlichkeiten, seine Gerichts- und Polizeyverfassung, und seine Verordnungen in Ansehung der Landwirthschaft, welche Theils in den Landesgesezen; Theils in Dorfstatuten, Bauerköhren; Theils in Dorf- Commun- Greben- Schulzen- und Akerordnungen; Theils in Hofrechten, Hofsprachen; Theils in besondern Verträgen mit Guts- und Gerichtsherrn, und Theils in dem Herkommen und in den Gewohnheitsrechten enthalten sind *b*).

a) Rheinische Bundesacte, Art. 37 und 38.
von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte, §. 39. sqq.
b) *Danz*. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 482.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts; Hall, 1780.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. 2. N. 50.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 74.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechtes, §. 14.

§. 17.

Diejenigen Aeker und Grundstüke, sie mögen nun Felder, Gärten, Wiesen, Weiden und Holzungen begreifen, welche zu einem Dorfe oder überhaupt zu der Gemeinschaft gehören, heifset man, zusammen genommen, Dorfsflur, Feldmark, Landwehr *a*). Die denselben zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten sind gewöhnlich in eigenen Urkunden beschrieben, welche Urbarien, Erb- Saal- Lager- oder Flurbücher genennet werden *b*). Ein jedes Dorf besizet, ausser den einem Einwohner eigenthümlichen Grundstüken, gemeiniglich auch noch ein gemeines Vermögen, dessen Einkünfte dem gemeinen Besten des Dorfes zu gut kommen *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 482. S. 140.
Pufendorf, Tom. 2. Obs. 36.

b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechtes, §. 113—120.
Bodmann, Entwurf eines Amts-Jurisdictional-Buches; mit einem brauchbaren Register, Nürnberg, 1796.
Engau, Programmata de librorum quos Grenz-Lager- Flur- Erbbücher, und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia, Jenae 1747, sq. edita; iunctim vero recusa Francof. et Lips. 1756.
von Seckendorf, in addit. des deutschen Fürstenstaats, p. 45.

c) *Gabke*, a. a. O. §. 121—124.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181. c.
Deneken, Dorf- und Landrecht, P. 1. Cap. X. §. 48.

§. 18.

Was die **Städte** betrift, so tritt ebenfalls wie bei den Dörfern, das Verhältniſs der **Mittelbarkeit** und **Unmittelbarkeit**, und die Veränderung ein, welche sich durch die rheinische Bundesacte mit ihnen ereignet hat. Sie gehören daher entweder einem mediatisirten Herrn, und sind **mittelbar**, oder einem Suverän, und sind **unmittelbar**. Die Städte bilden, gleich den Dörfern, eine Gemeinheit, haben einen Stadt-

magistrat, und eine Polizey-Verfassung, deren Aufsicht und Ausübung dem Stadtmagistrate obliegt, und ein Stadtvermögen, dessen Gebrauch und Ertrag bald jedem Mitgliede der Stadtgemeinheit zukömmt, bald zum gemeinen Besten der Stadt verwendet wird *a*). Sie haben eine Stadt- und Kämmereykasse, in welche alle Einkünfte fallen, die Theils von den Gemeindegütern; Theils an Bürgergeld, Theils an Bürgersteuer oder aufgelegten Abgaben, und Theils von Regalen erhoben werden *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band IV. §. 436.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte. §. 33—52.
Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 436.

b) *Danz*, a. a. O. Band IV. §. 437.
Eisenhart, a. a. O. §. 95—100.
Runde, a. a. O. §. 437.

§. 19.

Die Verwaltung des Stadtvermögens geschiehet durch den Stadtmagistrat, oder Stadtrath, welcher eine Person unter dem Namen Stadtkämmerer oder Stadtrentmeister dazu aufstellet, und gewöhnlich alle Jahre Rechenschaft von seiner geführten Administration, und nicht selten unter Beyseyn von Deputirten der Bürgerschaft, ab-

legen muſs *a*). Diese Rechnungsablegung muſs dem Suverän, vermög des Rechtes der Oberaufsicht, gemacht werden; welcher auch befugt ist, vorhandenen Miſsbräuchen in Ansehung des Stadtvermögens vorzubeugen *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen privatrechts, Bd. IV. §. 438.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 8. S. 24. ff.
Leyser, Spec. 677. —
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte §. 104 — 106.

b) *Stryck*, de iure principis circa rationes civitatum, Hal. 1699.
Eisenhart, a. a. O. §. 107.
Strube, Nebenstunden, Th. 1. S. 458.
Danz, a. a. O. Band IV. §. 438.

§. 20.

Das National-Oekonomierecht begreifet diejenigen Grundsäze, welche sich auf die Rechte und Verbindlichkeiten der bürgerlichen Wirthschaft erstreken. Die bürgerliche Wirthschaft theilet man in drei Hauptzweige ein, nämlich: In die Gewinnung roher Producte, in die Verarbeitung roher Producte, und in den Absaz sowohl der rohen als der verarbeiteten Producte. Daher theilet sich das National-Oekonomierecht von selbst ein

1) in das Gewerberecht zur Gewinnung roher Producte (Landwirthschafts-Recht.)
2) in das Gewerberecht zur Verarbeitung der rohen Producte (Fabriken-Handwerks- und Zunftrecht.)
3) in das Gewerberecht zur Absezung der rohen und verarbeiteten Producte (Handelsrecht).

ERSTER ABSCHNITT.

Das Gewerberecht zur Gewinnung roher Producte (Landwirthschaftsrecht.)

§. 21.

Das Gewerberecht zur Gewinnung roher Producte erstreket sich auf die Beschäftigungen der Bürger eines Staates, durch welche die rohen Producte der Erde abgewonnen werden, und auf die mit denselben verknüpften Nebenbeschäftigungen, welche zu Hülfs- und Beförderungsmitteln dienen. Die Gewinnung roher Producte wird aus folgenden Quellen geschöpft, nämlich: aus der Feldwirthschaft, aus der Forstwirthschaft, aus dem Bergbau, aus dem Salzbau und aus der Fischerei. Daher werden wir in fünf Abtheilungen, das Feldwirthschaftsrecht, das Forstwirthschafts-

recht, das Bergrecht, das Salzrecht und das Fischereirecht, und, weil die Staatsbürger sich mit diesen Gegenständen beschäftigen, also auch persönliche Rechte und Verhältnisse dabei obwalten, auch diese bey jeder Abtheilung in Betrachtung zu ziehen haben,

§. 22.

Das Gewerberecht zur Gewinnung roher Producte oder das Landwirthschaftsrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, oder Rechtswahrheiten, welche sowohl mittelbar, als unmittelbar auf die landwirthschaftlichen Beschäftigungen ihren Einfluſs äuſsern. Sein Umfang ist so bedeutend, daſs es nicht nur in das deutsche Privatrecht, welches sein wichtigster Theil ist, sondern auch in das Staatsrecht, das römische Recht, das canonische Recht, das Lehnrecht, das peinliche Recht, das Dorf- und Bauernrecht und das Polizeyrecht eingreift, je nachdem es in Rüksicht seiner Gegenstände Rechtsgrundsäze aus diesen Rechtstheilen zu entlehnen hat. Seine Quellen sind: Recesse und Verträge, Zinsbücher, Erbregister, Grenz- Flur- und Lagerbücher, Dorfstatuten und Bauerköhre, rechtliche Gewohnheiten und Observanzen, Landes- und Provinzialgeseze, Polizey-

Forst- Jagd- Bergbau- Salzwerks- Fischerei- Feld- Dorf- und Mark-Ordnungen. Neben diesem allen hat es durchaus die staats- und landwirthschaftlichen Grundsäze immer im Auge zu behalten, um einem der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft keine Hindernisse in den Weg zu legen. Von den vorzüglichsten Schriften über das Landwirthschaftsrecht will ich nur nachstehende anführen:

von Benekendorf, Oeconomia forensis, 8 Theile, Berlin, 1775 — 84. 4.

Ein Auszug dieser vom Verfasser, 3 Theile, Berlin, 1788 — 89. 4.

von Rohr, Haushaltungsrecht, Leipzig, 1734 — 38. 4.

Leyser, Jus georgicum, Lipsiae, 1741.

Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, Halle, 1780. 8.

Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht, 4 Theile, Leipzig 1749 — 55.

Deneken, Dorf- und Landrecht, Frankfurt und Leipzig, 1719. 4.

von Buri, Abhandlung von den Bauergütern, Gießen, 1783. 4.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, Hannover, 1807. 8.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, 3 Bände. Frankfurt 1785. 8.

Heumann, Initia iuris politiae, Pag. 268. seqq.

ab Hohenthal, Liber de politia, Pag. 217. seqq.

von Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Hannover, 1801. 6 Theile. 8.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey, 3 Theile, Leipzig, 1789 — 91. 8.

Fredersdorf, Practische Anleitung zur Landpolizey aus allgemeinen Grundsäzen; Pyrm. 1800. 8.

Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, Leipzig, 1779.

Böttger, Beyträge zur Erläuterung des Forstrechts, Giefsen, 1802.

Moser, das Forstrecht, Bayreuth, 1806.

von Cancrin, Grundsäze des deutschen Berg- und Salzrechts.

Köhler, Versuch einer Anleitung zu dem sächsischen Bergrechte, u. s. w.

Eine vollständigere Literatnr findet man in Webers Handbuche der oeconomischen Literatur.

ERSTE ABTHEILUNG.

Das Feldwirthschaftsrecht.

§. 23.

Die Feldwirthschaft begreifet alle Arten des Feldbaues; alle Beschäftigungen, welche die zu dem Feldbaue nöthigen Personen verrichten; alle Grundstüke, auf denen Wirthschaft getrieben wird; und die mit der Feldwirthschaft in genauer Verbindung stehende Viehzucht; in so fern diese Objecte auf die Bestellung und Bewirthschaftung des Feldbaues Bezug haben. Es wird also das

Feldwirthschaftsrecht alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus allen diesen Objecten fliefsen, zum Gegenstande haben.

Erstes Kapitel.

Von den Bauern.

§. 24.

Ein Bauer im rechtlichen Sinne ist derjenige, welcher ein Bauergut, oder für den Akerbau und Viehzucht bestimmte Grundstüke besizet, und bewirthschaftet *a*). Den Ursprung der deutschen Bauern kann man in jenen Zeitpunkt sezen, wo die alten Deutschen ihr Nomadenleben aufgaben, und anfiengen, den Akerbau zu treiben. Doch war schon in den ältesten Zeiten der Akerbau nicht die Sache des freyen Deutschen, sondern dieser liefs seine Aeker, weil er die Jagd und den Krieg, als seine vorzügliche Beschäftigung liebte, durch Knechte und Leibeigene, welche er Theils durch den Handel und Theils durch Krieg sich erworben hatte, bestellen *b*). Lange war der Zustand der deutschen Bauern sehr drükend; allein je mehr die Aker-Cultur zunahm, und mit ihr die Nationen civilisirter wurden, desto gelinder wurde auch der Zustand der Bauern. Die Erbauung der Städte, die Reformation, die gröfsere Aufklärung und die höhere Ausbildung

der Menschenrechte sind hauptsächlich die Glüks-Epochen für den deutschen Bauernstand, und die Ursachen gewesen, daſs sie zu dem gegenwärtigen Grade von Freyheit und Eigenthum gelangt sind *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 482.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 482.

b) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Thl. I. S. 360. und Th. II. S. 141.
Gesenius, Meyerrecht, Bd. I. S. 247. folg.

c) *Krause*, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs, S. 126.
Runde, a. a. O. §. 485 und 486.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechtes, §. 50.

§. 25.

Die deutschen Bauern werden in Ansehung ihres persönlichen Zustandes in freye und unfreye eingetheilt. Unter den freyen verstehet man solche, welche für ihre Person frey sind, und nur, des Besizes ihrer Güter wegen, gewisse, ihnen eigene Lasten zu tragen haben *a*); unter den unfreyen aber verstehet man solche, welche dergleichen Pflichten nicht bloſs, als Gutsinhaber, sondern auch noch einem auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechte, zu leisten verbunden sind *b*). Diese werden Leibeigene

genennet, deren Zustand wieder entweder in freywilliger oder unfreywilliger Unterthänigkeit bestehet. Diese leztere wird auch Erbunterthänigkeit genennet *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 483.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 483. S. 142.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 51.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 483. S. 143 und 144.

§. 26.

Die Bauern werden noch weiter eingetheilt in mittelbare und unmittelbare. Die unmittelbaren Bauern sind solche, welche, wie jeder Staatsbürger, direct unter der Landeshoheit stehen; die mittelbaren hingegen haben noch aufser der höchsten Staatsgewalt, unter welcher beyde Gattungen stehen, besondere Gutsherrn über sich. Erstere nennet man herrschaftliche Bauern, Immediat-Kammer-Amtsbauern *a*); die andern aber Mediatbauern, Patrimonialbauern, Junkerbauern u. s. w, *b*), Sind ihre Gutsherrn Stifter, Klöster, Kirchen oder Pfarrer, so heifsen sie nach diesen bald Stiftsbauern, Klosterbauern, bald Kirchenbauern und bald Pfarrbauern etc. *c*). Nach der Beschaffenheit und Gröfse ihrer Besizungen, und nach ihrer davon abhängenden Bespan-

nung heiſset man sie wieder Theils grofse, Theils kleine Bauern; Theils Vollspänner, Vollmeier, Vollhüfner; Theils Dreiviertelsspänner; Theils Halbspänner, Halbmeier; Theils Viertelsspänner, Viertelsmeier *d*). Auſser den eigentlichen Bauern gibt es auch noch so genannte Brinksizer, Hintersättler, Köter u. s. w. *e*). Uebrigens sind alle Einwohner eines Dorfes, die ein groſses oder kleines Bauerngut besizen, wahre Mitglieder der Gemeinde. Sie genieſsen die Gemeinheitsvortheile; müssen aber auch zu den öffentlichen und Gemeindelasten nach der Gröſse ihrer Besizungen verhältniſsmäſsig beytragen *f*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 487.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 487.

b) *Runde*, a. a. O. §. 488.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 488. S. 182.

c) *Crell*, Diss. de immunitate rusticorum dotalium a iurisdictione et oneribus secularibus, Viteb. 1755. §. 9.
Apel, Diss. de origine rusticorum dotalium eorumque in primis in Saxonia conditione, Lips. 1795.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 54.

d) *Runde*, a. a. O. §. 489.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 489. S. 185.
Gesenius, Meyerrecht, Bd. II. S. 44.

e) *Runde*, a. a. O. §. 490.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 490. S. 186.

f) *Hagemann*, a. a. O. §. 55.

Zweytes Kapitel.

Von den Landgütern und den damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 27.

Ein Landgut ist die Vereinigung mehrerer, sowohl der Lage, als dem Nuzen nach, mit einander verbundenen Grundstüke und Sachen, zum Behufe des Akerbaues, der Viehzucht und sonstiger Nuzungen. Es enthält die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Aeker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Weiden u. s. w. *a*). Zufällige Theile dabey sind: Waldungen, Gerichtsbarkeit, Dienste, Zinse, Zehenten, Mühlen- Schenk- Brauerey- Jagd- und andere Gerechtigkeiten *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizey-Rechte, Bd. II. §. 718. S. 477.

b) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 1991.

§. 28.

Die Landgüter werden in landwirthschaftlicher Hinsicht in vollständige und in unvollständige, je nachdem sie alle, mehr oder weniger landwirthschaftliche Eigenschaften ent-

halten, eingetheilt *a*). In rechtlicher Hinsicht kömmt es vorzüglich auf ihre Verhältnisse an, nämlich:

1) auf die Art des Eigenthums; ob sie beschränkt, oder unbeschränkt, in einem Gesammt- oder Privateigenthume sich befinden;

2) auf ihre Beschwerden oder Befreyungen, welche Theils ordentliche, Theils aufserordentliche seyn, und in Zinsen, Diensten, Gülten, Zehenten, Steuern und in andern Abgaben bestehen können;

3) auf ihre Vorrechte und Gerechtigkeiten; z. B. Gerichtsbarkeit, Jagdrecht, Brau- und Gastrecht, Bann- und Zwangsrechte *b*).

Nach der Natur der Sache selbst gibt es nun bald Domänen- und Kammergüter, bald Allodial- oder Stammgüter, bald Lehengüter, bald Rittergüter, bald Pfarr- und Kirchengüter, bald Gemeindegüter, bald freye oder steuerbare, bald Zins- oder Dienstpflichtige Bauerngüter *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizey-Rechte, Bd. II. §. 719.
Krüniz, Encyclopädie, Th. 59. S. 464. ff.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 73.

b) *Fischer*, a. a. O. Bd. II. §. 721.

Hagemann, a. a. O. §. 73.

c) *Fischer*, a. a. O. §. 720.

Hagemann, a. a. O. §. 73.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. III. Kap. 1. etc.

§. 29.

Die Betreibung der Landwirthschaft auf Landgütern hann entweder von dem Eigenthümer selbst, oder auf dessen Rechnung, oder durch Verpachtung geschehen. Von diesen Benuzungs-Arten eine nach Belieben zu wählen, stehet in jedes Eigenthümers Befugniſs *a*). Alle Personen welche Grundeigenthum besizen, und landwirthschaftliche Verträge eingehen können, sind landwirthschaftsfähig *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 716.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechtes, §. 73.

b) *Würtembergische Landesordnung*, Tit. 17 und 20.

ERSTER TITEL.

Von den Domänen und Kammergütern.

§. 30.

Zwischen den Gütern des Regenten und zwischen den Gütern des Staates machen die Staatsrechtslehrer folgenden Unterschied:

1) Schatullgüter sind solche, die der Suverän, als Privatmann, für seine Person

im Besize hat, worüber er frey, wie jeder Eigenthümer, disponiren, und sie nach Belieben verwalten lassen kann;

2) Cammergüter sind solche, die der Suverän von Erbstaaten mit denselben erhalten, als Patrimonialvermögen besizt, und die Einkünfte davon erheben und berechnen läſst. In den ehemaligen geistlichen Ländern hatten sie den Namen Tafelgüter;

3) Domänen sind solche, deren Einkünfte für den Unterhalt des Suveräns, seiner Familie und seines Hofstaates bestimmt sind; und

4) Staats- und National-Güter sind solche, von deren Ertrage die öffentlichen Ausgaben, oder die Staatsbedürfnisse bestritten werden; also die Verwendung zu Staatszweken begreifen *a*).

a) *Häberlin*, Handbuch des deutschen Staatsrechts. *Leist*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 80.

§. 31.

Der gegenwärtige staatswirthschaftliche Begriff von den Domänen ist so weit ausgedehnt, daſs man zwischen Staats- oder National-Gütern, Domänen- oder Cammer-Gütern keinen Unter-

schied mehr macht, sondern sie allgemein unter dem Worte Domänen — begreift, im Gegensaze von den Schatullgütern. Den Domänen gibt man daher die Definition, daſs sie Capitale seyen, welche niemahls veräuſsert, und deren Einkünfte zum Nuzen des Staates verwendet werden sollen *a*). Sie bestehen, neben den schon erwähnten Bestandtheilen eines Landgutes, öfters noch in Herrschaften, Aemtern, Städten, Dörfern, Weilern, Bauerhöfen, Wäldern, Seen, Fischteichen etc. auch in Gerechtsamen *b*). Ihre Einkünfte bestimmen sich nach ihrer Beschaffenheit, je nachdem es ihre Bestandtheile mit sich bringen. Es können Pachtgelder, eigens erhobene Nuzungen, Zehenten, Zinse, Dienste, Iurisdictionsgelder, Jagdnuzungen, Holzgelder und dergleichen seyn *c*).

a) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzwissenschaft, B. I. §. 114. S. 87.

b) *von Iusti*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 72. *Schreber*, Abhandlung von Cammergütern, §. 3. S. 3.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 751 und 752.

§. 32.

Die Entstehungsart der Domänen gründet sich auf verschiedene Begebenheiten. Bald ist es Gewalt, welche durch Eroberung oder durch

Missbrauch der höchsten Gewalt im Staate sich ereignete; bald ist es Zutheilung, durch welche sie der Suverän, gleich jedem andern Mitgliede, bey der ersten Bildung des Staates erhielte, um seinen standesmässigen Unterhalt davon zu bestreiten *a*); bald ist es Urbarmachung unangebauten Landes; bald ist es das Heimfallsrecht; bald Confiscation; bald Erblosigkeit *b*); bald ist es Kauf, bald aber auch Verwandlung der Privatgüter des Suveräns in Domänen *c*).

a) *Sturm*, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, §. 724. S. 317.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 724.

c) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I. §. 119. S. 90. 91. 92.
von Iusti, Staatswirthschaft, Th. II. §. 77.

§. 33.

Die meisten Rechtslehrer erlauben nur in folgenden zwey Fällen die Veräusserung der Domänen: Ein Mahl in dem höchsten Nothfalle, und das andere Mahl, wenn der Nuzen für den Staat sehr gross ist, und dem Eigenthum des Staates dadurch nichts abgehet *a*), Die neuern staatswirthschaftlichen Grundsäze beziehen sich auch auf die leztere Meynung, indem sie, zur Beförderung der Cultur, der Bevölkerung und also zur bessern Benuzung, die Veräusserung der

Domänen, der Form — aber nicht dem Werthe nach, gestatten, weil es dem Staate gleich viel ist, ob er den Werth des Gutes im Gute selbst, oder in verhypothecirten Capitalen besizet, welche aber unveräuſserlich bleiben müssen *b*).

a) *Schreber*, Abhandlung von Cammergütern, §. 4. S. 12.

von Iusti, Staatswirthschaft, Th. II. §. 79.

Gasser, Einleitung in die Cameralwissenschaft, Kap. I. §. X.

b) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzwissenschaft, B. I. §. 115.

§. 34.

Die Cammergüter, in dem Begriffe als zur Erhaltung des Suveräns und seiner Familie betrachtet, weil sie nicht zu dem Eigenthum des Staats, sondern zu dem regierenden Hause des Suveräns gerechnet werden, können weder vom Staate besteuert *a*), noch verpfändet, noch die Veräuſserung derselben dem Suverän widersprochen werden b); ausgenommen die Veräuſserung sey durch besondere Verträge, wie z. B. in Preussen, Hannover, Meklenburg, Pommern, eingeschränkt *c*).

a) *Haus*, Beyträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsäze über die Vertheilung der Kriegsschäden, §. 64. gestattet keine Repartition der Kriegsschäden auf Cammergüter.

von Berg, Juristische Beobachtungen, B. I. Nro. 1.
Weber, Ueber die Repartition der Kriegsschäden, §. 109. und 110, auch Seite 580. Art. VIII. behauptet das Gegentheil, zwar nur in Fällen, wo Kriegsschäden repartirt werden.

b) *Häberlin*, Handbuch des deutschen Staatsrechts, §. 191.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 741.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 1. §. 8.
Schnaubert, Erläuterung des Lehenrechts, §. 60.

§. 35.

Die Benuzung sowohl der Domänen, als der Cammergüter kann auf dreyerley Arten geschehen, nämlich:

1) durch die Selbstverwaltung,
2) durch die Verpachtung, und
3) durch die Zerschlagung.

Die Selbstverwaltung kann wieder auf zweyerley Weise ausgeübt werden, nämlich: mit und ohne Gewährsleistung. Im ersten Falle heißet sie Gewährsadministration. Sie bestehet darin, daß der Verwalter mit dem Ertrage des Gutes interessirt ist, eine gewisse bestimmte Summe jährlich einliefert, über das Ganze eine jährliche Rechnung ablegt, und, wenn der Ertrag des Gutes die von ihm einzuliefernde Summe übersteiget, derselbe eine Quote davon erhält, deren Größe sich nach dem Contracte richtet; ist

hingegen zu der bestimmten Summe der Ertrag des Gutes etwa ein Mahl nicht hinreichend, so hat der Administrator dieselbe von seinem Vermögen zu suppliren *a*). Im andern Falle heifset sie schlechtweg Administration, Selbstverwaltung, auch wohl Amtsverwaltung. Sie bestehet darin, dafs ein Verwalter, welcher von dem Suverän besoldet wird, das Gut in seine Besorgung nimmt, und alsdann den ganzen Ertrag berechnet und einliefert.

a) *Schreber*, Abhandlung von Cammergütern, S. 137. wo er einen Gewährsadministrations-Contract vollständig aufgeführt hat.

§. 36.

Die Verpachtung ist entweder Zeitpacht oder Erbpacht. Bey dem Zeitpachte, welcher auch Temporal-Bestand genennet wird, überläfst der Suverän die Benuzung des Gutes einem Pachter gegen die Erlegung eines bestimmten Pachtgeldes auf eine bestimmte Zeit *a*). Der Erbpacht oder Erbbestand hingegen ist die erbliche Ueberlassung des Gutes, wofür der Erbpachter eine dem Kaufswerthe verhältnifsmässige Geldsumme und einen jährlichen Pachtzins entrichtet, der sich immer gleich bleibet. Die Geldsumme, welche der Erbpachter, gleichsam als Kaufspreis erlegt; aber immer geringer ist, als derselbe, heifset Erbbestandsgeld, und

der jährliche unveränderliche Pachtzins wird Canon genennet *b*). Wegen der Gefahr des Mifsbrauches und der Bedrükung der Unterthanen sollen weder die Gerichtsbarkeit, noch die Wälder und Jagden mit den Domänen verpachtet werden *c*).

a) *Schreber*, Abhandlung von Cammergütern, S. 111.

b) *Oeconomisch-juristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter*, §. 13. S. 13 und 14. *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hauptst. V. §. 17. ff.

c) *von Iusti*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 89. S. 108. *Sturm*, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, §. 731.

§. 37.

Die dritte Art der Benuzung der Domänen ist die Zerschlagung oder Vertheilung derselben *a*). Man hat verschiedene Arten dieser Zerschlagung, wovon wir hier aber nur die zwey vorzüglichsten berühren wollen, sie sind:

1) die Zerschlagung und Ueberlassung in Erbzinsgüter, und

2) die Zerschlagung und Ueberlassung, als Eigenthum.

In beyden Fällen wird eine gewisse Summe als Kaufschilling, im lezten Falle mehr und im ersten weniger entrichtet, weil in diesem ein jährlicher Erbzins bezahlt wird. Man mufs aber bey diesen beyden Arten bemerken, dafs nur von denjenigen Theilen, welche zur Landwirthschaft ge-

hören, die Rede, und die Zerschlagung nur in Bauerngüter dabey zu verstehen sey; Ortschaften, Iurisdiction, Jagd und Gerechtigkeiten, wenn dergleichen dabey sind, werden nicht damit weggegeben. Frohndienste, Huth- und Trift-Gerechtigkeiten werden am nüzlichsten in Geld gesezt, und Mühlen- Schenk- und Brau Gerechtigkeiten werden besonders vererbzinset *b*). Die Grundstüke soll man nicht schon begüterten Bauern, sondern wenig begüterten oder kleinen Bauern überlassen *c*).

a) *Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter*, als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und Reichthum eines Staates; von A. S. v. Z. Strasburg, 1760.

b) *Sturm*, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, §. 733.

c) *Sturm*, a. a. O. §. 734 und 735.

ZWEYTER TITEL.

Von den Allodial- und Stammgütern.

§. 38.

Ein Allodialgut ist ein ganz freyes Erbgut, im Gegensaze von Lehengut; es gehet auf alle Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, über, und der Eigenthümer hat freye Willkür, darüber zu disponiren *a*). Es ist von

aller Lehenspflicht frey, und ein wohl erworbenes ganz eigenes Gut *b*). Die Allodialgüter sind älter, als Lehengüter, und werden in der Erbfolge nach den gemeinen Rechten behandelt *c*). Von den Allodialgütern unterscheiden sich die Stamm- oder Familien-Fideicommifsgüter, welche in dem Eigenthume eines ganzen Geschlechtes sind, und in demselben, so lange es existirt, durch Vererbung fortgeführt werden *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 74.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 692.

c) *Moser*, im Tractate von der Reichsstände Landen, S. 219.

d) *F. W. Brandt*, de natura bonorum avitorum, vulgo Stammgüter, iure germanico in dominio minus pleno consistente, atque inde sumenda interpretatione in fideicommissis familiae. Marb. 1791.

Ph. Knipschild, Tr. de fideicommifsis familiarum nobilium; von Stammgütern; sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. Augustae Vind. 1750.

I. Fr. Ludovici, de diverso iure bonorum adquisitorum es hereditariorum, Hal. 1714.

§. 39.

Der Grund solcher Stammgüter ist, dafs der Stammvater oder erste Erwerber derselben durch eine Disposition, welche man Fideicommifs nen-

net, diese Güter auf seinen Stamm oder sein Geschlecht deſswegen fortpflanzet, damit dadurch das Ansehen des Stammes erhalten und vermehrt werden möge *a*). Sie bestanden bey dem hohen Adel aus Herrschaften, und bey dem niedern Adel aus freyen adelichen Gütern *b*). Sie werden in alte und neue Stammgüter eingetheilt. Iene existirten vor Einführung des römischen Rechts, und diese mit Einführung desselben, woher sie auch die Namen Fideicommiſsgüter erhalten haben, weil sie, zu Folge dieses Rechtes durch Verträge und lezte Willensverordnungen errichtet wurden *c*).

a) *Bodmann*, Erläuterung des Begriffes vom Stamm- und Fideicommiſsgut; nebst den davon abhangenden Rechtsfolgen: in Koppens juristischem Magazin, Th. 3.

Kemmerich, Progt. de institutis Germanorum ad conservationem familiae spectantibus, Ien. 1737.

Strecker, de splendore familiarum illustrium conservando. Erf. 1747.

b) *Danz*, Ueber Familiengeseze des deutschen hohen Adels, §. 5.

Struve, de allodiis imperii.

Pufendorf, Tom. 3. Obs. 16 — 18.

c) *Harpprecht*, de fideicommiſsis familiarum conventionalibus.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen, §. 3422.

Becker, Difs. de valore fideicommifsorum tam ultima voluntate quam per conventionem constitutorum. Rost. 1752.

§. 40.

Betrachtet man die Stamm- oder Fideicommifsgüter nach ihrer rechtlichen Natur, so werden ihnen folgende Eigenschaften beygelegt werden müssen:

1) so lange noch männliche Nachkommen des Stifters vorhanden sind, so lange dauert ein Stammgut in der Regel fort; und nur der lezte aus dem Stamme, oder der Stammhalter tritt in die Rechte einer solchen freyen Disposition darüber ein, welche der Stammvater hatte *a*);

2) ein jeder Zwischenbesizer ist ein eingeschränkter Eigenthümer, der das Stammgut weder vererben, noch willkürlich ausser der Familie veräufsern kann *b*);

3) da ein jeweiliger Besizer ex pacto et providentia majorum succedirt, so kann auch keine Enterbung Statt finden *c*);

4) benuzt der Stammhalter sein Recht einer freyen Dispotion über das Stammgut nicht, so tritt nach seinem Ableben diejenige gemeine Intestat-Erbfolge ein, welche das Land- oder Lehenrecht vorschreibet *d*);

5) die weiblichen Nachkommen bleiben bis zum Abgange des Mannsstammes von dem Besize ausgeschlossen *e*);

6) es kann jedoch die Stammguts-Eigenschaft sowohl einzelner Güter, als auch des ganzen Fideicommifsgutes mit ausdrüklicher oder stillschweigender Einwilligung aller zu gleicher Zeit lebender Theilnehmer aufgehoben werden, wobey der Landesherr die Ergänzung des Consenses der minderjährigen männlichen Nachkommen ergänzen mufs *f*);

7) es können aber, unter Vorbehaltung einer Gemeinschaft des Eigenthums solcher Güter für den ganzen Stamm, auch Theilungen in Ansehung des Besizes und Genusses — Mutschierungen — Statt finden *g*);

8) da dergleichen untheilbar sind, so lange sich noch männliche Nachkommen vorfinden, so tritt auch eine eigene unter denselben zu befolgende Erbfolge-Ordnung ein, entweder der Primogenitur, des Majorats oder des Seniorats; wobey es darauf ankömmt, ob der Stifter ein gemeinschaftliches Stammgut für das ganze Haus, oder nur ein Linienstammgut für seine Nachkommen angeordnet hat *h*).

a) *Pütter*, Erörterungen und Beyträge aus dem deutschen Staats- und Fürstenrechte. B. I. Hptst. 4. S. 387.

Strubè, Rechtliche Bedenken; Von Aufhebung der Fideicommiſse durch Verträge; Th. I. Bed. 27.

S. F. Willenberg, Lib. sing. de iure ultimi gentis suae, vom Recht des lezten Stammhalters. Ien. 1735.

Loehner, Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräuſserung eines Stammguts von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? — §. 7. ff. Bamberg, 1795.

Pütters, Rechtsfälle; Th. I. Resp. 12.

Krüll, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, B. III. Abh. III.

b) *von Selchow*, Neue Rechtsfälle, B. III. S. 163.

Böhmer, Rechtsfälle, B. II. N. 113.

Lauterbach, in Colleg. Pandect. Lib. 36. Tit. 1. §. 6.

Runde, Grundsäze des deutschen Privatrechts, §. 693.

c) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 146.

P. Müller, de providentia majorum. Ien. 1693.

G. A. Ienichen, in Thesaur. iur. feud. T. 3. pag. 403. Resp. de alienatione fideicommiſsorum et bonorum familiae, ac de iure revocandi eandem.

d) *Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 99. S. 1. Von zu beobachtender Ordnung bey der weiblichen Erbfolge in Familien-Fideicommiſsen nach erloschenem Mannsstamme.

E. I. F. Manzel, de fideicommiſsi familiae qualitate feudo superaddita. Rost. 1742.

Runde, a. a. O. §. 696.

c) *Posse*, Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. S. 30. Rost. 1796.

Runde, a. a. O. §. 693.

d) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 57. S. 230.

Dessen Abhandlung von den Wirkungen eines Erbverzichtes in Absicht auf die Nachkommen. Halle, 1778.

Harprecht, Difs. de tacito pacto fideicommifsi remifsorio ex divisione bonorum praesumto; inter tr. selecta capita successionis illustr. P. 2. N. 9. Pag. 662. sq.

Gönner, Rechtsfälle, B. I. S. 372. ff.

Cephalides, Difs. de alienatione fideicommifsorum familiae sine consensu liberorum postea procreatorum licita. Erlang. 1794.

Loehner, a. a. O. §. 12.

Böhmers, Rechtsfälle, B. II. N. 106.

Stiegliz, de fideicommifsis familiae consensu eorum, quorum interest, sublatis, ad decis. elect. saxon. 10. Lips. 1752.

de Cramer, Obs. iur. univ. T. III. Obs. 846. de modis illegitimis, quibus nonnunquam fideicommissum, ceu sublatum vel revocatum, in foro impugnatur.

g) *Maurer*, Von der Erbfolge in Lehen- und Stammgütern, S. 73.

Hertius, de appanagii et paragii distinctione, §. 15.

Idem, de spec. R. G. I. rebus publicis, §. 13.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. II. und III. §. 3382.

h) *Nic. Betsius*, ds statutis pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, illis praesertim quae ius primogeniturae concernunt; edit. nova cura Schilteri. Argentor. 1699.

I. B. Eichmann, Rechtliche Bemerkungen und Ausführungen, N. V. Bayreuth, 1803.

§. 41.

Wegen der Abweichung von der natürlichen Eigenschaft der Erbgüter streitet die rechtliche Vermuthung gegen die Stammgüter, weil sie in der Freyheit des Eigenthums beschränkt sind; deſswegen muſs ihre Stammguts-Eigenschaft entweder aus Testamenten, Verträgen, oder wenigstens aus Familien-Observanzen erwiesen werden. Mangelt es an solchen Beweismitteln, so wird sowohl unter dem hohen, als niedern Adel die gemeine Erbfolge-Ordnung angenommen *a*). Uebrigens gibt es auch Stammgüter unter der Classe des dritten Standes, man nennet sie richtiger Erbgüter. Diese sind von denen des Adels sehr verschieden, so wie ihre übrigen besondern rechtlichen Bestimmungen zu den Stadt- und Landrechten gehören *b*); woher dann auch das Fallrecht entstanden ist *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 75.

Moser, im Tr. von der Reichsstände Landen, S. 219.

b) *P. F. Romanus*, de bonis hereditariis. Lips. 1671.
Mevius, ad ius Lubecense Lib. 1. Tit. 10. Art. 6.
Hagemanns und *Günthers* Magazin, Th. VI. S. 86. f.

Dreyer, Diss. de restricta facultate alienandi bona hereditaria ad hereditaria mobilia non pertinente.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 697.

c) *Io. Chr. Koch*, Diſs. de iure revolutionis s. recadentiae. Gieſs. 1784.

Io. Iac. Sorber, de iure revolutionis et recadentiae. Marb. 1755.

Fr. Chr. Ion. Fischer, Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Deutschland, §. 1. f.

DRITTER TITEL.

Von den Lehengütern.

§. 42.

Ein **Lehengut**, so wie wir es hier verstehen müssen, ist ein Landgut, oft mit Gerechtigkeiten und Servituten begabt, dessen nuzbares Eigenthum, unter vorbehaltenem Obereigenthume (dominium directum), einem Andern, unter der Verbindlichkeit einer besondern Treue, übergeben wird *a*). Der Ursprung der Lehengüter gründet sich auf eine politische Staatsmaxime der

fränkischen Könige *b*); denn sie wurden ehemahls an Personen abgegeben, um entweder die im Kriege geleisteten Dienste zu belohnen, oder die damit zu Belohnenden zu Diensten zu verpflichten; weil der Kriegführende oder überhaupt der Dienstebedürfende wegen der Seltenheit des Geldes diese Dienste nicht mit Gelde belohnen konnte, so that er es mit solchen Gütern *c*). Der Name Feudum, wie man ein solches Gut nennet, scheinet von dem altdeutschen Worte Fe oder Feo — Unterhalt, Besoldung — und ode oder od — Besiz, Eigenthum, Gut etc. daher mit Zusammensezung Feodum, und nachher verändert Feudum — entstanden zu seyn *d*).

a) *I. L. E. Püttmann*, Elementa iuris feudalis, Cap. 1. §. 1.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 76.

b) *Hüllmann*, Geschichte des Ursprungs der Stände, Th. 1. S. 25. ff.
von Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Nro. I. S. 14.

c) *Hagemann*, a. a. O. §. 76.
von Sekendorf, Deutscher Fürstenstaat, S. 431.

d) *von Buri*, a. a. O. Nro. IV. S. 42. ff.

§. 43.

Lehenrechtslehrer haben die Lehensgattungen beynahe ins Unendliche eingetheilt, wie z. B. ein Ioh. Thomas de Marin *a*) einhundert und

zwanzigerley Arten anführte; allein sie können im Grunde alle auf zwey Arten reducirt werden, nämlich: in eigentliche und uneigentliche Lehen *b*). Ein eigentliches Lehengut ist ein solches, dessen rechtliche Eigenschaft ganz nach den gemeinen Regeln des Lehenrechts vorhanden ist; z. B. daſs der Lehenseid abgelegt werde; daſs der Erbe des Vasallen innerhalb Iahresfrist, oder, nach dem Tode des Lehensherrn, der Vasall selbst um die Erneuerung der Belehnung ansuche; daſs persönliche entweder bestimmte oder unbestimmte Dienste geleistet werden; daſs nur Mannspersonen succediren, und die weiblichen Nachkommen ausgeschlossen seyen; daſs weder Deterioration der Lehenssubstanz, noch die Veräuſserung des Lehens gestattet sey; daſs dem Vasallen sein Lehen nicht ohne vorher gegangenen Lehensfehler entzogen werden könne etc. *c*). Ein uneigentliches Lehengut aber ist, wo das eine oder das andere dieser Erfordernisse durch Verordnungen, Verabredungen oder durch gültige Observanz abgeändert oder nachgelassen ist, und also von den Regeln des gemeinen Lehenrechts abweichet *d*).

a) de general. et qual. feud. in prooemio.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. III. Kap. 1. N. 2. §. 2.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 77.

von Rohr, a. a. O. B. III. Kap. 1. Nr. 2. §. 3.

d) *Hagemann*, a. a. O. §. 77. S. 123.

Io. Frid. Rhetius, Difs. de feudis impropriis.

§. 44.

In objectiver Hinsicht unterscheidet man bey einem Lehen: die wesentlichen, ordentlichen oder gewöhnlichen und die zufälligen Eigenschaften *a*). Zu den wesentlichen Eigenschaften gehören die Sache selbst, das Nuzeigenthum, das Obereigenthum und die ursprüngliche Lehenstreue *b*). Zu den ordentlichen oder gewöhnlichen Eigenschaften rechnet man die Dienstpflichtigheit des Vasallen; die Ablegung des Eides der Lehenstreue; die männliche Erbfolge mit Ausschlufse der weiblichen; dafs dem Vasallen, ohne gerechte Ursache, das Lehen nicht entzogen werden kann; das Verbot der Veräufserung; die Ansuchung um die Erneuerung der Belehnung und dafs die Sache, worin das Lehen bestehet, unbeweglich sey *c*). Die zufälligen Eigenschaften aber beruhen auf besondern Verträgen zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen, welche niemahls vermuthet, sondern immer als Thatsachen erwiesen werden müssen *d*).

a) *Püttmann*, Elementa iuris feudalis, §. 35.

b) *II. Feud.* 6.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 773.

c) *Püttmann*, a. a. O. §. 37.

von Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Bd. II. Kap. 111. S. 699.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 77.

d) *II. Feud.* 2. ibid. 18 und 48.

Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 776.

von Buri, a. a. O. S. 700.

Hagemann, a. a. O. §. 77.

§. 45.

In subjectiver Hinsicht erfordert ein Lehen: den Lehensherrn *a*) (dominus directus) und den Nuzeigenthümer oder Vasallen (Vasallus) *b*). Es gibt aber auch noch Lehensträger *c*), Lehensverweser *d*), und Lehensherrn-Stellvertreter *e*). Ein jeder, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes *f*), kann diejenige Sache, worüber er ein freyes Dispositionsrecht hat, zu Lehen reichen, nur kann kein Privatmann heut zu Tage sich Kriegsdienste bedingen. In der Regel kann nur derjenige Vasall seyn, welcher fähig ist, Kriegsdienste zu leisten; daher machen Weiber- Schleier- Kunkel- oder Spilllehen eine Ausnahme. Weder Alter noch Stand hindern die Erwerbung eines Lehens, und alle Gegenstände, selbst unkörperliche, sind fähig, zu Lehen gereicht zu werden *g*).

a) *Püttmann*, Elementa iuris feudalis, Cap. VI. §. 151. seqq.

b) *Telgmann*, de genuina significatione Vasalli eiusque iure exinde fluente. Brunsw. 1728.

c) *Fr. Car. Conradi*, de Provasallis. Vit. 1729. *Püttmann*, a. a. O. Cap. VII. §. 179.

d) *Io. Chr. Schroeter*, de Curatore feudi, Ien. 1707. *Püttmann*, a. a. O. Cap. XVII. §. 400.

e) *S. Stryck*, de Prodomino feudi directo. *Püttmann*, a. a. O. Cap. VI. §. 155 et seqq.

f) *Daher auch Bauere*. S. Repertorium des Staats- und Lehenrechts. Voc. *Bauer*.

g) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 77. S. 124.
von Buri, Ausführl. Erläuterung des in Deutschl. üblichen Lehenrechts, Bd. I. Kap. II. S. 452.

§. 46.

Die unendlich vielen Gattungen von Lehengüter zu beschreiben und aus einander zu sezen, gehöret nicht hieher in unsere Aufgabe, sondern in das Lehnrecht selbst, Wir begnügen uns hier nur noch zu erwähnen, dafs es Ritter-adeliche und unadliche Lehengüter gebe, und dafs unter die leztern die Bürger- und Bauerlehen zu zählen seyen a).

a) *Boehmer*, Principia iuris feud. §. 51. ff.

§. 47.

In der Regel kann ein Lehengut nicht veräufsert werden; jedoch mit der Ausnahme, wenn

die Bewilligung des Lehensherrn und der Agnaten dazu gegeben worden ist *a*). Ist aber eine in Rechten ungültige Veräuſserung damit vorgenommen worden, so haben nach Gestalt der Sachen die Agnaten oder die Lehensfolger bald das Vorkaufsrecht *b*), das Wiederkaufsrecht *c*), bald ein Rükforderungsrecht *d*) und bald ein Näherrecht *e*); aber auch der Lehensherr kann das ohne seine ausdrükliche oder stillschweigende Einwilligung veräuſserte Lehen einziehen, und wegen einer etwaigen Deterioration Ersaz verlangen, so wie er auch berechtigt ist, ein ihm heimgefallenes oder eröffnetes Lehen zurük zu nehmen *f*). Damit aber der Käufer eines Lehengutes allen, auch den unbekannten, Lehensvettern den Kauf bekannt mache, und überhaupt ganz sicher zu Werke gehe, so thut er wohl, wenn er auf eine gerichtliche Edictal-Citation sämmtlicher Agnaten dringet *g*).

a) *Thomasius*, de feudo alienabili. Hal. 1709.
Schroeter, de feudi alienatione. Ien. 1714.
Püttmann, Elementa iuris feudalis, Cap. XX. §. 455.

b) *Leyser*, de iure protimisios, quod domino feudi competit.
Menken, de iure protimisios domino directo in quavis feudorum alienatione secundum ius saxon. competente. Vit. 1738.
Püttmann, a. a. O. §. 471.

c) *Stein*, de reluitione feudi oppignorati. Rost. 1716.
Püttmann, a. a. O. §. 474.

d) *Ziegler*, de iure revocandi feudum.
Püttmann, a. a. O. §. 479.

e) *Walch*, das Näherrecht, B. II. Hptst. II. Absch. 1. §. 10.
Schuberth, de rectractu gentilitio in permutato feudo exule.

f) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 79. S. 126.

g) *Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hauptst. IV. §. 54.

§. 48.

Hingegen kann ein Vasall sein Lehengut an einen Andern zu Lehen geben, welcher alsdann Aftervasall heiſset *a*). Geschiehet dieses ohne Genehmigung des Lehensherrn, so hat diese Afterbelehnung, nach Erlöschung der rechten Lehenserben keine rechtliche Wirkung mehr *b*). Ebenso ist auch die Verpachtung eines Lehengutes gestattet, weil es keine Veräuſserung ist; denn es kann nur das Dominium utile verpachtet werden *c*).

a) *Pufendorf*, Observ. iuris univ. Tom. III. N. 39.
Schilter, Comment. de subinfeudatione, vulgo Afterbelehnung. Jen. 1741.
Püttmann, Elementa iuris feudalis, Cap. XX. §. 491.

b) *Kohl*, Tract. de subfeudis cum additionibus Iul. Ant. a Freundsberg. Marb. 1631.

c) *Seyfert*, de domino feudorum utili. Lips. 1778.
Schuberth, Difs. de iure locandi vasallorum. Ien. 1715.
Püttmann, a. a. O. §. 454.

§. 49.

Da heut zu Tage die Ursache der Belehnung, welche vorzüglich für Kriegsdienste gereicht wurde, durch die stehenden Kriegsheere wegfällt, so werden diese Dienste gewöhnlich mit Gelde bezahlt *a*), und die Suveräns sind überhaupt berechtigt, dafür gewisse Steuern und Abgaben zu verlangen, worüber sich auch die meisten Landesherren mit ihrer Ritterschaft verglichen haben *b*).

a) *Struve*, in iurispr. feud. C. XIV. §. 8.
Io. Nic. Pele, Difs. de oneris feudalis servitiorumque militarium aestimatione, indeque fluente subsidiaria vasallorum militum domino directa debita praestatione. Rost. 1752.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. I. §. 724 und Bd. II. §. 791.
Engelbrecht, de servitiis vasallorum militaribus, vulgo Ritterdienste, Ritterpferde. Helmst. 1706.
Hildebrand, de equo sequelae et ad alia servitia destinato, atque de equo equestri et feudali, vom Heer- Dienst- Ritter- und Lehenpferde. Alt. 1718,

b) *Püttmann*, Elementa iuris feudalis, Cap. XIX. §. 436.

Fischer, a. a. O. Bd. I. §. 724.

Lünig, Corp. iur. feud. Tom. II. Pag. 1319. welcher hat z. B.

Pfälzische Landesordnung. Tit. 15.

Wirtemberg, Pag. 1662.

Hessen, Rescript Landg. Moriz; vom 17. May etc. 1622. Wilhelm, v. Ocbr. 1651.

Lüneburg, Wismann de feud. Brunsw. Lun. C. II. S. II. Pag. 49.

Lünig, Coll. L. R. T. II. P. 837. 1015. von Holstein.

von Schleswig und Femarn, P. 931.

von Kursachsen, T. II. Pag. 583. 593.

von Gotha, T. III. Pag. 923. von Coburg, Pag. 925.

von Weimar, Coll. von der lands. Rittersch. T. II. Pag. 33. etc.

§. 50.

Die Einkünfte von Lehengütern sind in der Regel Hof- und Kriegsdienste, In grofsen Staaten waren sie ehemahls, vor Einführung der stekenden Kriegsheere, wahre Einkünfte; heut zu Tage aber, und besonders in kleinen Staaten, werden sie keine grofsen Einkünfte, sondern vielmehr Schaden für dieselben seyn; daher es überhaupt für einen Staat weit vortheilhafter ist, die Lehengüter, wenn sie heimfallen, nicht mehr zu Lehen zu reichen, sondern gleich den Domänen zu behandeln *a*); wobey die Zerschlagung (§. 37.) das Nüzlichste seyn wird.

a) *von Iusti*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 307. S. 384.

§. 51.

Weitere Einkünfte von Lehengütern sind: Gewisse bestimmte Lehengelder; z. B. Sporteln oder Gebühren für die Muthscheine, Indulte, Citationen zum Lehensempfang, und für die Lehenbriefe, welche gemeiniglich höher, als in andern gewöhnlichen Rechtssachen, angesezt sind. Ferner Verwilligungen, welche die Veränderung oder Veräufserung des Lehens, oder die Erweiterung der Lehensfolge, z. B. Verwandlung eines Mannslehens in ein Weiber- oder Erblehen, Aufnahme von Mitbelehnten, Bewilligung der Lehensschulden etc. betreffen; nicht weniger auch Lehensstrafen wegen begangenen kleinen Lehensfehlern etc. können auch Einkünfte abwerfen *a*).

a) *von Iusti*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 309. 310. 311.

§. 52.

Ein Lehen, das auf dem Heimfalle an den Lehensherrn stehet, heifset eröffnet *a*), und die Lehensverbindung kann sich überhaupt endigen:

1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche das Lehen constituirt worden ist;
2) durch das Ableben des Vasallen ohne Lehenserben *b*);

3) durch den Untergang des Lehengutes oder der lehnbaren Sache *c*);
4) durch die Refutation eines Lehenserben *d*);
5) durch Consolidation, oder Vereinigung des Nuzeigenthums mit dem Obereigenthum in einer Person *e*);
6) durch Felonie oder Verlezung der angelobten Treue *f*);
7) durch Verjährung, wozu gegen den Dominus directus 30 Iahre *g*) und gegen die Kirche 40 Iahre *h*) nöthig sind;
8) durch ertheilte Allodification gegen einen jährlichen Canon *i*);
9) durch allgemeine lehensherrliche Aufhebung des Lehensnexus *k*).

Uebrigens müssen erweisliche Lehensverbesserungen, auch bey dem Verluste des Lehens, dem Vasallen von dem Lehensherrn ersezt werden *l*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 782.

b) *Püttmann*, Elementa iuris feudalis, Cap. XXII. §. 558.

c) *Püttmann*, a. a. O. §. 555.

d) *Püttmann*. a. a. O. §. 558.

e) *Fritsch* de unione et incorporatione bonorum.
Bauer, de feudi consolidatione temporaria, Alt. 1718.
Boehmer, de impedita feudorum consolidatione, Goett. 1740.

f) *Püttmann*; a. a. O. §. 571.

Thomasius, Select. feudal. Tom. II. Pag. 292.

g) *Henr. Zoll*, de feudi per vasallum alienati praescriptione contra dominum directum.

Friese, de feudi in allodium praescriptione. Ien. 1711.

Brandt, de praescriptione feudali.

h) *Pagenstecher*, de praescriptione feud. ecclesiast.

i) *Hoffmann*, de appropriatione feudorum, Tub. 1750.

Strube, Rechtliche Bedenken, Tom. II. Bed. 38.

Schweder, de appropriatione feudorum, Tub. 1704.

Born, de transmutatione feudi in allodium, Lips. 1693.

k) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 79.

l) *Pufendorf*, Tom. II. Obs. 128.

VIERTER TITEL.

Von den Rittergütern.

§. 53.

Ein adelich-freyes oder Rittergut ist, nach historischer Richtigkeit, ein solches Landgut, welches schon in ältern Zeiten dem Adel gehörte, und entweder niemahls in einem Lehensnexus gewesen, oder doch jezt nicht mehr darin stehet *a*). Ehemahls war die Befreyung von öffentlichen Lasten und Beschwerden, welche die or-

dentliche Regierung des Landes nothwendig machte, das Hauptkennzeichen eines Rittergutes; heut zu Tage aber, da die persönliche Eigenschaft des Besizers eines solchen Gutes in den dinglichen Vorrechten und Lasten desselben nichts mehr ändert *b*), ist nur noch die dingliche Befreyung von den gemeinen und bäuerlichen Lasten das vorzüglichste Merkmahl eines Ritterguts *c*), wobey größten Theils noch andere adelichen Rechte und Befugnisse sich befinden *d*), welches aber jedoch noch überdieſs der besondern Verfassung eines jeden Landes unterligt *e*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 792.
Krüll, Deutsches Privatrecht, §. 171.

b) *Strube*, Nebenstunden, Th. II. S. 405. Vom Steuerwesen und des deutschen Adels Steuerfreyheit.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 405. S. 213 und 214.

c) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. V. N. 3.

d) *Fr. Bened. Weber*, Oeconomisch-juristische Abhandlung über die Rittergüter, deren Eigenschaften, Rechte, Freyheiten und Befugnisse in Deutschland etc. Leipzig, 1802. §. 1. S. 9. ff.
Carl Heinr. Lang, Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung, Berlin, 1773.
Strube, Nebenstunden, Th. II. Abh. IX. S. 239. folg.

e) *Leyser*, Spec. 665. Med. 6.

Mevius, Decisiones P. III. Dec. 181. und P. IV. Dec. 33.

Riccius, Vom landsäſsigen Adel, S. 419. f.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 68.

§. 54.

In den ältesten Zeiten besaſs nur der freye Mann Grundeigenthum, welches bald groſs, bald klein war, und von Leibeigenen und Knechten bestellt wurde. Der Eigenthümer groſser Güter überlieſs einen Theil seiner Ländereyen an Leibeigene und Knechte gegen Entrichtung gewisser Früchte, Zinse und Dienste. Zu den Zeiten der fränkischen Monarchie hatte der groſse Landeigenthümer, wegen gestiegenem Werthe des Akerbaues und des Getreides, nicht mehr genug an dem, was ihm von den Bauern oder Leibeigenen geliefert wurde, sondern er behielt sich eine beträchtliche Anzahl Grundstüke zur eigenen Benuzung und Bewirthschaftung vor, welche Herrengüter, Dominialgüter genennet wurden, und durch die Frohn gebauet werden muſsten *a*). Auf allen Ländereyen, die der freye Deutsche im Besize hatte, haftete nur allein der Heerbanns- oder National-Kriegsdienst, auſser diesem waren sie ganz frey, und selbst im Mittelalter, wo, statt dem Heerbannsdienste, der Lehens- und Ritterdienst aufgekom-

men war, behielten sie noch ihre Freyheit, und waren, weil sie ein freyer Mann, nachher ein Ritter besafs, der mit seiner persönlichen Freyheit von Steuern und Abgaben auch seine Besizungen frey machte, adelich-freye Rittergüter. Erst im Anfange des vorigen Iahrhunderts nahm man das allgemein rechtliche Princip an, dafs die Steuern, als auf den Grundstüken haftende Lasten angesehen werden müssen, und die persönlichen Eigenschaften eines Besizers nichts in den dinglichen Vorrechten und Lasten eines Guts ändern. Daher kömmt es, dafs steuerpflichtige Güter von Edelleuten, und Rittergüter von Bürgerlichen in Besiz genommen werden konnten, und nicht jedes Gut, das ein Edelmann besizt, adeliche Freyheiten oder die Vorzüge eines Ritterguts habe *b*).

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Bd. I. Buch II. Kap. 11. S. 362.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 405.

§. 55.

Nicht alle Rittergüter sind an Gröfse und Umfange, noch an Rechten und Privilegien einander gleich, sondern die Sphäre ihrer Rechte und Freyheiten vermehrt und vermindert sich nach ihrer Gröfse, nach ihren Privilegien und andern zufälligen Umständen *a*). Zu dem Ende

theilt man sie in verschiedenen Ländern, aber ohne eigentlichen practischen Nuzen *b*), in grosse und kleine Rittergüter ein. Zu den grossen rechnet man vorzüglich die alten Burgsize (Castra originaria), welche wegen öffentlicher Sicherheit in den Zeiten des Faustrechts entstanden, und mit allerley Hoheitsrechten versehen worden sind *c*). Die Besizer solcher Burgen heissen beschlofsete oder schlofsgesessene Edelleute *d*), denen die unbeschlofseten gemeinen Edelleute, welche nur so genannte Kemnate oder Kemnote *e*) im Besize hatten, wozu aber keine Regale gehörten *f*), entgegen gesezt werden.

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts.
Krüll, Deutsches Privatrecht, §. 172.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 406. S. 216.

c) *Estor*, Observationes de pertinentiis castri; in seinen kleinen Schriften, St. 8. S. 730.
Lünig, Corp. iuris feudal. T. I. Pag. 925.
Boehmer, Difs de iuribus ex statu militari vet. Germ. descendentibus, Cap. II. §. 15.

d) *Weber*, Abh. über Rittergüter, §. 2. S. 14.

e) *Ienichen*, Thesaurus iur. feud. T. II. Pag. 887. seq.
Chr. Ul. Grupp, Anmerkungen aus den deutschen und römischen Rechten und Alterthümern, Obs. 3. Pag. 30. seq.

f) *de Knigge*, Diſs. de castri germanici natura et indole. Goett. 1747.
Osterley, Diſs de castrorum in Germania iuribus, Goett. 1780.

§. 56.

Solche Güter gehören übrigens auch unter die Categorie der canzleysäſsigen und schriftsäſsigen Güter. Iene, weil sie in der Regel unmittelbar unter dem Landesherrn und seinen höhern Landes-Collegien, aber nicht unter den herrschaftlichen Aemtern stehen; denn der Landesherr hat zwar Hoheits- aber keine Patrimonial-Rechte über dieselben. Diese, weil ihre Besizer nicht mündlich, sondern schriftlich vorgeladen, und ihre Streitigkeiten schriftlich bey den höhern Gerichten verhandelt werden *a*). Der Grund davon liegt in dem Ursprunge der persönlichen Schriftsäſsigkeit, weil nach der altdeutschen Gerichtsverfassung die Regel angenommen war, daſs ein Jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse *b*). Es gibt jedoch kleine adelichen Güter, welche unter den fürstlichen Aemtern stehen, auch sind nicht alle Rittergüter schriftsäſsig, und nicht alle adelich-freyen, den gemeinen bäuerlichen Lasten nicht unterworfenen Güter wirkliche Rittergüter *c*). Ebendeſswegen können keine allgemeinen Grundsäze hierüber aufgestellt werden, sondern die beson-

dern Verhältnisse und nähere Bestimmungen derselben beruhen auf der individuellen Verfassung eines jeden Landes *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 84.

b) *G. A. Struv*, de Schriftsassiis; Ien. 1677.
Ioh. Gottfr. Bauer, de foro Schriftsassiatus realis; in Opusculis, T. 1. P. 473.
Weber, Abhandlung über Rittergüter, §. 23. S. 166.

c) *Bauer*, Diſs de Landsassiis et foro Amtsassiorum; in Opusc. T. 1. P. 385.
Wilh. Leyser, de Landsassiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis, Vit. 1725.
de Cramer, in Obs. iur. univ. Tom. V.

d) *Riccius*, Vom Adel; S. 383. f.

§. 57.

Zu den kleinen Rittergütern gehören solche, welche alle adelichen Freyheiten, während sie rittermäſsige Besizer haben, genieſsen; wenn sie aber an Bauern gekommen sind, einen Theil ihrer alten Vorzüge, obgleich sie noch, in Rüksicht der Lasten von andern Bauerngütern verschieden sind, verloren haben *a*); ferner auch die Sattelhöfe, Sedelhöfe, Siedelhöfe, Sadelhöfe, oder sattelfreyen Güter, welche bald ganz, bald nur zum Theile von den Beschwerden der Bauerngüter befreyet sind *b*), und deren es adeliche und unadeliche, lehen-

pflichtige und allodiale, auf dem Lande und in Städten, mit sehr von einander verschiedenen Rechten gibt *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 410.

b) *Struben*, de praediis, quae dicuntur Sattelfreye Güter: in s. Observat. iur. et histor. germ. Obs. X. Pag. 278.

Püttmann, Ueber die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten, Leip. 1789. Absch. I. S. 3. folg.

c) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. VI. N. 7. S. 143.

Püttmann, a. a. O. Absch. II. S. 13. folg. und S. 48.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatreckts, Bd. IV. §. 410.

§. 58.

Was nun die dinglichen Rechte und Freyheiten der adelichen und Rittergüter betrift, so kleben sie, ohne Rüksicht auf den Stand des Besizers, nur den Gütern an, und werden, in dieser Hinsicht, in wesentliche oder zufällige eingetheilt. Zu jenen wird die Steuerfreyheit, oder die Befreyung von den gewöhnlichen Staats- und allen bäuerlichen Lasten, besonders von Zinsen und Fröhnen, gerechnet. Diese begreifen solche Rechte, Freyheiten und Befugnisse, die zwar in der Regel mit einem Rittergute

verbunden sind, aber auch mehr oder weniger fehlen können, ohne daſs der wesentliche Character eines adelich-freyen oder Rittergutes dadurch aufhörte. Da diese Rechte sich auf das Eigenthum gründen, so erhält sie mit demselben jeder Besizer, ohne Ansehen des Standes und der Religion; ausgenommen Provinzial-Verfassungen und Rechte verordnen hierüber etwas Anderes *a*).

a) *Leist*, Staatsrecht, §. 28.
Weber, Abhandlung über Rittergüter, §. 9 — 17 und 39. ff.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 181.
Puſendorf, Tom. I. Obs. 33.

§. 59.

Zu den ursprünglichen und ordentlichen Vorrechten und Freiheiten der Rittergüter, welche sich zum Theile auf die alte Verfassung des Adels in allen deutschen Provinzen, zum Theile auf die in neuern Zeiten erworbenen Privilegien gründen *a*), können, hier Orts, da wir nur die oeconomische Seite in Betrachtung ziehen, gerechnet werden:

1) die Steuer-Freyheit, welche jedoch wegen der veränderten Kriegs-Verfassung nicht mehr unbeschränkt vorhanden ist, und selbst die Guts-Unterthanen und Hin-

tersassen, gleich den unmittelbaren Unterthanen, besteuert werden *b*).

2) Die Freyheit von Einquartierung, welche wegen persönlich geleisteten Kriegsdiensten entstanden war, jezt aber eingeschränkt ist, weil diese Dienste aufgehört haben *c*).

3) Die Zoll- Accis - Licent - Abzugs-Freyheit und dergleichen, welche anfänglich nur ein persönliches Vorrecht des Adels war, aber in verschiedenen Provinzen durch Landesgeseze, durch Privilegien der Ritterschaft und durch das Herkommen ein Realrecht der adelichen Güter geworden ist. Uebrigens schränkt die zollfreye Ausfuhr gewöhnlich nur auf die Producte des Gutes, und die zollfreye Einfuhr nur auf den Hausbedarf des Besizers sich ein *d*).

a) *Pufendorf*, Obs. iur. univ. T. I. Obs. 33.

b) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 458.

Weber, Abhandlung über Rittergüter, §. 18. S. 112. folg.

Strube, Von des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten; in s. Nebenstunden, Th. II. Abh. 9. S. 230.

de Cramer, de immunitate Nobilium mediatorum Germaniae a collectis et contributionibus; in den Observ. iur. univ. T. V. Obs. 1345. S. 202 — 248.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. II. §. 258.

c) *Leyser*, Spec. 661. Med. 7.

Pufendorf, Tom. IV. Obs. 107.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 414.

Anderer Meynung ist *Danz*, welcher die Einquartierung nicht für eine Reallast hält. S. sein Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts, Bd. IV. §. 414. Not. a. S. 255.

Moser, Von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. III. S. 144.

Eisenhart, Pr. de immunitate praediorum equestrium a metatis. Helmst. 1795.

Hoffmann, de munere et immunitate metatorum militarium, Tub. 1751.

Walther, Tr. de iure metatorum vel hospitationibus militum, — Vom Einquartirungsrechte ins Deutsche übersezt und mit Beylagen vermehrt; Frankfurt und Leipzig, 1735.

d) *Weber*, a. a. O. §. 25 und 26.

Lobethan, Recht des landsäſsigen Adels, §. 62.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 185.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 619. 620.

§. 60.

Zu den zufälligen Gerechtigkeiten und Befugnissen der Rittergüter, welche Theils durch besondere Vergleichungen, Theils durch Verjäh-

rungen und Herkommen erworben worden seyn können, gehören:

1) das Forst- und Jagdrecht, welches weiter unten wird weitläuftiger aus einander gesezt werden *a*);

2) das Patronatrecht, welches die Aufsicht über die Kirchengüter, und die Besezung der zu dem Gute gehörigen Pfarr- und Schuldienste u. s. w. begreift b);

3) das Zoll- Weggelds- und Geleitsrecht, welches von den, gewisse Strafsen, Brüken, Dämme und Wege passirenden Personen durch ein bestimmtes Geld entrichtet wird *c*);

4) die Fährgerechtigkeit und das Flofsrecht, oder das Recht, Personen und Sachen, mittelst einer Fähre, gegen ein gewisses Fährgeld, über einen Flufs zu führen, und eine Holzflöfse darauf anzulegen *d*);

5) die Mühlen- Fischerey- Wirthschafts- und Branteweins - Gerechtigkeit, wovon unten mehr vorkommen wird;

6) die Bierbrauerey - Gerechtigkeit, welche ehedem, nicht nur zu eigenem Bedürfnisse, sondern auch zum Verkaufe, den Rittergütern zuständig war; jezt aber, da sie durch das Steuerwesen und die städtische Verfassung für ein bürgerliches Ge-

werbe erklärt worden ist, wenn nicht die Rittergüter durch besondere Privilegien oder Herkommen dazu berechtigt sind, nur auf eigenes Bedürfnifs eingeschränkt ist *e*);

7) die gutsherrlichen oder so genannten Herrschaftsrechte, oder Rechte der Dienstbarkeit, welche sich entweder auf eine gültige Verjährung, oder Gewohnheit, oder auf einen Vertrag mit den Unterthanen gründen *f*). Z. B. das Frohn- Zins- und Zehentrecht, die Weide- Huth- Trift- Brach- und Schäferey-Gerechtigkeit u. s. w. *g*); welche alle an ihrem Orte näher betrachtet werden;

8) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bey den Römern unbekannt; aber bey den Deutschen sehr gewöhnlich. Sie ist als ein eigenes, zu Iemandes Vermögen gehörendes Recht anzusehen, und kann einer einzelnen Person und Familie, als ein für sich bestehendes Recht, ohne Güterbesiz verliehen seyn *h*), oder einem Gute, als Pertinenz, ankleben, und mit demselben auf jeden Besizer übergehen. In diesem Falle heifset sie Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit. Von ihrem Ursprunge, ihrem Grunde und ihrer Beschaf-

fenheit wird in dem deutschen Privatrechte gehandelt *i*).

a) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. V. S. 37. Von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthums, Beholzungsrechts, und der herrschaftlichen Wildbahn etc.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 415.

Weber, Abhandlung über die Rittergüter, §. 30 -- 39, S. 228 — 266.

Strube, Nebenstunden. Th. II. Abh. 2. S. 104. und Abh. 11. S. 487. Von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

b) *Schlegels*, Kirchenrecht, Th. IV. S. 295. ff.

Kindleben, über den Ursprung, Nuzen und die Misſbräuche des Kirchen-Patronats; Berlin, 1775.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 601 und 633.

Eisenberg und *Stengel*, Beyträge zur Kenntniſs der Justizverf. B. V. Nro. 89.

d) *Weber*, a. a. O. §. 32. folg.

Moser, Von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. IX. S. 228. und S. 233.

Dessen, Forstarchiv, Th. XII. Nro. 1. Geschichte des Holzflöſsens.

Dürr, Diſs. de iure grutiae, vom Flöſsrecht. Mog. 1762.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. IV und VII.

de Cramer, Obs. iur. univ. T. 1. Obs. 192. Pag. 470.

Meier, de iure ripaticorum s. de iure habendi pontonem in flumine publ. Erf. 1714.

Runde, a. a. O. §. 107 und 108.

e) *Moser*, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 156. folg.

Strube, Nebenstunden; Von des deutschen Adels Braugerechtigkeit, Th. III. Abh. 19, S. 287.

Chr. Lud. Scheid, Diss de iure coquendi et vendendi cerevisiam, Gött. 1739.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. XVII. Nr. 9. Th. LXXXV. Nr. 5.

f) *Anton*, Ueber die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und ihre Besizungen. Leipzig, 1791.

Ueber Gutsbesizer und *Unterthanen* mit besonderer Hinsicht auf Schlesien, Berlin, 1800.

g) *Weber*, a. a. O. §. 37 — 39. S. 267 — 309.

h) *Klüber*, Geschichte der Gerichtslehen; Erlangen, 1785.

Heineccius, de origine et indole iurisdictionis patrimonialis; Hallae, 1716.

Seyfried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, 1791.

i) *Runde*, a. a. O. §. 701 — 706.

FÜNFTER TITEL.

Von den Pfarr- und Kirchengütern.

§. 61.

Sachen und Grundstüke, wovon eine Kirche, ein geistliches Corpus, oder ein Pfarrer den Ge-

nufs oder die Verwaltung hat, sind **geistliche Güter.** Je nach ihren verschiedenen Zweken haben sie auch besondere Namen und Rechte. Die geistlichen oder Pfarr- und Kirchengüter sind Theils aus **Schenkungen** und Theils aus andern **Fundirungen** für die Unterhaltung der Kirche, des Gottesdienstes und der Pfarrer entstanden *a*). Die Güter aus Schenkungen werden **Precareygüter,** die aus Fundirungen aber **Dotalgüter** genennet. Geistliche Corporationen verwalten meistens ihre Güter nach den Rechten adelicher Rittergüter, und der Landesherr hat nur die Hoheitsrechte darüber. Der Kirchenregent oder dessen Consistorium haben die Oberaufsicht sowohl über das Eigenthum, als auch über die Administration dieser Güter *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht; B. III. Kap. I. Nro. IV.

Pet. Müller, Difs. de bonis parochialibus, von Pfarrgütern, Ien. 1687.

Schnaubert, Grundsäze des Kirchenrechts, §. 276.

b) *Wiese*, Handbuch des Kirchenrechts, Th. II. §. 293. ff. und Th. III. §. 446.

§. 62.

Die Pfarr- und Kirchengüter können verpachtet *a*), vertauscht und zu Lehen gereicht werden *b*). Zu ihrer Veräufserung hingegen sind nur, dringende Noth und augenscheinlicher Nuzen,

rechtsgültige Ursachen. Zu beyden aber ist die Genehmigung und die Erlaubniſs des Kirchenregenten oder dessen Kirchenrath nothwendig *c*); jedoch ist gewöhnlich den Predigern die Administration der zu ihrer Pfründe gehörigen Pfarrgüter allein überlassen. Die Verjährung von unbeweglichen Kirchensachen oder Gerechtsamen erfordert eine Zeit von vierzig Iahren *d*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. III. Kap. I. Nr. IV. §. 3 und 4.

b) *Schreiber*, Diſs. de feudis parochialibus, Alt. 1741.

c) *Böhmer*, Ius parochiale, Sect. V. Kap. 2. §. 14. *Deneken*, Dorf- und Landrecht, P. I. Kap. XIII. §. 66 und 67.
von Rohr, a. a. O. §. 6 und 7.

d) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 1030.

§. 63.

Zu den Kirchengütern wird alles gerechnet, was zum unbeweglichen Eigenthume der Kirchen gehöret; also nicht nur Grundstüke, Capitale und Gefälle, sondern auch Gebäude, Kirchenstühle, Altäre, Todtenäker etc. Man kann die Kirchensachen und Kirchengüter in drey Classen eintheilen. 1) Solche, welche zum religiösen Gebrauche bestimmt sind, z. B. Todtenäker, Begräbniſspläze und Gewölbe; 2) solche, welche zum Gebrauche des Gottesdienstes, z. B. Kirchen, Kirchenstühle, Altäre, gottesdienstliche

Gefäſse und Geräthschaften, Kloken, Uhren, u. s. w. und 3) solche, welche zum kirchlichen Aufwande, zum Gebrauche und zur Unterhaltung der geistlichen Personen dienen, wozu die Güter, Capitale, Zehenten und andere Gefälle gehören *a*).

a) *Schlegel*, Churhannöv. Kirchenrecht, Th. IV. S. 163. folg.
Boehmer, Principia iuris canon. §. 612. seqq.
Schnaubert, Grundsäze des Kirchenrechts, §. 276.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 89.

§. 64.

Die Kirchen und andern geistlichen Gebäude gehören, als Eigenthum, der ganzen Kirchengemeinde, und müssen daher von protestantischen Pfarrgemeinden, im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens *a*), erhalten und wieder hergestellt werden *b*), wovon die Filialisten ausgenommen sind, welche nur von ihrer eigenen Kirche, und nicht von der Mutterkirche, an den Reparationskosten zu tragen haben, auſser sie genössen die Sacra darin *c*). Die von den Pfarrkindern zu leistenden Natural-Dienste, welche in Fuhr- und Handdiensten bestehen, dürfen aber denselben nicht so zur Last fallen, daſs sie ihre eigene Wirthschaft darüber vernachläſsigen müſsten *d*). Die Beyträge dazu sind überhaupt ent-

weder durch Geseze, oder durch Observanz, oder durch die besondere Verfassung der Gemeinde bestimmt; in deren Ermangelung die Kosten und Leistungen nach dem Vermögen jedes Pfarrkindes repartirt werden müssen *e*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hauptst. I. §. 189.
Schnaubert, Grundsäze des Kirchenrechts, §. 291.

b) *Wiese*, Handbuch des Kirchenrechts, Th. II. §. 297. und Th. III. §. 444.
Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht, Th. IV. S. 1. folg.

c) *Mevius*, Decis. P. III. Dec. 183.
Carpzov, Iurispr. eccles. Lib. II. Def. 343.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 191. folg.

e) *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. I. Nro. VII. S. 208 — 214.

§. 65.

Die Kirchenstühle oder Kirchenstände, welche man in Amts- und Privat- und diese wieder in erbliche und persönliche Kirchenstühle eintheilt, sind im Eigenthume der Kirche, welche sie erblich auf gewisse Häuser oder Familien, oder auch zeitlich an Personen gegen ein gewisses Geld oder eine jährliche Miethe abgeben kann *a*). Kirchhöfe oder Todtenäker sind ein Eigenthum der ganzen Kirchengemeinde. Die Kosten zu ihrer Befriedigung und Erhaltung werden, wie bey den Kirchen-

Reparaturen, repartirt. Auf gleiche Weise müssen, zur Erweiterung des alten, oder Anlegung eines neuen Todtenakers, wenn die Kirchenkasse zu unvermögend ist, die Beyträge von den Pfarrkindern, die auf demselben ihr Begräbnifs haben, geleistet, und die Erlaubnifs dazu von dem Landesherrn oder dessen Kirchenrathe eingeholt werden *b*). Polizey-Geseze verordnen die aufser dem Orte und von demselben entfernte Anlegung der Todtenäker, und sollten auch niemahls das Begraben in und neben den Kirchen, als der Gesundheit nachtheilig, dulden *c*).

a) *Köhler*, Abhandlung von Kirchenstühlen, Dresden, 1790.

Hellbach, Grundsäze von den Rechten der Kirchenstellen, Erf. 1804.

Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht, Th. IV. S. 123.

Kees, protestantisches Kirchenrecht, §. 115.

Philippi, de subsellis templorum.

Hommel, de subsell. eccles. commercio.

b) *Schlegel*, a. a. O. Th. IV. S. 143.

Schnaubert, Grundsäze des Kirchenrechts.

c) *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, Th. II. S. 105.

Preufsisches Landrecht, Th. II. Tit. 11. §. 184.

§. 66.

Bey den **geistlichen Gütern**, welche in Grundstüken, Kirchenlehen, Bauerhöfen, Capi-

talen, Zins- und Zehentgefällen u. s. w. bestehen, und bald zum Eigenthume der Stifter, Capitel und Klöster, bald der Kirchen, Pfarrer und Schuldiener gehören, werden die Grundsäze des canonischen Rechts angewendet *a*). Als in ältern Zeiten eine völlige Theilung der Kirchengüter vorgenommen wurde, so haben häufig die Landpfarrer die besten Kirchengüter und Einkünfte, als Revenüen ihrer Pfründen, an sich gezogen, und daher reiche Pfarreyen und arme Kirchen gemacht *b*).

a) *Schlegel*, Churhannöv. Kirchenrecht, Th. IV. S. 163. folg.

b) *Wiese*, Handbuch des Kirchenrechts, Th. II. §. 194.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 93.

SECHSTER TITEL.

Von den Gemeinde-Gütern.

§. 67.

Gemeindegüter sind solche Güter, welche eine Gemeinheit (universitas), als moralische Person, in einem ungetheilten Gesammteigenthume besizt *a*). Sie werden auch Allmanden, Allmandgüter genennet, und sind Ueberbleibsel der deutschen Urverfassung vor Einführung des

Privateigenthums an Grundstüken *b*). Ihre rechtliche Natur stimmet mit den in den römischen Rechten vorkommenden res universitatis überein; daher sie nach denselben, im Falle nicht besondere Landrechte, Statute und Verträge abweichende Bestimmungen verordnen, beurtheilt werden können *c*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 218.

b) *Anton*, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. I. S. 119.
Caesar, de bello gallico, Lib. IV. Cap. 1. et Lib. VI. Cap. 22.
Tacitus, de moribus Germanorum, Cap. 26.

c) *Besold*, de iure universitatum.
Fritsch, de statu pagorum, Cap. XVII.
Schoepf, de bonis universitatum, quae dicuntur, Allmanden, Tub. 1740.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181[b].

§. 68.

Die Gemeindegüter müssen in doppelter Rüksicht betrachtet werden:

1) als **Eigenthum**, welches der ganzen juristischen Einheit gehört, und so lange, als die Gemeinschaft bestehet, in dem Gesamteigenthume bleibet, über welches nur alle Theilhaber zusammen rechtsgültig verfügen können *a*);

2) als **Benuzung**, welche je nach den Ver-

trägen, Gesezen oder Herkommen entweder allen einzelnen in collectiver, oder nur gewissen Mitgliedern der Gemeinde in distributiver Einheit zukömmt *b*).

a) L. 6. §. 1. D. de divis. rerum,
L. 7. §. 1 und 2. D. quod cuiusque univ. nom.
Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, B. I. N. 1. §. 12.
Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden, Landshut, 1803.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181[c].
Krüll, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, B. II. Abh. 1.

§. 69.

Als Gesammteigenthum betrachtet, kann die ganze juristische Einheit zwar die Gemeindegüter veräuſsern; aber nur muſs sie eine erhebliche Ursache, welche die Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit nachweiset, und die Bestätigung des Suveräns haben, weil die Güter der Gemeinde den Gütern der Minderjährigen gleich geachtet werden, und also unter die Obervormundschaft gehören, welche nur immer das Beste der Gemeinde vor Augen haben muſs *a*). Die Mehrheit der Stimmen zur Veräuſserung reichet hingegen nicht zu, weil die Proprietät nur der ganzen moralischen Person zustehet, und weder Einzelnen noch

der Mehrheit eine Verfügung darüber gestattet werden kann *b*).

a) *Krüniz*, Encyclopädie, Th. 17. S. 140.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181[e].
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 97.

b) *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. I. Nro. I. §. 15. S. 28.
Hertius, Tom. II. Dec. 769. Thes. 1.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 122. S. 289.
Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinweiden.

§. 70.

Gesezliche Vorschriften, auch Herkommen, welche nach den Local-Verhältnissen einer Gemeinde eingerichtet sind, bestimmen gemeiniglich die Art der Benuzung der Gemeindegüter. Nach denselben werden die Grundstüke bald selbst bestellet, bald verpachtet, bald unter die Mitglieder zur Benuzung vertheilt. Der Zwek der Benuzung muſs immer, nach ihrem Ursprunge, ihrer Natur und ihrer Bestimmung, auf die Beförderung des öconomischen Nuzens der Gemeindeglieder gehen. Daraus folgt, daſs auch nur die wirklichen und wahren Mitglieder einer Gemeinde die Gemeindeweiden mit ihrem Viehe betreiben dürfen; diejenigen aber, welche nicht

wirkliche Mitglieder sind, z. B. Beysassen, haben kein Recht dazu, aufser es sey ihnen durch ein Precarium oder durch das Herkommen zugestanden *a*). Statute, Verträge oder auch die Observanz bestimmen gewöhnlich den Maafsstab der Anzahl und der Gattungen des darauf zu treibenden Viehes; in Ermangelung dieser hat man den landwirthschaftlichen Grundsaz angenommen, dafs ein jedes Gemeindeglied so vieles Vieh auf die Gemeindeweide treiben dürfe, als es von eigens gewonnenem Futter zu überwintern im Stande ist *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 543.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hauptst. I. §. 20 und 110.

§. 71.

Es trift sich auch, dafs solche Gemeindepläze, als: Angern, Holzungen, Brüchen, Mooren und Heiden, nicht einer und derselben Gemeinde, in deren Markung sie liegen, zur Benuzung gehören, sondern es haben auch andere Gemeinden, aus dem einen oder dem andern Rechtstitel, bald auf gleiche, bald auf verschiedene Art, Ansprüche auf deren Benuzung. Obgleich nun weder die eine noch die andern der Gemeinden auf solche Gemeindepläze ein privatives Eigenthum hat, so sind sie doch nicht immer als Eigenthum

des Landesherrn oder seiner Rentkammer anzusehen, besonders, wenn sie unbestritten in der Markung einer oder der andern Gemeinde sich befinden, also Zubehörungen derselben sind, und die Markung selbst nicht in der Patrimonialabhängigkeit des Landesherrn oder seiner Renntkammer stehet *a*).

a) *Bülow und Hagemann*, practische Erörterungen, B. II. Nr. 27.
Jacobi, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nro. 5.
Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, §. 370.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 98.

§. 72.

Sowohl Gerichte, als Landwirthschafts-Verständige haben durch Erfahrung bewährt gefunden, dafs die gemeinschaftliche Benuzung solcher Gemeindegüter die Quelle vieler Uneinigkeiten, Streitigkeiten und Prozesse *a*), und es nicht nur zur Beförderung der Cultur der Feldwirthschaft, sondern auch zum Wohle der Bevölkerung das beste Mittel sey, wenn diese Gemeinheiten aufgehoben und vertheilt würden *b*). Dadurch müfste allem Mitgebrauche Anderer, der Ursache dieser Streitigkeiten, gesteuert werden, und die eigene bessere Benuzung durch den Anbau uncul-

tivirter Pläze sowohl dem Staate, als dem einzelnen Theilhaber weit gröſsern Vortheil gewähren *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 99.

b) *Mereau*, Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrechte, Th. I. Nro. IV. S. 98. folg. *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 547.

c) *Iacobi*, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, S. 9 — 31. und Nro. 3. *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. S. 270.

§. 73.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und die Theilung derselben sind daher sehr richtige Gegenstände in Rüksicht der Gemeindegüter. Unter Aufhebung der Gemeinheiten begreifet man zwey Haupt-Momente, deren Wirkungen, wenn sie in Anwendung kommen, gerade einander entgegen gesezt sind. Auf der einen Seite werden solche Gemeinheiten aufgehoben und unter die Theilhaber vertheilt, welche bisher entweder in gar keiner oder schlechter Cultur gestanden sind, wie z. B. Gemeindeweiden, Allmanden, gemeine Hütungsplӓze u. s. w. *a*). Auf der andern Seite wird die vermischte Besizung der den Dorf- und Stadtbewohnern eigenthümlich gehörenden und zerstreut liegenden Grund-

stüken aufgehoben, und jedem Theilhaber in Schläge und Koppeln zusammen gelegt, welches Verkoppelung oder Consolidation der Feldgüter genennet wird *b*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181e.

Krüll, Deutsches Privatrecht, §. 168.

Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinweiden.

Meyer, Ueber die Gemeinheits-Theilung. Celle, 1801.

b) *Hazfeld*, Ueber die Consolidation der Feldgüter. Frankf. a. M. 1795.

Krüll, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, 2tes Bändchen, S. 1 — 64.

Leupert, Wirthschaftliches Taschenbuch. Jahr, 1804. Nro. 11.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. III.

Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen Processes, B. IV. S. 291. folg.

Iacobi, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nro. 2.

von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III, S. 270.

§. 74.

Diejenige Aufhebung der Gemeinheiten, welche die Theilung der Allmanden und Hütungspläze begreift, erfordert zuerst die Entscheidung der Frage: Soll getheilt werden? — Hierüber sind die Meynungen der Rechtsge-

lehrten sehr verschieden. Einige behaupten dergleichen Gemeinheiten könnten gar nicht aufgehoben und unter die lebenden Mitglieder vertheilt werden, weil das Eigenthum der Gemeinheit nicht den in der einen oder der andern Zeit lebenden Gemeindegliedern, sondern der ganzen juristischen Einheit, ohne Rüksicht der Einzelnen der jedesmahligen Gemeindegenossen, zukomme *a*). Andere verlangen vollständige Einhelligkeit aller wirklichen Gemeindeglieder *b*). Wieder Andere wollen die bloſse Stimmenmehrheit für hinlänglich und entscheidend angesehen wissen *c*), und endlich noch Andere halten zwey Drittheile oder diejenige Stimmenzahl für hinreichend, welche nach der Verfassung oder dem Herkommen bey gewöhnlichen Gemeinde-Angelegenheiten den Gemeindebeschluſs ausmachen *d*). Diese Verschiedenheit der Meynungen macht der obersten Gewalt im Staate alle Vorsichtigkeit nothwendig, und es würde immer eine heilsame Sache seyn, wenn zur Bestimmung dieses streitigen Gegenstandes Provinzialgeseze allgemein ins Mittel träten *e*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 544.

Emanuel Prüngli, Abhandlung der Frage: Wäre es dienlich, die gemeinen Güter etc. abzuschaffen? — in den Abhandlungen der oeco-

nomischen Gesellschaft zu Bern, Stük 4. S. 41. 1763.

b) *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Nr. 1. §. 14.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 102.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 283. S. 547.

d) *Gönner*, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinden.

Krüll, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, Bd. II. Nr. 1. §. 19.

Runde, am a. O. §. 17.

Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 220.

e) *Wie z. B. die osnabrükische* mit Genehmigung der Landstände erlassene Verordnung, vom 4ten Juny 1785.

Die Lüneburgische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, vom 25. Juny 1802.

Die churpfalzbaierische Verordnung, vom 25. Febr. 1804.

§. 75.

Die Stimmen, welche die Frage über die Theilung entscheiden sollen, können aber nur von wirklichen activen Mitgliedern der Gemeinde gültig, gegeben werden *a*). Sollten jedoch dritte Personen auf solchen Gemeinheiten ein Dienstbarkeitsrecht, oder andere Gerechtsame und Befugnisse haben, so können sie in ihrem wohl erworbenen Rechte wider ihren Willen, nicht nach Willkühr geschmälert und beeinträch-

tigt werden, sondern es wird hier eine gütliche Uebereinkunft das beste Mittel bleiben *b*). Uebrigens wenn Niemand von den Gemeindegliedern die Theilung verlangt, kann kein Zwang Statt finden, sondern muſs durch den freyen Willen der Gemeinde selbst gültiger Weise entschieden werden *c*).

a) *Krüll*, Deutsches Privatrecht, §. 168.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 102.

b) *Danz*, Handbuch des heut. deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 547.

c) *Iacobi*, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nro. 3.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181[e].

§. 76.

Ist nun die Frage: Ob getheilt werden soll? — wirklich bejahend ausgemittelt, so treten noch zwey Fragen ein, nämlich: Welches ist der Maaſsstab, nach dem die Theilung geschehen soll? — und Wer ist zu einem Antheile berechtigt? — Bey der ersten dieser zwey Fragen haben die Iuristen und Oeconomen wieder ganz verschiedene Meynungen. Einige nehmen zur Grundlage des Maaſsstabs die Anzahl der Grundstüke eines jeden Besizers, Andere die Anzahl der Stüke Viehes, die

Einer hält, an *a*); wieder Andere wollen die Vertheilung nach der Anzahl der Antheilberechtigten zu gleichen Theilen haben, so daſs also so viele einzelne, unter sich gleiche Theile entstehen, als wirkliche Gemeindeglieder vorhanden sind *b*). Uebrigens kann keiner dieser Grundsäze allgemein bestimmt angewendet werden, weil Theils das verschiedene Interesse der Theilnehmer, Theils die verschiedenen Arten der zu theilenden Objecte selbst, und Theils die verschiedenen Local-Verhältnisse eine Aenderung dabey machen können *c*). Dasjenige Princip des Maaſsstabes ist das gerechteste; nach welchem jeder Berechtigte das Maaſs von Nuzungen, die er an der ungetheilten Gemeinheit hatte, wieder erhält, und daher in seinem Rechte nicht geschmälert wird *d*).

a) *Meyer*, Ueber die Gemeinheits-Theilungen, §. 7. folg.

b) *Krüll*, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, Bd. II. Abh. 1. §. 31. S. 41. und Bd. IV. Abh. IV. §. 27. S. 112.

Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 248.

Sartorius, de iusta in distribuendis bonis communibus inter singulos servanda proportione.

Damit vergl. man aber *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Nr. 1. §. 25 und 31.

c) *Iacobi*, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nr. 7.

d) *Runde*, a. a. O. §. 20.

Dessen, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 181[e].

Meyer, a. a. O. §. 25 und 48. folg.

§. 77.

Die Entscheidung der zweyten dieser beyden Fragen beruhet auf den Theilnehmern, welche man in drey Classen theilet:

1) die wirklichen activen Gemeindeglieder, deren Theilnehmungs und Abfindungsrecht aufser Zweifel ist, und die die eigentliche entscheidende Stimme haben *a*);

2) diejenigen, welche mit der Gemeinde in einem gewissen Verhältnisse stehen, und Genossenschaftsrechte besizen, z. B. Beamten, Prediger, Schullehrer u. s. w.; diese haben an der Entscheidung der Aufhebung der Gemeinheit keine Stimme, aber doch ein Theilnehmungsrecht, wegen des Mitgenufses der zu theilenden Gegenstände und wegen etwaiger Verkürzung *b*);

3) diejenigen, welche zwar in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, aber an den zu theilenden Gegenständen gewisse Rechte und Nuzungen, als Servitute, besizen *c*).

a) *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. I. Nro. 1. §. 29.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 104.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 547.

§. 78.

Ueberhaupt machen die verschiedenen Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthums- und Benuzungsrecht beziehen, nicht immer die Beobachtung einerley Grundsäze bey der Aufhebung der Gemeinheiten anwendbar, und man mufs auf sehr verschiedene Fälle dabey Rüksicht nehmen:

1) wenn eine Gemeinheit zwischen mehreren Gemeinden, oder zwischen einer Gemeinde und einer andern moralischen Person bestehet, also jeder Theil ein Miteigenthumsrecht hat, so kann ein jeder Eigenthümer auf die Theilung und Aufhebung der gemeinschaftlichen Güter, nach römischem Rechte, dringen, und mufs verhältnifsmässigen Antheil bekommen *a*);

2) wenn eine Gemeinheit in dem privativen Eigenthum einer Gemeinde oder einer moralischen Person stehet, und eine andere physische oder moralische Person hat auf derselben eine Servitut, so kann der Servitutberechtigte die Aufhebung der Gemeinheit weder verlangen noch hindern; nur mufs er nach dem Umfange seiner Servitut

durch Zutheilung eines Districts verhältnifsmäfsig entschädigt werden *b*);

3) wenn eine Gemeinheit nur einer Gemeinde allein, als Eigenthum, zustehet, ohne dafs irgend eine andere, physische oder moralische Person weder ein Miteigenthums- noch ein Dienstbarkeitsrecht darauf hat, so kann nur die ganze Gemeinde, oder vielmehr die wirklichen activen Mitglieder, aber kein einzelnes Gemeindeglied auf die Aufhebung und Theilung der Gemeindegüter dringen *c*), und hat, je nach dem allgemein ausgemittelten Theilungs-Princip, seinen Antheil zu bekommen, welches wohl nach der Viehzahl, womit jeder Theilnehmer die Gemeinheit zu betreiben berechtigt war, am gerechtesten wird fest gesezt werden können *d*).

a) Tot. Tit. D. de communi dividundo.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hauptst. III. Absch. III und IV.

b) *Iacobi*, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nro. 3 und 6.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 101.

d) *Meyer*, Ueber die Gemeinheitstheilungen. §. 17. folg.
Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. I. §. 23. ff.

§. 79.

Diejenige Aufhebung der Gemeinheiten, nach welcher die eigenthümlichen Güter, welche die Stadt- oder Dorfbewohner zerstreut unter einander liegen haben, in Schläge oder Koppeln zusammen gelegt werden, ist von mehreren Oeconomen als eine für die Beförderung der Landwirthschaft und des Wohlstandes der Güterbesizer sehr heilsame Sache angerühmt worden *a*). Nach derselben soll nun die Consolidation der Feldgüter auf folgenden drey Arten der Ausführung beruhen: Die erste, welche Hauptschiftung genennet wird, verlangt, daſs ein jeder Güterbesizer in einer Gemeinde alle seine zerstreut liegenden Güterstüke zusammen bekomme, und in der Mitte derselben wohne; also aus der Dorfs-Gemeinschaft trete *b*). Die zweyte, welche Schiftung, Akerumschlag, Akerumsaz genennet wird, verlangt, daſs ein Güterbesizer zwar auch alle seine zerstreut liegenden Güterstüke zusammen bekomme, doch so, daſs diese Zusammenlegung in jeder Zellg oder in jedem Felde geschehe; d. h. daſs jeder Güterbesizer seine in jedem Felde zerstreut liegenden Stüke in demselbigen Felde zusammen bekomme, und in der Dorfgemeinschaft mit seinen andern Bürgern bleibe. Die dritte Art endlich verlangt, daſs die zerstreut liegenden Güterstüke eines

Güterbesizers nur in jedem Gewanne eines Feldes oder einer Zellg zusammen gelegt werden *c)*.

a) *Schreiben eines Landwirths* an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten, Berlin 1769.

Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg; Berlin, 1766.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hauptst. III. Absch. V.

b) *Können ganze Bauerndörfer gelegt*, oder in grofse Güter verwandelt werden? — und wie mufs die Oeconomie der Bauern zum allgemeinen und besondern Nuzen eingerichtet werden? — Neubrandenburg, 1795.

von Benekendorf, a. a. O. Hauptst. III. Absch. V.

Oest, Oeconomische Abhandlung von dem Akerumsaz, mit einer Vorrede von *Lueder*, Flensburg, 1765.

c) *Hazfeld*, Ueber die Consolidation der Feldgüter; Frankf. a. M. 1795.

§. 80.

Sind nun alle diese Puncte ausgemittelt, so geschiehet die Vermessung und Bonitirung durch Oeconomie- und Theilungsverständige *a)*. Die Vermessungs- und Bonitirungs-Register sowohl, als der ganze Theilungs- und Separations-Plan mufs den Interessenten vorgelegt, sie darüber gehört, und nach ihrer Genehmigung und Zufriedenheit ein Theilungs-Recefs verfafst werden. Im Falle einer von einem Interessenten nachgewiese-

nen Verkürzung und Verlezung seines Rechtes mufs durch richterliche Entscheidung derselbe entschädigt werden *b*). Uebrigens wird durch die einem oder einigen Interessenten zugefügte Verkürzung das ganze Theilungsgeschäft nicht mehr umgestofsen, und unwirksam gemacht *c*).

a) *Meyer*, Ueber die Gemeinheitstheilung, §. 131. folg.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hauptst. III.

b) *Gönner*, Handbuch des Processes, B. II. S. 444. folg.

Die Lüneburger Gemeinheitstheilungs-Verordnung verweiset den Verlezten nicht an den Richter, sondern ausdrüklich an die Theilungsbehörde, im 35. §. der Verordnung,

c) *Iacobi*, Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien, Nro. 14.

Gönner, a. a. O. B. IV. S. 291.

Eisenberg und *Stengels* Beyträge, B. III. S. 61.

SIEBENTER TITEL.

Von den Bauerngütern.

§. 81.

Den Ursprung der Bauergüter kann man in die Zeiten sezen, wo die grofsen Landeigenthümer einen Theil ihrer Besizungen an ihre Leibeigenen überliefsen, dieselben mit den nöthigen Wohnungen versahen, für ihre übrigen Besizungen sich Dienste leisten und von den weg gege-

benen sich Naturalien reichen liefsen. Damahls gehörten beynahe alle Güter dem Adel, den Klöstern und Kirchen, und die Inhaber solcher Besizungen besafsen sie nur nach Willkür und waren ganz precär *a*). In dem 14. und 15. Iahrhunderte, wo die schreklichen Drükungen des Faustrechts die Landleute in die damahls aufkommenden Städte, des Schuzes wegen, fliehen machten, milderte sich, aus Mangel an Arbeitern in den Gütern des Adels und der Geistlichkeit, der Zustand der Leibeigenen, dadurch, dafs sie viele Bauern frey liefsen, und ihnen, als frey, ihre Güter Theils verpachteten, Theils unter guten Bedingungen verkauften, Theils in Zins und Erbenzins gaben, und Theils vermeierten *b*). Die Entstehung der Landeshoheit, und mit derselben das Bedürfnifs der Steuern, so wie der Bauernkrieg *c*) selbst verschafften den Bauern einen noch mildern Zustand, und nach und nach ein Erbrecht an den besizenden Gütern *d*). Die neuere Verfassung und Gesezgebung hat aber doch noch nicht den ehemaligen Grundeigenthümern ihr Eigenthum ganz genommen, sondern viele solche Bauergüter sind noch mehr oder weniger beschränkt, und tragen noch mehr oder weniger die Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft, aber etwa nur in milderem Sinne, an sich *e*).

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Th. I. B. II. Kap. 11. und Th. II. B. IV. Kap. 11.

b) *Schmidt*, a. a. O. Th. III. B. VI. Kap. 15. und Th. IV. B. VII. Kap. 43.

c) *Sartorius*, Geschichte des Bauernkriegs, Berlin, 1795.

Schmidt, a. a. O. Th. V. B. VIII. Kap. 11.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 518.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 146. und Th. IV. Bed. 14. und 64.

Gesenius, Meierrecht, B. I. Th. II. §. 1. S. 247. folg.

Spittler, Calenbergische Geschichte, Th. 1. S. 105—115.

§. 82.

Die unendlich verschiedenerley Arten von Bauergütern, deren Eigenschaften bald aus dem freyen Eigenthume, bald aus einer leibeigenschaftlichen Verbindung, bald aus einem Lehensnexus, bald aus einem nuzbaren Eigenthume, bald aus Pacht- und andern zufälligen Verträgen, bald aus einer eigenen Gerichtsbarkeit, und bald aus ihren Abgaben und Beschwerden sich ableiten, und von denselben auch meistens ihre Benennungen erhalten, können hier nicht alle besonders angeführt und beschrieben werden. Es gibt davon vielerley Gattungen, die durch mannigfaltige zufällige Bestimmungen und Abweichungen von

einander verschieden, aber, wenn man sie genau betrachtet, doch im Wesentlichen einander gleich sind *a*). Es lassen sich auch sowohl aus der Natur des Erbrechts und des Eigenthums, das die Bauern an ihren Gütern haben, als auch aus der Natur der Dienst- und Zinspflicht, welcher, der Regel nach, alle Bauern unterworfen sind, allgemeine richtige Grundsäze festsezen b), aus denen die besonderen Abweichungen der Bauergüter erkannt werden können.

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 819 und 820.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 481.

§. 83.

Als Literatur über die Bauergüter sind folgende Schriften die brauchbarsten:

Gottfr. Chr. Leyser, Ius georgicum, Lips. 1741.

Ioh. Deneken, Neu vermehrtes Dorf- und Landrecht, Frankfurt und Leipzig, 1719.

Iul. Bernh. von Rohr, Haushaltungsrecht, Leipzig, 1738.

Ioh. Pet. de Ludewig, de iure clientelari Germanorum in feudis et coloniis, Hal. 1717.

Ioh. Guil. de Goebel, de iure et iudicio rusticorum fori germanici, Helmst. 1742.

Frid. Carl von Buri, Ausführliche Abhandlung von Bauergütern, Gieſsen 1783.

Dessen, Ausführliche Erläuterung des in Deutsch-

land üblichen Lehenrechts; mit einer Vorrede und berichtigenden Anmerkungen aufs neue herausgegeben von *D. Iustus Friederich Runde*; Giefsen, 1788.

Ioh. Gottl. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, Th. 1—4. Leipzig, 1749.

Ludwig Fried. Gabke, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts; mit einer Vorrede von *Dan. Nettelblatt*; Halle 1780.

Carl Fried. von Benekendorf, Oeconomia forensis; oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedern Gerichtspersonen zu wissen nöthig. 8 Bände. Berlin, 1775—1784.

Desselben Auszug aus der Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff etc. 3 Bände, Berlin, 1788 und 1789.

Dav. Ge. Strube; Commentatio de iure villicorum, vulgo vom Meierrecht, in qua origo et indoles contractus villicalis e genuinis fontibus antiquitatis, legum ac morum patriae eruitur et variae controversiae iuris georgici excutiuntur. Hannov. 1768.

Ge. Lennep, Von der Leihe zu Landsiedelrecht, worinnen die Landsiedel-Güter nach ihrer Natur und Beschaffenheit untersucht, und mit den Lehngütern sowohl als mit den Meiergütern in Vergleichung gestellet werden; mit dem

Codex probationum, worinnen zur nöthigen Erläuterung und Bestätigung viele bisher un-

gedrukte Lehn- und Leihebriefe, auch andere archivalische Urkunden, zusammen getragen sind; Marburg, 1768.

Abr. Kaestner, Progr. de iure colonario sive landsidelia. Lips. 1732.

Io. Schilter, Difs. de bonis laudemialibus, Ien. 1741.

Dan. Höfer, Unterricht von verschiedenen Gattungen der Allodialgüter; Waldenburg 1727.

Io. Chr. Claproth, Difs. de praediis rusticorum in universum, inprimis illis, quae Zins- et Erbenzins-Güter nostratibus audiunt. In seiner Sammlung juristisch-philosophischer und critischer Abhandlungen. Göttingen 1757.

Henr. Godofr. Bauer, Progr. de emphyteutae iure, vero dominio. Lips. 1760.

Franc. Spengel, Difs. de natura et indole emphyteuseos Germanicae, vulgo der deutschen Erbleihe. Gött. 1771.

Abhandlung von Erbenzinsrecht, Handlohn, Zehend und andern damit verbundenen Materien; Nürnberg, 1789.

C. H. Lange, Comment. de dominii utilis natura, indole atque historia, eiusque in iure Rom. ac Germanico vestigiis. Gött. 1793.

I. H. Boehmer, Difs. de vario censuum significatu et iure. Hal. 1722.

Io. Frid. Weidler, Difs. de origine et natura bonorum censiticorum ex iure Germanico; Vitemb. 1730.

Ge. Andr. Ioachim, Difs. de censu constitutivo et reservativo; Lips. 1727.

Rud. Chr. Henne, Difs. de natura et indole censuum. Erf. 1764.

Hervé, Theorie des matières féodales et censuelles, où l'on développe la chaine de ces matières dans un ordre et sous un aspect, qui en facilitent l'intelligence, y repandent de nouvelles lumières et menent à des definitions neuves des contrals de fiefs et de cens. 7 Tom. Paris, 1786 — 1788.

Io. Ge. Lammii, Comment. de fundi hereditarii censualis qualitate vere feudali. Vinariae 1750.

Io. Andr. Hoffmann, Comment. de feudis censualibus, praecipue quatenus ea feminea praesumenda sint. Accedunt quaedam observat. de censibus et variis modis eos constituendi, nec non de praediis censualibus Germanor. ex moribus et legibus patriis, chartis, diplomatibus, scriptoribus fide dignis et sententiis Ictorum erutae atque confirmatae. Marb. 1757.

Pufendorf, de bonis solidariis, quae vocantur Schillingsgüter. In Observ. iur. univ. Tom. III. Obs. 31.

Wolfg. Ad. Lauterbach, Difs. de colono partiario. Tub. 1670.

I. B. Wernher, bona, quando pensio non uniformiter quotannis praestita, non emphyteutica sed Lafsgüter esse praesumenda. In observ. forens. Tom. I. Obs. 75.

Andr. Hor. Rivini, Difs. de praediis, quae vulgo Lafsgüter appellantur. Lips. 1735.

D. G. Strube, de praediis, quae dicuntur Sattel-

freie Güter; in seiner Decas observationum iuris et historiae germanicae; 10te Observ.

Püttmann, Ueber die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten, mit Urkunden; Leipzig 1788.

Io. W. de Goebel, Observationes theor. pract. de locatione et conductione. Helmst. 1742.

Frid. Guil. L. B. de Hagen, Diss. iuris germanici communis de rusticorum iuribus et obligationibus singularibus, falso vel merito suspectis; Hal. 1789.

§. 84.

Der Begriff eines Bauergutes ist heut zu Tage ein zum Akerbau und Viehzucht bestimmtes Landgut, das den gemeinen landesherrlichen Steuern und Hoheitsdiensten sowohl, als auch den bäuerlichen Lasten, die in gutsherrlichen Abgaben und Frohndiensten bestehen, unterworfen ist *a*). Der rechtliche Begriff eines Bauergutes ändert sich aber nicht, der Besizer desselben mag nun ein Edelmann oder sonst eine Person, und kein eigentlicher Bauer seyn; das Gut mag die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude haben, oder auch von einer oder der andern bäuerlichen Last befreyet seyn oder nicht *b*). Das characteristische Merkmahl eines wahren Bauergutes bestehet übrigens immer in der Zinspflicht und in den Frohndiensten *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 482.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 482. S. 138.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 109.

c) *Runde*, a. a. O. §. 482.
Danz, a. a. O. §. 482.

§. 85.

Die Bauergüter werden zuerst unterschieden in solche, welche im freyen, und in solche, welche im nicht freyen Eigenthume sind *a*). Diejenigen, welche mit uneingeschränktem Erbrechte und mit vollem Eigenthume besessen werden, keinen eigentlichen Guts- oder Grundherrn über sich erkennen, und nur solche Lasten tragen, zu welchen auch andere freye, nicht privilegirte Unterthanen und Gutsbesizer, vermög der Landes-Unterthänigkeit, verbunden sind, nennet man Freygüter, Freydingsgüter, Freyzinsgüter, Freydingshöfe *b*). Ihr Ursprung ist im Allgemeinen unbekannt, und nur ihre Abweichungen gründen sich auf die besondere Geschichte einzelner Länder und Bezirke *c*).

Anmerkung. Der mündliche Vortrag wird hier die Beyspiele solcher Bauergüter aus einzelnen Provinzen und Gegenden samt ihren rechtlichen Verhältnissen enthalten.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1981.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 523.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 523. S. 336.

b) *Klingner*, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, Th. I. S. 376.

c) *de Selchow*, Elementa iuris germanici privati hodierni, §. 254.

§. 86.

Unter die nichtfreyen Bauergüter gehören solche, welche entweder nur mit unvollkommenem Eigenthume, oder mit gar keinem Eigenthume besessen werden. Zu denjenigen Bauergütern, mit deren Besize ein unvollkommenes Eigenthum verbunden ist, gehören wieder solche, welche ein wahres nuzbares Eigenthum (dominium utile) haben *a*), und solche, welche kein nuzbares Eigenthum, sondern nur ein dingliches Recht ohne Eigenthum haben, welches alle willkürliche Disposition über die Substanz derselben, ohne Einwilligung und Genehmigung des Eigenthumsherrn verbietet *b*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 525.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 434.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 525. S. 354.

b) *Runde*, a. a. O. §. 527.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 527. S. 361.

§. 87.

Die Bauergüter mit wahrem nuzbaren Eigenthume sind:

1) Die Zins- und Bauerlehen (feuda rustica); dergleichen Lehengüter, da sie vorher nur der ritterlichen Kaste ertheilt wurden, entstanden nach und nach, mit den veränderten Verfassungen und besonders mit dem gemein gültig gewordenen Lehenrechte, in Deutschland auch für die Bauern und Bürger, welche leztern alsdann Bürgerlehen heifsen *a*). Die Obliegenheit solcher Bauerlehen bestand, weil sich ihre Erfüllung nur nach ihrem Stande richten konnte, in Frohndiensten und Zins-Entrichtungen; daher fallen solche Bauerlehen auch in die gemeinere Classe von Zinslehen (feuda censualia) *b*). Iedoch gehöret dazu, dafs an den wesentlichen Requisiten sowohl der Bauer- als Zins-Lehen nichts mangle, und sie, wenn ihre Lehensqualität einmahl aufser Zweifel ist, alsdann völlig nach dem Lehenrechte beurtheilt werden *c*). In der Regel sind übrigens die Bauerlehen, wie andere Bauergüter zins- steuer- und reihedienstpflichtig *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts; Bd. V. §. 525. S. 366.

Schnaubert, Erläuterung des Lehenrechts, §. 97 und 98.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 525.

Hoffmann, Diss. de feudis censualibus, Marb. 1757.

Pufendorf, in Animadvers. Nro. 25 und 26.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 111.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 525. S. 356.

d) *Hagemann*, a. a. O. §. 111.

§. 88.

2) Die Erbenzinsgüter (Emphyteuses, bona emphyteutica). Diese sind mit Einführung der römischen und canonischen Rechte in Deutschland entstanden, und sind entweder ganz nach diesen Rechten unverändert, oder mit Modificationen verliehen worden *a*). Die rechtliche Natur solcher Erbenzinsgüter ist: Der Besizer hat ein unvollkommenes Eigenthum oder wahres Nuzeigenthum *b*), und gibt zum Zeichen der Recognition des Obereigenthums einen jährlichen unveränderlichen Erbenzins (Canon, Gülte) *c*). Der Erbenzinsmann oder Emphyteut kann über die Substanz des Gutes verfügen, es erwerben, auch, jedoch mit Einwilligung des Erbenzinsherrn, veräussern, in welchem Falle Laudemium bezahlt

wird *e*). Das Erbenzinsrecht gehet, nach vorgängiger richterlichen Untersuchung verloren, durch Verjährung, Verzichtleistung, Consolidation, zur Strafe, wenn aus Arglist oder grober Unachtsamkeit in zwey oder drey Iahren der Canon nicht entrichtet, oder das Gut erheblich deteriorirt, oder, ohne Genehmigung des Zinsherrn, veräufsert wird *f*), und durch den Untergang der Sache selbst *g*). Man mufs übrigens hier in Anwendung der Rechtsgrundsäze auf die Erbenzinsgüter behutsam zu Werke gehen, weil es auch ursprünglich deutsche Erbenzinsgüter gibt, die nur deutsche Rechte zum Grunde haben *h*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 526.

b) *Bauer*, Progr. de emphyteutae iure, vero dominio; Lips. 1760.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, Nro. XVII. S. 151.

Krüll, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, B. III. Abschn. 1. §. 32.

c) *Gabke*, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts, S. 90.

Deneken, Dorf- und Landrecht, P. I. Cap. VI. §. 24.

Leg. fin. Cod. de iure emphyteut.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 112.

d) *L*. 2. *C*. de iure emphyteut.
Nov. 7. *Cap*. 3. und Nov. 120. Cap. 6.
L. 3. *C*. de iure emphyteut.
von Buri, a. a. O. Nro. XVII. S. 177.
Hagemann, a. a. O. §. 112. S. 197.

e) *Gabke*, a. a. O. S. 89.
L. 2. *C*. de iure emphyteut.
Krüll, deutsches Privatrecht, §. 180.

f) *L*. 3. *D*. si ager vectigalis.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 634.
Gabke, a. a. O. §. 145. folg.

g) *L*. 1. *C*. de iure emphyteut.
Leyser, ius georgicum. L. 1. Cap. 15. N. 47.
Gabke, a. a. O. S. 96.

h) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 526. S. 358.
Hagemann, a. a. O. §. 112. S. 198.
Höpfner, Commentar. über die Institutionen, §. 895. S. 671.
de Post, de origine et natura censitici hereditarii Germanorum, Goett. 1789.

§. 89.

Die Bauergüter, welche nur mit dinglichem Rechte, ohne Eigenthume, besessen werden, nennet man allgemein Güter mit Colonatrechte, Grundrechte, Erbpachtrechte, Erbmeierrechte etc. *a*). Ungeachtet der Besizer solcher Güter ein Realrecht darauf hat, so stehet

ihm doch nicht frey, ohne Einwilligung des Grundherrn willkürlich über die Substanz des Gutes selbst zu disponiren, er hat nur ein erbliches Benuzungsrecht an der Substanz; hingegen hat derselbe ein volles Eigenthum an den Gebäuden, Meliorationen und dem Viehe, welche drey Gegenstände, mit seinem weiters erworbenen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen, unter dem Namen — Allodium — bezeichnet werden *b*); daher wird dieses Colonatrecht auch zuweilen — Besserung, Oberbesserung, Schaufelrecht — genennet *c*). So verschieden auch die Namen dieser Güter sind, so stimmen sie doch im Wesentlichen ihrer rechtlichen Eigenschaften mit einander überein, welche in einigen Ländern durch eigene Geseze bestimmt sind, in andern aber alles dem Herkommen und den Verträgen zwischen dem Gutsherrn und dem Bauern überlassen ist *d*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. III. Nr. XXI.
de Ludolf, Meditationes generales de iure coloniae perpetuae; in continuatione Observ. forens. Obs. 159. Pag. 324.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 271.

c) *Ulrich*, Difs. de natura et indole dominii utilis, quod vulgo Oberbesserung vocant, Marb. 1801.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 527.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 527. S. 359.

§. 90.

Die so sehr verschiedenen Benennungen dieser Güter entspringen aus drey verschiedenen Quellen:

1) aus den zwischen Gutsherrn und Besizern abgeschlossenen Verträgen, wohin gezählt werden: die Erbbestandsgüter, die Erbmeiergüter, Erbleihen *a*), die Huben- und Hofgüter *b*), die Schillingsgüter etc. *c*). Die Besizer dieser Güter sind persönlich frey; haben aber auch jezt manche Reallasten, als Ueberbleibsel einer ehemeligen Leibeigenschaft, zu tragen;

2) aus einer besondern Bestimmung der Erbfolge; wohin man rechnet: die Fallgüter, die Leibgedingsgüter, die Gnadengüter *d*), die Hobs- und Behandigungsgüter (praedia amanuata) und die Stamm- und Stokgüter *e*);

3) aus einer besondern Art Zinsgerichte, denen die Besizer, in Beziehung auf ihre Güter unterworfen sind, und welche von den aus sich gewählten Dinggenossen, un-

ter dem Vorsize des Gutsherrn, gehalten werden *f*); dahin gehören: die Meierdingsgüter *g*), die Voigtdingsgüter *h*), die Probstingsgüter *i*), die Hufen- oder Hubengüter *k*), die Hägergüter *l*), die Zeidelgüter *m*) und die Lafsgüter *n*).

Anmerkung. Die hier erwähnten Güter bleiben in ihrer besondern rechtlichen Beschreibung und Bestimmung dem mündlichen Vortrage überlassen.

a) *Gabke*, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts, §. 193.

Ioh. Frid. Beneke, Grundsäze des Meierrechts; Celle, 1795.

Plate, Bemerkungen über das Meierrecht; Celle, 1799.

Carl Gesenius, Das Meyerrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den wolfenbüttelschen Theil des Hauses Braunschweig-Lüneburg, B. 1 und 2. Wolfenbüttel, 1801.

Iacob Koch (eigentlich Bodmann), Historisch-juristische Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Maynz, von ihrer Entstehung an, bis auf gegenwärtige Zeiten; Maynz 1791.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. §. 527. S. 361.

b) *von Buri*, Abhandlung von den Bauergütern; Nro. XXIII. S. 297.

C. F. Zepernik, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrechte; Th. II. S. 224.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 527. S. 373.

de Selchow, Elementa juris germanici privati hodierni, §. 279.

c) *von Buri*, a. a. O. Nro. XXXIX. S. 549.

Pufendorf, Tom. III. Obs. 31.

de Selchow, a. a. O. §. 278.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 527. S. 374.

d) *von Buri*, a. a. O. Nro. XL. S. 554.

Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauergütern in Schwaben, Ulm 1785. (vom Grafen von Fugger).

Würtembergisches Landrecht, P. II. Tit. 9.

Schöpf, Tract. de bonis vitalitatis Sueviae, von Fall- und Schupflehen, Tub. 1747.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 528. S. 375.

e) *von Buri*, a. a. O. Nro. VI. S. 98. und Nr. XLIV. S. 569.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 9. S. 119 — 172.

de Selchow, a. a. O. §. 283 und 284.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 528. S. 377 und 378.

f) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 528.

de Selchow, a. a. O. §. 287.

g) *von Buri*, a. a. O. Nr. XXXII. S. 493.

von Gülich, Historisch juristische Abhandlung über die Meierdinge des nördlichen Deutschlands, insbesondere des Hochstifts Hildesheim; Giefsen, 1802.

de Selchow, a. a. O. §. 285 — 287[b].

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 381.

h) *von Buri*, a. a. O. Nr. XLVII. S. 597.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 128. und Th. V. Bed. 119.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 383.

i) *von Buri*, a. a. O. Nr. XXXV. S. 527.

Goebel et *Noltenius*, de singularibus praediis rusticorum in terris Bruns. Luneb. et vicinia; Sect. 5. Pag. 94 seq.

de Selchow, a. a. O. §. 287[c].

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 383.

k) *von Buri*, a. a. O. Nr. XXIII. S. 297.

de Selchow, a. a. O. §. 287[d].

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 384.

l) *von Buri*, a. a. O. Nr. XXI. S. 285.

Hagemann und *Günther*, Ueber die Hägergüter, in dem Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit, Th. III. S. 1 — 29.

Danz, a. a. O. B. V. §. 529. S. 384.

m) *von Buri*, a. a. O. Nr. LIII. S. 630.

Abhandlung vom Zindelgericht zu Feucht; im historisch - diplomatischen Magazin, B. II. S. 377. folg.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 390.

n) *von Buri*, a. a. O. S. 378.

Goebel et *Noltenius*, a. a. O. Sect. VI. Pag. 101.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 529. S. 391.

de Selchow, a. a. O. §. 282[b].

§. 91.

Aus diesen Bauergütern, welche mit Colo-

natrechte, Erbpachtrechte oder Erbmeierrechte besessen werden, ist die Lehenwaare oder das Laudemium entstanden, welches sich der Grundherr oder Obereigenthumsherr unter dem Namen Handlohn, Ehrschaz, Lehengeld, auch Weinkauf u. d. m., zur Entrichtung von dem Untereigenthümer, darauf fest gesezt hat *a*). Diese Abgabe wird bey jeder Veränderung entweder des Obereigenthumsherrn, oder des Untereigenthümers bezahlt, und ist bald hoch, und bald gering, je nach den Verträgen, den Landesgesezen, dem Herkommen, auch den Localstatuten *b*), und je nach der Habsucht der Gutsherrn *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 469 und 470.

Lennep, Von der Leihe zu Landsiedelrecht, S. 250.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 531.

Bek, Abhandlung von der Nachsteuer und Handlohn, mit Anmerkungen von Lange; Beyreuth, 1781.

Schröter, Abhandlung von der Lehenwaare und andern Belehnungs-Gebühren, Berlin und Stralsund, 1789.

Zepernik, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrecht, Th. II. S. 377.

b) *Strube*, de iure Villicorum, Cap. 8. §. 17.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 532. S. 418.

Runde, a. a. O. §. 532.

Voigt, Abhandlung über Gegenstände des Rechts und der Geschichte, S. 99. folg.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 532. S. 415—416. folg. *Runde*, a. a. O. §. 532.

§. 92.

Das **Benuzungsrecht** der Bauern an solchen Gütern erstreket sich auf die freye Disposition sowohl in Rüksicht der Bewirthschaftung und Veränderung der Culturart, als auch in Rüksicht der davon ziehenden Früchte und Nuzungen, so lange die dem Gute anklebende Zins- oder Dienstpflicht dadurch weder geschmälert, noch aufgehoben wird *a*). **Für das Erbrecht** des Bauern an solchen Gütern streitet, wenn aus Verträgen, Gesezen und dem Herkommen einzelner Länder, oder aus der Beschaffenheit des Gutes selbst nichts bestimmt ist, immer in zweifelhaften Fällen die Vermuthung *b*), und die Erbfolge geschiehet immer nach den Grundsäzen des Civilrechts *c*). Eine Aenderung aber leidet es, wenn vermög gutsherrlicher Abhängigkeit die Untheilbarkeit des Gutes Statt findet *d*); wo alsdann nur Einer das Gut in Besiz bekömmt, und mit seinen Miterben sich abfindet *e*). In diesem Falle entstehen die Fragen: Ob das älteste oder das jüngste unter den Kindern succedire *f*), ob die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht ha-

ben, und ob der Gutsherr oder der Vater, oder beyde zugleich den Anerben bestimmen? — Die Beantwortung dieser Fragen hängt von besondern Verträgen, Landesordnungen und dem Herkommen ab *g*), so wie auch die Abfindung, Ablobung, Auslobung *h*); bey welcher jedoch im Zweifelsfalle mit Zuziehung des Gutsherrn das richterliche Ermessen eintritt *i*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Tom. V. Pag. 443.

b) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 146. und Th. IV. Bed. 14 und 64.

c) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. III. Nro. 33.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 520.

d) *Hagemann*, Handbuch des Laudwirthschaftsrechts, §. 272.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 120. S. 308.
von Benzel, Ueber die willkürliche Vertheilung der Bauergüter, Erfurt, 1790.

e) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, 520b.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 520. S. 302.
Strube, a. a. O. Th. III. Bed. 93 und 97.

f) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 91.
Strube, a. a. O. Th. III. Bed. 124.
von Wicht, de origine et causa statuti ostfrisici quo fratri minori sedes paterna prae maioribus

natu possidenda in successione relinquitur. Grön. 1724.

g) *Calenbergische Meierordnung*, von 1772. Cap. V. §. 3 und 4.

Strube, a. a. O. Th. I. Bed. 4.

h) *Runde*, a. a. O. §. 520[b].

i) *Pufendorf*, Tom. II. Obs. 33.

Carstens, de successione villicali, §. 217—220.

Calenbergische Meierordnung, Kap. 5. §. 8.

Gesenius, Meierrecht, B. II. Kap. 8. §. 1. folg.

§. 93.

Einen Bauer, welcher Alters halben seinem nach Colonatrechte besizenden Gute nicht mehr vorstehen kann, berechtiget sein Erbrecht, nach vorhergegangener Untersuchung und mit gutsherrlicher Genehmigung, sich auf den Altentheil zu sezen, d. h. sein Gut an den Anerben gegen eine Leibrente, welche durch einen Contract fest gesezt wird, zu überlassen *a*). Man nennet es auch die Leibzucht, das Ausding, den Auszug, das Alt- oder Grofsvaterrecht. Die rechtliche Natur solcher Ausdingsgüter bestehet darin: 1) dafs der Leibzüchter ungekürzt und frey von allen öffentlichen Lasten dieselbe besizet *b*), wobey jedoch noch wieder Ausnahmen Statt finden können *c*); 2) dafs der Auszug als eine dingliche Last auf dem Hauptgute ligt, und mit diesem an jeden Besizer desselben übergehet *d*); 3) dafs der Leibzüchter keine Schulden darauf

machen darf *e*), und 4) daſs nach dem Tode des Leibzüchters das Ausding wieder mit dem Hauptgute vereinigt wird *f*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Bd. I. N. 52.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 100.
Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten; Oldenburg, 1805. 2 Theile.
Motschmann, Diſs. de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta Germanis.
Hildebrand, Diſs. de mansione constituta et reservata; Altdorf, 1712.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 522ª.

c) *Hildebrand*, a. a. O. §. 24.
Strube, de iure villicorum, Cap. III. §. 17. seq.

d) *Gabke*, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts, §. 109 — 113.

e) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 42.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 522ª. S. 316.

f) *Strube*, a. a. O. Th. V. Bed. 34.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 57.

§. 94.

Auf solchen mit Colonatrechte verbundenen Gütern ereignet sich auch der Fall der **Interimswirthschaft**. Wenn nämlich der Anerbe des Vaters die zum Antritte des Gutes und zu dessen

Bewirthschaftung nöthige Freyheit und das gehörige Alter noch nicht hat, so wird ein Anderer, sey es nun, im Falle der Wiederverheyrathung der Mutter, der Stiefvater, oder sonst Einer, zum Interimswirth genommen *a*), welcher den vollen deutschen Niefsbrauch des Colonatrechts auf bestimmte Iahre erhält, und in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines wirklichen Besizers des Gutes, auf die entweder durch Verträge, oder durch Geseze, oder durch Observanz bestimmte Interimswirthschaftszeit, eintritt *b*). Der Interimswirth mufs defswegen auch alle die Eigenschaften besizen, welche zu einem guten und vollkommenen Bewirthschafter oder Bauern erforderlich sind *c*), und der Gutsherr seine Einwilligung zu dem Vertrage gegeben haben, ohne dessen Genehmigung das ganze Geschäft so null und nichtig ist, dafs auch der Richter die Einwilligung von Amts wegen zu suppliren nicht ermächtiget ist *d*).

a) *Runde*, Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten, Gött. 1796.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 522[b].

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 522[b].

d) *Runde*, Abh. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft etc. §. 34 und 35.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. $522^{b.}$ S. 320.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 273 und 274.

§. 95.

Der Vertrag über die Interimswirthschaft muſs vorzüglich enthalten: 1) Ein Inventarium, worin alles, was zum Gute gehöret, samt dem Zustande desselben, verzeichnet ist *a*); 2) die Bestimmung desjenigen, was der Interimswirth in das Gut bringt, und zur Verbesserung des Gutes verwendet *b*); 3) die Bestimmung der Mahljahre, Wohnungsjahre, Nuzungsjahre, Einwährungsjahre, Colonatjahre etc. so nennet man die Zeit, während welcher demselben der Besiz des Gutes fest gesezt ist *c*); 4) die Bestimmung der Abfindung sowohl der Geschwister des Anerben, als auch der eigenen Kinder des Interimswirths *d*), und 5) die Bestimmung der Leibzucht für den Interimswirth *e*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. $522^{b.}$

Runde, Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern etc.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. $522^{b.}$ und §. 535.

Runde, a. a. O.

c) *Calenbergische Meierordnung*, von 1772. Kap. 5. §. 7. und Kap. 7. §. 7.

Münstersche Erbpachtsordnung, von 1783. Th. II. Tit. 9. §. 146. und 147.

Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnung von 1741. Kap. 11. §. 10.

Osnabrükische Eigenthumsordnung von 1772. Kap. 4. §. 22.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 522[b.] S. 325 und 326.

Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern etc. §. 22.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 57.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Bd. II. Nr. 35.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 522[b.] S. 323.

§. 96.

Weil der Interimswirth, durch die Eintretung in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines wirklichen Besizers solcher Güter, völliger Eigenthümer aller daraus erhobenen Früchte und Nuzungen wird *a*), so liegt ihm auch die Pflicht ob, für die Erhaltung und Verbesserung des Guts zu sorgen, alle auf demselben haftende Reallasten zu berichtigen, den Anerben und seine Geschwister zu erziehen und zu ernähren, und alle auf dem Gute haftende Schulden zu verinteressiren und nach Möglichkeit abzutragen *b*).

a) *Runde*, Abhandl. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft etc.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 274.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts; Bd. V. §. 522[b], S. 326 und 327.

§. 97.

Die Interimswirthschaft endiget sich: 1) durch den Tod des Interimswirths, wo alsdann der Anerbe, wenn er die gehörigen Eigenschaften hat, die Wirthschaft selbst antritt *a*); 2) durch Expulsion, wobey keine Willkür, sondern nur eben die Ursachen, durch welche ein Bauer oder Besizer des Gutes selbst rechtlich entsezt werden kann, Statt finden *b*), und 3) durch den Ablauf der Mahljahre, wo alsdann der Interimswirth, mit Rechte, für sich eine Leibzucht, für seine Kinder aber nur in dem Falle eine Abfindung von dem Anerben fordern kann, wenn er erweiset, daſs er sein in das Gut gebrachte eigene Vermögen, also den Allodialerbtheil der Kinder, zum Nuzen des Guts verwendet, und darin zurük gelassen habe *c*); worüber aber vorzüglich Landesgeseze, Gewohnheitsrechte und die Verträge zu Rathe zu ziehen sind, indem noch besondere Einwendungen dabey Statt finden können *d*).

a) *Runde*, Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern etc. *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 522[b]. und 535.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 275.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 522b. S. 329.

c) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. II. Nr. 35.

Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht, oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern, §. 22.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 522b. S. 329.

Runde, der ältere, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 522b.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 522b. S. 324 und 325.

§. 98.

Ueberhaupt entspringen aus dem Colonatrechte folgende allgemein fest zu sezende Verbindlichkeiten: 1) Der Besizer des Gutes mufs für die Erhaltung und Verbesserung desselben und für eine gute Bewirthung Sorge tragen *a*); 2) der Besizer des Guts darf die Substanz des Gutes, noch Theile davon weder veräufsern, noch Dienstbarkeiten darauf entstehen lassen *b*); 3) er mufs alle öffentliche, Gemeinde- und gutsherrliche Lasten und Beschwerden tragen; 4) die auf dem Gute haftenden Schulden verzinsen und nach Möglichkeit tilgen, und dasselbe nicht mit Schulden belasten *c*); 5) er mufs zu allen Verträgen, die das Gut, dessen Pertinenzen und Gerechtsamen betreffen, die Einwilligung des Gutsherrn, dessen Interesse dabey obwaltet, nachsuchen und einho-

len *d*); 6) bey jedem Antritte des Gutes muſs die Erneuerung des Colonatrechts nachgesucht, und ein Laudemium entrichtet werden *e*), und endlich 7) muſs der Colonus bisweilen auch die gutsherrliche Einwilligung zur Heirath einholen *f*). Der Gutsherr hingegen darf die auf dem Gute liegenden Dienste, Zinse und sonstigen Abgaben, unter keinem Vorwande, erhöhen oder erschweren, wenn nicht rechtsgültige Ursachen dazu vorhanden sind; er darf auch ein eröffnetes Colonat nicht einziehen, und für sich behalten, sondern er muſs es wieder mit einem Colonus besezen *g*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, B. I. Hptst. III. §. 62. B. II. Hptst. III. §. 56. B. III. Hptst. VI. §. 36 und 210. folg.

b) *Pufendorf*, Observ. iur. univ. Tom. I. Obs. 223. Pag. 551. Colonus an disponere de bonis colonariis ullo modo possit? —
von Benekendorf, a. a. O. B. II. Hptst. IV. §. 78.
Engau, Villicum covillico partem suam fundi villici, absque consensu domini, valide cedere non posse. In Decis. P. II. Decis. 142. Nr. 8. Pag. 149.
Engau, Praedium meierium a possessore, absque consensu domini, servitute nec mediante pacto nec negligentia sua onerari posse. In Decisionibus, P. II. Dec. 112. Num. 5. Pag. 122.

c) *de Cramer*, Observ. iur. univ. Tom. III. Obs. 828. Pag. 217. Fructus ex bonis villicorum creditori,

loco usurarum ex pecunia mutuo data percipiendarum cedi non posse.

Ebenderselbe, a. a. O. Obs. 935. Meieriam non nisi cum consensu superiorum oppignari posse.

Engau, In Decis. P. I. Decis 42. Pag. 43. Dominum praedii meierici, si in debita villici inquirit, id suo sumtu facere debere.

d) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. S. 471.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 277.

e) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 531.

f) *Gesenius*, Meierrecht, B. I. S. 96. folg.

g) *Runde*, a. a. O. §. 534.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 534.

Strube, Vom Abmeierungsrecht, Kap. 3. S. 33. folg.

Pufendorf, a. a. O. Tom. III. Obs. 38.

§. 99.

Nach dem gegenwärtig geltenden Colonatrechte kann kein Gutsherr seinen Gutsmann, er habe das Gut auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Besize, ohne hinlänglichen Rechtstitel, willkürlich aus dem Gute treiben *a*); ausgenommen er sey ein bloſser Wirth, dessen Austreiben sich aber auch nicht auf das Niederlegen ganzer Dörfer erstreken darf *b*). Die rechtsgültigen Ursachen zur Abmeierung, Entsezung, Ex-

pulsion, Abäufserung sind vorzüglich in den Verträgen, Landesgesezen, und Observanzen zu suchen; allgemein aber sind folgende angenommen:

1) eine zwey- bis dreyjährige unterlassene Zinsentrichtung, jedoch nur in Ermangelung aller andern Executivmittel *c*);

2) eine schlechte und das Gut zu Grunde richtende Wirthschaft *d*);

3) die Versezung oder Veräufserung der Grundstüke, ohne gutsherrliche Genehmigung *e*);

4) hin und wieder auch die unterlassene Muthung und Bezahlung des Laudemium *f*);

5) eine gänzliche, lange dauernde Entfernung vom Gute g), und

6) ein ausgebrochener Concurs, wobey dem Gutsmann sein Allodium so angegriffen wird, dafs er die Wirthschaft fort zu führen aufser Stande ist *h*).

a) *Engelken*, Difs. de causis expellendi colonos; Goetting. 1798.
Strube, Gründlicher Bericht vom Abmeierungsrecht, Hildesheim, 1730.

b) *Meklenburgischer Erblandesvergleich*, in *Schlözers* Staatsanzeigen, Heft 14. S. 200. ff. Heft 15. S. 299. ff. und Heft 16. S. 459. ff.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 430.

c) *Carpzov*, Difs. de iure expellendi villicum ob

moram in solvenda annua pensione factam etc. Helmst. 1794.

Calenbergische Meierordnung, von 1772. Kap. 8. §. 1.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 394.

Strube, in iure villic. Cap. VIII. §. 9. 10.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 81. Nr. 9.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 124. folg.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 535.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 280.

e) Bey einer unter der Bedingung des vorher einzuholenden gutsherrlichen Consenses vorgenommenen Veräuſserung findet aber die Strafe der Entsezung nicht Statt. *Danz*, Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts, Bd. V. §. 535. S. 450. Not. w.

f) *Runde*, a. a. O. §. 535.

Danz, a, a. O. §. 535.

g) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. Nr. 11.

h) *Calenbergische Meierordnung*, Kap. 8.

§. 100.

Von selbst erhellet hieraus, daſs diese Expulsion nicht ohne richterliche Untersuchung und Entscheidung vor sich gehen könne *a*); auch hat der Gutsmann, welcher ausgetrieben wird,

so lange das *ius retentionis* auf das Gut, bis er wegen Ersezung seiner Allodialforderung und der in das Gut verwandten Meliorationen, woran aber auch die Deteriorationen abgezogen werden, befriedigt ist; leistet aber der Gutsherr hinlängliche Sicherheit darüber, so kann es doch geschehen *b*). Ein, durch rechtsgültige Ursachen, des Guts entsezter Colonus verliert übrigens nicht nur für sich, sondern auch für seine Ehefrau und Kinder alle mit dem Colonate verknüpften Rechte *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. §. 535. S. 451.

b) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. I. Nr. 51.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 535.
von Bülow und *Hagemann*, a. a. O. B. IV. Nro 10.

§. 101.

Unter die **nicht freyen** Bauergüter rechnet man endlich auch diejenigen, welche mit **gar keinem** Eigenthume besessen werden (§. 86). Deren Besizer sind z. B. entweder blofse Wirthe, welche das Gut ohne Zeitbestimmung von dem Gutsherrn erhalten haben, und nach Gefallen wieder aus demselben getrieben werden können *a*), oder **Pächter**, welche in der Regel auf gewisse Iahre angenommen, aber doch in manchen Punkten von den eigentlichen wirklichen Zeitpächtern

abweichen b). Als bloſse Wirthe werden die leibeigenen Bauern in der Lausiz, in schwedisch Pommern und in Meklenburg betrachtet *c*); zu der zweyten Classe zählet man z. B. die Pachtgüter *d*), Landsiedelleyen *e*), die Meiergüter *f*), die Laſs- Laten- oder Arlesgüter *g*), die Precareygüter *h*) u. d. m. Um ihre rechtliche Natur zu erfahren, muſs man schlechterdings zu ihren ältesten und neuesten Pachtbriefen, Leihbriefen und Meierbriefen seine Zuflucht nehmen, weil sie durch ihre so vielfältig abweichenden Modificationen und Benennungen in ihren allgemeinen Prinzipien nicht hinlänglich erkannt werden können *i*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 524. S. 344.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 524.

c) *de Balthasar*, de hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et iure in Pomerania atque Rugia nec non Megapoli. Gryph. 1779.
Arndts, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin, 1803.
Ioh. Math. Martini, de conditione et statu hominum propriorum in Megapoli cum antiquo, tum hodierno. Butzov. 1763.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 524. S. 352.

e) *Gabke*, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts, §. 223. S. 119.

Eberhard, Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte, S. 190. folg.

von Cramer, Vom Unterschiede der hessischen und burgfriedbergischen Landsiedeley; Wezlarische Nebenstunden, Th. III. Abh. III. S. 30. und Th. XXV. Abh. VIII. S. 74.

de Selchow, Elementa iuris germ. priv. hodierni, §. 276. 277.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, N. XXIV. S. 331.

Kopp, Proben des deutschen Lehenrechts, Th. 1. S. 304.

f) *Gabke*, a. a. O. §. 193. S. 106.

von Buri, a. a. O. Nr. XXXI. S. 445.

de Selchow, a. a. O. §. 276.

Beneke, Grundsäze des Meierrechts in den Braunschweig - Lüneburgischen Landen, Th. I. Zelle, 1795.

Reiſseiſsen; Spec. iuris georgici alsatici de indole praediorum rusticorum. Argent. 1783.

g) *de Selchow*, a. a. O. §. 282.

von Buri, a. a. O. S. 378.

Püttmann, Elementa iuris feudalis, Cap. II. §. 46. Lips. 1781.

Rivinus, Diſs. de praediis, quae vulgo Laſsgüter appellantur, Lips. 1735.

de Ludewig, de iure clientelari, Pag. 226.

h) *Ge. Chr. Neller*, Diſs. de precariis. Trev. 1750.

Boehmer, in iure ecclesiast. protestantium; Lib. 3. T. 14.

von Buri, a. a. O. Nr. XXXIV. S. 508.

i) *Eberhard*, Beyträge zur Erläuterung der deutschen Leihgüter; in seinen Abhandl. zur Erläuterung der Rechte, S. 173.
Boehmer, selecta capita circa locationem conductionem praediorum rusticorum; Tom. 3. Exerc. ad Pand. Pag. 464.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 524. S. 353.

§. 102.

Vorbeschriebene Gattungen von Bauergütern sind meistens noch geschlossene Güter; es gibt aber auch noch Grundstüke, welche unter die Bauern einzeln vertheilt sind, so, daſs sie sämmtlich stükweise unter einander liegen, und durch Veräuſserungen immer ihre Eigenthümer verändern, und von ihnen neben den Bauergütern erworben worden sind. Man nennet sie walzende Grundstüke, fliegende Feldlehen *a*). Ehemahls waren sie entweder ungebautes Land, oder vielleicht auch geschlossene Güter, auf welche Theils wegen Erzielung der gröſsern Bevölkerung, Theils wegen der gemachten Erfahrung einer bessern Bewirthschaftung, die Freyheit, sie zu trennen, gelegt worden seyn mag, mit der Bedingung, daſs alle Abgaben, die vorher auf dem geschlossenen Gute gelegen sind, verhältniſsmäſsig auf jedes Grundstük repartirt werden; daher dergleichen Grundstüke völliges Eigenthum der Bauern sind; aber ihre eigenen Beschwerden

auf sich tragen, welche in den Flur- und Lagerbüchern beschrieben sind.

a) *Zepernik*, Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehenrecht, Th. II. S. 221.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen etc. B. I. Nr. 36. 39.

Danz, Handbuch des heut. deut. Privatrechts, Bd. V. §. 530. S. 392.

ACHTER TITEL.

Von den auf Landgütern haftenden Dienstbarkeitsrechten.

§. 103.

Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist das dingliche Recht auf die Sache eines Andern *a*). Iede Servitut stehet der freyen Ausübung des Eigenthums im Wege, und beschränket bald die Proprietät, bald das Gebrauchsrecht des Eigenthümers. Nach deutschem Rechte haben die Rechtslehrer die Dienstbarkeiten eingetheilt in solche, welche im Thun, und in solche, welche im Leiden und Nichtthun bestehen. Diejenigen, welche im Thun bestehen, haben sie offenbar durch Verwirrung der Begriffe zu Servituten gemacht *b*), und das römische Recht kennet sie nicht. Sie rechneten die so genannten Zwangs- und Bannrechte (iura bannaria)

darunter, welche ganz deutschen Ursprungs sind, und auch nach deutschem Rechte beurtheilt werden müssen. Sie gehen alle dahin, daſs Jemand den Eigenthümer eines Gutes oder auch die Einwohner eines Ortes zu einer Leistung zu zwingen befugt ist, die sie nach der natürlichen Freyheit zu thun nicht schuldig wären *c*). Deſswegen müssen sie auch in Rechten in der eingeschränktesten Bedeutung genommen werden. Ihre Erwerbung verdankt man Theils Verträgen, Privilegien, Theils dem Herkommen und Theils den Verjährungen *d*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 604.

b) *Zachariä*, Wissenschaftliche Entwikelung der Lehre des römischen Rechts von den dinglichen Servituten; in dem civilistischen Magazine von Hugo; B. II. H. 3. S. 328. folg.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 274.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 278.

d) *Krüll*, Deutsches Privatrecht, §. 194.

§. 104.

Aus der groſsen Menge solcher Bann- und Zwangsrechte mögen hier folgende angeführt werden:

1) der Bierzwang; dieser ist das einer Stadt, einem Dorfe, einer einzelnen Brauerey oder

Schenke zustehende Recht, die Einwohner einer Gegend oder eines Ortes zu zwingen, alles Bier, was sie in ihrem Orte brauchen, bey derselben zu kaufen *a*);

2) Bannwein- oder Bannweinschank *b*), von gleicher Eigenschaft;

3) der Mühlenzwang, vermög diesem Zwangsrechte sind die Einwohner eines Ortes oder einer Gegend verbunden, ihr Getreide auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen *c*);

4) Zwangbaköfen, in diesen müssen die Einwohner des Ortes ihr Brot baken. Sie existiren häufiger in Dörfern, als in Städten, und sind wegen der Feuersgefahr und dem gesunder gebakenen Brote mehr eine Polizey-Anstalt *d*);

5) Zwangkeltern (§. 182.), sind auf gleiche Art mehr eine Polizey-Anstalt, um Vermischungen und andere Betriegereyen bey dem Auspressen des Mostes zu verhindern, und auch die Erhebung der Weinzehenten gegen Betrug zu sichern *e*); ferner

6) Zwangposten, Zwangsalzwerke, Zwangspielleute, Zwangköche etc. welchen gleiche Begriffe und Eigenschaften beygelegt werden müssen, wie noch allen

solchen weitern existirenden Zwangsrechten *f*), und auch

7) Zwangbleichen, worauf rohe Leinwand und Garn gebleicht wird g).

a) *E. Lud. Scheid*, de iure coquendi et vendendi cerevisiam. §. 16.
Schröter, Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte, B. I. S. 461.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 280.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 277.

c) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 186. S. 482. Th. V. Bed. 16.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. XIII.
Abhandlung von Mühlen und Zwangmühlen; in den hinter *Deneke's* Dorf- und Landrechte befindlichen Resolutionen; Nro. 1.
de Cramer, Obs. iur. univ. Tom. III. Pag. 963.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 278.

d) *de Cramer*, a. a. O. Tom. III. P. 903.
Frid. Lud. Lauhn, Bedenken, in wie weit das Recht eines Zwangbakofens auf die Weissbakgerechtigkeit zum feilen Kauf zu ziehen sey? 1782.

e) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 279.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 876.

f) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 280.
Iung, de iure salinarum, Pag. 161. seq.

g) *Moser*, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 331.
Fritsch, de monopolis, Cap. 10. Nr. 36.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 156.

§. 105.

Frohndienste und zu entrichtende Zinse gehören nicht in die Classe der im Thun bestehenden Dienstbarkeiten, weil diese nicht aus der Beschränkung der natürlichen Freyheit der wahren Gutseigenthümer, sondern aus dem Bilateral-Contracte — *do ut des vel facias* — herrühren, und, als Servituten, den Rechten der Guts- und Zinsherrn sehr nachtheilig seyn würden *a)*, und, sowohl der Natur der Sache, als auch der Geschichte nach, widersprechend sind *b)*.

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 284.
Thibaut, Ueber Besiz und Verjährung, §. 37 und 60.
b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, §. 491 — 516.

§. 106.

Die andere Art von Servituten bestehet im **Leiden und Nichtthun**. Diese Dienstbarkeiten haben ihre Bestimmung aus den römischen Rechten erhalten *a)*. Sie sind die eigentlich wahren, bey denen die Sache oder das Gut, dessen Besizer die Dienstbarkeit auszuüben befugt ist,

die herrschende Sache oder das herrschende Gut (res-praedium dominans) *b*); die Sache oder das Gut hingegen, deren Eigenthümer durch die Dienstbarkeit beschränkt wird, die dienende Sache oder das dienende Gut *c*) (res-praedium serviens) genennet wird. Unter diese Art von Servituten rechnet man: z. B. die Fuſswegs- *d*) Viehtriebs- und Trift- *e*) Fahrwegs- *f*) und Wasserleitungs-Gerechtigkeit *g*), das Recht, auf eines andern Grundstüken, Torf, Thon, Kalk, Lehm, Mergel etc. zu graben *h*), das Recht, in fremden Feldern und Wäldern, die Jagd, die Eichellese, die Mastung und das Beholzungsrecht auszuüben, ferner das Floſsrecht, Fährrecht, Fischereygerechtigkeit, Hut- und Weide- auch Schäferey-Gerechtigkeit, das Pferchrecht, u. s. w. *i*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 346. ff.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 282.

b) *Höpfner*, a. a. O. §. 349.

c) *Thybaut*, System des Pandectenrechts, §. 603.

d) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. III. K. VII. §. 2.

e) *Höpfner*, a. a. O. §. 365.

f) *von Rohr*, a. a. O. §. 6.

g) *Höpfner*, a. a. O. §. 366.

h) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 152.

i) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 283.

§. 107.

Die allgemeinen Grundsäze, welche auf die Dienstbarkeiten angewendet werden, sind folgende:

1) eine jede Dienstbarkeit ist ein Recht an einer fremden Sache, folglich kann man sie nicht auf die eigene, noch auf eine gemeinschaftliche Sache, auch nicht auf eine andere Dienstbarkeit erwerben *a*);

2) der Eigenthümer der dienenden Sache kann nur etwas leiden oder unterlassen; aber nicht gezwungen werden, etwas Positives zu thun *b*);

3) das Daseyn der Dienstbarkeit wird nie vermuthet, sondern muſs rechtsgültig erwiesen werden, weil die allgemeine Präsumtion, für die Freyheit des Gutes von fremder Last, streitet *c*); eben deſswegen muſs auch

4) jede Servitut im strengsten und beschränktesten Sinne genommen und genau in den bestimmten Grenzen, auf die bestimmte Zeit und zu dem bestimmten Zweke ausgeübt werden *d*); ist die Servitut in Ansehung des Plazes, unbestimmt, so kann der Herr der dienenden Sache diesen Plaz bestimmen *e*); dagegen muſs

5) der Herr der dienenden Sache nicht nur die

Ausübung der Servitut ungestört geschehen lassen, sondern auch alle Beeinträchtigungen vermeiden *f*);

6) der Besizer des herrschenden Gutes mufs, seines eigenen Vortheils wegen, das Object der Dienstbarkeit ausbessern, und im Stande erhalten *g*), jedoch gibt es auch Ausnahmen *h*);

7) die Dienstbarkeiten sind untheilbar, und haften auf dem ganzen dienstbaren Grundstüke *i*), und

8) wird von jedem, der die Servitut hat, im Zweifelsfalle nicht vermuthet, dafs er auf alle Nuzungen seines Eigenthums gänzlich habe Verzicht thun wollen *k*).

a) *L*. 26. *D*. de Servitutibus praediorum urbanorum.
L. 33. §. 1. *D*. de servitutibus praed. rusticorum.
L. 1. §. 1. *D*. de usu, et usufructu et reditu etc.

b) *L*. 15. §. 1. *D*. de servitutibus.

c) *L*. 13. §. 1. *D*. Communia praediorum, tam urbanorum, quam rusticorum.
L. 9. *C*. de servitutibus et aqua.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 604.

d) *L*. 24. *L*. 33. §. 1. *D*. de servitutibus praed. rusticor.
L. 12. *C*. de servitutibus.
Crell, de servit. ad cert. mod. adstrict. Vit. 1751.

e) *L*. 9. *C*. de servitutibus.
L. 21. 22. 26. *D*. de servitutibus praed. rust.

f) *Wernher*, P. III. Obs. 204. und P. VIII. Obs. 499.

Westphal, de libertate et servitutibus praediorum, §. 524. 543. 559 — 566.

L. 11. *pr.* §. 1. *D.* Communia praediorum.

g) *L.* 8. *L.* 33. *D.* de servitutibus praed. urb.

Thibaut, a. a. O. §. 604.

Hellfeld, ad Pandect. Tit. de servit. praed. urb. §. 667.

Walch, Controv. iur. civ. Sect. II. Cap. 3. §. 19. Pag. 140.

Stryck, in usu moderno Tit. de servit. praed. rust. §. 2.

Lauterbach, Colleg. theor. pract. eod. Tit. §. 2.

Koch, de iure viciniae, Cap. 3. §. 5.

h) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 158.

i) *Pufendorf*, Tom. III. Obs. 188. §. 34.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 351.

k) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 150.

§. 108.

Die Erwerbung einer Dienstbarkeit geschiehet bald durch Verträge, bald durch Testamente, bald durch Verjährung und bald durch richterliches Erkenntnifs. Zu der Erwerbung durch Verträge und Testamente gehöret ein vollkommenes Eigenthum an der Sache, auf welche die Dienstbarkeit kommen soll *a*), und die Dispositionsfähigkeit des Veräufserers *b*). Zu der Erwerbung durch Verjährung ist erforderlich — um in 10 oder 20 Iahren, je nach Verschieden-

heit der Gegenwart oder der Abwesenheit, zu verjähren — der Beweis eines rechtmäſsigen Titels und *bona fides c*); ist aber der Verjährende *in mala fide*, so muſs noch der Eigenthümer der Sache Wissenschaft davon gehabt haben *d*); mangelt hingegen ein rechtmäſsiger Erwerbungstitel, so kann die Dienstbarkeit erworben werden, wenn sie 30 und in gewissen Fällen 40 Iahre lang, ohne Widerspruch, in gutem Glauben ausgeübt worden ist *e*). Die Erwerbung einer Dienstbarkeit durch richterliches Erkenntniſs kann nur in solchen Fällen Statt finden, wenn demjenigen, welcher erwerben will, seine eigene Sache oder sein eigenes Grundstük, ohne dieselbe, unnüz und unbrauchbar wäre *f*), wie z. B. die nothwendige Ueberfahrt oder Zugang über das Grundstük eines Andern, um zu dem meinigen zu kommen.

a) *Westphal*, de libertate et servitutibus praediorum, §. 788.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 151.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 621.

b) §. 3. *Inst.* de servitutibus praediorum.
L. 14. §. 2. *D.* de servitutibus.

c) *L.* 10. *pr. D.* si servitus vindicetur.
L. 1. 2. *C.* de servitutibus et aqua.
Walch, de praescriptione servitutum constitutiva, Ien. 1797.

d) *Thibaut*, a. a. O. §. 1031.

Höpfner, in seinem Commentar über die Institut. §. 352. widerspricht der Meynung mehrerer Rechtsgelehrten, und will durchaus keiner Verjährung, welcher *bona fides* und ein rechtmäſsiger Titel fehlet, eine erwerbende Kraft zugestehen.

e) *Hagemann*, a. a. O. §. 151.

f) *Westphal*, a. a. O. §. 871.
Pufendorf, Obs. iur. univ. Tom. I. Obs. 240.
Hagemann, a. a. O. §. 151. S. 265.

§. 109.

Die Dienstbarkeiten gehen verloren oder erlöschen:

1) durch Consolidation; wenn beyde Güter, das herrschende und das dienende, in eine Hand kommen, oder wenn der Eigenthümer des dienenden Gutes in die Rechte des Besizers der Dienstbarkeit tritt, und umgekehrt *a*);

2) durch Remission, oder durch Aufgebung und Entsagung mit Einwilligung aller Interessenten *b*);

3) durch Ablauf der Zeit; wenn nämlich die Dienstbarkeiten bedingt, und auf eine gewisse Zeit ertheilt sind *c*);

4) durch den Untergang des Gegenstandes, jedoch mit dem Unterschiede, daſs die Servitut mit Wiederherstellung des Objectes auch wieder auflebt *d*);

5) durch die Verjährung, entweder durch Nichtgebrauch der Servitut, oder durch die Unthätigkeit des Besizers derselben binnen der gesezlich bestimmten Verjährungszeit *e)*.

a) *L.* 18. *D.* de servitutibus.
L. 27. *D.* der servitutibus praed. rusticorum.

b) *L.* 64. 65. *D.* de usufr.
L. 34. *pr.* *D.* de serv. praed. rusticorum.

c) *L.* 15. *D.* quibus mod. usufr. vel usus amitt.
L. 4. *D.* de servitutibus.

d) *L.* 10. §. 2. 3. 5. *L.* 12. *pr.* §. 1. *D.* quib. mod usufr. amitt.
L. 14. *L.* 18. §. *ult.* *D.* quemadm. serv. am.

e) *Thibaut*, Ueber Besiz und Verjährung, §. 57. 58.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 157.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 1017.

NEUNTER TITEL.

Von der Dienstpflichtigkeit der Bauern.

§. 110.

Unter den Diensten der Bauern verstehet man diejenigen Dienstprästationen, welche bald mit Gespann, mit Zugviehe, bald persönlich mit Händen oder Füssen entweder unentgeldlich, oder für eine geringe Vergütung zum Vortheile eines Andern gethan werden müssen *a)*.

Die Art ihrer Entrichtung gründet sich auf die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sowohl die Bauern, als auch ihre besizenden Güter mit den dienstberechtigten stehen. Nach diesen Verhältnissen gibt es Dienste zwischen dem Gutsherrn und Dienstleuten, Frohndienste *b*); zwischen den Gemeindegliedern und der Gemeinde selbst, als moralischer Person, Gemeinheitsdienste *c*), und zwischen dem Suverän und den Unterthanen, Landesfröhnen, Landfolge, Hoheitsdienste *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 188.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, 492.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 247. S. 465.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 491. S. 196.
Hahn, Diss. de iure sequelae. Mog. 1744.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 8. Th. III. Bed. 143.
Wekherlin, Grundsäze, nach welchen insonderheit Landesfrohnen auszutheilen sind; Stuttgart, 1798.

§. 111.

Die allgemeine Eintheilung der Dienste, welche bald auf einem besondern Grunde, z. B. die Hoheits- oder Landes- und Gemeinheitsdienste, bald auf einem besondern Rechtstitel, z. B. auf

Verträgen, Verjährung etc. wie die gutsherrlichen Frohndienste beruhen, ist folgende:

1) Spann- oder Zugdienste, und Hand- oder Fuſsdienste, je nach der Verschiedenheit der groſsen oder kleinen Güterbenuzung. Iene geschehen mit dem Zugviehe, das die zur Arbeit nöthige Tüchtigkeit haben muſs, und richten sich nach den Landes- und Ortsgebräuchen; diese werden bald von männlichen, bald von weiblichen Personen verrichtet, je nachdem die Dienste, dem Landes- oder Ortsgebrauche nach, zu einer männlichen oder weiblichen Arbeit geleistet werden müssen *a*);

2) gemessene und ungemessene Dienste; jene erhalten ihre Bestimmung dadurch, daſs entweder durch Dienstverträge, durch Dienstordnungen oder durch Observanz die Zeit, der Ort, die Zahl, die Art der Verrichtungen und die Person, von welcher und an welche sie zu leisten sind, fest gesezt ist; in Ermangelung dieser Bestimmungen aber werden sie zu den ungemessenen Diensten gerechnet *b*);

3) ordentliche und auſserordentliche Dienste; jene werden jährlich zu einer bestimmten Zeit und für gewöhnliche oeconomische Bedürfnisse geleistet, und wie-

der in gemessene und ungemessene Dienste eingetheilt; diese hingegen werden nur in ungewöhnlichen Fällen, oder bey gewissen, nicht zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Arbeiten und Vorfällen verrichtet *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 492.
von Bülow und *Hagemann*, Practischer Erörterungen, B. III. N. 58.

b) *Ioh. Ge. Pertsch*, de divisione operarum in determinata et indeterminata, earumque exactione. Ien. 1748.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. X. Abh. XI. S. 147.
Ioh. Phil. Streit, de operis rusticorum determinatis et indeterminatis, Erfurt 1709.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 498.

c) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 33. S. 353.
Runde, a. a. O. §. 495.

Von den gutsherrlichen Frohndiensten.

§. 112.

Der Ursprung dieser Dienste, welche auch Schaarwerk, Robbot, Herrendienste, Robwold, Hofdienste etc. genennet werden, ist mit dem der Lehensdienste einerley, und diese

Beschwerden, welche gemeiniglich zum Behufe der gutsherrlichen Haus- und Landwirthschaft bedungen waren, sind unter allen Dienstleistungen die ältesten. Ueberfluſs an Ländereyen, welche man gern durch Andere anbauen lassen wollte; Mangel an umlaufendem baaren Gelde, welches man sonst für die Benuzung, als Pacht, hätte beziehen können; das eigene Bedürfniſs der Gutsherrschaft an solchen Diensten, und die noch sehr geringe Anzahl für Geld arbeitender Menschen waren die nächste Veranlassung zu dem ursprünglichen Dienst-Contracte *a*); in Folge dessen, der Grundeigenthümer sein Gut solchen Bauern zur Bewirthschaftung überlieſs, und sich Dienste und Zinse dafür bedung *b*).

a) *Abhandlung von den Naturalfrohndiensten etc.* Frankfurt a. M. 1775.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Rechts, §. 491.
Hüllmann, Historische Untersuchungen über die Naturaldienste der Guts-Unterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung; Berlin, 1803.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 202.

b) *Potgieſser*, Com. de statu servorum. Pag. 878.
von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 73.
Lang, Historische Entwikelung der deutschen Steuer-Verfassung, S. 66.
Schweser, in theatro servitutum; Pag. 758.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 491. S. 191.

§. 113.

Die guts- oder leibherrschaftlichen Fröhnen, da sie unmittelbar sich entweder auf den Gutsbesiz oder auf die Personen selbst erstreken, haben einen sehr grofsen Einflufs auf die Landwirthschaft, und hängen von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und dem Gutsbesizer ab. Dienigen Frohndienste, welche auf den Gütern, ohne Rüksicht der Person, haften, und also der Besiz derselben die Dienstpflicht begründet, heifsen Realfröhnen *a*); Personalfröhnen hingegen sind solche, die blofs allein, ohne Rüksicht des Gutsbesizes, der Person ankleben, aus der Leibeigenschaft ihren Ursprung haben, und mit der physischen Fähigkeit der Person übereinstimmen müssen *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 190.

Gabke, Grundsäze des Dorfs- und Bauernrechts, §. 359. folg.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 236.

b) *Schweſser*, in theatro servitutum, Pag. 700 und 876.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden; Th. V. Abh. IV. S. 66.

Diederich, Entwurf der Rechtslehre von der westphälischen Eigenbehörigheit; Lemgo, 1792. S. 164.

Hagemann, a. a. O. 236. S. 439.

§. 114.

Aus der grofsen Verschiedenheit der dienstpflichtigen Bauergüter, und aus den vielerley Bedürfnifsen der Gutsherrn entsprangen auch die vielen Gattungen von Frohndiensten, welche zum Theile nach den Gegenständen, worauf sie angewendet wurden, genennet worden sind *a*). Die gewöhnlichsten davon sind:

1) Akerfröhnen, worunter nicht nur die zur Bestellung und Bebauung der Aeker und Wiesen gehörigen Dienste, sondern auch die Erntedienste zu verstehen sind *b*);

2) Baufröhnen, welche zu den aufserordentlichen gutsherrlichen Fröhnen gerechnet werden, und sich nur auf besondere Verträge und Herkommen gründen *c*);

3) Forst- und Jagdfröhnen, wovon bey dem Forst- und Jagdrechte das Nöthige vorkommen wird;

4) Spannfröhnen, welche nach dem Verhältnisse der Gröfse des Bauerngutes bald mit 1, 2, 3 auch 4 Pferden, bald mit Ochsen verrichtet werden müssen. Da dergleichen Fröhnen nicht in allen Ländern gleich und selbst in den Oertern verschieden sind, so mufs die Zahl, der Umfang, die Quantität und Qualität der Spanndienste nach Verträgen, Provinzial- und Local-

gesezen, auch nach rechtlichen Herkommen beurtheilt und bestimmt werden *d*);

5) Handfröhnen, mit denen es eben diese Beschaffenheit hat, wie mit den Spannfröhnen;

6) Manns- und Weiberfröhnen, welche, je nach der Beschaffenheit der Arbeit, bald von Mannspersonen, bald von Weibspersonen geleistet werden *e*).

a) *Meyer*, Abhandlung über Herrendienste und deren Aufhebung, S. 40 und 84.

Boehmer, Exercitationes ad Pandect. Tom. 1. Pag. 849. de libertate imperfecta rusticorum, §. 18.

Wekherlin, Darstellung der Grundsäze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind. Stuttgart, 1798.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VIII.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. I. §. 1271. ff.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 237.

Fischer, a. a. O. B. I. §. 1276.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts; Bd. V. §. 496. S. 218.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Bd. I. Nr. 41. und 42.

Strube, de iure villicorum, Cap. 5. §. 6. Pag. 191. seq.

Dessen rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 71.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 496.
Hagemann, a. a. O. §. 237. S. 442.
Fischer, a. a. O. B. I. §. 1276.

d) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 341.
Pufendorf, Tom. I. Obs. 121. §. 13.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 49. und Th. IV. Bed. 66.
Fischer, a. a. O. B. I. §. 1286.

e) *Gabke*, a. a. O. §. 349 und 350.
Hagemann, a. a. O. §. 244. S. 459.

§. 115.

Die **gemessenen** Dienste sind in den Dienstcontracten, Dienstordnungen und dem Herkommen bestimmt; daher ist ihr rechtliches Verhältnifs ausgemittelt, und kann nicht die Grenzen des Befugnifses überschreiten. Man pflegt aber auch diejenigen Dienste **ungemessen** zu nennen, welcher zwar in Ansehung der Zeit, des Ortes, der Art und der Personen, aber nicht in Ansehung der Anzahl der zu leistenden jährlichen Dienste bestimmt sind *a*),

a) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. X. Abh. XI. S. 147.
Io. Phil. Streit, de operis rusticorum determinatis et indeterminatis. Erf. 1709.
Io. Ge. Pertsch, de divisione operarum in deter-

minatas et indeterminatas, earumque exactione; Jen. 1748.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. §. 498. S. 220.

§. 116.

Mit den ungemessenen Diensten, da sie keine solche fest gesezte Bestimmung haben, verhält es sich ganz anders. Sie müssen zwar immer zum Gebrauche landwirthschaftlicher Bedürfnisse und zum Nuzen der Gutswirthschaft, dürfen aber nicht zu andern Arbeiten, die diesen Zwek nicht haben, geleistet werden; hängen daher nicht von der Willkür der Gutsherrschaft ab *a*). Uebrigens beruhet die Frage — ob im Zweifelsfalle gemessene oder ungemessene Dienste zu vermuthen seyen? — auf der Natur des Nexus, in welchem der Bauer zu seiner Guts- oder Leibherrschaft stehet *b*). Im Allgemeinen lassen sich folgende Grundsäze festsezen, auf welche bey besondern Fällen Rüksicht genommen werden kann:

1) Unter den ungemessenen Diensten darf man sich keine solche vorstellen, welche in Rüksicht der Quantität und Qualität von der unbedingten Willkür des Dienstherrn abhängen, sondern er kann überhaupt nur dieselben, Theils nach dem Maafsstabe seiner Bedürfnisse zur Zeit der Errichtung des

Dienstcontracts, und Theils nach dem Maafsstabe der Möglichkeit der Dienstpflichten selbst, damit seine bürgerliche Existenz nicht Noth leide, fordern *c*);

2) der Dienstherr kann weder bey einer Gutsvergröfserung und dadurch nothwendig gewordener Vermehrung der Bedürfnisse, noch bey den verbesserten Gutsumständen des Frohnpflichtigen mehr Dienste fordern, als dieser indessen herkömmlich geleistet hat *d*);

3) nach der allgemeinen Natur des Frohnwesens ist der Dienstherr nicht berechtigt, weder an beybehaltenen, noch an aufgehobenen Feyertagen, noch zur Nachtzeit, sondern, in der Regel, nur bey Tage und an den vormals bestimmten Werktagen Frohndienste zu verlangen *e*), ausgenommen die Wachedienste zur Nachtzeit in Nothfällen *f*);

4) der Dienstpflichtige darf nur die zu den Bedürfnissen des *Praedium dominans* und des Besizers desselben nöthigen Dienste leisten *g*);

5) tritt endlich der Dienstherr sein Recht, Dienste zu fordern, an einen Andern mit dem Gute ab, so darf diese Abtretung die Dienstpflicht nicht erschweren *h*), auch

können die Dienste nicht von dem Gute getrennt werden *i*).

a) *Kind*, Quaest. forens. Tom. I. Cap. 70.
Pufendorf, Tom. I. Obs. 121. §. 5.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 500.

b) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden; Th. XII. Abh. X. S. 130.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 499. S. 220.

c) *Leyser*, Spec. 418. Med. 3.
Grollmann, de operarum debitarum mutatione, P. I. Cap. 2. §. 21.
Mevius, Decis. P. IV. Decis. 133.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 499.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 243.

d) *Leyser*, Spec. 418. Med. 6. und Spec. 420. Med. 1.
Pufendorf, Tom. I. Obs. 121. §. 6. 7. und 8.
Deneken, Dorf- und Landrecht, Th. II. Cap. IX. §. 59.
Strube, de iure villicorum, Cap. 5. §. 18. und 23.
de Cramer, Diss. de operis indeterminatis a rusticis ut subditis et possessoribus praediorum lassiticorum nec non ex transactione regulariter praestandis in se non odiosis nec omnimodo restringendis; in s. Opusculis; Tom. III. Pag. 591.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 629 — 634.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. Nr. 54.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 500.

e) *Wernher*, P. VIII. Obs. 333.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 500. S. 225.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 1283.

f) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 221. Pag. 318.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 420.

Hagemann, a. a. O. §. 244.

g) *Pufendorf*, a. a. O. Obs. 221. §. 5. 6.

von Benekendorf, a. a. O. §. 635 — 637.

h) *Boehmer*, in Exercitationibus ad Pand. Tom. I. Sect. III. §. 11. Pag. 797. de iure et statu hominum propriorum.

Pufendorf, a. a. O. §. 12.

Grollmann, a. a. O. Cap. 2. §. 14.

Hoeckner, de operarum indeterminatarum determinatione; Cap. 2. §. 3.

Runde, a. a. O. §. 500.

i) *Grollmann*, a. a. O. Cap. 2. §. 19.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 32. §. 4. 7.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 408.

Krüniz, Encyclopädie, Th. 9. S. 264.

§. 117.

Weil die Forderung solcher Frohndienste öfters in Unbilligkeit ausartet, und zu vielen Streitigkeiten Anlaſs gibt, so kann im ersten Falle der

Richter durch amtliche Hülfe der Unbilligkeit vorbeugen *a*), und im andern Falle die ungemessenen Dienste nach rechtlich billigen Grundsäzen in gemessene verwandeln *b*). Zum Vortheile der Landwirthschaft und zur Abwendung aller Streitigkeiten mufs auch sehr empfehlungswürdig seyn, wenn durch wechselseitige Verträge die Frohndienste in Geld verwandelt werden; aber dieses kann weder einseitig, noch durch Zwang geschehen *c*).

a) *Leyser*, Spec. 418. Med. 3.
Kind, Quaest. forens. Tom. I. Cap. 47 und 70.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 405.
Hoeckner, de operarum indeterminatarum determinatione, Lips. 1720.
Kind, a. a. O. Tom. IV. Cap. 52.
Vorschläge zur Einführung gemessener Bauerdienste; eine Vorlesung in der schlesich-oeconomisch-patriotischen Gesellschaft gehalten. Breslau, 1785.

c) *Oeder*, Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlt, verschaft werden können? Altona, 1786.
Gedanken von Abstellung der Natural-Frohndienste, Gött. 1777.
Runde, Zwey Preisschriften von Paulus und Wagner — Ueber das Surrogat der Spann- und Handdienste, wobey die Herrschaft nichts

verliert, und der gemeine Mann dabey gewinnt; Cassel, 1775.

Westfeld, Ueber die Abschaffung des Herrendienstes, eine Preisschrift, Lemgo 1773.

von Münchhausen, Vom Lehensherrn und Dienstmann, Leipzig, 1793.

Wichmann, Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bey Kammer- und Rittergütern, ohne Nachtheil der Grundherrn, aufzuheben; 1795.

Hüllmann, Historische und staatswissenschaftliche Untersuchungen der Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung, und die Verwandlung derselben in Gelddienste. Berlin und Stettin, 1803.

von Geist, sonst *von Beeren* genannt; Auch etwas über Hofdienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung; Berlin, 1801.

Nicolai, Ueber Hofdienste der Unterthanen auf dem Lande, und deren Abschaffung, Berlin 1799.

Ueber die Abstellung des Herrendienstes in Braunschweig (von Wissel), Braunschweig, 1777.

Meyer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, Celle, 1803.

Grollmann, Difs. Triga de operarum debitarum mutatione; cum Praef. Estoris; Giefsae, 1734.

de Berger, Oeconomia iuris, Lib. I. Tit. 2. Th. 8.

Kind, a. a. O. Tom. IV. Cap. 59.

§. 118.

Wenn der Richter sowohl die Streitigkeiten

zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstpflichtigen, als auch die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene ausmitteln soll, so muſs er nicht zu einem ordentlichen oeconomischen Anschlag des Nuzens der Güter *a*), sondern zu folgenden landwirthschaftlichen Grundsäzen seine Zuflucht nehmen:

1) er muſs untersuchen, wie viel Gesinde und Gespann der Bauer von seiner im Besize habenden Nahrung wirthschaftlich unterhalten könne;

2) wie viele Zeit derselbe mit seinem Gesinde und Gespanne zur Bestreitung seiner eigenen Wirthschafts-Geschäfte nöthig habe *b*) und

3) muſs er dem Bauer auch eine hinlängliche Zeit zu den unterthanschaftlichen und Gemeinde-Frohndiensten übrig lassen.

Eben diese Grundsäze sind auch verhältniſsmäſsig bey den Handdiensten, welche weit erträglicher und nicht ruinirend in ihrer Leistung sind, in Anwendung bringen.

a) *Mevius*, P. 18. Decis. 132.
Müller, Practica civilis Marchica, Res. 99.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 583 — 626.

§. 119.

Wäre die Verwandlung der ungemessenen

Dienste in Geld nicht wohl thunlich, oder von dem Diensthèrrn nicht gefällig, so ist folgendes Auskunftsmittel immer noch am zuträglichsten sowohl für die Herrschaft, als auch für die Dienstpflichtigen, wenn diesen leztern sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, ohne an gewisse Tage gebunden zu seyn, zu verrichten auferlegt werden, weil sie, wenn sie nicht an bestimmte Tage gebunden sind, die Geschäfte nach besserer Zeit und Bequemlichkeit versehen können *a*),

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 658 — 660. und §. 974 — 1061.

§. 120.

Ob zwar gleich die gemessenen Dienste in den errichteten Dienstverträgen, als: Dienstrecessen, Weisthümern, Hofsprachen, Lagerbüchern, Erb- und Flurbüchern, Heberegistern, Dienstregistern etc. verzeichnet seyn sollen, so wird der Beweis davon, wenn sich keine solche Documente vorfinden, immer den Dienstpflichtigen auferlegt *a*), weil im Zweifelsfalle, wegen ursprünglicher Knecht- und Leibeigenschaft in Deutschland, die Bauern in ungemessener Dienstverbindlichkeit vermuthet werden *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 664. seq.

Claproth, Rechtswissenschaft der Verträge, Th. I. S. 219. folg.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. V. §. 501.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. § 565. folg.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. X. Abh. XI. S. 148.

Mevius, P. IV. Decis. 131.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 499. S. 223.

§. 121.

Bey den gemessenen Diensten finden eben so viele, wo nicht mehrere, Verschiedenheiten, als bey den ungemessenen, Statt, Hier muſs man vorzüglich, bey entstehendem Streite, auf die Richtigkeit und Gültigkeit der Dienst-Urbarien, der Observanz, hauptsächlich, wenn sie sich auf Nebendienste, die nicht besonders specificirt sind, beziehen, auf die Zeitbestimmung der Tage und Stunden, auf die Wohnorte, auf die zu leistenden Fuhren und Reisen, und auf die besondern Wirthschafts-Geschäfte sehen *a*). Die gemessenen Dienste sollen auch nicht zur Unzeit, noch zum Nachtheile der Bauern verlangt werden *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 661 — 812.

b) *Mevius*, P. IV. Decis. 132. 133.

Müller, Practica civ. Marchica, Resol. 97. §. 49.

§. 122.

In der Regel sollen die Bauerndienste ganz umsonst geleistet werden *a*), es gibt aber verschiedene Länder in Deutschland, wo die Bauern bey der Leistung der Dienste, besonders wenn Reisen damit verbunden sind, eine Vergütung an Geld, Wein, Bier, Brot, auch Haber bey den Spanndiensten erhalten *b*). Auch müssen sie alle nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften dazu geben, ohne Entschädigung bey ihrer etwaigen Verlezung, oder ihrem Verluste fordern zu können *c*).

a) *Strube*, de iure villicorum, Cap. 5. S. 227.
Pufendorf, Tom. I. Obs. 121. §. 15.

b) *Repertorium* iuris privati, Th. I. §. 17. S. 500. ff.
Frommann, Von Frohndiensten, §. 44.

c) *de Berger*, Oeconomia iuris; Lib. I. Tit. II. §. 8. Not. 7.
Engelbrecht, de operis rusticorum, §. 78.
Estor, Kleine Schriften, B. II. S. 136. folg.

§. 123.

Wird ein Gut, darauf Bauerdienste ruhen, an die Erben vertheilt, so können dieselben auch getheilt, und jedem Erben sein Antheil an den Diensten zugeeignet werden. Bleibet aber das Gut ungetheilt, so werden auch die Bauerdienste an dasselbe ungetheilt geleistet *a*).

a) *Deneken*, Dorf- und Landrecht; P. II. Cap. IV. §. 29.

Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 358.

§. 124.

Die Dienste, welche einem Gute ankleben, gehen mit jeder Veräusserung an den neuen Besizer über, so, daſs sowohl der neue Dienstherr dieselben fordern kann, als auch der Dienstpflichtige, wenn dieser der Erwerber und Edelmann oder Geistlicher ist, mithin ohne Ansehen der Person und des Standes, im Falle das Gut nicht Dienste zu fordern, sondern zu leisten hat, dieselben zu prästiren verbunden ist, weil jede Sache mit ihrer Beschwerde, wie mit ihrem Vortheile, auf den neuen Besizer übergehet *a*).

a) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 362 und 363.

Deneken, Dorf- und Landrecht; P. II. Cap. V. §. 32. folg.

§. 125.

Der Dienstherr hat die Verbindlichkeit, seine Dienstgerechtigkeit nicht zu miſsbrauchen, und den Pflichtigen nicht mehr Dienste zu auferlegen, als entweder nach den Gesezen und der natürlichen Billigkeit, oder nach der Observanz, oder den Verträgen gestattet ist *a*). Zwingt er sie zu unerlaubten und gesezwidrigen Diensten, so kann der Richter ihn zurecht weisen, auch ihn zur Ersezung der über die Gebühr erpreſsten

Dienste anhalten *b*), und der Diensther, je nach Befinden der Umstände, auch so gar seines Frohndiensterechts verlustig erklärt werden *c*).

a) *L.* 23. *C.* de agricolis et censiticis et colonis.
Deneken, Dorf- und Landrecht; P. II. Cap. X. §. 79.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 398.

b) *Gabke*, a. a. O. §. 409.

c) *Struve*, Erläuterung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, S. 122.
Berger, P. II. Resp. 15. N. 2.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 1304.

§. 126.

Gerichtliche und aufsergerichtliche Mittel, welche leztere man den Dienstzwang nennet, können angewendet werden, um die Dienstpflichtigen zur Ableistung ihrer schuldigen Dienste zu zwingen *a*). Der Dienstzwang erstreket sich aber nur auf eine mäfsige Züchtigung, die etwa das Verhältnifs eines Hausvaters zu seinen Hausgenossen mit sich bringet, und auf eine Pfändung, als Selbsthülfe *b*). Da aber leicht bey einer solchen eigenen Gewalt, die Grenzen überschritten werden, und in Excesse ausarten, so ist es räthlicher, die richterliche Hülfe zu suchen *c*).

a) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 400.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 503.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 222. 222b. und Bd. V. §. 503.

c) *Deneken*, Dorf- und Landrecht; P. II. Cap. XI. §. 96.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern. S. 36 und 37.

§. 127.

Die Dienstepflichtigkeit kann durch die Verjährung auf der einen Seite erworben, und auf der andern verloren werden. Fordert ein Gutsherr weder heimlich, noch mit Gewalt, noch bittweise Frohndienste, und der Bauer leistet sie die in Rechten bestimmte Verjährungszeit hindurch ohne Widerrede, so ist die Dienstpflichtigkeit erworben *a*). Soll diese auf der andern Seite verloren gehen oder erlöschen, so ist nöthig, daſs die Dienste müssen gefordert und von dem Dienstpflichtigen verweigert worden seyn, der Dienstherr sich dabey beruhigt haben, und so unter der Anforderung und Verweigerung eine Zeit von 10 Iahren unter Anwesenden, und von 20 Iahren unter Abwesenden verflossen seyn *b*); ferner müssen auch in der gesezten Zeit Fälle sich ereignet haben, wo die Dienste hätten gefordert werden können *c*). Durch den Nichtgebrauch (non usum) aber kann die Dienstpflichtigkeit nicht erlöschen, weil sie ein Act der freyen

Willkür ist *d*); jedoch nimmt Berger den einzigen Fall aus, wenn der Gutsherr sich 2 oder 3 Mahl bey gehabter Gelegenheit derselben nicht bedient hätte *e*). Bey dem Untergange des Gutes hören die Dienste von selbst auf *f*).

a) *Seger*, Difs. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem acquirenda et tollenda, Lips. 1769.

Kaestner, Progr. de operis rusticorum earumque per praescriptionem adquisitione; Lips. 1735.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 404.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 53.

Wernher, Observ. Tom. III. P. I. Obs. 193.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 502.

Boehmer, Tom. III. P. I. Cons. 42. N. 8. P. II. Cons. XI. N. 25. P. III. Cons. 625. N. 5.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 502.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 502.

e) *Berger*, Oeconomia iuris, Lib. I. Tit. II. Th. VIII. Not. 13. diesem pflichtet bey

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VIII. §. 670 — 674.

f) *Strube*, de iure villicorum, Cap. V. §. 13.

§. 128.

Wenn Dienste in Dienstgeld verwandelt sind, und auch lange Iahre so abgemacht worden sind, so kann der Dienstherr, weil er die Rechtsver-

muthung für die ursprüngliche Natural-Dienstpflicht auf seiner Seite hat, dieselben dennoch wieder *in natura* fordern, wenn nicht ein Contract in der Mitte ligt, nach welchem die Dienstpflichtigen dem Dienstherrn für immer und beständig ein gewisses Geld dafür bezahlen *a*). Die Verjährung dieser Verwandelung in Dienstgeld findet nur Statt, wenn der Dienstherr die Natural-Leistung gefordert, die Pflichtigen sie verweigert, und derselbe 30 oder 40 Iahre stille dazu war *b*), oder wenn die Verjährung eine unvordenkliche ist *c*), wobey keine Widerspruchshandlung nöthig ist *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 245.
Oberbek, Medit. über verschiedene Rechtsmaterien; B. III. Nro. 137.
von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 67.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 17.
Pufendorf, Obs. Tom. I. Obs. 224. und Tom. II. Obs. 71.
Leyser, Spec. 462. Med. 29.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 501.

b) *Thibaut*, Ueber Besiz und Verjährung, §. 29.

c) *Leyser*, Spec. 419. Med. 5. und Spec. 665. Med. 30.

d) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 224. Tom. II. Obs. 71.
Wernher, Tom. II. P. 9. Obs. 64.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 501. S. 231.
Hagemann, a. a. O. §. 245.

§. 129.

Die Frohndienste, welche nach den Grundsäzen des Civilrechts eine Einschränkung der natürlichen Freyheit sind, und nach denen des Polizeyrechts der Landwirthschaft grofsen Nachtheil verursachen *a*), müssen durchaus als eine schädliche Sache, und in Rechten auf eine nachtheilige und eingeschränkte Art angesehen werden. Hier tritt der Fall ein, wo das strenge Recht mit den oeconomischen Grundsäzen oft in Collision kömmt. Dem Gesezgeber mögen daher die schädlichen Frohndienste in dieser Hinsicht auf das nachdrüklichste empfohlen werden, damit er sie, wo nicht ganz abzuschaffen, doch so viel möglich der Landwirthschaft unschädlich zu machen suche.

a) Ueber die Abstellung des Herrendienstes, Braunschweig und Hildesheim, 1771. (*Von Wissel.*) *Westfeld*, Ueber die Abschaffung des Herrendienstes; Lemgo, 1772.

Von den Gemeindediensten.

§. 130.

Die Gemeindedienste, deren Pflichtigkeit aus den gesellschaftlichen Verhältnissen entspringt, sind keine dinglichen, sondern persönliche Verbindlichkeiten, weil eine jede einzelne Gemein-

de eine für sich bestehende Gesellschaft bildet, in welcher jedes Mitglied derselben an den gemeinschaftlichen Nuzungen und Vortheilen, so wie an den gemeinschaftlichen Lasten und Beschwerden Antheil zu nehmen hat *a*). Es findet dabey kein Unterschied weder der Religion, noch des Standes, noch einer gutsherrlichen Abhängigkeit Statt. Diese Dienste entstehen nicht aus dem Güterbesize, und kleben nicht dem Grunde und Boden an, sondern entspringen bloſs aus persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich durchaus nur auf die Rechte der Gleichheit gründen *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 193.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 493.

Wekherlin, Darstellung der Grundsäze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind etc.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 491. S. 194.

§. 131.

Das Befugniſs zu einem Antheile an den Vortheilen der Gesellschaft verbindet auch zu einer verhältniſsmäſsigen Concurrenz an den gemeinschaftlichen Kosten und Arbeiten *a*). Da man nun, genau betrachtet, die Frohndienste, als Ab-

gaben, ansehen kann, welche, wenn sie nach Köpfen oder nach Häusern repartirt werden, wie einige Rechtslehrer meynen *b*), die nachtheiligen Wirkungen einer Kopfsteuer nach sich ziehen würden, so muſs dasjenige Mitglied, welches auf die eine oder die andere Art eine gröſsere Last trägt, oder getragen hat, z. B. in Ansehung der Spann- und Handdienste, entweder verhältniſsmäſsig gröſsere Vortheile an den Gemeindenuzungen, oder seine Entschädigung an Gelde erhalten, um mit denjenigen, welche eine geringere Last getragen haben, in Gleichheit gesezt zu werden *c*). Nach meiner Meynung möchte der Maaſsstab und der Umfang der Verbindlichkeit, wenn nicht besondere Gemeindeverträge, Gemeindestatuten, Gemeinde-Observanzen ein Anderes bestimmen, vorzüglich auf der Steuer-Fähigkeit beruhen, welche, wenn man sie nach dem rechten Gesichtspunkte ausmittelt, immer die verhältniſsmäſsigste Gleichheit begründen wird.

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. §. 491. S. 195.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 493.
Leyser, Spec. 416. Med. 3.

c) *Wekherlin*, Darstellung der Grundsäze, nach welchem Frohndienste auszutheilen sind etc. §. 33.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 491.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 247.

§. 132.

In der Regel ist kein wirkliches Mitglied der Gemeinde von den Gemeindediensten frey *a*); jedoch genieſsen an vielen Orten, nach einem besondern Herkommen, die adelichen Gutsbesizer, Prediger und Schuldiener eine Immunität, wo nicht von allen, doch von einigen Gemeinheitsdiensten *b*); sie ist aber nur, als Ausnahme von der Regel, zu betrachten, und muſs im Zweifelsfalle jedes Mahl erwiesen werden *c*). **Durch Verjährung** kann eine Befreyung von den Gemeindediensten nur alsdann Statt finden, wenn die Immunitätsberechtigten den von ihnen geforderten Diensten widersprochen, und die übrigen Mitglieder der Gemeinde 30 Iahre lang dazu stille geschwiegen haben *d*).

a) *Weber*, Abhandlung über Rittergüter, S. 133. Not. 83.
Leyser, Spec. 416. Med. 3. und Spec. 665. Med. 37.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 8. §. 4.

b) *Deneke*, Dorf- und Landrecht, Part. II. Lib. II. Cap. 8. §. 17.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 249. S. 471.

d) *Böhmer*, Rechtsfälle, B. I. N. 46.
Thibaut, Ueber Besiz und Verjährung, §. 60.

Von den Hoheitsdiensten.

§. 133.

Die Hoheitsdienste oder Landesfröhnen, welche auch Landfolge, Landhude, Landwehre, genennet werden, sind solche Dienste, welche der Suverän, vermög der Landeshoheit, aus Gründen des Staatszwekes, welcher verschiedene Bedürfnisse erheischet, von den Unterthanen zu fordern berechtigt ist *a*). Ihr Ursprung fängt eigentlich mit der Geschichte der Staatenvereinigung an, und ihre weitere und genauere Bestimmung fällt in die Zeiten der Ausbildung der Landeshoheit und Landesverfassung *b*). Sie sind wesentlich von den vorhergehenden gutsherrlichen und Gemeindediensten verschieden *c*), und können in ordentliche, welche, in der Regel, zu bestimmten Zeiten vorkommen, und in Hofdiensten, Militärfröhnen, Landespolizeydiensten etc. bestehen, und in aufserordentliche, welche sich nur in Nothfällen, z. B. Kriegszeiten etc. ereignen, eingetheilt werden *d*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Militärsachen, Kap. 4. §. 66.
Hahn, Difs. de iure sequelae, Mag. 1744.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 8. und Th. III. Bed. 143.

Danz, Handbuch des heut. deut. Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 196.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörternngen B. I. Nr. 22 und 41.

b) *Lang*, Historische Entwikelung der heutigen Steuerverfassung; S. 22. folg. S. 66.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 231.

c) *Wekherlin*, Darstellung der Grundsäze, nach welchen insonderheit Landesfrohnen auszutheilen sind; Stuttg. 1798.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 491 und 493.

Hagemann, a. a. O. §. 231.

Strube, a. a. O. Th. II. Bed. 9. und 140. und Th. III. Bed. 143.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 100. S. 92.

§. 134.

Die Hoheitsdienste, welche für die allgemeinen Landesbedürfnisse prästirt werden, gehören unter die eigentlichen Naturalstaatsabgaben *a*), und treffen, in der Regel, alle Unterthanen, ohne Ausnahme, sie mögen mittelbare oder unmittelbare Unterthanen seyn. Bey ihrer Leistung siehet man nur auf ihre natürliche und oeconomische Fähigkeit *b*), und diejenigen, welche keine oder wenige Dienste gethan haben, müssen die übrigen, welche sie verrichtet haben, mit Gelde

entschädigen *c*), welches am besten vom Staate selbst, durch eine allgemeine Auflage nach dem Maafsstabe des landesgesezlichen Steuersystems geschiehet *d*). Vormahls, wo die deutschen Fürsten noch in dem deutschen Reichsverbande standen, und ehe sie suverän geworden sind, konnten diese in den Ländern, wo landständische Verfassung war, keine neue Auflage von Landesdiensten, ohne die Einwilligung der Landstände, machen *e*); jezt aber können sie im Ereignungsfalle nicht mehr vor den Reichsgerichten darüber belangt werden. Indessen kann der Suverän zur rechtmäfsigen Forderung der Landesdienste nur die Bedürfnisse des Staates, die aus dem Staatszweke entspringen, zur Richtschnur nehmen *f*).

a) *Wichmann*, Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bey Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben; S. 7.

Strölin, Einleitung in die Lehre von Auflagen; S. 126.

Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. Th. II. S. 42.

Büsch, Abhandlung von dem Geldumlauf; B. III. §. 78 und 79.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 493.

Pufendorf, Observ. Tom. III. Obs. 190.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491.
Leist, Lehrbuch des Staatsrechts, §. 211.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 232.

d) *Wekherlin*, Darstellung der Grundsäze, nach welchen Frohndienste auszutheilen und auszugleichen sind etc.

e) *Schröter*, juristische Abhandl. Th. I. S. 342.

f) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 491. S. 299.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 143. und Th. IV. Bed. 71.

§. 135.

Die wichtigsten Gattungen der Hoheitsdienste sind:

1) **Hofdienste**, welche man gewöhnlich landesherrliche Fröhnen nennet, und dem Suverän bey der Hofhaltung, bey Veränderung des Hoflagers, bey Landreisen, oder auch herrschaftlichen Beamten geleistet werden müssen. Ob sie gleich schon frühe, nach der deutschen Geschichte, gebraucht wurden, so sind sie heut zu Tage nicht mehr überall üblich, und wo sie auch noch im Gange sind, weichen sie nach Art und Masse sehr von einander ab *a*). Man zählt sie zwar nicht unter die eigentlichen Landes- sondern mehr unter die Patrimonialdienste, welche

sich auf die individuelle Verfassung und auf das Herkommen gründen *b*).

2) Militärdienste, worunter zu zählen sind:

a) die Verbindlichkeit zu Diensten für die Landesvertheidigung und gegen die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit *c*), Aufgebot, Landfolge, Landwehre, Landesmusterung;

b) die Kriegsfuhren für Magazine, Hospitäler, Militärgeräthschaften und Personen, Montierungssachen, Umquartirungen. Durchmärsche, Mezgerritte, Botenlaufen etc. *d*).

c) die Schanzarbeiten zur Erbauung und Erhaltung der Landesfestungen, und der Casernen für das Militär *e*);

3) Landespolizeydienste, worunter gerechnet werden:

a) Strafsen - Chaussee- *f*) Damm- und Deich - Bau *g*), Ausbesserung der durch Wasser geschehenen Verheerungen, Wachen in Contagionsfällen etc. *h*);

b) Amts- und Gerichtsfolge, Nach-

eile zur Aufsuchung, Arretirung und Verwahrung der Uebelthäter *i*);

c) Jagdfolge zur Ausrottung schädlicher und gefährlicher Raubthiere *k*);

d) Abhaltung und Vertreibung herumziehender Räuber- und Diebsbanden, Zigeuner und Bettlergesindels *l*).

Besondere Provinzialverfassungen haben, ausser diesen Hoheitsdiensten, öfters noch verschiedene Gattungen. Uebrigens muss unter den Dienstleistenden eine billige Gleichheit wegen der mehreren oder minderen Belästigung beobachtet werden *m*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 493.

b) *Strube*, de iure villicorum, Cap. V. §. 7.

c) *Leist*, Lehrbuch des Staatsrechts, §. 239.
Schröter, juristische Abhandl. Th. I. S. 341. folg.

d) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 9.
Pufendorf, Tom. III. Obs. 190.
Bodmann, Grundsäze, wonach Kriegsschäden fest zu stellen und zu erstatten sind, Absch. 3 und 4.

e) *Reichsabschied*, vom Jahre 1654. §. 180.
Wahlcapitulation, Art. 15.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. I. Nr. 22. und 41.

f) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden; Th. V. S. 66.
Leist, a. a. O. §. 192.

von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. §. 545. folg.

g) *von Bülow* und *Hagemann*, a. a. O. B. II. S. 32. B. III. S. 1.

h) *de Goebel*, de iure et iudicio rusticorum; Cap. III. §. 17.

i) *Quistorp*, Grundsäze des peinlichen Rechts; Th. II. §. 566.

Kind, Quaest. forens. Tom. II. Cap. 63.

von Cramer, a. a. O. Th. 100. S. 92.

Schröter, a. a. O. Th. I. S. 341. folg.

k) *Seuffert*, Progr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae, Virceb. 1790.

Strube, a. a. O. Th. II. Bed. 140. und Th. III. Bed. 143.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 493. S. 211.

l) *von Berg*, a. a. O. Th. I. S. 259.

Pufendorf, Animadv. 14.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 233.

§. 136.

Alle diese Dienste werden von den Unterthanen, als solchen, verrichtet; daher entscheidet schon der Begriff davon die Art der Umlegung und Vertheilung. Es kann auch keine Befreyung von solchen Hoheitsdiensten, in der Regel, Statt finden, so wie der bloſse Nichtgebrauch von Seiten des Suveräns das Recht, solche Dienste zu fordern, nicht aufhebt; aber auch der Suverän ist nicht berechtigt, einen Unterthan

von diesen Diensten zu befreyen, und den andern dieselben wider ihren Willen aufzulegen *a*). Jedoch bringt es meistens die Landesverfassung selbst mit sich, dafs solche allgemeine Befreyungen Statt finden, welche sich auf die Freyheit von gewissen Personallasten *b*) z. B. geistliche und weltliche Staatsdiener, der Adel etc. und auf die oeconomische Einrichtung und Unfähigkeit gewisser Unterthanen-Classen gründen *c*).

a) *Bucher*, Progr. de functionum publicarum seu operarum territorialium indole finibusque earum recte regundis; §. 3, 6. und 7.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 232.
Bucher, a. a. O. §. 3.

c) *Hagemann*, a. a. O. §. 232. S. 428.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491.

§. 137.

Die Rechtsgelehrten haben zur Erwerbung der Immunität von Hoheitsdiensten Theils eine unvordenkliche und Theils die ordentliche 40jährige Extinctiv-Verjährung angenommen *a*), und behaupten doch, die Landesfröhnen seyen eine Naturalstaatsabgabe *b*). Nach den gegenwärtigen Grundsäzen soll kein Unterthan von den zu den Staatsbedürfnissen nöthigen Abgaben befreyet seyn, und sollte daher auch keine Verjährung da-

bey Statt finden können. Wie reimt sich also dieses zusammen? — Jene Bedingungen, unter welchen einst in Deutschland Steuerfreyheit existirte, haben längst aufgehört, und doch nimmt man noch die Verjährung an. Diese sollte daher nicht mehr Statt finden, weil es eine Inconsequenz für die Gleichheit der Staatsabgaben macht; diese mögen als eine persönliche oder als eine Real-Last angesehen werden *c*); denn auch unter den Bürgern, als Individuen einer Staatsgesellschaft, ist die Ungleichheit lästig und drükend. Das Auskunftsmittel ist hier kein anderes, als daſs die sowohl natürlich als oeconomisch Unfähigen dergleichen Dienste in einem Geldwerthe den mehr Leistenden ersezen. In auſserordentlichen Nothfällen nur wollen diese Rechtsgelehrten die Eximirten in Concurrenz ziehen *d*); warum nicht auch in ordentlichen Fällen, um die Gleichheit der Rechte herzustellen? — Der Suverän, wenn er seine Gewalt nicht miſsbrauchen und Gerechtigkeit handhaben will, kann kein Mitglied vom Beytrage zu den Staatsbedürfnissen eximiren, noch weniger kann eine Verjährung gegen dieselben, als Gegenstände der Staatshoheit, existiren *e*), weil die Erlassung des Beytrags eines Staatsgliedes, denselben auf die andern Mitglieder wälzen müſste.

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 9.

Bucher, Progr. de functionum publicarum seu operarum territor. indole finibusque earum recte regundis; §. 7.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 232.

b) *Wichmann*, Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bey Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben; S. 7.

Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das Publicum; Th. II. S. 42.

Büsch, Abhandlung von dem Geldumlauf; B. III. §. 78. und 79.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 491. S. 199.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 414. Not. a.

Pufendorf, Observ. Tom. IV. Obs. 107.

Leyser, Spec. 661. Med. 7.

Moser, Von der Landesheit in Militärsachen oder im Weltlichen; Th. III. S. 144.

Mevius, P. II. Dec. 90.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 414. S. 256.

Häberlin, Staatsrecht, B. II. S. 289.

Hagemann, a. a. O. §. 232.

e) *Reinhard Hille*, Diss. de principum Germaniae circa operas rusticorum territoriales juribus, eorumque praescriptione. Marb. 1789.

ZEHENTER TITEL.

Von der Zinspflicht der Bauern.

§. 138.

Als das zweyte characteristische Merkmahl

eines Bauergutes erscheinet die Zinspflicht. Obgleich das Wort, Zins, verschiedene Bedeutungen hat *a*), so begreifet man hier allgemein darunter nur dasjenige, was der Besizer eines Bauergutes seinem Grund- oder Gutsherrn zu entrichten hat *b*). Diese Zinse, in ihrer Entstehungsart zwar sehr verschieden *c*), haften, als eine Reallast, auf den zinspflichtigen Gütern *d*), und bestehen in Geld- und Natural-Abgaben *e*). Gehet die Verbindlichkeit dieses Zinses oder auch Grundzinses mit dem Gute auf die Erben über, so nennet man ihn auch Erbenzins *f*).

a) *Boehmer*, de vario censuum significatu et iure; in Exercit. ad Pandect. Tom. II. Pag. 964. folg.
Lang, historische Entwikelung der deutschen Steuerverfassung, Berlin 1793.

b) *de Goebel*, de iure et iudicio rusticorum; Cap. III.

c) *von Buri*, Abhandlung von Bauergütern, S. 105. folg.

d) *Strube*, de iure villicorum, Cap. 4. und 6.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 251.

f) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 504.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 504. S. 243.

§. 139.

Schon in den ältesten Zeiten, in den Zeiten der Heerbanns-Miliz, mufsten die Bauern ent-

weder zum Zeichen der Unterwürfigkeit, des Schuzes, oder für den Genuſs eines Gutes, neben den Diensten, noch Geld- oder Naturalabgaben entrichten, welche man allgemein Zinse nennet *a*), und die mit dem aufkeimenden Lehenswesen sich weiter verbreiteten und vermehrten. Die Mannigfaltigkeit dieser Grundzinse, ihre Arten und Entstehungsgründe haben die Rechtsgelehrten in ihren Grundsäzen über die rechtliche Natur derselben sehr von einander abweichen gemacht *b*). Die vorzüglichste Eintheilung der Zinse, welche die Rechtsgelehrten zur Bezwekung einer systematischen Ordnung und zur Zurükführung auf allgemeine Grundsäze gewählt haben, ist die in aufgelegte *c*) und vorbehaltene *d*) Zinse.

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts; Bd. V. §. 504.

b) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 35. S. 366.

Weidler, de origine et natura bonorum censiticorum. Viteb. 1730.

Rhetius, Diſs. de censu fundo cohaerente; in Vol. II. diſs. select. Francf. Nr. 16.

Rud. Chr. Henne, Diſs. de natura et indole censuum. Erf. 1764.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 504.

c) *von Buri*, Abhandlung von Bauergütern, S. 108.

Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20.

d) *von Buri*, a. a. O. S. 109.

Herm. Zollius, de censu reservativo; Rint. 1705.

§. 140.

Was den aufgelegten Zins betrift, welcher von dem Eigenthümer selbst entweder auf vergeltliche oder unvergeltliche Weise einem Zinsherrn, vermög eines vorhergegangenen Contractes, eingeräumt wird, so ligt demselben gemeiniglich ein verschleyertes Darlehen oder Kauf, Tausch etc. zum Grunde, welches der Eigenthümer entweder auf sich selbst oder auf einem Grundstüke versichert, woran der Zinsherr aber keine weitere dinglichen Rechte hat, als bloſs die Sicherheit des aufgelegten Zinses erforderlich macht *a*). Dergleichen aufgelegte Zinse, welche, als solche, kein Merkmahl eines Bauergutes, und überhaupt nur selten bey wahren Bauergütern anzutreffen sind, konnten auf so verschiedene Weise entstehen, als es verschiedenerley Verträge gibt *b*). Daher hat man ablösliche und unablösliche Zinse, je nachdem der Eigenthümer durch die Zurükbezahlung des Darlehens von dem Zinse sich los machen kann, oder nicht *c*).

a) *Schilter*, de bonis laudemialibus, §. 20.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 108.

Ioh. Iac. Sorber, Comm. de censu constitutivo seu mutuo palliato. Ien. 1746.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 505.

c) *Schröter*, Vermischte juristische Abhandlungen; Th. I. S. 351. folg.

§. 141.

Der vorbehaltene Zins hingegen, welcher ein wirkliches Kennzeichen eines wahren Bauergutes ist, wird von dem Besizer eines Gutes dem wahren Grund- oder Gutsherrn entrichtet, welchen der leztere zum Zeichen seines gehabten Eigenthums, oder beybehaltenen Obereigenthums, oder auch eines wahren Grundeigenthums oder der Grundherrschaft sich vorbehalten hat *a*). Er ist daher verschieden; denn wenn er nur die Erinnerung einer ehemaligen Verleihung des Eigenthums anzeigt, so bestehet er in einer geringen Abgabe; wenn er aber von einem ursprünglich unentgeldlich verliehenen Grundstüke bezahlt wird, so macht er gewöhnlich das Surrogat der Zinse von einer dem Gutswerthe gleich kommenden Summe aus. Hier haftet das Grundstük selbst für die vorbehaltenen Zinse, so wie dasselbe bey aufgelegten Zinsen nur als Hypothek für den schuldigen Hauptstok anzusehen ist *b*). Diese Unterscheidung ist wesentlich in Concursfällen der Zinspflichtigen *c*).

a) *von Buri*, Abhandlung von Bauergütern, S. 109. *Herm. Zollius*, de censu reservativo.

b) *Sorber*, Comm. de censu constitutivo, seu mutuo palliato.

c) *Gmelin*, Von der Ordnung der Gläubiger bey entstandenem Concurs, S. 288 und 292.

§. 142.

Diese vorbehaltenen Zinse beziehen sich nun auf diejenigen Bauergüter, welche wir oben §. 89. bey dem einem Bauern zukommenden Colonatrechte abgehandelt haben. So verschieden nun die contractsmäſsigen Bedingungen jenes Rechtes sind, so verschieden ist auch die Natur dieses Zinses *a*). Daher dann die Coloni, wenn ihr Colonatrecht ein Erbrecht begreifet, Erbenzinse, und, wo dieses nicht der Fall ist, Pachtzinse, Meierzinse etc. entrichten müssen *b*). Beyde Gattungen von Zinsen tragen die Natur einer Vergeltung für die gewonnenen Früchten, und vorzüglich die leztere hat die Eigenschaft eines wahren Locarium *c*). Ein wesentlicher Unterschied zwischen den deutschen Zins- und Erbenzinsgütern und der römischen Emphyteusis muſs hier gemacht werden, um in das Innere des Zinsrechtes einzudringen, weil manche deutsche Bauergüter, mit Einführung des römischen Rechtes, bald mit Modificationen, bald in wahre Emphyteutgüter umgewandelt worden sind *d*).

a) *von Buri*, Abhandlung von Bauergütern, S. 110. *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 506.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. §. 506.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 113.

c) *Runde*, a. a. O. §. 506.

d) *Io. Chr. Claproth*, Diss. de praediis rusticorum in universum, inprimis illis, quae Zins- und Erbenzins-Güter nostratibus audiunt; in s. Sammlung juristisch-philosophisch und critischer Abhandlungen.

G. H. Ayrer, Diss. de diversitate iuris emphyt. et iuris villaris, praecipue Bruns. Gött. 1766.

Io. Henr. Glasmacher, Diss. de potioribus differentiis inter emphyteuses Rom. et Germ. intercedentibus; Marb. 1769.

Abhandlung von Erbenzinsrecht, Handlohn, Zehend und andern damit verbundenen Materien, Nürnberg, 1789.

Lange, Comment. de dominii utilis natura, indole atque historia, eiusque in iure Rom. ac Germanico vestigiis. Gött. 1793.

Hagemann, a. a. O. §. 113.

§. 143.

Dergleichen Grundzinse bestehen nun entweder in Naturalzinsen oder in Geldzinsen. Die erstern werden in aus der Landwirthschaft gewonnenen Producten entrichtet *a*), und erhalten ihre Namen, je nach den Arten der Zinslieferungen; z. B. Zinsfrüchte, Zinshaber, Zinsgänse, Zinshühner *b*); wel-

che zuweilen auch von der Zeit oder einem Feste ihre Benennungen erhalten *c*); z. B. Märtensgänse, Herbst- und Fastnachtshühner, Brauthühner, Brauthaber, Osterlämmer, Ostereyer; ferner von der Sache, worauf die Zinspflicht ruhet, z. B. Rauchsteuer, Rauchpfennig, Rauchhühner *d*) u. s. w. von der Art des überlassenen Genufses, z. B. Wald- Forst- Laubhühner *e*); von dem Nexus der Leibeigenschaft, als: Leibhühner, Leibgänse, Halshühner *f*); auch von dem Bekenntnisse und zur Recognition gewisser Gerechtigkeiten, als: des Obereigenthums, der Gerichtsbarkeit, wohin das Bekenngeld, Dinggeld, die Gohühner, Gogänse, Voigtshühner u. s. w. gehören *g*). Die Quantität und Qualität dieser sämmtlichen Zinse beruhet auf Gesezen, Verträgen, oder dem Herkommen.

a) *de Goebel*, de iure et iudicio rusticorum; Cap. III. S. 118. seq.

b) *Deinlin*, de praestationibus gallinarum; Alt. 1741.

c) *Pottgiefser*, de statu servorum; Lib. II. Cap. 6. §. 8. folg. und §. 461. folg.

Estor, Auserlesene kleine Schriften, St. 1. S. 72.

d) *Fr. Ioh. Bodmann*, Lehre vom Rauchhuhn, Rauchpfund, Heerdschilling, Heerdgeld, diplomatisch und critisch, theoretisch und practisch erläutert; in *Siebenkees* Beyträgen zum deutschen Rechte; Th. V. Nr. 1. S. 1—69.

Dreyer, Vermischte Abhandlungen, Th. II. S. 740.
Hannöverische Anzeigen, vom Jahre 1755. St. 57.
von Ulmenstein, Versuch von Steuern und Abgaben, S. 94. folg.

e) *Spieſs*, archivische Nebenarbeiten; Th. I. S. 53.
Danz, Handbuch des heut. deut. Privatrechts, Bd. V. §. 507.

f) *Eisenhart*, Erläuterung des deutschen Rechts in Sprichwörtern, S. 51. folg.
Danz, a. a. O. §. 507. S. 253.

g) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. III. B. 127.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Nro. 30 S. 423.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. I. S. 64.
Danz, a. a. O. §. 507. S. 257.

§. 144.

Obgleich diese verschiedenen Zinsarten aus Verträgen entstanden sind, worin zwischen dem Gutsherrn und Gutsmanne zwar immer Rüksicht auf die öffentlichen Lasten, auf die Frohndienste, auf die Einkünfte und die Nuzungen des Gutes genommen worden ist, so haben doch ältere und neuere Gesezgebungen fast aller Länder zum Vortheile des Bauernstandes und der Landwirthschaft dergestalt dafür gesorgt, daſs der Zinsherr diese Zinse, wenn es keine simple Pachtzinse sind, weder einseitig und willkürlich, noch mit Einwilligung des Gutsbesizers, erhöhen kann a).

Man findet sogar noch strengere Provinzialgeseze, welche dem Zinsherrn, wenn ihm das Gut heimgefallen ist, die Erhöhung der Zinse, im Fall es auch der Bauer zufrieden wäre, verbieten *b*). Wenn aber von einem Nachlasse, bey vorgefallenen Unglüksfällen auf den Gütern, die Rede ist, so muſs folgender Unterschied gemacht werden: Hat der Zinsmann ein wahres Erbrecht oder ein wahres Eigenthum, vollkommenes oder unvollkommenes, an dem Zinsgute, so hat derselbe auf keinen Nachlaſs an dem Grundzinse ein Recht; hat derselbe hingegen kein wahres Eigenthumsrecht auf das zinspflichtige Gut, ist also der zu entrichtende Zins entweder eine Pachtvergeltung für die Benuzung der Früchte (Locarium), oder ein bloſses Bekenngeld (Canon), so findet allerdings, wenn nicht ein besonderer Vertrag darüber ein Anderes stipulirt, ein Nachlaſs Statt *c*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 114.

Stündek, Abhandl. über die Steuerverfassung in den Reichslanden, mit Hinsicht auf die Steuerfreyheit der Clerisey und des Ritterstandes; Duisburg, 1794.

Pütters, Rechtsfälle, B. I. Th. 3. S. 558. folg.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 254.

b) *Strube*, de iure villicorum, Cap. IV. §. 2.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern. S. 472.

e) *Mylius*, de remiſsione mercedis propter sterilitatem in praediis rusticis; Lips. 1740.

Gottf. Lud. Winkler, Rechtliche Abhandlung von Kriegsschäden der Pächter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sey; Leipz. 1796.

Ernst Aug. Haus, Beyträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsäze über Ersaz und Vertheilung der Kriegsschäden, §. 71. S. 189.

Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 217.

Boehmer, Diſs. de obligatione locatoris ob impeditum rei locatae usum; in Elect. iur. civ. Tom. I. Pag. 275. seq.

von Buri, a. a. O. S. 271.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. V. §. 516. S. 289.

Hagemann, a. a. O. §. 256.

§. 145.

Um nun diese Zinse auch richtig von dem Zinsmanne zu erhalten, und sie nicht in Verzug gerathen zu lassen, war es schon frühe von Seiten der Zinsherrn in Deutschland üblich, gewisse **Zinsbuſsen**, welches Conventionalstrafen waren, festzusezen. Vertragsmäſsig machte sich dabey der Zinsmann zur Entrichtung einer bestimmten Summe Geldes anheischig, wenn er mit seinem Zinse im Verzuge bleiben sollte. Noch gewöhnlicher war das Verdoppeln der Zinse, so lange der Verzug dauerte, bedungen, und

man nannte diese Art Zinse, Rutscherzinse, welche darin bestanden, daſs zur Strafe für die saumselige Entrichtung des Zinses, wenn er nicht zur bestimmten Zeit bezahlt wurde, derselbe entweder nach einem beliebten Verhältnisse wuchs, oder sich jeden Tag des Verzuges verdoppelte *a*). Obgleich dieser Zins, nach deutschem Rechte, richterlicher Milderung unterworfen ist, so ist er dennoch für den Zinspflichtigen sehr ruinirend, und sollte zum Vortheile der so nüzlichen Classe der Landbebauer gänzlich abgeschaft werden *b*).

a) *Ayrer*, de censibus mora crescentibus, Gött. 1744.
Beyer, de censu promobili; Ien. 1726.
von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 125. folg.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 513.

b) *Gottf. Chr. Voigt*, Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte; S. 94.
Ayrer, de censu regali; Gött. 1744.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 255.

§. 146.

Bey der Verwandlung der Naturalzinse in Geldzinse finden ebendieselben Grundsäze Statt, welche oben §. 128. bey der Verwandlung der Naturaldienste in Geld angeführt worden sind *a*).

Da der Gutsherr eigentlich nicht das Eigenthum, sondern nur den Genuſs an den Früchten des Gutes überläſst, so kann er, in Ansehung der rükständigen Zinse, im Falle eines Concurses des Zinsmannes kein stillschweigendes Unterpfandsrecht an dem Allodium des Bauern ansprechen; in den Früchten des Gutes hat er dasselbe zwar, so weit sie reichen; mit dem Reste der Forderung hingegen wird er in die lezte Classe gesezt *b*), wenn nicht mit den gutsherrlichen Gerechtsamen fiscalische Vorrechte verbunden sind, oder besondere Landesordnungen, oder rechtskräftiges Herkommen demselben einen besondern Vorzug einräumen, welcher aber nur auf den Rükstand von den leztern zwey oder drey Iahren eingeschränkt zu seyn pflegt *c*). Durch Verjährung gehet das Zinsforderungsrecht des Zinsherrn verloren, wenn zwischen der Zinsverweigerung von Seite des Zinsmannes und der Beruhigung darüber von Seite des Zinsherrn eine Zeit von 30 bis 40 Iahren verflossen ist *d*); auf der andern Seite hingegen erwirbt der Zinsherr das Zinserhebungsrecht, wenn der Zinsmann 30 Iahre lang die geforderten Zinse, ohne Widerspruch, entrichtet. Eine auſsergerichtliche Protestation hindert den Lauf der Verjährung nicht *e*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen B. I. Nr. 39.

Overbek, Meditat. B. 6. Nro. 331.

b) *Gmelin*, Von der Ordnung der Gläubiger bey entstandenem Gantprocefs, S. 288 und 292.

Dabelow, Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Th. I. §. 47. und Th. II. §. 266.

Meifsner, Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte, S. 166. folg.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 515.

c) *de Selchow*, Elementa iuris germanici privati hodierni, §. 238.

Calenbergische Meierordnung, von 1772. Kap. 3.

Paderbornische Meierordnung, von 1765. Art. 7. und 25.

d) *Thibaut*, Ueber Besiz und Verjährung, §. 37 und 60.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 256.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 21.

§. 147.

Sind keine Conventionalstrafen (§. 145.) vertragsmäfsig festgesezt, um den Zinsmann zur Entrichtung seiner schuldigen Zinse anzuhalten, so bleibt dem Gutsherrn noch die Abmeierung oder das Austreiben aus dem Gute übrig (§. 99). Obgleich es Partikulargeseze gibt, welche die Abmeierung wegen Nichtentrichtung der Zinse gestatten *a*), so findet dieselbe sowohl nach besondern Landesverordnungen *b*), als auch nach der

allgemeinen Rechtsanalogie *c*) doch wirklich Statt. Man nimmt hier eine zwey- bis dreyjährige Unterlassung der Zinszahlung als die gültige Ursache an *d*). In Ermangelung besonderer Geseze entscheiden also das Herkommen und der Gerichtsgebrauch, dessen Verfahren eben so streng, wie bey jedem andern gemeinen Schuldner, hier Statt findet *e*). Eigenmächtig kann übrigens der Gutsherr den Zinsmann nicht austreiben, sondern es mufs auf richterliche Entscheidung geschehen *f*).

a) *Constitutiones Elector. Saxon.* P. II. Const. 39.

b) *Calenbergische Meierordnung*, von 1772. Kap. 8. §. 1.

Carpzov, Difs. de iure expellendi villicum ob moram in solvenda annua pensione factam, inprimis secundum jura ducatus Bruns. Helmst. 1794.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 514.

von Buri, Abhandlung von Bauergütern, S. 124.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 81. Nr. 9.

d) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 280.

e) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 514.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 395.

f) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 535. S. 451.

Strube, de iure villicorum, Cap. VIII. §. 22.

§. 148.

Es gibt noch einige Arten solcher Abgaben von Bauergütern, z. B. das Laudemium oder die Lehenwaare und der Zehente. Die Lehenwaare (§. 91.) ist diejenige Abgabe, welche jeder neue Besizer dem Gutsherrn für die Einsezung in das erhaltene Grundstük oder Gut entrichtet. Sie wird nicht nur von Lehengütern, sondern auch von Bauer- oder so genannten gutsherrlichen Gütern bezahlt. Die rechtliche Bestimmung derselben folgt Theils aus Landesgesezen, Theils aus Verträgen, Statuten, Zins- und Erbregistern, und Theils aus der eigentlichen Natur der einzelnen Arten von Bauergütern *a*). Wenn auch gleich die Zehenten ursprünglich nach Art der Zinse entstanden sind, so können sie heut zu Tage, wo sie so allgemein geworden sind, nicht wohl mehr unter diese Categorie, sondern eher entweder unter das Steuerrecht, oder das Zehentrecht besonders, gerechnet werden, wovon unten im zweyten Theile in dem Finanzrechte das Nöthige vorkommen wird.

a) *Io. Bek*, Abhandl. von der Nachsteuer und Handlohn, mit Anmerkungen von Lange; Bayreuth, 1781.

Ioh. Chr. Conr. Schröter. Abhandl. von der Lehenwaare, Berlin, 1789.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden; Th. VI. Nro. 2, S. 18—35.

Leyser, Diss. de probatione laudemii per libros censuales et literas investiturae; Helmst. 1728.

Brokes, Diss. de herede fundi laudemialis in divisione hereditatis a laudemio non simpliciter immuni. Ien. 1752.

Eberhard, Betrachtungen über die Laudemien etc. 2 Theile, Wittenberg 1771 und 1772. besonders in Rüksicht der Geschichte gut.

Assal und Oemler, Blätter für Iurisprudenz u. s. w. Iena, 1808. B. I. Heft 4. S. 291 — 311.

Ioh. Ge. Estor, Kleine Schriften, B. III. St. 9. Nr. X. S. 170. folg.

Gottfr. Chr. Voigt, Abhandl. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte; Halle 1782. Abh. 5. S. 99. folg.

Hervé, Theorie des matieres feodales et censuelles, Tom. V. Pag. 317 — 376.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Akerbaues.

§. 149.

Aker ist ein bestimmtes Stük Erdreich, welches seine gewisse Anzahl Ruthen enthält, und durch Werkzeuge zur Production der Pflanzen in Cultur gesezt wird. Mit dem Worte — **Aker** — bezeichnet man auch noch verschiedene andere Bedeutungen *a*). Mehrere Aeker, wenn sie zusammen gehören, und geschlossen das Eigen-

thum entweder einer Person allein, oder einer Gemeinschaft sind, heifsen ein Landgut (§. 27). Gehören aber die Aeker einzeln den sämmtlichen Bürgern und Einwohnern einer Stadt oder einem Dorfe, so werden sie zusammen die Stadt- oder Dorf-Markung genennet *b*). Diese Markung wird wieder eingetheilt in Fluren oder Zelgen, welche bey jedem Orte, wohin sie gehören, gemeiniglich wieder ihre besondere Namen bekommen. Ueberhaupt theilt man in den meisten Ländern eine solche Markung in Winter- Sommer- und Brachfeld ein *c*), welches man die Dreyfelderwirthschaft heifset *d*). In Gegenden, wo kein Brachfeld existirt, nennet man es die Wechselfeldwirthschaft.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 1689.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 125.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. I. §. 1 und 2.

c) *Estor*, a. a. O. §. 1690.

d) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 117.

§. 150.

Man unterscheidet die Aeker in Bau- und Noval-Aeker. Die erstern heifsen defswegen Bauäker, weil sie immer gebauet werden. Leztere entstehen durch Umbrechung und Urbarma-

chung von Wald oder andern wüsten und öden Pläzen, welche entweder nie urbar gewesen, oder bey Menschengedenken ungebaut geblieben, aber neuerlich erst urbar gemacht worden sind, und werden deſswegen Neubrüche, Neureuth, Novaläker, Rottäker genennet *a*). Die Aeker sind bald freye, bald eingeschränkte; jene kann ein Besizer nach eigener Willkür und nach seinen Haushaltungs-Bedürfnissen benuzen; bey diesen ist der Gebrauch wegen darauf haftenden Dienstbarkeiten öfters eingeschränkt *b*). Die Novaläker pflegen gewöhnlich von der Contribution und den ordinären Diensten befreyet zu seyn; aber der Grundherr legt entweder eine jährliche Abgabe, Zins oder Canon genannt, darauf, oder es muſs der Rott- oder Novalzehente davon gereicht werden *c*). Zuweilen sind sie auch bald für immer, bald auf gewisse Iahre von Abgaben frey *d*).

a) *Runde*, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, B. I. Nr. XIV. S. 423.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Cap. V. §. 1. und 5.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 126.

c) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. III. Nr. 33.

d) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 512. S. 280.

§. 151.

Nicht nur geschlossene Güter, sondern auch die Grundstüke der Stadt- und Dorffluren sind in den Saal- Flur- und Lagerbüchern mit allen darauf haftenden Abgaben, Beschwerden und Gerechtsamen, sammt ihren Besizern, Grenzen und dem Flächen - Inhalte beschrieben; daher muſs jede Markung und jedes einzelne Grundstük mit Grenzsteinen bezeichnet seyn *a*). Diese Bücher werden von den Ortsgerichten oder den Gerichtshaltern geführt *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Cap. I. §. 2.

b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 263.

§. 152.

Die Benuzung der Aeker bestehet in der Anpflanzung von Getreide, Hülsenfrüchten, Wurzel- Futter- und Handelsgewächsen. Der Ertrag des Akers, welcher je nach seiner Güte und seinem Düngungszustande in Classen abgetheilt wird, kann nur, nach einer zehen oder zwanzig jährigen Fraction von mittelmäſsigen Iahren, und nicht nach Garben geschäzt werden *a*). Seine höchste Benuzung wird durch ein richtiges Verhältniſs des Viehstandes, des Futterbaues und durch die Stallfütterung bezwekt *b*). Der Zeitpunkt der Akerbestellung hängt von der Verschiedenheit des Himmelsstrichs, der einzusäenden

Fruchtgattungen, der Localbeschaffenheit des Bodens u. s. w. ab *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. II. §. 135 und 136.

Ge. Heinrich Borowski, Abriſs des practischen Cameral- und Finanzwesens etc. Berlin 1805. Th. I. §. 2 — 4.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. Hauptst. I. §. 153. Hptst. II. §. 108. und Hptst. IV. §. 11.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 129.

§. 153.

Mit Aekern, die unter dem Feld- und Pflugrechte stehen, dürfen keine Veränderungen, Verwandlungen, Einzäunungen u. s. w. vorgenommen werden *a*), weil ein Besizer solcher Aeker nur in soweit freye Disposition über sein Eigenthum hat, als die Rechte eines Andern nicht dadurch beeinträchtiget werden *b*). Mit der Veränderung oder Verwandlung eines Grundstükes, worauf Abgaben und Beschwerden haften, gehen auch diese auf das veränderte Grundstük über. Seine Aeker ungebaut liegen zu lassen, und fremde Aeker zu cultiviren ist nicht erlaubt *c*), wenn die Rechte eines Dritten darunter leiden. Eben so wenig kann man eine neue von der bisherigen Bestellungs-Weise abweichende, ungewöhnliche Benuzungs- und Beakerungsart, und den Ge-

brauch der zum Besten des Akerbaues neu erfundenen Akerwerkzeuge den Landbebauern aufzwingen *d*). Hierauf kann nur durch Aufmunterung, Belehrung und Beyspiel gewirkt werden *e*). Ein schon angebaut gewesenes Grundstük, wenn es in ein anderes verwandelt wird, ist als kein Neubruch oder Novalaker anzusehen *f*).

a) *Pufendorf*, Tom. III. Obs. 202. §. 4.
Strampfer, vom Huthrechte, §. 22.

b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 278.
Schmidt, Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien, B. 2. Nro. 35.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte; B. II. §. 1059.
Bolte, Geschäftsgang in den preußischen Staaten, S. 176.

d) *Gabke*, a. a. O. §. 304.
von Berg, Polizeyrecht, B. III. S. 287.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 128.

f) *L.* 13. *D.* de servitutibus praediorum rusticorum.
Wehner, Observ. pract. unter dem Worte: Novalzehente.
Baierisches Landrecht, Art. 13.

§. 154.

Wo die Aeker nach Pflugrechte gebauet werden, da ist die Dreyfelderwirthschaft einge-

führt, und die Anbauung der Brache kann oft durch die Huth- und Weide-Gerechtigkeit eingeschränkt seyn *a*). In diesem Falle soll die Brache eine Zeit lang dem Viehe zur Weide dienen, und nicht unzeitig umgeakert und bestellt, noch mit Sommer- Garten- und Futtergewächsen zum Nachtheil des Weideberechtigten eingesäet werden, wenn es nicht besonders eingeführt und erlaubt ist *b*). Indessen wird im Zweifelsfalle kein Brachaker vermuthet, daher ist auch kein Akerbesizer verbunden, ohne Geseze, Vertrag oder rechtliches Herkommen, zum Vortheile des Weideberechtigten, Brachfelder zu halten *c*). Eben so wenig kann die Gutsherrschaft ihre Unterthanen zur Haltung und Einführung der Brachäker, zum Vortheile ihrer Weidegerechtigkeit, nöthigen *d*). Würde jedoch der Akerbesizer nicht Dünger genug haben, um den Aker, welcher nicht brach liegen bleiben soll, dadurch in tragbarem Stande zu erhalten, so kann die Weide aus Feldpolizey-Gründen Statt finden *e*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1691.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 126.

b) *Kind*, Quaest. forens. Tom. II. Pag. 327. seq.
Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, Th. II. S. 360. 455. 633.
Overbeks, Meditationen, B. 4. Nr. 228.

c) *Hagemann*, a. a. O. §. 295.

d) *Klingner*, a. a. O. Th. I. Kap. 22. §. 210.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 261.

e) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 10.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1072.

§. 155.

Wenn ein Aker auf Pflugrecht gepachtet worden ist, so behält ihn der Pachter, auch bey einer stillschweigenden Pachts-Erneuerung, drey Iahre. Bey den Römern war dieses Pflugrecht nur ein Iahr *a*). Der Besizer eines Akers in gutem Glauben bleibet so lange in dem Besize und Genusse desselben, bis der wahre Eigenthümer sein Eigenthumsrecht bewiesen hat; alsdann muſs der Besizer in gutem Glauben denselben herausgeben, aber die auf die Bestellung und andere Nothwendigkeiten verwendeten Kosten von dem Eigenthümer ersezt bekommen *b*).

a) *Boehmer*, Diſs. de iuribus diversis ex diversitate climatum natis.
Westphal, de iuris romani indole et obligandi diversa ratione et dignitate in foris apud Romanos et Germanos.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1077.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, B. III. §. 1880.

§. 156.

Das Feldpolizeyrecht enthält die Verordnung, daſs die Landbebauer nach vernunftmäſsigen landwirthschaftlichen Grundsäzen ihre Aeker bestellen und bewirthschaften sollen. Abbestellung aller dabey obwaltenden Fehler und Miſsbräuche, eine vernünftige auf das Locale sich beziehende Akerbau-Instruction, und die Besorgung einer immer bessern practischen Anleitung durch Akerbauverständige ist die Obliegenheit der Polizey, um, durch eine vortheilhafte Abwechselung mit den Getreidearten, durch die Benuzung des Bodens nach seinen Eigenschaften, und durch die nach politischen Verhältnissen nüzlichste Anbauung von Pflanzen, den Ertrag aufs höchste zu bringen und in dieser Tendenz zu erhalten *a*). Um alle Verordnungen in Akerbausachen zu handhaben, bestellet die Feldpolizey besondere Aufseher, Feld- oder Flurschüzen, Feld- oder Flurhüter *b*), welche über alle Fehler und Miſsbräuche, über Früchte und Obst, über Diebstähle und andere Vergehungen zu wachen haben.

a) *Ioh. Philipp Frank*, System der landwirthschaftlichen Polizey, Leipzig, 1789.

b) *Würtembergisches Landrecht*, P. II. Kap. 3. Tit. 27.
Sachs. Gothaische Landesordnung, P. II. Kap. 3. Tit. 27.
Hessenkasselsche Grebenordnung, Tit. 45. §. 9.

§. 157.

Der wichtige Einfluſs des Feldbaues auf den National-Wohlstand hat den Bauern, noch auſser den persönlichen, in Ansehung des Akerbaues, besondere Privilegien zuwege gebracht *a*). Nach denselben sollen die Dorfgerichte alle Streitigkeiten summarisch behandeln, damit die Bauern nicht lange von ihren ordentlichen Feldgeschäften abgehalten werden mögen *b*). Die Feldbau-Werkzeuge, worunter auch die Akerpferde und Zugochsen gerechnet werden, sind den Auspfändungen oder der Execution nicht leicht unterworfen; jedoch muſs man hier auf die Landesgeseze sehen *c*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. II. §. 3.

b) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 5. Nr. 18.
von Rohr, a. a. O. §. 6.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 1305.

c) *Braunschweig-Lüneburgische Landesordnung*, von 1663. Tit. 36. §. 8.
Zellische Landesordnung, P. III. Tit. 2. §. 3.
Sächsische Landesordnung, P. I. Kap. 17. §. 5.

Leyser, a. a. O. Lib. II. Cap. 13. N. 2. seq.
von Rohr, a. a. O. §. 15.

§. 158.

Feld- oder Akerdiebstähle werden verhältnifsmäfsig strenger, als andere Diebstähle bestraft *a*). Unter die Felddiebstähle gehöret nicht allein die Entwendung der Früchte, sondern auch die der Werkzeuge, welche zu den Feldarbeiten gebraucht werden *b*). Nur die nächtliche Entwendung auf dem Felde wird als wirklicher Diebstahl peinlich behandelt, die bey Tage aber wird gewöhnlich nur *civiliter* bestraft *c*). Hingegen der augenblikliche Genufs von Obst und Trauben, etwa eines Reisenden, ist kein Diebstahl, wenn er nicht in besondern Landesgesezen oder Statuten verboten ist *d*). Die Anzündung der Feldfrüchte wird mit der Strafe des Mordbrands belegt *e*).

a) *Kaiser Carls* peinliche Halsgerichts-Ordnung, Art. 167.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Cap. VII. §. 18.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. II. Nr. 47.
Kleinschrod, Entwurf eines peinlichen Gesezbuches, Th. I. §. 1076. S. 175.

b) *von Rohr*, a. a. O. B. IV. Kap. II. §. 14.

c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1408.

Kursächsische Verordnung, P. IV. Const. 35.
Wolfenbüttelsche Landesordnung, §. 81.
Hildesheimische Polizeyordnung, §. 46.
von Rohr, a. a. O. B. IV. Cap. VII. §. 18.

d) *Carpzov*, Pract. crimin. Quaest. 83. Nr. 33.
von Rohr, a. a. O. Kap. VII. §. 19. 20.

e) *Carpzov*, a. a. O. Quaest. 38. Num. 36.
von Rohr, a. a. O. Kap. VII. §. 20.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 1409.

Viertes Kapitel.

Von dem Säe- und Pflanzungsrechte.

§. 159.

Da das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft die Bebauung, Anpflanzung und Benuzung der Grundstüke und Güter, als die ersten Mittel zur Gewinnung der menschlichen Nahrung und übrigen Bedürfnisse nothwendig erfordert, so sind die Eigenthümer derselben der Oberlandespolizey in so weit unterworfen, als diese, des Staatszwekes wegen, auf die Anpflanzung der Grundstüke ihr vorzüglichstes Augenmerk richten mufs *a*). Dieses findet sowohl bey geschlossenen Gütern, als auch bey Stadt- und Dorf-Fluren Statt.

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. II. §. 2.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 124.

§. 160.

Das Befugniſs sein eigenthümliches Erdreich mit Gewächsen zu bepflanzen, heiſset das Anpflanzungsrecht. Dieses ist aber besonders in dem Zustande einer bürgerlichen Gemeinschaft oder einer Gemeinde auf Grundstüken, die nach Fluren angeblümt werden, sehr oft eingeschränkt. Uebrigens kann ein Jeder auf seinem Eigenthume pflanzen, was er will, wenn nicht Geseze und Statuten, oder die Dienstbarkeit, welche ein Anderer darauf hat, oder der Nachtheil eines Dritten ihn daran hindern *a*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. II. §. 7.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 7. N. 19.

Klock, de Aerario, L. II. Cap. 3.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 126.

§. 161.

Nach Polizey-Verordnungen sollen alle wüste und öde Pläze in Cultur gesezt, Sümpfe und Moräste ausgetrocknet, und alle öffentliche Pläze, Wege, Landstraſsen und Weidepläze mit fruchtbaren Bäumen besezt werden. Die Realisirung dieser Verordnungen suchet man meistens bald in Belohnungen, bald in Unterstüzungen und Be-

förderungsmitteln *a*), bald in der Freyheit von Abgaben auf bestimmte Jahre *b*); auch wird in vielen Gegenden und Oertern neu angehenden Bürgern zur Obliegenheit gemacht, auf solche Pläze eine gewisse Anzahl fruchtbarer Bäume zu pflanzen *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II, §. 1042.

b) *Io. P. Krefs*, de privilegiis agriculturae apud Germanos; Jen. 1712.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Cap. III. §. 3.

c) *Würtembergische Communordnung*, S. 71.
Oberpfälzische Landesordnung, von 1606. Tit. 15.
Sachs. Gothaische Landesordnung. P. II.
Hessen-Casselsche Baumpflanzungsordnung, §. 14. S. 8.

§. 162.

Obgleich das Eigenthumsrecht respectirt werden mufs, so findet doch nicht jede willkürliche Verwandlung der Aeker, Wiesen, der Gärten, in Weinberge und Waldungen und umgekehrt, ohne Genehmigung der Landesherrschaft, Statt *a*), sondern diese hat, in Rüksicht ihrer Einwilligung, auf die besondern Umstände der Lage und des gröfsern Nuzens zu sehen *b*). Vorzüglich ist dieses bey Stadt- und Dorf-Fluren der Fall, wo die Güterbesizer, die ihre Grundstüke zerstreut unter einander liegen haben, sich nach der ganzen Gemeinde richten müssen. Mit Lehen-

Zins- und Zehentgütern hat es gleiche Bewandtniſs *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II.

b) *von Sonnenfels*, Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft; Th. II. §. 99.

c) *Harpprecht*, Vol. V. Cons. 72. N. 106.

§. 163.

Wenn ein Baum oder eine Pflanze in den Boden eines Andern gesezt worden ist, und die Wurzeln haben sich mit der Erde des Andern vereinigt, so gehörte, nach römischem Rechte, die Pflanze dem Eigenthümer des Bodens, und zwar aus dem Grundsaze, daſs die Nebensache der Hauptsache folgen müsse *a*). Nach deutschem Rechte hingegen hat der Eigenthümer der Pflanze das Rükforderungsrecht *b*); auſser es sey eine Hülsen- oder Gartenfrucht *c*).

a) *L.* 11. *C.* de rei vindicatione.
L. 5. §. *pen. D.* de rei vindicatione.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 596.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 327.

b) *Heineccius*, Elementa iuris germanici privati hodierni, Lib. II. Tit. 3. §. 69.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 137.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. II. §. 7.

§. 164.

Ein Baum, auf den Grenzen zweyer Nachbarn zugleich stehend, gehöret beyden gemeinschaftlich zu *a*). Reichen die Aeste eines Baumes auf das Eigenthum eines Nachbars, so hat dieser das Ueberhangsrecht an den Früchten, als Entschädigung für den Schatten, den die Aeste verursachen *b*). Die Wurzeln eines Baumes, welche in des Nachbars Garten reichen, darf derselbe nicht abhauen; wohl aber die Aeste, die auf seinen Grund hangen, und Schatten verursachen *c*). Schadet ein Baum entweder mit den Aesten oder Wurzeln dem Hause oder der Mauer eines Nachbars, so kann er dessen Umhauung oder Ausgrabung verlangen *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 137.
§. 31. *Inst.* de rerum divisione.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. III. §. 1.
Koch Vom Nachbarrechte, Nürnberg, 1744.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 276.

c) *Fritsch*, de iure hortorum, §. 33. 34.
Sachsenspiegel, B. II. Art. 52.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 286b. S. 554.

d) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1749.

Wildvogel, Diss. de eo, quod iustum est circa arbores.

§. 165.

Ein Baum so gesezt, daſs er dem Saatfelde eines Nachbars Schatten verursacht, kann derselbe weggeschaft verlangen *a*). Das Benuzungsrecht der Bäume, welches sich nur auf den Genuſs der Früchte beziehet, gibt kein Recht zur Umhauung derselben; und wenn Bäume abgängig werden, ist der Nuznieſser verbunden, andere dafür zu pflanzen *b*).

a) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 286.

L. 1. §. 2. *D*. de arboribus caedendis.

Fritsch, de iure hortorum, §. 34.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1750.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. 7. §. 8 und 9.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte; Th. I. §. 1048.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 614.

§. 166.

Das Umhauen, Abschälen, kurz alle Baumbeschädigungen, wenn sie von einem Fremden, der nicht Eigenthümer ist, geschehen, oder auch Entwendungen der Bäume werden sehr strenge bestraft, und je nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe sammt

dem Schadensersaze belegt *a*). Der Angeber eines solchen Verbrechens erhält meistens eine Belohnung *b*). Das Umhauen sehr vieler oder aller Obstbäume ist auch mit eine von den Ursachen zur Austreibung des Besizers eines Lehengutes *c*).

a) *Hommel*, de furtis agrariis eorumque poenis; Vit. 1792.

Hessen-Casselische Baumpflanzordnung; §. 20. 21.

Braunschweig - Lüneburgische Landesordnung, Th. VI. S. 254. 256.

Sachs. Weimarische Landesordnung, Tit. 42.

Darmstädtische Forst- und Wald- auch Weidwerks- und Fischerey-Ordnung, von 1724. Th. II. §. 63. S. 27. folg.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. II. §. 9.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1043.

Arg. L. 13. §. 4. *D.* de usufructu.

§. 167.

Auch das Säen gehöret mit zu dem Pflanzungsrechte. Der Same also, auf fremden Boden gesäet, wird, nach römischem Rechte, ein Eigenthum des Grundherrn, weil man bey Erlangung der Früchte auf die Zeit ihrer Reife siehet, weil die Früchte den Saft und die Nahrung aus dem Boden bekommen, und man sie deſswegen als einen Theil des Bodens betrachtet *a*); jedoch muſs der Eigenthümer des Grundes dem

Säemanne, wenn die Aussaat aus Versehen in gutem Glauben geschehen ist, dieselbe ersezen; ist sie aber *mala fide* geschehen, so erhält der Säemann nichts, und muſs, wenn das Grundstük zu etwas Beſserem bestimmt war, noch die Interessen entrichten *b*).

a) *L.* 44. *D.* de rerum vindicatione.
L. fin. §. 6. *D.* quae in fraud. credit.
L. 61. §. 8. *D.* de furtis.
Crell, Diſs. de iure seminarii eiusque usufructu.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VII. §. 244. 245 und 255.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 129.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. VI. §. 1.
Heineccius, Elementa iuris germanici priv. hod. L. II. T. 3. §. 68.
Höpfner, Commentar über die Institut. §. 327.

§. 168.

Nicht nur der vorgestrekte Same, sondern auch das vorgestrekte Geld zu Samen werden in Concursfällen mit einem Vorzugsrechte belegt *a*). Es muſs auch in jedem Falle der ausgesäete Same bey Lehengütern den Allodialerben von dem Lehensfolger vergütet werden, und zwar nach den Marktpreisen derjenigen Orte, wohin der Ver-

storbene Lehensbesizer sein Getreide zu verkaufen pflegte *b*).

a) *Crell*, Diss. de privilegio sementis et seminum. *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. II. §. 19.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 130.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VII. §. 67 — 70.

§. 169.

Die Saat darf auf keinerley Weise bey Strafe und Schadensersaze beschädigt werden *a*); daher ist keine Viehtrift, noch Schaafhütung auf besäeten Feldern erlaubt *b*), auch müssen die Tauben zur Saatzeit eine gewisse Zeit lang eingesperrt gehalten werden *c*). Der auf irgend eine solche Art entstandene Schade wird von dem Richter geschäzt, und mit Schadensersaze und einer Strafe belegt *d*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht; B. IV. Kap. II. §. 13.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 123. 124. und 125. wo er eine Ausnahme gestattet.

c) *Würtembergische Landesordnung*, Tit. 110. §. 12. S. 228.

d) *von Rohr*, a. a. O. §. 13.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gartenrechte.

§. 170.

Garten ist ein solches Grundstük, das gewöhnlich mit einem Zaune oder einer Heke oder einer Mauer umgeben und zur Production verschiedener Gartengewächse bestimmt ist. Die Gärten werden Theils nach ihrem Gebrauche und Theils nach ihrer Bestimmung — in Küchen- Lust- Blumen- Gras- Kraut- Hopfen- Obst- und Baumgärten, mit gleichen rechtlichen Verhältnissen, eingetheilt *a*).

a) *Krüniz*, Encyclopädie; Th. 16. S. 147. folg.
Sturm, Encyclopädie der Cameral-Wissenschaften, §. 139.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 136.

§. 171.

Das Befugniſs, einen Plaz zu umzäunen, oder mit Heken oder einer Mauer einzufassen, und denselben mit allerley verschiedenen Pflanzen und Bäumen, nach Willkür, zu besezen, heiſset das **Gartenrecht** *a*). Das Befugniſs hingegen, meinen Garten, gegen den Willen meines Nachbars, mit einem Zaune versehen zu

lassen, heiſset das Zaunrecht, welches, weil es unter die willkürlichen Handlungen gehöret, sich niemahls verjähren kann *b*). Der Grund und die Wirkung des Gartenrechts ist neben der Abhaltung des Wildes und des zahmen Viehes, auch die Freyheit von Zehenten und die Grenz-Entscheidung zwischen Nachbarn *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 1093.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 89.
Bergius, Cameral-Magazin, Th. IV. S. 1.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 135.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. I. §. 5 und 6.

c) *Fritsch*, de iure hortorum, §. 15.
Krebs, de ligno el lapide, P. I. Claſs. 2. Sect. 3. §. 19 und 20.
von Rohr, a. a. O. §. 6.

§. 172.

Obgleich ein Jeder seinen Garten mit einem Zaune oder einer Mauer umfassen lassen kann, so muſs er doch seinem Nachbar, wenn dieser einen Aker daran hat, der gepflügt wird, das Pflugrecht, d. h. so viel Plaz lassen, daſs ein Ochs oder Pferd, das an dem Pfluge ziehet, ohne Hinderniſs des Zauns gehen könne *a*). Mehrere Po-

lizey-Geseze gebieten die lebendigen Zäune oder Heken *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1658.
Hessenkasselsche Grebenordnung, Tit. 6. §. 8.

b) *Fritsch*, de iure hortorum, §. 18.
Hessenkasselsche Grebenordnung, Tit. 20. §. 8.

§. 173.

Ein, Zaun, über die Grenze gesezt, kann von dem Nachbar, im Falle die gerichtliche Klage Verzögerung und dadurch Schaden verursachte, eigenmächtiger Weise niedergerissen werden *a*). Einen gemeinschaftlichen Zaun müssen beyde Nachbarn unterhalten, und derjenige, welcher es nicht thun will, kann dazu angehalten werden *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. I. §. 7.

b) *L*. 4. *C*. Commun. divid. *L*. 4. §. 3. *D*. eod.
von Rohr, a. a. O. §. 8.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 283.

§. 174.

Die Verwandlung von Haus- oder Hofpläzen oder anderer Grundstüke in Gärten ist, wenn sie nicht von der Landesherrschaft genehmigt ist, oder Hütungs-Gerechtigkeiten oder Dienstbarkeiten darauf haften *a*), nicht erlaubt, weil sowohl die Häuſserzahl und dadurch die Steuern und

Einquartirungen, als auch die Gerechtsamen eines Dritten darunter leiden würden *b*). Wer nur die Nuznieſsung eines Garten hat, mithin nicht Eigenthümer desselben ist, darf ihn zu keinem andern Gebrauche nehmen, wenn er gleich dadurch verbessert würde *c*).

a) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 19. §. 15. *Maurer*, Forst- und Jagdrecht, Th. II. S. 46.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. III. §. 12.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 135.

c) *von Rohr*, a. a. O. Kap. III. §. 9.
Hagemann, a. a. O. §. 137. S. 230.

§. 175.

Schadenlaufende Thiere in Gärten können gepfändet werden; sind es aber solche, die sich nicht pfänden lassen, so können sie mit Hunden ausgehezt werden, ohne Schadenersaz, wenn sie auch der Hund umbringt *a*). Hingegen vergiftete Sachen in den Garten zu legen, und die Thiere damit zu tödten, ist nicht erlaubt *b*). Eben so wenig kann der Besizer eines Gartens, der seinen Zaun nicht gut verwahrt, und dem das Vieh Schaden verursacht hat, Entschädigung verlangen *c*).

a) *Io. H. von Berger*, Oeconomia iuris, Lib. II. Tit. II. §. 26. Not. 9.

b) *Fritsch*, Diss. de iure hortorum.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. I. §. 12.

§. 176.

Einen Dieb, der zur Nachtzeit in einem Garten angetroffen wird, zu erstechen oder zu erschiessen, ist nicht erlaubt; ausgenommen man hätte es, seiner eigenen Sicherheit wegen, um sich selbst zu retten, thun müssen. Eben so wenig darf man Schiessgewehre, die von selbst los gehen, in den Garten legen, weil es zwischen dem Leben eines Menschen und zwischen Gartenfrüchten kein Verhältniss ist. Fusseisen oder Fussangeln gegen Diebe in den Garten zu legen, wo kein Ab- und Zugang der Menschen ist, und wenn man eine Warnung hat voraus gehen lassen, ist erlaubt *a*). Die Gartendiebstähle wergen übrigens, wie die Felddiebstähle, gleich strenge behandelt *b*).

a) *Carpzov*, Practica crimin. Quaest. 32. N. 38. *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. V. Kap. I, §. 14.
L. 28. *D.* ad L. Aquil.

b) *Hommel*, de furtis agrariis eorumque poenis.

Sechstes Kapitel.

Von dem Weinbau-Rechte.

§. 177.

Weinberg oder Weingarten ist ein Grundstük, welches mit Weinreben angepflanzt ist. So wie jeder landwirthschaftliche Zweig, in oeconomischer Hinsicht, seine eigene Behandlung und Tendenz hat, so entspringen auch daraus für seine Sphäre besondere rechtliche Verhältnisse. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Weinbau in staats- und landwirthschaftlicher Hinsicht erfordert, heifsen das Weinbaurecht.

§. 178.

In Ländern, wo entweder schlechter Wein, oder schon genug Wein wächst, und der Getreidebau bey seiner Vermehrung leiden würde, dürfen, ohne Erlaubnifs der Landesherrschaft, keine neuen Weinberge angelegt, noch Aeker in Weinberge verwandelt werden *a*). Eben so sollen, wenn Weinberge genug in einem Lande angebaut werden, die vorhandenen Weinberge zwar im Stande erhalten, aber nicht in Aeker und Wiesen verändert werden *b*), ohne Einwilligung der

Landesherrschaft; weil diese, wegen der Kostspieligkeit desselben, und da der Wein überhaupt nur in gewissen Iahren zu gerathen pflegt, erst die Nüzlichkeit oder Schädlichkeit der Anlegung der Weinberge zu beurtheilen hat *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1681.

Würtembergisches General-Rescript, vom 23. Sept. 1751.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1085.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 138.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 37 und 38.

von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, B. III. S. 289. folg.

§. 179.

Auf Lehengütern wird es in Ansehung des Weinbaues nicht so gehalten, bey dem Sterbefall des Lehensbesizers, wie in Ansehung des Getreidebaues, sondern die Allodialerben erhalten nach vernünftigen landwirthschaftlichen Grundsäzen, welche auch das Sächsische Landrecht angenommen, die noch am Stoke hangenden Trauben, wenn ihr Erlasser nach dem Urbanstage oder den 25. May, stirbt, und der Lehensfolger kann sie nicht gegen Vergütung behalten *a*). Die longobardischen Rechte sezen hier den 1. März fest *b*).

a) *Carpzov*, P. III. Cons. 32. Def. 8.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VII. §. 312.
Sächsisches Landrecht, Lib. II. Art. 58.
b) *Boehmer*, de iuribus diversis ex diversitate climatum natis, §. 21. seq.

§. 180.

Läſst ein Vasall oder Nuznieſser die Weinberge auf seinem Gute eingehen, oder deteriorirt sie, so kann der Nachfolger oder Grundeigenthümer ihre Herstellung auf Kosten des Abgehenden verlangen *a*). Wer hingegen die Weinberge verbessert und mit neuen Stöken versiehet, der oder dessen Erben haben das Recht, die Vergütung der Anzahl der neuen Stöke zu fordern, jedoch nicht, wie sie sich gegenwärtig befinden, sondern was sie zur Zeit der Anlegung gekostet haben, weil sie unterdessen genuzt worden sind *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit etc. Th. I. §. 1683.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. I. §. 16.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 138.
b) *Estor*, a. a. O. §. 1683. S. 675.

§. 181.

Es ist nicht erlaubt, die Trauben am Stoke zu verkaufen, und es tritt derselbe Fall ein, wie bey dem Verkaufe der Früchte auf dem Halme

(§. 197.); auch dürfen die Trauben nicht vor der Weinlese abgeschnitten, und auf den Märkten verkauft werden, weil der Weinzehente darunter leiden würde *a*); ausgenommen die Trauben aus solchen Weingärten, die Gartenrecht haben, weil sie keinen Zehenten geben.

a) *Bayreuthische Zehentordnung*, von 1666.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1683.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. I. §. 14.

§. 182.

In den Weinbergen ist keine Hütung mit Vieh erlaubt *a*). Die Weinpfähle werden für bewegliche Sachen gehalten, und den Allodialerben der Werth davon vergütet *b*). Mit dem Verkaufe eines Weinbergs wird nicht die Kelter, die Einer hat, noch die Weinfässer für mit erkauft geachtet *c*). Die Beschädigung und Bestehlung der Weinberge und der Weinstöke wird übrigens mit harter Strafe belegt *d*).

a) *Struve*, de iure vinearum.
Frommann, Diss. de iure vinearum.
b) *L.* 16. §. 1. *D.* de instructo vel instrumento legato.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1087. Anderer Meynung sind: *L.* 17. §. 10 und 11. *D.* de actionibus empti et venditi, und *von Bene-*

kendorf, Oeconomia forensis, Hptst. VII. §. 113 und 114.

c) *Leyser*, Ius georgicum, Lib. III. Cap. 8. N. 24.

d) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 289. folg.

Leyser, a. a. O. Cap. 8.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 138.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. I. §. 15.

§. 183.

Die Feldpolizey hat darauf zu sehen, daſs gute Weinbau-Ordnungen verfaſst und exequirt werden; worin die gute Bebauung der Weinberge, die Handgriffe angegeben, die besten Sorten von Trauben empfohlen und angeschaft, die beste Behandlung der Trauben bey dem Keltern bekannt gemacht, und die Weinlese nicht eher, als bis zur völligen Reife der Trauben gestattet werden *a*).

a) *Würtembergisches General-Rescript*, vom 15. Octbr. 1777.

von Eichmann, Wirthschaftliche Vorschläge zum Weinbau uud dessen Verbesserung.

Sprenger, Vollständige Abhandlung des gesammten Weinbaues. 3 Theile, Stuttgart 1776 — 78.

I. L. Christ, Vom Weinbau, Behandlung des Weines und dessen Verbesserung, Frankfurt, 1800.

Sprenger, Praxis des Weinbaues, Stuttg. 1778.

Wahl, Gedanken über die Erzeugung des Weines etc. Erfurt, 1784.

Chaptal, Abhandlung über den Bau, die Bereitung und Aufbewahrung der Weine. Aus dem Französischen übersezt, und mit Zusäzen und Anmerkungen von *S. W. Bökmann*; Carlsruhe. 1801.

Bidet, Abhandlung vom Anbau und Verbesserung des Weinstoks, Leipz. 1754.

Anleitung zur Verbesserung der Weine in Deutschland, (von *B. Sprenger*,) Stuttgart 1775.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey; Th. I. S. 307.

§. 184.

Mit dem Rechte des Weinbaues ist auch das Recht der Keltern oder Weinpressen verbunden. Es gibt nun in verschiedenen Ländern und Provinzen bald Privat-Weinpressen, bald öffentliche landesherrliche Bann-Weinkeltern (§. 104). Wo die Weingärtner das Recht der Privatweinkeltern haben, wird der Weinzehente in den Weinbergen an Trauben genommen; wo aber landesherrliche Weinkeltern sind, müssen die Weingärtner ihre Trauben auf denselben auspressen. Von diesem ausgepreſsten Moste wird alsdann nicht nur der Zehente, sondern auch ein Bestimmtes für Kelterwein oder Kelterzins erhoben. Welch lezteres Verfahren, in polizeylicher Hinsicht, zum Besten der Käufer

an den Keltern vortheilhafter ist. Wird eine Weinkelter veräuſsert, oder *per testamentum* vermacht, so werden die dazu nothwendigen Geschirre und Geräthschaften, als mit verkauft oder vererbt, betrachtet. Eben dieses ist der Fall bey der Veräuſserung einer Bann - Weinkelter mit dem Bannrechte *a*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. II. §. 6. 7. 9.
Würtembergische Herbstordnung, Art. 14 und 15.
Struve, Diſs. de iure torculariorum.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 874. folg.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 279.

Siebentes Kapitel.

Von dem Wiesenrechte.

§. 185.

Wiesen sind Grundstüke, worauf, ohne besondere menschliche Wartung, Gräser erzeugt, und zum Futter für das Vieh angewendet werden *a*). Es gibt aber auch künstliche Wiesen, welche Akerstüke sind, die mit künstlichen Futterkräutern angesäet worden sind, z. B. mit allerley Kleearten und einigen veredelten Grasarten *b*).

Die natürlichen Wiesen sind, je nach ihrer Qualität ein- zwey- auch dreyschürig oder mähdig *c*). Die künstlichen Wiesen oder Kleeäker hingegen richten sich gemeiniglich nach dem Fruchtwechsel, oder bleiben, mit so genannten ewigen Klee angesäet, eine Zeit lang, als solche, stehen. Die dreymähdigen natürlichen Wiesen haben meistens das Garten- oder Zaunrecht *d*), sind daher von der Hütungsgerechtigkeit befreiet, und dienen gewöhnlich dem Viehe zum Krippenfutter *e*).

a) *Sturm*, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, §. 115.
Münter, Weiderecht, §. 37. folg.

b) *Sturm*, a. a. O. §. 123.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. I. §. 3 und 4.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 131.

d) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 267.

e) *Hagemann*, a. a. O. §. 131.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1106.

§. 186.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Grundsäzen des Eigenthumsrechts und des Benuzungsrechts der Wiesen entspringen, heißen das Wiesenrecht. Unter dem Wiesen-

rechte ist auch zugleich das Heu- und Grummetrecht oder Ohmdrecht begriffen. Ienes enthält das Befugnifs der Geschlossenheit der Wiesen, bis nach der Heu-Ernte, nämlich: dafs kein Vieh darauf getrieben, und nicht darüber geritten, gegangen, noch gefahren werden darf; dieses aber das Befugnifs der Geschlossenheit, bis auch das Grummet eingeerntet ist *a*). Die gewöhnlichste Zeit der Geschlossenheit ist von Georgi bis Michaelis; übrigens sezen hierzu die Ortsstatute meistens die Zeit fest *b*). Diejenigen Wiesen, welche Gartenrecht haben, dürfen umzäunt, und fremdes Vieh beständig davon abgehalten werden *c*).

a) *Crell*, de fructibus pratorum, Pag. 16.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, etc. Th. I. §. 1713.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 153.
Strampfer, Vom Huthrechte, §. 17 und 18.
Klingner, Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Th. I. Kap. 23.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. I. §. 5.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, B. III. S. 298.
Klingner, a. a. O. Kap. 23. §. 228.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 270.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 9. N. 8. seq.

c) *Rößig*, Erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 24. §. 2 — 6.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts.

Krebs, de ligno et lapide P. I. Claſs. 12. Sect. 5. §. 27.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1106.

§. 187.

Wenn auf einer Wiese keine Hütungsgerechtigkeit haftet, so ist dem Eigenthümer erlaubt, sie in einen Garten oder in eine Holzanpflanzung zu verwandeln, und umzäunen zu lassen *a*); hat aber Jemand das Weiderecht darauf, so kann dieses nicht geschehen. Umzäunet aber doch der Eigenthümer, zum Nachtheil des Weideberechtigten, seine Wiese, so kann dieser den Zaun eigenmächtiger Weise niederreiſsen *b*); duldet hingegen der Weideberechtigte die Einzäunung der Wiese die rechtsverjährte Zeit hindurch, so leistet er auf seine Hütungs-Gerechtigkeit stillschweigend Verzicht *c*).

a) *L.* 21. *C.* Mandat.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VI. Cap. I. §. 7.
von Berger, Oeconomia iuris, Lib. II. Tit. 3. §. 9. N. 5.

b) *Struve*, de vindicta privata, Cap. 6. Aph. 8. Pag. 57.
Leyser, Jus georgicum, Pag. 466.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 133.

Leyser, Tom. II. Spec. 110. Med. 1. S. 461.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1108.
Rößig, Erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 24. §. 8.

§. 188.

Mit dem Huth- und Triftberechtigten kann der Leidende, so lange die Nahrung für beyde hinreichend ist, sein Vieh zugleich mitweiden lassen; reichet aber die Nahrung nicht zu, so muſs der Leidende dem Berechtigten weichen *a*). Das Behüten der Wiesen im Frühjahre ist höchst schädlich, weil das Vieh die zarten Wurzeln des jungen hervorkommenden Grases zusammen tritt, und dadurch der Wachsthum desselben gehindert wird. Nasse Wiesen, die einen torfigen Grund haben, werden zu Herbst- und Frühjahrs-Zeiten durch das Behüten sehr verdorben; hingegen feste und trokene Wiesen können im Herbste behütet werden *b*). Das Wiesenpolizeyrecht hat daher die Verordnung über solche Hütung zu machen *c*).

a) *Rößig*, Erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 24. §. 10.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 17.

c) *Rößig*, a. a. O. Kap. 23.
Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey. Th. I. S. 173.

§. 189.

Die Wiesenbesizer sollen die auf ihren Wiesen befindlichen giftigen und dem Viehe schädlichen Kräuter auszurotten suchen, nicht weniger die ihnen bekannt zu machenden Mittel gegen schädliche Thiere und Insecten in Anwendung bringen *a*). Sie sollen auch das auf ihren Wiesen über Hand nehmende Gesträuch und Gebüsch wegschaffen, welche Arbeit, wenn dergleichen ein Pachter oder Nuzniefser auf den Wiesen schon angetroffen hat, und dieselben davon reiniget, demselben bey der Abgabe des Gutes vergütet werden mufs *b*).

a) *Frank*, System der landwirthschaftlichen Polizey. Th. I. S. 173.
Röſsig, Erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 23. §. 6 und 10.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VI. §. 168.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 134.

§. 190.

Es gibt auch Wiesen, von denen die Eigenthümer gewisse Abgaben, welche in Steuern, Zehenten und Wiesenzinsen bestehen, entrichten müssen *a*). Verwandelt ein Besizer seinen zehentbaren Aker in eine Wiese, so mufs er den Heuzehenten davon reichen, weil der Zehentherr

durch die Veränderung der Gestalt nicht leiden kann *b*).

a) *L.* 4. *D.* de censibus.
Fritsch, de iure pratorum, Membr. 4.
Klock, de aerario, L. II. Cap. 2. N. 21.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. I. §. 18 und 19.

b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 278.
von Rohr, a. a. O. §. 19.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 133.

§. 191.

Die Wiesen werden auf mancherley Art beschädigt; dieses geschiehet bald durch Menschen, bald durch Thiere *a*). Das Uebermähen der Wiesen wird, wenn es unwissend und aus Versehen geschehen ist, mit Schadensersaze, wenn es wissentlich geschehen ist, als Diebstahl bestraft *b*). Wer die Wiesen durch Gehen, Reiten und Fahren, auch Viehetreiben beschädigt, wird bestraft, und muſs den Schaden, der vom Richter geschäzt wird, ersezen *c*); nur bey ganz unwandelbarem Wege können sich die Wanderer und Fuhrleute der Wiesen bedienen *d*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht; B. VI. Kap. I. §. 8.

b) *Baierisches Landrecht*, Tit. 27. Art. 1 und 2.
Sächsisches Landrecht, B. II. Art. 38.
von Rohr, a. a. O. §. 10.

c) *Tentzel*, Diss. de eo, quod iustum est circa prata, S. 31.
von Rohr, a. a. O. §. 8.

d) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 9. Nr. 31.
Fritsch, de regal. viarum publicarum iure, Cap. 9. N. 14. seq.

§. 192.

Geschiehet die Beschädigung durch wilde Thiere, so muss man sie zu vertreiben suchen *a*); ist sie aber durch zahme Thiere geschehen, so hat man sich an den Eigenthümer, des Schadens-Ersazes wegen, zu halten, wozu er auch verpflichtet ist *b*).

a) *Fritsch*, Discursus de iure pratorum.
Menochius, de Praesumt. 29. N. 1.

b) *Thomae*, Tract. de noxa animalium, Cap. 16. N. 61. und Cap. 17.
Baierisches Landrecht, Tit. 27. Art. 7.
Sächsisches Landrecht, Lib. 2. Art. 47.

§. 193.

Die Wässerung ist für die Wiesen und Grasgärten ein gutes Düngungsmittel *a*); jedoch kann sie denselben schädlich werden, wenn sie im Winter, oder besonders im Merz, und mit Brunnen- oder Quellwasser vorgenommen wird. Am nüzlichsten ist sie durch eine Ableitung aus Seen, Flüssen, Sümpfen und Bächen *b*). Die Wässerung hat bald ein Befugniss durch die Landesge-

seze oder durch Observanz, bald eine Dienstbarkeit, bald die Entrichtung eines jährlichen Zinses, bald eine freundschaftliche Vergünstigung, und bald eine bittliche Nachsuchung zum Grunde *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2241 und 2242.

b) *M. I. Bertrand*, Kunst, die Wiesen zu wässern, oder vollständige Abhandlung vom Wasser, wie solches in der Landwirthschaft und beym Feldbau nüzlich zu gebrauchen ist; Nürnberg 1764.

c) *Estor*, a. a. O. Th. III. §. 1718.

§. 194.

Das Wässerungsrecht haben, in der Regel, alle Besizer von Wiesen, welche so gelegen sind, dafs sie aus einem Bache oder Flusse das Wasser darauf leiten können *a*). In jeder Gemeinde pflegt alsdann die Ordnung fest gesezt zu seyn, dafs die Wässerung bey dem ersten Besizer anfängt, eine gewisse Zeit lang, etwa einen halben Tag, dauert, und dann an den nächsten Besizer übergehet, und so fort *b*). Die zur Erhaltung der Wässerungsgräben nöthigen Kosten haben diejenigen, die sich derselben bedienen, zu bestreiten *c*).

a) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 273.

b) *Hessenkasselische Grebenordnung*, Tit. 38. §. 3. S. 90.

Nassau-Dillenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 4.

Rößig, Erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 24. §. 25.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. I. §. 15.

§. 195.

Das Wässern darf weder dem Fischwasser noch einer Mühle schädlich seyn *a)*; auch muſs öfters etwas für das Wässern bezahlt werden, wenn es nicht umsonst hergebracht ist *b*). Der Ablauf und Abzug des Wassers von dem obern Grundstüke auf das untere ist eine nothwendige Dienstbarkeit, welche die Natur der Sache selbst mit sich bringt *c*). Zu diesem ist jeder Nachbar verbunden; die Abzugsgräben mögen wegen der Wässerung oder wegen zu vieler Nässe gemacht werden; denn ein Nachbar muſs von dem andern das Wasser aufnehmen und weiter schaffen. Dieses heiſset man das Recht der Vorfluth *d*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. I. Nr. 3 und 4.

Rößig, Wasserpolizey, S. 195. folg.

Dessen, erste Grundsäze der Wiesenwirthschaft, Kap. 24. §. 28.

Claproth, Rechtsfälle, Th. II. S. 737.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1718.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. I. §. 15.

Estor, a. a. O. §. 2241.

c) *L.* 1. §. 22. et 23. *D.* de aqua et aquae pluv. arcendae.

L. 3. *pr. D.* de aqua quotidiana et aestiva.

d) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 16.

§. 196.

Die von vernachläſsigter Aufräumung der Gräben und durch Versträuchung in Deteriorations-Zustand gerathenen Wiesen müssen von dem Nuznieſser derselben dem Eigenthümer oder Nachfolger vergütet werden. Die von einem durchgebrochenen schadhaften Damme in den Zustand der Versandung gerathenen Wiesen aber nicht, weil die Aufsicht über die Dämme besonders dazu aufgestellten Dammaufsehern anvertraut seyn muſs, welche dafür stehen müssen, indem sie die nöthigen Zwangsmittel zu den Reparaturen in Händen haben *a*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VI. §. 224. 225 und 226.

Achtes Kapitel.

Von dem Ernterechte.

§. 197.

Unter **Ernte** verstehen wir hier nicht nur die Einheimsung der Getreidearten, sondern auch

die der Wiesen, der Gärten und der Weinberge; kurz die Einheimsung aller Feld- und Garten-Producte. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Einheimsung aller dieser Früchte sich beziehen, machen zusammen das Ernterecht aus *a*).

a) *Fritsch*, Tract. de Messe, vom Erndterecht; Ien. 1674.

§. 198.

Die Zeit der Ernte ist nach dem Unterschiede des Clima und des Landes auch verschieden *a*). Wenn die Feldfrüchte reif sind, so kann jeder Grundeigenthümer dieselben nach Gefallen schneiden, wenn nicht deſswegen besondere Landesverordnungen vorhanden sind *b*). Bey Nachtzeit hingegen dürfen die Landleute ihr Getreide zur Verhütung der Diebstähle und in keinem Falle, ehe der Zehente davon genommen, vom Felde wegführen *c*). Die Zeit der Weinlese wird durchaus immer, je nach den Umständen der Witterung und der Reife der Trauben, von der Obrigkeit bestimmt *d*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. VII. §. 1.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1421.

Baierisches Landrecht, Tit. 28. Art. 9.

Würtembergische Landesordnung, Tit. 22.

Dieselbe Zehent- und Erndteordnung, Kap. 12.

c) *Hessen-Casselische Zehentordnung*, von 1737. §. 3 und 12.

Estor, a. a. O. §. 1421.

d) *von Rohr*, a. a. O. §. 1.

Würtembergische Herbstordnung.

§. 199.

Das Recht begünstiget die Ernte sehr. So müssen die Unterthanen der Landgüter, Lehen- und Rittergüter, wenn sie wegen Leistung der Erntedienste mit ihren Gutsherrschaften in Streit gerathen, dennoch dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte prästiren, damit die Ernte nicht aufgehalten werde *a*). Eben so darf bey einfallender nasser Witterung oder im Nothfalle auch an Sonn- und Feyertagen, jedoch mit Ermessen und Einwilligung des Geistlichen und der Ortsobrigkeit, die Ernte eingeheimset werden *b*).

a) *Sächsische Constitution*, sub. Tit. *Iustizsachen*, unter der Rubrik, von *Irrungen*.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. VII. §. 2.

b) *Kreſs*, de privilegiis agriculturae, S. 10.

Fritsch, de iure messis.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1422.

von Rohr, a. a. O. §. 5.

§. 200.

Den armen Leuten ist das Aehrenlesen, jedoch erst nach Abführung der Garben sowohl des

Eigenthümers als des Zehentherrn, gestattet; auch darf zum Vortheile dieser armen Leute kein Hirt sein Vieh auf die Felder treiben, ehe dieselben von ihnen abgeähret sind. Damit aber kein Missbrauch vorgehe, und die Arbeitsfähigen des Aehrenlesens sich enthalten, so müssen die Aehrenleser von der Ortsobrigkeit einen Erlaubnißschein haben *a*).

a) *Baierische Landesordnung*, Tit. 28. Art. 5.
Würtembergische Zehent- und Ernteordnung, Kap. V. §. 1. 3. 4.
Hessen-Casselische erneuerte Zehentordnung; §. 9. S. 8.
Klingner, Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht, Th. II. S. 53.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. VII. §. 6 und 7.
Fritsch, Von den Aehrenlesern.

§. 201.

Zur Zeit der Weinlese ist Niemanden gestattet, in die Weinberge eines Andern zu gehen, und entweder dieselben zu beschädigen, oder Weintrauben abzuschneiden, ohne gestraft, oder gar als Dieb behandelt zu werden *a*). Nach abgelesenen Trauben aber ist, wie bey der Ernte das Aehrenlesen, den armen Leuten die Nachlese oder das Affterbergen gestattet, gegen Erlaubnißscheine der Obrigkeit *b*). In manchen Ländern ist auch dieses Affterbergen, wegen der Gelegen-

heit zur leichten Entwendung der Weinstöke und Weinpfähle, verboten *c*).

a) *L.* 1. *et seq. D.* de furto.
L. 27. §. 5. *D.* ad Leg. Aquil.

b) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 8. N. 41.
Klingner, Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Th. II. S. 53.

c) *Würtembergische Herbstordnung*, Art. 7.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. I. §. 15.

§. 202.

Damit die Landleute sich den Geschäften desto ungestörter widmen können, und nicht von denselben abgehalten werden, so sollen sie zur Saat- und Erntezeit von allen ausserordentlichen und langwierigen Diensten verschont und nicht vor Gerichte geladen werden. Es sind zu dem Ende auch in den Gerichten Ernte- und Herbstferien in verschiedenen Ländern eingeführt *a*). Zur Begünstigung der Landwirthschaft sollen noch weiters auf die Feldfrüchte des Landmannes keine Gelder vorgeschossen, noch die Früchte auf dem Halme verkauft werden. An vielen Orten sind dergleichen Contracte für wucherlich erklärt *b*).

a) *L.* 1. *C.* de agricolis et censiticis.
L. 1. *pr. D.* de feriis et dilat.
Reichsabschied von 1654. §. 137.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. VII. §. 11 und 12.

Kind, Quaest. forens. Tom. I. Nro. 194.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1018. folg.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 71.

§. 203.

Alle Hindernisse, die der Ernte und ihren Geschäften noch weiters entgegen stehen, müssen aus dem Wege geräumt werden, so wie alle Beförderungs-Mittel von Seite der Landwirthschafts-Polizey in Anwendung gebracht werden müssen. Unter diese Categorie gehören auch die Anstalten, welche zur Verminderung des an der Ernte erlittenen Schadens hie und da getroffen worden sind, und in Hagel- und Mifswachs-Assecuranzen bestehen *a*). Bey einer solchen Assecuranz-Anstalt, welche zwar auf freywilliger Vereinbarung beruhet, und nicht durch gesezlichen Zwang eingeführt werden kann, ist der Zwek, dafs der Schaden Einzelner auf Viele umgelegt, vertheilt und daher erträglicher gemacht wird. Die Haupt-Requisite dazu sind; ein richtig berechneter Plan, wie die Einrichtung zu treffen; die Verfassung und Direction, wie hoch sich der Schade belaufen müsse, wenn er Vergütungsfähig seyn soll, und wie die Leitung geschehen soll, auch das

Verfahren selbst bey der Schadens-Untersuchung und Schäzung *b*).

a) *von Ferber*, Ueber landwirthschaftliche Contracte, Th. I. Beylage 5.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 130.

b) *General-Entwurf* zur Einrichtung einer Wetterkasse: in den oeconomischen Nachrichten, Th. I. §. 570.

Churbraunschweigisches Edict wegen Schäzung der Wetterschäden, und Nachlasses in der Calenbergischen Ordnung, Kap. 3. S. 632.

Bergius, Cameral-Magazin, B. I. S. 64. folg.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey; Th. I. S. 255.

Neuntes Kapitel.

Von dem Rechte der Grenzen.

§. 204.

Grenzen, im juristischen Sinne, sind Merkmahle und Kennzeichen, womit man Länder, Provinzen, Districte, Grundstüke und Gerechtsamen von einander unterscheidet *a*). Sie sind entweder künstlich oder natürlich. Diese könen Berge, Hügel, Thäler, Klingen, Klippen, Bäche, Flüsse, Seen, u. s. w. seyn; jene hingegen sind Mark- und

Grenzsteine, Weichbilder, Landwehre, Grenz- Flur- und Landgräben, Kreuze, Zehentsteine, Grenzpfähle, Lochsteine, u. d. *b*). Die künstlichen sind die richtigsten, und, wenn sie aus Steinen, unter welche man Glas, Kohlen und Eierschalen legt, bestehen, auch die dauerhaftesten, und den Veränderungen am wenigsten unterworfen *c*). Je nach dem Verhältnisse ihrer Bestimmung gibt es: Landgrenzsteine, Amts- Gerichtsbanns- Geleits- Forst-, Jagd- Zehent- Weide- Trift- Wasser- Mark- Grundstük-Steine und dergleichen *d*). Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dergleichen örtlichen Verhältnissen entspringen, ist das Grenzrecht *e*).

a) *Bek*, Recht der Grenzen und Marksteine; B. I. Kap. I. Obs. 1.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 914.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. X. §. 30. 31. 32.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 8.
Westphal, Rechtsgutachten, B. I. S. 68. folg.

d) *Fischer*, a. a. O. B. II. §. 915.
Oettinger, Tract. de iure et controversiis limitum ac finibus regundis; Cap. 2. Nr. 8. 9.
Hildebrand, Difs. de diversitate lapidum finalium eorumque iure, Cap. I. §. 5.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1654.

e) *Fischer*, a. a. O. B. II. §. 912.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 161.

§. 205.

Ein ganzer District von Grundeigenthum, welcher zu einer Stadt, einem Dorfe, Fleke., Schlosse, einem Landgute und Bauerhofe gehöret, heisst eine Markung *a*). Eine solche Markung (§. 149.) ist in Fluren abgetheilt, daher dann die Namen — Sommer- Winter- und Brach-Flur oder Feld — kommen, welche man auch Zelgen nennet *b*). Saal- Flur- Lager- und Markungsbücher müssen eine vollständige Beschreibung der Grenz- und Markungszeichen enthalten, und, wenn sie auf eine legale Art errichtet worden sind, *fidem et autoritatem publicam* haben, also in Rechten als öffentliche Urkunden gelten *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1648.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte; B. II. §. 917.

b) *Oettinger*, Tract. de iure et controversiis limitum etc. Cap. 8. Nr. 9.

Fischer, a. a. O. B. II. §. 918.

c) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 1649. und Th. III. §. 1649.

Bek, Recht der Grenzen, Buch I. Kap. VI. Obs. II. S. 53.

Krebs, Tract. de ligno et lapide, P. II. Claſs. 6. Sect. 4. §. 24.

Oettinger, a. a. O. Lib. I. Cap. 19.

Sekendorf, in den Zusäzen zum deutschen Fürstenstaat, Cap. II. §. 10.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. III. Kap. IV. §. 8.

§. 206.

Ein jeder Privateigenthümer kann sein Eigenthum vermessen, einfassen und mit Grenzzeichen versehen lassen *a*); es macht aber bey entstandenen Streitigkeiten keinen hinlänglichen Beweis aus, sondern zur vollen Gültigkeit gehören: die obrigkeitliche Autorität, die Gegenwart der Grenznachbarn *b*), und ein Protocoll *c*) mit dem Risse *d*) und der nöthigen Beschreibung versehen *e*). Die Sezung der Landes-Grenzsteine ist Sache der Landeshoheit, die der Markungs- und Grundstüks-Grenzsteine ist Sache der Gerichte *f*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken. Th. I. Bed. 176.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. III. Kap. IV. §. 9.
Krebs, Tract. de ligno et lapide; P. II. Claſs. 6. Sect. 4. §. 11. N. 6.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. X. §. 70. 71.
Oettinger, Tract. de iure et controv. limit. Cap. 17. N. 45 — 48.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. Hptst. X. §. 61 — 64. *Oettinger*, a. a. O. Cap. 19. N. 7. 8. 9.

d) *Reichsabschied* von 1654. §. 51.

e) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 926.

f) *Oettinger*, a. a. O. Cap. 17. N. 47. *von Rohr*, a. a. O. B. III. Cap. IV. §. 11.

§. 207.

Die Bedeutung und Eigenschaft der Grenzeichen ist Bestimmtheit der Rechte und des Eigenthums, wo also die Grenzzeichen fehlen und die Grenzen unbestimmt sind, da ist auch das Eigenthum oder das Recht ungewifs; denn kein Theil kann dem andern eine Ueberschreitung der Grenzen beweisen. In diesem Falle mufs der Richter nach gewissenhaftem Ermessen und Gutfinden den streitigen District auszugleichen und unter die Interessenten zu vertheilen suchen *a*). Der Ort, wo die Grenzen zusammen stofsen, heifset die Landscheide, Markscheide, Flurscheide *b*). Sind daher die Grenzen wirklich in Unordnung und Verwirrung gekommen, so kann jeder Interessent, durch Ergreifung der Grenzscheidungsklage, die Wiederherstellung derselben fordern und bewirken *c*); wären aber die Grenzen aufser Streite und Zweifel, und nur der Nachbar spräche über dieselben hinaus Etwas an, so entstehet die Eigenthums- oder Negatorien-Klage *d*).

a) *L*. 2. 3. *D*. finium regund.

Bek, Recht der Grenzen etc. Buch I. Cap. X.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit; Th. III. §. 1648.

Oettinger, Tr. de iure et controv. limit. Cap. 17. Nr. 22. 23.

c) *Schmidt*, Von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 1139.

d) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 625.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 389.

Helfeld, Jurisprudentia forensis, §. 719.

§. 208.

Aus dem Flur- oder Markungsrechte ist das so genannte Marklosungsrecht entstanden. Es ist das einem Gemeindeglied, in Ansehung eines in der Markung seiner Gemeinde liegenden und an einen Auswärtigen verkauften Grundstükes, zustehende Näherrecht *a*). Der Grund davon ist das Miteigenthumsrecht der ganzen Gemeinde an ihrer Markung *b*); daher muſs derjenige, welcher den Retract anstellet, ein wirkliches Mitglied der Gemeinde seyn, und das Grundstük selbst in der Markung der Gemeinde liegen *c*), auch der Retrahent den von dem Käufer contrahirten Kaufschilling erlegen *d*).

a) *Walch*, das Näherrecht, Buch II. S. 457. §. 1.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 921.

Walch, a. a. O. §. 2. S. 460.

c) *Walch*, a. a. O. §. 3. 4. S. 460 — 464.

d) *Fischer*, a. a. O. §. 921.

§. 209.

Bey der Messung der Felder werden die Grenzen nicht mit gemessen *a*). Die Reine, wenn sie nicht gemeinschaftliche oder Wechselreine sind, gehören immer zum obern Grundstüke *b*). Das bey der Verpachtung eines Grundstükes bestimmte Feldmafs mufs gewährt werden, oder es findet ein verhältnifsmäfsiger Nachlafs am Pachtgelde Statt *c*). Wäre aber das Feldmafs nur überhaupt und unbestimmt stipulirt, so ist der Verpachter zu keiner Gewährleistung verpflichtet *d*).

a) *Oettinger*, de iure et controv. limitum; Lib. II. Cap. 7. Nr. 10. 17. 19.

b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 268.

Oettinger, a. a. O. Lib. I. Cap. 18. N. 10. und Lib. II. Cap. 7. N. 12.

c) *Berger*, Oeconomia iuris, Lib. III. Tit. 5. §. 2. N. 4.

d) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 930.

§. 210.

Die Berichtigung der Grenzstreitigkeiten geschiehet Theils durch Untersuchung der Lager- oder Markungsbücher, Theils durch Vermessung

und Theils durch Besichtigung und durch Zeugschaft *a*). Im Falle die alten Grenzen nicht mehr bestimmt auszumitteln sind, so hat der Richter die Gewalt, die Grenzen vorzuschreiben *b*). Einseitig aber kann die Grenzberichtigung nie vorgenommen, sondern es müssen alle interessirende Partheyen dazu vorgeladen werden *c*). Eben so sollen alle Iahre, mit Zuziehung der Grenznachbarn, Flur- und Grenzbeziehungen, Besichtigungen, Feld- und Markungs-Umgänge, unter Führung eines Protocolls, gehalten, und die Grenzen untersucht und berichtiget werden *d*).

a) *Trützschler*, Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. I. S. 434. folg.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. X.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 163.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, Buch III. Kap. IV. §. 14. 15.
von Benekendorf, a. a. O. Hptst. X, §. 70. 71.

d) *von Rohr*, a. a. O. Kap. IV. §. 17.

§. 211.

Wenn bloſs von der Auseinandersezung verworrener Grenzen die Rede ist, so findet keine Verjährung Statt, weil verwirrte Grenzen keine Gewiſsheit des Besizes zulassen *a*); ist aber das Eigenthum selbst, jenseits gewiſs vorhandener Grenzen, im Streite und zweifelhaft, so geschie-

het die Verjährung nach 30 Iahren *b*), und bey geistlichen Gütern nach 40 Iahren *c*). Bey einem mit bestimmten Grenzen gekauften Gute kann die Verjährung nach 10 Iahren unter Anwesenden, und unter Abwesenden nach 20 Iahren vor sich gehen *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 164.

b) *L. fin. C.* finium regundorum.
Thibaut, Ueber Besiz und Verjährung, §. 44.

c) *Bek*, das Recht der Grenzen etc. Cap. IX. Obs. IX.

d) *Bek*, a. a. O. Cap. IX. Obs. VII.

§. 212.

Die Grenzzeichen werden unter die unverlezlichen Sachen gezählt *a*). Ihre bösliche Beschädigung oder Verrükung wurde schon bey den Hebräern mit dem Fluche *b*), bey den Römern mit einer harten Strafe belegt *c*). Unsere alten Deutschen sollen den böslichen Verrüker der Grenzzeichen bis an den Hals in die Erde gegraben, und ihn mit dem Fluge zu Tode geakert haben *d*). Nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung soll er mit einer Leibesstrafe *e*); nach dem heutigen Gerichtsgebrauche aber mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe *f*), neben dem Schadensersaze, belegt werden.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1653.

b) *Bek*, Recht der Grenzen etc. Cap. XV. Obs. I.

c) *L.* 3. *L.* 4. *C.* Finium regundorum.
L. 5. *C.* unde Vi.

d) *Leyser*, Medit. Tom. VIII. Specim. 558. Pag. 419.

e) Articulus 114.
Bek, a. a. O. Cap. XV. Obs. IV.

f) *Carpzov*, Prax. crimin. Quaest. 83. N. 71.
Bek, a. a. O. Cap. XV. Obs. III.
Quistorp, Grundsäze des peinlichen Rechts, §. 212.
Kleinschrod, Entwurf eines Gesezbuches, Th. I. Abth. 2. Kap. 8. §. 1167 — 1171.

Zehentes Kapitel.

Von dem Rechte der oeconomischen Viehzucht.

§. 213.

Diejenige Viehzucht, wovon hier die Rede ist, kann sich nur auf die bey der Feldwirthschaft und überhaupt zur oeconomischen Benuzung brauchbarer und zahmer Thiere erstreken. Wilde Thiere, wenn sie auch zahm gemacht sind, werden als kein allgemeiner Gegenstand der Oeconomie angesehen, weil sie nicht landwirthschaftlich benuzt werden. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die zur landwirthschaftlichen Benuzung dienenden Thiere beziehen, machen das Recht der oeconomischen Viehzucht aus.

ERSTER TITEL.

Von dem Rechte des Viehehaltens und des Viehschadens.

§. 214.

Dafs ein Jeder, der entweder eigene, oder gepachtete Güter hat, so vieles Vieh halten kann, als er will, und als er von eigenem Futter in seinen Ställen zu halten im Stande ist, gehöret mit zu der natürlichen Freiheit des Menschen. In mehreren Ländern, wo noch nicht die Stallfütterung eingeführt ist, sondern das Vieh auf die Weide getrieben wird, ist defswegen in den Landesgesezen oder den Localverordnungen eine Einschränkung gemacht, nach welcher bald jeder Einwohner des Ortes, bald nur der Bürger, bald auch nur der Güterbesizer das Befugnifs hat, Weidevieh zu halten *a*). Selbst diesen, wenn die Weide nicht hinlänglich ist, wird, eine willkürliche Anzahl zu halten, nicht gestattet, sondern nach dem Verhältnisse des Güterbesizes bestimmt *b*). Nach eben dieser natürlichen Freyheit sollte auch Niemand, Vieh zu halten, gezwungen werden können; allein die öffentlichen, die Gemeinde- und die gutsherrlichen Dienste, Prästationen und Berechtigungen verpflichten meistens die Güterbesizer zur Haltung

einer gewissen Anzahl von Pferden und Ochsen, auch anderem Viehe *c*).

a) *Würtembergische Commun-Ordnung*, Kap. III. Absch. 5. §. 1.
Baierische Landesordnung, Lib. III. Tit. 14.
Sachsengothaische Landesordnung, P. II. Cap. 3. Tit. 21.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1145.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 283.

c) *Klingner*, Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Th. II. Kap. 3.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 511 und 517.

§. 215.

Eine Anzahl von mehreren Stüken Viehe, welche, wenn sie beysammen sind, ein Ganzes bilden, heiſset man eine Heerde *a*). Gewöhnlich ist sie von dem Viehe der Einwohner eines Ortes zusammen gesezt; sie kann aber auch einem Individuum gehören, wie es oft bey den Besizern groſser Landgüter der Fall ist. Die Tendenz einer Viehheerde ist, daſs die abgegangenen Stüke immer durch neue ersezt werden, und sie daher immer fort dauert. Wenn also z. B. Jemanden eine Heerde vermacht wird, so sind auch diejenigen Stüke darunter begriffen, welche bis zum Antritte der Heerde dazu kommen *b*). Ei-

sern Vieh nennet man, wenn Jemanden das auf einem Gute befindliche Vieh in Pacht gegeben wird, dergestalt, daſs er zwar allen Nuzen, so wie alle Gefahr davon hat; aber dasselbe nach geendigter Pachtzeit wieder in der nehmlichen Quantität und Qualität zurükgeben muſs; mithin dasselbe gleichsam, als immer während, angesehen wird *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1147.
Gmelin, Diſs. de diversis partus ancillae et fetus pecoris iuribus, Tub. 1778.

b) *L.* 21. *D.* de legatis et fideicom. I.
Westphal, Von Vermächtnissen, Th. I. §. 176. folg.
Münter, Weiderecht, §. 145.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VI Cap. IV. §. 2.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 201.
Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1157.

§. 216.

Die Erwerbung der zur Oeconomie nuzbaren Thiere kann entweder durch Verträge oder durch Zuzucht geschehen; daher kann Niemand ein entweder vom Hause oder von der Heerde weggelaufenes oder entflohenes Stük Vieh sich anmaſsen, es mag auch noch so lange und noch so weit entfernt seyn; auſser der Eigenthümer habe es verlassen; alsdann kann es in Besiz ge-

nommen werden. Occupirt es Jemand aus Gewinnsucht, so wird es als Diebstahl angesehen, welcher je nach Beschaffenheit der Umstände und nach den verschiedenen im Lande geltenden Gesezen bald schärfer, bald gelinder bestraft wird *a*). Der Pferdediebstahl ist allgemein sehr strenge verpönt *b*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. II. Nr. 36 und 47.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 282.

§. 217.

Bey einem von einem Stüke solchen Viehes zugefügten Schaden muſs der Eigenthümer des Viehes entweder den Schaden vergüten, oder er kann das Stük an den Beschädigten überlassen, um sich dadurch von dem Schadensersaze frey zu machen *a*). Eine Klage gegen den Eigenthümer des schadenbringenden Thiers findet aber nur alsdann Statt, wenn das Thier von sich selbst den Schaden gemacht hat; wäre aber das Thier entweder von einem Menschen, oder von einem andern Thiere dazu gereizt worden, so muſs im ersten Falle der Mensch, der gereizt hat, und im zweyten Falle der Eigenthümer des reizenden Thieres, den Schaden vertreten *b*). Ueberhaupt muſs jeder, dem die Schuld zufällt, dem beschädigten Theile Ersaz leisten *c*). In eine Strafe

fällt noch überdieſs der Eigenthümer eines Thieres, wenn derselbe von der Unbändigkeit und Boſshaftigkeit desselben Wissenschaft gehabt, und es nicht weg gethan hat *d*).

a) *Thomae*, Tract. de noxa animalium, Cap. I. seq. *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1148.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 1169. folg.
Glück, Erläuterung der Pandecten, §. 327.

b) *L.* 1. §. 4. 5. 6. 8. und 11. *D.* Si quadrupes. *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. IV. §. 3 und 4.

c) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 979.

d) *Peinliche Halsgerichtsordnung*, Articulus 136.

§. 218.

Eben diesen Schadensersaz hat der Eigenthümer eines Stükes Viehes zu leisten, wenn dasselbe in Fruchtfeldern, Wiesen, Gärten etc. durch Abfressen, Schaden verursacht, und keinem Hirten oder Aufseher anvertraut ist; wäre aber dieses, so findet die Klage um Schadensersaze gegen diesen Statt; wenn aber der Aufseher nicht des Ersazes fähig ist, so wird der Eigenthümer subsidiarisch in Anspruch genommen *a*). Der Schade wird immer so gleich vom Richter geschäzt.

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 979. *Dessen*, Versuche etc. B. 2. S. 208.

L. 8. §. 1. *D.* ad Leg. Aquil.
Münter, Weiderecht, §. 234.

§. 219.

Die Benuzung des zahmen Federviehes ist nicht nur vortheilhaft, sondern auch bey der Feldwirthschaft nothwendig; aber es darf derselben nicht schädlich werden. Daher kann ein Jeder Haus- oder Hoftauben halten, weil diese nicht auf das Feld fliegen, und dort ihre Nahrung holen. Feldtauben aber, welche dieses thun, dürfen nach verschiedenen Polizeygesezen nur diejenigen halten, die tragbare Feldäker eigenthümlich oder pachtweise besizen *a*). Zu gewissen Zeiten z. B. zur Saatzeit, müssen sie aber dennoch im Schlage eingesperrt bleiben *b*). Die Anlokung fremder Tauben in seinen Schlag ist eine Dieberey *c*). Gänse sollen von einem besondern Hirten getrieben und an unschädlichen Pläzen geweidet werden. Aenten dürfen nicht an stehenden fischbaren Wassern, ohne Erlaubniſs des Fischereyberechtigten, gehalten werden, weil sie die gefährlichsten Feinde der Fischbrut sind *d*). Beschädigt das Federvieh die Feldgüter oder Gärten auf irgend eine Art, so kann der Beschädigte von dem Eigenthümer derselben volle Entschädigung fordern, sie auch pfänden, wenn er sie erhaschen kann; aber tödten oder verlezen darf er sie nicht, auſser besondere Geseze oder

Herkommen gestatten es *e*). In den meisten Ländern muſs ein Zins aus dem Taubenschlag entrichtet werden *f*).

a) *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, Th. IV. S. 820. folg.
Münter, Weiderecht, §. 295. folg.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 518.

b) *Würtembergische Landesordnung*, S. 218.
Gothaische Landesordnung, P. II. Tit. 24.
Altenburgische Landesordnung, Tit. 18.
Weimarische Landesordnung, Tit. 81.
Magdeburgische Polizey-Ordnung, C. 20. 29.
Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 46.
Braunschweig-Lüneburgische Landesordnung, P. II. Pag. 675. 699

c) *Gothaische Landesordnung*, P. II. Tit. 24. C. 3. Tit. 23. S. 184.
Niederösterreichische Landesordnung, Tit. 9. §. 3 und 11.
Wormsische Stadtreform, B. V. P. IV. Tit. 22.
Müller, Diſs. de columbariis, Gieſs. 1751.
Jenichen, Progr. de columbariis, Gieſs. 1751.

d) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 50.
Münter, Weiderecht, §. 287.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. S. 310.

e) *L.* 39. *D.* ad Leg. Aqnil.
Münter, a. a. O. §. 288. 293.
Sächsisches Weichbild, Art. 121.

f) *Würtembergisches General-Rescript*, vom 29. April 1741.

Dessen Index der Forstordnung, S. 406.

Darmstädtische Verordnung, von 1749.

Joh. Chr. Schade, Hühner-Bienen und Taubenrecht, Erfurt 1723.

Müller, Diſs. de iure columbarum, Jen. 1685.

von Rohr, Haushaltungsrecht, Buch VI. Kap. 12.

§. 220.

Von den Bienen gibt es dreyerley Gattungen: Haus- oder Gartenbienen, Wald- oder wilde Bienen und Raub- oder Heerbienen. Wenn von den Nachbarn kein Verbietungsrecht erwiesen werden kann, oder denselben nicht ein wesentlicher Schade dadurch zugefügt wird, so kann ein Jeder in seinem Eigenthume Bienen halten *a*). Es gibt Länder, wo die Bauern eine gewisse Anzahl Bienenstöke halten müssen *b*). Die Steuern, Abgaben und Zehenten von den Bienen sind durch Particulargeseze oder das Herkommen bestimmt, welche auch zugleich die Strafen des Bienendiebstahls enthalten *c*). Die Beschädigung oder Vergiftung der Raubbienen muſs dem Eigenthümer derselben ersezt werden; wird aber nicht als criminelles Verbrechen angesehen *d*). Der Eigenthümer der Heerbienen kann übrigens nicht von dem Eigenthümer der beraubten Bienen um Schadensersaz angeklagt

werden, weil nach richtiger Beobachtung und Erfahrung verständiger Bienenkenner der leztere an dem schlechten Zustande und der Beraubung seiner Bienen selbst Schuld ist *e*). Der Eigenthümer des Mutterstoks junger ausgeflogener Bienen kann sie, gegen Ersezung des verursachenden Schadens, überall auf fremden Boden verfolgen und fassen *f*). Die Waldbienen gehören dem Eigenthümer oder Nuzniesser des Waldes *g*).

a) *Kaiser*, Journal für Bienenfreunde; Jahrgang I. St. 2. S. 91. folg.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen B. II. Nr. 7. §. 2.

b) *Preussische Fleken- Dorf- und Akerordnung*, von 1702. §. 35.

Gothaische Landesordnung, P. II. Cap. 3. Tit. 26. S. 188.

C. C. March. T. V. Abth. III. Pag. 238.

c) *von Bülow* und *Hagemann*, a. a. O. Nr. 7. §. 3.

Baierische Landesordnung. B. III. Tit. 15.

Braunschweig - Lüneburgische Landesordnung, P. III. Cap. 4. Pag. 1009.

Gothaische Landesordnung, P. II. Cap. 3. Tit. 26. S. 188.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 1298.

Müller, de iure apium, §. 3. Pag. 29.

Kaestner, Progr. de apibus eorumque furibus capitaliter puniendis. Lips. 1747.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 254.

d) *Hannöverisches Magazin*, Jahrg. 1795. Stük 30.

Pufendorf, Tom. III. Obs. 93.

Estor, a. a. O. Th. III. §. 1298.

e) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. II. Cap. VIII. seq.

Roth, Abhandlung vom Bienenrecht; Heilbronn, 1798.

Limburg, vom Ursprunge und Beschaffenheit der Raub- und Heerbienen. S. 12 und 59 — 63.

Wurster, Abhandl. von der Weisellosigkeit und dem Rauben der Bienen, Tübingen 1802.

Kaiser, Korbbienenrecht; Celle 1798. §. 24. Anderer Meynung sind: *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 1298. und *von Rohr*, im Haushaltungsrechte, B. VI. Kap. XIII. §. 7.

f) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 284.

g) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 1290.

Darmstädtische Forstordnung, §. 77.

Hessenkasselische Grebenordnung, Tit. 23. §. 12.

Schröter, juristische Abhandlungen; Th. I. S. 425. folg.

Schirach, Waldbienenzucht; Breslau 1774.

§. 221.

Die Landespolizey hat für allerley Anstalten, in Rüksicht der oeconomischen Thiere, zu sorgen. Diese Anstalten betreffen nun die Beförderung und Verbesserung der Pferde- Rindvieh- Schaaf- und Schweinezucht *a*), die Veredlung

der Viehracen; Behandlung der Viehkrankheiten, durch aufgestellte und in Districte vertheilte, examinirte Vieharzte, die Verhütung und Vorsorge der Viehseuchen, die Ersezung des Schadens, durch Viehsterben entstanden, vermög gut eingerichteter Vieh-Assecuranzen u. s. w. *b*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 289.
Münter, Weiderecht, §. 232. folg.

b) *Frank*, System der landwirthschaftlichen Polizey, Th. II. Buch I. Kap. 1 — 8.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. S. 302. folg.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte. Bd. II. §. 1161 — 1169.

ZWEYTER TITEL.

Von dem Rechte der Schäferey.

§. 222.

Die Schaafe sind sowohl für die Landwirthschaft, als für den Staat selbst einer der vorzüglichsten und nüzlichsten Gegenstände. Für jene, in Rüksicht des guten Düngers, den sie abwerfen; für diesen, in Ansehung der Wollerzeugung für Manufacturen und des Fleisches *a*). Dieser Gegenstand zerfällt übrigens in die Trennung vier verschiedener Rechte, nämlich:

1) in das persönliche Recht, oder das Recht der Schäfer,

2) in das Recht, Schaafe zu halten,

3) in das Schäfereyrecht, und

4) in die Schäfereygerechtigkeit *b*).

Das erste enthält die Rechte und Verbindlichkeiten der Schäfer nnd Schäferknechte *c*). Das zweyte und dritte entspringen aus dem Eigenthumsrechte. Nach dem ersten dieser beyden stehet jedem Eigenthümer von hütungsfreyen Grundstüken das Recht zu, einzelne Schaafe zu halten, und sie, ohne einen eigenen Schäfer zu haben, auf seinen Grundstüken weiden zu lassen *d*). Das Schäfereyrecht aber gestattet jedem Eigenthümer von Grundstüken, eine eigene Schaafheerde zu halten, eine Schäferey anzulegen und einen eigenen Schäfer dazu zu nehmen, wenn die Lage, die Gröſse und die Beschaffenheit seiner Ländereyen es erlaubt *e*). Die Schäfereygerechtigkeit hingegen gründet sich auf eine Dienstbarkeit, nach welcher der Berechtigte das Befugniſs hat, auf der ganzen Feldmark, mithin auch auf fremden Grundstüken, seine Schaafe zu hüten und einen eigenen Schäfer dazu zu halten *f*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1177.

b) *Röſsig*, Ueber den Unterschied zwischen Schä-

fereygerechtigkeit, Schaafrecht, und dem Rechte Schaafe zu halten; in dem oeconomischen Sammler von Weber; Heft 2. S. 113. folg.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, Buch VI. Kap. IX.

d) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. XII. §. 9 — 13.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 310.

f) *von Benekendorf*, Tract. von der Schäfereygerechtigkeit, deren Wirkungen und richtigen Grenzen.

Wiederlegung, dieses Tractats, Braunschweig, 1785.

Struve, de iure ovium, Jen. 1680.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 122. und Th. IV. Bed. 117.

§. 223.

Bey den Hebräern und Römern standen ehemahls die Schäfer in ziemlichem Ansehen; bey den alten Deutschen aber waren sie vormahls so verachtet, daſs die Handwerke Bedenken trugen, sie in ihre Zünfte aufzunehmen, und sogar die Kinder derselben davon ausschlossen. Die deutschen Kaiser, welche dieses für unvernünftig hielten, verordneten, daſs die Kinder der Schäfer in die Handwerks-Innungen aufgenommen werden muſsten *a*). In den meisten deutschen Ländern sind die Schäfer zünftig, und müssen daher ihre Handthierung zunftmäſsig er-

lernen. Der Regel nach sollen keine andere Personen, als gelernte Schäfer, Schäfereyen halten, und Weiden bestehen. Wenn aber auch eine andere Person zur Schäferey berechtigt ist, oder eigene Schaafe hat, so sollen nur erlernten Schäfern diese Schaafe übergeben werden *b*). Da die gelernten Schäfer wissen müssen, wie die Schaafe behandelt, wie ihnen gewartet, und wie ihre Krankheiten verhütet und geheilt werden, so soll daher keinem eine Heerde anvertraut werden, der nicht von dem Obermeister der Schäferzunft für tüchtig erfunden worden ist *c*).

a) *Reichspolizey-Ordnung*, von 1548. Tit. 37. §. 1. und von 1577. Tit. 38. §. 1.
Reichszunftordnung, §. 4. IV. 122.
Sächsische Polizeyordnung, Tit. 21.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1182.
Weisser, das Recht der Handwerker, §. 25.
Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 36. S. 85.

c) *Hessen-Casselische Wollenordnung*, von 1721.
Würtembergisches General-Rescript, vom 27. Aug. 1708. und 27. Aug. 1764.
Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1182.

§. 224.

In landwirthschaftlicher Hinsicht werden die Schäfer, je nach ihren Bedingungen, eingetheilt:

in Mengeschäfer, Hälfteschäfer und Pachtschäfer. Ein Mengeschäfer oder Aufmengeschäfer wird derjenige genennet, welcher seine eigenen mit den herrschaftlichen Schaafen dergestalt vermenget hat, daſs beyderley Schaafe, zusammen genommen, nur eine Heerde ausmachen, und der Ertrag nach dem Verhältnisse, wie die Herrschaft und der Schäfer vertragsmässig mit einander überein kommen, getheilt wird. Der Mengeschäfer menget oft das fünfte, sechste, siebente oder zehente Schaaf bey, und nach diesem Verhältnisse ziehet er auch den Nuzen, neben einem entweder contractsmäſsigen, oder durch Landesgeseze bestimmten Deputate an Getreide und dem freyen Futter für sein Vieh, als Belohnung seiner Dienste *a*). Ein Hälfteschäfer ist derjenige, welcher sein Vieh, ohne es mit dem herrschaftlichen zu vermengen, gegen die Hälfte der Abnuzung in die Schäferey einbringet. Wenn die Wirthe, nach einem erlittenen Unglüksfalle, zu schwach sind, ihre Schäfereyen wieder zu ergänzen, so ist es ein bequemes Hülfsmittel, weil es doch besser ist, eine Hälfteschäferey zu führen, als die ganze Schäfereygerechtigkeit unbenuzt zu lassen; denn es wird doch dadurch der Akerbau in seiner guten Eigenschaft erhalten. Sie bekommen auch, wie die Mengeschäfer, ein bestimmtes Deputat und

freyes Futter für das Hälftevieh. Der Ertrag wird gleich getheilt *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 131. folg.

Oeconomisch - juristische Abhandlung der Güter, §. 213.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1202.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 136.

§. 225.

Pachtschäfer hingegen sind diejenigen, denen die Schäferey auf gewisse Iahre unter der Bedingung zur Abnuzung überlassen wird, daſs sie entweder überhaupt oder für jedes hundert jährlich ein gewisses Pachtquantum entrichten *a*). Uebernimmt der Schäfer von einem herrschaftlichen Gute die Schäferey, so wird ihm gewöhnlich die Heerde taxirt übergeben, er bezahlt jährlich seinen Pacht für die Abnuzung der Schäferey, und muſs seine Heerde mit Ende der Pachtzeit so übergeben, wie er sie bekommen hat. Diese Schaafe sind gleichsam eiserne Schaafe *b*). Die Hälfteschäfereyen sind ein bloſses Nothmittel für schwache und verunglükte Wirthe. Die Mengeschäferey hat einigen Vorzug; allein die Pachtschäferey ist die beste Art, weil dadurch aller von dem Eigenthümer sonst zu befürchtende Schaden gänzlich vermieden wird *c*).

a) *Oeconomisch-juristische Abhandlung* der Güter, §. 214 und 215.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 137.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 143.

§. 226.

Wenn der Schäfer von einer Gemeinde, die ihre eigenen Schaafe hält, die Schäferey pachtet, so werden ihm und seinem Knechte, die bestimmte Anzahl Schaafe zu halten, als seine Besoldung gestattet *a*). Er darf daher keine fremden Schaafe in Bestand nehmen und auf die Weide bringen *b*). Sowohl die Schäfer, als auch die Schäferknechte werden auf die Schaaf- und Weide-Ordnungen beeidigt *c*). Man soll auf ihre Betriegereyen, deren sie berüchtigt sind, sehr genau sehen, und des allenfalsigen Schadens wegen bey der Annahme eine Caution von ihnen verlangen *d*). In Rüksicht der Betriegereyen ist vorzüglich darauf zu sehen, daſs sie nicht mit Schaafen handeln, noch ihre eigenen gegen die ihrigen austauschen, weſswegen alle Schaafe gezeichnet und die ungezeichneten confiscirt werden sollen. Das Zeichnen geschiehet sowohl bey den Schaafen, als auch den Lämmern an den Ohren *e*).

a) *Würtembergische Landesordnung*, Tit. 82. §. 19.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. IX. §. 10.

Würtembergische Landesordnung, Tit. 82. §. 32.

c) *von Rohr*, a. a. O. 6. 7.

Würtembergische Landesordnung, Tit. 82.

Würtembergisches General-Rescript, vom 27. May 1688. N. 1.

d) *Würtembergisches General-Rescript*, a. a. O. N. 3.

C. C. March. T. V. Abth. III. S. 248. 285. 318.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1198.

e) *Würtembergisches General-Rescript*, vom 18. May 1754.

§. 227.

Die den Schäfern obliegenden, vorzüglichsten Behandlungs-Regeln sind folgende:

1) der Schäfer soll die Schaafe nicht eher auf die Weide treiben, bis das Gras vom Reife und Thaue durch die Sonne abgetroknet ist; auch dann, wenn ein Honigthau gefallen, welcher den Schaafen Durst erweket, und das Saufen die Fäule verursachet;

2) die Schaafe auf die Hize nicht saufen lassen, und beym Saufen auf reines helles Wasser sehen;

3) die Lämmer bey kaltem und nassem Wetter nicht in die Horden schlagen, sondern sie in den Stall bringen;

4) die Schaafe des Winters täglich einige Stunden, jedoch nicht bey tiefem Schnee, Glatt-

eise und scharfen Winden, in die freye Luft bringen;

5) die Schaafe erst nach dem Rindviehe auf die Hütungspläze treiben, weil sie zu genau grasen und wegen ihrem scharfen Urin das Rindvieh nach ihnen nicht mehr gern frisset;

6) zur Lammzeit Tag und Nacht im Stalle bleiben, die abgelammten Schaafe mit den Lämmern absondern und gut füttern;

7) die säugenden Schaafe nicht melken;

8) die kranken Schaafe von den gesunden separiren, und im Stalle behalten;

9) die krepirten Schaafe den Eigenthümern sogleich anzeigen, und

10) die Horden der Schaafe 14 Tage lang nach der Frühjahrsschur und 3 Wochen lang nach der Herbstschur einstellen, und überhaupt bey nasser Witterung nicht in die Horden treiben *a*).

a) *Hükel*, Abhandlung vom Schaafviehe, §. 52.
Hastfer, Unterricht von der Zucht und Wartung der Schaafe; S. 185 — 194.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1199.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. IX. §. 7.
Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey; Th. II. S. 94. folg.

Io. Frid. Rhetius, Diss. de astutiis opilionum, Francof. 1673.

§. 228.

Ein jeder Eigenthümer von Gütern und Grundstüken, von denen er völlig freyer Herr ist, mithin keine Dienstbarkeit darauf haftet, ist befugt, nach seinem Belieben, auf denselben Schaafe zu halten und Schäfereyen anzulegen, wenn nicht besondere Landesgeseze und Verordnungen ein Anderes bestimmen *a*). Die Schäfereygerechtigkeit ist jedoch in mehreren Ländern auf verschiedenerley Weise eingeschränkt; bald ist sie ein Vorrecht der Gutsherrschaften *b*), bald wird eine gewisse Anzahl Hufen Landes zur Anlegung einer eigenen Schäferey und Haltung eines Schäfers erfordert *c*), bald haben solche Einwohner das Recht, eine gewisse Anzahl Schaafe, ohne eigenen Hirten, zu halten, welche eine bestimmte Anzahl Aeker in der Feldmark besizen *d*). Ueberhaupt lassen sich hierüber keine allgemein anwendbaren Grundsäze aufstellen, sondern Verträge, Geseze, Herkommen, auch besondere Schäferey-Verordnungen enthalten gemeiniglich die nähern Bestimmungen *e*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 222.

b) *Preussisches Landrecht*, Th. I. Tit. 22. §. 146.

c) *Weber*, Ueber Rittergüter, S. 299.

von Kampz, Meklenburgische Rechtssprüche, Th. I. N. 46.

d) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 311.

e) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, §. 283. S. 552.

§. 229.

Die Schäfereygerechtigkeit mufs durch irgend einen Rechtstitel erworben worden seyn, und der Erwerbungsgrund im Zweifelsfalle erwiesen werden *a*). Die vollkommene Schäfereygerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange enthält das Befugnifs für jeden Besizer derselben, dafs er seine Schaafe in verschiedene Heerden theilen, und jede besonders weiden lassen, so gar auch fremde Schaafe aufnehmen kann *b*); jedoch mufs der Berechtigte mit seiner Schaafweide die offenen und geschlossenen Zeiten beobachten *c*). Hat der Schäfereyberechtigte kein ausschliefsliches Recht zur Schaafweide auf einer Feldmark, so können auch die Gemeindeglieder eines Ortes auf derselben ihre Schaafe mitweiden lassen *d*). In dem Falle, wo die Dorfgemeinde neben dem Schäfereyherrn zur Schäferey berechtigt ist, da darf kein Theil dem andern durch zu viele Schaafe seinen Weidebedarf schmälern *e*), welches gemeiniglich aber durch Verträge, Recesse, Herkommen, Gemeindeordnungen bestimmt wird;

bey dem Mangel solcher Normen wird, bey mehreren Berechtigten das Durchwinterungs-Prinzip mit eigenem Futter angenommen *f*). Oefters müssen die Mitglieder einer Gemeinde ihre haltenden Schaafe zu der herrschaftlichen Heerde stofsen, öfters ist dieser Fall auch umgekehrt *g*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 87.

b) *Meyer*, Ueber Gemeinheitstheilung, Th. III. S. 248.

Strube, a. a. O. Th. II. Bed. 75. und Th. IV. Bed. 117. §. 4.

c) *Kind*, Quaest. forens. Tom. II. Cap. 58.

d) *Strube*, a. a. O. Th. V. Bed. 53.

Weber, Abhandl. über Rittergüter, S. 301.

e) *Strube*, a. a. O. Th. IV. Bed. 117. §. 3.

f) *Gmelin* und *Elsäfser*, juristische Beobachtungen, B. III. Nr. 13.

g) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 313.

§. 230.

Ist dem Schäfereyberechtigten entweder durch Verträge, Verleihung oder durch Herkommen, eine gewisse Anzahl Schaafe auf die Weide zu schlagen, bestimmt, so wird dieses eine gemessene Schäfereygerechtigkeit genennet, und bestimmet sich also durch sich selbst. Kann er aber eine ihm nicht bestimmte Anzahl auf die Weide treiben, so ist er wenigstens doch dabey so eingeschränkt, dafs er seine Heerde nicht ins

Unendliche vermehren kann, sondern es ist hier wieder das Durchwinterungs-Princip mit eigenem Futter sein Maaſsstab *a*). Bey einer gemessenen Schäfereygerechtigkeit werden die Säuglämmer, bis sie die Mutter entbehren können, oder ein Iahr alt sind, oder bis zur ersten Schur, nicht mitgezählt *b*). Ist die Schäferey ungemessen, so müssen aber doch auch die von der Mutter getrennten Lämmer auf der Weide geduldet werden. Der mit einer ungemessenen Schäferey Berechtigte hat in Ansehung der Vermehrung derselben das Recht auf seiner Seite, und ihre Einschränkung muſs von dem Widersprechenden erwiesen werden *c*). Verträge und Herkommen bestimmen gemeiniglich die Ordnung zwischen der Weide der Schaafe und der des übrigen Viehes, auch die Dauer der Hütungszeit *d*). Uebrigens sind die Schäfereybesizer und die Berechtigten mit den Schäfern selbst an die festgesezten Schäferey-Ordnungen und Polizey-Normen gebunden *e*).

a) *von Ende*, juristische Abhandlungen, Th. I. Nro. 14.

Gmelin und *Elsäſser*, juristische Beobachtungen, B. III. Nro. 13.

Kind, Quaestiones forenses; Tom. II. Cap. 59.

b) *Overbek*, Meditationen, Nro. 310.

Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, B. I. Nro. 10.

c) *Leyser*, Med. Spec. 109. Med. 7.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 117.

d) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 314.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 115. Hptst. XII. §. 23.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1175. folg.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. S. 305. 330. folg.
Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey; Bd. II. Buch I. Kap. 5 und 6. S. 94. und 131.
Münter, Weiderecht, §. 261.

§. 231.

Das Pferchrecht oder das Recht des Hordenschlages ist das Befugniſs, seine Schaafe des Nachts in Horden zu treiben, und auf gewissen Grundstüken, der Düngung wegen, lagern zu lassen *a*). In der Regel ist es mit dem Schäfereyrechte und der Schäfereygerechtigkeit aber nicht mit dem Rechte, Schaafe zu halten, verbunden *b*). Es kann zwar jeder Eigenthümer auf eigenen Grundstüken das Pferchrecht ausüben *c*), wenn er nicht entweder durch die wenigen Besizungen, die keinen eigenen Schäfer tragen, oder durch Geseze und Verträge eingeschränkt ist *d*); hingegen zu dem Pferchrechte auf fremden Grundstüken gehöret ihm ein besonderer Rechtstitel *e*). Verträge, Recesse, Local-

Observanzen enthalten gemeiniglich die nähere Bestimmung darüber. Haben die Gemeinden Schäfereyen, so genieſsen sie das Pferchrecht besonders. Sie können dasselbe auf dreyerley Art benuzen: 1) entweder theilen sie den Pferch unter die Bürgerschaft aus; alsdann muſs Gleichheit gehalten werden, so, daſs die Bürger, je nach dem Verhältnisse ihrer Güterzahl, darum losen, und der Pferch nach der verloseten Ordnung umgehet; oder 2) sie verleihen ihn an die Bürger, mittelst der Versteigerung, so, daſs die Meistbietenden die gebotene Summe für jede Nacht an die Gemeindekasse entrichten; oder 3) sie verpachten ihn an einen Schäfer oder einen Andern, welcher alsdann die Güter der Bürger entweder um Geld oder um den dritten Theil des Ertrages der Grundstüke bepfercht *f*). Die Pachtsumme kömmt alsdann in die Gemeindekasse. Zuweilen hat aber auch der Schäfereyherr die Dienstbarkeit auf sich, die Felder eines Andern bepferchen lassen zu müssen g).

a) *Klingner*, Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht, Th. II. Kap. 2.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. XII.

Struv, de iure ovium, Cap. 6.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Nro. 30.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 11.

c) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 504.

d) *von Benekendorf*, a. a O. §. 154 — 157.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283. S. 552.

e) *Gabke*, a. a. O. §. 504.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 316.

f) *Gabke*, a. a. O. §. 507.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte; B. II. §. 1188.

Münter, Weiderecht, §. 172.

Westphal, a. a. O. Th. I. Nro. 29.

g) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 75.

de Selchow, Elementa iuris germanici privati hod. §. 454 und 455.

DRITTER TITEL.

Von dem Huth- Weide- und Triftrechte.

§. 232.

Das **Huth- und Weiderecht** ist das Befugniſs eines Gutsbesizers, sein Vieh auf einem bestimmten Districte oder Grundstüke, entweder allein oder mit Andern gemeinschaftlich, auf die Weide treiben zu dürfen, nach solchen Bestimmungen, wie es die Geseze, Verträge oder das Herkommen festsezen *a*). Das Huth- und Weiderecht ist entweder ein Ausfluſs des Eigenthumsrechtes, oder des Dienstbarkeitsrechtes; in welch lezterem Falle es die Hüthungs- oder Wei-

degerechtigkeit genennet wird *b*). Diese Gerechtigkeit kann entweder Einem allein und ausschliefslich, oder Theils mit dem Eigenthümer der Grundstüke, Theils auch mit Andern gemeinschaftlich, sie kann ferner entweder persönlich oder dinglich seyn, je nach dem sie der Person oder einem Gute anklebt *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1113.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 150.

c) *Münter*, Weiderecht, Hannover 1804.
Strampfer, Vom Huthrechte, Erlangen 1798.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 480. folg.

§. 233.

In der Feldwirthschaft wird die Weide eingetheilt, in die Stoppelweide, Bruchweide und in die Waldweide. Die Stoppelweide wird auf den Aekern ausgeübt, wenn die Früchte abgeerntet, und nur noch die Stoppeln vorhanden sind. Die Bruchweide besteht aus den für die Weide besonders ungebaut liegen gelassenen Pläzen; daher wird sie auch, wenn sie einer Gemeinde gehöret, Allmandweide genennet. Die Waldweide wird in den Wäldern exercirt, und auch Blumenhuth

genennet *a*). Die Weide wird ferner in die öffentliche und Privatweide eingetheilt. Die öffentliche beziehet sich auf den gemeinschaftlichen Gebrauch ganzer Oerter; die Privatweide hingegen auf das Befugnifs, dafs einzelne Personen ausschliefslich ihr Vieh hüthen lassen können *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 150.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1118. 1119.

§. 234.

Die rechtliche Wirkung der Privatweide hat zur Folge, dafs ein jeder Eigenthümer seine Grundstüke ausschliefslich selbst abweiden lassen kann; die Wirkung der öffentlichen Weide hat zur Folge, dafs, weil in den Ortschaften die Güter oder Grundstüke gewöhnlich in kleine Portionen getheilt sind, und vermischt unter einander liegen, die gemeinschaftliche Weidepläze nicht wohl unter die Mitglieder der Gemeinde abgesondert so vertheilt werden können, dafs jeder Grundstükebesizer dieselben besonders abweiden lassen könne, sondern der ganze Ortsdistrict gemeinschaftlich von der ganzen Bürgerschaft zur Weide benuzt werden müsse; daher sie auch als ein Sammteigenthum der Gemeinde betrachtet, und Gemeinweide genennet wird *a*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1118. 1119.

§. 235.

Die Weidegerechtigkeit erstreket sich bald auf Wiesen, Aeker, auf Gemeindepläze und bald auf Waldungen. In Ansehung der Wiesen und Aeker mufs besonders bemerkt werden, dafs der Weideberechtigte nur zu offenen Zeiten und nicht zu geschlossenen sie behüthen lassen könne *a*); dafs er an der Substanz der Wiesen oder des Akers keinen Schaden verursachen, und daher in Rüksicht der Art und Anzahl des Viehes auf keine Weise weder Vertrag, Geseze noch Observanz übertreten dürfe *b*). In Ansehung der unbebauten Gemeindepläze ist hingegen die Weide, wenn sie möglich und Andern nicht schädlich ist, zu allen Zeiten, ohne Einschränkung der Arten und der Anzahl des Viehes, gestattet *c*). Das Weiderecht in fremden Waldungen hingegen ist am beschränktesten, weil es unter der Forstaufsicht stehet, welche nie zugeben darf, dafs ein Weideberechtigter der forstmäfsigen Bewirthschaftung eines Waldes Hindernisse in den Weg lege; übrigens bestimmen Geseze, Verträge und Observanz die Zeit der Hüthung, die Zahl und die Art des Viehes, und wie es mit den Schohnungen gehalten werden soll *d*).

a) *Kind*, Quaestiones forenses, Tom. II. Pag. 309.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 294.

c) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 24. folg.
Münter, Weiderecht, §. 72.

d) *Strampfer*, vom Huthrechte, §. 24.
Münter, a. a. O. §. 92.
Hagemann, a. a. O. §. 296.

§. 236.

Durch eine festgesezte, also beschränkte Anzahl Vieh ist dem Weiderecht seine Grenze bestimmt, welche nicht überschritten werden darf. Ein unbeschränktes Weiderecht darf aber nicht seine Anzahl der Stüke ins Unendliche ausdehnen, sondern es muſs aus den Grundsäzen der Feldwirthschaft und ihren Bedürfnissen so entwikelt werden, daſs die fast allgemein angenommene Regel Statt findet: Der Hüthungsberechtigte darf nur mit so vielem Viehe die Weide betreiben, als er mit eigens gewonnenem Futter zu überwintern im Stande ist a) (§. 225). Der Hüthungsberechtigte muſs aber auch sein Vieh unter der Aufsicht eines Hirten auf die Weide gehen lassen; thut er dieses nicht, so ist er schuldig, für allen daraus entstehenden Schaden zu haften c). Unreines und anstekendes Vieh ist auf

jede Weide zu bringen, als polizeywidrig, verboten.

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 20 und 110.
von Ende, juristische Abhandlungen, Th. I. Nro. 14.
Gmelin und *Elsäßer*, juristische Beobachtungen, B. III. S. 211.

b) *Münter*, Weiderecht, §. 167. folg.

c) *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, Th. III. S. 331.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 515.
Carpzov, P. I. C. 41. Def. 8.

§. 237.

Man unterscheidet von den bisher abgehandelten Weiden noch die Koppelweide. Unter dieser verstehet man diejenige Weide, welche zwey oder mehrere Personen oder Güter mit einander gemeinschaftlich auf bestimmten Grundstüken oder Districten haben. Die Koppelweide-Gerechtigkeit enthält also das gemeinschaftliche Recht, mit Mehreren auf den zur Weide bestimmten Grundstüken sein Vieh weiden lassen zu dürfen *a*). Das Recht der Koppelweide findet in vier Fällen Statt, als:

1) in dem Falle, wenn Jemand das Recht hat,

mein eigenes Gut mit mir zu beweiden; *ius compascendi.* Hierbey fliefset das Mitweiderecht aus dem Eigenthumsrechte, und der Eigenthümer des belasteten Guts hat das vollkommene Befugnifs, sein Vieh mitweiden lassen zu dürfen *b*). Ist dem Weideberechtigten die Anzahl zur Weide bestimmt, so darf er die Grenzen nicht überschreiten; ist sie unbestimmt und uneingeschränkt, so kann der Eigenthümer des belasteten Gutes dennoch, wenn er bis auf das Durchwinterungs-Princip dem Berechtigten sein Recht nicht schmälert, nach Willkür sein Eigenthum benuzen *c*). Würde aber das belastete Grundstük durch Zufall oder höhere Gewalt in den Zustand gerathen, dafs seine Weide nicht mehr für beyder Theile Vieh hinreichend wäre, so ist in diesem Falle, obgleich mehrere Rechtsgelehrte verschiedener Meynung hierüber sind *d*), doch dasjenige Auskunftsmittel das gerechteste und billigste, nach welchem beyde Theile, bey unbestimmter Viehzahl, dieselbe verhältnifsmäfsig vermindern müssen *e*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. II. §. 1.

b) *L.* 6. *C.* de Servitutibus.

c) *Rivinius*, de aequali iure dominantis et servientis praedii si pascua non sufficiant; Lips. 1738.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 301.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283.

d) *Kind*, Quaestiones forenses, Tom. I. Cap. 48.
Gmelin und *Elsäſser*, juristische Beobachtungen, B. III. S. 209.
Münter, Weiderecht, §. 64. folg.
Wernher, P. 9. Obs. 57.
Hellfeld, iurisprudentia forensis, §. 680.
Stryck, in usu moderno, Lib. VIII. Tit. 3. §. 15.
Lauterbach, Colleg. theor. pract. Lib. VIII. Tit. 3. §. 9.

e) *Preuſsisches Landrecht*, Th. I. Tit. 22. §. 103.

§. 238.

2) In dem Falle, wenn ich auf einem andern Gute, entweder mit dem Eigenthümer desselben, oder mit Andern das Vieh weiden lassen zu dürfen, das Recht habe; *ius compascui*. Dieses Recht kann sehr verschieden seyn; bald hat der Berechtigte mit dem Eigenthümer oder Besizer des belasteten Gutes allein, bald mit mehrern dritten, bald haben mehrere dritte, mit Ausschlusse des Eigenthümers, die Weidegerechtigkeit. In dem Falle, wo der Eigenthümer mit Berechtigten das Mitweiderecht hat, dür-

fen die leztern jenen nicht in seinem Weiderechte schmälern, noch sein Gut deterioriren, und es kömmt vorzüglich hier auf die Verträge, Verjährungen oder das Herkommen an; in dem Falle aber, wo lauter Berechtigten auf fremdem Grundstüke das Hütungsrecht haben, müssen diese, wenn Verträge und Verjährungen nichts über die Art, die Anzahl des Viehes, die Hütungstermine etc. besonders bestimmen, vollkommene Gleichheit darin beobachten *a*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 302.
Münter, Von der Koppelweide; in *Hagemanns* und *Günthers* Archiv, Th. 4.

§. 239.

3) In dem Falle, wenn ich auf dem Gute eines Andern, und derselbe dagegen auf dem meinigen, wir also gegenseitig auf unsern Grundstüken, weiden zu lassen, das Recht haben; *ius compasculationis reciprocum*. Diese Art Koppelweide kann bald eine Servitut, bald ein Precarium seyn *a*). Im ersten Falle kann die gegenseitige Dienstbarkeit nicht einseitig aufgehoben werden *b*), und im andern Falle kann jeder Theilhabende die Koppelhut, nach Willkür, auf-

heben, ohne daſs eine Verjährung ihn daran hindert *c*), oder die Umgestaltung oder eine anderweitige Einrichtung ihn darin beschränkt *d*). Eine Verjährung kann nur in einem Wiederrufungs- und Stillschweigens-Falle von der andern Seite, die zur Verjährung rechtlich festgesezte Zeit hindurch Statt finden *e*).

a) *Münter*, Von der Koppelweide, in *Hagemanns* und *Günthers* Archiv, Th. IV. Nro. 2.
Dessen, Weiderecht, S. 152. folg.

b) *Münter*, von der Koppelweide, a. a. O.
Kind, Quaestiones forenses, Tom. III. 243.
Schmidt, Abhandl. practischer Rechtsmaterien, B. II. Nr. 90.

c) *Münter*, von der Koppelweide etc. §. 9.

d) *Münter*, von der Koppelweide, §. 8.
Dessen, Weiderecht, S. 156. folg.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 303.

§. 240.

4) In dem Falle, wenn ich ein Mitglied einer Gemeinde bin, und mit den andern Gliedern derselben auf den Gemeindegütern mein Vieh mithüthen lassen darf; *ius compasculationis* im engern Sinne. Dieses Recht ist sehr gewöhnlich auf dem Lande. Die Besizungen eines jeden wahren Mitglie-

des einer Gemeinde, in Rüksicht ihrer Grösse, bestimmen sein Theilnehmungsrecht an der Weide *a*). Blofs allein Geseze, Verträge, Herkommen müssen den ansäfsigen Einwohnern, die nicht wahre Glieder der Gemeinde sind, die Anzahl Viehes bestimmen, mit welchem sie die Gemeindeweide benuzen dürfen, weil sich ihr Theilnehmungsrecht nicht auf Genossenschaftsrechte gründet *b*). Die Gröfse des Theilnehmungs- oder Benuzungsrechts hängt bey ihnen Theils von den Verhältnissen ihrer Besizungen, und Theils von ihrem Wirthschaftsbedarf ab, sind daher bald mehr, bald minder eingeschränkt *c*). Uebersteiget die Gröfse ihrer Weide ihre nöthigen Wirthschaftsbedürfnisse, so kann der grosse und kleine Theilhaber an der Weide seinen Viehstand über das Verhältnifs seiner Besizungen oder Haushaltsbedürfnisse vermehren *d*), so wie alle Interessenten, wenn Zufall oder höhere Gewalt ihre Gemeindeweide in solchen Zustand versezt, dafs die bisherige Anzahl Viehes seine Nahrung nicht mehr findet, auch diese Anzahl in eben diesem Verhältnisse vermindern müssen *e*). Der blofse Nichtgebrauch macht einem Mitgliede seine Theilnahme

an der Weide nicht verlieren *f*). Die Weidegerechtigkeit wird übrigens erworben und verloren, nach den oben §. 108 und 109 angeführten rechtlichen Grundsäzen.

a) *Münter*, Weiderecht, §. 85 und 90.
Pufendorf, Tom. IV. Obs. 108.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen B. IV. Nr. 56.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 1101 und 1102.
Gesenius, Meyerrecht, B. II. S. 50.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 304.

d) *von Bülow* und *Hagemann*, a. a. O. B. IV. Nr. 57.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 142.

e) *von Bülow* und *Hagemann*, a. a. O. Nr. 56 und 57.

f) *Hagemann*, a. a. O. §. 305.

§. 241.

Uebrigens bestimmen gewöhnlich Geseze, Verträge, Recesse, Gemeindeordnungen und rechtsgültiges Herkommen die Ausübung dieses Koppelweiderechts, und wo diese fehlen, so kann man nur die Natur der Sache, die Haushaltsbedürfnisse und die feldwirthschaftlichen Grundsäze, als Entscheidungs-Normen, annehmen *a*). Ueberhaupt fallen bey dem gesammten

Weiderechte immer viele Streitigkeiten vor, welche man nicht besser aus dem Wege räumen kann, als wenn man auf die Abschaffung der Gemeindeweiden, überhaupt auf die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten, und auf die Stallfütterung hinarbeitet *b*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 305.

b) *Meyer*, Ueber die Gemeinheitstheilung.

Iacobi, Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungs-Materien.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 283.

§. 242.

Mit dem Weiderechte ist auch das Triftrecht enge verknüpft, weil es als ein nothwendiges Mittel zum Zweke angesehen werden muſs, wenn die Umstände es mit sich bringen. Das Weiderecht kann zwar für sich allein bestehen, wenn es des Triftrechtes nicht bedarf; aber das Triftrecht nicht ohne das Weiderecht *a*). Man verstehet unter dem Triftrechte oder der Triftgerechtigkeit das Befugniſs eines Gutes oder einer Gemeinde, ihr Vieh über die eigenthümlichen Grundstüke eines Andern treiben zu dürfen, um auf ihre Weide zu kommen *b*). Man nennet es auch die Viehtriebsgerechtigkeit, und sie ist

von dem Weiderechte darin unterschieden, daſs der Berechtigte sein Vieh unaufhaltsam darüber führen, nicht aber darauf stehen bleiben, noch auf und nieder treiben darf, wenn er nicht, durch Vertrag oder rechtsverjährten Besiz, das Recht, sein Vieh auf sehr geräumigen Triften weiden und lagern zu lassen, hergebracht hat *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 283. S. 550.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 307.
Danz, a. a. O. §. 283. S. 550.

c) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 10. Nro. 2.
Danz, a. a. O. §. 283. S. 550.
Hagemann, a. a. O. §. 307.

§. 243.

Der Eigenthümer der dienstbaren Grundstüke darf keine solche Veränderungen mit denselben vornehmen, daſs das Triftrecht weder ganz noch zum Theile dadurch gehindert oder geschmälert werde; auf der andern Seite hat aber der Berechtigte die Verbindlichkeit, das Triftrecht nur so auszuüben, daſs es den Eigenthümer nicht an der wirthschaftlichen Benuzung seiner Grundstüke hindere *a*). Was die Breite der Trift anbelangt, so ist sie gewöhnlich durch Verträge, rechtskräftige Urtheile oder Observanz bestimmt; mangeln aber diese, so entscheidet die Obrigkeit

nach dem Gutachten sachverständiger Personen *b*). Es gibt auch Fälle, wo der Richter den Viehtrieb, als eine *servitus necessaria*, gegen eine billige Vergütung des dem Eigenthümer verursachenden Schadens, constituiren kann *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 283.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 308.

c) *Münter*, Weiderecht, §. 103.
Gmelin und *Elsäſser*, juristische Beobachtungen, Th. II. Nr. 3.

VIERTER TITEL.

Von dem Pfändungsrechte.

§. 244.

Das Pfändungsrecht schreibt sich aus dem Mittelalter, aus den Zeiten des Faustrechts, her, wo Gewalt für Recht galt, nnd alle Arten von Selbsthülfe erlaubt waren. Nach langer Zeit und nach Verwendung einer ausdauernden Sorge der Gesezgeber konnte den Gesezen und Richterstühlen wieder Ansehen zuwege gebracht werden. Vorzüglich aber wurde diesem Unwesen, durch den ewigen Landfrieden und durch die Errichtung des Cammergerichts im Jahre 1495, ein Ende gemacht *a*). Indessen hat sich nicht nur zum

Schuze der Feldwirthschaft, sondern auch zur Erhaltung der Rechte und zur Vergütung eines zugefügten Schadens ein gewisses Pfändungsrecht in Deutschland erhalten. Dieses Recht hat die Sicherheit des Eigenthums und des Besizstandes gegen eigenmächtige Störungen zum Grunde, und vorzüglich Schadensvergütung gegen Beschädigungen aller Art zur Absicht, welche durch Menschen und Thiere geschehen *b*). Obgleich, nach römischem Rechte, keine Pfändung, als Selbsthülfe, erlaubt war, so ist sie doch in Deutschland durch ein altes Herkommen aus jenen Zeiten beybehalten, hie und da durch besondere Geseze bestätigt und näher bestimmt worden, und gegenwärtig ihre Rechtmäſsigkeit keinem Zweifel unterworfen *c*).

a) *Danz*, Grundsäze des Reichsgerichtsprocesses, §. 6. folg. und §. 270. folg.

Dessen, Diſs. Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. Stuttgard, 1789.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 222b.

de Cramer, Obs. iur. univers. P. I. Obs. 87.

Carpzov, P. II. Const. 27. Def. 3.

Reitemeier, Allgemeines deutsches Gesezbuch, B. I. Tit. 13.

Neues juristisches Magazin, B. I. S. 321. folg.

Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 535.

Hommel, de custodia animalium pauperiem facientium, Lips. 1774.

Münter, Weiderecht, §. 183. folg.

c) *Carpzov*, a. a. Def. 4.

Leyser, Meditat. Spec. 111. Med. 1.

Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgeseze; Th. X. S. 2375 folg.

Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §. 697.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 6 — 15.

§. 245.

Weil nicht die Erwerbung eines neuen, sondern nur die Erhaltung eines schon bestehenden Rechts des Pfändenden der Zwek der Pfändung ist, so muſs auch der Pfändende in dem wirklichen Eigenthume und Besize der Sache oder der Gerechtsame *a*) seyn. Proprietät ohne Besiz ist nicht hinreichend; denn es könnte sonst keine Störung der Possession Statt finden *b*). Gegen ordinäre und extraordinäre Posten, gegen Staffetten und Kuriere hat man fast in allen Ländern Deutschlands keine Pfändung gestattet; allein die schadenthuenden Postillions müssen doch zur Schadensvergütung verbunden bleiben *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 80 und 81.

b) *von Kreitmeyer*, Anmerkungen ad Cod. civil. Bavar. Th. II. Kap. 6. §. 2.

Leyser, Meditat. Spec. 595. Med. 17. 18.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 318.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 222$^{b.}$ S. 360.

c) *Hommel*, Raps. Obs. 584.

Mevius, Decis. P. I. Dec. 112. Nro. 7.

Böttger, in seinen Beyträgen zur Erläuterung des Forstrechts sezet S. 15 — 24. das Pfändungsrecht gegen Posten durch sehr gute Bemerkungen auseinander.

§. 246.

Die Pfändung muſs auf frischer That — *in continenti* — gleich nach der Beeinträchtigung und am nehmlichen Orte geschehen *a*). Nach einer Zwischenzeit oder an einem dritten Orte findet keine Pfändung Statt *b*); nur in dem Orte der Verfolgung, innerhalb der Grenze der Feldflur, ist sie gestattet *c*). Weil die Pfändung nur Schuz und Sicherheit bezweken soll, so darf kein Exceſs, noch Verlezung von Seite des Pfändenden mit unterlaufen *d*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 95.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 222$^{b.}$ S. 361.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 121. Nro. 5.

Leyser, Meditat. Spec. 595. Med. 17. 18.

Stryck, de iure pignorandi, Cap. 4. Nro. 4.

b) *Leyser*, a. a. O. Spec. 111. Med. 6 und 7.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 319.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 101 — 103. macht eine Ausnahme.

c) *von Kreitmeyer*, Anmerkungen ad Cod. civil. Bavar. Th. II. Kap. 6. §. 5.

Leyser, a. a. O. Spec. 594. Med. 7 und 8.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 222b. S. 361.

von Kreitmeyer, a. a. O. Th. II. Kap. 6. §. 5.

Leyser, a. a. O. Spec. 111. Med. 11. und Spec. 595. Med. 5 und 6. 7 und 8.

Klein, Rechtssprüche, B. II. Nro. 18.

§. 247.

Ein Gegenstand der Pfändungen sind in der Regel nur Vieh und andere beweglichen Sachen; Personen hingegen nur, wenn die Pfändung beweglicher Sachen entweder gar nicht oder nicht anders, als durch die Bemächtigung der Person, vorgenommen werden kann *a*). Im Falle der Pfändung ist es gleichgültig, ob es das schadenthuende Stük selbst, oder ein anderes ist *b*). Mehr, als zur Dekung des Schadens und der Kosten nothwendig ist, darf zur Pfändung nicht genommen werden *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 320.

b) *Leyser*, Meditat. Spec. 595. Med. 11.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 111 — 114.

§. 248.

Unter Nachbarn ist das bloſse Uebertreten des Viehes keiner Pfändung unterworfen *a*); wohl aber das Ueberfahren besäeter Aeker *b*). Ganze Heerden zu pfänden ist in der Regel nicht gestattet, nur so hoch, als der Schade, die Kosten und die Fütterung betrift, kann die Pfändung geschehen; wenn aber ganze Heerden den Schaden angerichtet haben, so können dieselben, wenn sie ohne Aufseher sind, eingetrieben werden, wobey alsdann, im Falle sich die Eigenthümer oder die Hirten melden, und ihre Stüke zurükfordern, so viele davon zurük behalten werden, als alle Kosten zusammen, sammt dem geschäzten Schaden, betreffen *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 320.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 18. 19.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 36. 37. und 38.

c) *Derselbe*, a. a. O. §. 98. 99. und 100.

§. 249.

Die Entziehung oder Widersezung einer rechtmäſsigen Pfändung ziehet eine Geld- oder, nach Bechaffenheit, auch eine körperliche Strafe

nach sich *a*). Eine unrechtmäſsige Pfändung ist nicht erlaubt, und ist diese geschehen, so muſs der Pfändende dem Gepfändeten das Pfand nicht nur kostenfrey zurükliefern, sondern auch den verursachten Schaden und entzogenen Gewinn vollkommen ersezen *b*) und noch bestraft werden *c*). Nach geschehener Pfändung muſs der Richter sogleich davon in Kenntniſs gesezt, und von demselben der Schaden untersucht und geschäzt werden *d*). Das gepfändete Vieh wird entweder dem Richter überlassen, oder in den öffentlichen Pfandstall, wenn einer vorhanden ist, oder in den Stall des Pfänders gebracht *e*), und muſs gehörig gefüttert und gewartet werden *f*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 138.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 129 und 130.
Mevius, Decis. Part. VI. Dec. 63.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 322.

d) *Strube*, a. a. O. Th. I. Bed. 58.
Hagemann, a. a. O. §. 321.

e) *Kind*, Quaestiones forenses, Tom. III. Pag. 287.
Münter, Weiderecht, §. 188.
Strube, a. a. O. Th. II. Bed. 61.
Gabke, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 535. folg.

f) *Münter*, a. a. O. §. 191.

§. 250.

Die Vortheile, welche dem Pfänder aus einer rechtmäſsigen Pfändung, entstehen, sind:

1) die Ersezung aller verursachten Schäden und Kosten, welche durch unpartheyische Sachverständige geschäzt werden, wenn Streit darüber entstehen sollte *a*).

2) der Pfänder behält die gepfändete Sache so lange in seiner Verwahrung, bis der Gepfändete sich aller dieser Verbindlichkeit entledigt hat *b*);

3) würde aber der Gepfändete sein Pfand nicht auslösen, oder in der Auslösung säumig seyn, so kann die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sache von dem Richter gefordert, oder von demselben, wenn der Gepfändete die gerichtliche Denunciation nicht achtet, vorgenommen werden. Der von dem Erlöse, nach Abzuge aller Kosten, übrig bleibende Rest wird dem Gepfändeten alsdann zurük gegeben *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 222[b].

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 222[b].

Danz, a. a. O. B. II. §. 222[b].

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 323. S. 603.

c) *Leyser*, Meditat. Spec. 111. Med. 9 und 10.
Münter, Weiderecht, §. 196.

§. 251.

Wenn der Gepfändete eine Gegen- oder Schuzpfändung vornimmt, so ist, im Falle einer rechtmäſsigen Pfändung, diese Selbsthülfe nicht erlaubt *a*). Hat der Gepfändete auf der Stelle das nehmliche Pfand dem Pfänder wieder abgenommen, so heiſset es die Pfandkehrung, welche ebenfalls unerlaubt ist *b*). Würde aber die Pfändung von Seite des Pfänders unrechtmäſsig seyn, so wäre dieselbe keine Gegenpfändung, sondern nur als eine rechtmäſsige Gegenwehr gegen eine unerlaubte Pfändung anzusehen *c*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. V. §. 29.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 121. Nr. 3.
Harpprecht, Abhandl. vom Pfändungsrecht, Kap. 6.
Leyser, Meditat. Spec. 111. Med. 3.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 222[b].
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 324.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IX. §. 135 — 137.

c) *von Kreitmeyer*, Anmerkungen ad Cod. civil. Bavar. Th. I. Kap. 6. §. 24.

von Benekendorf, a. a. O. Hauptst. IX. §. 140 und 141.

Danz, a. a. O. Bd. II. §. 222$^{b.}$ S. 362.

Eilftes Kapitel.

Von dem Rechte der Verträge.

ERSTER TITEL.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 252.

Einem jeden Vertrage liegen zwey wesentliche Stüke zum Grunde, nämlich: Versprechen von der einen Seite und Annahme desselben von der andern *a*). Wechselseitige Einwilligung beyder Theile macht daher die wesentliche Eigenschaft eines Contracts aus, wenn die Freyheit des Willens, kein Betrug, Zwang oder List, die Vertragsfähigkeit der Personen, sowohl physischer als moralischer, und des Gegenstandes dabey Statt findet *b*). Jedem Contrahenten ligt daher ob, von den contractsfähigen Eigenschaften sowohl der Person, mit welcher er contrahiren will, als auch der Sache, über welche

er contrahiren will, vor dem Abschlusse des Vertrages eine genaue Erkundigung einzuziehen *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 184.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 141.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 733. folg.

b) *Glük*, Erläuterung der Pandecten, §. 287. folg.

Claproth, Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte, Th. I. §. 3. folg.

von Ferber, Ueber landwirthschaftliche Contracte und deren Cautelen; 2 Theile, Schwerin 1800 und 1804.

Bensen, Materialien zur Polizey- Cameral- und Finanzpraxis, B. 3. Heft 3.

von Trütschler, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, zwey Theile. Leipzig, 1804.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 327.

§. 253.

Eine jede Person, welche einer rechtsgültigen Willenserklärung fähig ist, kann Verträge schliessen. Eine solche Fähigkeit mangelt 1) allen denjenigen, welche ihres Verstandes nicht mächtig sind, so lange dieser Zustand dauert; z. B. höchst zornige und betrunkene, rasende, wahnsinnige und des Verstandes beraubte Men-

schen, 2) sind unfähig alle Personen, welche von dem Geseze dafür erklärt werden; z. B. Kinder, Unmündige und Pupillen, gerichtlich erklärte Verschwender, und in der Regel alle Minderjährigen, die unter der Curatel stehen; jedoch mit Ausnahmen *a*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 142. *Glük*, Erläuterung der Pandecten, §. 288. *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 734.

§. 254.

Eine jede Sache, welche zum Vermögen des Versprechenden gehört, und die der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, ist Object eines Vertrags. Aus diesem folgt, daſs das, was nicht zum Eigenthume des Versprechenden oder zu seinem Vermögen überhaupt gehöret, oder bey dem positive Geseze eine Ausnahme machen, kein Gegenstand eines gültigen Vertrages seyn können *a*). Verspricht Jemand die Handlung eines Dritten, so bindet ihn dieses Versprechen nur so weit, in der Regel, daſs er sich Mühe geben wolle, den Dritten zu diesem Versprechen zu bewegen; hat er aber aus Nachläſsigkeit oder Vorsezlichkeit nicht die gehörige Mühe angewendet, oder durch grobes Betragen das Versprochene rükgängig gemacht, oder den glüklichen Erfolg seines Versprechens garantirt, so

ist er schuldig, dem andern Theile Entschädigung zu leisten *b*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 158. folg.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 328.

b) *Thibaut*, a. a. O. §. 158.
Hagemann, a. a. O. §. 329.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 737.

§. 255.

Ein Vertrag über eine fremde Sache ist dem Eigenthümer desselben nicht präjudicirlich; aber unter den Contrahenten selbst bringet er eine Verbindlichkeit hervor *a*). Der Vertrag über eine fremde Sache, wenn die beyden Contrahenten Wissenschaft von der Beschaffenheit des Eigenthumsrechts eines Dritten gehabt haben, und dieser Dritte nicht zur Einwilligung zu bewegen ist, kann keine rechtliche Wirkung haben *b*); war aber die Beschaffenheit der Sache beyden Contrahenten unbekannt, so entstehen persönliche Verbindlichkeiten unter denselben *c*). Hat hingegen nur der eine Contrahent von dem Eigenthumsrechte des Dritten an der Sache gewufst, oder für den Erfolg des Vertrages garantirt, so ist der andere Contrahent befugt, das Interesse oder volle Entschädigung zu fordern, und eine Klage gegen ihn anzustellen *d*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 737.

b) *L.* 34. §. 3. *D.* de contrahenda emtione.

c) *L.* 9. §. 4. *D.* de pignoratitia actione.

d) *Glük*, Erläuterung der Pandecten, §. 304. S. 202. 203.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 159.

§. 256.

Die Acceptation des Versprechens von Seite des andern Theils vollendet das zweyte wesentliche Stük des Vertrages und seine Verbindlichkeit; sie hat eben diese Eigenschaften und Erfordernisse nöthig, welche zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehören. Die Annahme eines Versprechens verlangt zum gültigen Vertrage eine bestimmte Bedingung und Beschränkung; findet das Gegentheil Statt, so kann der Promittent sein Versprechen zurük nehmen, so wie der Acceptant, wenn eine gewisse Zeit zur Willenserklärung festgesezt wird, diese erst mit Ablaufe dieser Zeit von sich geben kann *a*). Die in den Gesezen etwa bestimmte Form zur Gültigkeit eines Vertrags mufs bey der Nullität des Vertrages oder bey einer Strafe beobachtet werden, wobey folgende Grundsäze Statt finden: Ist die Sache, worüber contrahirt worden, eine unbewegliche, so gilt die Form des Vertrages, welche in dem Orte, wo sich die Sache befindet,

üblich oder vorgeschrieben ist; bey andern Contracten hingegen muſs die Form, welche an dem Orte, wo die Abschlieſsung des Vertrags geschiehet, beobachtet werden; trift es sich aber, daſs ein Contract an mehreren Orten vollzogen und datirt wird, wo verschiedene Formen gesezlich sind, so wird diejenige angenommen, die dem Geschäfte am günstigsten ist *b*). Bey schriftlichen Verträgen macht erst die Unterschrift den Vertrag rechtsgültig *c*); und die Siegelung ist dazu nicht nothwendig *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 330.

b) *Hagemann*, a. a. O. §. 331.

c) *Glük*, Erläuterung der Pandecten, §. 304.

d) *Pufendorf*, Tom. II, Obs. 52.

§. 257.

Im Zweifelsfalle werden alle Verträge für real gehalten, und hören nicht mit dem Tode des Einen oder des Andern der Contrahenten auf, sondern gehen auf seine Erben über. Bloſs in Fällen, wo entweder mit ausdrüklichen Worten die Verbindlichkeit der Person benannt ist, oder wo die Absicht der Contrahenten sich aus der Beschaffenheit des Contracts selbst ergibt, oder wo die persönlichen Eigenschaften des Contrahenten in Rüksicht gezogen werden müssen, oder der Erbe die Bedingungen des Vertrags nicht zu er-

füllen im Stande ist, wenn er auch gleich dazu bereit wäre, finden Ausnahmen Statt *a*). Ein Vertrag muſs ferner auch aufrichtig und ernstlich seyn, und nicht zum Schein gemacht worden seyn *b*). Ein Scheinvertrag hat keine rechtliche Wirkung; es wird aber ein jeder Vertrag in Rechten so lange für ernstlich gehalten, bis erwiesen ist, daſs die Einwilligung nur zum Schein oder aus Scherz gegeben worden sey *c*). Bemäntelt ein solcher Scheinvertrag nicht ein anderes Rechtsgeschäft, so ist er bloſs Spielerey und ungültig, ist er aber aus Arglist zur Berükung eines Dritten gemacht worden, und hat diesem Dritten Schaden verursacht, so erhält dieser das Befugniſs zu einer Entschädigungsforderung *d*). Stekt unter einem solchen Scheinvertrage ein anderes Rechtsgeschäft, und dieses ist gesezwidrig oder in sich selbst widersprechend, so ist er nichtig; ist das Geschäft aber an sich rechtsbeständig, so gilt er, und nicht das simulirte, sondern das beabsichtigte Geschäft gibt die Norm zum Vertrage *e*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 201. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 332.

b) *Schubart*, de contractu simulato, Jen. 1692. *de Lichtenstein*, de simulat. circa matrim. Goett. 1743.

c) *Hagemann*, a. a. O. §. 333.

d) *L.* 55. *D.* de contrahenda emtione.
L. 21. *C.* de transactionibus.
Leyser, Meditat. Spec. 42. Med. 5.

e) *L.* 36. 38. *D.* de contrahenda emtione.
L. 24. *L.* 26. §. 1. *D.* Depositi vel contra.
L. 5. *C.* Si quis alteri vel sibi.
L. 6. §. 1. *D.* de actionibus emti et venditi.

§. 258.

Nachstehende Mittel haben Contrahenten, um die verbindliche Kraft eines Vertrags zu erhöhen:

1) durch ein schriftliches Abfassen desselben *a*);
2) durch gerichtliche Bestätigung, welche nur alsdann nöthig ist, wenn sie bedungen ist, oder Geseze sie vorschreiben *b*);
3) durch Entsagung der Einwendungen wider den Vertrag *c*); diese drey Punkte machen aber einen an sich ungültigen Vertrag nicht rechtsbeständig;
4) durch eidliche Bekräftigung *d*); und
5) durch die Daraufgabe, Aufgeld, Handgeld, Angeld etc. *e*).

Alle Contrahenten können auch noch einem Contracte Bedingungen, Beweggründe etc. nach Belieben, in Haupt- und Nebenpunkten beyfügen *f*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschafts-rechts, §. 334.

b) *Schröter*, Abhandl. zur Erläuterung des deutschen Rechts, B. I. S. 437. folg.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 188.

von Trützschler, Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsäze; Th. I. Hauptabth. I. Hauptst. I. §. 20.

Claproth, Theoretisch practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 23.

Moser, Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, Stük VI. Nro. 6.

c) *Bensen*, Materialien zur Polizey- Cameral- und Finanzpraxis, §. 551.

Gmelin, von Aufsäzen über Verträge, §. 19. folg.

d) *Weber*, von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 119. folg.

e) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 187.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 144.

Runde, a. a. O. §. 187.

Schröter, a. a. O. B. I. S. 510.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 744.

f) *Hagemann*, a. a. O. §. 335.

Thibaut, a. a. O. §. 119.

§. 259.

Bedingte Verträge haben entweder eine suspensive (aufschiebende) oder eine resolu-

tive (aufhebende) Bedingung. Ist der Vertrag nicht eher vollkommen, als bis die Erfüllung einer gewissen Bedingung sich ereignet hat, so ist diese Bedingung eine suspensive; ist aber der Vertrag gleich Anfangs vollkommen, und verliert, mit dem Eintreten der Bedingung, seine Gültigkeit, so ist er resolutiv *a*). Bey einem suspensiv bedingten Vertrage darf, so lange das Ereigniſs noch zweifelhaft ist, der Verpflichtete nichts zum Nachtheile des Berechtigten vornehmen; bey einem resolutiv bedingten Vertrage hingegen bleibt der Berechtigte Eigenthümer der Sache, so lange die Bedingung pendens ist; tritt aber dieselbe ein, so muſs jeder Theil der Contrahenten dem andern das Gegebene, Geleistete oder aus der Sache Genossene zurückgeben oder vergüten *c*); Unnüze Bedingungen müssen, im Falle der Nichterlassung, erfüllt werden, Unerlaubte, physisch- und moralisch - unmögliche Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, und heben die Verbindlichkeit des Vertrags auf *d*).

a) *Hellfeld*, Jurisprudentia forensis, §. 337. *Thibaut*; System des Pandectenrechts, §. 121. *Höpfner*; Commentar über die Institutionen, §. 740.

b) *L.* 85. §. 7. *D.* de verborum obligationibus. *L.* 5. *C.* de obligationibus et actionibus.

c) *L.* 4. §. 3. *L.* 6. *pr.* *D.* de in diem addictione. *Thibaut*; a. a. O. §. 124.

Höpfner; a. a. O. §. 740.

d) *Thibaut*; a. a. O. §. 125.

Hellfeld; a. a. O. §. 338. Not. 1.

Höpfner, a. a. O. §. 740. Nro. 1 und 2.

§. 260.

Verträge können auch von Zeitbestimmungen abhängig gemacht werden. Ist die Erfüllung des Vertrags auf eine gewisse Zeit bestimmt, so muſs er mit Ablaufe derselben in Erfüllung gebracht werden. Ist die Zeit der Erfüllung ungewiſs, so kömmt es darauf an, ob und wann sie eintreten wird. Ist es ungewiſs, ob sie kommen wird, so hält man sie für eine Bedingung; ist es hingegen gewiſs, daſs der Zeitpunkt kommen wird, aber nicht, wenn er kommen wird, so nimmt die Zeitbestimmung die Natur einer gewissen Zeit an, und wenn der Berechtigte dieselbe nicht erlebt, so kömmt sein Recht an seine Erben *a*). In dem Falle, wo die Contrahenten die Zeit unbestimmt gelassen haben, oder die Erfüllung nur nach Gelegenheit oder Möglichkeit festgesezt worden ist, entscheidet dieselbe der Richter, entweder nach der Natur des Entzweks, oder nöthigenfalls mit Hülfe der Kunst- und Sachverständigen *b*). Bleibt die Erfüllung des Vertrags der Willkür des Berechtigten überlassen, so kann er dieselbe zu jeder Zeit verlangen, und, ohne

Entgegensezung der Einrede einer Verjährung von Seite des Verpflichteten erwarten zu dürfen, darauf klagen; bleibt aber die Erfüllung des Vertrags der Willkür des Versprechenden heimgestellt, so kann nur nach dessen Tode gegen denselben geklagt werden *c*). Ist der Versprechende Willens, nur eine gewisse Zeitlang (in diem) verbunden zu seyn, so erlischt seine Verbindlichkeit mit dem Ablaufe dieser Zeit *d*).

a) §. 4. *I.* de verborum obligationibus.
L. 57. *D.* de verborum obligationibus.
§. 25. *I.* de inutilibus stipulationibus.
Thibaut; System des Pandectenrechts, §. 127.
Hellfeld; Jurisprudentia forensis, §. 334 und 335.

b) *Gmelin;* Von Aufsäzen über Verträge, §. 31.

c) *L.* 4. *D.* Locati conducti.
Hagemann; Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 339.
Thibaut; a. a. O. §. 127.

d) *Höpfner;* Commentar über die Institutionen, §. 742.

§. 261.

In Ansehung des Orts der Erfüllung eines Vertrags, wenn dieser Ort nicht bestimmt ist, muſs man unterscheiden zwischen onerosen Verträgen, bey denen eine wechselseitige Leistung Statt findet, und zwischen wohlthätigen Verträgen, wo nur der eine Theil etwas

erhält, ohne dagegen wieder etwas zu leisten. Im ersten Falle muſs die Erfüllung des Vertrages an dem Orte geschehen, wo sich der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages aufgehalten hat; im andern Falle aber muſs die Erfüllung an dem Aufenthaltsorte des Verpflichteten geschehen, wenn die Bestimmung des Ortes nicht aus der Natur des Geschäftes, oder aus der Absicht der Contrahenten, bey entstandenem Streite, von dem Richter entschieden werden kann. Bey Bestimmung mehrerer Orte zur Erfüllung des Vertrages bleibt in der Regel die Wahl dem Verpflichteten *a*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 339. S. 623

§. 262.

Hat Jemand ein Recht, ertheilt bekommen, mit der Nebenbestimmung, daſs er das Empfangene zu einem gewissen Zweke verwenden soll, so wird dieses der Modus-Zwek genennet *a*). Ist der Modus, ohne Beyfügung einer Bedingung physisch und moralisch möglich, so muſs er erfüllt werden, ausgenommen, wenn der, welcher ihn erfüllen sollte, allein ein Interesse dabey hat *b*). Ist er aber unmöglich, so vernichtet diese Unmöglichkeit nicht das Hauptgeschäft, sondern nur den Zwek der Nebenbestimmung *c*).

Ist Jemanden ein möglicher Modus auferlegt, und er erfüllt denselben nicht, so vernichtet es sein Recht nicht, sondern er kann nur auf Erfüllung und das Interesse belangt werden *d*). Bey Verträgen, denen ein Modus beygefügt ist, kann, wegen Erfüllung desselben, keine Caution gefordert werden, sondern der Modus erzeugt nur eine Nebenverpflichtung *e*).

a) *L.* 17. §. 4. *D.* de conditionibus et demonstrationibus.

L. 58. §. 2. *D.* Locati conducti.

Schnauſs, de effectu et natura modi in donat. adiecti. Jen. 1804.

b) *L.* 13. §. 2. *D.* de donationibus inter virum et uxorem.

c) *L.* 8. *C.* de condictione ob causam datorum. Das Gegentheil behaupten *Glük*, Commentar über die Pandecten §. 336. und *Hagmann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 337.

d) *Voet*, Comm. L. 18. Tit. 4. §. 16.

e) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 130. wovon *Glük*, Commentar etc. §. 336. und *Hagemann*, a. a. O. §. 338. anderer Meynung sind.

§. 263.

Auf die Aufhebung der Verträge kann nicht, wohl aber auf ihre Erfüllung geklagt werden, weil alle Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden müssen. Fordert Jemand

die Erfüllung eines Vertrages, so mufs er die Erfüllung desselben von seiner Seite nachweisen. Nur die im Vertrage bestimmte einzelne Sache, und keine andere mufs dem Berechtigten ausgeliefert werden; ist aber aus mehreren bestimmten Sachen nur eine versprochen, so bleibet in der Regel dem Verpflichteten die Wahl, welche er davon geben will. Eine von einer allgemeinen Gattung oder Genus versprochene Sache mufs nach mittlerer Art und Güte geleistet werden *a*).

a) *L.* 34. §. 6. *D.* de contrahenda emtione.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 340.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 84.

§. 264.

Wenn bey Abschliefsung oder Erfüllung eines Vertrages einer der Contrahenten aus Vorsaz, Arglist und grobem Versehen sich einen Schaden zu Schulden kommen läfst, so mufs er nicht nur denselben, sondern auch das Interesse und das sichere und gerechte lucrum cefsans ersezen. Ist aber das begangene Versehen oder der in der Vertragserfüllung eingetretene Verzug nur mäfsig und gering, so trift denselben nur der erlittene Schaden zur Vergütung *a*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 756. folg.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 275.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 341.

§. 265.

Bey den Verträgen findet auch die Gewährleistung Statt *a*), d. h. der Verpflichtete mufs dafür haften, dafs weder Ansprüche eines Dritten, noch Mangel der bedungenen Eigenschaften ein Hindernifs machen können; er mufs ungewöhnliche Lasten vertreten; er mufs Fehler, die den vertragsmäfsigen Gebrauch der Sache hindern, aus dem Wege räumen u. s. w., wenn nicht im Contracte selbst auf alle Eviction Verzicht gethan worden ist *a*). Unter Gewährleistung wird also Beschüzung gegen alle rechtliche Ansprüche und Schadloshaltung verstanden. Die besondere Natur eines jeden einzelnen Geschäfts gibt die Beurtheilung desjenigen an die Hand, was gewährt werden mufs *b*). Der Gewährleistende kann nicht nur, wenn das ganze übertragene Recht, sondern auch, wenn ein Theil desselben evincirt wird, in Anspruch genommen werden *c*). Tritt hingegen ein unvorhergesehener Zufall, oder eine unabwendbare höhere Gewalt, oder die Schuld des Berechtigten selbst ein, so kann der Verpflichtete nicht gewährleisten *d*). Bey dem Vertrage mehrerer Personen mit einander ist zu

unterscheiden, ob jeder für seinen Antheil — *pro rata* — haften, oder ob, wie und wann die Correalverbindlichkeit eintritt *e*).

a) *L.* 5. *L.* 11. *pr.* *D.* de evictionibus.
Lauterbach, Colleg. theor. pract. L. 21. T. 2. §. 9.
Hauptmannsberger, Ueber die Gewährleistung nach dem Geist des gemeinen Rechts, Wien 1802.
Höpfner, Commentar über die Institutionen,

b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 179.

c) *L.* 1. 45. 47. 53. *pr.* *L.* 66. §. 3. *D.* de evictionibus.

d) *Thibaut*, a. a. O. §. 173 — 176.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 342.

e) *Thibaut*, a. a. O. §. 224 — 227. und 885.
Schmidt, Diss. de praestatione ratae. Rost. 1741.
Dresky, de obligatione correali eiusque effectibus, Goett. 1777.
Höpfner, a. a. O. §. 812. folg.
Lauterbach, de sociorum obligatione, quae oritur ex convent: cum tertio inita; Tub. 1668. §. 15. 33. 34 — 37. und 46.

§. 266.

Die Erlöschung und Aufhebung eines Contracts findet in folgenden Fällen Statt; wir können aber nur die gewöhnlichsten und hauptsächlichsten anführen, und müssen dabey auf die Lehre des Civilrechts verweisen:

1) durch wechselseitige Einwilligung beyder Theile (mutuo dissensu) *a*);
2) durch Nachlaſsverträge und Vergleiche *b*);
3) durch Irrthum *c*), wenn er nicht Nebenumstände, sondern das Wesentliche des Objects betrift;
4) durch Wiedereinsezung in den vorigen Stand *d*), besonders aus Furcht *e*), Zwang *f*), und Betrug g);
5) durch den Untergang des Objects *h*);
6) durch Confusion und Consolidation *i*), und
7) durch Verjährung *k*).

a) *L*. 7. §. 6. *L*. 58. *D*. de pactis.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 999 und 1000.
Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §. 1920.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 988.

b) *L*. 2. §. 1. 4. *D*. de pactis.
Renthe, Versuch einer systematischen Erläuterung der Lehre von den Transacten, Rost. und Leipzig 1789.
Höpfner, a. a. O. §. 998.
Thibaut, a. a. O. §. 918. und 919. folg.

c) *Höpfner*, a. a. O. §. 734. Nro. 4.
Thibaut, a. a. O. §. 145. folg.

d) *Höpfner*, a. a. O. §. 1001. folg.
Thibaut, a. a. O. §. 1001. folg.
e) *Höpfner*, a. a. O. §. 1006.
f) *Thibaut*, a. a. O. §. 150 und 1006.
Höpfner, a. a. O. §. 1005.
g) *Thibaut*, a. a. O. §. 148. und 1008.
Höpfner, a. a. O. §. 1007. folg.
Weber, Von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 117. Not. g.
Berger, Oeconomia iuris, L. III. Tom. 5. §. 5. Not. 10.
h) *Thibaut*, a. a. O. §. 172 — 177.
Höpfner, a. a. O. §. 984.
i) *Thibaut*, a. a. O. §. 117.
Höpfner, a. a. O. §. 981.
Lauterbach, Diss. de confusione, Tub. 1660.
L. 3. §. *ult*. *L*. 6. *pr*. *D*. de usufructu accrescendo.
k) *Thibaut*, a. a. O. §. 1033. folg.
Höpfner, a. a. O. §. 393. folg. und 1182. folg.
Thibaut, Ueber Besiz und Verjährung; Jena 1802. 2 Theile.

§. 267.

Unter Tractaten, welche auch in die Classe der Verträge zu zählen sind, und diesen immer voraus gehen, verstehet man die Vorschläge, die Anerbietungen, die Verhandlungen, welche die Schliessung eines Vertrages zum Grunde haben, aber der Ueberlegung der Contrahenten noch überlassen sind *a*). Hieraus ergibt sich von selbst,

daſs Tractaten, weil die wechselseitige übereinstimmende Einwilligung beyder Theile mangelt, nicht verbindlich sind *b*). Unter Punctationen werden die vorläufigen Entwürfe eines zu schlieſsenden Vertrags verstanden, worin die in den Tractaten festgesezten Punkte schriftlich und kurz enthalten sind, und welche in dem eigentlichen Contracte alsdann eine weitere Ausdehnung enthalten *c*). Sie sind eigentlich das Project zum Haupt-Contracte. Die Punctation, wenn sie alle wesentliche Punkte des Contracts enthält, und von den contrahirenden Theilen unterschrieben ist, hát vollkommene Verbindlichkeit, auſser es wäre ausdrüklich ausgemacht, daſs erst der förmliche abgefaſste Contract die rechtliche Gültigkeit haben soll *d*).

a) *Claproth*, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte, Th. I. §. 5.

Bremen, Diſs. de tractatibus, Jen. 1681. Th. IV.

b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 143.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 735.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 185.

Krüll, deutsches Privatrecht, §. 252.

c) *Glük*, Erläuterung der Pandecten, Bd. IV. Abth. I. §. 292.

Hildebrand, Diſs. de punctationibus, vulgo von Entwürfen, oder ersten Aufsäzen; Altd. 1699.

Müller, Diſs. de minuta, vulgo von Punctationen, Jen. 1690.

Claproth, a. a. O. Th. I. §. 5.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 185.

d) *von Trützschler*, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. I. Hauptabth. I. Hauptst. 3. §. 68 — 71.

Stryck, de cautel. contract. Sect. I. Cap. 6. §. 1.

Klein, Annalen, B. III. S. 179.

§. 268.

Von den Tractaten muſs man die präparatorischen Verträge künftiger Contracte, z. B. *pactum de commodando*, *pactum de mutuo dando*, *de permutando*, *de pignore dando*, *de deponendo* u. s. w. wohl unterscheiden; denn diese sind nach deutschen Rechten allerdings verbindlich, und man kann auf die Erfüllung und Berichtigung des Vertrages, und wenn dieser nicht zu erreichen wäre, auf den Ersaz des ganzen aus dieser Treubrüchigkeit verursachten Schadens klagen *a*), wenn der Inhalt des künftigen Vertrages bestimmt genug darin angegeben ist *b*).

a) *Boehmer*, Doctrina de actionibus, Sect. II. Cap. 7. §. 8.

Lauterbach, Colleg. theor. pract. Lib. II. Tit. 14. §. 68.

Petermann, de valore pactorum quibus contractus praeparantur. Lisp. 1730.

Glük, Erläuterung der Pandecten, B. IV. Abth. I. §. 292.

Leyser, Meditat. Spec. 39. Med. 6. 7.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 763.

b) *Wernher*, Observat. Tom. I. P. III. Obs. 97.

Claproth, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte, Th. I. §. 5. S. 9.

Schmid, Commentar über seines Vaters Lehrbuch von Klagen, Th. III. §. 763.

Griesinger, Commentar über das würtembergische Landrecht, B. I. §. 6. S. 11.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 143.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 185.

ZWEYTER TITEL.

Von dem Rechte der Güter-Taxation und Gutsanschlägen.

§. 269.

Eine Taxation, Schäzung, Abschäzung, Würdigung ist die Bestimmung des Werths einer Sache. Die Bestimmung des Werths der Güter und ihres Ertrages heisset man **Güter-**

taxation, auch Würdigung der Güter *a*). Die Würdigung der Güter wird in vielen Fällen und durch verschiedene Handlungen, Rechte und Verbindlichkeiten physischer und moralischer Personen veranlaſst; z. B. Kauf- und Verkauf *b*), Pacht und Verpachtung *c*), Auseinandersezung verschiedener Erben, streitender Partheyen und Theilhaber eines Eigenthums *d*), Ersezung erlittener Unglüksfälle und eines verursachten Schadens, Verbesserungen und Verschlimmerungen eines Gutes oder einzelner Theile desselben, bey Gemeinheitstheilungen und Aufhebungen *e*), bey Remissionsfällen, Unterpfandsbestellungen u. s. w. *f*). Gegenstände einer Taxation können seyn: Lebendige und leblose, bewegliche und unbewegliche Sachen, Nuzungen, Gerechtigkeiten und Schäden *g*).

a) *Borowski*, Abriſs des practischen Cameral- und Finanzwesens, §. 1.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 84.

Kauf und *Verkauf* der Landgüter, eine juristisch-oeconomische Abhandlung, Dresden, 1789. §. 50.

c) *Ueber die Taxation* und *Veranschlagung* der Güter, Dresden, 1788. §. 18.

von Trützschler, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. II. S. 278.

Hinze, Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben, Gotha, 1799. §. 3 und 4.

d) *Claproth*, Rechtswissenschaft der Verträge, Th. I. §. 132.

von Trützschler, a. a. O. Th. I. S. 519 und 543.

e) *Meyer*, Ueber Gemeinheitstheilung, B. III.

f) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 936.

g) *Wiesiger*, Allgemeine Grundsäze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenstände aller Art; Zerbst 1797. S. 12.

§. 270.

Die Güter werden nach zweyerley Verhältnissen abgeschäzt; nach der Gröſse oder dem Umfange, und nach der innern Güte oder der Qualität. Die geometrische Vermessung ist das sicherste Mittel zur genauen Kenntniſs der Gröſse, und die Bonitirung sachverständiger Personen ist das Mittel zur Kenntniſs der Qualität *a*). Es gibt öffentliche und Privatabschäzungen. Jene werden wieder in gerichtliche und andere öffentliche Taxationen eingetheilt. Der Unterschied zwischen gerichtlichen und andern öffentlichen Taxationen bestehet bloſs darin, daſs jene von einem Gerichte und diese von einer andern öffentlichen Behörde vorgenommen werden *b*). Privattaxationen hingegen werden nur von Privatpersonen nach eigener Willkür gemacht *c*). Gerichtliche Taxa-

tionen erfordern die gröfste Pünktlichkeit und Genauigkeit, weil *fides publica*, welche allen gerichtlichen Handlungen eigen seyn mufs, dabey vorzüglich in Rüksicht gezogen wird, und der Richter, unter dessen Autorität die Taxation vollzogen wird, gleichsam selbst mit seinem Amte und seiner Person dafür haftet *d*).

a) *Borowski*, Cameral- und Finanzwesen, §. 1.

b) *Wiesiger*, Allgemeine Grundsäze einer richtigen Taxation, S. 13.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 354.
Wiesiger, a. a. O. S. 13.

d) *Ueber Taxation* und *Veranschlagung* der Güter, §. 1.

§. 271.

Ein Gutsanschlag ist dasjenige Verzeichnifs, in welchem alle zu einem Landgute gehörigen Gebäude, Grundstüke, Pertinenzen, Beylafsstüke, Einkünfte, Gerechtigkeiten, Lasten, Beschwerden u. s. w. beschrieben sind *a*). Solche Anschläge erhalten ihre Benennungen von den verschiedenen Zweken und Geschäften, in Folge deren sie verfafst werden. Sie werden auch in Privat- und öffentliche Gutsanschläge *b*), und diese wieder in gerichtliche und andere öffentliche eingetheilt, welche leztere, wenn sie von Cammer-Collegien vorge-

nommen werden, gemeiniglich gewiſse, festgesezte Cammerprincipien zur Richtschnur haben *c*).

a) *Ueber die Taxation* und *Veranschlagung* der Güter.

Bennigsen, oekonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter, Leipzig 1771.

Fredersdorf, Anleitung zur Veranschlagung der Domänen und Landgüter, Hannover 1798.

b) *Schweder*, Gründlicher Unterricht von gerichtlicher und aussergerichtlicher Anschlagung der Güter, Berlin 1775.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 350.

§. 272.

Man pflegt einen dreifachen Unterschied bey solchen Guts-Urkunden zu machen, nämlich zwischen einer Gutsbeschreibung, einem Ertrags- oder Nuzungs-Anschlage, und einem Grund-Anschlage. Die Gutsbeschreibung enthält nur die Lage, die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit eines Gutes, also nur seine äussern Eigenschaften. Ihr Zwek ist die Kauf- und Pachtlustigen auf diese Eigenschaften aufmerksam zu machen *a*). Einer solchen Gutsbeschreibung ist gewöhnlich zur vollkommenern Uebersicht noch ein Ertrags-oder Nuzungs-Anschlag angelegt, oder gar darin enthalten, welcher alle Revenüen, die ein Gut abwirft, sie

bestehen auch in was sie wollen, alle Verbesserungs-Fähigkeiten und alle Kosten, die die Bestellung und Bewirthschaftung desselben erfordern, begreifet, wobey die Ausgaben gewöhnlich aufs niedrigste und die Einnahmen aufs höchste angegeben werden. Dergleichen Ertragsanschläge zu garantiren, ist weder der Verkäufer, noch der Verpachter schuldig *b*). Ein Grundanschlag hingegen enthält nicht nur die innere Eigenschaften eines Guts an Gebäuden, Inventarienstüken, Aekern, Wiesen, Holzungen nach ihrer Güte und ihrem Flächen-Inhalte, sondern auch die darauf haftenden Lasten, Gerechtsamen, stehenden Hebungen und fixen Gefälle, an Zinsen, Diensten, Jagd- und Fischerey-Einkünften u. s. w. Er mufs wahr, zuverlässig, richtig *c*), und die Grundlage des künftigen Kauf- oder Pacht-Contrakts seyn *d*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 351.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen B. III. S. 247.

von Trützschler, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. III. S. 274.

c) *Bensen*, Materialien zur Polizey, Cameral und Finanzpraxis, 578.

von Trützschler, a. a. O. Hauptabth. IV. Hptst. 6. §. 22. folg.

d) *von Bennigsen*, Oekonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter, §. 26.

Claproth, Rechtswissenschaft von Verträgen und Contracten, Th. II. §. 278.

Westphal, Von Kauf- und Pacht-Contracten, §. 388.

§. 273.

Die verschiedenen Fälle, in welchen gerichtliche und andere öffentliche Taxationen gemacht werden, erfordern nach ihrem Zweke und nach der Absicht, die dadurch erreicht werden soll, auch verschiedene Taxationen, weil je nach Beschaffenheit derselben bald Billigkeit und Mäſsigung, bald Pünktlichkeit und Genauigkeit zur Richtschnur genommen werden müſsen *a*). Wir wollen die vorzüglichsten Fälle davon anführen, bey denen man hauptsächlich die ökonomischen Rüksichten beobachten sollte:

1) in Liquidationsfällen muſs die Taxation der Güter ganz richtig und genau verfaſst, und die wirthschaftlichen Producte nach den jedes Mahl gegenwärtigen Preisen angeschlagen werden. Nach Umständen kann auch hier eine billige Erhöhung Statt finden, wenn es um die Erhaltung des Schuldners zu thun ist *b*).

2) in Erbvertheilungsfällen hingegen hann die Taxation der Güter nach gemäſsig-

ten Grundsäzen geschehen, weil gemeiniglich ein Erbe das Gut annimmt, und den übrigen ihre Theile baar erstattet, damit der Annehmer des Gutes nicht so sehr beschwert werde c); hierbey findet noch ein besonderer Unterschied zwischen Allodial- und Lehengütern Statt.

a) Herr *Weisiger* sagt zwar in seinen allgemeinen Grundsäzen zur Bewirkung einer richtigen Taxation S. 44. gegen die Meynung des Herrn *von Benekendorf*, welcher in den verschiedenen Fällen nach vernünftiger Mäſsigung die Taxation bald etwas höher, bald etwas niedriger haben will, — „daſs solche Vorschriften schwankend seyen, und zu unsichern Taxationen verleiten, daſs man die Ausmittelung der Billigkeit, in solchen Fällen, dem Richter oder den Partheyen überlassen soll, nach Umständen zu erhöhen oder zu erniedrigen.“ Herr Wiesiger hat demnach nicht bedacht, daſs Herr von Benekendorf eben damit dem Richter Instructionen geben wollte; denn seine ganze *Oeconomia forensis* ist vorzüglich dem Richter gewidmet; er hat ferner nicht bedacht, daſs Herr von Benekendorf *praktisch*, wie es zu gehen pflegt, geschrieben, und dafür seine Grundsäze aufgestellt hat.

b) *Ueber Taxation* und *Veranschlagung* der Güter, §. 9. und 10.

c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 33o3.

Ueber Taxation etc. §. 10. S. 13.
von Benekendorf, Oekonomie forensis, Hptst. II. §. 13.

§. 274.

3) In Unterpfandsbestellungsfällen wird eine richtige und nach gegenwärtigen Umständen genaue Taxation erfordert *a*);

4) in Laesionsfällen muſs die Würdigung ebenfalls ganz genau und richtig seyn *b*); so wie

5) in Kaufsfällen ein genauer und richtiger Anschlag der Quantität und Qualität des Gutes erfordert wird. Man siehet hier mehr auf den wahren und bleibenden Werth, als auf den Ertrag *c*); wo hingegen

6) in Pachtsfällen mehr auf den Ertrag, als auf den eigentlichen Werth des Gutes Rüksicht genommen wird *d*);

7) in Erbpachtsfällen muſs man bey der Taxation der Einkünfte nicht auf die Beschaffenheit, wie sie gegenwärtig ist, sondern wie sie immer fortdauert, sein Augenmerk nehmen *e*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. II. §. 20.
Ueber Taxation und Veranschlagung der Güter, §. 16. S. 18. 19.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 23.
Ueber Taxation etc. a. a. O. §. 18.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 27.
Ueber Taxation etc. §. 20. 21.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 28.

e) *Ueber Taxation* etc. §. 21.
von Benekendorf, a. a. O. §. 29.

§. 275.

Zu allen Gegenständen, welche taxirt werden sollen, müſsen solche Taxatoren genommen werden, die genaue Kenntniſs, Wissenschaft und Erfahrung von denselben haben, um den Werth und die Beschaffenheit derselben genau und richtig bestimmen zu können *a*). Da hier aber bloſs von den Güter-Taxatoren die Rede ist, so verstehet es sich von selbst, daſs diese die gehörigen ökonomischen und juristischen Kenntnisse und Erfahrung zur Taxation der Güter und ihres Ertrages besizen müssen. Man nimmt wenigstens zwey, aber noch besser drey *b*) Taxatoren dazu, wovon einer ein Rechtsgelehrter und die andern Oekonomie-Verständigen sind *c*). Wird die Glaubwürdigkeit und gehörige Sachkenntniſs der Taxatoren in Zweifel gezogen, oder deren Mangel erwiesen, so können sie perhorrescirt und andere ernannt werden *d*). In mehreren Ländern sind aber zu diesem Geschäfte besonders geprüfte Commissarii angestellt, welche die Taxationen

besorgen, und dazu besondere Instructionen haben *e*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 355.

b) *Wiesiger*, Allgemeine Grundsäze zur Bewirkung einer richtigen Taxation, S. 37.

c) *Ueber Taxation und Veranschlagung der Güter*, §. 33.

d) *Quistorp*, rechtliche Bemerkungen, Th. I. B. 109.

e) Wie z. B. im Preussischen.

§. 276.

Sind keine besondere Taxations-Commissarii für immer angestellt, so müssen die dazu ernannten zu diesem, wie zu jedem, Taxationsgeschäfte besonders beeidigt werden *a*). Die Beeidigung selbst, im Falle sie nicht von den Partheyen erlassen wird, muſs in Gegenwart derselben geschehen *b*); eben so die etwa noch dabey benöthigten Zeugen und weitern Sachverständigen. Die ernannten Commissarii müssen nicht nur eine eigene Besichtigung von den Gegenständen selbst nehmen *c*), sondern auch eine geschikte Jahrszeit zur Abschäzung wählen, weil nicht jede Jahrszeit zur genauen Untersuchung der Grundstüke tauglich ist *d*), und ihr Gutachten, unter Entfernung der Partheyen, nachdem sie vorher mit denselben über den festzusezenden, laufenden Markt- oder Mittelpreis und über

die Münzsorte sich beredet haben *e*), wenn keine Landestaxations - Ordnung darüber verfügt *f*) zu Protokoll angeben g).

a) *Mevius* Part. 6. Dec. 160.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 355.

c) *Ueber Taxation und Veranschlagung der Güter*, §. 36. S. 60.

Wiesiger, Allgemeine Grundsäze zur Bewirkung einer richtigen Taxation, S. 48.

d) *Ueber Taxation* etc. §. 37. S. 62.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. II. §. 83 — 86.

e) *Claproth*, von Verträgen und Contracten, Th. II. §. 304.

von Benekendorf, a. a. O. §. 44 — 53.

f) *Wiesiger*, a. a. O. S. 29.

g) Hagemann, a. a. O. §. 356.

§. 277.

Das ganze Taxationsgeschäft muſs protocollarisch verhandelt, und nach dessen Beendigung den Partheyen vorgelesen, und sie darüber gehört werden. Beweiset eine der Partheyen einen in der Würdigung zugefügten Nachtheil, oder eine illegale Behandlung in dem Geschäfte, so muſs nach Umständen dieser Nachtheil entweder abgeändert, oder das Geschäft verworfen und wiederhohlt werden *a*). Sind hingegen die Einwendungen der Interessenten nur scheinbar, so haben die Taxatoren die Pflicht auf sich, das Un-

gegründete und die Unerheblichkeit der Einwendungen gegen die interessirten Partheyen zu beseitigen, und ein umständliches Protocoll darüber zu verfassen *b*).

Anmerkung. Die rechtlich-oekonomischen Grundsäze in Rüksicht der Würdigung der einzelnen Theile der Güter, als: der Aeker, der Wiesen, der Gärten, des Viehstandes, und dessen Nuzungen, der Holz- und Waldnuzung, der wirthschaftlichen Ausgaben und dergleichen mehr bleiben dem mündlichen Vortrage überlassen.

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bd. 51. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 357.

b) *Ueber Taxation* und *Veranschlagung* der Güter, §. 38.

DRITTER TITEL.

Von dem Rechte des Kauf-Contractes der Güter.

§. 278.

Der Kauf ist ein Contract, vermög dessen Jemand einem Andern irgend eine körperliche oder unkörperliche, gegenwärtige oder zukünftige Sache, gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis zu überlassen verspricht *a*). Wer fähig ist, Verträge zu schliefsen, über das Eigenthum der Sache zu disponiren, dieselbe zu erwerben und zu besizen, der kann auch kaufen und verkaufen *b*). Vor dem wirklichen Ab-

schlusse des Güterkaufs ist es nicht nur sehr rathsam, sondern auch sehr wichtig, sowohl in oekonomischer, als rechtlicher Hinsicht, die nöthige Vorsicht anzuwenden, und die Contractsfähigkeit der Contrahenten und der zu veräussernden Sachen gegenseitig zu erforschen *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, B. II. §. 4107.

Thibaut; System des Pandectenrechts, §. 855.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 358.

Estor, a. a. O. §. 4129.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 3 — 33.

Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 26 — 47.

Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 866 und 867.

§. 279.

Die Vorsicht des Käufers erstreket sich hauptsächlich auf Folgendes: 1) dafs er die Eigenschaften des kaufenden Gutes genau kennen lerne; 2) dafs er erforsche, ob der Verkäufer wirklicher oder wahrer Eigenthümer des Gutes sey, und 3) ob der Verkäufer einseitig, oder nur mit Bewilligung eines Dritten darüber disponiren könne *a*). In Rüksicht der Erforschung der Eigenschaften des Gutes mufs er, neben der Untersuchung der innern

Güte der Grundstüke, auf das zur Bewirthschaftung geschikte Verhältnifs zwischen den Aekern, Wiesen und dem Viehstande sehen, er mufs die Gebäude, die Waldungen und übrigen Wirthschaftstheile samt ihren Nuzungen, auch gegenwärtige und zukünftige Cultur des Gutes genau untersuchen u. s. w *b*). In Rüksicht des Eigenthums kann er sich sichern, bald durch Bürgen, bald durch Innebehaltung des Kaufsschillings und bald durch andere Sicherheits - Mafsregeln bey beweglichen Sachen; bey unbeweglichen Sachen hingegen kann er diesen Zwek durch Vorzeigung der Kaufbriefe, der Testamente, der Theilungsrecesse, der Lehensconsense und durch Edictalcitationen aller, welche Einreden machen könnten, erreichen *c*). In Rüksicht der nöthigen Einwilligung eines Dritten mufs man, je nach der Verschiedenheit der Kaufsfälle, auch besondere Vorsichtsmafsregeln anwenden, z. B. Bey Lehen- und Fideicommifsgütern *d*), bey Stammgütern *e*) bey dem Kaufe von Unmündigen oder Mündigerklärten, von Gemeinheiten, von Kirchen und milden Stiftungen, bey Erbenzinsgütern u. s. w. *f*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 359.

b) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter. §. 1 — 25.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. § 79.

d) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter, §. 35 — 39.
von Benekendorf, a. a. O. Hptst. IV. §. 53 — 64.

e) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter, §. 40 und 41.
von Benekendorf, a. a. O. §. 65 — 67.

f) *Hagemann*, a. a. O. §. 360.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 46.
Ferber, von Landwirthschaftlichen Contracten, §. 5.

§. 280.

Die Vorsichtsmafsregeln des Verkäufers sind: dafs er untersuche, ob der Käufer Contracts-Erwerbs- und Besizfähigkeit habe. Einschränkungen dabey können seyn: z. B. wo das Indigenats- und Incolatsrecht nöthig ist *a*), ob Vormünder, oder Minderjährige; ob Juden, Wahnsinnige, Taube, Stumme, Blinde, Personen weiblichen Geschlechts u. s. w. kaufen *b*); ob adeliche Güter von Bürgern und Bauern, oder Bauerngüter von adelichen Personen gekauft werden können *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 36 und 37.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 27.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 44 — 51.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 29 — 33.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 856. hat noch weitere Fälle, auch
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 361.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 38 — 43.

Kauf und *Verkauf* etc. §. 28.
von Trützschler, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. II. Hauptabth. 4. Hptst. 6. §. 13.

§. 281.

Es kömmt ferner darauf an, ob der Gegenstand des Verkaufs (§. 273) einen freyen Verkehr zuläſst, oder ob er beschränkt seye *a*). Beschränkungen sind unterworfen, die Stamm-Fideicommiſs-Lehen-und Gutsherrlichen Güter; die Güter, worauf Cautionen, Hypotheken und Dienstbarkeiten ruhen; die Güter, deren Verkäufer, wenn er sie in Pacht gegeben hat, auf das Veräusserungsrecht während der Pachtzeit Verzicht gethan hat; die Güter, worauf ein Dritter das Nieſsbrauchsrecht hat; die Güter, worauf die Erblosung, die Marklosung, das Nachbarrecht, das Gespilderecht und dergleichen haften *b*). In solchen Fällen kann sich der Käufer theils durch das Anbieten an den Retractsberechtigten, theils durch Edictalcitationen und theils durch Cautions- oder Gewährleistung des Verkäufers sichern *c*).

a) *Claproth*, Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte, Th. II. §. 278.

b) *Walch*, das Näherrecht systematisch entworfen, S. 309. folg. 357. f. 471 f. und 481 folg.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 194.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 362.

§. 282.

Bey der Abfassung des Kaufcontracts bestehen die nöthigen und nüzlichen Vorsichtsmaſsregeln in der genauen Bestimmung und Aufzeichnung aller den Kaufsgegenstand betreffende Dinge. Bey Gütern müſsen die Lage, die Flur, die Gegend, die Nachbarn, die Grundstüke, die Pertinenzen, die Accessionen, die Inventarienstüke, die Guts- und Ertrags-Anschläge, die Evictionsfälle *a*), die Münzsorten, die Zahlungstermine *b*), die Rechts-Entsagungen *c*), die etwa bedungenen Schlüſselgelder, Weinkäufe, Reukäufe *d*) etc. genau und deutlich beschrieben werden. Kauft man in Bausch und Bogen (per aversionem), so ist es rathsam, die Bemerkung davon ausdrüklich dem Kaufcontracte zu einverleiben *e*). In Ansehung des Kaufschillings muſs man vorzüglich darauf Rüksicht nehmen, ob der Käufer die Kaufssumme ganz oder terminweise mit baarem Gelde oder mit Capitalen an Zahlungsstatt dem Verkäufer entrichtet, oder etwa der Verkäufer Schulden, die er hat, an den Käufer cediren will. Bezahlt der Käufer mit Activ-Capitalen, so muſs die Vorsicht gebraucht werden, daſs der Schuldner die Abtretung der Schuld an den Verkäufer anerkenne, und der Käufer die

Eintreibungsfähigkeit der Schuld garantire; übernimmt hingegen der Käufer Schulden von dem Verkäufer, so ist die Vorsicht, zu sorgen, dafs entweder die Gläubiger den Käufer, als Schuldner, anerkennen, und den Verkäufer aus aller Verbindlichkeit sezen, oder dafs der Käufer die Original-Obligationen und Quittungen innerhalb einer gewissen Frist einlöse *f*). **Schüfselgeld**, **Weinkauf**, **Reugeld** sind ungültig, wenn sie nicht ausdrüklich stipulirt werden *g*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 80. — 95.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 48 — 56.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 96 und 97.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 57 und 58.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 103.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 60.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 190.
von Benekendorf, a. a. O. §. 107.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 63.

e) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 363.

f) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 98. 101 und 102.
Hagemann, a. a. O. §. 364.

g) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 190.
Dreyer, Difs. de differentiis juris romani et germanici in arrhis emtionum Pag. 71.
Ulrich, Difs. de jure mercipatus in contractibus, vulgo vom Weinkaufe, Marb. 1769 §. 29.

§. 283.

Unter den Vorsichtsmaſsregeln, die bey Kaufcontracten für den Verkäufer nüzlich und rathsam sind, wären noch einige gewöhnliche Bestimmungen und Klauseln zu erwähnen. Sie sind: daſs der Verkäufer sich das Eigenthumsrecht auf die verkaufte Sache vorbehalte, bis der Kaufschilling samt den Zinsen entrichtet ist; daſs der Verkäufer das Constitutum possessorium im Vertrage festseze, und daſs er sich auf das ganze Vermögen des Käufers eine Hypothek vorbehalte; *a*); nicht weniger sind die Bürgschafts-Forderung, die lex commissoria, der Vorbehalt des Vorkaufsrechtes, des Wiederkaufrechts, Bedingungen, auf die der Verkäufer nach Umständen sehen muſs *b*). Alle diese und dergleichen Nebenverträge müſsen in dem Contracte genau, bestimmt und deutlich abgefaſst seyn, um alle Streitigkeiten dadurch abzuschneiden *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 367. 368. 369. 371. 372.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 955,

b) *Hagemann*, a. a. O. §. 368.

Thibaut, a. a. O. §. 951. 952. 953. 956 957. 959. 960.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 109.

c) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter, §. 44. S. 112. *von Benekendorf*, a. a. O. §. 72.

§. 284.

Nach abgeschlossenem und völlig berichtigtem Kaufcontracte erfolgt die Uebergabe des Gutes, und hierbey treten wieder verschiedene Verbindlichkeiten ein. Der Käufer hat nun dem Verkäufer den versprochenen Preis in den bedungenen oder gehörigen Münzsorten und zur bestimmten Zeit zu entrichten. So lange dieses nicht geschehen ist, gehet auch das Eigenthum des Gutes nicht auf den Käufer über; ausser es sey auf Credit gehandelt worden. Der Käufer hat ferner alle nothwendige und nüzliche Kosten, die der Verkäufer zwischen dem Abschlusse des Contracts und zwischen der wirklichen Uebergabe aufgewendet hat, demselben zu ersezen, wenn sie der Verkäufer nicht ausdrüklich zu übernehmen sich verbindlich gemacht hat *a*). Der Verkäufer hingegen hat die Verbindlichkeit, wenn der Käufer seine Obliegenheiten erfüllt hat, demselben das Gut mit allen Zubehörungen, Accessionen, Inventarienstüke, Urkunden, Beschreibungen, Register, Berechnungen, Auseinandersezungen der vorräthigen Früchte, der eingegangenen Nuzungen etc. zu übergeben, und für alle Kaufspunkte, die im Contracte stipulirt sind, zu caviren *b*).

a) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter, §. 106. 153 und 154.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 165. 227. — 230.

Höpfner; Commentar über die Institutionen, §. 871.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 365.

§. 285.

Die Uebergabe eines Gutes erfordert je nach den verschiedenen Objecten auch verschiedene Rechtsgeschäfte, deren Berechnungen und Auseinandersezungen eben so verschieden behandelt und vorgenommen werden. Man kann sie in viererley Fälle eintheilen, nämlich: in

1) die Uebergabe des Gutes selbst und deren rechtliche Wirkung;
2) die Uebergabe der Pertinenzen oder Zubehörungen in ihren verschiedenen Verhältnissen;
3) die Uebergabe der Inventarienstüke oder des Beylasses, welche der Käufer, nach Verschiedenheit der Umstände zu verlangen befugt ist, und
4) die Berechnungen zwischen dem Käufer und Verkäufer, in Ansehung der zu leistenden Abgaben, und eingezogenen Nuzungen, Pacht- und Zinsgefälle *a*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 111. folg.

Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 65 — 154.

§. 286.

Bey der Uebergabe des **Gutes selbst** hat man in oeconomischer und rechtlicher Hinsicht wieder auf besondere Gegenstände Rüksicht zu nehmen, wobey sich verschiedene zu beobachtende Bedingungen darbieten, als: der Unterschied zwischen *Fructus naturales*, *industriales* und *civiles* mit ihren rechtlichen Eigenschaften *a*); der **bequemste und geschikteste Traditionstermin** *b*); der in den gemeinen Rechten **angenommene** *c*) aber mit dem Oeconomierechte ganz **im Widerspruche stehende** Grundsaz von Uebernehmung der Gefahr von Seite des Käufers, welche von dem Abschlusse des Kaufcontractes an, bis zur wirklichen Uebergabe, sich ereignen könnte *d*); ferner noch weitere Fälle, welche, **in dieser Zwischenzeit**, dem **Verkäufer** zur Last fallen können, und ihn zum Schadensersaze verbindlich machen *e*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 125 — 148.

Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 79 — 96.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 126.

Kauf und *Verkauf* etc. §. 78.

c) *Höpfner*; Commentar über die Institutionen, §. 872.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 151 — 158.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 98 — 100.
e) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 159 — 165.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 101 — 106.

§. 287.

Was die Uebergabe der Guts-Pertinenzen oder Zubehörungen betrift, so stehet der Grundsaz fest, dafs alle Pertinenzen, wesentliche oder nicht wesentliche, welche in den Grenzen des verkauften Gutes liegen, für mit verkauft zu achten, und dem Käufer zu übergeben sind *a*). Die Ausnahmen, die nähern Bestimmungen der Zubehörungen, welche zu einem Gute von Rechts wegen gehören, und welche nicht, sammt dem oeconomisch rechtlichen Gründen, finden hier vorzüglich ihre Stelle, und ihre Anwendung *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 170.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter. §. 109.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. II. §. 12 — 15.
b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 171 — 194.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 110 — 124.

§. 288.

Bey der Uebergabe der Beylafs- oder Inventarienstüke hat man zu unterscheiden,

was unter Beylafsstüken eigentlich verstanden werde, und was die ordentliche Bewirthschaftung eines Gutes an dergleichen erfordere *a*); ferner was Rechtens ist, wenn die Inventarienstüke, welche bey dem Gute bleiben sollen, nicht ausdrüklich bemerkt worden sind *b*); wenn die verschiedenen in Kauf-Contracte gewöhnlichen Ausdrüke — erforderliche, gehörige, benöthigte, oder die auf dem Gute befindlichen Inventarienstüke — oder wie das Gut stehet und lieget *c*) gebraucht worden sind, und deren rechtliche Wirkungen.

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 191 — 221.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 125 — 147.
b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 222 und 223.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 148 und 149.
c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 224 — 226.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 150 — 152.

§. 289.

Zwischen dem Käufer und Verkäufer eines Landgutes ergeben sich meistens Abrechnungen. Weil die Wirthschaft ihren ungestörten Gang fortgehet, und daher öfters Einkünfte eingehen, auch Einnahmen und Ausgaben zwischen dem geschlossenen Kauf-Contracte und der Uebergabe gemacht werden, so ist es nöthig, auch darüber die vorkommenden Fälle zu berühren. Z. B. wenn

verpachtete Güter verkauft werden; wenn Pachtzinse und andere Gefälle von dem Verkäufer eingezogen werden, die der Käufer hätte beziehen sollen, oder der Käufer solche Zinse und Gefälle zu erheben bekömmt, welche dem Verkäufer, der Zeit nach, noch gehören; eben so kann der Verkäufer Auslagen gemacht haben, die dem Käufer zur Last fallen sollten, und umgekehrt; auch können Entschädigungsfälle zwischen Käufer und Verkäufer eintreten, die einer dem andern zu vergüten hat *a*). Wenn ein verpachtetes Gut verkauft wird, und der Käufer den Pachter in seinem Pachte läfst, so entstehet ebenfalls eine Berechnung *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 227 — 230.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 153 und 154.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 122.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 74.

§. 290.

Der Verkäufer hat dem Käufer auch wegen dem verkauften Gute die Gewähr zu leisten. Nach gemeinen Rechten ist die Gewährleistung über die verkaufte Sache schon an sich selbst klar, ohne derselben ausdrükliche Meldung im Contracte zu thun *a*); wenn aber die Contrahenten besondere Bedingungen hierbey stipuliren, so müssen sie ausdrüklich im Contracte bemerkt

werden, und sind alsdann für den Verkäufer verbindlich *b*). Gegenstände der Gewährleistung sind: daſs die verkaufte Sache von keinem Dritten vindicirt werde *c*); daſs die Pertinenzstüke eines Gutes alle richtig an den Käufer übergeben werden müssen *d*); daſs die Inventarienstüke eben so in ihrer Quantität und Qualität überliefert werden *e*); wenn der Verkäufer für gewisse Fehler und Mängel gut gesagt hat, oder sich einer Nachläſsigkeit hat zu Schulden kommen lassen; die bestimmten ständigen Gefälle, welche der Verkäufer angegeben hat, und dergleichen mehr.

a) *L.* 6. *C.* de evictionibus.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. II. §. 22 und 31.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 962. folg.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 178 — 189.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 370.

c) *Kauf* und *Verkauf* der Landgüter, §. 51 und 156.

d) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 237 und 238.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 159.

e) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 244.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 161.

§. 291.

Frey von der Gewährung ist der Verkäufer:

Wenn der Käufer darauf Verzicht gethan hat; jedoch nur in dem Falle, wenn nicht das ganze Gut, sondern nur ein Theil verloren gehet; aber auch in diesem Falle mit Ausnahmen *a*); von der Gewährleistung desjenigen Ertrages, welcher nicht von der Beschaffenheit des Gutes, sondern von der schlechten Bewirthschaftung oder von Zufällen abhängt *b*); wenn erst nach dem Verkaufe neue Landesabgaben auf das Gut gelegt worden sind *c*); wenn der Käufer die Ansprüche eines Dritten gewufst, und dennoch das Gut gekauft hat *d*). Die Pertinenzen, welche nicht, als nuzbare Theile oder als ein Capital, in Anschlag gebracht worden sind, und die entbehrlichen Inventarienstüke, wenn sie nicht ausdrüklich benennet sind *e*), wenn die ständigen Gefälle durch unvorhergesehene Zufälle ausbleiben *f*) und dergleichen mehr dürfen nicht gewähret werden.

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 247.
Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 164.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 85.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 51.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 249.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 166.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 250.
Kauf und *Verkauf* etc. §. 167.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. II. §. 28.

e) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 251 und 252.

Kauf und *Verkauf* etc. §. 168 und 169.

f) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 235 und 236.

Kauf und *Verkauf* etc. §. 158.

§. 292.

Wegen der künftigen Gewährleistung ist der Käufer, von dem Verkäufer eine Caution zu fordern nicht befugt, wenn nicht der Evictionsfall vor der Bezahlung des Kaufschillings sich ergeben hat; geschiehet aber dieses leztere, so kann der Käufer den rükständigen Kaufschilling, bis zum Austrage der Sache, zurük behalten *a*), oder, wenn er will, sich eine Caution stellen lassen. Uebrigens kann durch eine Edictalcitation, worin die Anspruchmachenden öffentlich vorgeladen werden, der Gewährleistung zwar nicht ganz, doch zum Theile, vorgebeugt werden. Rathsam ist es auch noch, dem Verkäufer zur rechten Zeit *Litis* zu *denunciren*, und ihn vor dem competenten Richter zur Vertretung des Käufers vorzuladen; denn wenn dieses vernachläſsigt wird, so ist der Verhäufer seiner Gewährleistung entbunden *b*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. IV. §. 253 und 254.

Kauf und *Verkauf* der Landgüter, §. 170.

b) *L.* 8. *und* 24. *D.* de evictionibus.

L. 7 *und* 20. *C.* de evict.

von Benekendorf, a. a. O. §. 255.

Kauf und *Verkauf* etc. §. 171.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. II. §. 26 und 27.
Höpfner, Commentar über die Institutionen, §. 964.

§. 293.

Der Verkäufer sowohl, als der Käufer müssen alle in den Rechten unerlaubte Handlungen, als: Betrug, List, Verlezung über die Hälfte *a*), Verheimlichungen und dergl. mehr unterlassen. Nach Beschaffenheit solcher Handlungen kann bald der ganze Kauf aufgehoben werden, bald nur ein Nachlaſs am Kaufschillinge Statt finden. Der säumige Käufer ist verbunden, Verzugszinse zu entrichten, wenn er auch nicht durch seine Schuld an der Bezahlung verhindert war *b*). Uebrigens wird der Kauf-Contract nach den gemeinen Rechten behandelt, und beyde contrahirenden Theile sind sich durchaus wegen schuldvoller Versehen gegenseitig verantwortlich *c*).

a) *L.* 2. *C.* de rescind. vend.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. II. §. 20.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4176.
Müller ad Leyser, Obs. 433.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 858.

c) *L.* 13. §. 16. *D.* de actionibus emti et venditi.
Thibaut, a. a. O. §. 858.

VIERTER TITEL.

Von dem Rechte der Pachtung und Verpachtung der Güter.

§. 294.

Der Pacht ist ein zwischen zwey Partheyen errichteter Vertrag für die Ueberlassung einiger oder sämmtlicher Einkünfte eines Gutes unter gewissen Bedingungen, gegen ein bestimmtes Pachtgeld und auf eine bestimmte Zeit *a*). Die wesentlichen Erfordernisse eines Pachtes sind daher: daſs der Verpachter sich sowohl das *Dominium*, als auch das *utile* vorbehält; daſs die verpachteten Nuzungen steigend und fallend, also einiger Maſsen ungewiſs sind; daſs ein bestimmtes Pachtgeld entrichtet werde, und daſs der Vertrag auf eine gewisse Dauer errichtet sey, welche wesentliche Erfordernisse zwar wieder vielen willkürlichen Veränderungen und Modificationen unterworfen seyn können. Man theilet ihn in Generalpacht und Specialpacht ein, je nachdem ganze Domänen und Landgüter, oder nur einzelne dazu gehörigen Höfe, Pertinenzen und Gerechtsamen verpachtet werden *b*). In Ansehung der Dauer gibt es wieder Zeitpächte und Erbpächte. Ein aus dem Pacht- Kauf- und Verkauf-Contracte zusammen geseztes Ge-

schäft ist der *Contractus socidae*, nach welchem der Pachter entweder den ganzen Pacht dergestalt übernimmt, daſs er alle Gefahr und Unglüksfälle trägt, und nie einen Remiſs an den Pachtgeldern bekömmt (eiserner Pacht); oder er übernimmt nur etwa einzelne Theile, z. B. das Vieh, für einen gewissen Anschlag, und restituirt es wieder nach Endigung der Pachtzeit *in Quantitate et Qualitate* (eisernes Vieh) *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 373.

von Bennigsen, Oekonomisch-juristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter; Leipzig 1771. §. 3.

b) *von Borgstede*, juristisch-oeconomische Grundsäze von Generalverpachtungen der Domänen; Berlin 1785.

Hagemann, a. a. O. §. 373.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. V. §. 1 — 3.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 201.

von Benekendorf, Oekonomia forensis, Hptst. I. §. 137.

Münter, Weiderecht, §. 304.

§. 295.

Man verpachtet öfters auch Güter auf eine Anzahl gewisser und ungewisser Iahre, jede Gattung zur Hälfte, welches die Wirkung

hat, daſs sowohl der Verpachter, als der Pachter die gewissen Iahre aushalten müssen; die ungewissen Iahre aber fortzusezen oder aufzuheben in eines Jeden Willkür stehen *a*). Bey einem Pachte auf Widerruf bleibet die Zeit unbestimmt; dabey ist ein gewisses unsteigerliches Pachtgeld und die Zeit festgesezt, wie lange die Aufkündigung vor dem Abtritte geschehen müsse, und das Pachtgeld gewöhnlich sehr mäſsig *b*). Ueberhaupt gehet in der Regel die Verbindlichkeit des Pachtes für beyde Theile auch auf die Universal-Erben über, wenn in dem Pachtcontracte nicht besondere Bedingungen hierüber verordnet sind *c*).

a) *von Bennigsen*, Oekonomisch-juristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 116.

b) *Ebenderselbe*, a. a. O. §. 118.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 68. folg.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, Dresden 1789. §. 83. folg.

von Bennigsen, a. a. O. §. 120.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 973.

§. 296.

Die Wiederverpachtung (relocatio) geschiehet entweder ausdrüklich oder stillschweigend. Bey der ausdrüklichen kann jeder

Theil, einverstanden mit dem andern Theile, nach Belieben, den Pacht fortsezen, entweder unter den vorigen Bedingungen, oder unter Abänderung gewisser Punkte, oder unter Festsezung ganz neuer Bedingungen *a*); die **stillschweigende** aber ergibt sich, wenn der Pachter nach geendigter Pachtzeit in dem Gute bleibet, und der Verpachter dazu stille schweiget *b*). Die Wirkungen der stillschweigenden Wiederverpachtung sind: daſs die nämlichen Bedingungen des Pachtes, welche vorher stipulirt worden sind, fort gelten, und daſs, in der Regel, die stillschweigende Verlängerung, je nach dem Verhältnisse der Feldereintheilung, fort dauert *c*). In ausdrüklichen Wiederverpachtungen ist nur dem Pachter der Kammergüter und Commungüter ein Vorzugs- oder Näherrecht eingeräumt; bey Privatgütern aber nicht, wenn es nicht im Pachtcontracte besonders bedungen worden ist *d*).

a) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 140.

b) *L.* 13. §. 11 *und* 14. *D.* Locati conducti. *L.* 16. *C.* de locat. cond.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 112.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 74.

c) *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 891.

von Benekendorf, a. a. O. §. 112.

von Kamptz, Meklenburgische Rechtssprüche; B. I. Nr. 24 und 25.

d) *Walch*, Näherrecht, B. I. Hptst. I. §. 4.
L. 4. *C.* de locatione praediorum civilium.
von Bennigsen, a. a. O. §. 142. folg.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 963.

§. 297.

Pachten und Verpachten kann ein Jeder, welcher die freye Disposition über sein Eigenthum hat, sich durch einen Vertrag verbindlich machen kann, und von keinem Geseze daran gehindert wird *a*). Nach den gemeinen Rechten sind unfähig:

1) Personen, welche noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen *b*);
2) Vormünder und Curatoren, so lange die Vormundschafts-Rechnung nicht geendigt und abgelegt ist *c*);
3) alle, welche unter Vormundschaft stehen, *Minores*, *furiosi*, *mente capti*, *prodigi etc.* *d*);

Rechtsbeständig hingegen können contrahiren:

1) der Verpachter, wenn er völliger Herr über sein Eigenthum ist, oder doch wenigstens die Gewalt hat, über dasselbe oder dessen Einkünfte zu disponiren *e*);

2) der Pachter; wenn er volljährig ist, oder wenigstens einen Curator hat, der einwilligt *f*);

3) Aeltern und volljährige Kinder mit einander *g*);

4) Eheleute, über ihre eigenthümlichen Güter, wenn die Frau einen Beystand dazu nimmt *h*);

5) der Herr mit seinem Unterthanen, wenn dieser nicht leibeigen ist *i*);

Der Verpachter muſs dem Pachter auch einen Affterpachter, d. h. einen Unterpachter erlauben, dem er das erpachtete Gut oder ein und anderes Pertinenz desselben in Afterpacht gibt, wenn im Pachtcontracte es nicht ausdrüklich aufgehoben ist, oder dem Verpachter keinen Schaden bringt *k*).

a) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpact der Güter, §. 26.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 374.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 26.

d) *Pacht* und *Verpachtung* der Landgüter, §. 48 — 54.

e) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 29.

f) *Derselbe*, a. a. O. §. 30.

g) *Derselbe*, a. a. O. §. 27.

h) *Derselbe*, a. a. O. §. 27.

i) *Rechenberg*, Diſs. de locat. cond. quae fit a principe.

k) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 862.

Wildvogel, de eo quod justum est circa sublocationem.
Müller ad Leyser, Obs. 441.
von Bennigsen, a. a. O. §. 39.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 63.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 3.

§. 298.

Auch die Güter, welche man verpachten will, müssen der Verpachtung fähig seyn. Alle Sachen und Güter, welche im freyen Verkehr der Menschen stehen, und, ohne durch ihren Gebrauch vernichtet zu werden, einen gewissen Nuzen leisten, können Gegenstände des Pachtvertrages seyn; sie mögen nun beweglich oder unbeweglich, lebendig oder leblos, körperlich oder unkörperlich seyn *a*). Servituten können ohne das Grundstük, auf welchem sie haften, nicht verpachtet werden *b*). Die Jurisdictio civilis und die einem Gute zugehörige Jurisdictio criminalis ist der Verpachtung fähig *c*), das ius patronatus *d*), die Jagdgerechtigkeit *e*), und die Braugerechtigkeit *f*) etc. sind ebenfalls rechtsgültig zu verpachten; jedoch zuweilen in verschiedenen Ländern, bald überhaupt, bald mit Modification zu verpachten, verboten *g*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 375.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 4.

von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 62.

c) *Carpzov*, L. V. Resp. 15. Nro. 3.
von Rohr, a. a. O. B. I. Kap. IV. §. 5.

d) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 58. und die dabey angeführten Schriftsteller.

e) *Derselbe*, a. a. O. §. 59.

f) *Pacht* und *Verpachtung* der Landgüter, §. 71.
von Bennigsen, a. a. O. §. 60.

g) *Hagemann*, a. a. O. §. 375.

§. 299.

Gemeiniglich gehet dem Pachtcontracte ein Pachtanschlag voraus, welcher nicht, wie bey einem Kaufanschlage, den wahren Werth des Gutes, sondern nur die zu verpachtenden Nuzungen und zwar nur nach ihrem jährlichen Ertrage enthält *a*). Bey seiner Abfassung verfährt man durchaus nach allgemeinen Regeln, und man richtet sich nach der Gewohnheit der Gegend und dem daselbst üblichen Mittelpreise; besonders sind bey Kammerverpachtungen gewifse festgesezte Principien angenommen, nach welcher man bey einer neuen Verpachtung eine mehrjährige Fraction, und bey einer zweyten und weitern Verpachtung den vorhergehenden Pachtanschlag zum Grunde legt *b*). Privatanschläge ziehen gewöhnlich Gegenanschläge nach sich, welche der Pachter in eben der Ordnung verfertiget, die in dem Hauptanschlage befolgt ist *c*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 7.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 70.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 65. folg.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 87 und 92.

b) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 72.
von Benekendorf, a. a. O. §. 88 — 102.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 70.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 76.

§. 300.

Bey Abschliessung eines Pachtes über Kammergüter werden mit den sich vorfindenden Pächtern kurze Präliminarien tractirt, und ihnen die Anschlagsacten und Pachtbedingungen vorgelegt. Eben so verfährt man auch bey Pachts-Subhastationen von Gütern, welche den Kirchen, Gemeinheiten, und den Unmündigen gehören, oder im Concurse befangen sind; öfters ergreifen Gutsherrn und andere Privatpersonen eben diesen Weg *a*). Bey gewöhnlichen ordentlichen Privatverpachtungen aber wird eine Punctation entworfen, und dieser folget alsdann der Pacht-Contract selbst, welcher, wenn er völlig abgeschlossen und unterzeichnet ist, eine gegenseitige Verbindlichkeit beyder Theile bewirkt *b*).

a) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 83 und 84.

b) *Derselbe*, a. a. O. §. 85. folg.

§. 301.

Das **Pachtquantum**, welches der Pachter für die Benuzung des Gutes zu entrichten hat, kann theils in Gelde, theils in Naturalien und theils in Dienstleistungen bestehen *a*). Es gehören aber zu einem ordentlichen Pacht nothwendig folgende Erfordernisse:

1) daſs das Pachtquantum auf eine gewisse Summe festgesezt sey *b*);

2) daſs dasselbe auch gerecht sey, d. h. daſs zwischen dem Pachtquantum und den verpachteten Nuzungen ein billiges Verhältniſs Statt finde *c*), und

3) daſs das stipulirte Pachtquantum auch wahr sey, also keine Simulation dahinter steke; denn wenn dasselbe so klein wäre, daſs kein vernünftiger Preis herauskäme, so würde es kein Pacht, sondern mehr eine Schenkung seyn *d*).

Die Bezahlung des Pachtgeldes gebühret sich, wenn die Zahlungszeit in dem Contracte nicht ausdrüklich festgesezt worden ist, in der Regel nicht eher, als zu Ende der Pachtzeit, und wenn keine besondern Münzsorten bedungen worden, so sind die im Lande üblichen zu verstehen. *e*). Rathsam ist es auch im Contracte den Ort der Bezahlung festzusezen, und für den Pachter be-

queme und der Wirthschaft gemäſse Termine zu stipuliren *f*),

a) *Wagener*, Tract. de loc. cond. Cap. 5. Nro. 122 — 135.

b) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 149.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 113 — 121.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 75—77.

d) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 152 und 153.

e) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 122.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 78.

f) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 123 — 129.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 79.

§. 302.

Die Erhaltung, die Benuzung der Landgüter, und die Miſsbräuche, deren sich die Pächter solcher Güter öfters zu Schulden kommen lassen, erfordern immer in einem Pachtcontracte auch eine solche Vorsicht, wodurch man besondere Bedingungen, in rechtlich-oeconomischer Hinsicht, festsezet, und die Willkür des Pachters einzuschränken sucht. In Pächten von herrschaftlichen Kammergütern pflegt gemeiniglich eine besondere Instruction über das Verhalten während dem Pachte vorhanden zu seyn; in Privatpachtverträgen aber muſs man diese Bedingungen genau bestimmen, um allen Streitig-

keiten vorzubeugen. Dergleichen Pachtsbedingungen finden Statt:

1) in Ansehung der Erhaltung sämmtlicher Gebäude, wozu auch das Bauwesen und die Reparaturen der Wasserschleussen und Dämme, die Reinigung der Gräben, Bäche, Brunnen und Quellen, der Wege, Steige und Brüken, der Gehäge und Zäune etc. gehören *a*);

2) in Ansehung der Bestellung und Benuzung der Aeker, der Gärten, des Wiesewachses, der Weinberge, des Hopfenbaues, der Düngung, der Waldungen und des Holzes, der Mastung, etc. *b*);

3) in Ansehung des Viehstandes, der Pferde, der Rindviehzucht, des Schifs und Geschirrs, des Futtervorraths, der Schäferey, des Bienenstandes, der Fischerey und ihrer Teiche und Flüsse, der Weidenuzung etc. *c*);

4) in Ansehung der Regale und der dem Gute anklebenden Gerechtigkeiten, als: der Jurisdiction, des ius patronatus, des Geleitsrechts, des Marktrechts, des Brükengeldes, des Zolls, der Jagd, des Brauwesens, der Bäkerey, der Wirthschaft, der sonstigen

erblichen, ständigen und unständigen Gefälle, der öffentlichen Lasten und Dienstleistungen *d*), der Erhaltung der Gerechtsamen, der dem Gute aufliegenden Dienstbarkeiten etc. *e*).

a) *von Ferber*, Ueber Landwirthschaftliche Contracte und deren Cautelen, Th. II.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 337. — 345.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 186 — 189
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 181—83.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 138 — 171.
von Bennigsen, a. a. O. §. 190 — 201.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 85 — 103.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 149 — 150.
von Bennigsen, a. a. O. §. 202 — 224.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 91 und 92.

d) *Pacht* und *Verpachtung* etc. §. 111 — 119.

e) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 243 — 270.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 383.

§. 303.

Wegen der Sicherheit der Pachtgelder ergreifen sowohl der Pachter als der Verpachter verschiedene Maſsregeln, welche ungefähr in folgenden Punkten bestehen können:

1) in der Verschreibung der Pachtgelder nach Wechselrecht *a*);

2) in der **Pränumeration** der Pachtgelder *b*);

3) in der *Lex commissoria*, daſs man nämlich dem Contracte die Clausel beyfügt, wenn der Pachter sein Pachtquantum nicht auf eine bestimmte Zeit entrichtet, so sey der Pacht für erloschen anzusehen, und der Pachter unverzüglich aus dem Pachte und Gute zu weichen schuldig *c*);

4) in der **Bestellung** einer **Caution** oder eines **Vorstandes** *d*), welche bald in baarem Gelde, bald in einer Hypothek auf des Pachters eigenthümliche Güter, bald durch ein gerichtlich deponirtes Pfand, bald durch Bürgschaften u. s. w. *e*), und

5) in der Dekung durch Vorstand des Pachters, wenn er eine baare Caution prästirt hat *f*), und deren Verzinsung g).

a) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 163.

b) *Derselbe*, a. a. O. §. 162.

c) *Stryck*, de cautelis contractuum, S. II. Cap. IX. §. 8.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 130. — 135.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 80—83.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 379.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 356.

Pacht und *Verpachtung*, etc. §. 46. u. 189—194.
von Bennigsen, a. a. O. §. 165.
Hagemann, a. a. O. §. 379.

e) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 362—370.
von Bennigsen, a. a. O. §. 168—174.

f) *Pacht* und *Verpachtung* etc. §. 193.
von Bennigsen, a. a. O. §. 167.

g) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 367 und 368.

§. 304.

Der wirklichen Uebergabe des verpachteten Gutes gehet der Pachtcontract, welchem der Pachtsanschlag, das taxirte Inventarium und die in den §. §. 297 und 298 stipulirten Bedingungen einverleibt sind, voraus. Sie ist nur eine Ueberweisung des Gebrauchs und der Nuzungen des verpachteten Gutes, also nicht wie bey verkauften Gütern §. 273 eine Uebergabe zum völligen Eigenthume. Sie ist aber einer der wichtigsten Gegenstände, wobey Verpachter und Pachter sich wohl vorzusehen haben *a*). Bey herrschaftlichen Kammerverpachtungen geschiehet sie, wie schon erwähnt worden ist, nach festgesezten Principien, zu deren Solennität noch gehöret: daſs dazu bestellte Deputirte einen gewissen Tag bestimmen, und an demselben dem Pachter das Gut mit allen Zubehörungen in tauglichem Stande übergeben *b*). Bey Privatverpachtungen aber kömmt es lediglich auf die zwischen dem Ver-

pachter und Pachter getroffenen Verabredungen und über die Verfahrungsart an, wie die Uebergabe geschehen soll; meistens wird sie gerichtlich oder auch vor einem Notarius, in Gegenwart der Contrahenten oder ihrer Bevollmächtigten, der Taxatoren und übrigen dazu erbetenen Zeugen und Beyständen, vorgenommen *c*).

a) *Claproth*, Rechtswissenschaft der Verträge etc.
von Ferber, Ueber Landwirthschaftliche Contracte.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 196.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 273.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 381.

b) *Claproth*, a. a. O. Th. II. §. 300.
von Trützschler, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Hauptabth. 4. Hptst. 7. §. 21. folg.
Bensen, Lehre von den Staatsgeschäften, Th. II. §. 440. folg.
Hinze, Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben, Gotha 1799.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 275.

§. 305.

Die **Ordnung**, in welcher die Uebergabe vorgenommen wird, ist zwar willkürlich; doch pflegt man den Pachter zuerst dem Gerichte, den Unterthanen und den Dienstleuten vorzustellen *a*);

alsdann demselben die Grenzen des Gutes und die Gebäude, mittelst des Gebäude- und Felder-Inventarium, worin vorzüglich die Aussaat und der Düngungs-Zustand beschrieben sind, zu überliefern *b*). Nach diesem schreitet man an die Uebergabe der Inventarien- oder Beylaſsstücke, welche in einem Inventarium taxirt und in der Quantität und Qualität verzeichnet sind, und in eben der Menge und Eigenschaft wieder zurük gegeben werden müssen *c*). Dieses Inventarium enthält nun das auf dem Gute befindliche Vieh, als: Pferde, Rindviehe, Ziegen, Schweine, Schafe, die Fischerey, die Bienen etc. ferner das Schiff und Geschirr, sämmtliche Geräthschaften in den Gebäuden und auf dem Felde, alle Vorräthe, die mit übergeben werden, den vorräthigen Dünger u. s. w. Endlich müssen dem Pachter noch die nöthigen Documente, als: Zins- Erbenzins- und Dienstregister etc. übergeben werden *d*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 384.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 197.

b) *Hinze*, Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben, Absch. 3. und 4.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 198 und 199.
von Benekendorf, a. a. O. §. 385 und 386.

c) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 277.
von Ferber, Ueber landwirthschaftliche Contracte, S. 341. folg.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 393 — 411.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 206 — 221.
Borowsky, Abrifs des Cameral- und Finanzwesens, Bd. I. §. 56 — 79.

§. 306.

Was die Pachtzeit betrift, welche immer in dem Contracte bestimmt wird, so kann ein Pacht zwar zu jeder Zeit nach Willkür angetreten werden; betrachten wir aber die Sache in oeconomischer Hinsicht, so ist immer diejenige Jahreszeit die beste, in welcher die meisten jährlichen Wirthschaftsverrichtungen gleichsam von neuem anfangen, und welche einem Landwirthe gleich Anfangs ein Stük Geldes in die Hände liefert *a*). Die Dauer der Pachtzeit ist ebenfalls willkürlich; siehet man aber zugleich auf oeconomische Grundsäze, so ist je nach der Verschiedenheit der zwei- drei - vierfelderwirthschaft auch die Dauer der Pachtzeit nach diesem Verhältnisse anzunehmen *b*). Uebrigens empfehlen allgemein die meisten und bewährtesten oeconomischen Schriftsteller eine Zeit von neun bis zwölf Jahren *c*).

a) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 109.

b) *von Kamptz*, Meklenburgische Rechtssprüche, B. I. Nro. 24 und 25.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 109 und 110.

von Bennigsen, a. a. O. §. 115.

Staatswissenschaftliche und *juristische Nachrichten*, Monat Julius, S. 105.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 73.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 53.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 42—44.

§. 307.

In den meisten Contracten findet die Gewährleistung Statt. Ausserdem, was bereits §. 260 und 285 folg. gesagt worden ist, muſs auch hier dieselbe auf die Pacht- und Verpachtung der Güter besonders angewendet werden. Die Absicht aller Gewähr ist die Sicherstellung der gewährten Sache, und also hier des Pachtes; daher ist der Verpachter verbunden, die Nuzungen der verpachteten Sache dem Pachter einzuräumen und zu überlassen; der Pachter aber dagegen das stipulirte Pachtquantum zu prästiren. Pachter würde hiezu nicht verpflichtet seyn, wenn er an der Nuzung der Pachtgüter gehindert oder Schaden leiden würde. In diesem Falle müſste, nach Verhältnisse des Verlustes, ein gewisser Nachlaſs an dem Pachtquantum für ihn Statt finden. Die Evictionsfälle sind von den Remissionsfällen verschieden; jene erstreken sich auf die stipulirte Quantität und Qualität der zu

gewährenden Sachen; diese aber den erlittenen Schaden und Verlust *a*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 206.

Claproth, Rechtswissenschaft der Verträge, §. 304.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 176.

von Borgstede, juristisch-oeconomische Grundsäze von General-Verpachtungen der Domänen, S. 103. folg.

Emminghaus, ad Coccej. ius controv. Lib. XIX. Tit. 2. Qu. 24.

Pufendorf, Observ. Tom. IV. Obs. 78.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 377.

§. 308.

Der Verpachter hat vorzüglich über die Grösse und den Umfang des verpachteten Gutes dem Pachter die Gewähr zu leisten. Ist eine Vermessung vorhanden, so muſs er dieselbe gewähren; geschiehet die Pachtung aber nur nach Bausch und Bogen (per aversionem), so muſs er wenigstens die Aussaat gewähren (§. 204.) *a*). Würden einige Pertinenzen des Gutes von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verpachter, den Ertrag der evincirten Stüke zu garantiren und zu vergüten, schuldig *b*); auſser der Pachter habe den Anspruch des Dritten gewuſst, und auf die Eviction Verzicht gethan *c*). Den Ertrag des verpachteten Gutes kann der Verpachter nie

gewähren; wohl aber die in dem Contracte bestimmt festgesezten Gefälle, z. B. Geld- und Grundzinse, wenn der Pachter nicht selbst an dem Ausfalle dieser Gefälle die Schuld ist *d*). Gleicher Maſsen ist auch der Verpachter dem Pachter über die zu dem verpachteten Gute gehörigen Inventarienstüke die Gewährleistung schuldig, sie mögen nun von einem Dritten in Anspruch genommen werden, oder von dem Verpachter selbst nicht übergeben worden seyn *e*).

a) *Berger*, Oeconomia iuris, Lib. III. Tit. 8. §. 5. Not. 4.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 207 und 416.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 297—299.

b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 182.

c) *Pacht* und *Verpachtung* der Landgüter, §. 229.
von Benekendorf, a. a. O. §. 423.

d) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 302.
von Benekendorf, a. a. O. §. 414.

e) *Pacht* und *Verpachtung* etc. §. 225.
von Bennigsen, a. a. O. §. 300.
von Benekendorf, a. a. O. §. 417.

§. 309.

Weil nun dergleichen Evictionsfälle zu vielen Streitigkeiten und Processen Anlaſs geben, so pflegen die Verpächter die Pächter darauf Verzicht thun zu lassen. Allein die Verzichtleistung auf

die Evictionsfälle gehet nur auf die Gröſse und den Umfang der wirklich vorhandenen Grundstüke mit Rechtsgültigkeit *a*); auf die von einem Dritten in Anspruch genommenen einzelnen Grundstüke und Pertinenzen, und auf die bessimmt festgesezten Gefälle hingegen hat die Verzichtleistung keinen rechtlichen Einfluſs *b*). Die Verzichtleistung auf die Gewährung der Aussaat ist rechtskräftig, und dem Verpachter besonders alsdann anzurathen, wenn die verpachteten Grundstüke nicht durch eine genaue Vermessung an Gröſse und Umfang bestimmt sind *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 209.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 123.

b) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 418.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 226.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 416.
Pacht und *Verpachtung* etc. §. 224.

§. 310.

Die Remissions- oder Nachlaſs-Fälle, welche sich auf einen wirklich erlittenen Schaden und Verlust an den verpachteten Gütern und deren Nuzungen gründen, finden Statt z. B. bey Kriegs- und Brandschäden, Hagelschlag, Miſswachs, Wasserschäden, Viehsterben u. s. w. Hierbey ist zu bemerken; daſs der Schaden nicht gering, sondern so beträchtlich seye, um nicht

mehr durch den Ueberschuſs anderer Jahre compensirt werden zu können *a*); daſs der Pachter die Früchte und Nuzungen noch nicht in seine Gewalt und Gewahrsam gebracht habe; daſs es ein Unglüksfall sey *b*); daſs der Schaden vollkommen erwiesen seyn müsse; daſs der Pachter selbst weder mittelbar, noch unmittelbar Schuld an dem Schaden sey; daſs der Pachter sogleich dem Verpachter den Unglüksfall anzeige *c*) und nicht auf die Remissionsfälle renunzirt habe *d*). Treffen diese Bestimmungen überein, so wird der Unglüksfall rechtlicher Entscheidung unterworfen, die Taxation vorgenommen, und das Quantum der Remissions-Summe bestimmt, welches je nach Verhältniſs der Summe des Pachtgeldes oder den Landesgesezen gemäſs bald in einem Drittheile, bald in der Hälfte u. s. w. bestehen kann *e*).

a) *L.* 25. §. 6. *D.* Locati conducti.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 225.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 25. folg.

b) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 307.
von Rohr, a. a. O. §. 23 und 33.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 309.
von Benekendorf, a. a. O. §. 239.
von Rohr, a. a. O. §. 32.

d) *von Rohr*, a. a. O. §. 35.

e) *Stryck*, de cautelis contractuum, Sect. II. Cap. 9. §. 22.

von Bennigsen, a. a. O. §. 308.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 381.

§. 311.

Um den vielen Streitigkeiten und Processen vorzubeugen, welche sich bey Remissionsfällen ereignen, ist es sehr rathsam, dieselben in dem Pachtcontracte nicht im Allgemeinen, sondern besonders und genau für jeden sich etwa ereignenden möglichen Fall zu bestimmen. Hierbey können folgende drey Punkte die Norm zur Abfassung abgeben:

1) Man bestimme deutlich und ausdrüklich die Zufälle, welche als Remissionsfälle für den Pachter angesehen werden sollen;

2) man stipulire die bequemsten und sichersten Mittel, die Art und Weise zur Ausmittelung des Schadens ausdrüklich;

3) man seze den Theil fest, welchen der Verpachter dem Pachter bey einem sich ergebenen Schaden zu vergüten hat *a*).

Während man diese drey Punkte im Auge behält, schreite man zur besondern Bestimmung der Remissionsfälle, nämlich:

1) in Ansehung der Zufälle, die bey dem Feldbaue vorfallen *b*);

2) in Ansehung des Viehsterbens *c*), und

3) in Ansehung der Zufälle bey Kriegs- Feuer- Wasserschäden u. s. w. *d*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 217.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 128.

b) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 316—318.

von Benekendorf, a. a. O. §. 218—257.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 130—141.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 319—322.

von Benekendorf, a. a. O. §. 258—286.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 142—160.

d) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 315—323.

von Benekendorf, a. a. O. §. 287—336.

Pacht und *Verpachtung* etc. §. 161—181.

§. 312.

Der Verpachter pflegt sich auch durch Verzichtleistung des Pachters auf Remissionsfälle, oder was dasselbe ist, durch Uebernahme der Unglüksfälle und Schäden von Seite des Pachters, zu sichern. Hat der Pachter alle Unglüksfälle übernommen, so ist es rathsam, daſs sich der Verpachter eine höhere Caution von demselben stellen, und billig, daſs er sich alsdann ein geringeres Pachtquantum entrichten lasse *a*). Zwar machen hier die Rechtslehrer noch einen Unter-

schied zwischen *Casus insoliti* und *insolitissimi*; jene subsumiren sie blofs allein unter die Uebernahme aller Unglüksfälle; diese aber nicht, weil die Paciscenten wahrscheinlich nicht einmahl daran gedacht haben könnten, wenn auch gleich die Verzichtleistung eidlich geschehen wäre *b*). Uebernimmt aber der Pachter nicht alle Unglüksfälle, sondern nur einige, so müssen diese im Contracte genau und deutlich bestimmt werden *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 118. 119. 212 und 214.
Pacht und *Verpachtung*, §. 77. 78. 125 und 126.

b) *Mevius*, de pension. P. I. N. 130.
Carpzov, Part. II. Const. 26. Def. 8.
Otto, de praestatione casuum solitorum, insolitorum et insolitissimorum.
Glük, Commentar über die Pandecten, §. 327. Not. 79.
von Benekendorf, a. a. O. §. 215.
Thibaut; System des Pandectenrechts, §. 176. widerspricht der Rechtskräftigkeit der Casus insolitissimi.

c) *Pacht* und *Verpachtung* etc. §. 125.

§. 313.

Die Endschaft eines Pachtes findet, neben den schon oben §. 261. bey der Lehre von den Verträgen überhaupt angeführten Ursachen, Statt:

1) durch den Verkauf des Gutes *a*),

2) durch den **eigenen nothwendigen Gebrauch** des Verpachters *b*),
3) durch die **Saumseligkeit** des **Pachters in Entrichtung des Pachtgeldes** *c*),
4) durch die **Deterioration** und **üble Wirthschaft** *d*),
5) durch **unvorhergesehene wichtige Zufälle**, als: Krieg, Pest, totale Verwüstung der gepachteten Güter etc.,
6) **Verhinderung** der **Abnuzung** des gepachteten Gutes, doch muſs die Schuld entweder von dem Verpachter, oder aus der Sache selbst, oder von einer dritten Person, nur nicht vom Pachter herrühren *e*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 74.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 54.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 124. folg.
Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 59.

b) *L.* 3. *C.* de loc. cond.
Arg. L. 54. §. 1. *D.* Locati conducti.
von Benekendorf, a. a. O. §. 440.
von Bennigsen, a. a. O. §. 130.
von Rohr, a. a. O. §. 57.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 437.
von Rohr, a. a. O. §. 18.

d) *L.* 3. *C.* de locatione conductione.

von Benekendorf, a. a. O. §. 445 — 452.

von Rohr, a. a. O. §. 57.

e) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 133 — 135.

§. 314.

Nach beendigter Pachtzeit, sie mag sich endigen, auf welche Art sie wolle, ist der Pachter schuldig, das Gut so zurük zu geben, wie es von ihm angetreten worden ist, welches die taxirten Inventarien und der Pachtcontract nachweisen müssen. Gewöhnlich wird eben dieselbe Ordnung beobachtet, wie sie in dem Uebergabe-Protocoll vollzogen worden ist. Hat der abgehende Pachter an Viehe und andern Wirthschaftsrubriken mehr, als er angetreten hat, so ist dieser Ueberschuſs unstreitig sein völliges Eigenthum, das Fehlende hingegen muſs er ersezen *a*).

Anmerkung. In dem mündlichen Vortrage werden die oeconomisch-rechtlichen Grundsäze fest gesezt werden, welche bey der Retradition einer jeden einzelnen Wirthschaftsrubrike Statt finden.

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 453. 460.

Pacht und *Verpachtung* der Landgüter, §. 238 und 244.

§. 315.

Bey den zur Erhaltung der Wirthschaftstheile nöthigen Kosten stehet der Grundsaz fest; daſs dieselben immer in solchem tragbaren Zustande seyn müssen, um

ihre Abnuzung ungehindert bewirken zu können. Man heifst sie Aufwands-Kosten. Hieraus erwächst dem Verpachter die Pflicht, wenn durch die Länge der Zeit oder durch Zufall die verpachtete Sache unbrauchbar geworden ist, dieselbe sogleich wieder in brauchbaren Zustand zu stellen *a*); wenn er dieses nicht thun wollte, so darf es der Pachter eigenmächtiger Weise unternehmen, und, wenn sie erweislich nothwendig waren, von dem Pachtgelde abziehen *b*). Ist die Nothwendigkeit der Reparatur so grofs, dafs sie keinen Verzug leidet, so kann der Pachter sie ohne Vorwissen des Verpachters vornehmen; sogar wenn im Pachtcontracte selbst stipulirt wäre, dafs der Pachter, ohne ausdrükliche Genehmigung des Verpachters nicht das Geringste bauen oder repariren dürfe *c*). Die Verweigerung des Ersazes solcher Kosten, von Seite des Verpachters, gibt dem Pachter das Innebehaltungsrecht an dem verpachteten Gute *d*).

a) *L.* 18. §. 2. *D.* Commod. *L.* 58. §. 2. *L.* 60. §. 8. *D.* Locati conducti.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 39.

b) *von Bennigsen*, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 327.

c) *von Rohr*, a. a. O. §. 39.

d) *L.* 48. *D.* de rei vindicat.

§. 316.

Aber auch dem Pachter erwächst die Pflicht, die Wirthschaftstheile haushälterisch zu benuzen, und sie in ihrem Wesen zu erhalten *a*). Die verwendeten Kosten müssen von dem Pachter als nothwendig, liquid und wahr erwiesen werden *b*). Sie dürfen weder zu gering, noch zu unmäfsig seyn; in jenem Falle mufs er sie selbst tragen, und in diesem Falle dürfen sie nicht die Summe des Pachtgelds übersteigen *c*). Die aufgewendeten Kosten müssen dem Verpachter in einer Specification übergeben und taxirt werden, wobey man auf die Zeit der Ausgabe, auf den Ort und auf die damaligen Preise Rüksicht zu nehmen hat *e*). Unnöthige Kosten werden dem Pachter nicht vergütet *f*).

a) *L.* 25. §. 3. *D.* Locati conducti.
L. 18. §. 2. *D.* Commod.
von Bennigsen, Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 327.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 40.

b) *von Rohr*, a. a. O. §. 40 und 41.
von Bennigsen, a. a. O. §. 329.

c) *von Rohr*, a. a. O. §. 41.

d) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 329.

e) *von Rohr*, a. a. O. §. 47.

f) *L.* 79. *in fine* de V. S.
L. 7. *D.* de impens. in res dot. fact.

§. 317.

Die Melioration eines Gutes ist die Handlung, wodurch dasselbe in denjenigen Zustand gesezt wird, daſs der Eigenthümer oder Besizer mehr Ertrag, als vorher, davon ziehet, und der Werth desselben dadurch erhöhet worden ist *a*). Die Meliorationskosten sind daher von den Aufwandskosten dadurch unterschieden, daſs jene eine gröſsere Nuzbarkeit, diese hingegen nur die vorige Nuzbarkeit begründen. Hieraus folgt, daſs die Melioration so dauerhaft seyn müsse, um sich auch über die Pachtzeit hinaus zu erstreken *b*). Sie müssen, wie die zur Erhaltung aufgewendeten Kosten, liquid seyn und erwiesen werden, welches durch eine Taxation, wobey man auf den gegenwärtigen Werth siehet, geschehen kann. Uebrigens müssen dergleichen Meliorationskosten dem Pachter von dem Verpachter ersezt werden, und es treten eben diese Rechtsgrundsäze in Ansehung des Ersazes, und bey einer Verweigerung in Rüksicht des Retentionsrechtes oder des Abzuges am Pachtgelde, wie bey den Aufwandskosten, ein *c*).

a) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. VI. §. 3.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. I. Kap. IV. §. 41. *von Benekendorf*, a. a. O. §. 41.

c) *von Bennigsen*, a. a. O. §. 332.

FÜNFTER TITEL.

Von dem Rechte der Verträge aus dem Viehhandel.

§. 318.

Der Viehhandel ist ein sehr bedeutender Gegenstand für die Nahrungs- und Erwerbsquellen der Bürger eines Staates, vorzüglich der Landbewohner. Da aber bey diesem Handel wegen den Fehlern und Mängeln der Thiere die häufigsten Streitigkeiten und Prozesse vorzukommen pflegen, so werden allerdings die Verträge aus dem Viehhandel auch ein Gegenstand des Landwirthschafts-Rechtes. Ein verkauftes Thier soll diejenige Beschaffenheit und Eigenschaften haben, welche sowohl der Käufer sucht, als auch die man allgemein an demselben voraus sezt. Wenn nun das Thier Fehler und Mängel hat, so kann der Käufer dem Verkäufer dasselbe zurük geben, oder, welches einerley ist, der Verkäufer mufs dem Verkäufer für das verkaufte Thier die Gewähr leisten *a*). Die Mängel theilet man in Haupt- und andere Mängel ein *b*). Die Hauptmängel sind solche, welche heimlich, verstekt, innerlich sind und nicht äufserlich gesehen werden können; die andern Mängel aber solche, welche man äufserlich entdeken kann, und diese werden nicht gewährt *c*). Bey

den Hauptmängeln ist aber wieder der Unterschied zu machen, ob sie von der Art sind, daſs man das Thier gar nicht mehr brauchen kann, oder daſs dasselbe nicht ganz unbrauchbar, aber doch sein Werth bedeutend vermindert ist. Im ersten Falle findet die Zurükgabe oder die Wandelung, sammt Ersezung aller Kosten, und im andern Falle die Zurükgabe des zuviel bezahlten Kaufpreises Statt *d*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 190. *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 734.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1097.

c) *L.* 15. §. 1. *D.* de contrahenda emtione. *L.* 48. §. 3. *D.* de aedilitio edicto. *Eisenhart*, Sprichwörter, S. 338.

d) *L.* 43. §. 6. *D.* de aedilitio edicto. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 392. *Thibaut*, a. a. O. §. 192.

§. 319.

In den gemeinen Rechten sind für die Redhibition oder die Wandelung folgende allgemeine Regeln festgesezt:

1) die Mängel und Fehler eines Thieres müssen bedeutend, langwührig, tief eingewurzelt, schwer oder gar nicht zu curiren,

lebensgefährlich seyn, und das Thier entweder auf immer oder doch zu gewissen Zeiten unbrauchbar machen, wenn die Klage für die Wandelung (actio redhibitoria) Statt finden soll *a*);

2) die Zeit der Wandelung ist auf zwey Jahre eingeschränkt, nach deren Verflusse dieselbe nicht mehr angesprochen werden kann *b*);

3) der Mangel, worüber die Wandelung entstehet, muſs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages existirt haben *c*);

4) diese Existenz des Fehlers zur Zeit des geschlossenen Contracts muſs von dem Kläger erwiesen werden *d*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 192. *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 192. *Schmidt*, Von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 932.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 393.

c) *L.* 54. *D.* de aedilitio edicto; *L.* 3. *C.* de aedilitiis actionibus. *Thibaut*, a. a. O. §. 192.

d) *Pufendorf*, Observat. Tom. I. Obs. 237.

§. 320.

Weil ein solcher Beweis der Existenz des

Mangels sehr schwer ist, wenn etwa ein in dem Thiere stekender, aber noch nicht ausgebrochener Fehler sich erst einige Zeit nach dem Kaufe äussert, so kann man in solchen zweifelhaften Fällen niemahls auf eine völlige Gewissheit kommen, um zu wissen, ob er vor und bey dem Contracte vorhanden gewesen oder erst nachher an dasselbe gekommen sey. Aus diesem Grunde haben die Geseze der meisten Territorien eine gewisse Gewährszeit zur Norm festgesezt, nach denen gewisse Gattungen von Fehlern für Hauptmängel erkannt seyn und zur Wandlung berechtigen sollen, der Fehler mag nun vor oder bey dem geschlossenen Contracte vorhanden gewesen seyn oder nicht. Kömmt aber der Käufer nach dem Verlaufe dieser Gewährszeit mit einer Klage, so ist zwar demselben die Klage nicht entzogen; aber das ganze Verfahren wird nach den Grundsäzen des römischen Rechts behandelt, welches dem Käufer oder Kläger den Beweis des bey dem Abschlusse des Contracts vorhanden gewesenen Fehlers zuerkennet *a*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 192.
Claproth, Rechtswissenschaft der Verträge, Th. II. §. 292.
Böhmer, Rechtsfälle, B. II. N. 139.

§. 321.

In der Wandelungsklage fordert der Käufer oder Kläger, dafs der Verkäufer sein Thier, wegen diesen und jenen Hauptmängeln, zurüknehmen, und den erhaltenen Kaufpreis, mit Zinsen und Fütterungskosten, heraus geben soll. Hat nun der Verkäufer selbst von dem Fehler nichts gewufst, so gibt er blofs den erhaltenen Kaufpreis heraus *a*); hat er hingegen den Fehler gewufst und verschwiegen, mithin arglistig gehandelt, so wird er nicht nur zur Rükgabe der Kaufssumme, mit Zinsen und Fütterungskosten, sondern auch noch zu dem *lucrum cessans* und übrigen Kosten, kurz zu vollkommener Entschädigung des Klägers condemnirt, wobey eine eidliche Bestätigung des Käufers über den Betrag seiner Forderung angenommen wird *b*). In mehreren Territorien wird ein solcher Verkäufer noch dazu gestraft *c*), und in andern bestehet das Gesez, dafs der Verkäufer die Fehler oder Mängel gewufst haben müsse *d*).

a) *L.* 13. *pr. D.* de actionibus emti et venditi. *L.* 1. §. 2. *D.* de aedilitio edicto, und *L.* 1. *C.* de aedilitiis actionibus.

b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 195. *L.* 1. §. 1. *L.* 14. §. 9. *D.* de aedilitio edicto; *L.* 1. *C.* de aedilitiis actionibus. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 393.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 192.

d) *Münter*, Roſstauschrecht, S. 89. folg.

§. 322.

Die gewöhnliche Verfahrungsart bey der Wandelung ist diese: Wenn sich der Verkäufer weigert, das mangelhafte Thier wieder anzunehmen, so wird es auf dessen Kosten in den Stall eines Wirthshauses gebracht, und nach 8 oder 14 Tagen von der Ortsobrigkeit öffentlich verkauft *a*). Ist aber das Thier an einem Hauptmangel gestorben, so müssen die beeidigten Viehbeschauer oder Thierärzte dasselbe besichtigen, und über den Erfund ein Zeugniſs ausstellen *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 1108.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. VI. §. 7.

Estor, a. a. O. Th. II. §. 1111.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1153.

§. 323.

Wenn ein erkauftes Stük Vieh nur geringe, nicht sichtbare Mängel hat, so daſs sie die Brauchbarkeit des Thieres nicht ganz aufheben; aber doch seinen Werth bedeutend vermindern, so kann die Interessen- oder ästimatorische Klage angestellt werden; wobey vorzüglich das Urtheil

der Thierärzte zu Hülfe genommen werden muſs, um die Zeit der Aeuſserung solcher Fehler und Krankheiten zu bestimmen. Der Kläger hat hier ebenfalls, wie bey der actio redhibitoria, die Obliegenheit des Beweises, daſs der Fehler des Thieres, zur Zeit des geschlossenen Contracts, vorhanden gewesen sey *a*). Uebrigens haben verschiedene Provinzialgeseze auch diese ästimatorische Klage zum Theile ganz aufgehoben, zum Theile auf ein Jahr oder auf wenige Monate gesezt *b*). Nach dem römischen Rechte dauert diese Klage ein nüzliches, oder 4 Jahre *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 397.

b) *Münter*, Roſstauscherrecht, S. 186. folg. *Gegels*, Sammlungen landesherrlicher Verordnungen, S. 731.

c) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 1036. *Hagemann*, a. a. O. §. 397.

§. 324.

Nach der Meynung sachverständiger Thierärzte sind die **Hauptmängel** oder **Cardinalfehler**: -

1) **bey den Pferden**

Der Roz; der tolle und stille Koller; der Herzschlag oder der Dampf; die Mondblindheit oder die innerliche Augenentzündung; der Wurm, welcher sich mit dem Roze

verbindet, oder ihm vorhergehet; der schwarze Staar, wo das Pferd mit klaren Augen blind ist; die Lungenfäule und Lungenentzündung; die fallende Sucht; die innerlichen Geschwüre und Verlezungen, welche den Tod herbeyführen u. s. w. *a*).

2) bey dem Rindvieh

Die Lungenfäule; die Brust- und Bauchwassersucht, die fallende Sucht; die innerlichen Geschwüre, Gewächse und Verlezungen;

3) bey den Schafen

die Poken; die Brust- und Bauchwassersucht; die Lungenfäule und Egelkrankheit; die innerlichen Geschwüre, Gewächse und Verlezungen;

4) bey den Schweinen

die fallende Sucht; die Finnen *b*); die innerlichen Geschwüre, Gewächse und Verlezungen;

5) bey den Ziegen

die Brust- und Bauchwassersucht; die Lungenfäule und innerlichen Geschwüre, Gewächse und Verlezungen;

Welche Mängel und Fehler in mehreren Provinzialgesezen bald mehr erweitert, bald mehr eingeschränkt sind *c*).

a) *Ploucquet*, Ueber die Hauptmängel der Pferde, S. 10. folg.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, B. I. §. 1217.

Voigt, Gemeinnüzige Abhandl. §. 314.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 192.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 394 und 395.

Münter, Roſstauscherrecht, Hannover 1796.

Behambs, Roſstauscherrecht.

Stryck, Usus modern. Dig. L. XXI. Tit. I.

Leyser, Jus georgicum, Lib. II. Tit. 12. §. 67.

Pufendorf, Tom. I. Obs. 237.

Würtembergisches General - Rescript vom 17. Febr. 1767.

Braunschweig - Lüneburgische Landesordnung, P. I. Pag. 626.

Hohenlohisches Landrecht, P. III. Tit. 4. §. 2. S. 66.

Hessendarmstädtische Verordnung von 1706.

Frankfurt. Stadtreform. P. II. Tit. 9. §. 6.

Nürnberg. Reform. L. II. Tit. 16. §. 4.

Lüb. Recht, L. III. Tit. 6. Art. 17.

§. 325.

Die unzuverläſsige Bestimmung solcher Fehler, die vielen Einreden und Ausflüchten, die bey solchen Klagen vorkommen, die Schikanen, die Verschiedenheit der Particulargeseze, des Gerichtsgebrauches und der Urtheile der Kunstver-

ständigen machen aber immer bey solchen Verträgen die Vorsichtsregel nothwendig, die Bedingung zu stipuliren: Daſs der Käufer die Gewähr aller Mängel auf eine von ihm selbst zu bestimmende Zeit sich zusagen lasse *a*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 192.

Leyser, Jus georgicum, Lib. II. Cap. XII. §. 64. seq.

Ploucquet, Ueber die Hauptmängel der Pferde etc. S. 10. folg.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 192.

Vitriarius, Diſs. de tribus vitiis equorum capitalibus saxonicis, Jen. 1767.

Oeconomische Hefte, Leipzig 1805. B. 24.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von dem Forst- und Jagdrechte.

§. 326.

Das Wort Forst hat verschiedene Bedeutungen, allgemein aber verstehet man darunter den District einer Erdfläche, welcher dem Holzanbaue zum nothwendigen Gebrauche der Menschen gewidmet, und einem Forstbeamten anvertrauet ist *a*). Derjenige District, der einem Ober-

oder Forstmeister zur Aufsicht übergeben ist, und mehrere Förste unter sich begreifet, heisset Oberforst. Da die Jagd gemeiniglich nur in Wäldern Statt findet, und also mit dem Forstwesen verbunden seyn kann, so hat gewöhnlich auch der Forstbeamte zugleich die Jagd unter seiner Aufsicht *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, B. I. §. 1753.
Grundriſs der Forstwissenschaft, Gieſsen 1789. §. 4.
Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 8.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 2. 3. und 4.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1204. 1207.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 139.

b) *Pietsch*, a. a. O. §. 2. Not. b.

§. 327.

Der wirthschaftliche Theil des Forst- und Jagdwesens enthält die Grundsäze von der bestmöglichsten Benuzung und Erhaltung der Waldungen und der Wildfuhren sowohl für die Privateigenthümer, als auch für den ganzen Staat. Der rechtliche Theil hingegen oder das Forst- und Jagdrecht begreifet die Grenzen, innerhalb welchen von wirthschaftlicher Benuzung und Erhaltung der Waldungen und Wildfuhren

die Frage entstehen kann. Beyde Theile zusammen machen erst, als ein Ganzes, die Forst- und Jagdwissenschaft aus, obgleich die Forst- und Jagdwirthschaft, so wie das Forst- und Jagdrecht, von einander getrennt, auf Universitäten vorgetragen zu werden, pflegt; denn zur Gründlichkeit eines Forstwirths gehöret nothwendig auch die geschikte Anwendung des Forstrechts auf wirthschaftliche Einrichtung des Forstwesens, ohne Verlezung der Rechte und der Grenzen Anderer.

§. 328.

Zu den Quellen des Forst- und Jagdrechtes ist nicht nur die Geschichte der Litteratur, sondern auch die Geschichte der ältern, mittlern und neuern Verfassung des ehemahligen deutschen Reichs zu rechnen. Was die Litteratur betrift, so sind ihre Schiksale aus ältern Zeiten nicht sehr günstig, und wir haben etwa nur Weniges aus dem schwäbischen nnd sächsischen Landrechte, und aus dem Kaiserrechte, auch aus mehreren königlichen und kaiserlichen Urkunden und aus Verträgen zwischen Reichsständen hier zu berüksichtigen. Die eigentliche Bearbeitung des Forst- und Jagdrechts nahm erst im 16. Jahrhunderte ihren Anfang. Der älteste Schriftsteller über des deutschen Forst- und Jagdrecht ist

wohl Noö Meurer, welcher 1561 einen Tractat von forstrechtlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit herausgab, und diesen bey einer zweyten Ausgabe 1602 sehr vermehrte. Nach diesem aber zählen wir einen Bek, *de iure forestali*; Mayer, *de iure venandi*; Reinhard, *de iure forestali germanorum*; v. Riccius, von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit; v. Beust, vom Wildbaue und Jagdgerechtigkeit; Strube, *Vindiciae iuris venandi nobilium*; Ahasv. Fritsch, *Corpus iuris venatorio-forestalis*; Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Deutschen; Kreysig, *Bibliotheca scriptorum venaticorum, continens simul auctores, qui de venatione, aucupio, piscatura etc. scripserunt*; einen Köhler *a*), Hofmann *b*), v. Buri *c*), Kopp *d*), Krayser *e*), Krebs *f*), Pietch g), Georg *h*), Moser *i*) etc. etc.

a) Difs. de castro Imp. forestali Brunn. Alt. 1728.

b) de iure forestali.

c) Behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannförste, insbesonder des reichslehenbaren Wildbanns zu der Dreyeichen; Frankfurt a. M. 1744.

d) gründlicher Bericht von dem uralten Reichs-und Königsforst zur Dreyeichen, auch damit verknüpften Reichsvogtey zu Münzenberg, und besonders dem Wildbann im Heusenstammer-und deutschen Herrenwald; Offenbach 1736.

e) Jus foresti Rom. Bavaricum. Neob. 1660.

f) Tractatus politico-iuridicus de ligno et lapide, Cölln, Frankfurt und Bonn, 1756.

g) Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, Leipzig 1779.

h) Institut. iur. forestalis germanorum, Franc. 1804.

i) Das Forstrecht nach allgemeinen Gründen der Forstwissenschaft, Bayreuth 1806.

§. 329.

In Ansehung der ältern und neuern Verfassung des ehemaligen deutschen Reichs kann man hauptsächlich, in Rüksicht der ältern auf die Zeugnisse der Geschichtschreiber, *Caesar, de bello gallico*, und *Tacitus, de moribus germanorum*, seine Zuflucht nehmen, so wie, in Rüksicht der neuern, auf Schmidts Geschichte der Deutschen, auf einen Häberlin und Pütter, und noch auf viele andere Schriftsteller, deren alle zu erwähnen, hier zu viel seyn würde. Nach der Geschichte hatten die alten Deutschen ungeheure Streken von Waldungen, welche sie anfänglich, als gemeinschaftliches Eigenthum, besaßen. Sie benuzten dieselben in Rüksicht des Holzes sowohl, als auch in Rüksicht der vortrefflichen Weiden für ihre Viehzucht. Nach eingeführten Eigenthume der Wälder wurden, zum Unterschiede des Eigenthums, Grenzen festgesezt, und ihre Könige, welche sich auch Eigenthum zueigneten, begrenzten ebenfalls ihr in Wäldern

bestehendes Eigenthum, welches sie **Förste**, Bannförste, (foresta, forestes, forestae) nannten, woher also der Name **Forst** entstand *a*). Erst nach Entstehung der Landeshoheit bildete sich nach und nach das gegenwärtige deutsche Forst- und Jagdrecht aus.

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 139.

§. 330.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Förste Statt finden, entspringen entweder aus der **Landeshoheit**, oder aus dem **Privateigenthume**, und beyderley Rechte, zusammen, bilden das **Forstrecht** *a*). Daher theilet sich das Forstrecht:

1) in das **Forsthoheitsrecht** oder **Forststaatsrecht**, und

2) in das **Forsteigenthumsrecht** oder **Forstprivatrecht**, *b*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 140.

Moser, das Forstrecht, §. 1.

b) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 9.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 140.

Erstes Kapitel.

Von dem Forsthoheitsrechte.

§. 331.

Das **Forsthoheitsrecht**, welches auch die Namen, **Forstregal**, **forstliche Obrigkeit**, **forstliche Herrlichkeit**, **Forstbann** *a*), Forststaatsrecht *b*) trägt, begreifet die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Landeshoheit fliessen, und zwischen dem Suverän und den andern Forsteigenthümern Statt finden. Daher wird es das Befugniss zur Polizey und Jurisdictionsgewalt in Forst- und Waldsachen enthalten *c*), und sich eintheilen lassen:

1) in das Forstpolizey-Recht, und

2) in die Forstgerichtsbarkeit.

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst-und Jagdrechts, §. 8.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 140.

b) *Böttger*, Beyträge zur Erläuterung des Forstrechts, S. 90.

c) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 124. Tom. II. Obs. 60. Tom. III. Obs. 105. Tom. IV. Obs. 38. 227. 228.
Biener, de natura et indole Dom. L. II. Cap. 2. Pag. 141.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1211.

Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. VI. §. 22. folg.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 141.

ERSTER TITEL.

Von dem Forstpolizeyrechte.

§. 332.

Das Forstpolizeyrecht enthält das Befugniſs, Forst- und Jagdgeseze und Verordnungen zu machen, die sich auf Verbote und Gebote, auf Beförderungen und Verhinderungen, auf alles, was zum Vortheile oder Nachtheile der Waldungen und ihrer Benuzung Statt finden mögte, erstreken *a*); Forst- und Jagdbeamten anzustellen *b*); Strafen auf Forstvergehungen festzusezen; die Aufsicht über die Forst- und Waldgrenzen *c*), und überhaupt die Leitung in Forst- und Jagdsachen und deren nöthige Erforderniſse zu haben *d*). Da aber auch der Waldeigenthümer gewisse Forstpolizeyrechte hat, so wird das Forstpolizeyrecht in das höhere und niedere eingetheilt *e*); jenes übet die Landeshoheit, und dieses auch der Waldeigenthümer aus *f*).

a) *Vietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 11.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 141.

b) *Böttger*, Beyträge zur Erläuterung des Forstrechts, S. 90.

Harpprecht, ad §. 12. Instit. de rerum divis. N. 266.

Westenholz, Diss. de iurisd. forestali, Cap. V. Thes. 52.

Beck, Tract. de iurisd. forestali, Cap. V. §. 1.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1222.

Runde, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 142.

c) *Moser*, Forstrecht, Kap. 7. §. 7.

Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 415.

d) *von Pfeiffer*, Grundriſs der Forstwissenschaft, S. 330. 341. 347.

Fischer, a. a. O. §. 1224. ff.

e) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, §. 2441.

f) *Fischer*, a. a. O. §. 1215.

Moser, a. a. O. Kap. 7. §. 1. folg.

§. 333.

Das höhere Polizeyrecht gründet sich auf die oberste Gewalt, vermög dessen ihm die Oberaufsicht zustehet, um über die zum besten des Staates und zur Befriedigung der Holzbedürfniſse desselben gemachten Anordnungen und Geseze gehörig und so zu wachen, daſs diejenigen, welche zum Behufe der Cultur, der Unterhaltung und der Benuzung der Waldungen geboten worden, in Ausführung gebracht, und diejenigen, welche gegen die Waldverwüstungen oder über-

haupt gegen eine unforstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen gemacht worden, verhindert und abgewendet werden *a*).

a) *Lamprecht*, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, S. 468. ff.
Prelitz, Staatslehre, Th. II. §. 173.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 141.

§. 334.

Zur Cultur der Waldungen gehören, und können von der Oberpolizey gefordert werden: Der Anbau des Holzes, wo es die Bedürfnisse des Staats erheischen. Er kann durch die Natur und künstlich, durch Samen und durch Pflänzlinge, aus angelegten Baumschulen und Saatschulen geschehen *a*). Der Wiederanbau, durch welchen theils verödete, theils zu Feldern verliehene Grundstüke mit Holzarten wieder besäet und angepflanzt werden *b*). Die Wahl der tauglichen Holzarten, wobey vorzüglich auf den Boden, das Clima und auf die den Holzbedürfnissen entsprechende Befriedigung gesehen werden mufs *c*). Die Schonungen der Waldungen, in Rüksicht des zu frühzeitigen Hütens und Weidens des Viehes, des Mifsbrauchs sämmtlicher Gattungen des Waldgrases, der unforstmäfsigen Benuznng der grünen Ast- und Bodenstreu, der Entwendung und Ruinirung der

erwachsenen Waldstämme und des Streurechens *d*).

Anmerkung. Die rechtlichen Grundsäze hierüber werden mündlich vorgetragen.

a) *Walther*, Handbuch der Forstwissenschaft, §. 10. S. 67.
Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 334.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1278.

b) *Burgsdorf*, a. a. O. §. 306.
Moser, Forstrecht, Kap. 4. §. 5.

c) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. XI. Abth. 4.
Burgsdorf, a. a. O. §. 312.
Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey, Th. I. Kap. 11. §. 13. 14. ff.
Moser, a. a. O. Kap. 4. §. 10.

d) *von Benekendorf*, a. a. O. Abth. 5.
Burgsdorf, a. a. O. §. 335.
Moser, a. a. O. §. 16. ff.
Walther, a. a. O. §. 12. S. 68.

§. 335.

Das niedere Forstpolizeyrecht findet seinen Grund in dem Eigenthumsrechte, nach welchem jeder Eigenthümer solche Verordnungen und Verfügungeu zu treffen befugt ist, die sowohl die eigene Cultur und Benuzung seiner Waldungen befördern, als auch allen Schaden und Nachtheil verhindern und verhüten; nur

dürfen die Mittel dazu nicht mit Lebensgefahr für Menschen und Thiere verbünden seyn *a*). Ausser der Aufsicht über die eigenen Waldungen, über die Forstmäfsige Anlegung der Schläge *b*), über die Fällung des Holzes und die Fällungszeit, über die Anweisung und Wegschaffung des Holzes zur rechten Zeit *c*) gehören sicher noch mehrere Nuzungen, welche unter dem Forsteigenthumsrechte ihre geeignete Stelle finden.

a) *Moser*, Forstrecht, Kap. 7. §. 3 und 4.

b) *Walther*, Handbuch der Forstwissenschaft, S. 68. §. 11.

Jeitter, Systematisches Handbuch der theoretischen und practischen Forstwirthschaft, Th. I. Absch. 4. Kap. 3.

c) *Walther*, a. a. O. S. 68. §. 12.

Moser, a. a. O. Kap. 7. §. 11—18.

Jeitter, a. a. O. Th. 3. Absch. 2. Kap. 3. Absch. 4. Absch. 7.

§. 336.

Sowohl aus dem höhern als niedern Polizeyrechte entspringet das Befugnifs, Forst- und Jagdbeamten anzustellen, und ihnen die Gewalt, den Character, die Besoldung, und die Grenzen ihrer Rechte und Verbindlichkeiten festzusezen, nur mit dem Unterschiede, dafs die aus dem Rechte der Forsthoheit angestellten Forstbeamten öffentliche Staatsdiener sind, und die allgemeinen Geseze, welche sowohl die Staats- als Privat-

förste angehen, handhaben; die aus dem Forsteigenthumsrechte angestellten hingegen nur Diener der Privateigenthümer sind *a*). Sie werden in Ober- und Unterbeamte eingetheilt, wobey sich aus der Natur der Function von selbst ergibt, dafs die Unterbeamten den Oberbeamten untergeordnet sind *b*). Die Pflicht aber aller Forstbeamten ist die Aufsicht über die Erhaltung und Bewirthschaftung des Forst- und Jagdwesens und der damit verbundenen Arbeiten, welche beyde Gegenstände zwar in Ansehung der Subjecte getrennt seyn können; aber gewöhnlich in einer und derselben Person mit einander verbunden sind *d*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfes der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 31. Not. c.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 143.

b) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, §. 2471.
Pietsch, a. a. O. §. 32.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd II. §. 1230.

d) *Pietsch*, a. a. O. §. 31.
Fischer, a. a. O. §. 1223.

§. 337.

Mit dem Rechte, Geseze zu geben, ist auch das Recht, Strafen auf die Uebertretungen der Geseze anzuordnen, verbunden; denn Geseze enthalten die Verbindlichkeit ihrer Befolgung,

und wenn die Nichtbefolgung der gebietenden, oder das Zuwiderhandeln gegen die verbietenden Geseze eintritt, welche das Wohl des Ganzen stören, so müssen Strafen Statt finden, um alles Nachtheilige abzuwenden. Dieses ist nun auch der Fall bey Forst- und Jagd-Gesezen und ihrer Uebertretung *a*). Die Bestimmung der Strafen je nach dem höhern und geringern Grade der Verschuldung und des dadurch angerichteten Schadens gehöret in die Spähre des Forstpolizeyrechts; die Untersuchung der Uebertretungen und die wirkliche Bestrafung hingegen bleibet der Forstgerichtsbarkeit überlassen.

a) *Beck*, Tract. de iurisdictione forestali, Cap. V. §. 5 und 7.
Moser, Forstrecht, Kap. 9. §. 1—4.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1235.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 25.
Böttger, Beyträge zur Erläuterung des Forstrechts, S. 94.

§. 338.

Man theilet die Uebertretungen in höhere und geringere ein; jene heissen Forstverbrechen, und werden je nach Beschaffenheit der Umstände peinlich bestraft; diese sind Forstvergehungen, deren Strafe an den Forstge-

richten, wenn es solche im Staate gibt, ausgeübt wird; sind aber keine besondere Forstgerichte niedergesezt, so ligt die Bestrafung, unter Zuziehung der Forstbeamten, den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten ob *a*). Wäre aber die Forstgerichtsbarkeit von der Landeshoheit einer Privatperson oder Gemeinde etc. gestattet, so erstreket sich dieselbe bloſs auf die Forstvergehungen in Gestalt der Patrimonialgerichtsbarkeit, nie auf Criminalfälle, auſser sie wäre ausdrüklich verstattet oder hergebracht *b*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 27.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1252.

b) *Beck*, Tract. de iurisd. forest. Cap. V. §. 7.
Moser, Forstrecht, Kap. 9. §. 15.

§. 339.

Die **Forstverbrechen** und **Forstvergehungen** sind entweder eine Vergreifung an dem Forsteigenthume, also Diebstahl, oder sie sind eine Schadenszufügung an demselben, oder eine leichte Uebertretung der vorgeschriebenen Verordnungen, also Polizeyvergehungen *a*). Ausser den Criminalfällen in Forst- und Jagdsachen bestehen die Strafen gewöhnlich in Gelde oder im Gefängnisse, und in Ersezung des dadurch verursachten Schadens *b*), worüber die Forst- und

Jagd-Ordnungen eines jeden Staates zur Richtschnur dienen *c*); wären aber keine Bestimmungen darüber vorhanden, so entscheidet das richterliche Gutachten, oder die Observanz, oder der Gerichtsgebrauch *d*).

a) *Moser*, Forstrecht, Kap. 9. §. 10. 11. 12.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1236.

b) *Beck*, Tract. de iurisd. forestali, Cap. V. §. 8 und 9.
Krebs, de ligno et lapide; P. I. Claſs. 4. Sect. 18. §. 16.
Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 431.

c) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 26.

d) *Moser*, a. a. O. Kap. 9. §. 17.

§. 340.

Zwischen den Forstgrenzen und den Waldgrenzen, welche beyde Gegenstände auch in die Sphäre des Forstpolizeyrechts gehören, ist ein Unterschied zu machen. Jene bezeichnen die Forstgerechtigkeit, und diese begrenzen das Waldeigenthum *a*); daher ist die Aufsicht über die Forstgrenzen und deren Erhaltung Sache des Forstherrn, und die Aufsicht über die Waldgrenzen und deren Erhaltung Sache des Waldeigenthümers *b*). Für die Grenzzeichen oder Grenzsteine ligt jedem Forstbeamten die Pflicht ob, dieselben alle Jahre zu

visitiren, die Grenznachbarn dazu zu nehmen, und an die Stelle der abgängigen oder abgegangenen neue zu sezen *c*). Die Verrükung und Beschädigung der Grenzsteine wird hart bestraft *d*).

a) *Beck*, Tract. de iurisd. forest. Cap. X. XI.

Noë Meurer, Jagd- und Forstrecht, Part. I. Pag. 7.

b) *Beck*, a. a. O. Cap. X. §. 1.

c) *von Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 415.

Beck, a. a. O. Cap. X. §. 2.

d) *Brunnemann*, Diss. de iure limitum provincialium.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, §. 1653.

§. 341.

Die Leitung und Uebersicht der Forst-Cultur und Forst-Industrie im Ganzen machen dem Suverän eine allgemeine Kenntniss von der Grösse und dem Zustande aller Förste, sie mögen im Staats- oder Privateigenthume seyn, nothwendig, welche derselbe nur durch Vermessung und Taxirung gründlich und richtig erlangen kann *a*). Hierauf gründet sich das Recht, alle im Staate befindliche Förste, aber auf Kosten des Staates, vermessen und taxiren zu lassen *b*). Der Waldeigenthümer hat eben dieses Recht zur Vermessung und Taxation seines Eigenthums, mit Ausschlusse eines jeden Andern, ausser dem Suverän *c*).

a) *Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 418.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey, Th. I. Kap. 11. §. 4 — 6.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. XI. Abth. 3 und 6.

Jeitter, Systematisches Handbuch der theoretischen und practischen Forst-Wirthschaft, Absch. 2. Kap. 1. §. 6.

b) *Moser*, Forstrecht, Kap. 7. §. 9.

Frank, a. a. O. §. 9.

c) *Moser*, a. a. O. Kap. 7. §. 8.

ZWEYTER TITEL.

Von der Forstgerichtsbarkeit.

§. 342.

Die Forstgerichtsbarkeit ist ein Ausflufs der Forsthoheit, aus welcher das Befugnifs entspringet, die Forstgerichtsbarkeit auszuüben, und zu diesem Behufe die nöthigen Forstgerichte nieder zu sezen *a*). Man mufs aber folgenden Unterschied machen: Wenn die Forstgerichtsbarkeit im Namen der Forsthoheit ausgeübt wird, so findet keine Aufsicht Statt; wenn aber durch landesherrliche Belehnung, durch Verträge, durch Verjährungen *b*), oder vermög des Eigenthumsrechts Privatpersonen oder ganze Gemeinden, auch andere Corpora in ihren Privatförsten oder Wäldern die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit

haben, so stehen diese unter der Oberforstgerichtsbarkeit oder der obersten Aufsicht, weil kein Eigenthümer von Privatwaldungen Anordnungen darin treffen kann, welche den allgemeinen Forstpolizey-Gesezen des Staates zuwider laufen *c*). Die Forstgerichtsbarkeit begreifet die Gewalt zur Untersuchung, Entscheidung und Vollstrekung der von dem Polizeyrechte fest gesezten Strafen *d*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 15.

b) *Beck*, Tract. de iurisd. forest. Cap. III.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1247.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 102. § 4 und 5.

Moser, Forstrecht, Kap. 9, §. 15.

d) Siehe oben §. 330.

Pietsch, a. a. O. §. 15. Not. b.

§. 343.

Von der Willkür der Forsthoheit hängt es ab, den Forstgerichten mehr oder weniger Gewalt beyzulegen *a*). Gewöhnlich aber gehet diese nicht weiter, als auf die Forstvergehungen, auf diejenigen Sachen, welche das Forstwesen selbst, in Rüksicht der Forstoeconomie, betreffen, und die Forstgeseze zur Richtschnur haben, und auf die Pfändungen und Haussuchungen der Forstverbrecher; kommen daher peinliche Fälle vor,

so werden diese vor die Criminalgerichte gezogen *c*). Die Forstgerichte sind daher blofs eine Gattung von Polizeygerichten, und heifsen bald Forstämter, Forstgerichte, bald Forstrügegerichte *d*). Gemeiniglich ist das Verfahren bey Forstgerichten nur summarisch, ausgenommen, wo die Einwendung eines gültigen Rechtsmittels Statt findet *e*), oder die Fälle nicht peinlich behandelt werden müssen. Sind zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit keine besondern Forstgerichte bestellt, so gehören alle Forstsachen vor die ordentlichen Gerichte *f*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 16.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1249.
Pietsch, a. a. O. §. 17.

c) *Fischer*, a. a. O. Bd. II. §. 1252.

d) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. S. 385. 522.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts; B. III. S. 357.

e) *Carpzov*, Prax. crim. Quaest. 84.
Ertel, Prax. aur. de iurisdict. infer. L. II. Cap. 7.

f) *Moser*, a. a. O. Kap. 9. §. 14.
Pietsch, a. a. O. §. 22.

§. 344.

Die niedere Gerichtsbarkeit, geschlossene oder ungeschlossene, enthält auch die Forstgerichtsbarkeit in sich *a*). Wer also jene hat, dem

kann man die Untersuchung und Bestrafung der von den Gerichtsunterthanen begangenen Forstvergehungen nicht absprechen, weil denselben die Aufsicht über die Befolgung der Polizeygeseze, also auch der Forst- und Waldpolizeygeseze, im Allgemeinen zustehet *b*). Bey den Forstgerichten pflegen die Förster, Forst und Hutknechte ein Register über die Waldvergehungen zu übergeben, wogegen, in der Regel, keine Einrede Statt findet *c*). Von den mit Gelde bestraften Vergehungen erhalten die Angeber gewöhnlich einen Drittheil *d*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 102. §. 4 und 5.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 197.

c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 2442.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1258.

d) *Würtembergische Communordnung*, Kap. VI. Absch. 2. §. 1. 2.
Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1244.

§. 345.

Die Forstgerichte bestehen gewöhnlich aus dem Oberforstmeister, oder Forstmeister und einem Actuarius, welche die vorkommenden Sachen kurz untersuchen und darüber erkennen *a*). Von diesen Gerichten ist bald die Regierung, bald

das herrschaftliche Cammer-Collegium, bald auch ein eigens niedergeseztes Forst-Collegium die weitere Instanz *b*).

a) *Krebs*, Tr. de ligno et lapide, P. 1. Clafs. 4. Sect. 18. §. 34. N. 2 und 3.

Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 29.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1253.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey, Th. I. Kap. 11. §. 5. S. 347.

§. 346.

Eine Gattung von Holzgerichten, welche aus den Marken, Holzmarken, Holzerbschaften, oder aus dem Märkerrechte entstanden sind, findet hier auch zugleich ihre Stelle. Marken oder Holzmarken sind Waldungen, davon das Eigenthum mehreren Personen oder Gemeinheiten gehöret *a*). Die Theilhaber und Miteigenthümer derselben werden Märker, Mitmärker, Inmärker, Holzerben, Markgenossen, die, welche keinen Antheil, aber gewisse einzelne Rechte und Emolumente daran haben, Ausmärker, und diejenigen, denen die Sorge und Aufsicht über die gemeinschaftlichen Waldungen übertragen ist, Obermärker, Obermärkermeister, Holz- oder Waldgrafen, höchste Erben, auch

oberste Waldboten genennet *b*). Die Erhaltung und Bewirthschaftung dieser gemeinschaftlichen Waldungen oder Märkerschaften machten, eigene Gerichte, Holzgerichte, Holzgedinge, Holtgedinge, Märkergedinge niederzusezen, nöthig, bey welchen dann der Obermärker, als Präsident, mit den übrigen Gerichtsbeysizern oder Mahlmännern, die errichteten Verträge, Verordnungen und Verabredungen gegen jeden Uebertreter aufrecht zu erhalten, die Pflicht hatte *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 143.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 196.
Reinhard, Tract. de iure forestali Germanorum, Sect. III. §. 1 — 4.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 181[d].
von Zangen, Abhandlung über Märkerrechte und Märkergedinge, S. 8.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 143. S. 19.
von Zangen, a. a. O. S. 11. 12 und 19.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 28. §. 8. S. 292.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. S. 365.

c) *Aerodius*, Tract. de origine et autoritate judiciorum, Genev. 1677.
Hoffmann, Comment. de scabinorum demonstrationibus aliorumque placitis, sermone patrio,

von Schöffen und andern Weisthümern, et de judiciis marcalibus, Hubariis, centenariis, denunciatoriis atque visitationibus provincialibus in Hassia; Marburg, Catt. 1792. §. 15. Pag. 92. seq.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. III. N. V. S. 113.

§. 347.

Dergleichen Märkergedinge oder Holzgerichte sind nicht aus der Forsthoheit oder landesherrlichen Begünstigung entstanden, sondern lediglich ein Ausflufs des Waldeigenthums, welchem in ältern Zeiten solche Gerechtsamen gestattet worden sind *a*). Die Gerechtsamen der Theilhaber an solchen Marken gründen sich Theils auf besondere Verträge und Gewohnheiten, Theils auf die Natur des Samteigenthums *b*), und die eigentlichen Quellen des Märkerrechts sind die Markweisthümer, welche unter den Interessenten selbst errichtet worden sind *c*). Obwohl dergleichen Märkerschaften noch hin und wieder existiren, so sind doch die meisten, ihrer eingerissenen und unausrottbaren Mifsbräuche wegen, Theils abgeschaft *d*), Theils aber auch unter die forsthoheitliche Leitung und Aufsicht gethan worden *e*). Weil die Erfahrung gelehrt hat, dafs sie, wie alle Gemeinheiten, einer guten Forstwirthschaft entgegen sind und zu vielen

Streitigkeiten und Processen Anlaſs geben, so hat man auch den Anfang mit deren Theilung gemacht *f*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1265.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 128. und Bed. 155.
Reinhard, Tract. de iure forestali Germanorum. Sect. III. §. 4 und 11.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 143.
von Zangen, Abhandlung über Märkerrecht und Märkergedinge, S. 10.

c) *Hoffmann*, Comment. de scabinorum demonstrationibus etc. §. 7. Pag. 21. seq.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. I. Nro. 3. S. 57.
von Zangen, a. a. O.

d) *Strube*, a. a. O. Bed. 155. §. 6.

e) *Reinhard*, a. a. O. §. 10. 11. 12.
Strube, a. a. O. Bed. 102. und 155.
Danz, a. a. O. §. 143.

f) *Schatzmann*, Diſs. de iure et iudicio marcarum in Wetteravia, Gött. 1752.
Thaer, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, Jahrg. 2. St. 4. Nr. 1.
Schattenmann, Diſs. de Oberheimgeraida. Arg. 1753.
Driver, Beantwortung der Frage: Ob eine Marktheilung nüzlich u. s. w. Münster 1804.

Zweytes Kapitel.

Von dem Forsteigenthumsrechte.

§. 348.

Das **Forst-** oder **Waldeigenthumsrecht** auch **Waldrecht** ist der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich bloſs allein auf das Eigenthum und seine Befugnisse gründen, ohne Unterschied, ob die Rechte desselben dem Staate oder dem Suverän, Ritterguts-besizern, Communen, Märkerschaften, oder einzelnen Personen zustehen *a*). Es ist von dem Rechte der Forsthoheit, deren Grenzen bloſs allein auf das allgemeine Wohl des Staates gerichtet seyn dürfen, gänzlich verschieden *b*).

a) *Moser*, Forstrecht, §. 6.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechts, Bd. II. §. 1260.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 188.

b) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 51. S. 126.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 33. S. 38.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 140.
Moser, a. a. O. Kap. 5. §. 13. 14.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 140. S. 12.

§. 349.

Der Waldeigenthümer ist befugt, über die Substanz des Waldes und über die Nuzungen desselben, mit Ausschliefsung Anderer, nach freyer Willkür zu verfügen *a*). Beschränkt ist jedoch dieses Eigenthum durch die Forsthoheit, welche immer das allgemeine Beste des Staates im Auge haben mufs, und defswegen auf die Befolgung ihrer allgemeinen Geseze Rüksicht nimmt, da ihr an der Erhaltung der Wälder gelegen ist *b*). Lehens- und gutsherrliche Abhängigkeit, worin sich der Waldeigenthümer befindet, und Dienstbarkeiten, welche auf dem Waldeigenthume haften, beschränken nicht selten auch die Eigenthümer mehr oder weniger in seinem völligen Gebahrungsrechte *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 144.
Moser, Forstrecht, §. 8.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 37.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 144.
Moser, a. a. O. §. 10.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1268.

Danz, a. a. O. Bd. II. §. 144. S. 22.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 189.

§. 350.

Das Benuzungsrecht des Waldeigenthumes zählet mehr oder weniger bedeutende Nuzungen in seinem Umfange, deren Betrachtung wir jezt nach der Reihe vornehmen werden.

§. 351.

Das erste ist das Holzungs- oder Abholzungsrecht, nach welchem der Eigenthümer, nach freyer Willkür, das Holz fällen, und zu seinem Nuzen gebrauchen und verwenden kann *a*). Jedoch ist dieses Holzungsrecht den Gesezen und Verordnungen des Forstpolizeyrechts unterworfen, welche über die Anlegung und Wartung der Förste, über die Art, die Quantität und über die Schlagfähigkeit *b*), über die Schläge *c*), über die Anweisung des zu fällenden Holzes durch den Waldhammer *d*) über die Walddevastationen *e*), über die Ausrodung der Waldungen *f*), über die Verkaufung des Holzes aufser Landes *g*), über die Weide- und Mastgerechtigkeit *h*), über die Anordnung gewisser Holztage *i*) und dergleichen mehr die nöthigen positiven Vorschriften geben, deren Zwek hauptsächlich auf die Ersezung eines entstande-

nen oder auf die Abwendung eines zu besorgenden Holzmangels gerichtet seyn mufs *k*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 144.

Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 46.

b) *Moser*, Forstrecht, Kap. 5. §. 3.

c) *von Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 409. S. 593.

d) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 102. und Th. IV. Bed. 48.

Biener, de suprema principis in sylvas inspect. Pag. 36.

e) *Moser*, Forstrecht, Kap. 2 und 3.

f) *Pietsch*, a. a. O. §. 48.

Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 73.

g) *Jeitter*, Systematisches Handbuch der Forstwirthschaft, S. 301.

h) *von Burgsdorf*, a. a. O. §. 376—379.

Moser, Forstrecht, Kap. 5. §. 58—62.

i) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1283.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. S. 224.

k) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 139 und 144.

§. 352.

Das Benuzungsrecht des Waldeigenthums kann aber auch durch Beholzungsrechte, Mastgerechtigkeiten und andere Dienstbarkeiten, welche die willkürliche Benuzung des Waldes, besonders die Verwandlung in Gärten, Wiesen

und Aeker und die Ausrottung des Holzes nicht gestatten, eingeschränkt seyn *a*). Von dem Jagdberechtigten aber kann der Waldeigenthümer in Ausrottung und Fällung des Holzes nicht, wohl aber in Umzäumung des Waldes eingeschränkt werden *b*). Hat hingegen Jemand nur ein nuzbares Eigenthum oder ein bloſses Nieſsbrauchsrecht an einem Walde, so ist er verbunden, denselben nur nach forstwirtschaftlichen Grundsäzen, unbeschadet der Substanz, zu benuzen *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 144. S. 22.
Moser, Forstrecht, Kap. 5. §. 31.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 189.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 48.

c) *L*. 1. *D*. de usufructu,
§. 1. Institut. de usu et habitat.
Schröter, jurist. Abhandl. B. 2. S. 245. folg.
Leyser, Jus georgicum, L. III. Kap. XI. N. 48.
Moser, Forstrecht, Kap. 5. §. 19. ff.

§. 353.

Bey Verkaufung eines Schlages oder eines bestimmten Districts auf dem Stamme muſs der Käufer die Laſsreiſser für den Nachwuchs des Gehölzes stehen lassen *a*). Hingegen muſs demselben das erkaufte Holz so lange, bis er es

durch Verkohlung oder Wiederverkauf angebracht hat, im Walde zu lassen gestattet werden, ausgenommen, wenn dem Wiederaufwuchs des gehauenen Gehölzes ein Schade dadurch verursacht würde *b*). Nur dasjenige ist unter dem Holzverkaufe begriffen, was durch die Axt oder die Säge gefällt ist, die sogenannten Stubben oder Stuken nicht, wenn nichts besonders darüber verabredet worden ist *c*).

a) *Pietsch*, Vers. u. Entw. des Forst- und Jagdrechts, §. 51. folg.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1286.

b) *Pietsch*, a. a. O. §. 52.

c) *von Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 436.

Krüniz, Encyclopädie, Th. 24. S. 607 und 761.

§. 354.

Das **Beholzungsrecht** ist das Befugniſs eines Dritten, welcher entweder gar nicht, oder doch nicht allein Eigenthümer ist, in einem Walde Holz fällen zu lassen, und das gefällte Holz in seinen Nuzen zu verwenden *a*). Es ist bald ein Lehen, bald eine Vergünstigung und bald eine Dienstbarkeit, in welchem leztern Falle die Rechtsgrundsäze von den Servituten ihre Anwendung finden *b*). Diese Forstdienstbarkeit wird, wie jede Servitut, auch in der eingeschränktesten Bedeutung genommen, und kann daher we-

der an der Substanz des Waldes eine Veränderung, noch eine unforstmäfsige oder unbefugte Benuzung Statt finden *c*). Uebrigens bleibt auch das Beholzungsrecht der forsthoheitlichen Polizey untergeordnet *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts, B. II. §. 145.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1273.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VII. K. 2. §. 1.

b) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 2446.
Runde, Grundsäze des gem. deutsch. Privatrechts, §. 145.
Pütters, Rechtsfälle, Ded. I. II. Nr. 19. 20. S. 231—246.

c) *Krebs*, de ligno et lapide, P. I. Class. IV. Sect. 17. §. 4.
Mevius; P. III. Dec. 36. Nr. 3.
Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1274.
Pietsch, Vers. u. Entw. d. Forst- und Jagdr. §. 50.

d) *Moser*, Forstarchiv, Bd. IX. S. 136 und 144.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, B. 3. S. 366.

§. 355.

Aus der Natur des Forst- und Waldeigenthums fliefset von selbst das Holz-Culturrecht, nach welchem der Anbau des Holzes und Wiederanbau abgetriebener Waldpläze mit den schiklichsten Holzgattungen nach den nöthigsten

Bedürfnissen geboten wird. Aus diesem entspringet nun ferner das Recht, Schonungen, Besamungen, Anpflanzungen oder überhaupt Schläge anzulegen *a*) welches aber wieder durch Gerechtsamen, die Andere auf dem Waldeigenthume haben, eingeschränkt seyn kann. Diese Einschränkung muſs aber immer so gemässigt seyn, daſs die Holzcultur und die Befriedigung der Berechtigten neben einander bestehen können *b*).

a) *Moser*, Forstrecht, Kap. 4. §. 1—14.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 190.

§. 356.

Die gesezlichen Bestimmungen über die Besamungen und Anpflanzungen bestehen darin: daſs dem Waldeigenthümer unbenommen sey, sie durch die Natur oder durch künstliche Saat und Anpflanzung zu bewirken; nur wo die natürliche nicht erreicht werden kann, da ist er zur künstlichen verbunden *a*); daſs er in Rüksicht der Holzarten auf ihre Tauglichkeit und auf die den Holzbedürfnissen entsprechende Sorte sehn, und solche Gattungen, die dieses nicht bewirken noch dem Clima entsprechen, ohne Genehmigung der Forstpolizey, nicht zum Wiederanbaue nehmen darf *b*), wobey denn vorzüglich auch die Zeit des Einsammelns des Samens, die

Zurichtung des Bodens und die Ausstreuung des Samens in gehöriger Menge nach forstwirthschaftlichen Grundsäzen beobachtet werden müssen *c*).

a) *von Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 307. 308. *Moser*, Forstrecht, Kap. 4. §. 6 und 8.

b) *von Burgsdorf*, a. a. O. §. 312 und 313. *Moser*, a. a. O. Kap. 4. §. 9 und 10.

c) *von Burgsdorf*, a. a. O. §. 314—317. *Moser*, a. a. O. Kap. 4. §. 11.

§. 357.

Die gesezlichen Bestimmungen über die Schonungen der jungen Schläge bestehen vorzüglich darin: dafs die jungen Schläge so lange von dem Weiden des Viehes geschont werden müssen, bis das Holz keiner Beschädigungen von demselben mehr ausgesezt ist, und die Gipfel der vorhandenen Gewächse nicht mehr erreicht werden können *a*); dafs man auf das Verhältnifs der Gröfse der Heerde mit der Gröfse der Schonungen, auf die Gattungen des Viehes, wie es mehr oder weniger schädlich ist, auf die Jahreszeit und auf die Befriedung der in Schonung gelegten Schläge Rüksicht nehmen *b*), nicht weniger auf die Waldgräserey, auf das Streurechen, auf die Abhauung der grünen Aeste des Nadelholzes zum Streuen, und auf das Verbot des Gebrauchs der Axt beym Klafterholzmachen *c*).

a) *von Burgsdorf*, Forsthandbuch, §. 409 — 413. *Moser*, Forstrecht, Kap. 4. §. 17 und 20.

b) *Jeitter*, Systematisches Handbuch der Forstwirthschaft, S. 321.
Walther, Handbuch der Forstwissenschaft, §. 10. 11. 12. S. 67 und 68.
Moser, a. a. O. §. 21 — 24.

c) *Moser*, a. a. O. §. 34. 38. 41 und 42.

§. 358.

Aus dem Rechte des Waldeigenthums entspringt auch das Befugniſs zur freien und willkürlichen Benuzung der **Eichellese** und **Mastung**; es ist aber wegen dem Nachtheile, der aus einem verkehrten Gebrauche für die Forstwirthschaft entstehen kann, jederzeit der Forstpolizey unterworfen *a*). Obgleich viele Schriftsteller so verschiedener Meynung, in Ansehung der Jagdgerechtigkeit, bey der Benuzung der Eicheln und Buchnüſse, welche man unter der Eichellese verstehet, sind, so ist doch weder die Forsthoheit, noch die einem dritten zustehende Jagdgerechtigkeit zur Einschränkung der vollen Nuzung des Waldeigenthümers befugt *b*), wenn nicht Geseze, Verträge und rechtsgültiges Herkommen das Gegentheil bestimmen *c*). Unter die Nuzungen des Waldeigenthums gehören auch unter gleichen Rechtsbestimmungen alle übrige Waldfrüchte; z. B. Haselnüſse, Castanien, Erd-

Heidel - Him - Brom - und andere Beere, wilde Pflaumen, Hekschleen u. dgl. welche man unter dem Namen wildes Obst, bezeichnet, so wie die Eicheln und Buchnüſse mit dem Namen **Ekerich** *d*).

a) *Moser*, Fotstarchiv, Bd. XV. S. 53.
Pufendorf, Observ. Tom. IV. Obs. 227.

b) *Runde*, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 146.
Leyser, Spec. 441. Med. 12.
Pietsch, Vers. u. Entw. der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 54. 55. 56.

c) *Kapf*, de eo quod iustum est circa glandes, §. 20. 21.

d) *Pietsch*, a. a. O. §. 53.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1289.

§. 359.

Die **Mastung** bestehet darin, daſs man die Eicheln und Buchnüſse nicht sammelt, sondern durch Schweine weg weiden und fressen läſst. Der Waldeigenthümer hat auch hierin das Recht einer freyen Disposition, nach welchem er die Mast entweder mit eigenen oder fremden Schweinen benuzen kann, wenn er nicht durch dis Mastgerechtigheit eines Andern entweder unentgeldlich oder für ein hergebrachtes Mastgeld eingeschränkt ist *a*). Man theilet die Mast in **volle, drei Viertel, halbe** und **Viertel-**

Mast oder Sprengmast ein *b*). Die Nachmast begreifet diejenigen Eicheln und Buchnüſse, welche die Schweine von der vollen und halben Mast übrig gelassen haben *c*). Die Bestimmung, ob es volle oder halbe Mast sey, hängt von dem Ermessen Sachverständiger ab *d*). Die Dauer der Mastzeit ist ungefähr 18 Wochen, von Bartholomäi bis Weihnachten *e*).

a) *Moser*, Forstrecht, Kap. 5. §. 58.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 192.

b) *Moser*, a. a. O. Kap. 5. §. 60.
Danz, Handbuch des heut. deuts. Privatrechts, Bd. II. §. 146.
von Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 376.

c) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bd. 74.

d) *Stisser*, Einleitung zur Landwirthschaft, §. 14.

e) *Moser*, a. a. O. Kap. 5. §. 59.

§. 360.

Sowohl das Recht zur Eichellese, als zur Mastung kann von einem Dritten, als eine Servitut, erworben worden seyn. Ist die Servitut der Eichellese in ihrem Umfange unbestimmt, so muſs dieselbe nach dem Haushaltsbedürfnisse des Berechtigten ausgemittelt werden *a*); ist sie aber bestimmt, so entscheiden darüber die Verträge oder das rechtsgültige Herkommen. Bey der Mastgerechtigkeit, als Servitut, bestimmen Forst- und sachverständige Männer den Betrag

der vorhandenen Mast und der einzutreibenden Stükzahl, wenn diese nicht schon durch Verträge und Observanz festgesezt ist *b*). In der Regel ist die Mastgerechtigkeit nur von der vollen Mast verstanden *c*). Ist nur halbe Mast vorhanden, so kann, bey unbestimmter Servitut, der Berechtigte nur die halbe Anzahl Schweine einschlagen; bey der Sprengmast hingegen mufs die Ausübung seiner Mastgerechtigkeit für selbiges Jahr unterbleiben *d*).

a) *Kapf*, Difs. de eo quod justum est circa glandes, §. 20. folg.
Pietsch, Vers. u. Entw. des Forst- und Jagdrechts, §. 53—58.
Schröter, juristische Abhandlungen, Th. I. S. 408 folg.
Hertel, Difs. de eo quod iustum est circa ius glandis legendae, Jen. 1742.

b) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 123.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 193.

c) *Moser*, Forstrecht, Kap. 5. §. 61.
Schröter, a. a. O. S. 423.

d) *Moser*, a. a. O. Kap. 5. §. 61.

§. 361.

Die Mastgerechtigkeit ist unter einer selbst unbestimmten Weidegerechtigkeit nicht mit begriffen *a*). Der Mastberechtigte kann auch den Waldeigenthümer an dem Schlagen der Masthöl-

zer nicht hindern, wenn er es nach forstwirthschaftlichen Grundsäzen ausübet *b*). Wer das Recht der Eichellese hat, dem gebühret auch das Mastungsrecht *c*); aber nicht umgekehrt; denn das Mastungsrecht enthält nicht zugleich das Recht der Eichellese *d*).

a) *Kapf*, Difs. de eo quod iustum est circa glandes, §. 37.

b) *Moser*, Forstrecht, Kap. 5. §. 62.

c) *Hofacker*, Principia iuris civilis romano germanici, Tom. II. §. 899.

d) *Kapf*, a. a. O. §. 36.
Harpprecht, in Responsis; Responso 69. behauptet aber das Gegentheil.

§. 362.

Die Huth und Weide in den Wäldern, oder die Blumenhuth, ist ebenfalls ein Ausflufs des Waldeigenthums, und kann dem Waldeigenthümer deren volle Benuzung, so lange sie nach forstmäfsigen Grundsäzen ausgeübt wird, nicht eingeschränkt werden *a*). So bald aber ein Anderer die Hüthungs- und Weidegerechtigkeit hat, treten andere Bestimmungen ein, davon die Grundsäze nicht in dem Forstrechte, sondern in der Lehre von den Servituten überhaupt zu suchen sind. Ausserdem, was schon oben §. 106 gesagt worden ist, mögen noch folgende Bemerkungen hier ihren Plaz finden: Der Eigenthümer

des Waldes darf an der ordnungsmäfsigen Benuzung und Erhaltung des Holzes, als dem Wesentlichen, durch die Huth- und Weidegerechtigkeit nicht gehindert werden. So wie der Huthberechtigte zwar hierin eingeschränkt werden kann, so kann auch der Eigenthümer auf der andern Seite diese Einschränkung nicht bis zur Ungebühr ausdehnen *b*). Nur die forstmäfsig angelegten Schonungen, nicht aber die unrichtig angelegten hat der Weideberechtigte zu respectiren *c*). Ein mit Hüthung belasteter Wald kann nicht auf einmahl ganz in die Schonung gelegt werden, sondern der Eigenthümer mufs dem Berechtigten die Nothdurft zur Unterhaltung seines Viehstandes lassen *d*). Die Einschränkung der Hüthungsgerechtigkeit dauert so lange, bis die von Sachverständigen ausgesprochene Wiederherstellung des Waldes bewirkt ist *e*). Zum Behufe der Weidegerechtigkeit kann daher der Eigenthümer nur in so fern neue Schonungen anlegen, als er eben so viel von den gehegten Stüken der Hüthung wieder einräumt *f*). Die Zeit, die Anzahl und die Arten des Viehes sind meistens durch Geseze, Verträge oder das Herkommen bestimmt g).

a) *Pietsch*, Vers. u. Entw. der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 59.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. XI. §. 1128 und 1129.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 296.

c) *von Benekendorf*, a. a. O. §. 1130 — 1140.

d) *Preussisches Landrecht*, Th. I. Tit. XXII. §. 173.

e) *Moser*, Forstrecht, Kap. 4. §. 28.

f) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1300.
Moser, a. a. O. §. 29.

g) *Hagemann*, a. a. O. §. 296.

§. 363.

Zu den Forst- und Waldnuzungen gehören auch noch andere weit geringere, als: die Waldgräserey *a*), das Laubstreifeln *b*), das Streurechen, die Waldfischerey, die Trüffeln und Champignons, der Waldbienenstand *c*), die Windfälle und Windbrüche *d*), und wo die Umstände und Verhältnifse es gestatten, die Pottaschsiedereyen, die Kienrufs- und Aschenbrennereyen, das Borkenschälen, das Harzreifsen *e*), die Kohlenbrennereyen *f*) und das Theerschweelen g). Alle diese Nuzungen sind unläugbar Ausflüsse des Waldeigenthums, und sind so lange ein Befugnifs des Waldeigenthümers, bis sie von Andern, durch Verträge, Geseze oder Herkommen begründet, angesprochen werden; und auch alsdann mufs man annehmen, der Eigenthümer habe so wenig, als möglich, von seinen Gerechtsamen weggeben wollen *h*). Sie

sind alle in so weit der Forstpolizey unterworfen, als, durch unmäſsigen Holzverbrauch, kein gemeinschädlicher Holzmangel entstehen möge *i*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, § 59.
Moser, Forstrecht, Kap. 7. §. 19.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1288 und 1289.

c) *Schröter*, jurist. Abhandl. Th. I. S. 425. folg.
Schirach, Waldbienenzucht, mit einer Vorrede von Vogel, Bresl. 1774.

d) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VII. Kap. I. §. 3.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 194.

e) *von Rohr*, a. a. O. B. VII. Kap. I. §. 5.
Moser, a. a. O. Kap. 7. §. 30.

f) *von Rohr*, a. a. O. B. VII. Kap. I. §. 4.
Moser, a. a. O. Kap. 7. §. 32.

g) *Gatterer*, Neues Forstarchiv, B. II. §. 56. folg.

h) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 147. S. 31.

i) *Hagemann*, a. a. O. §. 195.

Drittes Kapitel.

Von dem Jagdrechte.

§. 364.

Das Jagdrecht hat, wie das Forstrecht, dieselbe Eintheilung und denselben Umfang. Es

enthält also auch Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Landeshoheit, und solche, welche aus dem Privateigenthume entspringen. Was daher in Ansehung des landeshoheitlichen Umfanges in dem Forstrechte vorgetragen worden ist, kann auch auf den Theil, der aus der Jagdhoheit fliefset, angewendet werden. Die Jagdhoheit oder Jagdpolizey macht daher in Jagdsachen Geseze und Verordnungen, hat das Recht zur Anstellung der Jagdbeamten, verordnet zur Ausrottung gefährlicher und schädlicher Raubthiere Dienste von den Unterthanen, unter dem Namen, Jagdfolge; sie leitet das ganze Jagdwesen, und hat über dasselbe die Aufsicht, in so weit sie zum Augenmerk für das Beste des Staates nothwendig ist. Sie hat eine Jagdgerichtsbarkeit, welche die Untersuchung und Bestrafung der Jagdvergehen und Verbrechen vornimmt. Dafs man zur Ersparung der vielen Beamten gewöhnlich das Forstwesen mit der Jagd in einer Person vereinigt, ist schon oben §. 321. erwähnt worden. Um nun nicht wiederholen zu müfsen, so bleibt der Theil des Jagdhoheitsrechts hinweg, weil er ebendas auch verhältnifsmäfsig in Ansehung der Jagd begreifet, was in demselben von dem Forstwesen gesagt worden ist.

§. 365.

In den ältesten Zeiten, ehe die Deutschen ein Eigenthum hatten, war auch unwidersprechlich die Jagd frey. Mit Entstehung des Eigenthums gab es Förste, und in Ansehung der Jagd, welche die alten Deutschen zu ihren Lieblingsbeschäftigungen zählten, Jagdbezirke, wo vorzüglich die fränkischen Könige und übrigen Groſsen des Reichs Wildbanne anlegten; aber dennoch die Eigenthümer von Gütern die Jagdgerechtigkeit auf ihrem Eigenthume ausübten. Zu den ältesten und mittlern Zeiten wurde die Jagd, als ein Ausfluſs des Eigenthums, und nicht als ein Regale, angesehen. Mit Entstehung der Landeshoheit veränderte sich das Forst- und Jagdrecht, und die Freyheit in Ansehung des Forst- und Jagdwesens wurde durch diese Begebenheit sehr eingeschränkt. Die Landesherrn suchten jezt nach und nach die Meynung zu gründen, daſs die Jagd, welche in ältern Zeiten theils ganz frey, theils ein Ausfluſs des Eigenthums war, nun ein Regal der Landeshoheit sey, und behaupteten, das Recht der Oberaufsicht und Leitung des Jagdwesens für die Wohlfahrt des Staates *a*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 148 — 154. Uebrigens sind die Urquellen der Jagdgeschichte *Caesar* und *Tacitus*, die salischen, ripuarischen, allemannischen, bayerischen, der Visigothen und anderer

Völker Geseze, wovon das Weitere in den Vorlesungen selbst angeführt wird.

§. 366.

Das Jagdrecht ist der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sowohl aus der Jagdhoheit, als auch aus dem Jagdeigenthume fliefsen. Die Jagdgerechtigkeit hingegen bestehet in dem Befugnisse, in gewissen Districten die wilden, in keines Andern Eigenthume befindlichen Thiere, nach Mafsgabe der Geseze, zu fangen, zu hezen, zu schiefsen und auf andere Art zu tödten *a*). Die Jagd ist durchaus ein Ausflufs und ein Pertinenzstük des Waldeigenthums, und wird zu den Waldbenuzungen mit gerechnet *b*). Die verworrenen Meynungen der Rechtsgelehrten, welche die Begriffe von Jagdhoheit und Jagdgerechtigkeit nicht gehörig unterschieden, verführten dieselben, getrieben durch die Rechtsgrundsäze von dem Anspruchsrechte der Landesherren auf alle herrenlose Sachen, zu der Regalität der Jagd, welche, verbunden mit den verschiedenen Arten von Belehnungen, Verschenkungen und übrigen Veräufserungen, die Ursache von der Eintheilung in hohe, mittlere, niedere, Vor- und Mitjagd war *c*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfes der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 61.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1305.

b) *Struve*, Diſs. de origin. Nobilit. germ. Cap. 3. §. 7.

Pietsch, a. a. O. §. 76 und 80.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 153. 154. 155.

Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1308.

§. 367.

Da nicht in allen Ländern die Regalität der Jagd gleich angenommen wurde, so gründet sich die Ausübung derselben auf die besondere Verfassung eines jeden Landes. So verschieden nun diese ist, so verschieden ist auch die Jagdgerechtigkeit. Ist die Jagd überhaupt in einem Lande, als Regalität, erklärt und anerkannt, so ist der Landesherr ausschlieſslich zur Ausübung derselben befugt *a*). Ist dieses aber nicht der Fall, und darüber kein Staatsgrundgesez oder verbindliches Herkommen vorhanden, so wird die ganze Jagd, als Zubehör des Wald- und Grundeigenthumes, betrachtet *b*). Bringt es hingegen die Landesverfassung mit sich, daſs nur die hohe Jagd für ein Regal angenommen ist, so haben die Wald- und Grundeigenthümer die niedere Jagd, und wo die Eintheilung in mittlere Jagd angenommen ist, auch diese, als ein Zubehör der Landgüter *c*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 82.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 153.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 200.

b) *Pütter*, Rechtsfälle, B. I. Th. 2. S. 416.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 153.

§. 368.

Die Jagdgerechtigkeit kann durch alle diejenigen Rechtstitel erworben werden, wodurch überhaupt Eigenthum und Gerechtigkeiten erworben werden können, also durch Belehnung, Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung, Vergünstigung und durch Verjährung. Doch findet der Unterschied Statt, daſs diejenige Jagdgerechtigkeit, welche nur auf die Person lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit gehet, nicht verkauft, noch vererbt, noch verjährt, hingegen die ein dingliches Recht zum Grunde hat durch alle Rechtstitel erworben werden könne *a*). Bey der Belehnung der Jagd überhaupt ist nur die niedere Jagd zu verstehen, und es ist angenommen, daſs, wenn die hohe Jagd darunter begriffen seyn soll, dieselbe ausdrüklich genennet werden müsse. Zu ihrer Erwerbung durch Verjährung werden bey fürstlichen, geistlichen und Kirchengütern vierzig

Jahre, gegen Grundbesizungen der Städte dreyſsig Jahre, und gegen die Grundstüke der Privatpersonen zehen, wenn sie anwesend, und zwanzig Jahre, wenn sie abwesend sind, erfordert *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VII. Cap. 3. §. 16.

b) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 228. Tom. II. Obs. 50. und Tom. IV. Obs. 270.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 204.

§. 369.

Die verschiedenen Erwerbarten sowohl, als die Verschiedenheit der Jagd in ihrer Ausübung machen nun auch die Benennngen und Eintheilung derselben verschieden. Nach denselben gibt es:

1) eine Gnadenjagd, wenn sie entweder aus freyem Antriebe unentgeldlich, oder bittweise gestattet worden ist. Ist diese Gestattung auf eine bestimmte Zeit geschehen, so wird sie nach den Grundsäzen des *Commodati*; ist sie aber auf unbestimmte Zeit gestattet, so wird sie nach den Grundsäzen des *Precarii*; ist hingegen dieselbe eine Schenkung, so wird sie nach den Grundsäzen einer Schenkung in Rechten beurtheilt *a*);

2) eine Koppeljagd, welche in dem Befugnisse bestehet, auf fremdem Grunde und Boden entweder mit dem Eigenthümer zugleich, oder mit einem oder mehreren Andern gemeinschaftlich zu jagen. Sie heifset auch Gesammt- oder Mitjagd. Wer der Koppeljagd sich anmafset, mufs sie gehörig erweisen; denn die Jagdgerechtigkeit streitet in Rechten immer für das Eigenthum *b*);

3) eine Klapper- Klopf- oder Geschrey-Jagd; wenn das Wild durch starkes Getöse oder Geschrey aus seinem Stande getrieben, und durch anstekende Schüzen oder Jäger geschossen, oder durch aufgestellte Jagdgeräthschaften gefangen wird;

4) eine stille Jagd; wenn ohne dergleichen Geräusch und lautes Zusammentreiben, auch ohne Schiefsen und lautgebende Hunde blofs mit Nezen, Schlingen, Fallen, und andern Instrumenten, oder mit Reigern, Habichten und Falken u. s, w. das Wildpret gefangen wird *c*).

Obgleich der Jagdberechtigte aller zu dem Genufse seiner Gerechtigkeit benöthigten Mittel sich bedienen darf, also auch der Klapperjagd, so darf der Mittel- und Nieder-Jagdberechtigte an den Orten, wo sich solches Wild aufhält, um es

nicht aus seinem Stande zu vertreiben, sich der Klapperjagd doch nicht bedienen, und umgekehrt ebenso der der hohen Jagd Berechtigte *d*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 85 — 87.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 157.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 157. S. 64.

b) *Pietsch*, a. a. O. §. 92 — 95.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1323.

c) *Bastineller*, Difs. de modo venandi dicto die Klapperjagd; Witteb. 1754.
Pietsch, a. a. O. §. 96 und 97.
Riccius, Von der Jagdgerechtigkeit, Hauptst. VII.

d) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 204.

§. 370.

Der Vogelfang gehöret mit zur Jagdgerechtigkeit, und in der nehmlichen Tendenz, wie man die leztere im Besize hat. Ist die Jagd in hohe, mittlere und niedere classificirt, so wird diese Classification auch auf den Vogelfang angewendet. Gewöhnlich bestimmen die vorhandenen Jagdordnungen eines Landes das Nähere über den Ort, die Zeit und die Art der Ausübung *a*). Uebrigens sind alle bisher genannten Jagdarten stets der Forst- und Jagdpolizey

untergeordnet *b*). Da nur bey dem herrenlosen Wilde die Rede von einer Jagd seyn kann, so verstehet es sich von selbst, daſs das in einem Thiergarten eingeschlossene Wild, und der in dem Bauer eingesperrte Vogel nicht mit zur Jagd gehören *c*). Verschieden von allen bisher angeführten Jagdarten ist die sogenannte **freye Pürsch**, vermög welcher Jedem von einer oder mehreren Gemeinden auf einem gewissen Districte Wildbret zu erlegen gestattet ist *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 158.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 13.
Eichel, de aucupio eiusque iure, Helmst. 1672.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VII. Kap. XII.
Runde, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 158.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 157.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 98—109.

c) *Runde*, a. a. O. §. 158.

d) *Hoffmann*, Diſs. de libera venatione, praesertim Suevo-Memmingensi, Tub. 1753.
von Rohr, a. a. O. B. VII. Kap. VIII.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1324.
Riccius, Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, §. 23. S. 43.
Moser, Von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. 9. S. 129.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 153.

§. 371.

Wirkungen der Jagdgerechtigkeit sind, dafs der Jagdberechtigte Jäger halten, in eigenen Waldungen Jagdhäuser, Schiefshütten und Vogelheerde aufrichten, Salzleken anlegen *a*), zum Behufe der Jagd das Zweigrecht ausüben *b*), auf unbeakerten Feldern Füchse und Dachse ausgraben, die hergebrachten Jagdfröhnen von den Unterthanen verlangen, Fasanengärten und Thierparke errichten *c*), andere Jagdnuzungen, z. B. die Auflesung der Geweihe, Hirschstangen, Rehgehörne, ziehen und überhaupt alles thun darf, was als ein ordentliches und erlaubtes Mittel zur Ausübung der Jagd angesehen werden kann *d*); immer aber bleibt er den landesherrlichen Jagdpolizey-Gesezen unterworfen, welche wegen der der Landwirthschaft schädlichen Hägung des Wildes, und wegen dem Anfange und Ende der Schiefszeit, der Sez- Häge- und Schonzeit, auch überhaupt wegen dem allgemeinen Besten, die nöthigen Verordnungen enthalten *e*).

a) *Moser*, Forstarchiv, Bd. 9. S. 126.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 156. S. 57.

b) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 57. S. 194.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1328.

von Berg, Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. I. Num. 15. S. 239.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 156.

Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1339.

e) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 156.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 205.

§. 372.

Ein verwundetes und angeschossenes Stük Wild in fremde Jagdbezirke zu verfolgen, und darin desselben sich zu bemächtigen nennet man das Recht der Wildfolge, Nachfolge oder Nacheile *a*). Es ist sehr im Gebrauche und in alten und neuern deutschen Jagdgesezen gegründet *b*); aber es ist sehr oft durch besondere Jagdordnungen, Recesse, Privilegien und auf andere Art eingeschränkt *c*). Bald sind 24 Stunden, bald zwey auch drey Tage, und bald eine unbestimmte Zeit zur Nacheile gestattet *d*).

a) *Pietsch*, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 117.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1335.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 159b.

b) *Riccius*, Von der Jagdgerechtigkeit, Hptst. VIII. §. 3.

Nieper, Diſs. de sequela venatoria vulgo Jagdfolge; Gött. 1789.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Th. I. Nro. 11.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 155. S. 55.

c) *Rivinius*, Difs. de iure venandi in alieno fundo, §. 14.

Runde, a. a. O. §. 159[b].

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 206.

§. 373.

Der Wildschaden, welcher von dem Wilde zum grofsen Nachtheile der Landwirthschaft verursacht wird, mufs, als allgemein anerkannt, und durch viele Landesgeseze bestätigt, vergütet werden *a*). Um seine Gröfse zu bestimmen, hat man eine Besichtigung des beschädigten Grundstükes, und eine nachher zur Erntezeit vorgenommene Taxation zur Richtschnur angenommen *b*). Jeder Eigenthümer ist berechtigt, zur Sicherheit seiner Felder und Früchte alle Mafsregeln, durch Zäune, Gräben, Geräusch und Hirten oder Feldhüter, zu treffen *c*). Gegen den Willen der Unterthanen aber ist der Jagdherr durch seinen guten Willen oder durch sein Anerbieten zum Niederschiefsen alles Wildes oder zum Einschliefsen in Thiergärten, nicht zu einer Wildsteuer befugt *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 160. S. 76.

Fichte, Naturrecht, Th. 2. §. 19. folg.

Böttger, Beyträge zum Forstrecht, S. 56.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 160.

Seuffert, de damno per ferarum incursus in agris, pratis vineisque dato, ab eo, cui jus venandi competit, resarciendo. Wirceb. 1788.

b) *Klüber*, Kleine juristische Bibliothek; Bd. IV. St. 16. S. 405. folg.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 208.

c) *Pietsch*, Vers. u. Entw. d. Grunds. des Forst- und Jagdrechts, §. 106.

Danz, a. a. O. Bd. II. §. 160. S. 78.

d) *Weber*, Ueber die Einführung der Wildsteuer.

Häberlin, Handbuch des Staatsrechts, S. 373.

§. 374.

Die Wilddieberey ist die Besizergreifung von herum irrendem Wilde, ohne dazu berechtigt zu seyn *a*). Sie geschiehet bald durch Schiefsen, bald durch Fangen mit Nezen, Schleifen und Fallen, bald durch Hezen mit Hunden, bald durch Aufgreifen des jungen Wildes, bald auch durch das Ausnehmen der Jungen und der Eier der grofsen Vögel u. s. w. *b*). Sie ist als kein wahrer Diebstahl anzusehen, sondern mufs als eine besondere Art von Verbrechen behandelt und bestraft werden *c*). Die Strafe des Wilddiebstahls ist je nach den verschiedenen Territorien

auch sehr abweichend *d*). In den ältern Zeiten war sie nur eine Geldstrafe, und nur die zugenommene Jagdlust der Fürsten hat sie nach und nach erhöhet, und hie und da bis zu einem empörenden Grade steigen gemacht *e*). Todesstrafe hat keine Proportion zwischen diesem Verbrechen und dieser Strafe, weil der Wilddiebstahl keine Verlezung des Eigenthums, sondern nur die Verlezung eines Rechtes ist, ungewisses Eigenthum zu erwerben etc. Geldstrafen, Wegnahme des Jagdzeugs und des erlegten Wildes, und öffentliche Arbeiten sind die geeigneten Bestrafungen *f*). Vor welchem Gerichte und wie der Wilddiebstahl untersucht und bestraft werden soll? — findet man gemeiniglich in den Landesgesezen und in dem Herkommen die nöthigen Bestimmungen, welche je nach dem Beweggrunde und der Handlung bald höher, bald geringer ausfallen *g*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 159.
Kleinschrod, Abhandlung von dem Wilddiebstahle, §. 2.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 159[a].

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral-und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1238.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 159. S. 69.

c) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 17.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 159. S. 72.
Kleinschrod, a. a. O. §. 36—57.
M. s. hier die verschiedenen Verordnungen einzelner Länder nach.

e) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 159. S. 72.
Kleinschrod, a. a. O. §. 18. folg. und §. 39.

f) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 159. S. 72.
Kleinschrod, a. a. O. §. 58—65.

g) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 159. S. 73.
Kleinschrod, a. a. O. §. 67—81.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von dem Bergrechte.

§. 375.

Ein Bergwerk ist ein in der Erde in einer Lage beysammen liegendes Haufwerk von solchen Fossilien, welche durch einen kunstmäſsigen Bergbau hervor gebracht werden, und zum gemeinnüzigen Gebrauche der Menschen dienen *a*). Ligt es in der Tiefe, so wird es ein eigentliches Bergwerk; ligt es aber in der Oberfläche der Erde, so wird es ein Tagewerk, Tagebergwerk genennet *b*). Je nach den Bestandtheilen der Mineralien erhalten die Bergwerke oder Tagewerke ihre Benennungen; z. B. Gold- Silber- Kupfer- Zinn- Blei- Arsenik- Zink- Queksilber- Alaun - Steinkohlen - Salz - Schwefel - Vitriol-Bergwerke u. s. w. *c*).

a) *von Cancrin*, Grundsäze des deutschen Berg- und Salzrechts, Th. I. §. 3.
Runde, Grundsäze des gem. deutsch. Privatrechts, §. 163.

b) *von Cancrin*, a. a. O. Th. I. §. 4.

c) *Christoph Hertwigs* Bergbuch unter dem Worte, Alaun, Kohlen, Salz, Schwefel etc. *von Cancrin*, a. a. O. Th. I. §. 6.

§. 376.

Das Bergrecht ist der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche in mittelbarer und unmittelbarer Beziehung auf dem Bergbau und die dazu gehörigen Dinge Statt finden *a*). In so fern nun diese Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Bergherrn oder Landesherrn und den Bergwerksverwandten vorkommen, so wird der Inbegriff derselben das Bergstaatsrecht; der Inbegriff derselben aber zwischen den Bergwerksverwandten unter sich und andern damit in Verbindung stehenden Personen das Bergprivatrecht genennet *b*). Die bey dem Bergbaue vorkommenden Verbrechen sowohl, als der Inbegriff der peinlichen Geseze, bilden das peinliche Bergrecht *c*), und der Inhalt der Vorschriften, nach denen die Bergrechte in vorkommenden Fällen angewendet, und die Rechtsfälle entschieden werden sollen, wird das practische Bergrecht oder der Bergprocefs genennet *d*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zu dem sächsischen Bergrechte, Kap. I. §. 5.

b) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 17 und 18. *Köhler*, a. a. O. Kap. I. §. 8.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 508. *Köhler*, a. a. O. §. 8.

d) *von Cancrin*, a. a. O. §. 719.

§. 377.

Die **Quellen** des deutschen Bergrechts sind die Geschichte der Bergwerke und des Bergrechts, so wie die Kenntniſs der Bergwerkswissenschaft, der Berggeseze, der Bergordnungen, der Berggewohnheiten und der Bergwerks-Literatur *a*). Zum Behufe dieser leztern haben **von Cancrin** *b*) und **Köhler** *c*) so ausführlich, als möglich, gesorgt, und nicht nur die bekannten Geseze und Ordnungen, sondern auch die Schriftsteller über Bergwerksverfassungen und Bergrecht angeführt.

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 23.

b) a. a. O. §. 24 und 25.

c) *Versuch einer Anleitung* zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen; Freiberg 1786. in der Einleitung Kap. II.

ERSTER ABSAZ.

Das Bergstaatsrecht.

§. 378.

Das **Bergstaatsrecht** enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Suverän oder Landesherrn und zwischen den Bergwerksverwandten Statt finden. Es begreifet daher das öffentliche Verhältniſs der Berghoheit zu den Bergwerksverwandten, und den Betrieb des Bergbaues zum Besten des Staates. Daraus ergibt sich, daſs wir zuerst den Bergbau, als Regal, und dann die Rechte und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwandten im Verhältnisse zu ihrem Bergherrn zu betrachten haben.

Erstes Kapitel.

Von dem Bergregale.

§. 379.

Vermög der Geschichte ist uns bekannt, daſs der Bergbau in Deutschland, der Grund und Boden mag zum Staats- oder Privateigenthume gehört haben, immer unter öffentlicher Autorität ausgeübt worden sey *a*). Es ist daher auch keinem Zweifel unterworfen, daſs derselbe, nach

positiven deutschen Rechten, zu den Regalen gerechnet werden muſs *b*). Das Bergregal begreifet das dem Suverän zustehende Recht, alle im Schooſse der Erde befindliche Metalle und Mineralien, mit Ausschlusse seiner Unterthanen, zu graben und zu Tage zu fördern *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 162.
Gmelin, Geschichte des deutschen Bergbaues; Halle, 1783.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 162.
Ohlenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle, S. 189.

c) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 29.

§. 380.

Tubalcain, der Sohn Lamechs, war, so viel wir aus der Geschichte wissen, der erste und älteste, welcher den Bergbau gekannt und getrieben hat *a*). Nach ihm haben wir einige Wissenschaft von Salomon'schen und Atheniensischen Bergwerken *b*). Bey den Römern war der Bergbau den Privatpersonen überlassen, welche nur den Zehenten davon entrichteten *c*). Die Deutschen trieben schon frühe den Bergbau, und man weiſs aus der Geschichte, daſs die Gothinen, unterjocht von den Quaden, als Sclaven in den Eisengruben arbeiten muſsten *d*), und Curtius Rufus das Bergwerk zu Mal-

tiacum, wahrscheinlich dem heutigen Wiesbaden *e*) getrieben hat *f*).

a) *Lobethan*, Einleitung zum Bergwerksrechte, §. 6. *Bausen*; Institutiones iuris metallici germanici, Th. I. Tit. 1. Cap. 1.
Bergsträsser, Realwörterbuch, unter den Wörtern; Aes, Argentaria, Argentum.

b) *Lobethan*, a. a. O. §. 6.

c) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. III. §. 4 und 5. *Bausen*, a. a. O. Th. I. Tit. 1. Cap. 2. 3 und 4.

d) *Tacitus*, de moribus germanorum, Cap. 43.
Beyer, Otia metallica; Th. I. S. 3.
Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Art. II.

e) *Winkelmann*, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Th. I. Kap. 3. S. 15. und Th. I. Kap. 11. S. 73.

f) *Tacitus*, in Annalibus, Lib. X. Cap. 20.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Cap. III. §. 9.
Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. I. S. 11.

§. 381.

Vom fünften Jahrhunderte und den folgenden an, findet man in den deutschen Gesezen schon Berggeseze, welche also von Bergwerken zeugen *a*). Mit Carl dem Grossen aber wurde der Bergbau erst mit Aufmerksamkeit betrieben, und von ihm alle Bergwerksschäze überhaupt in Anspruch genommen, und zu den königlichen Kammergütern gerechnet *b*). Seine Nachfolger

im Regimente thaten ein Gleiches *c*), so wie sich auch die sächsischen Kaiser und ihre Thronfolger sowohl die Bergwerke, als auch die davon fallenden Zehenten zueigneten *d*). Aus diesem und mehrerem Andern ergibt sich nun, daſs die Fossilien, obgleich ihrer Natur nach ein Accessorium des Grundes und Bodens, worin sie gefunden werden, und also der Bergbau kein Regal *e*), nach dem positiven deutschen Rechte, welches sich auf ein ununterbrochenes Herkommen gründet, dennoch für Regale gehalten worden sind *f*). Im 13. Jahrhunderte wurden sie bestimmt für Regale angesehen *g*), und im Jahre 1648 wurde den deutschen Reichsständen das Bergregal mit den übrigen Hoheitsrechten aufs neue zugesichert *h*).

a) Leges Anglorum et Werinorum.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Kap. III. §. 10.

b) Capitulare Caroli M. apud Baluzium, Tom. II. Art. 62. Pag. 332.
Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. I. S. 197.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 161.

d) *Struben*, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bd. 77. §. 1.

e) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 161.

f) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 31.

g) *Runde*, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 161.

Thomas von Wagner, Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues, Freiberg 1794.

h) *Westphälischer Friedensschlufs*, Art. 8.

Köhler, Versuch einer Anleitung zu den Rechten des Bergbaues, Absch. I. Kap. I. §. 11. S. 21.

§. 382.

Das Bergregal wird in das hohe und niedere eingetheilt *a*). Zu jenem gehören: Gold, Silber, Salz und Edelsteine; zu diesem: Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, und die Halbmetalle: Schwefel, Vitriol, Alaun *b*), und alle übrige Fossilien, welche durch künstlichen Bergbau gewonnen werden *c*); jedoch werden leztere, als Ausflufs eines wohlerworbenen Eigenthumsrechtes so lange dem Grundeigenthümer gehörig vermuthet, bis erwiesen wird, dafs ausdrükliche Geseze oder ein bestimmtes Herkommen in einem einzelnen Lande das Gegentheil verlangen *d*). Hingegen werden die erstern ausfsliefslich als ein Hoheitsrecht angesehen, und zu dem Bergregale gerechnet *e*). Kalk-Kreide-Sand-Thon-Leimen- und Torfbrüche, auch die Salpeter-Porcellain-Mergel-und Walkerdegruben sind keine Berg-

werke, und werden, wenn sie nicht auf dem Staats-sondern auf dem Privateigenthume liegen, auch nicht zu dem Bergregale gerechnet *f*). Durch die sinnreiche Ausdehnung der Regale auf Kosten der Grundeigenthümer hat man freilich den Grundsaz angenommen; daſs das Eigenthum der Staatsbürger mit der Oberfläche der Erde begrenzt sey, und was tiefer, als ein Pflugschaar liege, zu dem Staatseigenthume gezählt werden müſse *g*).

a) *Runde*, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 163.

b) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 41.

c) *Runde*, a. a. O. §. 163.

d) *von Roth*, Staatsrecht deutscher Reichslande, Th. II. S. 93.

e) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 163.

f) *von Cancrin*, a. a. O. §. 43.

Danz, a. a. O. Bd. II. §. 163. S. 83.

g) *von Cançrin*, a. a. O. §. 27 und 28. Man sehe aber hierüber

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 559.

Zweytes Kapitel.

Von dem Berghoheitsrechte.

§. 383.

Das Recht der Gesezgebung ist, wie schon bekannt, in der Landeshoheit gegründet; daher findet sich der Grund zu der Berggesezgebung auch in der Berghoheit *a*). Dergleichen Berggeseze findet man in den Bergordnungen, Bergpatenten, Bergrecessen und Bergobservanzen *b*). Aus dem Begriffe der Berghoheit fliefset, dafs der Bergherr die ältern Geseze, wenn keine Kränkung der wohlerworbenen Rechte mit unterläuft, und die Verhältnisse des Zeitgeistes und des Handels es erfordern *c*), durch neuere Geseze aufheben, und kein mit dem Bergbaue Belehnter allgemein verbindende Geseze machen könne *d*).

a) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Cap. VIII. §. 1.
Lobethan, Einleitung zum Bergwerksrechte, §. 8.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. I. Cap. VII. §. 9.

b *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 50.

c) *Herttwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Bergherrn, §. 2.
von Cancrin, a. a. O. §. 175 — 177.

d) *Köhler*, a. a. O. §. 9.
von Cancrin, a. a. O. §. 51 und 52.

§. 384.

Die Rechte der Hoheit erstreken sich ferner auf die **Oberaufsicht** über den Bergbau, oder auf die **Bergpolizey** *a*), welche sich mit der Leitung des Handels *b*), mit der Aufsicht über die gute Bewirthschaftung und den Betrieb des Bergbaues *c*), auch mit der Anordnung alles dessen beschäftiget, was zur Beförderung des Bergbaues dienlich ist, und das Beste des Staates bewirket *d*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 53.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Cap. VIII. §. 3.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Cap. VII. §. 8.

b) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. Th. II. Cap. VIII.
Beyer, a. a. O. Cap. VIII. §. 9.
von Cancrin, a. a. O. §. 187 — 196.

c) *Beyer*, a. a. O. Cap. VIII. §. 3.

d) *von Cancrin*, a. a. O. §. 22. 55. und 178 — 186.
Beyer, a. a. O. Cap. IX. §. 4.

§. 385.

Das Befugniſs, **Berggerichte** zu sezen, und die **Berggerichtsbarkeit** in Bergwerkssachen auszuüben, ist ebenfalls ein Ausfluſs des Berghoheitsrechtes *a*). Je nach den Verordnungen eines Landes erstreket sich diese Berggerichtsbarkeit nicht nur auf die bürgerlichen, sondern

auch zuweilen auf die peinlichen Fälle *b*). Mit diesem Befugnifse ist auch die Besezung der Berggerichte mit Bergofficianten verbunden, welche nun ihre Functionen, da die Gerichte oft in Ober- Mittel- und Untergerichte eingetheilt werden, auch nach dem Verhältnifse dieser erhalten *c*). Sie heifsen bey den Obergerichten, welches die Bergcollegia, Bergkammern, Bergcommissionen etc. sind, Präsidenten, Directoren, Räthe und Beysizer *d*); bey den Mittelgerichten, welches die Oberbergämter sind, Oberberghauptmann, Berghauptmann, Räthe und Beysizer auch Oberbergamtsverwalter *e*); bey dem Untergerichten, welches die Bergämter sind, Bergmeister, Berggeschworne und die Bergschreiber *f*). Zu der Berggerichtsbarkeit gehören nicht nur die dinglichen und persönlichen Rechte in Bergwerkssachen, sondern auch die Personen selbst mit allen ihren rechtlichen Verhältnissen *g*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 56 und 197 — 201.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. Cap. VI. §. 3.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Cap. VIII. §. 2.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 61.
Beyer, a. a. O. Cap. VIII. §. 2.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 57.
Beyer, a. a. O. §. 2.

d) *Lobethan*, Einleitung zum Bergwerksrechte, §. 7.

e) *Herttwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Berghauptmann.

f) *von Cancrin*, a. a. O. §. 61.
Herttwig, a. a. O. unter dem Worte: Bergschreiber.

g) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. I. §. 9. ff.
von Cancrin, a. a. O. §. 61.
Lobethan, a. a. O. §. 70.

§. 386.

Die weitern Bergofficianten sind: die Gegenschreiber, die Zehendner, die Zehendgegenschreiber, die Markscheider, die Bergquardein, die Recessschreiber, die Kuxkränzler und die Knappschaftsältesten *a*). Bey dem mit dem Bergbau in Beziehung stehenden Hüttenwesen kommen folgende Officianten vor: Der Hüttenverwalter, der Hüttenreuter, der Hüttenschreiber, der Hüttenmeister, der Vorlaufer, die Schmelzer, die Abtreiber, die Anrichter, die Silberbrenner, der Zinnwagmeister, die Hüttenwäscher, die Hutleute und die Kohlenmesser *b*). Die Hüttenämter haben nur die niedere Gerichtsbarkeit, und sie sind in peinlichen Fällen den Bergämtern unterworfen *c*). In einigen Ländern werden die Bergofficianten, die bey den Bergämtern sizen, in Bergbeamte

von der Feder, und in solche von dem Leder eingetheilt *d*). Jene besorgen die Polizey - Justiz - und Oeconomie - Sachen; diese die Aufsicht über den Grubenbau *e*). Alle Officianten sind dem Bergherrn, und wenn Gewerkschaften existiren, auch diesen eidlich verpflichtet *f*).

Anmerkung. Die Functionen der Officianten dieses und des vorhergehenden §. werden in dem mündlichen Vortrage angezeigt.

a) *von Cancrin*, Berg - und Salzrecht, §. 62. 68 u. 69. *Lobethan*, Einleitung zum Bergwerksrechte, §. 17. *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral - und Polizeyrechte, Bd- II. §. 1383.

b) *Lobethan*, a. a. O. §. 18.

c) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Abssh. V. Kap. 1. §. 11.

d) *Fischer*, a. a. O. Bd. II. §. 1380. *Anhang zum preußsischen Bergrechte*, Absch. II. §. 2. 3. und 4.

e) *von Cancrin*, a. a. O. §. 64.

f) *von Schönberg*, Berg - Information, P. 1 — 53. *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Cap. VIII. §. 5.

§. 387.

Das Befugniſs, auf dem Grunde und Boden eines jeden Eigenthümers, ohne Widerstand, Bergwerke, samt den dazu nöthigen Nebenanstalten anzu-

legen, gehöret mit zu dem Hoheitsrechte *a*). Jedoch muſs demselben, wenn er nicht durch einen freyen Erbkux entschädigt wird, entweder durch eine gütliche Uebereinkunft, oder durch eine berggerichtliche Taxation sein verdorbenes Grundstük vergütet werden *b*). Die aufzuführenden Gebäude müssen auch dahin gesezt werden, wo sie am wenigsten Schaden verursachen *c*).

a) *von Cancrin*, Berg-und Salzrecht, §. 70 — 72. *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 14.

b) *Würtembergische Bergfreiheit*, vom Jahre 1710. *von Cancrin*, a. a. O. §. 99.

c) *Herttwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Abtrag, Grundherr, Halde, Kux.

§. 388.

Das Recht, Andere mit Bergwerken zu belehnen, gehöret auch zu dem Hoheitsrechte *a*). Die Belehnung kann auf zweyfache Art ertheilt werden, nämlich:

1) durch besondere Verleihungen, und
2) durch das Freyerklären des Bergbaues *b*).

a) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 13. *von Cancrin*, Berg-und Salzrecht, §. 74.

b) *Runde*, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 164. *Beyer*, a. a. O. §. 13. sub Lit. c und d.

§. 389.

1) *Durch besondere Verleihungen.*

Die besondern Verleihungen der Bergwerke können wieder auf zweyerley Art geschehen: Entweder belehnt der Bergherr eine oder etliche Privatpersonen mit einem unvermessenen Felde, und dem daraus zu ziehenden Nuzen von einem oder mehreren Mineralien, und die Verleihung wird Bergbelehnung genennet, oder er belehnet damit einzelne Personen auf Lebenszeit, oder ganze Familien in einem gewissen Districte bis zum Absterben, oder auch Güter, auf welchen sie bis zum Rükfalle an den Lehensherrn bleiben *b*). Es kann aber auch ein solches Berglehen durch Verjährung erworben werden, wozu aber eine unvordenkliche Zeit nöthig ist, und die Verjährung der unedlern Metalle kann nicht auf die der edlern ausgedehnt werden *c*).

a) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 13.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 76.
Horn, de regali metalli fodinarum iure, Vit. 1703.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 79.
Beyer, a. a. O. Kap. IX. §. 1.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Kap. IV. §. 5.

c) *Rave*, de praescriptione, Pag. 23 und 83.
Köhler, a. a. O. Absch. I. Kap. IV. §. 6.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 29. 30.

§. 390.

Eine solche besondere Verleihung aber erfordert in jedem Falle einen besondern Lehenbrief, oder es muſs im Allgemeinen in dem über das ganze Gut ausgestellten Lehenbriefe der Bergwerke ausdrüklich gedacht seyn, auch wird im Zweifelsfalle ein solches Berglehen nie präsumirt, sondern muſs immer erwiesen werden *a*). Ist in dem Lehenbriefen der Belehnung auf Bergwerke nur im Allgemeinen und unbestimmt erwähnt, so muſs sie nur von dem niedern Regale verstanden werden *b*). Die Belehnung kann aber wieder entweder ganz (plene) oder nur zum Theile (minus plene) ertheilt werden *c*). In jenem Falle wird das Bergregal in einem gewissen Districte, auf ein oder mehrere Mineralien mit allen dem Bergherrn zustehenden Rechten, ausgenommen der oberlehensherrlichen, überlassen *d*); in diesem Falle hingegen bleibt der Lehensherr unmittelbar in der Gemeinschaft des Bergbaues mit dem Belehnten, oder er ertheilt ihm ein oder das andere aus dem Bergregale flieſsende Recht *e*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Kap. IV. §. 5.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, §. 164.

b) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. V. §. 2 u. 6. Kap. IX. §. 2 und 5.

Köhler, a. a. O. §. 7.

c) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 81.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 165.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 165.

Köhler, a. a. O. §. 9. 10. und 11.

e) *Runde*, a. a. O. §. 165.

Köhler, a. a. O. §. 14.

§. 391.

Dergleichen besondere Verleihungen können nun auch erlöschen und verloren gehen:

1) durch Vergleich, wenn der Belehnte sein Bergregal an den Lehensherrn, oder mit dessen Bewilligung an einem Dritten abtritt *a*);

2) durch Verjährung, wenn der Belehnte das ihm zugestandene Bergregal über die rechtsverjährte Zeit weder selbst noch durch Andere, ohne gegründete Ursache, ausübt, oder einen Andern, der es in seinem Districte ausübet, in genannter Zeit nicht daran hindert *b*);

3) durch Aussterben, wenn der Lehensstamm, dem das Bergregal verliehen war, ausgestorben ist, und dasselbe dem Lehensherrn anheim fällt *c*); und

4) durch Felonie oder Lehensvergehungen, welche nach dem gemeinen Le-

henrechte und dem Inhalte des Lehenbriefes zu beurtheilen sind *d*).

Bey solcher Eröffnung entstehet noch die Frage; Was zum Lehen und was zum Erbe zu rechnen sey? —

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Kap. IV. §. 19.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 86.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 165.
Köhler, a. a. O. §. 20. 21. und 22.

c) *Köhler*, a. a. O. §. 23.

d) *von Cancrin*, a. a. O. §. 86.

e) *Köhler*, a. a. O. §. 24.

§. 392.

2) *Durch Freyerklären.*

Das Freyerklären der Bergwerke geschiehet, wenn der Suverän für sich und seine Nachkommen verordnet, daſs jede Privatperson das Befugniſs haben soll, die im Staate befindlichen einzelnen Bergbäue, gegen die bergrechtlichen Abgaben, mit allen Rechten des nuzbaren Erbeigenthums bergüblich zu bauen, und daraus Nuzen und Ausbeute zu ziehen, oder sonst mit Andern Theil daran zu nehmen *a*). Es kann bald ausdrüklich durch eine Bergordnung oder durch öffentliche Patente, bald stillschweigend durch Zulassung geschehen, daſs

Privatpersonen Bergwerke erschürfen, und dann solche nach bergrechtlicher Weise und Gewohnheit fortbauen und lehnen dürfen *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 164.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 13. Lit. c. und §. 15.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 89.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1352.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. II. §. 164.
von Cancrin, a. a. O §. 90.
Beyer, a. a. O. Kap. V. §. 5. Kap. VIII. §. 13.

§. 393.

Bey der wirklichen Erwerbung solcher frey erklärten Bergwerke kommen aber doch noch folgende Punkte, als wesentlich, in Betrachtung:

a) das Schürfen nach Bergwerken,
b) das Muthen der erschürften Bergwerke,
c) die Belehnung mit den gemutheten Bergwerken, und
d) das Vermessen des verliehenen Feldes *a*).

Bergwerke aufzufinden, oder fündig zu machen, also sich ein Fundrecht zu erwerben, geschiehet bald durch das Schürfen, bald durch das Ueberfahren der Gänge, und bald

durch das Aufnehmen der ins Freye gefallenen Bergwerke *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 166.
Herttwig, Bergbuch, unter dem Worte: Fund, §. 18.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 100.

b) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Kap. VI. §. 2.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 166.
von Cancriu, a. a. O. §. 101 und 102.

§. 394.

a) *Schürfen nach Bergwerken.*

Schürfen heifst von Tage nieder nach Erz suchen, und ist, gegen Einlösung eines Schürfzettels vom Bergmeister, Jedermann erlaubt *a*). Der Schürfer darf in Feldern, Gärten, Wiesen, Gehölzen und andern Oertern einschlagen, nur sind besamte Felder, Tisch, Bett und Feuerstätten davon ausgenommen; ist aber zu befürchten, dafs Gebäude und Höfe Schaden leiden möchten, so mufs der Schürfer Caution leisten *b*). Erschrotet oder entblöst der Schürfer kein Erz, so mufs er den Schurf wieder zufüllen und ebnen *c*); entblöst er aber Gänge, so müfsen diese, wenn auch nicht darauf fortgebauet wird, zur Nachricht für Andere offen gelassen werden *d*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Kap. VI. §. 4. S. 97.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 403.

b) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 71.
von Cancrin, a. a. O. §. 104.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. T. II. Cap. V. §. 1.
Köhler, a. a. O. §. 4. und 7.

c) *Köhler*, a. a. O. §. 5.
von Cancrin, a. a. O. §. 105.

d) *Köhler*, a. a. O. §. 6.
von Cancrin, a. a. O. §. 106.

§. 395.

Das Ueberfahren der Gänge geschiehet mit Schächten, Querschlägen und Stollen; durch dasselbe wird der Bergbau wieder rege gemacht, und man schäzt einen solchen erneuerten Gang, in rechtlicher Hinsicht, den erschürften Gängen völlig gleich *a*). Das Aufnehmen der ins Freye gefallenen Bergwerke hat gleiche rechtliche Wirkung mit dem Schürfen, weil solche, besonders wenn sie lange gelegen sind, wieder neu entblöfst werden müssen *b*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 110.
Herttwig, Bergbuch, unter dem Worte: Entblösen, §. 5. und Gang, §. 38. folg.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 111.

Herttwig, a. a. O. unter den Wörtern: Anschlagen und Auflöſsig.

§. 396.

b) *Das Muthen der erschürften Bergwerke.*

Muthen ist eine Ansuchung um die Erlaubniſs, im unverliehenen oder ins Freye gefallenen Felde Bergwerke bauen, und der Hüttenstätte sich bedienen zu dürfen *a*). Die durch Schürfen fündig gemachten Bergwerke müssen gemuthet werden, nur der, welcher mit dem Bergregale besonders beliehen ist, ist von der Muthung frey. Sie muſs in der Regel schriftlich geschehen, bey einer mündlichen von Seite des Bergmeisters muſs dennoch der Muther innerhalb 3 Stunden eine schriftliche Muthung, mittelst eines ordentlichen Muthzeltes, einlegen. Bey mehreren Schürfern und Muthern erhält der erste Finder den Vorzug oder das Alter im Felde *b*). Nach geschehener Muthung können nur erhebliche Ursachen den Muther von dem Entblösen des gemutheten Ganges, welches innerhalb 14 Tagen geschehen muſs, befreyen, und hierbey muſs er jedoch um Verlängerung, die ihm nur 3 Mahl gestattet wird, bey Verlust seines Vorzugsrechts, bitten. Alles dieses findet auch bey überfahrnen und ins Freye gefallenen Werken, auch auf Wasch- und Pochwerken Statt *c*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 112 — 116.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. I. Kap. VI. §. 11 — 13.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. II. §. 1360.

b) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. VI. §. 16.
von Cancrin, a. a. O. §. 119.
Herttwig, Bergbuch, unter dem Worte: Muther.

c) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. VI. §. 11.
von Cancrin, a. a. O. §. 120 — 125.

§. 397.

c) *Belehnung der gemutheten Bergwerke.*

Nach geschehener Muthung folgt der Act der Bestätigung und Belehnung auf dem öffentlichen Bergamte in Beyseyn des Bergschreibers und der Geschwornen, durch Eintragung in das bergamtliche Lehenbuch, welches der Bergmeister verrichtet, und ihm auf Verlangen einen Lehenschein ertheilt. Der Act ist die gerichtliche Handlung, wodurch der Muther von dem Lehensherrn für sich und seine Nachkommen für immer in dem gemutheten Felde bestätigt, und ihm, mit Vorbehalt des Bergregals, das Recht verliehen wird, gegen die bergrechtlichen Abgaben, bergüblich darin zu bauen *a*). Was gesezlich nicht muthbar ist, kann auch nicht gemuthet werden, eben so können Muthungs unfähige

Personen nicht muthen. Ohne wichtige Gründe darf der Bergmeister eine in der Ordnung nachgesuchte Belehnung einem Muther nicht verweigern, und geschiehet es, so schadet es dem Alter nichts *b*). Wenn nach der Bestätigung der Lehenträger das verliehene Feld nicht bauhaft erhält, und in den Schurf, wo er den Bergbau entblöst hat, nicht Seil und Kübel einwirft, so fällt dasselbe wieder ins Freye *c*). Ein mit einer alten Zeche Belehnter muſs, mittelst eines vierwöchentlichen öffentlichen Anschlags, die aufgenommene Zeche und die darauf gelegte Zubuſse bekannt machen, wenn etwa die alten Gewerke, die ihre Zubuſse richtig abgeführt haben, ihre Theile wieder bauen wollten. Dieser Anschlag hört aber auf, Schuldigkeit zu seyn, wenn die Zeche schon Jahr und Tag im Freyen gelegen ist *d*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. I. Kap. VI. §. 23 und 24. *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 126 und 127.

b) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. VI. §. 27 und 30. *von Cancrin*, a. a. O. §. 133. 136 und 137. *Herttwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Bestätigen, §. 23.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 132. *Herttwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Bestätigen, §. 27. und Freimachen, §. 1.

d) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. IX. §. 5. *Herttwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Anschlagen, §. 1. 2. 3. und Bestätigen, §. 28.

§. 398.

d) *Das Vermessen des verliehenen Feldes.*

Das Vermessen des Feldes ist ein gerichtlicher Act, wo dem Lehenträger die bestätigte Zeche nach inrer Gröſse am Tage mit einer Schnur abgemessen, und mit Grenz- Mark- oder Lochsteinen abgesteint wird *a*). Dieser Act heiſset erbliches Vermessen oder Erbbereiten; sein Zwek ist die Confirmation des verliehenen Feldes. Es werden dabey gewisse Feyerlichkeiten beobachtet, und dazu ein eigenes Erbbereitungs- Vermeſs- oder Schieds- und Vertragsbuch gehalten. Der Lehenträger muſs auf die Richtigkeit des Gangs, worauf vermessen wird, einen Eid ablegen, und dann der Schnur vorausgehen. Vierzehn Tage zuvor muſs das Vermessen drey Mahl öffentlich ausgerufen und bey dem Vermessen selbst alle bergübliche Gebräuche beobachtet werden *b*). Der Lehenträger erhält an der Zeche ein nuzbares Eigenthum, und kann sie mit ihr anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten erblich um Geld oder umsonst vergewerkschaften, wo-

bey jeder dieser Gewerke seine Bergtheile vollrechtlich besizen oder wieder so veräufsern kann. Dem Lehenträger kömmt vor den übrigen Gewerken einer Zeche kein Vorzugsrecht zu *c*).

a) *Herttwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Schnur, §. 3. Vermessen, §. 1. 2. und Lochstein, §. 1. folg.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 53.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. I. Kap. VI. §. 33—36.

b) *Herttwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Erbbereiten, §. 1—4. Lehenträger, §. 4. Lochstein, §. 2. 3. 4. Vermessen, §. 4. 15. und 20.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 138 und 142.

Dessen, Markscheidekunst, §. 985.

c) *von Cancrin*, Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 20.

Dessen, Berg- und Salzrecht, §. 143.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 74.

Herttwig, a. a. O. unter dem Worte: Lehenträger, §. 6.

§. 399.

Das Recht, gewisse Abgaben und Berggefälle zu fordern, ist nicht weniger ein Ausflufs des Berghoheitsrechts, da der Bergherr nur das *Dominium utile* an den Bergbelehnten

überläſst *a*), und sich dafür gewisse Abgaben vorbehalten kann. Hieraus folgt, daſs der Belehnte, indem er nur ein nuzbares Eigenthum durch die Belehnung erhält, kein vollkommenes Eigenthum an dem Bergwerke bekömmt, also nur die daraus flieſsenden Nuzungen, nach Entrichtung der lehensherrlichen Gefälle, sich zu zueignen, und dieses Recht wieder auf andere gesezmäſsig zu übertragen, befugt ist *b*). Die bergüblichen Abgaben bestehen nun: 1) in dem Quatember- oder Receſsgelde, 2) in dem Bergzehenten, 3) in dem Lade- und Waagegelde, und 4) in dem Schlägeschaze *c*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. I. Kap. VII. §. 6. 7. 11. 12. 18. 27. 29. 31. 33. und Kap. VIII. §. 19. folg.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 144.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Cap. VIII. §. 4.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 145.
Beyer, a. a. O. Kap. X.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 147—163.
Dessen, Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 44. 45.
Herttwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Quatembergeld, §. 1. 6. 7. Bergherr, §. 3. Zehenden, §. 7. 8. 9. Eisen, §. 55. 58. Schlägeschaz.

§. 400.

Das Vorkaufsrecht der Erze, Metalle

und übrigen Mineralien wird auch zu den Hoheitsrechten gezählt *a*). In ältern Zeiten erlaubte man den Lehenträgern mit ihrer Ausbeute nach Willkür zu verfahren *b*). Der Nachtheil, der daraus entstand, bewirkte zwar nicht ein Verboth zu schmelzen; aber doch eine Einschränkung des Verkaufs der Producte, vorzüglich der Metalle. Die Landesherrn eigneten sich ein Vorkaufsrecht nicht nur in Ansehung der Münzmetalle, zum Behufe des Münzregals, zu, sondern auch hin und wieder in Ansehung des Erzkaufs überhaupt *c*). Im Allgemeinen können diese vorbehaltenen Gerechtsamen nicht näher bestimmt werden, sondern man muſs sie aus den individuellen Territorial-Verfassungen lernen *d*). Der Vorkauf bestehet bald in dem landläufigen Preise, bald in einer bey der Verleihung festgesezten Taxe *e*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 164.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Cap. X. §. 12.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. I. Cap. VII. §. 34. folg.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 165.
Köhler, a. a. O. Kap. VII. §. 36.

c) *Beyer*, a. a. O. Kap. VIII. §. 8.
von Cancrin, a. a. O. §. 168.

d) *Köhler*, a. a. O. Kap. VIII. §. 23.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. II. §. 168. S. 107.

e) *von Cancrin*, Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 47.

Beyer, a. a. O. Kap. VIII. §. 8.

§. 401.

Als ein Ausflufs des Berghoheitsrechts ist auch das Recht — **Bergstädte neu anzulegen, oder Städte, wobey Bergwerke in Aufnahme kommen, zu Bergstädten zu erheben** *a*), zu betrachten. Dergleichen Bergstädte erhalten vor andern Städten besondere Privilegien, wovon wir, unter andern weiter unten vorkommenden, nur diese berühren: dafs sie gewöhnlich unmittelbar unter der Landesregierung stehen, und zu ihrem Siegel des Wappens des Bergherrn und des rothen Wachses sich bedienen dürfen *b*). Der Zwek davon ist die Beförderung des Bergbaues *c*).

a) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 15.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 169.

Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: **Bergstädte**, §. 1.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 169.

Beyer, a. a. O. Cap. XI. §. 2.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 171.

Hertwig, a. a O. unter dem Worte: **Bergstädte**, §. 1. 2. 3.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwandten im Verhältnisse zu ihrem Bergherrn.

§. 402.

Die Beförderung und Emporbringung des Bergbaues und die immerwährende Lebensgefahr, worin die Bergleute sich befinden, sind die Ursachen, daſs man den Bergwerksverwandten und Lehenträgern besondere Vorrechte und Bergfreyheiten eingeräumt hat *a*). Diese können bestehen:

1) In der Freyheit vom An- und Abzugsgelde, welche sich auch auf die Bürger der Bergstädte, und sowohl auf die Ausbeute, als auch auf das besessene und erworbene Eigenthum erstreket *b*);

2) in einer Theils ganzen, Theils modificirten Steuer und Accis-Freyheit *c*);

3) in der Freyheit von Frohndiensten und dem Soldatenstande *d*);

4) in der Freyheit von den bergrechtlichen Abgaben zu Kriegs- und Pestzeiten *e*);

5) **in der Zoll- Weg- Geleits- und Accisfreyheit**, sowohl von den Lebensmitteln, Bergwaaren und Bergmaterialien, als auch von den ein- und ausgehenden Metallen und Mineralien *f*);

6) **in der Freyheit von der Confiscation der Bergtheile und von der Execution wegen Schulden**, wenn diese nicht besonders berggerichtlich versichert sind, oder sonst kein Vermögen vorhanden ist *g*);

7) **dafs die Bergwerksverwandten in Ansehung ihrer Bergtheile eigene Gerichte, und aus dem Bergbaue für Bergstädte, Kirchen und Schulen gewisse Abgaben zu erheben haben** *h*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 204.

b) *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. XI. §. 3.
Bausen; Institutiones iuris metallici germanici, Th. I. Cap. VI. §. 12. Th. III. Sect. I. Cap. IX. §. 5.
von Cancrin, a. a. O. §. 205 — 210.

c) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zu dem sächsischen Bergrechte, Absch. I. Kap. VIII. §. 26.
Beyer. a. a. O. Kap. XI. §. 6.

d) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1384.
Beyer, a. a. O. Kap. XI. §. 6.

von Cancrin, a. a. O. §. 218—221.

e) *Beyer*, a. a. O. Kap. XI. §. 11.

Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Retardat, §. 19.

f) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 7 und 8.

Beyer, a. a. O. Kap. XI. §. 4 und 7.

g) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Confiscation, §. 1.

Köhler, a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 19.

Bausen, a. a. O. Th. I. Cap. VI. §. 12. und Cap. X. §. 14.

Beyer, a. a. O. Kap. XI. §. 12.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 119.

von Cancrin, a. a. O. §. 230—233.

h) *Beyer*, a. a. O. Kap. XI. §. 15.

von Cancrin, a. a. O. §. 234—236.

§. 403.

Den Lehenträgern stehen vermög ihres beschränkten Eigenthumes noch weitere Befugnisse zu:

1) die Erhebung der Nuzungen aus den ihnen verliehenen Berggebäuden. Man begreifet darunter den Ueberschuſs, nach Abzuge aller Kosten, oder die Ausbeute. Diese wird förmlich und gesezmäſsig ausgetheilt, und der dieses thut, heiſset der Austheiler. Nach ihrer Trennung von der Bergkasse und Aus-

händigung ist sie ein vollkommenes Eigenthum des Belehnten, und wird durch obrigkeitliche gedrukte Ausbeutezettel allen Gewerken bekannt gemacht *a*);

2) die freye Disposition über das ihnen gehörige beschränkte Eigenthum selbst. Jeder Gewerke kann seinen Antheil, worüber er frey disponiren kann, und sein Eigenthumsrecht vertauschen, verschenken, verkaufen u. s. w. aber immer mit obrigkeitlicher Confirmation; hingegen kann er in Ansehung des Bergbaues selbst nichts verfügen; weil er das Eigenthum nur unter der Bedingung erhalten hat, daſs er solches zum Bergbaue gebrauchen wolle *b*);

3) die Auswärtigen haben das Recht, eigene Bevollmächtigte zu bestellen, welche in ihrem Namen ihr Bestes besorgen, und darüber wachen *c*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 239 — 243.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Ausbeute, §. 1 und 6. Austheiler, §. 1. und 2.
Bausen, Institutiones iuris metallici germanici, Th. II. Cap. II. §. 31.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergechte, Absch. II. Kap. VII. §. 15 und 16. und Absch. I. Kap. VIII. §. 3.

b) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 94.

Köhler, a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 4. und Absch. II. Kap. VI. §. 2 und 6.

von Cancrin, Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 22.

Dessen Berg- und Salzrecht, §. 245.

Bausen, a. a. O. Th. I. Kap. VII. §. 4.

Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Gewerken, §. 2.

c) *Köhler*, a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 19.

Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Factor oder Verleger der Gewerken, §. 1. ff.

von Cancrin, a. a. O. §. 248.

ZWEYTER ABSAZ.

Das Bergprivatrecht.

§. 404.

Das **Bergprivatrecht** begreifet zwey Hauptgegenstände, nämlich: Das Interesse der ganzen Gesellschaft in Rüksicht des gemeinschaftlichen Besizes, und das Interesse jedes einzelnen Mitgliedes. Es zerfällt daher in zwey Unterabtheilungen, wovon die erste — **die Rechte und Verbindlickeiten ganzer Lehen- und Gewerkschaften**, und die andere — **die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaften** enthält *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. I. §. 7.
von Canerin, Berg- und Salzrecht, §. 265.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Lehen- und Gewerkschaften.

§. 405.

Das gemeinschaftliche Interesse an dem guten Fortgange der Bergwerke macht den Lehen- und Gewerkschaften die Anwendung vieler Mittel nothwendig, um den Bergbau auf alle nur mögliche Art in gutem Stande zu erhalten. Daraus erwachsen nun solchen Gewerkschaften Rechte und Verbindlichkeiten, die sie, zur Erreichung ihres Zwekes, zu beobachten haben. Hierbey sind drey Gegenstände zu betrachten:

1) die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen- und Gewerkschaften ganzer Bergamtsreviere *a*);
2) die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen- und Gewerkschaften gegen einander *b*), und
3) die Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere Personen *c*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. II.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 267.

b) *Köhler*, a. a. O. Absch. II. Kap. III.
von Cancrin, a. a. O. §. 278,

c) *Köhler*, a. a. O. Absch. II. Kap. V.

§. 406.

Vor der Auseinandersezung dieser Rechte selbst, ist es nöthig, die Personen, welche bey dem Bergbaue interessirt sind, kennen zu lernen, sie sind:

1) Eigenlehner; ein solcher bauet ein durch Muthung und Belehnung gehörig erworbenes Bergwerk ganz allein, und das ihm zustehende Feld heiſset Eigenlehen *a)*;

2) Gesellen; wenn drei, vier, bis höchstens acht Gewerken eine ihnen erblich verliehene Zeche mit einander bauen, und sowohl die Kosten mit einander tragen, als auch die Nuzungen mit einander theilen, so heiſset dieses eine sogenannte Lehnschaft oder ein Gesellenbau *b*);

3) Gewerken; wenn mehr, als höchstens acht Theilhaber eine solche Zeche mit einander bauen. Ihre Gesellschaft, zusammen genommen, heiſst Gewerkschaft, und jeder Interessent davon Gewerke im engern oder eigentlichen Sinne *c*);

4) Bisweilen verleihen auch die Gewerken ein-

zelnen Bergleuten diese und jene Grube auf Gewinn und Verlust, und dann heissen jene die Hauptgewerken, und diese die Lehnhäuer oder auch wohl Aftergewerken *d*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Einspänn.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 95.

b) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2741.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Lehen, §. 5.
Bausen, Institutiones iuris metallici, Th. I. Tit. II. Cap. II. §. 1 und 2.

c) *Schmidt*, de origine et iuribus societatis metallicae.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Gewerken.

d) *Krebs*, de ligno et lapide, Pag. II. Clafs. III. Sect. V. §. 4.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 2759.
Bausen, a. a. O. Cap. II. §. 2.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Hauer, §. 4.

§. 407.

Die Gesellen sowohl, als die Gewerken bilden eine Gesellschaft, deren Tendenz ist: dafs sie die ihnen verliehenen Bergwerke, in der Hoffnung einer Ausbeute, auf gemein-

schaftliche Kosten bauen wollen *a*). Erstere vertheilen ihre Zeche in Gedanken in 2. 4. auch 8 Theile, welche Schichten heifsen; die andern hingegen in 128 bis 130 Theile, welche Kuxe genannt werden. Alle Theile heifsen überhaupt Bergtheile. Eine Schichte enthält 32 Kuxe, und 4 Kuxe machen einen Stamm *b*). Von diesen Bergtheilen übernimmt nun jedes Mitglied, entweder gleich bey Errichtung der Gesellschaft oder in der Folge, nach Schichten, Stämmen oder Kuxen, eine gewifse, bald gröfsere, bald kleinere Anzahl, so, dafs jeder, nach der Anzahl seiner Kuxe, sowohl an den Kosten, als auch an der Ausbeute Antheil nimmt *c*). In- und Ausländer können nach Gefallen Kuxen nehmen; nur einem Bergbeamten oder Schichtmeister sind nicht mehr, als acht Kuxe für sich und die Seinigen zu nehmen gestattet *d*).

a) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. Th. I. Cap. X. §. 12.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Ausbeute und Recefs.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 81 und 82.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 96.

b) Anhang zum preufsischen Bergrecht, Absch. II. §. 16 und 19.

Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Kux und Schicht, §. 4. und 5.

Leyser, a. a. O. Cap. XXIV. §. 64—66.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. VI. §. 1.

c) *Kestner*, Progr. de usufructu partium metallicarum, Lips. 1742.
Diez, Difs. de parentibus partium metallicarum, Erfurt 1629.
Köhler, a. a. O. Kap. VI. §. 1.

d) *Bausen*, a. a. O. Th. I. Tit. II. Cap. II. §. 2. und Cap. III. §. 3.
Köhler, a. a. O. Kap. VI. §. 4.

Erstes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen und Gewerkschaften ganzer Bergamtsreviere.

§. 408.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwekes unter den Lehen- und Gewerkschaften ganzer Bergamtsreviere Statt finden, bestehen in Abgaben und Beyträgen zu den allgemeinen Bergwerkskassen oder Gewerkenkassen, welche vorzüglich in Sachsen und am Harze existiren. Sie werden von einem Beytrage errichtet, den die Gewerken von den ausgeschmolzenen Metallen zusammen schiefsen. Ihre Bestimmung ist, schwere Haupt- und Reviergänge, z. B. ge-

meinschaftliche Wassergräben, Wasserläufe, grosse Teiche u. s. w. davon zu bestreiten, und einzelnen Gewerken unverzinsliche Vorschüsse zu wichtigen Bäuen zu machen *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. II. Cap. II. §. 1. 3 und 5. *Beyer*, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 14. *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 269. 270 und 271.

§. 409.

Das Eigenthum dieser Kassen stehet natürlich den sie zusammenschieſsenden Gewerkschaften zu; hingegen hat der Bergherr die Oberaufsicht darüber, ohne dessen Einwilligung kein Geld aus demselben genommen werden darf *a*). Der Schichtmeister muſs darüber eine Anzeige machen, und die Bewilligung zu einem Hauptgebäu oder zu einem Vorschusse einholen *b*). Die aus denselben gemachten Vorschüsse an einzelne Gewerkschaften haften, als dingliche Lasten, auf dem ihnen verliehenen Felde, und gehen auf jeden Besizer über. Wenn daher eine solche Zeche wirklich ins Freye fällt, so müſsen die neuen Aufnehmer die darauf haftenden Vorschüsse aus den ausgeschmolzen werdenden Metallen entrichten *c*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. II. §. 4.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 272.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. II §. 6.

von Cancrin, a. a. O. §. 272.

c) *Köhler*, a. a. O. Kap. II. §. 7.

von Cancrin, a. a. O. §. 274.

Zweytes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen- und Gewerkschaften gegen einander in einem Bergamtsreviere.

§. 410.

Die rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Lehen- und Gewerkschaften einer und derselben Revier gegen einander bestehen vorzüglich:

1) in dem Rechte des Alters aus den Belehnungen,

2) in den Stollengerechtigkeiten, und

3) in den Rechten, die sich auf besondere Verträge einzelner Gewerkschaften gründen *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. III. §. 1.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 278.

§. 411.

Wer bey dem Bergbaue zuerst ein Berglehen gemuthet, und bestätigt bekommen, auch die

bergrechtlichen Abgaben bergüblicher Weise entrichtet hat, erhält vor andern nachher kommenden ein Vorzugsrecht, so, daſs der Jüngere dem Aeltern weichen, und diesem sein Recht überlassen muſs. Dieses Recht wird das Recht des Alters genennet *a*). Dieses Recht kömmt vor: bey Flözen und Gängen, über deren Eigenthum zwischen benachbarten Gewerkschaften ein Streit entstehet, und bey Erbstöllnern, wenn der ältere Erbstöllner mit dem jüngern in gleicher Teufe mit einem Durchschlage zusammen kömmt, oder wenn alte verlassene Stollen wieder aufgenommen werden, oder wenn Aufschlagwasser, die zu Seifen-Poch- und Hüttenwerken gebraucht werden, für beyde nicht hinreichend sind *b*).

a) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 85—88.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Aeltere und Jüngere im Felde,
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. III. §. 2.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. Th. I. Tit. II. Cap. VI. §. 3.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 279.

b) *Köhler*, a. a. O. Absch. II. K. III. §. 3. 11 u. 13.
von Cancrin, Unterirrdische Erdbeschreibung, §. 39. 42.

Dessen, Berg- und Salzrecht, §. 286. 289. 295. 297 und 298.

Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Gang, §. 59. Hütten, §. 1. Pochen, §. 24. Vierung, §. 6. Wasser, §. 31.

Leyser, a. a. O. Lib. III. Cap. XXIV. §. 88.

§. 412.

Die Stollengerechtigkeiten sind Vergütungen, welche ein Stöllner von den Gewerkschaften zu genieſsen hat *a*), und wenn sich diese Stollengerechtigkeiten von Seite des Stöllners auf eine gewisse, von ihm mit seinem Stollen eingebrachte, sogenannte Erbteufe beziehen, so heiſsen sie Erbgerechtigkeiten *b*). Diese Stollengerechtigkeiten sind gegenseitige Verbindlichkeiten der Gewerkschaften für Abnahme der Wasser und Verschaffung der Wetter, weil solche Stellen sehr wichtig, und das Herz und der Schlüssel zu einem Gebirge sind *c*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. IV. §. 2.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 299.

Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Stöllner, §. 1.

Bausen, Institutiones juris metallici germ. Th. I. Tit. II. Cap. VI. §. 4.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. IV. §. 3.

von Cancrin, a. a. O. §. 117.

Bausen, a. a. O. Th. III. Sect. I. Cap. IV. §. 1—6.

c) *Köhler*, a. a. O. Kap. IV. §. 1.
von Cancrin, a. a. O. §. 300 — 369.

§. 413.

Der dritte Gegenstand der rechtlichen Verhältnisse der Lehen- und Gewerkschaften gegen einander in einem Bergamtsreviere besteht in den Rechten, die sich auf besondere Verträge einzelner Gewerkschaften gründen *a*). Hie und da errichten auch einzelne Gewerkschaften verschiedene Verträge mit einander, woraus dann besondere, nicht in den allgemeinen Berggesezen enthaltene Rechte entspringen, nach welchen die Streitigkeiten der contrahirenden Theile entschieden werden müssen. Da alle Contracte weder über unerlaubte Handlungen, noch zum Nachtheile der Geseze, noch zur Verlezung des Rechtes eines Dritten eingerichtet seyn dürfen, so können es auch die Bergverträge zwischen einzelnen Gewerkschaften nicht seyn. Zum Behufe dessen ist die Verordnung gemacht, daſs alle dergleichen Contracte von der Bergobrigkeit bestätigt, und in das Bergbuch eingetragen werden müſsen. Wenn daher ein solcher Contract nicht dem Bergbuche einverleibt ist, und das Bergamt nicht die Schuld davon auf sich hat, so ist der Contract ungültig; daraus folgt, daſs Winkelverträge den bergamtlichen Handlungen nichts präjudiciren, noch das Bergbuch aufheben

können, so wie alle Contracte bergmännisch nach dem Buchstaben ausgelegt, und, um Zweydeutigkeiten und Undeutlichkeiten zu vermeiden, von dem Berggerichte abgefaſst werden müssen *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. III. §. 1. Zif. 3. *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. Th. III. Cap. XII. §. 1. folg.

b) *von Cancrin*, Berg-und Salzrecht, §. 370—374. *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Buch, §. 1—4. Contract, §. 2 und 3.

Drittes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen- und Gewerkschaften gegen andere Personen.

§. 414.

Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Gewerkschaften finden auch Statt gegen andere Personen, die nicht Gewerkschaften sind, und hierbey können folgende drey Gegenstände in Betrachtung kommen:

1) die Verbindlichkeit, je nach Verschiedenheit der Observanz, eine bestimmte Anzahl Freykuxe zu verbauen,

2) die Verbindlichkeit zwischen einer Gewerkschaft und dem Liferanten ihrer Bergmaterialien, und

3) die Verbindlichkeit gegen ihre Bergarbeiter *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. V. §. 1.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 97. 98. 99. und 484.

§. 415.

Ein Freykux ist ein Antheil an einer Zeche, der von der Gewerkschaft derselben, bald dem Bergherrn, einer Stadt, einer Kirche, den Schulen, bald den Armen, der Knappschaft und bald dem Grundeigenthümer überlassen wird, ohne daſs diese, gleich den andern Gewerken, Zubuſse darauf bezahlen dürfen *a*). Der Bergherr erhält einen, zwey, auch vier Kuxe, welche Erbkuxe heiſsen, und gemeiniglich für das forstfreie Grubenholz gereicht werden. Der Grundbesizer bekommt ebenfalls einen Erbkux für die Ueberlassung des Grunds und Bodens zu einiger Entschädigung. Die Freykuxe der Kirchen, Schulen und Armen bestehen gemeiniglich in zwey Kuxen; die Stadt- Gemeinde- und Knappschafts-Kuxe aber gewöhnlich nur in einem, wo der Siz des Bergamtes sich befindet. Bey Bezahlung der Kosten oder der Zubuſse wird auf die Freykuxe nicht gerechnet; aber bey der Ausbeute kommen sie in Berechnung *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. V. §. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 484.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. V. §. 3. 4. 5. 6. und Kap. VII. §. 4.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 33.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Grundherr und Kux. §. 12. 13. 16. 17.
von Cancrin, a. a. O. §. 97. 98 und 99.

§. 416.

Damit die Liferanten der Bergmaterialien von den Gewerkschaften nicht willkürlich bezahlt, aber auch diese nicht von den Liferanten vervortheilt werden können, so wird jährlich zwey Mahl, in Beyseyn der Schichtmeister und der Liferanten, für jedes Materiale eine bergamtliche Taxe festgesezt, nach welcher die Bergmaterialien, wenn sie gut und tüchtig sind, bezahlt werden *a*). Alle Donnerstage vor dem Lohntage müſsen die Geschwornen, die auf ihrem Reviere zum Anschnitt gebrachten Bergmaterialien besichtigen, und bey befundener Güte, Tüchtigkeit und Richtigkeit in Zahl, Maſs und Gewichte dem Schichtmeister dieselben attestiren; alsdann sind die Gewerkschaften verbunden, die Materialien durch ihre Schichtmeister bezahlen zu lassen; geschiehet dieses nicht, so können sich die Liferanten an die Gewerken, wohl auch

an ihr Berggebäu halten und klagen; im leztern Falle aber müſsen die Liferanten ordentliche Abrechnungsbücher mit dem Schichtmeister halten, und alle Quartale abrechnen, sonst werden sie mit ihrer Klage an den Schichtmeister selbst gewiesen. Ueber den festgesezten Preis passiren dem Schichtmeister keine Materialien in seinem Register, und weder Bergbeamte noch Schichtmeister, noch die Ihrigen dürfen mit Bergmaterialien handeln *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. K. V. §. 15 und 16.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Kap. VIII. §. 9.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Bergmaterialien, §. 1.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 492. u. 493.

b) *Köhler*, a. a. O. Absch. II. Kap. V. §. 16. 17. 18. 19 und 20.
von Cancrin, a. a. O. §. 494 – 497.

§. 417.

Die Verbindlichkeiten der Gewerkschaften gegen ihre Bergarbeiter bestehen:

1) in der gehörigen Reichung des Lohnes
2) in den Beyträgen zu ihrer Knappschaftskasse
3) in der Heilung der in ihrem Dienste Verunglükten, und im Sterbefalle in der Beerdigung *a*),

4) in der Genehmhaltung der von ihren Schichtmeistern, Steigern und Verlegern in ihrem Namen bergrechtlicher Weise zu machenden Handlungen *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. V. §. 22.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 404.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 397 — 403.

§. 418.

Die Bergarbeiter müssen in guter und baarer Münze alle 14 Tage oder alle 4 Wochen von den Schichtmeister ihren Lohn erhalten. Zum Behufe dessen wird der Anschnitt, das Verlesen oder die Rechnung, und dann die Auslöhnung oder Bezahlung, in Gegenwart des Bergamtes, vorgenommen. Der Lohn ist durch ein besonderes Reglement festgesezt *a*). Trägt es sich zu, wenn die Zubuſse nicht hinreichend eingegangen ist, daſs die Schichtmeister den Arbeitern einen Theil oder auch den ganzen Lohn nicht entrichten können, so muſs solches im Register bemerkt, und von der ersten Geldeinnahme berichtiget werden. Entstehet ein Concurs, so kömmt der Arbeitslohn in die erste Classe. Mitten in der Woche kann kein Bergarbeiter ohne Ursache abgelegt werden, auch ist es nicht gestattet, daſs ein Arbeiter mit Waaren bezahlt werde *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. V. §. 23.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Anschnitt, §. 1. ff.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 405.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. V. §. 24.
Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Ablegen und Lohn, §. 3. 4. und 11.
von Cancrin, a. a. O. §. 406. 407 und 408.

§. 419.

Zu Heilung kranker oder verunglükter Bergarbeiter, zur Unterhaltung von Wittwen und Waisen oder zur Arbeit untüchtig gewordener, wird eine Kasse, unter dem Namen Knappschaftskasse, errichtet, wohin die Gewerkschaften sowohl, als selbst die Bergarbeiter Beyträge geben müſsen, welche von leztern Büchsenpfennige heiſsen. Die daraus erhaltenden Gelder werden Gnadengelder genannt *a*). Einem Verunglükten muſs wenigstens ein vier wöchentlicher Lohn, und einem, der gestorben ist, müſsen, neben dem vierwöchentlichen Lohne, für seine Hinterbliebenen, auch die Begräbniſskosten aus dieser Kasse gereicht werden. Die Aufsicht über diese Kasse hat das Bergamt derselben Revier, und die Besorgung und weitern Geschäfte ein Knappschaftsschreiber, Zechmeister, Kassenvorsteher, oder ein und mehrere Knappschaftsältesten *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. V. §. 25 und 26.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 409 und 410.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. V. §. 27 und 29.
von Cancrin, a. a. O. §. 410.

§. 420.

Was die Schichtmeister, welche mehrere Zechen verwalten, die Steiger, wovon einer nur eine Zeche in seiner Besorgung haben darf, und die Verleger oder Factors, welche den Verlag oder den Handel zu besorgen haben, im Namen ihrer Gewerkschaften, bergrechtlicher und bergüblicher Weise, thun, das sind die Gewerkschaften, für genehm zu halten, verbunden *a*). Die Verleger müssen auf alle Fälle von den Gewerkschaften schadlos gehalten werden, und sie haben deswegen das Befugniss, sich an die Bergtheile, gewonnenen Erze und dergleichen zu halten *b*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Schichtmeister, §. 3. 30 und 31.
Steiger, §. 23. und Factor oder Verleger der Gewerken, §. 1. folg.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 56.

b) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 403.

ZWEYTE UNTERABTHEILUNG.

Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Gewerken einer Gewerkschaft.

§. 421.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Gewerken gründen sich lediglich auf den von ihnen errichteten gesellschaftlichen Vertrag. An den Bergtheilen wird nämlich das Eigenthum erworben: Entweder dafs man gleich, bey der Aufnahme einer Zeche, einen Antheil übernimmt, oder, wenn durch Unterlassung der Zubufsezahlung ein Gewerke sich seines Bergtheils verlustig macht, dafs man einen solchen im Retardat gestandenen Kux bergrechtlich annimmt, oder dafs man das Eigenthumsrecht an Kuxen durch einen Rechtstitel ordnungsmäfsig an sich bringt *a*). Bergbeamte und Schichtmeister können für sich und die Ihrigen an einer Zeche nicht mehr als acht Kuxen zusammen haben, und Wahnsinnige sowohl, als Minderjährige können Bergtheile nicht anders, als mit Einwilligung ihrer Vormünder erwerben, sonst aber hat Jedermann dazu das Recht, wer contractsfähig ist *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. VI. §. 2.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 437 und 438.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VI. §. 4.

von Cancrin, a. a. O. §. 439.

§. 422.

Demjenigen, welcher nun Eigenthümer solcher Bergtheile wird, ligt die Verbindlichkeit ob, sich bey dem Gegenschreiber mit der erforderlichen Legitimation zu melden, seinen Namen mit den erworbenen Bergtheilen in das Gegenbuch einschreiben, und sich durch einen Gewährschein das Eigenthum zusichern zu lassen; versäumt er dieses, so wird er nicht für den Eigenthümer solcher Bergtheile erkannt *a*). Ist alles dieses geschehen, so tritt der Erwerber in alle Rechte eines Gesellschaftsgenossen ein; muſs aber auch den vorhandenen Berggesezen, in so fern sie auf seine Bergtheile Beziehung haben, sich unterwerfen *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. VI. §. 3.

Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 94.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Gegenschreiber, §. 2. 3. 4 und 18, und Gewähr, §. 7.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 440.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VI. §. 5.

von Cancrin, a. a. O. §. 444.

§. 423.

Dem einzelnen Gewerke stehen nun hieraus folgende Rechte und Verbindlichkeiten zu:

1) daſs er der ganzen Gesellschaft zu allem demjenigen verbunden ist, was das gemeinschaftliche Interesse derselben fordert;

2) daſs er die Nuzungen seiner Bergtheile beziehet;

3) daſs er über seine Bergtheile selbst ganz freye Disposition hat, und

4) daſs er bey seinem Eigenthumsrechte gegen jeden unrechtmäſsigen Eingriff geschüzt werden muſs *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. II. Kap. VI. §. 6.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 195. 239. 240 — 244. 245. 444 und 445.

Erstes Kapitel.

Von der Zubuſse, dem Verlage und der Ausbeute.

§. 424.

Es ist Verbindlichkeit eines jeden Berggesellschafts-Genossen, daſs er, so oft es nöthig ist, nach dem Verhältnisse seines Antheils, Beyträge zum Baue und zur Erhaltung der Grube gibt. Diese Beyträge, welche nach dem Verhältnisse der Kuxe zum Betriebe des Bergwerks so

lange quartaliter gegeben werden müssen, bis Ausbeute erfolgt, heifsen Zubufse *a*). Diese Zubufse wird auf einen Vorschlag des Schichtmeisters, der die Kosten ungefähr überrechnet, auf die Anzahl der Kuxe angesezt, alsdann von dem Bergamte regulirt, und durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Kunde gebracht. Der Schichtmeister hat zu sorgen, dafs die Zubufsen jedes Quartal an ihn bezahlt werden, wofür er einen von ihm unterschriebenen und vom Bergschreiber autorisirten Zubufsezettel ausstellt *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. VII. §. 1 und 2.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 56.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Zubufse, §. 1 und 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 377.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VII. §. 3. 4. und 6.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Zubufse, §. 3 und 5.
von Cancrin, a. a. O. §. 378—380.

§. 425.

Bezahlt ein Gewerke seinen Beytrag mit der sechsten Woche eines Quartals nicht, so wird solches von dem Schichtmeister auf einem in dieser Woche bey dem Bergamte zu überreichenden Zettel, dem Retardatzettel, bemerkt, und in dem Gegenbuche aufgezeichnet, welches man,

in das **Retardat sezen,** nennet *a*). Ist nun der Gewerke mit Bezahlung seines Beytrages in der sechsten Woche des folgenden Quartals noch säumig, so wird er seiner Bergtheile verlustig, und im Gegenbuche ausgelöscht; dieses heiſset alsdann: die Kuxe sind im Retardat verstanden, oder auch caducirt worden. Alle solche im Retardat verstandenen Kuxe dürfen den Gewerken nicht wieder gelassen werden, sie gehören den übrigen Gewerken des Gebäues. Diese haben im etwaigen Wiederverkaufungs-Falle das Vorkaufsrecht *b*).

a) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 93.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Cap. VII. §. 6.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Retardat, §. 1.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 381.

b) *Leyser*, a. a. O. §. 109.
Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Retardat, §. 2. 7 und 9. Zubuſse, §. 12.
Köhler, a. a. O. Kap. VII. §. 7 und 8.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 56.
von Cancrin, a. a. O. §. 382 und 384.

§. 426.

Wer aus dem Retardate Kuxe erhält, bekömmt sie *cum onere, causa, beneficiis et iure.*

Während dem Retardate findet keine Klage Statt, und in Kriegszeiten wird gar kein Retardat gehalten *a*). Entrichtet ein Gewerke an seiner schuldigen Zubuſse abschläglich nur etwas, und macht sich dadurch anhängig, so kann er nicht in das Retardat gesezt werden, auſser er würde in der sechsten Woche des folgenden Quartals seine Schuldigkeit noch nicht vollkommen abtragen, und den Zubuſsezettel lösen *b*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Retardat, §. 15. 16 und 19. und Arrest, §. 7. *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 386.

b) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Abssh. II. Kap. VII. §. 9. *Hertwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Anhängisch, §. 1. 2. 3. 4. Retardat, §. 17. Zubuſse, §. 13. *von Cancrin*, a. a. O. §. 387.

§. 427.

Sämmtliche von den Gewerken zusammen geschossenen Zubuſsen heiſset man den Receſs *a*). Man führet darüber ein eigenes Register. Uebrigens wird nur das für eine Receſsschuld gehalten, worüber nach bergüblicher Sitte ein Anschnitt gehalten worden ist *b*). Wenn das Gebäu so weit gediehen ist, daſs es keiner Zubuſsen von den Gewerken mehr bedarf, und, nach Abzug der aufgewendeten Kosten, noch

ein beträchtlicher Ueberschuſs heraus kömmt, so wird den Gewerken davon nach und nach quartaliter die Zubuſse wieder erstattet, und die Bezahlung dieser Zubuſse wird der wieder erstattete Verlag genennet. Dieses findet aber nur in dem Falle Statt, wenn ein hinreichender Vorrath zur Bestreitung unvorhergesehener Fälle in der Kasse ist, und keine Grubenschulden vorhanden sind; weſswegen von dem Schichtmeister ein vollständiger Ueberschlag darüber gemacht, und derselbe dem Bergamte zur Genehmigung übergeben wird *c*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. VII. §. 13.

b) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Receſsschuld; §. 1 und 4.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 388.

c) *Hertwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Factor oder Verleger der Gewerken, §. 1. ff.
Köhler, a. a. O. Kap. VII. §. 14.
von Cancrin, a. a. O. §. 389 und 390.

§. 428.

Wenn der Verlag bey einem gewerkschaftlichen Gebäue ganz abgebaut, abgeworfen oder getilgt ist, und der Ueberschuſs dauert noch fort, so erhalten auch diesen die Gewerken; welches man Ausbeute nennet, und der Grund ist, warum eigentlich Bergwerke gebauet wer-

den *a*). Die Gewerken müssen diese Ausbeute entweder in Person, oder gegen schriftliche Vollmacht heben, und gibt der Austheiler sie einem Fremden ohne Vollmacht, so mufs er dem Eigenthümer seinen Theil ersezen. Bleibt die Zubufse unabgefordert stehen, so wird solche, gegen einen Revers, dem Bergamte eingehändigt, und fällt, im Falle die Interessenten auf erlassene Edictalien sich nicht melden, dem Fiscus, oder bisweilen auch Kirchen und Schulen anheim. Wollen die Gewerken das, was sie von einem Schmelzen zum andern oder sonst gewinnen, wenn gleich der Recefs noch nicht getilgt ist, als Ausbeute, nach dem Verhältnisse ihrer Bergtheile, unter sich theilen, und dagegen mit Entrichtung der Zubufse fortfahren, so wird ihnen dieses hie und da gestattet *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. VII. §. 15. 16.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Recefsschuld; §. 1. und Ausbeute, §. 1—4.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 392.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VII. §. 19 u. 21.

Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Ausbeute, §. 5. und Austheiler, §. 3.

von Cancrin, a. a. O. §. 242. 393 und 394.

Zweytes Kapitel.

Von der freyen Disposition über das Eigenthum an Bergtheilen.

§. 429.

Ausser den Nuzungen, die ein Gewerke aus seinem Bergtheile ziehet, hat derselbe auch noch die freye Disposition über seine Bergtheile selbst, welche sein Eigenthum und nur derjenigen Einschränkung unterworfen sind, daſs weder die ganze Gewerkschaft, noch ein Gewerke davon das zum Bergbau bestimmte Feld nicht in eine andere Nuzung verändern kann *a*). Er hat daher das Befugniſs, vermög der gemeinen Rechte, seine Bergtheile auf jede Art zu veräussern. Es muſs aber jede Veräusserung unter den Lebenden die bergamtliche Bestätigung erhalten, und jede Verpfändung vor dem Bergamte geschehen, dem Bergbuche einverleibt, und auf berggerichtliche Verfügung in dem Gegenbuche bemerkt werden. Jedoch finden hie und da besondere Eigenheiten Statt, welche die Natur des Berggebrauchs und des Bergrechts besonders mit sich bringet *b*), die hier kurz zu berühren sind.

a) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 94.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. VIII. §. 1.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. VI. §. 1. und P. III. Cap. X. §. 2.
von Cancrin, Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 22.
Dessen Berg- und Salzrecht, §. 244. 245 und 445.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VIII. §. 1 — 28.
von Cancrin, a. a. O. §. 447 — 482.

§. 430.

Der Besizer von Bergtheilen, wenn er damit belehnt ist, kann sie durch ein Testament, Codicill oder Fideicommiſs auf andere Personen bringen, das sonst nach dem Lehenrechte ungültig ist *a*). Die Bergtheile werden zu den unbeweglichen Sachen gerechnet; daher kann der Mann die Kuxe der Frau nicht erben; aber wohl die Ausbeute, weil diese zu den beweglichen Sachen gezählt wird. Dem Manne stehet, nach dem gemeinen Rechte, die Nuznieſsung von den Gütern seiner Kinder zu; aber hier weicht das Bergrecht von dem gemeinen Rechte ab; denn er muſs den Kindern die Ausbeute aus ihren Bergtheilen nach der Minderjährigkeit berechnen; doch darf er deſswegen keine Caution leisten *b*).

a) *Bausen*; Institutiones iuris metallici germanici, P. I. Tit. II. Cap. VI. §. 11 und 12.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. VIII. §. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 448.

b) *Bausen*, a. a. O. Kap. VI. §. 12.
Köhler, a. a. O. Kap. VIII. §. 4 und 6.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 100.
von Cancrin, a. a. O. §. 452 und 454.

§. 431.

Der mit Bergtheilen Beschenkte muſs binnen 4 Wochen die geschenkten Bergtheile in dem Gegenbuche auf sich schreiben lassen *a*); geschiehet diese Zuschreibung bey der Schenkung auf den Todesfall nicht noch bey des Schenkers Leben, so muſs der Beschenkte nach dem Ablaufe des dreiſsigsten Tages binnen 14 Tagen die Gewähr suchen. Schenkt einer seine Bergtheile auf den Todesfall, behält sich den Nieſsbrauch auf Lebenslang vor, und läſst diese Bedingung nicht dem Gegenbuche einverleiben, so fallen die Bergtheile, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt, den Erben des Beschenkten ohne allen weitern Anspruch zu *b*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Schenkung, §. 2.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 94.

b) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. II. Kap. VIII. §. 12 und 13.

Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Gegenbuch, §. 10 und 11.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 456 u. 457.

§. 432.

Der Verkäufer von Bergtheilen muſs dem Käufer dieselben frey zugewähren lassen; daher muſs der Käufer, wenn vor dem Retardathalten oder der Quartalrechnung ein Kauf geschlossen wird, die zunächst darauf folgende Zubuſse, nämlich die, so nach dem Kaufe geschlossen worden, bezahlen; bey einem nach Haltung des Retardats geschlossenen Kaufe hingegen muſs der Verkäufer die Zubuſse, die noch vor dem Kaufe in diesem Quartale geschlossen worden ist, entrichten *a*). Eben so folgt die vor dem Kaufe geschlossene Ausbeute dem Verkäufer, die nach dem Kaufe geschlossene dem Käufer. Beydes die Zubuſse und die Ausbeute aber nur in dem Falle, daſs der Kaufcontract nicht ausdrüklich ein Anderes darüber bestimme. Der Kaufschilling muſs in den Gewährschein gesezt werden, weil auf zu theuer erkaufte Kuxe keine zugewährung geschiehet *b*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Kauf, §. 9 und 10.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 95.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. II. Kap. VIII. §. 20.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 459 u. 466.

b) *Hertwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Gewähr, §. 12. 13. Gegenschreiber, §. 5. 6. und Kauf, §. 1. und 11.
Leyser, a. a. O. Cap. XXIV. §. 113.
Köhler, a. a. O. Cap. VIII. §. 18 und 21.
von Cancrin, a. a. O. §. 442. 459 und 467.

§. 433.

Verpfändete Bergtheile können keinem Andern zugewähret oder auf Andere Art veräussert werden, bevor sie nicht wieder eingelöst und dadurch frey gemacht worden sind *a*). Wenn der Debitor des verpfändeten Kuxes die Zubufsen nicht richtig bezahlt, so mufs sie der Hypothecarius entrichten, damit sich solcher nicht in dem Retardate verstehet. Ist hingegen der Hypothecarius in dieser Entrichtung auch säumig, so verliert er das Pfandrecht, und mufs die im Retardate verstandenen Bergtheile wieder ersetzen; ihm aber bleibt alsdann die persönliche Belangung des Debitor vorbehalten. Der Bergarbeitslohn, die Verlags- und Recefsschulden, wenn sie mit Vorwissen des Bergamts gemacht sind, die Zehenten und Hüttenkosten haben ein stillschweigendes Unterpfandsrecht, und gehet dabey der jüngere Verlag dem ältern Arreste vor *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. II. Kap. VIII. §. 25.

b) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Hypothec, §. 3 und 6.

Köhler, a. a. O. Kap. VIII. §. 25 und 27.

Bausen, Institutiones juris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. VI. §. 7. und P. III. Sect. I. Cap. X. §. 3.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 475 u. 477.

§. 434.

Bey allen bisher erwähnten und andern gültig erworbenen Rechten haben sowohl die ganzen Lehen- und Gewerkschaften, als auch die einzelnen Glieder derselben den ihnen gehörigen Schuz, und gegen jeden widerrechtlichen Eingriff bleibt ihnen die Vertheidigung vor den aufgestellten Berggerichten in dem gewöhnlichen Wege Rechtens, welcher in den folgenden zwey Absäzen seine Anwendung findet.

DRITTER ABSAZ.

Das peinliche Bergrecht.

§. 435.

Peinliche Geseze sind solche Geseze, welche Handlungen, die die Sicherheit des Staats und der Bürger gefährden, verbieten, und Strafen auf ihre Uebertretungen festsezen. Der Inbe-

griff derselben bildet das peinliche Recht. Peinliche Geseze, welche sich auf den Bergbau beziehen, nennet man peinliche Berggeseze, und der Inbegriff derselben bildet das peinliche Bergrecht oder auch das peinliche Bergstrafrecht *a*). Handlungen, die den Gesezen zuwieder und bey ausdrüklicher Strafe verboten sind, nennet man Verbrechen; haben sie mittelbar oder unmittelbar Bezug auf den Bergbau, so sind sie Bergwerksverbrechen. Verbrechen hingegen, welche keinen Bezug auf den Bergbau haben, aber doch von Bergwerksverwandten begangen, und von der Bergobrigkeit bestraft werden, sind gemeine Verbrechen, die nach dem gemeinen peinlichen Rechte beurtheilt und bestraft werden *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. III. Kap. I. §. 1.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 508.

b) *Hessen-Hanauische Untergerichts-Ordnung*, vom Jahre 1764. Tit. IV. §. 8.
Köhler, a. a. O. Kap. I. §. 2 und 3.
von Cancrin, a. a. O. §. 528.

§. 436.

Diejenigen Bergpersonen, welche Handlungen gegen die Berggeseze begehen, üben Bergwerksverbrechen aus, und die Schuld- und Straffälligkeit derselben ist diejenige, deren Ein-

theilung überhaupt das gemeine peinliche Recht enthält. Nur die Ausnahme findet bey Bergwerksverbrechern Statt, daſs sie, sie mögen bürgerliche oder Bergwerksverbrechen begangen, und dafür ihre Strafe erlitten haben, bey dem Bergbaue und selbst zu der gemeinsten Arbeit nicht mehr angestellt werden können, wenn auch die Gewerken sie wieder annehmen wollten *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. III. Kap. I. §. 15.

§. 437.

Die eigentlichen Bergwerksverbrechen, welche in dem peinlichen Bergrechte aufgestellt und benennet werden, sind folgende:

1) das Verbrechen des Tumults und des Aufruhrs (Crimen seditionis);
2) das Verbrechen des Betrugs und der Verfälschung (Crimen falsi);
3) das Verbrechen des Geschenkegebens und des Geschenkenehmens zum Nachtheile der Gerechtigkeit und des Dienstes (Crimen repetundarum oder Barratariae);
4) das Verbrechen der Vergreifung an anvertrautem Gute (Furtum in re concredita;
5) das Verbrechen des Diebstahls (Crimen furti);

6) das Verbrechen der Grenzverrükung (Crimen termini moti);

7) Verschiedene ungenannte Verbrechen, die unter keine Hauptbenennungen gebracht werden können *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. III. Cap. I. §. 16.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 172. S. 126.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 648.

§. 438.

Die vorsezliche Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit und eine den Verordnungen derselben öffentlich entgegengesezte Gewaltthätigkeit ist das Verbrechen des Aufruhrs *a*). Geschiehet dieser Aufruhr von einzelnen Personen, so ist es blofs Ungehorsam gegen die Obrigkeit; von vielen Personen aber ausgeübt, macht er das eigentliche Verbrechen des Aufruhrs und des Aufstandes. Wegen Mangel an Miliz, um das Bergvolk desto besser im Gehorsam zu erhalten, hat man, nach dem Berggerichtsgabrauche, auf den blofsen Ungehorsam und Widersezlichkeit, auch gegen die geringsten Vorgesezten, so wie gegen den eigentlichen Aufruhr härtere Strafen, als im gemeinen bürgerlichen Leben, gesezt. Nach Befinden der Umstände wird bald die Todesstrafe, bald öffent-

liche Arbeit, Zuchthaus und bald die Landesverweisung, als Strafe, angewendet. Heimliche Zusammenrottirungen an ungewöhnlichen Orten werden meistens an den Convocanten mit 20 Mark Silbers, an einem dazu gekommenen mit 10 Mark bestraft *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. III. Kap. II. §. 1 und 2.

b) *Quistorp*, Grundsäze des peinlichen Rechts, §. 181.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 702 u. 703.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Conventicula, §. 1.

§. 439.

Eine jede, zum Nachtheile der Wahrheit, aus bösen Absichten unternommene Handlung wird das Verbrechen der Verfälschung und des Betrugs genennet *a*). Eine Verfälschung, die bey dem Bergbaue vorkommen kann, ist die auf böse Absichten gegründete Erhöhung des Berglohns. Haben daher ein Schichtmeister, Steiger oder andere Bergbediente ihren Lohn eigenmächtig erhöhet, und im Register verschrieben, so kann, nach Beschaffenheit der Umstände, derselbe mit der Dienstentlassung, oder mit einer Geldbuſse bestraft werden. Diese Geldbuſse bestehet in Sachsen in einem Quartalslohne. Erhöhet ein Schichtmeister oder Steiger den Wo-

chenlohn eines Arbeiters eigenmächtiger Weise, so wird er, ohne noch beschwerende Umstände, mit einer Geldbuſse von einigen Gulden, in Sachsen aber mit der Strafe eines vierwöchentlichen Lohnes belegt *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. III. Kap. IV. §. 1.
Quistorp, Grundsäze des peinlichen Rechts, Th. I. Absch. 7. Kap. 5.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 661.

b) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Betrug, §. 1—7.
Köhler, a. a. O. Kap. IV. §. 10.
von Cancrin, a. a. O. §. 663 und 664.
Heber, Diſs. de defraudationibus Metallicorum circa rem metallicam. Vit. 1691.

§. 440.

Verfälschungen sind ferner: Wenn die Zehentner anderes und leichteres, als aus der Landesmünze erhaltenes Geld zur Auslohnung und Ausbeute geben, oder sonst Geldwechsel treiben. Wenn die Schichtmeister die Arbeiter und Liferanten nicht mit gutem und anderem Gelde, als die Münzedicte fordern; wenn sie die Arbeiter mit Waaren und Victualien oder mit Bierzettel bezahlen *a*). Ferner aller betriegliche Kuxhandel, den man gewöhnlich Kuxparthierey heist *b*). Wenn der Schichtmeister bey Ausstellung der gestempelten Zubuſsezettel einen

Unterschlag begehet, und entweder doppelte Zettel ausstellet, oder auf mehr Kuxe, als jeder Gewerke besizt, die Zubuſse erhebt *c*). Wenn der Schichtmeister ledige Schichten, die nur im Nothfalle auf dem Gesteine verstattet werden, nicht vom Geschwornen bescheinigen läſst, und im Register nicht verrechnet, oder gar ledige Schichten verrechnet, die nicht verfahren worden sind, und gibt dabey noch falsche und blinde Namen und Personen an *d*). Ein Betrug in dem Preise, der Zahl, dem Maſse und Gewichte *e*). Wenn der Gegenschreiber, ohne Vorwissen des Bergamts, einen Gewährschein über Bergtheile ausstellet, worin der Kaufschilling nicht ausgedrükt ist *f*); wenn derselbe, ohne Vorwissen des Berg- und Schichtmeisters und der Gewerken, die im Retardat verstandenen Kuxe für sich selbst aus dem Retardat nimmt, oder unter die Gewerken vertheilet, oder sich selbst, den Seinigen oder auch Fremden zuschreibt *g*). Wenn Bergbediente und Andere die Erzproben mit gefeiltem Silber vermischen, also falsche Proben eingeben *h*); wenn Jemand eine Erzprobe überhaupt mit reichern Erzen verfälscht, oder ein Quardein einen höhern Gehalt angibt, als sie wirklich halten *i*). Wenn ein Steiger, aus betriegerischer Absicht, Gänge versezt, verzimmert, verschmiert, verblendet, oder sonst

heimlich hällt, Erzanbrüche verheimlicht, oder auch tiefe Stollen, Streken und Oerter verzimmert und verstürzt *k*). Wenn ein Lehenträger aus List und Betrug eine Zeche auflässig werden lässet *l*) u. s. w. Alle diese und dergleichen Verfälschungen werden bald mit Schadensersaze, bald mit Geld-Gefängniss- und Leibes-Strafen, bald mit Dienstentsezung, Landesverweisung, und, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit öffentlicher Arbeit, Zuchthaus- und Festungs-Strafe, ja gar auch mit dem Tode bestraft *m*).

a) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 108.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Abssh. III. Kap. IV. §. 3.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 665.

b) *Hertwig*, Bergbuch, unter dem Worte: Kuxkränzler, §. 5.
Leyser, a. a. O. §. 112.
Böhmisches Bergrecht, B. II. Cap. I.
Joach. Bergordnung, Th. III. Art. 1. Th. II. Art. 92.
Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 2754.
Köhler, a. a. O. Kap. IV. §. 5.
von Cancrin, a. a. O. §. 667.

c) *Köhler*, a. a. O. Kap. IV. §. 7.
Böhmisches Bergrecht, B. II. Kap. 3. und B. III. Kap. 1.
Joach. Bergordnung, Th. I. Art. 1.
von Cancrin, a. a. O. §. 670.

d) *Hertwig*, a. a O. unter dem Worte: Schichtmeister, §. 7.
Leyser, a. a. O. §. 106.
Köhler, a. a. O. Kap. IV. §. 8.
von Cancrin, a. a. O. §. 669.

e) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Steiger, §. 23.
Leyser, a. a. O. §. 106.
von Cancrin, a. a. O. §. 669.

f) *Leyser*, a. a. O. §. 113.
Köhler, a. a. O. Kap. IV. §. 6.
von Cancrin, a. a. O. §. 671.

g) *Hertwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Gegenschreiber, §. 4. und Retardat, §. 10.
Böhmisches Bergrecht, B. II. Cap. 3. B. III. C. 1.
Joach. Bergordnung, Th. I. Art. 1. folg.
von Cancrin, a. a. O. §. 672.

h) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Proben, §. 16 und 17.
von Cancrin, a. a. O. §. 674.

i) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Quardein, §. 4 und 10.

k) *Köhler*, a. a. O. Kap. IV. §. 2.
Hertwig, a. a. unter den Wörtern: Bergmeister, §. 65. Steiger, §. 7. und Verstürzen, §. 3. 4. und 6.
Leyser, a. a. O. §. 114.
Cahleis, Diſs. de defraudationibus metall. circa rem. metall.
von Cancrin, a. a. O. §. 675.

l) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Aufläſsig, §. 9 und 10.

m) *Köhler*, a. a. O, Kap. IV. §. 1 — 12. *von Cancrin*, a. a. O. §. 661 — 675.

§. 441.

Wenn Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, zum Nachtheile der Gerechtigkeit und des Dienstes Geschenke nehmen, und wenn Personen zu eben dieser Absicht Geschenke geben, so wird das *Crimen repetundarum* oder *Barratariae* begangen *a*). Geber und Nehmer begehen also dieses Verbrechen *b*). In den Instructionen der Bergbeamten ist gewöhnlich dieses Verbrechen bey einer festgesezten Strafe verboten, und wird gemeiniglich nach den Grundsäzen von der Verfälschung und der Prävarication, wie im gemeinen peinlichen Rechte, bestraft. Hieher sind ungefähr folgende Punkte zu rechnen: Geschenke, die Jemand gibt, um in Bergdienste oder Bergarbeit zu kommen; Das Häuer und Auffahrgeld, das die neu ernannten Häuer dem Geschwornen und Steiger geben *c*). Die Zunöthigung der Beamten und Schichtmeister, daſs bey ihnen Steiger und Arbeiter wider ihren Willen, gegen Erlegung eines gewissen Oertegeldes, Bierörte trinken, oder auch die Kost nehmen müſsen *d*). Das Geschenkegeben der Bergarbeiter an Geschworne, Schichtmeister und Steiger, um in eine bessere und leichtere Arbeit zu kommen; das Geschenke ge-

ben der Liferanten, um die Lieferung von Bergwaaren zu erhalten, und bey gelieferten Waaren Nachsicht zu haben *e*). Auf dergleichen Verbrechen stehet, nach Beschaffenheit der Umstände, bald Geldbuſse, bald Dienstsentlassung, und bald Absezung vom Dienste.

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. III. Kap. II. §. 5.
Menken, Diſs. de crimine Barratariae.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 676.

b) L. 6. C. ad leg. Jul. repetund.

c) *Köhler*, a. a. O. Kap. II. §. 5 und 6.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Häuer, §. 10.
von Cancrin, a. a. O. §. 678 u. 679.

d) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 111.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Bier, §. 4. 5. und 6.
Cahleis, Diſs. de defraudationibus Metall. circa rem metallicam, P. I. Cap. II. §. 6. P. II. Cap. I. §. 36.

e) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Schichtmeister, §. 4. 5. 6 und 7.
Heber, Diſs. de defraudationibus Metallicorum circa rem metallicam.

§. 442.

Das Verbrechen der Vergreifung an anvertrautem Gute (Furtum in re concredita) begehet derjenige, welcher anvertrautes Geld oder Gel-

deswerth zu verwalten hat, und veruntreuet. Die Strafe richtet sich gemeiniglich nach der Gröfse der Summe des entwendeten Geldes oder Werthes *a*). Die bey dem Bergbaue vorkommenden Verbrechen in dieser Qualität sind ungefähr: Wenn anvertrautes Geld und andere Sachen, um des Gewinstes willen, ausgewechselt, verkauft, vertauscht, verschenkt, verheimlicht werden, oder damit Parthiererey getrieben, oder sonst auf eine Art Untreue begangen wird, wenn Einer das von den Gläubigern der Zeche nicht verlangte Geld für sich behält, oder um eine geringere Summe an sich handelt. Wenn Schichtmeister nnd Knappschaftsältesten die Büchsenpfennige angreifen. Wenn Bediente und Arbeiter Holz und brauchbaren Abgang von den Zechen schleppen, wenn der Steiger die abgängige Bergmaterialien, die er berechnen mufs, in seinen Nuzen verwendet. Wenn Schichtmeister oder Steiger, ohne Vorwissen des Bergamts und Genehmigung der meisten Gewerken, von dem Vorrathe ihrer Zeche Etwas auf andere Zechen leihen; wenn diese überhaupt durch Unfleifs und Verwahrlosung ihrer Gewerkschaft Etwas veruntreuen *b*). Wenn Jemand bey den Gewerken Juden über Nacht beherbergt, oder sonst mit ihnen Gemeinschaft hat, und Handel treibt *c*). Dergleichen Verbrechen werden, dem Bergge-

richtsgebrauche gemäfs, immer etwas härter, als im gemeinen bürgerlichen Leben, bestraft. Die Strafen sind, nach Beschaffenheit der Umstände, Schadensersaz, Geldbufsen, Gefängnifs und Leibesstrafen, Dienstentsezung, Zuchthaus, Festungsbau, fünf und zehenjährige, auch ewige Landesverweisung, und endlich auch der Strang *d)*.

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. III. Kap. III. §. 7.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 680.

b) *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Büchsenpfenninge, §. 6. Parthiererey, §. 4. und Rechnung, §. 5 und 6.
Köhler, a. a. O. Kap. III. §. 11. 14. 15. 16. 17. u. 18.
von Cancrin, a. a. O. §. 682 und 684.

c) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 118.
Cahleis, Difs. de defraudationibus Metall. circa rem metall. P. II. C. 1. §. 48.

d) *Köhler*, a. a. O. Kap. III. §. 8.
von Cancrin, a. a. O. §. 681.

§. 443.

Obgleich die Diebstähle, dem auf den meisten Bergwerken eingeführten Berggerichtsgebrauche gemäfs, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung, den besondern Landesgesezen, oder nach dem gemeinen Gerichtsgebrauche, und der darin classificirten gröfsern und kleinern Schuld bestraft werden, so enthält doch das pein-

liche Bergrecht hie und da härtere Strafen, als im gemeinen bürgerlichen Leben, z. B. der Diebstahl an Silber und Erzen, und die mit Silber und Erz Parthiererey treiben *a*). Der Diebstahl durch Ausführung und Verkauf der Mineralien; die Entwendung des Holzes aus dem Gezimmer in Stollen, Streken, Oertern und Schichten; das Stehlen und Verparthieren der Bergmaterialien und des Gehölzes u. s. w. werden, nach Beschaffenheit der Umstände, bald mit Geld, Gefängnifs, Leibes- und Lebensstrafen belegt. Eben so auch die Verschleppung und Ausführung der Landedelsteine *b*).

a) *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Goldschmid, §. 1. Parthiererey, §. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 692. 693. und 694.

b) *Hertwig*, a. a. O. unter den Wörtern: Inquisition, §. 3. Parthiererey, §. 3 und 4.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. III. Kap. III. §. 5 u. 6.
von Cancrin, a. a. O. §. 695—697.

§. 444.

Wer Grenzmähler und Marksteine, die unter öffentlicher Autorität gesezt worden sind, verändert, verrükt oder wegreifst, der begehet das Verbrechen der Grenzverrükung (Crimen termini moti), und wird wegen den nach-

theiligen Folgen auf den Bergbau dafür hart bestraft. Die Verrükung der Grenzsteine der Bergamtsreviere, welche zugleich die Territorialgrenzen ausmachen, ist eine öffentliche, die Verrükung der Lochsteine, oder die Aushauung der Fund- Markscheide- und Gedingstufen ist eine Verrükung der Privatgrenzen. Die Strafe ist, je nach Befinden des Schadens und der Umstände bald eine empfindliche Leibes- bald auch die Todesstrafe. Das Eingreifen in die Schnur bey dem Vermessen oder Erbbereiten wird mit einer Geldstrafe von 20 Mark Silbers belegt *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. III. Kap. II. §. 7.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Erbbereiten, §. 4. Lochstein, §. 14 u. 22. und Schnur, §. 9 und 10.
Cahleis, Diss. de defraudationibus Met. circa rem met. P. II. Cap. 1. §. 7.
Bausen, Institutiones iuris met. germ. P. I. T. II. Cap. XI. §. 59.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. XXIV. §. 117.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 699—701.

§. 445.

Unter die ungenannten unter keine Hauptbenennung zu bringenden Verbrechen gehören endlich noch das Verleiten zum Wegzie-

hen, oder die Verführung der Bergwerksverwandten *a*). Wenn ein Schichtmeister oder Steiger heimlich, ohne Erlaubniſs des Bergmeisters, eines Andern Grubengebäu befährt; wenn Einer, ohne vorherige Muthung, Bergbau zu treiben sich ermächtiget; wenn ein Grundbesizer das Schürfen auf seinem Grundstüke hindert; wenn der Schürfer, im Falle er kein Erz gefunden, den Schurf nicht wieder ebnet, wenn der Schürfer aus Haſs und Neid dem Grundeigenthümer Schaden zufügt. Die Bergschänderey oder Blamirung der Berg- und Hüttenwerke. Die Strafen, welche auf dergleichen Verbrechen gesezt sind, werden bald mit Schadensersaze, bald mit Geld- Gefängniſs- Zuchthaus- und Festungsstrafe, bald mit Dienstentsezung und bald mit Landesverweisung belegt *b*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 704.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. III. Kap. V. §. 1 — 7.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 705 — 715.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Hammermeister, §. 7 und 8. Hammerschmid, §. 5 und 6. Schürfen, Schürfer, §. 2. 4. 5 und 7. und Fama.

Köhler, a. a. O. Kap. V. §. 8 und 9.

VIERTER ABSAZ.

Das practische Bergrecht, oder der Bergprocefs.

§. 446.

Das practische Bergrecht oder der Bergprocefs, welcher das wirkliche Verfahren in Rechtshändeln, die bey dem Berggerichte vorfallen, und Bezug auf denselben haben, bestimmt, hat die Berggerichtsbarkeit und die bey Berggerichten anhängigen Processe zum Gegenstande *a*). Die Berggerichtsbarkeit erstrecket sich sowohl auf persönliche und dingliche Sachen, als auch auf erlaubte Handlungen und auf Verbrechen, sie mögen Bergwerksverwandte oder dritte Personen angehen; ferner auf das gesammte Bergwerkspersonale und alle wirklichen Bergleute in allen ihren rechtlichen Verhältnissen. In Ansehung dieser machen die Berggerichte einen befreyten Gerichtsstand aus, der an die Stelle des gemeinen Gerichtsstandes tritt *b*). Nur in Sachen, welche in keiner Verbindung mit dem Bergbaue stehen, sind die Bergwerksverwandten der Gerichtsbarkeit des Civilrichters unterworfen; können aber, ohne Requisition von dem Bergamte, nicht vorgeladen werden. Der Bergprocefs wird auch, wie der gemeine, in den ordentlichen und ausserordentlichen

eingetheilt *c*). Die Verfahrungsart des ordentlichen Bergprocesses ist gemeiniglich durch besondere Verordnungen vorgeschrieben, und die des ausserordentlichen weicht von der des bürgerlichen gänzlich ab. Die Bergprocefs-Ordnungen, welche die Art und Weise enthalten, wie die berggerichtlichen Handlungen in Bergprocefsen eingerichtet und vollführt werden sollen, müssen sich hauptsächlich nach den Bergordnungen und der Bergobservanz richten; in Fällen aber, worüber keine Berggeseze vorhanden sind, wird das gemeine Recht analogisch zur Hülfe genommen *d*). Sowohl in dem ordentlichen, als ausserordentlichen Bergprocesse siehet man vorzüglich darauf, dafs die Streitigkeiten so kurz und summarisch, als möglich, abgemacht werden *e*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 720.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. V. Kap. I. §. 2.

b) *Siegel*, Difs. de iurisdictione metallica, §. 8.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 11.
Köhler, a. a. O. Kap. I. §. 12. 13. 14 u. 15.
von Cancrin, a. a. O. §. 722 und 723.

c) *Hessenhanauische Untergerichtsordnung*, T. IV. §. 8.
Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 15.
von Cancrin, a. a. O. §. 724 und 739.
Dessen Abhandlung von der Natur uud Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 30.

d) *Hertwig*, Bergbuch, unter den Wörtern: Advocaten, §. 3. Bergordnung, §. 6. und Kläger, §. 1.

Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 3. 4. 5. 6 und 14.

Köhler, a. a. O. Kap. I. §. 3.

von Cancrin, a. a. O. §. 737. 739 und 764.

e) *Köhler*, a. a. O. Kap. I. §. 3. und Kap. II. §. 4.

Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 42.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. Kap. VI. §. 11 und 12.

von Cancrin, a. a. O. §. 201 und 739.

Erstes Kapitel.

Von dem ordentlichen Bergprocesse (Processus metallicus ordinarius).

§. 447.

Die Klage (libellus), welche jedes Mahl den Anfang eines Processes macht, mufs die Erzählung der Sache, weswegen geklagt wird, das Recht zur Klage und die Bitte an den Richter enthalten, dafs er dem Kläger Recht schaffen mögte. Wegen der Kürze und dem summarischen Verfahren, welches in Bergprocessen angeordnet ist, kann von den bey bürgerlichen Processen vorgeschriebenen Erfordernissen abgegangen, und eine blofse mündliche Imploration des Klägers oder seines Anwalds angenommen und in ein Protocoll niedergeschrieben werden. Nach

angebrachter Klage erfolgt die Citation des beklagten Theils vor Gericht, um die Klage anhören, und sich darauf einlassen zu können. Die Ladung selbst kann geschehen, wenn es nicht ganze Gewerkschaften, sondern nur einen einzelnen Bergwerksverwandten betrift, durch Kerbhölzer, durch eine mündliche Ladung von dem Bergboten oder Gerichtsfrohn, durch eine schriftliche Citation, welcher aber eine Abschrift der Klage angelegt seyn muſs *a*). Diese schriftliche Citation darf aber nicht jedem Gewerke einer Gewerkschaft besonders gegeben, sondern nur an die Huthhäuser oder die Kauen zur Nachricht angeschlagen, und dem Schichtmeister in seine Hände oder in seinem Hause besonders zugestellt werden. Ueber die Citation referirt der Bergbothe dem Bergschreiber, und dieser registrirt es *ad acta*. Zur Einlassung auf die Klage wird dem Beklagten eine hinlängliche Zeit, die in Sachsen auf drey Mahl vierzehen Tage gesezt ist, anberaumt *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. II. §. 1—6.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Advocaten, §. 4 und 7. und Citation, §. 1. 2 und 4.

Bausen, Institutiones iuris metall. germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 17 und 18.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 765. 766, 770 und 771.

b) *Bausen*, a. a. O. Cap. XI. §. 18 und 19.
Köhler, a. a. O. Kap. II. §. 4. 5 und 7.
von Cancrin, a. a. O. §. 773. 775 und 776.
Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Frist, §. 19. und Präscription, §. 2.

§. 448.

Nach übergebener Klage und geschehener Citation müſsen die streitenden Partheyen auf den anberaumten Termin erscheinen; bey ganzen Lehen- und Gewerkschaften aber ist es genug, wenn sie ihren Schichtmeister und einen dazu bestellten Procurator, dessen Vollmacht nicht so streng, wie bey bürgerlichen Processen, untersucht wird, haben. Das übrige Verfahren, als: im Ausbleibungsfalle der einen oder der andern Parthey, das Bestreben des Richters, die Sache in Güte beyzulegen, und, wenn dieses nicht Statt findet, der ordentliche Gang des Processes in abgewechselten Säzen, Klage und Exception, Replik und Duplik, und auch noch Triplik und Quadruplik, ist dem gewöhnlich bürgerlichen Processe ganz gleich *a*); nur finden dabey folgende Abweichungen Statt: 1) Die Einlassung der Klage bedarf keiner solchen Solennitäten, sondern es gehet ganz summarisch zu, und es ist eine jede Antwort hinreichend,

die der Klage angemessen und gleichförmig ist; 2) werden dieser Einlassung in Sachsen, zur Abschneidung aller processualischen Weitläuftigkeiten, keine *exceptiones dilatoriae*, sondern etwa nur *exceptiones peremtoriae* (zerstörliche Ausflüchte) beyzubringen gestattet. An andern Orten hingegen, wo *exceptiones dilatoriae* zugelassen werden, müssen solche, bey Verluste, auf einmahl vorgebracht werden *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. II. §. 8—12.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 17. 21 und 22.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Advocaten, §. 7. und Beklagter, §. 24.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 777—783.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. II. §. 12.
Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 23 und 24.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Exceptiones, §. 1 und 2.
von Cancrin, a. a. O. §. 782.

§. 449.

Nach diesem wird ein Urtheil abgefaſst, welches zuweilen sogleich ein Endurthel seyn kann, meistens aber nur ein Zwischenurthel oder Interlocut ist, worin auf Beweis oder Gegenbeweis erkannt wird. Ein solcher Beweis kann nun durch einen Eid, durch Zeugen, durch Befahrung auf den Augenschein und Besichtigung,

durch Urkunden oder durch Deduction geschehen. Sowohl zur Delation des Eides vom Richter selbst, oder über die Klage und über die Replik von Seite des Beklagten, als auch zur Relation desselben von Seite des Klägers sind acht Tage nach der Publication des Interlocuts, welches nach dem Bergrechte sogleich nach der Publication seine Rechtskraft erhält, anberaumt, in denen entweder der Eid muſs angenommen oder das Gewissen mit Beweise vertreten werden *a*). Ausserdem aber, und wenn in den acht Tagen nicht das Anerbieten zum Schwören gemacht, kein Termin dazu ausgewirkt, und der Gegentheil *ad videndum iurari* citirt wird, so hat sich der Beweisführer am Eide versäumt, und dann tritt das Verfahren des gemeinen Processes ein; indessen wird immer *sub poena confessi et convicti* zur Eidesleistung citirt. Weil das Urthel sogleich nach der Publication in die Rechtskraft übergehet, welches in dem ordentlichen bürgerlichen Processe erst zehen Tage nach der Publication des Urthels geschiehet, so muſs der Beweisführer sogleich unverwandten Fusses (stante pede) die nöthigen *remedia suspensiva* oder *devolutiva* z. B. Appellation oder Leuterung zur Hand nehmen, sonst ergehet, was das Urthel enthält *b*).

a) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 25 und 26.

Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. III. §. 1 u. 3.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 784 u. 785.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. III. §. 5 u. 11.

Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 25 und 30.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Beweisführer, §. 3. Bescheid, §. 3. und Eid, §. 4.

von Cancrin, a. a. O. §. 785.

§. 450.

Ist der Eid, ohne Einwendung eines andern Hülfsmittels, entweder vom Kläger oder Beklagten abgelegt, so hat der Procefs, bis auf die Execution, sein Ende. Will man aber sein Gewissen mit Beweis vertreten, so gehet der Procefs den gewöhnlichen Gang Rechtens fort, und es treten dann die fernern Beweise, durch Zeugen, Urkunden, Fundstufen, Lochsteine etc. Augenschein oder Deduction ein. Der Beweis in Bergsachen braucht nicht so solenn zu seyn, wie im bürgerlichen Processe, sondern es ist eine blofse Bescheinigung und Gegenbescheinigung hinreichend, welche aber binnen zwey Mahl vierzehen Tagen, von der Publication des Urthels an gerechnet, überreicht werden mufs *a*). Das Verfahren in solcher Beweisführung ist beynahe dasselbe, wie im gewöhnlichen Processe, nur sind

die Termine kürzer und der Gang rascher. Bey dem Gegenbeweise oder der Gegenbescheinigung findet ein gleiches Verfahren Statt, wie bey der Bescheinigung. Nach vollführtem Beweise und Gegenbeweise kündigt der Richter, entweder *ex officio* oder auf Ansuchen der Partheyen, denselben schriftlich an, nunmehr das Verfahren darüber anzufangen, welches das Hauptverfahren genennet wird. Auf erhaltene Intimation oder Ankündigung mufs der Kläger binnen acht Tagen den ersten Saz übergeben, in eben solcher Zeit der Beklagte die Beantwortung, alsdann der Kläger seinen zweyten Saz, worauf der Beklagte wieder antwortet; daher beyde dieses Verfahren mit zweyen Säzen vollenden, und damit zum Urthel beschliefsen *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. III. §. 6 – 8.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 26.
von Cancrin, Berg-und Salzrecht, §. 786 — 788.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. III. §. 18. und Kap. IV. §. 1 und 2.
Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 29.
von Cancrin, a. a. O. §. 800.

§. 451.

Nach dem auf solche Art geendigten Processe wird nun von dem Berggerichte ein Bessheid

gegeben, oder die Acten werden entweder an eine Juristenfacultät, oder an den Bergschöppenstuhl zu Freiberg, welcher sowohl über in-als ausländische Berghändel erkennet, und seit 1290 angeordnet ist, geschikt. Diese Urtheln müssen indessen nach dem Bergrechte und den Berggebräuchen abgefafst, und, im Falle das Berggericht selbst spricht, die Geschwornen um das Urthel befragt, und Umfrage gehalten werden. Im Königreiche Sachsen müfsen den Urtheln die *rationes decidendi* angefügt werden; in andern Ländern aber ist es nicht üblich *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. IV. §. 3.
Beyer, Bergstaatsrechtslehre, Kap. XI. §. 15.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Urthel, §. 1—6. Acten, §. 1—3. und Bescheid, §. 1.
Böhmisches Bergrecht, Buch 4. Kap. 18.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 801.

§. 452.

Was nun die *Accidentalia* oder Nebendinge bey Processen betrift, so finden sie auch bey den Bergprocessen Statt, sie sind:

1) die *Litis denunciatio*,
2) die *Reconventio*,
3) die *Interventio*, und
4) die *litis reassumtio*.

Das Verfahren dabey ist, wie im bürgerlichen Processe; nur ist im Königreiche Sachsen die *Reassumtio litis*, ihrer Weitläuftigkeit und Kosten wegen, aufgehoben. Uebrigens können auch alle andere *Accidentalia* des Civilprocesses bey dem Bergprocesse vorkommen, wenn sie anwendbar und in den Berggesezen nicht verboten sind *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. V. §. 1—5.
Bausen, Institutiones iuris metall. germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 36 und 38.
von Cancrin, Berg-und Salzrecht, §. 815—819.

Zweytes Kapitel.

Von dem ausserordentlichen Bergprocesse.

§. 453.

Der ausserordentliche Bergprocefs (Processus metallicus extraordinarius) ist völlig summarisch, weicht von dem bürgerlichen gänzlich ab, und beschränkt sich auf täglich vorfallende Sachen und Streitigkeiten. Vorzüglich sind hieher zu zählen:

1) der Procefs über Gänge und Klüfte,
2) der Procefs über Kuxe und Ausbeute, und
3) der Concurs-Procefs *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. V. Kap. VI. §. 1.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 828.

§. 454.

Ein Procefs über Gänge und Klüfte, wohl auch über Flöze und Stokwerke entstehet, wenn ein solches Bergwerk durch Fäulen, festes Gestein oder übersezende Gänge verrükt, versezt, oder abgeschnitten und verdrükt wird, und es im Streite ist, welcher von den Gewerkschaften der Gang, Kluft, Floz oder Stokwerk gehöre. Da ein solcher Procefs sehr beschwerlich, weitläuftig und kostspielig ist, so sollen die Schichtmeister und Geschwornen auf alle Art eine gütliche Auseinandersezung zu bewirken suchen *a*).

a) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 43.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Beweisführer, §. 1 und 2.
Köhler, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. VI. §. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 841 u. 842.

§. 455.

Ist eine gütliche Vergleichung nicht zu Stande zu bringen, so mufs der Beweis durch Auffahren vom Vater her, oder durch Absinken im Funde, oder durch Abbauen auf 7 Lachter mit kenntlichen Saalbändern im Han-

genden und Liegenden geführt, und gezeigt werden, wem der Gang am streitigen Orte gehöre. Ein solcher Beweis heifset, durch Handarbeit geführt, ligt immer dem Aeltern im Felde ob, und ist an kein Fatale gebunden, doch mufs zur Darstellung des Beweises, die Bergarbeit beständig zu zwey Drittel betrieben werden. Wenn die streitigen Gänge sich fortschleppen und dann wieder auseinander laufen, so ist auch dem Jüngern der Beweis überlassen *a*). In der Regel bleibt während dem Beweise der Jüngere in Possession; nur werden die Erze, auf Verordnung des Richters, gestürzt, und ein dazu verpflichteter Vorsteher oder Sequester bestellt, welcher das, was nach den Berg- und Hüttenkosten und bergrechtlichen Gefällen übrig bleibt, bis zum Austrage der Sache in den Zehenten liefert *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. II. Cap. 3. §. 3 — 9.
Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Aeltere und Jüngere im Felde, §. 2. 3. 5. Vierung, §. 1. 2. 3. 5. 8. 9. 13. Vater und Beweisführer, §. 4.
Bausen; Institutiones iuris metallici germanici, P. I. Tit. II. Cap. VI. §. 3. 13. 14. und Cap. XI. §. 41 und 44.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 287. 291. folg. und §. 843.

Dessen, Grubenbaukunst, §. 42.

b) *Bausen*, a. a. O. Cap. XI. §. 41.

Köhler, a. a. O. Absch. II. Kap. III. §. 5. und Abschn. V. Kap. VI. §. 5.

Hertwig, a. a O. unter dem Worte: Verboth, §. 1. 2. 3 und 4.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 287 u. 844.

§. 456.

Nach solchem durch Handarbeit geführten Beweise mufs der Markscheider über das Gebäu und den Beweis einen genauen Rifs verfertigen, und dem Richter übergeben. Dieser oder die dazu bestellte Commission fährt mit Zuziehung anderer Bergbeamten und Offizianten, als Sachverständigen, die besonders verpflichtet werden, in Beyseyn der streitenden Partheyen oder ihrer Bevollmächtigten und Schichtmeistern zur Besichtigung in die Grube. Der Befund wird sogleich auf der Halde registrit, der Rifs den Partheyen, unter kurzer mündlicher Vernehmung, vorgelegt, und dann durch Einsammlung der Vota von den Commissarien und dazu gezogenen Kunstverständigen die Sache entschieden *a*). Nach einem solchen geführten Beweise wird kein weiterer zugelassen, aufser der Richter selbst erkenne den geführten Beweis nicht für hinreichend, und lege dem Aeltern einen bessern Beweis auf. Es ist auch keine Leuterung dagegen erlaubt,

wohl aber eine Appellation, welche alsdann en Gang des ordentlichen Processes nimmt *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. VI. §. 6.
Bausen, Institutiones juris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 43 und 44.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Beweisführer, §. 4.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 845.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VI. §. 7
Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 43 und 44.
Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Beweis, Beweisführer, §. 4.
von Cancrin, a. a. O. §. 846 und 847.

§. 457.

Bey der Klage auf Ausbeute, die nur Bergschulden zum Grunde haben kann, wird bloſs ein Termin von 14 Tagen zur Bezahlung eingeräumt; erfolgt diese nicht, so bekömmt der Austheiler den Auftrag, die Ausbeute von dem Kuxe des Beklagten so lange an den Kläger zu bezahlen, bis er befriedigt ist *a*). Ist man in Ermangelung der Ausbeute oder wegen andern Ursachen genöthigt, auf die Bergtheile selbst, oder auch auf ganze Zechen zu klagen, so wird ein Termin von 4 Wochen, in Sachsen von 14 Tagen, zur Berichtigung der Schuld anberaumt; geschiehet nichts, so findet die Taxation und Immission dabey Statt, welche auf folgende Art

vorgenommen wird: Der Bergbeamte, zwey Schichtmeister, zwey Steiger und der verordnete Kuxkränzler, nachdem diese fünf Personen beeidigt worden sind, befahren die Grube, überlegen alle Umstände, durchsehen den ganzen Haushalt, und verrichten die Taxation *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. V. Kap. VII. §. 1 und 2.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Hülfe, §. 4.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 41.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VII §. 3.
Hertwig, a. a. O. unter den Wörtern: Hülfe, §. 2. 5 und 6. und Taxation.
Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 41.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 823.

§. 458.

Nach geschehener Taxation wird an dem Orte, wo die Bergtheile gelegen sind, drei Mahl vierzehen Tage lang zu Jedermanns Nachricht die Taxe angeschlagen, um während dieser Zeit Jedem und selbst dem Gläubiger frey zu stellen, mehr, als diese Taxe, darauf zu bieten. Ist dieser Termin verflossen, so wird am lezten Tage desselben, wenn es 12 Uhr ausgeschlagen hat, die Sache dem, der am meisten darauf geboten hat, adjudicirt, und dem Gegenschreiber der

Auftrag ertheilt, solche dem Kläger, oder wer sie erhalten hat, zu zugewähren *a*). Bietet Niemand mehr, als die Taxe ist, so wird Kläger um den taxirten Preis immittirt; er ist aber nicht verbunden, die Bergtheile um den taxirten Preis anzunehmen, sondern er kann eine zweyte Subhastation wiederholen, oder auch die Kuxe durch die Kuxkränzler verkaufen lassen. Ist der Erlös gröſser, als die Forderung des Klägers, so muſs dieser den Ueberrest bey dem Bergamte deponiren, oder dafür hinlängliche Caution leisten; ist aber der Erlös geringer, als die Forderung des Klägers, so kann dieser sich wegen dem Ueberreste an des Schuldners weiteres Vermögen und Güter halten *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. VII. §. 5.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Hülfe, §. 6. Immission, §. 1. und Taxation, §. 2. 3.

Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 41.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 824.

b) *Köhler*, a. a. O. Kap. VII. §. 6 und 7.

Hertwig, a. a. O. unter dem Worte: Hülfe, §. 7 und 8.

von Cancrin, a. a. O. §. 825 und 826.

§. 459.

Sind während dieses Processes Zubuſsen an-

gelegt worden, so ist der Beklagte solche zu entrichten schuldig; und geschiehet dieses nicht, so muſs solches der Kläger thun, wenn die Kuxe nicht im Retardat verstehen sollen; doch ist ihm auch in dem Falle verstattet, diese Kuxe, die ohnehin sonst im Retardate verstanden wären, sich zugewähren zu lassen, worüber, auf sein Ansuchen, der Gegenschreiber von dem Bergamte den Auftrag erhält *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. Kap. VII. §. 8.

Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Zubuſse, §. 10 und 11.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 503 und 826.

§. 460.

Zeigen sich mehrere Creditoren, so daſs der Schuldner auſser Stande ist, sie zu bezahlen, so entstehet der Concurs-Proceſs. Dieser hat das Verfahren des Civilprocesses, nur mit dem Unterschiede, daſs die Termine in dem Bergprocesse kürzer sind, als die des Civilprocesses. Die Classification der Forderungen der Gläubiger ist folgende:

1) der Arbeitslohn, die Schmelz- und Hüttenkosten,

2) die Zehenten und andere herrschaftliche bergrechtliche Gebühren,

3) dasjenige, was zur Erhebung des Werks erweislich, auch Zehenten- und Hüttenkassen — oder auch von Andern, mit Vorwissen des Bergamts, gemachten Verlagsschulden;

4) Diejenigen, denen Gebäue oder Bergtheile unterpfändlich von dem Bergamte verschrieben sind;

5) andere Schulden insgemein in gleicher Classe, die zur Erbauung und Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen worden sind, und

6) die Civil- nicht vom Bergbau herrührenden und aus des Schuldners übrigem Vermögen nicht bezahlt werden könnenden Schulden *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächs. Bergrechte, Absch. V. K. VII. §. 13.
Hertwig, Bergbuch, unter dem Worte: Schulden, §. 8 und 9.
Bausen, Institutiones iuris met. germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 47.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 471.

§. 461.

Wenn auf die Bergtheile Zubußen zu bezahlen sind, so muß sie der *Curator bonorum* aus der Masse entrichten, damit sich die Berg-

theile nicht im Retardate verstehen. Bergtheile können auch bey Civilconcursen, wenn das Vermögen des Schuldners nicht hinreicht, zur Masse gezogen werden, jedoch haben Bergforderungen vor den übrigen Gläubigern ein Vorzugsrecht, weil Bergtheile nur *in subsidium* zu Befriedigung der übrigen Gläubiger angewendet werden *a*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsisch. Bergrechte, Absch. V. K. VII. §. 14 und 15.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 46.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 471.

Drittes Kapitel.

Von dem peinlichen Bergprocesse.

§. 462.

Das peinliche Berggericht bestehet aus dem Bergmeister, und den Bergamtsbeysizern; in Sachsen aber gehören noch die Knappschaftsältesten dazu, welches alle Bergwerksverbrechen untersucht und bestraft. Wichtige Fälle sollen jedoch von dem Bergmeister an den Oberberghauptmann oder an eine andere Oberbergbehörde *ad consulendum* übermacht werden. Die Civil- und Bergämter sind verbunden, in Criminalfällen einander hülfreiche Hände zu leisten *a*). Solche

Verbrechen, welche nicht zum Bergbaue gehörige Dinge angehen, werden hingegen von den gewöhnlichen Criminalbehörden abgemacht. Da der peinliche Bergprocefs nach Verhältnifs eben so kurz und rasch seinen Gang gehet, so findet man einen peinlichen Ankläger mit den Formalitäten nicht im Gebrauche, sondern die Habhaftwerdung des Verbrechers, die Untersuchung seines Verbrechens, und dann die Bestrafung ist das gewöhnliche Verfahren. Wie es bey andern peinlichen Gerichten zu gehen pflegt nach der Untersuchung, so ist auch hier der Gang dieses Processes *b*).

a) *Köhler*, Versuch einer Anleitung zum sächsischen Bergrechte, Absch. V. Kap. VIII. §. 1. 3.

Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. I. Tit. II. Cap. XI. §. 49. 50.

Hertwig, Bergbuch, unter den Wörtern: Inquisition und Jurisdiction, §. 4. und Gefängnifs.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 858 u. 859.

b) *Hertwig*, a. a. O. unter dem Worte: Jurisdiction, §. 8 und 9.

Bausen, a. a. O. Cap. XI. §. 51. 52 und 53.

von Cancrin, a. a. O. §. 860 und 863.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Salzrechte.

§. 463.

Das Kuchensalz, welches Theils in fester, Theils in flüssiger Gestalt auf und in der Erde sich befindet, wird bald rein, bald in Steinen und Erden eingemischt, bald in Quellen, Flüssen und Seen ganz aufgelöst, gefunden. Es macht daher einen wesentlichen Unterschied von allen auf der Oberfläche der Erde befindlichen Dingen, und wird zu dem Mineralreiche gezählt *a*). Die in der Landeshoheit enthaltenen Regierungsrechte erstreken sich auf die in einem Staate befindlichen Sachen und Rechte, und unter diesen ist auch das Salz begriffen; daher finden auch bey diesem so unentbehrlichen Gegenstande ganz eigene Rechte und Verbindlichkeiten Statt. Der Inbegriff dieser Rechte und Verbindlichkeiten nun bildet das Salzrecht (Jus salinarum) *b*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 872.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 865.

Engelbrecht, de iure salinarum, vulgo Sülzen, Salzswerken etc. Helmstädt, 1751.

Jung, Lib. sing. de iure salinarum tam veteri quam hodierno, Goett. 1740.

§. 464.

Die Quellen des Salzrechts bestehen in der Geschichte und Wissenschaft der Salzwerke, in den Salzwerks-Urkunden, Privilegien und Ordnungen und in der Litteratur. In Ansehung aller dieser Gegenstände verweise ich den Leser auf Lori Sammlung des Baierischen Bergrechts und auf die Grundsäze des deutschen Berg- und Salzrechts von Franz Ludwig von Cancrin, welche beyde sehr ausführlich sind.

§. 465.

Die Salzquellen sind, nach der Natur der Sache und selbst nach den deutschen Rechten, kein Regal, sondern eine natürliche Folge des Eigenthums am Grunde und Boden. Die Römer schon legten eine Steuer auf die Salzquellen, aber sie hinderten nicht die Benuzung von Privatsalzquellen *a*). Von den ältesten Zeiten an in Deutschland war eben dieses der Fall, und die deutschen Könige machten nie auf solche, als Regale, einen Anspruch *b*). Diejenigen Salzquellen also, welche auf dem Privateigenthume gefunden werden, gehören dem Privateigenthümer, und bey den auf dem Staatsgrunde und Boden befindlichen Salzquellen kömmt dem Suverän ein ausschliefsliches Benuzungsrecht zu. Da aber in mehreren deutschen Staaten die Salzquel-

len gemeiniglich auf dem Grunde und Boden des Staates sich befinden, auch in den meisten Staaten, als Regale, angesehen und behandelt werden, und die Staatshoheit überhaupt auf alle in ihrem Umfange befindliche Sachen ihre hoheitlichen Rechte ausdehnet, so zerfällt das Salzrecht in die zwey verschiedenen Rechtsabtheilungen, nämlich:

1) in den **staatsrechtlichen** Theil, oder in das Salzrecht zwischen dem Suverän und den Staatsbürgern, und

2) in den **privatrechtlichen** Theil, oder in das Salzrecht zwischen den Salzwerksbelehnten unter sich, gegen ihre Bedienten und Arbeiter und gegen Andere.

a) *Jung*, de iure salinarum, Cap. II.

b) *Jung*, l. c. Cap. III. §. 1 — 10.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 176.

Erstes Kapitel.

Der staatsrechtliche Theil des Salzrechtes.

§. 466.

Vermög des Hoheitsrechtes ist der Suverän befugt:

1) zu dem Rechte der Gesezgebung im Salzwerkswesen *a*).

2) zu dem Rechte, den Salzwerksverwandten mancherley Rechte und Privilegien zu ertheilen *b*);
3) zu dem Rechte, eigene Beamten und Salzgerichte zu bestellen *c*);
4) zu dem Rechte, die Salzquellen überhaupt, unter Beobachtung des Landesverfassungsmäſsigen Wegs, den Regalen beyzuzählen *d*);
5) zu dem Rechte der Besteuerung der Salzquellen *e*), und
6) zu dem Rechte des Alleinhandels und Verbots der Ein- oder Ausfuhr des Salzes, je nach dem Besten des Staates *f*).

a) *Jung*, de iure salinarum, Cap. III. §. 16. seq. *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 871 u. 915.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 921 — 926.

c) *von Cancrin*, a. a. O. §. 914.

d) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175. S. 132. *von Cancrin*, a. a. O. §. 891 — 909.

e) *Jung*, c. l. Cap. I. §. 13 und 14.

f) *von Cancrin*, a. a. O. §. 884 — 890. *Jung*, l. c. Cap. III. §. 21 — 24. *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2778.

§. 467.

Vermög dem Rechte der Gesezgebung ertheilt der Suverän **Salzwerksgeseze** und

Salz-Thal-Haals- und Pfännerordnungen, in welchen die regelmäſsige Betreibung der Salzwerke, die Dienst-Polizey-Erbgangs- und andere bey der Salzerzeugung vorkommenden Gegenstände, die Leitung des Salzhandels und alle zur Wohlfahrt des Landes und der Salzwerke nöthigen Einrichtungen verordnet und festgesezt sind *a*). Diese Salzordnungen sind aber sehr von einander verschieden *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2791 — 2794.
Engelbrecht, de iure salinarum, Sect. II. §. 7 u 5.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. Kap. V. §. 7.
Fritsch, de regali salinarum iure, P. I. Cap. VII. §. 1. Not. 3. 4 und 5.
von Cancrin, Berg-und Salzrecht, §. 915.

b) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germanici, P. III. Sect. II. Cap. III. §. 6.
Jung, de iure salinarum, Cap. III. §. 16.
von Cancrin, a. a. O. §. 916.

§. 468.

Die Rechte und Privilegien, welche die Landeshoheit den Salzwerksverwandten zu ertheilen befugt ist, bestehen gemeiniglich in einem befreiten Gerichtsstande, in der Freyheit von Steuern, von Fröhnen, vom Soldatenstande, von Einquartierungen, vom An- und Abzugsgelde. Mehrere solche Frey-

heiten begreifet die Salzwerkskunde von **Cancrin** *a)*.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2778.
Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts, S. 414 und 513.
von Cancrin, Salzwerkskunde, §. 702 und 706.
Dessen, Berg- und Salzrecht.

§. 469.

Die Hoheitsrechte begreifen ferner das Recht, eigene Beamten zu bestellen, besonders bey Salzwerken, die in der Selbstverwaltung des Suveräns stehen; aber auch die Beamten von Privatsalzwerken müssen dem Suverän zur Bestätigung vorgelegt werden *a*). Bisweilen sind diejenigen davon ausgenommen, welche ein Salzwerkslehen besizen, und ihre Bedienten selbst zu bestellen das Recht haben. Die Benennungen der Salzwerksbeamten sind nicht auf allen Salzwerken gleich, so wie auch nicht ihre Functionen. Folgende sind aber die gewöhnlichsten: **Obersalzgrafen**, **Obersalzgreben**, **Salzgräfen**, **Haalhauptleute**, **Ober- und Unterbornmeister**, **Thalvögte**, **Bahrmeister**, **Pfannenherrn**, **Salzmeister**, **Obermeister**, **Haalmeister**, **Beutenmeister**, **Haalpfleger**, **Sontmeister**, **Salzschreiber**, **Oberfeger** u. s. w. *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2778 und 2791.
Fritsch, de regali salinarum iure, P. I. Cap. VI. §. 2. Nr. 9. und Cap. VII. §. 1. Nr. 2.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. Kap. V. §. 6.
Bausen, Institutiones iuris metall. germ. P. III. Sect. II. Cap. III. §. 5.
Engelbrecht, de iure salinarum, Sect. II. §. 7.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 914.

b) *Estor*, a. a. O. §. 554.
Fritsch, cit. l. P. II.
Jung, de iure salinarum, Cap. IV.
Bausen, cit. loc. P. III. Sect. II. Cap. II. §. 2.
Hondorf, Beschreibung des Salzwerks zu Halle.
von Cancrin, a. a. O. §. 914.

§. 470.

Mit dem vorhergehenden Rechte ist verbunden, das Recht der **Gerichtsbarkeit**, nach welchem der Suverän Theils **Obergerichte**, welche **Salzcollegia**, **Salzdeputationen**, **Salzdirectionen** heißen, oder dem Kammer- oder Berg-Collegium einverleibt sind; Theils **Salzämter** und **Thalgerichte**, auch **Pfleggerichte** sowohl zur Besorgung der Salzwerke selbst, als zur Handhabung der Gerechtigkeit verordnet *a*). Haben Salzwerksbelehnte die Gerichtsbarkeit, so hat der Suverän doch immer die Obergerichtsbarkeit *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2779 und 2791.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 918—920.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1379.
Engelbrecht, de iure salinarum, Cap. II. §. 8.
Dessen, Difs. de iudiciis metallicis, Helmst. 1705.
b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 920.

§. 471.

Dafs der Suverän alle auf dem Staats- und Privateigenthume befindliche Salzwerke sich zueignen könne, bringet das Hoheitsrecht mit sich, nach welchen er alle Salzquellen, als Regale, ansehen kann. In diesem Falle stehet ihm nun frey, dieselben entweder selbst zu bauen, oder an Andere zu überlassen *a*). Bey der Ueberlassung an Andere finden drey verschiedene Arten Statt, nämlich: entweder durch eine Specialsalzwerksbelehnuug, oder durch einen Erbpacht, oder durch einen Zeitpacht *b*).

a) *Bausen*, Institutiones iuris met. germ. P. III. Sect. II. Cap. II. §. 1. und Cap. III. §. 3.
Engelbrecht, de iure salinarum, Sect. II. §. 6.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2775.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. Cap. V. §. 1. folg.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 891.
b) *Estor*, a. a. O. §. 2775.
von Cancrin, a. a. O. §. 892.
Danz, Handbuch, des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175.

§. 472.

Die Specialsalzwerksbelehnung hat die Eigenschaft entweder einer vollkommenen oder unvollkommenen Belehnung. Vollkommen ist sie, wenn der Belehnte alle Rechte und Befugnisse des Suveräns, ausgenommen die oberlehnsherrlichen, damit übertragen erhält. Man nennet sie ein Specialsalzwerkslehen, wobey die Grundsäze des deutschen Lehenrechts Statt finden *a*). Dem Belehnten stehen alsdann folgende Gerechtigkeiten zu:

1) die Benuzung und den Betrieb des Salzwerks nach Gutfinden einzurichten,
2) Salzbedienten und Salzarbeiter anzustellen,
3) das Recht der Salzgerichtsbarkeit über die Bedienten und Arbeiter;

der Lehensherr aber behält:

1) das Recht der Gesezgebung in Salzwerkssachen,
2) das Recht der Obergerichtsbarkeit, so wie überhaupt die Oberaufsicht *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, §. 2775. *Fritsch*, de regali salinarum iure, P. I. Cap. III. §. 3. Nr. 12. 13. 14 und 18.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. III. Sect. II. Cap. I. §. 9. und Cap. II. §. 1. u. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 898.

b) *Estor*, a. a. O. §. 901.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175.
von Cancrin, a. a. O. §. 901.

§. 473.

Ein solches Lehen kann, wie alle andern, durch Verjährung, Vergleiche und Verträge erworben, und durch Felonie, Aussterben, Verjährung u. s. w. verloren werden. Eröffnet sich ein solches Lehen, so gehören die Rechte an dem Salzwerke, die daraus sich ergebenden Nuzungen, samt den Salzwerksgebäuden, zu dem Lehen; das Salz hingegen, das aus demselben erlöste Geld und andere *fructus percepti*, welche vor dem Tode des Vasallen fällig waren, zu dem Erbe *a*).

a) *Fritsch*, de regali salinarum iure, P. I. Cap. III. §. 3. Nr. 17.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 902.

§. 474.

Unvollkommen hingegen ist die Specialsalzwerksbelehnung, wenn der Belehnte blofs das eigenthümliche Recht erhält, die Nuzungen aus dem verliehenen Salzwerke, gegen eine gewifse jährliche Abgabe zu beziehen *a*). Ist der Betrieb eines Salzwerks ganzen Gesellschaften in vollkommener Eigenschaft überlassen, so werden diese, wie bey dem Bergbaue, Gewerkschaften, genennet, und geniefsen eben dieselben Rechte

und Verbindlichkeiten *b*). Die zu entrichtenden Abgaben sind sehr verschieden, und werden durch besondere Verabredung bestimmt, bestehen aber gewöhnlich in dem Zehenten. Das Salz müssen alle dergleichen Belehnten in einem allgemein festgesezten Preise verkaufen, und, wenn der Suverän den Alleinhandel hat, dasselbe in solchem Preise an die Staats-Salzmagazine abliefern *c*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 893.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 177.

b) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. P. III. Sect. II. Cap. I. §. 9. Cap. II. §. 1 und 2. und Cap. III. §. 4—9.
von Cancrin, a. a. O. §. 894.
Dessen, Salzwerkskunde, §. 704. folg.

c) *Bausen*, cit. loc. Cap. I. §. 9 und 10. und Cap. III. §. 7.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 895 u. 896.

§. 475.

Der Erbpacht von Salzwerken, welcher eine der ältesten Belehnungen in Deutschland ist, und mit der römischen Emphyteusis (§. 88.) groſse Aehnlichkeit hat, wird ganz nach der Natur derselben beurtheilt, und gibt einen jährlichen Canon ab. Das Obereigenthum ist dem Lehensherrn davon vorbehalten, und heut zu Tage nicht mehr im Gebrauche, sondern die neu

aufgekommenen Salzwerke werden eher durch eine Salzwerksbelehnung vergeben *a*).

a) *Bausen*, Institutiones iuris metallici germ. P. III. Sect. Cap. II. §. 2.
von Selchow, Elementa iuris german. Ed. V. §. 546.
Jung, de iure salinarum, Cap. III. §. 18.
Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2775.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1371.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 903 u. 904.
Jäger, de Emphyteusi salinaria praesertim Halae suevorum obtinente; Erlang. 1760.

§. 476.

Der Zeitpacht der Salzwerke wird, gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes, auf eine festgesezte Anzahl Jahre, meistens auf 12. 20 und 30 Jahre, vorgenommen. Er hat nichts Eigenthümliches an sich, als daſs öfters der Pachter das Werk erst aufbauet und einrichtet, und nach bestimmten Jahren, gegen Erstattung des Werths der Gebäude, an den Lehenherrn zurükgibt *a*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2779.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 905 u. 906.
Dessen, Salzwerkskunde, §. 717 — 719.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175.

§. 477.

Haben Privatpersonen dergleichen Salzwerke eigenthümlich, so findet freilich keine Belehnung Statt, sondern sie besizen dieselben nach den vollkommenen Eigenthumsrechten. Hingegen entrichten sie billiger Weise von diesen Salzwerken, wie von andern nuzbaren Gütern, die Steuern und andere Abgaben, welche von dem Suverän bestimmt werden *a*).

a) *Jung*, de iure salinarum, Cap. III. §. 15.
Fritsch, de regali salinarum iure, P. I. Cap. III. §. 3. N. 15 und 18. und Cap. V. §. 5 und 6. N. 23.
Engelbrecht, de iure salinarum, Sect. III. §. 1.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2775. 2778. 2779 und 2796.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 907.

§. 478.

Das Recht der Besteuerung der Salzquellen (§. 466.) ist ebenfalls ein Ausfluſs des Hoheitsrechtes, und schon in den ältesten Zeiten war es bey den deutschen im Gebrauche *a*). Die Römer schon besteuerten das Salz, so wie heut zu Tage nicht leicht ein Staat seyn wird, der nicht gewiſse Einkünfte, die sehr verschieden sind, von dem Salze erhebet. Dergleichen Abgaben, die aus dem Salze entrichtet werden müssen, werden bald Salzzoll, Salzlicent und

bald Salzzehende genennet, welch lezterer am allergewöhnlichsten erhoben wird *b*).

a) *Jung*, de iure salinarum, Cap. III.
Fritsch, de regali salinarum iure, P. I. Cap. V. §. 1. N. 5. und §. 2. 3 und 4.
Bausen, Institutiones iuris metallici germ. P. III. Sect. II. Cap. V. §. 2.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 881.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175. S. 131.

b) *Fritsch*, a. a. O. Cap. V. §. 1. N. 1. 2. 3. 4. 5. und 8.
Jung, a. a. O. Cap. III. §. 19. 22 und 23.
Bausen, cit. loc. Sect. II. Cap. V. §. 3. 4. 7. 8 und 10.
von Cancrin, a. a. O. §. 881 und 882.

§. 479.

In dem Hoheitsrechte ist endlich auch noch das Recht des Alleinhandels des Suveräns mit dem Salze begriffen *a*). Der Grund davon mag in dem grofsen Wucher der Privatsalzwerkebesizer liegen, weil das Salz ein so unentbehrliches Bedürfnifs der Menschen ist; wenn aber der Suverän auf eben diese Art das Recht des Alleinhandels mifsbraucht, so handelt er dem Staatszweke sehr entgegen, und legt den Staatsgliedern mittelbar eine ganz ungleiche Steuer auf, weil auf diese Art der Arme, wie der Reiche, gleich besteuert wird. Im Falle des Alleinhan-

dels des Suveräns nun werden, vertheilt im Staate, Salzniederlagen oder Salzmagazine errichtet, welche das in ihrem Districte nöthige Salz um einen bestimmten Preis abgeben *b*). Bey solcher Einrichtung müssen die Bürger alles Salz aus diesen Magazinen nehmen, und Niemand darf mit ausländischem Salze handeln. Der Suverän mag den Alleinhandel an sich gezogen haben oder nicht, so kann er, wenn der Staat für seine Bedürfnisse Salzquellen hinreichend besizt, alle Ein- und Ausfuhr des Salzes verbieten, wie es das Beste des Staates mit sich bringt *c*).

a) *Fritsch*, de regali salinarum iure, P. I. Cap. IV.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 884.
Jung, de iure salinarum, Cap. III. §. 21.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- nnd Polizeyrechte, Bd. II. §. 1358.
Bausen, Institutiones iuris metallici germanici, P. III. Sect. II. Cap. V. §. 2. 3. 5. 7. 8. 10 und 11.
Jung, cit. loc. Cap. III. §. 22 und 23.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 175.
von Cancrin, Salzwerkskunde, §. 699.
Dessen, Berg- und Salzrecht, §. 885.
Fritsch, cit. loc. Cap. VI. §. 1. Nr. 2—11.

Zweytes Kapitel.

Der privatrechtliche Theil des Salzrechtes.

§. 480.

Bey den **Salzwerksbelehnungen**, **Verpachtungen** und **eigenthümlichen Salzwerken** sind die Rechte und Verbindlichkeiten so verschieden, als verschieden die Belehnungen, Pächte und eigenen Besizungen selbst sind. Die Salzwerksbelehnten machen gemeiniglich eine Gesellschaft aus, deren Antheile, wie bey dem Bergbaue, in 8, 12, 16 auch 128 Theile oder Kuxen bestehen können, wovon sie verhältnifsmäfsige Zubufse bezahlen, und Ausbeute erhalten. Der Inhalt und die Natur der Belehnungen gibt die Rechte an die Hand, nach welchen sie beurtheilt werden. Erb- und Freykuxe sind nicht gewöhnlich. Die Belehnten haben über ihre Antheile oder Kuxe ein freyes Dispositionsrecht, wenn bey der Errichtung der Gewerkschaft nicht ein Anderes stipulirt worden ist *a*). Uebrigens siehet man sehr darauf, dafs die Stämme, wovon einer **vier** Kuxe enthält, in Erbschaftsfällen nicht so sehr vertheilt werden, sondern beysammen bleiben. Zu allen Verträgen und Veräufserungen ist die obrigkeitliche Bestätigung nöthig, und die Antheile an einem Salzwerke

werden für unbewegliches Gut gehalten. Es findet hier kein Vorkaufsrecht Statt, und die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten sind mit denen einer Berggewerkschaft ganz gleich *b*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 927—934.
Dessen, Salzwerkskunde, §. 706.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 2793.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1374.

b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 931 — 935. folg.
Dessen, Salzwerkskunde, §. 706.
Fischer, a. a. O. Bd. II. §. 1374.

§. 481.

Eine mit einem Salzwerke unvollkommen beliehene Gesellschaft wird Pfännerschaft oder Pfännerzunft genennet, und die Mitglieder heissen Salzpfänner, Pfänner, Salzjunker, Salzherrn, Erbsälzer, Salzbeerbte; die Häuser hingegen, worin das Salz gesotten wird, Hallen, Koten oder Nappen, und die Sole, welche jährlich zum Sieden vertheilt wird, die Besazung *a*). Die Rechte und Verbindlichkeiten derselben sind nicht bey allen Salzwerken gleich, und werden vorzüglich durch den von ihnen eingegangenen Societäts-Contract, durch die einzelnen Haal- und Salzordnungen

und durch das besondere Herkommen festgesezt, die wesentlichsten sind nachstehende:

1) ein jeder Pfänner versiedet die ihm zu seinem Antheile zukommende Sole, in der ihm zustehenden Kote, und muſs an den gemeinschaftlichen Lasten verhältniſsmäſsig Theil nehmen *b*);

2) ein jeder Pfänner hat die Sorge für den guten Betrieb des Salzwerks, in Gemeinschaft der ganzen Pfännerschaft, und vererbt oder veräuſsert seinen Antheil, welcher gewöhnlich T h a l g u t heiſset, nach Willkür, wobey der neue Pfänner ein gewisses Geld zum Pfännerkasten entrichtet *c*);

3) ein jeder Pfänner hat an der Wahl der Vorsteher der Pfännerschaft, so wie an den gemeinschaftlichen Gebäuen und wirthschaftlichen Anstalten verhältniſsmäſsigen Antheil, stellet für die ihm gehörige Sole seine eigenen Arbeiter, und genieſset eines privilegirten Gerichtsstandes *d*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1371.
Jung, de iure salinarum, Cap. III. §. 17.
von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 944.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 552 und 553.

b) *Frankenhauser Salzordnung*, vom Jahre 1600. Th. II. Art. 18.

Jung, cit. loc. Cap. III. §. 17.

c) *Erneuerte Pfännerordnung* der Stadt Halle, vom Jahre 1644. Art. 2. folg.

Confirmation der Privilegien des Salzwerks zu Salzungen, vom Jahre 1470. Art. 1. folg.

d) *von Cancrin*, Salzwerkskunde, §. 706.

Bausen, Institutiones iuris metall. germ. P. III. Sect. II. Cap. III. §. 7.

Erneuerte Pfännerordnung der Stadt Halle, Art. 6. folg.

von Cancrin, Berg- und Salzrecht, §. 937. 938. 939. 940 und 946.

§. 482.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der mit einem Salzerbpachte Versehenen werden durch die ertheilten Verbriefungen, durch die zu Rechte bestehenden Gewohnheiten und durch die Natur des zum Grunde liegenden Vertrags bestimmt *a*); so wie die bey einem Zeitpachte durch die Pachtcontracte und durch die Natur des Societätscontracts. Bey beyden finden aber auch die vorhin entwikelten Verhältnisse von Pfännerschaften und deren Grundsäze mit den nöthigen Modificationen Statt. Die rechtlichen Verhältnisse gegen die Arbeiter in den Salzwerken, und gegen dritte Personen, z. B. die Lieferanten der Materialien sind meistens in den einzelnen Salzordnungen bestimmt, in deren Ermangelung die gemeinrechtlichen Grundsäze

eintreten. Die Rechte hingegen zwischen den Besizern eigenthümlicher Salzwerke, wenn sie eine Pfännerzunft ausmachen, sind diejenigen, welche bey einer Pfännerschaft, die ein Salzwerk zu Lehen besizt, Statt haben *b*).

a) *von Cancrin*, Berg- und Salzwerk, §. 947.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 177. S. 137.
b) *von Cancrin*, a. a. O. §. 948 und 949.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 177 und 178. S. 137 und 138.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von dem Rechte der Fischerey.

§. 483.

Die Fischerey begreifet alle im Wasser lebende und sich aufhaltende Thiere. Sie gehöret zu den Flußnuzungen, und ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes *a*). Sie wird in Meeren, Strömen, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen u. s. w. ausgeübt, und wer Eigenthümer dieser ist, der hat das Befugniß, sich darin die Fische zu zueignen. Obgleich man die Fischerey-Gerechtigkeit in ältern Zeiten zur Jagd zählte, und für ein Regal hielt, so ist sie ihrer Natur nach kein Hoheitsrecht, sondern eine Tendenz des Eigenthumsrechtes *a*). Der Inbegriff aller aus der

Fischerey fliefsenden rechtlichen Grundsäze macht das Fischereyrecht aus.

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 110.
von Cancrin, Abhandlung vom Wasserrechte, Bd. III. Nr. 12. S. 71.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 87.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 110. S. 425.
Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsäze des Forst- und Jagdrechts, §. 63.
Frid. Melch. Fischer, de iure piscandi; Erf. 1719.

§. 484.

Von den in Strömen, Flüssen und Seen, die zum Staatseigenthume gehören, befindlichen Fischen, eignet sich mit Rechte der Suverän die Fischerey zu, und es stehet in seiner Willkür, sie den Bürgern frey zu geben, sie zu verpachten, oder für sich zu behalten, wenn sie nicht schon durch Landesgeseze, Privilegien, Belehnungen, rechtliches Herkommen oder durch andere Rechtstitel vergeben ist *a*). In jedem Falle aber ist ein Fischereyberechtigter in öffentlichen Gewässern den Fischereygesezen und Verordnungen unterworfen, welche die Art und Weise, die Zeit des Fischens, die Gröfse der Maschen in den Hamen, und die Weite der Reiser in den Bühnen oder Fischkörben, die Laichzeit u. s. w. be-

stimmen, und die Unterlassung alles dessen gebieten, was auf Zerstörung und Verwüstung der Fischerey gehet *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 110.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und Wassers; Kap. 22. S. 240.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 209.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 233. folg.
von Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Bd. III. S. 380. folg.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. V. §. 7. 8. folg.
Kursächsische Fischordnung, N. 18.
Gothaische Fischordnung, von 1667. §. 3.
Würtembergische Fischerordnung, von 1719. Art. 11. 12. 21.
von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 178 — 182.

§. 485.

Die Fischerey wird in die zahme und wilde eingetheilt *a*). Jene findet Statt in Weihern, Fischteichen und geschlossenen Gräben, welche zu gewissen Zeiten ausgefischt und wieder besezt werden; diese hingegen in Seen, Strömen, Flüssen, Bächen und Gewässern, worin sich die Fische selbst fortpflanzen *b*). Der Fischereyberechtigte verlangt, mit Rechte, Schuz gegen die

Eingriffe eines jeden Andern. So ist er z. B. nicht schuldig zu leiden, daſs Flachs, Hanf, und andere stinkende, den Fischen schädliche Materien in das Wasser geworfen, oder daſs, nahe an Flüssen und Teichen, Aenten und anderes der Fischbrut nachtheiliges Geflügel gehalten werden *c*). Es muſs ferner, wenn ober- oder unterhalb des Wassers durch Wehre und Dämme der freye Fischgang gehindert wird, demselben abgeholfen, oder wenn nothwendige Wasser- und Mühlenbäue vorgenommen werden, dem Fischereyberechtigten vorher die Anzeige davon gemacht werden. Dieses muſs aber, wenn es nicht dringende Noth ist, zu einer Zeit geschehen, wo die Fische am wenigsten darunter leiden *d*). Er kann ferner auch andere Thiere, die den Fischen schädlich sind, z. B. Fischotter, wegfangen und verscheuchen *e*). Die Fischordnungen bestimmen meistens hierüber das Nähere und mehrere Verhaltungsregeln.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, §. 2331. folg.
Stisser, Landwirthschaft der Deutschen, K. VIIJ. Absch. 2.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 210.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. V. §. 12 und 13.
Würtembergische Fischerordnung, N. 40. 41.

Würtembergisches General-Rescript, vom 24. May 1669.

Gothaische Fischordnung, §. 14.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 110.

von Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, B. III. S. 380. folg.

d) *Danz*, a. a. O. Bd. I. §. 110. S. 426.

e) *Runde* rechnet, aus gültigen Gründen, die Fischotter zur Fischerey-Gerechtigkeit; S. dessen Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände; Bd. II. Nr. XI. S. 451. folg.

Frank, System der landwirthschaftlichen Polizey, Th. I. B. III. Kap. II. §. 10—16.

Rößig, Lehrbuch der Polizeywissenschaft, Abtheil. IV. Absch. II. Kap. VII. §. 9—17.

von Benekendorf, Oeconomia forensis, Hptst. V. §. 170—182.

§. 486.

Ueber die Privatfischerey kann jeder Eigenthümer derselben frey disponiren; bey einer gemeinschaftlichen oder Koppelfischerey aber darf sie nur so ausgeübt werden, daſs kein Mittheilhaber Schaden leidet, und die Fischerey nicht deteriorirt wird. Ein solcher Theilhaber kann seinen Antheil zwar an einzelne Fischer oder mit einem Gute *a*); aber nicht an ganze Dorfschaften oder an viele Personen zugleich verpachten *b*); auſser er habe ein solches

Recht besonders hergebracht. Ohne besondere Rechtstitel darf Niemand in fremden Seen und Gewässern Fische fangen, und nur ein erweisliches Verbietungsrecht kann das Befugnifs des Ausschlusses Anderer vom Mitfischen bewirken *c*).

a) *Pufendorf*, Observat. Tom. I. Obs. 227. *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 210.

b) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. I. Nr. 12.

c) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 17.

§. 487.

Tritt ein Flufs bey Ueberschwemmungen aus seinen Ufern, so kann der Eigenthümer die ausgeworfenen Fische von jedem, der sich ihrer bemächtigte, zurük fordern, eben so wenn die Fische aus ihrem Teiche herausgehen *a*). An Städten und Dörfern, die an Flüssen liegen, ist jedoch manchmahl Jedermann mit gewissen Modificationen das Fischen gestattet, wenn das Wasser zu einem gewissen Zeichen steiget *b*); aber alsdann dürfen die Fischenden nur für ihren Hausbedarf, und nicht zum Verkaufe sich der Fische bemächtigen, auch nicht bey Nachtzeit, sondern nur bey Tage vom Lande aus *c*). D gleichen Regeln und Ausnahmen sind immer in den besondern Fischerordnungen eines Landes bestimmt.

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. Cap. V. §. 3.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 110.

b) *Pufendorf*, Tom. I. Obs. 227. Pag. 558.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 237.

c) *Hessenkasselische Wasser- und Fischordnung*, von 1697. §. 3.

Kursächsische Fischordnung, von 1657. Nr. 2.

Kurbrandenburgische erneuerte Fischordnung, von 1690. Art. 7.

Würtembergische Fischerordnung; §. 11—17. 19.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2340. folg.

§. 488.

Was nun die Fischerey-Freveln und den Fischdiebstahl betrift, so sind folgende rechtlichen Grundsäze angenommen: Bey blossen Fischerey-Freveln werden die gefangenen Fische und das Fischereygeräthe weggenommen, oder dieselben mit einer Geldbusse abgemacht *a*). Eben dieses gilt auch vom Krebsdiebstahle *b*). Wird hingegen ein Fischdiebsthahl aus geschlossenen eigenthümlichen Fischteichen und Weihern verübt, so wird er, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, wie ein Felddiebstahl angesehen und bestraft; aus ungefangenem fliessenden Wasser aber soll der Dieb, nach Befinden der

Umstände, am Leibe und Gute gestraft werden *c*). Heut zu Tage bleibt, nach dem Gerichtsgebrauche, die Bestimmung der Strafe des Fischdiebstahls, wenn die Landesgeseze darüber schweigen, dem richterlichen Ermessen überlassen *d*).

a) *Preufsisches Landrecht*, Th. I. Tit. 9. Absch. 4. §. 190.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. V. §. 22.

c) *Peinliche Halsgerichtsordnung*, Art. 169.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 240.
Hessendarmstädtische Fischordnung, §. 107. S. 40.
Hessenkasselische Fischordnung, §. 16.
Kurpfälzische Malefizordnung, Tit. 52.
von Rohr, a. a. O. Kap. V. §. 21.

d) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. I. Nr. 18.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 211.

§. 489.

In die Categorie des Fischereyrechts gehören auch der Bernstein, die Goldwäsche und die Perlenfischerey. Es ist ebenfalls, wie bey der Fischerey, kein Grund vorhanden, diese Gegenstände zur Regalität zu ziehen. Sie gehören auch zu dem Eigenthumsrechte, und stehen dem Eigenthümer der Gewässer zu, in denen sie angetroffen werden. Es gelten daher eben diese

Rechtsgrundsäze von ihnen, welche bisher von der Fischerey entwikelt worden sind *a*).

a) *Gmelin*, Geschichte des deutschen Bergbaues, §. 38.

Moser, Von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. 9. S. 254.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 111.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Das Gewerberecht zur Verarbeitung der rohen Producte. (Manufactur- und Handwerksrecht.)

§. 490.

Wenn die rohen Producte durch die Landwirthschaft gewonnen und herbey geschaft sind, so erfolgt in einem durch Industrie gebildeten Staate die Verarbeitung derselben. Eine grosse Menge roher Producte, welche zu Befriedigungs-Mitteln der menschlichen Bedürfnisse dienen sollen, muss erst noch vorher durch besondere Bearbeitung und Zurichtung dazu tauglich gemacht werden, und dieses geschiehet durch Manufacturen, Fabriken und Handwerke. Diese und die damit beschäftigten Personen haben nun auch ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten, deren Grundsäze wir in diesem Abschnitte abhandeln werden.

ERSTES HAUPTSTÜK.

Von dem Rechte der Manufacturen.

§. 491.

Manufacturen und Fabriken pflegt man dadurch von einander zu unterscheiden, daſs diese Metall durch Feuer und Hammer bearbeiten; jene aber aus Seide, Wolle, Haaren, Holz u. s. w., zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, Waaren verfertigen. Es ist aber kein richtiger Unterschied, weil sie sehr oft in ihren Geschäften in einander greifen, Im Allgemeinen ist der Name Manufactur richtiger, indem bey allen solchen Instituten Handarbeit gebraucht wird. Manufacturen und Fabriken gehören entweder einer Person oder ganzen Gesellschaften; doch wird lezteres häufiger der Fall seyn. Sie erfordern mehrere Arbeiter und einen Director oder Aufseher. Handwerke hingegen könnnen mit Hülfe eines Gesellen und Lehrjungen, oder von dem Meister allein, bestritten werden. Zwischen Manufacturen und Handwerken ligt der wesentliche Unterschied vorzüglich in der Gröſse der Unternehmung und in der Verarbeitung solcher Materialien, welche kein gewöhnlicher Gegenstand des Handwerksfleiſses sind. Deſs-

wegen werden sie auch in Rechten nicht nothwendig zu der bürgerlichen Nahrung gerechnet, weil sie, nach gegenwärtiger Verfassung, nicht zu Zünften gehören, wie die Handwerke. Die Manufacturisten und Fabrikanten unterscheiden sich vom Kaufmanne darin, daſs sie rohe oder auch schon verbesserte Producte kunstmäſsig verarbeiten; der Kaufmann hingegen Theils rohe, Theils schon verarbeitete Producte einkaufet, und sie wieder unverändert absezet. Sie unterscheiden sich aber auch vom Handwerker darin, daſs dieser meisten Theils nur bestellte Arbeit; der Manufacturist hingegen auf den ungewissen Verkauf solche im Groſsen verfertiget.

§. 492.

Die Rechte der Manufacturisten, welche nicht, wie die Handwerker, für ein bestimmtes Subject arbeiten, sondern ihre Producte jedem Käufer überlassen, mithin dieselben, völlig fertig, dem ganzen Publikum anbieten, gründen sich meistens auf die Handelsrechte *a*); denn sie führen gewöhnlich ihre Bücher in kaufmännischer Form, und behandeln ihre Geschäfte nach Art der Kaufleute. Haben ganze Gesellschaften solche Manufacturen, so gründen sich ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf den Societäts-Contract. Da sie nicht zur eigentlichen Bürgerlichen Nahrung,

wie die Gewerbe, welche zünftig sind, gerechnet werden, und keine Verfassung haben, die ihnen besonders eigen wäre, also auch keine solche besondern Rechte und Verbindlichkeiten besizen, die auf die Eigenthümlichkeiten einer Verfassung eingerichtet sind, so haben sie auch völlige Freiheit, sich überall, nach erhaltener Genehmigung des Suveräns, anzusiedeln, wo es ihnen beliebt, und ihrem Interesse angemessen ist. Diese Freyheit gründet sich hauptsächlich auf den Grofshandel, welcher meistens überall für frey erklärt ist; jedoch mit dem Unterschiede, dafs sie nur mit ihren eigenen Producten Handel treiben *b*). Sie sind, ausser ihren Geschäften, den gemeinen bürgerlichen Rechten unterworfen, und ihre Handlungen bestimmen den Rechtstitel, nach welchem dieselben beurtheilt werden müssen.

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 104.
Leyser, Medit. Spec. 279. Med. 4.
Klein, Difs. de probatione, quae fit per libros mercatorum, Cap. I. N. 99.
Lauterbach, Colleg. theor. pract. Lib. XXII. Tit. 4. §. 50.

b) *Beier*, de officin. et tab. opif. Cap. IV. P. 99.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. XXV. Abh. II. S. 24.

§. 493.

In Ansehung der Verhältnisse der Manufacturisten gegen den Staat möchten folgende Bemerkungen nicht überflüssig seyn: Der Suverän hat das Befugniss, zur Emporbringung neuer Manufacturen, Theils Freyheit von Abgaben, Theils Privilegien zum Alleinhandel oder Monopole auf gewisse Jahre denselben zu verwilligen; ferner gesezliche Vorschriften, welche man Manufactur- und Fabrik-Reglements nennet, zu machen, nach welchen die Waaren verfertigt werden müssen, und, damit dieselben genau und richtig befolgt werden mögen, Schau-Anstalten anzuordnen, welche die Waaren, ehe sie in den Handel kommen, besichtigen und untersuchen, ob sie nach dem vorgeschriebenen Reglement verfertigt seyen, auch dieselben, wenn sie nach vorgeschriebener Qualität gefunden worden sind, mit einem obrigkeitlichen Zeichen oder einem Stempel versehen.

ZWEYTES HAUPTSTÜK.

Von dem Handwerksrechte.

§. 494.

Handwerk heisset diejenige bürgerliche Nahrung, wo man rohe oder auch schon verbes-

serte Naturalien mechanisch für Lohn oder auf den Kauf zu Befriedigungs-Mitteln menschlicher Bedürfnisse verarbeitet *a*). Wer damit seine bürgerliche Nahrung gewinnet, ist ein Handwerker. Die Handwerke sind bald zünftige, bald unzünftige, freye Handwerke. Jene werden zünftig genannt, wenn sie, durch die Autorität des Staates, eine Verbindung von Handwerksgenossen bilden, die eine Zunft-Ordnung und Lade haben, und von der Betreibung ihres Handwerks auszuschliefsen berechtigt sind. Eine solche Verbindung nennet man Zunft, Innung, Gilde, Gaffel, oder auch Handwerk *b*). Den freyen oder unzünftigen Handwerken fehlet dieses ausschliesliche Recht und die Bestätigung des Suveräns *c*). Der Zwek der Zunfteinrichtung soll die Beförderung der kunstmäfsigen Verfertigung der Producte, und ein sicherers Auskommen der Genossen seyn.

a) *Weisser*, Das Recht der Handwerker, §. 1.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 465.

b) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 2.
Zunft-Reglement, von 1730. Rubr. et pr. IV. 19.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V §. 466.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 2. S. 3.
Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 2.

§. 495.

In den ältesten Zeiten Deutschlands gab es noch keine Handwerke, sondern die Bedürfnisse, welche die Deutschen hatten, erhielten sie entweder vom Auslande, besonders ihre Waffen, oder liefsen sich dieselben von ihren Knechten verfertigen. Zwar gab es schon zu den Zeiten Carls des Grofsen eine ziemliche Anzahl von Handwerkern *a*); also vor Erbauung der Städte; aber erst mit Erbauung vieler neuen Städte, welche Heinrich I. so sehr beförderte, und die städtische und bürgerliche Nahrung gründete, wurden viele Handwerker in diese neu erbauten Städte gezogen, und ihnen bedeutende Vorrechte eingeräumt *b*). Der Ursprung ihrer Zunftverfassung fällt aber erst in die zweyte Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wovon wir viele Beyspiele von kaiserlich- oder landesherrlich-bestätigten Innungen besizen *c*). Der erste Grund einer Handwerksverbindung ligt sehr wahrscheinlich in den Bedrükungen der höhern Stände, welche, unzufrieden über das Wegziehen vom Lande in die Städte, und mithin über den Verlust ihrer Vasallen und Knechte, dasselbe auf alle Art zu verhindern suchten. Da nun Adel und Geistlichkeit auf alle mögliche Weise die alten Verhältnisse wieder herzustellen trachteten, so wurden die Handwerksleute durch eben

dieses Dringen genöthigt, sich zu verbinden, um mit vereinigten Kräften wiederstehen zu können *d*). Diese erhaltenen Zunftvorrechte bestärkten ihre Macht und ihr Ansehen; sie erhielten Rang und Ehre vor andern Unterthanen, und den Namen ehrbare Handwerker, Meister und ihre Weiber Meisterinnen. Ihre Vorsteher nannte man Obermeister, Aldermänner, Altmänner. Sie kamen in den Besiz eigener Siegel, hatten besondere Gewohnheiten, Gildehäuser, Herbergen und Versammlungsörter, und eigene Zunftladen oder Kassen; sie handhabten unter sich selbst ein Strafrecht, und stiefsen grofse Verbrecher aus der Zunft; keiner von unechter Geburt wurde zum Handwerke zugelassen, und wenn er nicht in der Zunft war, so durfte er nicht auf Märkten feil haben und keine zunftmäfsige Arbeit verfertigen *e*). Durch diese eshaltenen Vorrechte wurden die Handwerker aber auch bald sehr übermüthig, und führten Theils viele Mifsbräuche ein, Theils erhoben sie selbst viele Empörungen gegen ihre Obrigkeiten, so, dafs Heinrich VII. auf einem Reichstage zu Worms im Jahre 1232 und mehrere andere Fürsten und Bischöfe nachher die Zünfte und Innungen wieder abschaften *f*). Dieses dauerte aber nicht sehr lange, und die Kaiser sowohl, als die deutschen Landesherrn waren ihren Grundsäzen

nicht getreu; dadurch erhoben sich die Zünfte wieder überall empor, und maſsten sich die alten, schon eingewurzelten Miſsbräuchen wieder an. Im vorigen Jahrhunderte versuchte man durch einen Reichsschluſs im Jahre 1731 und durch einen vom Jahre 1772 dem Uebel abzuhelfen; allein auch diese konnten die Miſsbräuche nicht ganz zerstören, und wir sahen bis auf den heutigen Tag noch immer genug davon übrig.

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Band I. S. 515.

b) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, B. I. Absch. 32. S. 236. folg.
Pütter, Hauptfaden der Reichsgeschichte, §. 60.

c) *Schmidt*, a. a. O. Bd. III. S. 179.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 11.
de Selchow, Elementa iur. germ. priv. §. 331.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 3. Not. d.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 465 und 468.

d) *Neues Hannöverisches Magazin*, fünfter Jahrgang, 1795. 1796. S. 56—59.

e) *Ludwigs*, Gelehrte Anzeigen, Th. I. St. 149. S. 554.

f) *Fischer*, a. a. O. Absch. 40 und 45.
Ludwig, Diſs. de different. iur. rom. et germ. in opifico exule inpagis, pag. 56.
Ortloff, a. a. O. §. 11.

§. 496.

Die Handwerke und Zünfte werden, je nach ihren verschiedenen Gattungen, auch verschieden eingetheilt:

A) Nach der Zahl ihrer Mitglieder, d. h. Meister, welche die Zunftgesellschaft ausmachen, in

1) geschlossene, bey denen die Zahl der Mitglieder festgesezt ist, welche nicht überschritten werden darf,

2) ungeschlossene, bey denen keine bestimmte Zahl Statt findet *a*).

B) In Ansehung ihres Betriebes, in

1) gesperrte, bey denen kein Auswärtiger in die Lehre genommen wird, deren Gesellen auch nur zu gesperrten Handwerken reisen, und welche überhaupt sich gegen solche, die nicht gesperrte sind, nicht zunftfreundlich halten,

2) ungesperrte, bey denen kein solcher Zunftzwang existirt *b*).

C) In Ansehung der Natur des Handwerks, des Gewerbes selbst, in

1) einfache, deren Genossen nur einerley Gewerb treiben,

2) zusammengesezte, die aus Hand-

werkern mehrerer, aber doch verwandter Arten combinirt sind *c*).

D) In Rüksicht der Verhältnisse mehrerer Handwerke gegen einander, in

1) Haupthandwerke, deren Producte sogleich, wenn sie vollendet sind, als menschliche Befriedigungsmittel gebraucht werden können,

2) Nebenhandwerke, deren Producte erst noch durch die Hände anderer Handwerker gehen müssen *d*).

E) In Rüksicht der sich bloſs auf den Handwerksbrauch gründenden Eintheilung, in

1) geschenkte, welche den wandernden Zunftgenossen ein Geschenk an Geld reichen, oder die Zeche auf der Herberge bezahlen,

2) ungeschenkte, bey denen dieses nicht der Fall ist *e*).

F) Nach ihrem Wohnorte, in

1) Stadthandwerke, die bloſs in der Stadt, und

2) Dorfhandwerke, die auf dem Lande betrieben werden *f*).

G) Nach ihrer Gröſse, in

1) groſse, die man überall, in jedem

Zunftbezirke, in ziemlicher Anzahl findet,

2) mittelmäſsige, die nicht so häufig, aber doch in jedem Bezirke, vorzukommen pflegen,

3) kleine, deren man nur wenige, hie und da, etwa nur in groſsen Städten findet *g*), z. B. Goldarbeiter, Uhrmacher u. s. w.

H) In Rüksicht des Absazes und der Art ihrer Bezahlung, in

1) handelnde, die ohne Bestellung zum feilen Verkaufe ihre Waaren verfertigen,

2) Handwerker, die um den Lohn für jedes vollendete Stük arbeiten, z. B. Schneider, Schuster etc.

3) tagwerkende, die tagweise ihren Lohn empfangen, z. B. Bader, Perukenmacher etc. *h*).

I) In Ansehung einer besondern Einschränkung, in

1) übersezte, bey denen die Aufdingung und Auslernung der Lehrlinge eingeschränkt ist,

2) nicht übersezte, bey denen keine solche Einschränkung vorhanden ist *i*).

K) Auf die Natur des Handwerks sich gründend, in

1) **verwandte**, welche in dem verarbeitenden Materiale, oder in den gebrauchenden Instrumenten, oder in den Handgriffen etc. Aehnlichkeit haben,

2) **nicht verwandte**, wenn sie dieses nicht haben *k*).

a) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 3.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 23. §. 17. S. 191.
Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 12.
Weisser, das Recht der Handwerker, §. 5.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 472.
Weisser, a. a. O. §. 8. Not. f.
Westphal, a. a. O. §. 17.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 7.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 469. S. 51.
Westphal, a. a. O. §. 22 und 23.

d) *Ortloff*, a. a. O. S. 11.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 472. S. 58.

e) *Runde*, a. a. O. §. 471.
Knipschild, de civitat. imperial. Lib. V. Cap. 2. N. 13.
Reichsschluſs, von 1731. Art. 7.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 72.
Ortloff, a. a. O. S. 12.
Weisser, a. a. O. §. 8.

f) *Hessisches Zunft-Reglement*, von 1730. §. 27.
Ortloff, a. a. O. §. 3.
Weisser, a. a. O. §. 8.

g) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 472. S. 59.
Weisser, a. a. O. §. 6.
Ortloff, a. a. O. S. 10.

h) *Weisser*, a. a. O. §. 4. S. 5.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 467. Note a. und §. 472. S. 60.
Krüll, deutsches Privatrecht, §. 132.

i) *Westphal*, a. a. O. §. 17.
Weisser, a. a. O. §. 8.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 472. S. 60.
Gerstlacher, Sammlung badischer Geseze, Bd. III. S. 483. 514 und 533.

k) *Frike*, a. a. O. §. 5.
Kulenkamp, a. a. O. §. 15.

§. 497. a.

Die Verfassungen der Handwerke und Zünfte haben so vieles Eigenthümliche und Besondere, und sind durch so viele gesezlichen Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten bestimmt, daſs die daraus erwachsenen rechtlichen Grundsäze einen eigenen Rechtstheil unter dem Namen Handwerksrecht bilden *a*). Dieses ist daher der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen, welche die Handwerke und ihre sie betreffenden Streitigkeiten angehen. Die Quellen des Handwerksrechts sind:

1) die Reichsgeseze des ehemahligen deutschen Reichs,
2) die Kreisschlüſse, von den Kreisen, worinn das deutsche Reich getheilt war,
3) die Landesgeseze,
4) die Handwerks-Ordnungen oder Innungs-Artikel,
5) die Handwerks-Gebräuche,
6) richtige Begriffe von der wahren Natur der die Handwerke betreffenden Geschäfte, Angelegenheiten und Verhältniſse,
7) besondere einzelnen Zünften ertheilte Privilegien, und endlich
8) das in Deutschland eingeführte römische und päbstliche Recht *b*).

Hülfsmittel zur Kenntniſs und Bearbeitung des Handwerksrechtes sind:

1) die Geschichte der Handwerke, und
2) die Litteratur

von welch lezterer man bey Weisser *c*) und bey Westphal *d*) die vorzüglichsten Schriften angeführt findet.

a) *Krüll*, deutsches Privatrecht, §. 133.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 483.
Weisser, das Recht der Handwerker, §. 9.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 465. S. 3.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 10. folg.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 465. S. 4—10.

Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 8.

Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. IX.

c) Siehe a. a. O. §. 16.

d) in seinem deutschen Privatrechte, Th. I. Abhandlung 23. S. 208.

§. 497. b.

Die vorzüglichste Litteratur über das Handwerksrecht ist in folgenden Schriften ausgeführt:

Ah. Fritsch, de Collegiis opificum eorumque statutis, Rud. 1669.

Jo. Strauch, de iure collegiorum opificum, Jen. 1669.

Jo. Wolfgang Textor, Difs. de iure opificiario, Heidelberg 1654.

Adr. Beier, Syntagma prudentiae iuris opificiarii de origine, speciebus et interpretatione iuris opificiarii, von Handwerksrechten und Gewohnheiten, Jen. 1686.

Eiusd. Relatio actorum, consultatio item et digressio ad argumentum de conviciis opificum, vom Schelten der Handwerker, Jen. 1689. cum notis *J. G. Struvii* et praefat. *Jo. Guil. de Goebel*. Helmst. 1727.

Eiusd. Advocatus rerum opificialium peritus seu

processus mechanicarum causarum forensis absolutus, Francof. et Lips. 1705.

Eiusd. Magister prudentiae iuris opificiarii praecursor primarius, der Meister bey den Handwerkern, Jen. 1692.

Eiusd. Boethus peregre redux, der Handwerksgesell, Jen. 1692. cum supplementis, *Frid. Gottl. Struvii*, Jen. 1717.

Eiusd. Diſs. de domesticis opificum, Jen. 1695.

Eiusd. de mercede opificum, Jen. 1691.

Eiusd. de litibus textorum mechanicorum, Jen. 1702.

Eiusd. Tyro, prudentiae iuris opificiarii praecursorum emissarius, der Lehrjung, cura Fr. Gottl. Struvii, Jen. 1717.

Ge. Ad. Struve, Diſs. de balneis et balneatoribus, Jen. 1703.

Eiusd. de diversis generibus opificiorum, Jen. 1708.

Eiusd. Decisiones iuris opificiarii, cur. Fr. G. Struv. Jen. 1708.

Fr. Gottl. Struve, Systema iuris prudentiae opificiariae in formam artis redactae, Lemg. 1738. III. Partes.

Jo. Gottl. Heineccius, Diſs. de collegiis et corporibus opificum, Hal. 1723.

Jo. Gottfr. Kast, de statutis et consuetudinibus, quae inter mechanicos vigent, irrationalibus, Argent. 1715.

Marcus Rhode, Diſs. de iurisdictione opificiaria, Francof. 1683.

Jo. Gottl. de Goebel, Praefat. de re opificiaria emendanda, Helmst. 1727.

Just. Chr. Dithmar, Difs. de collegiis opificum apud Germanos emendandis, Francof. 1731.

Chr. Henr. Hiller, Difs. de abusibus, qui in nostra Germania in collegiis vigent opificum, deque medelis contra eosdem adhibendis, Tub. 1729. et locupletior, 1731.

Ger. Henr. Ayrer, Progr. de via facti collegiis opificum ad persequendos opificiorum turbatores nec permissa nec permittenda, Goett. 1752.

Jo. C. Henr. Dreyer, Difs. de privilegiis opificum falso, meritoque suspectis, Kil. 1751.

Joh. Fr. Unger, Difs. de observantiis et statutis ecclesiarum, piorum corporum, municipiorum, collegiorum aliarumque communitatum, Wirceb. 1754.

Jo. Otto Lutterlohe, de statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu, speciatim iure Hamb. Goett. 1759.

Jo. Volkm. Bechmann, de collegiis opificum.

Ernst. Fr. Schroetter, de collegiis opificum.

Fried. Friesen, Ceremoniel und Gebräuche der Handwerker, Leip. 1716. XXII. Theile.

Der Handwerker und Handwerkszünfte in Deutschland Ursprung und Verfall in allerhand Mifsbräuche, Frankf. u. Leipz. 1743.

Joh. Heinrich Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, Gött. 1771.

Joh. Fr. Chr. Weisser, Recht der Handwerker

nach allgemeinen und insbesondere nach wirtembergischen Grundsäzen, Stuttg. 1780.

Joh. Andr. Ortloff, Recht der Handwerker, Erlangen 1803.

E. J. Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, Marb. 1807.

Erstes Kapitel.

Von der collegialischen Verfassuug der Zünfte.

§. 498.

Die Errichtung der Zünfte hängt von dem Suverän ab, so wie ihre Zunftrechte. Sind die Zünfte von dem Suverän privilegirt und bestätigt, so werden sie als erlaubte Gesellschaften, als Corporationen, angesehen *a*). Die Zünfte, deren Mitglieder Zunft- oder Innungs-Genossen heissen, können Güter erwerben und zu Erben eingesezt werden *b*); sie geniefsen die Rechte der Minderjährigen *c*), und können, als Gemeinheiten, keine Verbrechen begehen, weil nicht die Majorität selbst, sondern nur die Verbrecher davon bestraft werden *d*). Drey Mitglieder bilden eine Zunft, und in Einem dauert sie fort *e*). Die Zünfte haben ihre Vorgesezten, die Theils selbst Mitglieder, Theils andere Personen sind.

a) *Lutterloh*, Diss. de statutis collegiorum opificum, §. 7.

Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 24.

b) L. 8. C. de hered. inst. *Hofaker*, §. 1291.

c) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 293.

d) *Feuerbach*, Handbuch des peinlichen Rechts, §. 36 und 162.

e) *Knipschild*, de civitat. imperial. L. V. Cap. 2. N. 7 und 8.

§. 499.

Bey allen Zünften ist eine obrigkeitliche Person, in der Regel, ein Mitglied des Stadtmagistrats angeordnet, und in Pflichten genommen. Er heifset Obmann, Obherr, Oberâltester, Wetteherr etc.; und hat darüber zu wachen, dafs nichts wider Geseze, Artikel und Gebrauch, nichts gegen das landesherrliche Interesse vorgehe. Er wohnet den gewöhnlichen Zusammenkünften und auch, aufser denselben, der Erörterung aller vor die Zunft gehörigen Handwerks-Streitigkeiten bey, und sorgt für die Aufnahme und den Nuzen der Gilde *a*). Die Geschwornen oder Zunftvorgesezten werden durch die Mehrheit der Stimmen aus den Mitgliedern der Zünfte gewählt und von der Orts-Obrigkeit in Pflichten genommen. Sie werden in Kerzen- und Beysiz-Meister eingetheilt, davon die erstern Zunft- Gilde-Altmeister, Vorsteher auch Altermän-

ner genennet werden. Bey jeder Zunft sind gewöhnlich zwey Kerzenmeister. Diese schüzen die Zunft bey ihren Rechten; sie müssen überall nach den Zunftbriefen verfahren, und alle vorkommenden Gebrechen und Unterschleife anzeigen; sie vertreten die Zunft in gerichtlichen und aufsergerichtlichen Angelegenheiten, und haben, wenn kein eigener Ladenmeister aufgestellt ist, die Rechnung und den Schlüssel von der Zunftlade; sie erörtern mit Zuziehung des Obmanns streitige Handwerkssachen, sind bey dem Ein- und Ausschreiben der Jungen, und geben den um das Meisterrecht sich meldenden Gesellen das Meisterstük auf, beurtheilen es, und nehmen sie, als Meister, auf. Sie erhalten aus der Lade gemeiniglich eine jährliche Besoldung, und Extraarbeiten werden ihnen besonders bald aus der Lade, bald von den interessirten Partheyen bezahlt. Sie sind gewöhnlich von dem Leggelde frey; und wenn sie durch den Jungmeister eine Zusammenkunft ansagen lassen, so präsidiren sie bey derselben, und stellen dabey den Zunftrichter vor. Sie wachen, dafs der Zunft durch Pfuscher, Störer und Hausirer kein Schade zugefügt werde u. s. w. *b*). Bey grofsen Handwerken müssen ihnen die Beysizmeister Hülfe leisten, und in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten *c*).

a) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abhandl. 24. §. 4.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 18.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 17.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 26.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 18.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476.
Kulenkamp, a. a. O. §. 27.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 19.

§. 499.

Derjenige, welcher zulezt, als Meister, aufgenommen worden, ist der **Jungmeister**. Dieser mufs die übrigen Meister zu den Zusammenkünften berufen, und überhaupt alles, was in Zusammenkünften vorfällt, verrichten; also den Aufwärter und Bedienten machen; er mufs fremde Gesellen begrüfsen, und ihnen nach Arbeit umschauen a); doch soll er mit Herumschiken und Aufwarten nicht zu sehr beschwert, und an seiner eigenen Arbeit gehindert werden b). Die übrigen Meister der Zunft heifset man **Mitmeister** oder **Compen** c).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 20.
Reichsabschied, von 1548. Tit. 37. §. 2.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476.

b) *Reichsschlufs*, von 1731. Art. 9. am Ende.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 486.
Weisser, a. a. O. §. 21.

§. 500.

Die Zusammenkünfte, welche Gebote, Morgensprachen heiſsen, werden zu Berathschlagungen über Handwerks-Angelegenheiten, gewöhnlich alle Jahre, gehalten *a*). Dieses muſs immer in Beyseyn des obrigkeitlichen Deputirten geschehen. Sie werden entweder auf dem Rathhause, oder in der Herberge, oder in dem Hause des Zunftmeisters gehalten *b*). Die Zunftlade, welche sowohl die der Zunft gehörigen Urkunden und Briefschaften, Zunftartikel und andere Acten, als auch die Zunftgelder enthält, ist entweder in der Herberge oder in dem Hause eines Vorstehers aufbewahrt. Sie hat gemeiniglich zwey Schlösser, wozu die ältesten Laden- und Kerzenmeister die Schlüssel besizen *c*). Während die Lade aufgeschlossen ist, müssen die Meister einander ganz achtungsvoll begegnen *d*). Die in die Lade fallenden Einkünfte sind: die Ein- und Ausschreibegelder, die Meistergelder, die Einkauf- und Abtraggelder wegen nicht erstandener Wanderzeit, die Strafen und die jährlichen Leggelder *e*). Zunftsiegel haben die Zünfte nur, wenn sie vom Landesherrn die Erlaubniſs dazu erhalten haben *f*). Sie be-

dienen sich derselben bey Lehrbriefen, Obligationen, Vollmachten und andern im Namen der Zunft ausgefertigten Schriften *g*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 258.

b) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 29.

c) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 22.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 259.

d) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 25.
Weisser, a. a. O. §. 27. S. 50.

e) *Kulenkamp*, a. a. O. §. 33.
Weisser, a. a. O. §. 28.

f) *Westphahl*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 24. §. 15.
Kulenkamp, a. a. O. §. 32.

g) *Weisser*, a. a. O. §. 29.
Ortloff, a. a. O. §. 30.

§. 501.

Die Zunftfähigkeit erheischet persönliche Eigenschaften, welche zur Aufnahme in eine Zunft erforderlich sind. Die nothwendigen sind: eine freye und eheliche Geburt, ein ehrliches Herkommen, eine ehrliche und ehrbare Aufführung, und eine von den in Deutschland herrschenden Religionen *a*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 50.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 36.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 41.

§. 502.

Die Handwerksgebräuche kann man eintheilen in die Handwerhsgewohnheiten und in das Handwerkszeremoniel. Jene hängen mit der Zunfteinrichtung wesentlich zusammen, und dieses betrift zufällige Dinge, welche meistens nur in Formeln, die bey gewissen Gelegenheiten hergesagt werden müssen, bestehen *a*). Die Handwerker haben, Kraft der gesellschaftlichen und geduldeten Verbindung, das Recht, gewisse Regeln und Uebereinkünfte, nach welchen sich ein jeder Zunftgenosse richten soll, unter sich zu verabreden. Diese Regeln nennet man Innungs-Artikel, Amtsrollen und Gildebriefe *b*). Zur Verhütung aller Mifsbräuche müssen sie aber von der Obrigkeit geprüft und bestätigt werden *c*). Sind die Handwerksgebräuche den Gesezen zuwider, so sind sie ungültig, und heifsen Handwerksmifsbräuche. Uebrigens haben die Zünfte das Recht, die Beobachtung solcher von der Obrigkeit ausdrüklich oder stillschweigend gebilligten Gewohnheiten von den Zunftgliedern mit Strenge zu fordern *d*).

a) *Weisser*, das Recht der Handwerker, §. 14. *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 31. *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 37.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 504.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 257.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 1.

d) *Badische General-Zunftartikel*, von 1760. Art. 53.

Reichsschluſs, von 1731. Art. 1.

Weisser, a. a. O. §. 14. S. 21.

Kulenkamp, a. a. O. §. 37 a. und 45.

§. 503.

Zu der collegialischen Verfassung können ferner gerechnet werden, die Zunftgerichtsbarkeit und ein gewisses Strafrecht derselben. Selbst die ältern und neuern Reichsgeseze gestatten den Zünften eine gewisse Gerichtsbarkeit *a*). Dieses Befugniſs bestehet darin, daſs die Zünfte bey entstandenen Streitigkeiten, aber bloſs in Handwerks- und Zunftsachen und nach ihren Zunftgesezen, die uöthige Untersuchung vornehmen, einen Spruch ertheilen und die Strafen ansezen. Diese Gerichtsbarkeit ist ihnen aber auch nur unter gewissen Einschränkungen und unter der Subordination der Obrigkeit zugestanden *b*). Sie wird durch den Obmann, die Kerzen- und Beysizmeister, in Beyseyn, wo nicht aller, doch wenigstens der meisten Mitglieder, ausgeübt *c*).

a) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 34.
Reichszunftordnung, von 1731. §. 2.
b) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 43.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 45. Nr. 4.
c) *Weisser*, a. a. O. §. 44.

§. 504.

Das Strafrecht, welches die Zünfte ausüben können, bestehet eigentlich nur, wenn die Innungsartikel oder der Handwerksbrauch übertreten worden sind *a*), und die Strafe sich nicht höher beläuft, als auf einen oder zwey Gulden, welches auch die Reichsgeseze so verordnet haben *b*). Die Strafen müssen in Geld, und nicht in Zechen und Wein, wovon das Handwerk oder die Zunft keinen Nuzen hat, erlegt werden *c*). Demjenigen, der sich weigert, die Strafe zu erlegen, kann der Gebrauch einzelner Zunftrechte untersagt werden *d*). Vergehungen oder Verbrechen, welche gegen die gemeinen Rechte laufen, müfsen vor die ordentliche Civilobrigkeit gebracht und von derselben bestraft werden *e*), so wie denen, welche sich zu viel gestraft glauben, der Recurs an die Obrigkeit übrig bleibt *f*). In Fällen, wo es um keine Strafe, sondern nur um Auseinandersezung der Partheyen durch ein Spruch, zu thun ist, können die Zünfte allerdings auch die Gerichtsbarkeit ausüben g).

a) *Weisser*, Das Recht der Handwerker, §. 45.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 15 und 35.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 46.

b) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 2.

c) *Badische General-Zunftartikel*, Art. VII.

d) *Leyser*, Meditat. Tom. I. Spec. 8. Med. 9. pag. 82.

e) *Weisser*, a. a. O. §. 37 und 46.

f) *Weisser*, a. a. O. §. 48.
Kulenkamp, a. a. O. §. 45. Nr. 4. und §. 46.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 37.

g) *Weisser*, a. a. O. §. 47.

Zweytes Kapitel.

Von den Rechten des Suveräns gegen die Handwerke und Zünfte.

§. 505.

Die Zünfte und Handwerke sind von dem Suverän bestätigte bürgerliche Einrichtungen, und stehen als solche, vermög des Hoheitsrechtes, unter der obersten Aufsicht. Dieses Hoheitsrecht erstreket sich nun:

1) auf das Recht, dergleichen Gesellschaften, je nach dem Besten des Staates, zu bestätigen, einzuschränken, oder gar aufzuheben *a*).

2) auf das Recht, solchen Gesellschaften, die

hier Zünfte heiſsen, das Zunftrecht zu ertheilen, und ihnen Zunftbriefe, Innungsartikel, Amtsrollen, Güldebriefe, in denen er ihre innere Einrichtung vorschreibt, zu geben, oder die von ihnen selbst verabredeten zu bestätigen. Hieraus folgt, daſs der Suverän dieselben, nach dem Zeitgeiste und dem Wohl des Staates, ändern, verbessern, hinzusezen, davon nehmen oder gar wieder aufheben könne *b*).

3) auf das Recht, Ober- und Unterbehörden, Collegien und Municipal-Obrigkeiten anzuordnen, und denselben die Leitung und Aufsicht darüber zu übergeben. Die Oberbehörden haben die zweyte Instanz, an welche von den Unterbehörden oder den Zünften selbst appellirt wird. Die Unterbehörden, welche bald den Unterbeamten, bald den Stadtmagisträten anvertraut sind, haben die unmittelbare Aufsicht über die Zünfte, und wachen über die Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Zunftartikel; sie üben alle zur niedern Gerichtsbarkeit gehörigen Rechte aus, und müssen in wichtigen Sachen an die Oberbehörden berichten *c*).

4) auf das Recht, Einkünfte von den Zünften

zu ziehen, welche in Ein- Ausschreib- und Meistergeldern, in Strafen, wovon der Suverän einen gewissen Theil erhält, und der andere Theil in die Zunftlade fällt, in Sporteln u. s. w. bestehen *d*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 30. *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 38.

b) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 1 und 6. *Lutterloh*, de statut. colleg. opif. §. 9. *Weisser*, a. a. O. §. 31 und 32.

c) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 37. *Kulenkamp*, a. a. O. §. 42 und 44.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 28. 40 und 49. *Kulenkamp*, a. a. O. §. 43.

§. 506.

Der Suverän hat noch ferner das Recht, 1) Schau-Anstalten zu errichten, welche den vielen Betriegereyen der Handwerksleuten Einhalt thun, und die Güte ihrer verfertigten Waaren untersuchen *a*); 2) die Preise der verfertigten Waaren zu bestimmen, um der Willkür der Handwerker Ziel und Maſs zu sezen *b*); 3) in Streitigkeiten der Zunftgenossen, welche, nach den Innungsartikeln, nicht vor die Zunft gehören, zu erkennen, und alle Fälle, welche eine höhere Strafe, als die bestimmten ein und zwey Gulden, verdienen, zu bestra-

ſen *c*); 4) die Aufsicht über die Verwaltung der Einkünfte der Zunftlade zu haben, und die Rechnung abzunehmen *d*); 5) die Handwerksmiſsbräuche, welche vorzüglich im Schelten und Auftreiben und im Handwerker-Aufstande bestehen, abzustellen *e*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 34.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 56.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 35.
Reichsschluſs, von 1731. Art. 15.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 36 und 37.
Reichsschluſs, von 1731. Art. 2 und 8.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 38.
Kulenkamp, a. a. O. §. 34.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 28.

e) *Weisser*, a. a. O. §. 39 — 42.
Kulenkamp, a. a. O. §. 37.
Reichsschluſs, von 1731. Art. 5 — 8.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 42 und 50.
Peinliche Halsgerichtsordnung, Art 127.

Drittes Kapitel.

Von dem Handwerks-Betriebe.

§. 507.

Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, welche ganz gefeiert werden, ist den Handwer-

kern verboten; an Feiertagen, welche nur halb gefeiert werden, müssen sie bis zu geendigtem Gottesdienste warten *a*); jedoch ist das Arbeiten an solchen Tagen zugestanden, in Nothfällen, wenn es zur Beförderung der Reisenden oder zum Vortheile des gemeinen Besten geschiehet *b*). Auch das Ausstellen der Waaren zum Verkaufe ist in der Regel verboten *c*); doch ist der Verkauf erlaubt, wenn er nicht öffentlich, sondern nur zu Hause und nicht während dem Gottesdienste geschiehet *d*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 49.

b) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 96.

Weisser, Recht der Handwerker, §. 111.

c) *Badische Generalzunftartikel*, Art. 51. bey Strafe von fünf Gulden und der Confiscation.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 111.

§. 508.

Die Handwerker, welche auf den feilen Verkauf arbeiten, dürfen ihre Waaren in ihren Häusern und Laden, auch in Buden auf den Messen, Jahr- und Wochenmärkten aufstellen, und mit selbst verfertigten Waaren den Handwerkskram treiben *a*). An Messen und Jahrmärkten ist es auch Ausländern erlaubt, ihre Waaren zu verkaufen *b*). Diese Marktfreyheit erstreket

sich auf die Dauer der Messe oder des Jahrmarkts. Inländer haben dieselbe auch an Wochenmärkten aufser ihrem Wohnorte in andern Städten und Fleken des Landes *c*). Solche Waaren, die aufser den Märkten einer Schau unterworfen sind, müssen sich dieselbe auch an Jahrmärkten gefallen lassen; doch ist dieses im Badischen abgestellt *d*). Den Handwerkern ist das Hausiren nicht gestattet; aber einem jeden erlaubt, seine Werkstätte durch einen Schild oder ein anderes Zeichen bekannt zu machen *e*). Nach dem Tode des Mannes kann die Wittwe das Handwerk und den Kram fortsezen *f*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 55.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 106 und 107.

b) *Ortloff*, Corpus iur. opif. Pag. 243.
Badische Generalzunftartikel, Art. 52.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 108.
Kulenkamp, a. a. O. §. 55.

d) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 262.
Weisser, a. a. O. §. 107.
Badisches Rescript, vom 12. Septr. 1770. in Gerstlachers Sammlung badischer Geseze, Th. III. S. 224.

e) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 263.

f) *Strauch*, de iure colleg. opif. §. 132.
Struve, Systema iurispr. opif. Tom. II. L. I. Cap. 6. §. 3.

§. 509.

Der **Zunftzwang** ist das Befugniſs eines zünftigen Handwerks, allen denen die Ausübung der Kunst zu untersagen, welche keine Zunftgenossen sind; und leztere anzuhalten, daſs sie die Kunst nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln und Gildebriefen enthaltenen Vorschriften ausüben *a*). Der Zunftzwang wird ausgeübt:

1) gegen die Zunftgenossen selbst *b*), und
2) gegen Personen, welche nicht in der Zunft stehen.

Dieses Recht kann nicht nur die ganze Zunft, sondern auch jeder einzelne in der Zunft stehende Meister ausüben *c*), so gar auch die Gnadenmeister, weil sie zünftig sind.

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 467.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 97.
Krüll, deutsches Privatrecht, §. 146.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 57.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 467.
Weisser, a. a. O. §. 98.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 467. S. 24.
Weisser, a. a. O. §. 97.

§. 510.

Gegen die **Zunftgenossen selbst** findet der Zunftzwang Statt, wenn sie ihre verfertigten

Waaren nicht in der Ordnung verkaufen, sondern damit hausiren, oder wenn sie nicht in ihren Häusern die Bestellung einer Arbeit abwarten, sondern in fremden Häusern nach Arbeit fragen. Ersteres fällt bey handelnden, und lezteres bey den auf den Geding arbeitenden Handwerkern vor *a*). Gegen andere nicht in der Zunft stehenden Personen wird der Zunftzwang ausgeübt, wenn sie ohne erhaltene besondere Vergünstigung Arbeiten oder Handelschaften unternehmen, wozu die Zunftgenossen ausschliefslich berechtigt sind *b*). Störer, Fretter oder Verräther heifsen diejenigen, welche zwar zünftig sind, aber das Handwerk an einem Orte treiben, wo sie nicht in der daselbst bestehenden Zunft sich befinden, oder welche einem andern verwandten Handwerke Eingriffe machen *c*). Pfuscher, Bönhasen oder Stümpler werden diejenigen genennet, welche Handwerks-Arbeit verfertigen, ohne das Handwerk zünftig erlernt zu haben, oder ohne in einer Zunft zu stehen, oder die aus der Zunft gestofsen sind, und nicht die Erlaubnifs zum unzünftigen Treiben des Handwerks erlangt haben *d*). Hausirer heifset man diejenigen, welche die Handwerksproducte von Hause zu Hause käuflich herum tragen *e*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 97.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 467. S. 23.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 97. S. 207.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 467. S. 24.

c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 284.

Struve, Corp. iur. opif. T. II. L. IV. Cap. 12.

d) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 286 und 287.

Weisser, a. a. O. §. 97.

Danz, a. a. O. Bd. V. §. 474. S. 64.

Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 57. S. 202 und 203.

e) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 285.

Weisser, a. a. O. §. 97.

§. 511.

Ausnahmen von dem Zunftzwange sind folgende:

1) Wenn der Landesherr guten Arbeitern durch Dispensation die Verfertigung von Handwerksarbeiten, selbst gegen den Willen der Zunft, gestattet; ferner die Frey- und Gnadenmeister *a*);

2) wenn man mit eigenen Händen zu seinem, oder seiner Familie oder seiner Haushaltung Behufe etwas arbeitet *b*);

3) wenn man durch Dienstboten für sich, oder die zur Familie gehörigen und im Hause befindlichen Personen Handwerksarbeiten verfertigen läſst *c*); nur dürfen in dieser

Absicht keine eigenen Gesellen angestellt, und nicht um den Lohn für Andere oder auf den Kauf gearbeitet werden *d*);

4) wenn ein Meister an einem Orte, ausserhalb seines Bürgerrechts, wohin er berufen wird, Arbeit verfertiget, oder Waaren, die bey ihm bestellt worden sind, dahin liefert, aufser es enthielten einzelne Handwerksordnungen abweichende Bestimmungen darüber *e*);

5) wenn Einer, der vorher Meister gewesen war, und wegen eines Verbrechens von der Zunft ausgeschlossen worden ist, nach ausgestandener Strafe, auf sein Bürgerrecht arbeitet *f*);

6) den ausländischen Meistern stehet kein allgemeines Verbot im Wege, die bey ihnen bestellten Waaren, auch ausser den Jahrmärkten, in das Land hereinzubringen, oder Arbeiten, wozu sie berufen werden, im Lande zu verfertigen *g*);

7) wenn Einer Handwerksarbeit blofs zu seiner Erholung oder zu seinem Vergnügen verfertigt, er mag solche nun selbst behalten, oder ohne und gegen Erstattung der Materialien unentgeldlich an andere Personen überlassen; nur darf er sich die Arbeit nicht bezahlen lassen *h*);

8) Juden, in Rüksicht des Schlachtens und der Verkaufung desjenigen, was sie nach ihren Gesezen von dem geschlachteten Viehe nicht essen dürfen *i*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 61.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 474.

c) *Quistorp*, Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Th. I. Nro. 102. S. 361.

Beier, in delin. iur. germ. L. I. Cap. 15. §. 7.

d) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 78.

e) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 100.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 23. §. 10.

f) *Weisser*, a. a. O. §. 100. S. 211.

g) *Weisser*, a. a. O. §. 100. S. 214.

h) *Kulenkamp*, a. a. O. §. 61. S. 211.

i) *Kulenkamp*, a. a. O. §. 61. S. 210.

§. 512.

Die Ausübung des Zunftzwanges d. h. die Bestrafung ist verschieden: bald ist es eine willkürliche oder bestimmte Geldstrafe, bald Wegnahme des Handwerkszeugs oder der verfertigten Waare, bald beydes zugleich. Fruchten diese Züchtigungen nichts, so tritt auch Gefängnifsstrafe, und hilft auch diese nichts, die Ortsver-

weisung ein *a*); doch dürfen alle diese Straferkenntnisse nicht von der Zunft, sondern bloſs allein von der Ortsobrigkeit gefället werden *b*). Das Hausiren wird nach gleichen rechtlichen Grundsäzen beurtheilt und behandelt, und findet daher auch bey diesem bald Geldstrafe, bald Confiscation Statt; nur wird die Verbindung des Hausirens mit der Pfuscherey gewöhnlich strenger bestraft *c*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 63.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 103.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 110. Abh. 4. §. 16. 17.

b) *von Selchow*, Elementa iur. germ. priv. §. 332.
Struve, Syst. iuris pr. opif. Tom. II. L. 4. C. 13. §. 6.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 104.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 474. S. 72.

§. 513.

Eine Werkstätte darf sich jeder Meister wählen, wo er will; nur zu einer solchen, wo Feuer und eine Feuerstätte nöthig ist, muſs die Obrigkeit den Plaz anweisen *a*). Zwey Meister, wovon jeder für sich arbeitet, dürfen nicht in einer Werkstätte arbeiten *b*), so wie auch ein Meister nicht zwey Werkstätten haben darf *c*), ausgenommen sie haften auf den Häusern. Ob

man gleich das **Handwerkszeug** zu den beweglichen Sachen rechnet, so gehöret es doch zur Werkstätte, und wer diese erhält, bekömmt auch jenes *d*). Wird bey der Arbeit Handwerkszeug verdorben, so trägt der Meister den Schaden *e*). Es ist dergestalt privilegirt, daſs es nicht als Gegenstand der Execution angesehen und mithin nicht angegriffen, oder wenigstens doch nur zulezt genommen wird *f*).

a) *Beier*, de officinis et tabernis opif. P. I. C. 5.
Struve, Syst. iurispr. opif. Tom. III. L. 2. Cap. 11. §. 25.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 113.

b) *Beier*, de iure prohibendi, Cap. III. Th. 15.

c) *Struve*, a. a. O. §. 35.

d) *Röslin*, Abhandlung von Inventuren und Theilungen, S. 47.
Leyser, Meditat. ad Pand. Spec. 26. Med. 5. Pag. 268.

e) L. 2. §. 1. D. ad L. Rhod. de iactu.

f) *Berger*, Oeconomia iuris, L. I. Tit. II. Th. 8. Not. 7.
Schaumburg, in prax. iurid. L. I. S. 1. Memb. 4. §. 17.
Struve, cit. loc. Tom. III. L. 2. Cap. 5. §. 4.
Weisser, a. a. O. §. 114.

§. 514.

Grenzirrungen finden unter den Zünften Statt, wenn einige eine groſse Verwandtschaft

mit einander haben, und oft einerley Materialien verarbeiten, so, daſs sie sowohl über den Gebrauch der Instrumenten, als auch über die Art der Arbeit selbst in Streit gerathen. Bey dergleichen Irrungen können nur die Verträge mehrerer Handwerker unter sich, die vom Suverän bestätigten Zunftartikel, und die Natur und Eigenschaft eines jeden Handwerks zur Entscheidung angenommen werden *a*).

a) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 38. Nr. 9. Th. 60. Nr. 2.

Gerstlacher, Corpus iur. germ. Bd. I. S. 447 und 448.

Weisser, Recht der Handwerker, §. 12.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 98.

§. 515.

In Ansehung des **Handwerks - Contracts**, wenn von dem Unterschiede zwischen einem Kaufcontracte und einem Miethcontracte die Rede ist, so ist der von Herrn **Kulenkamp** aufgestellte Grundsaz sehr richtig *a*), nämlich: So oft der Handwerker alles zu dem zu verfertigenden Producte Nöthige von dem Seinigen hinzuthut, so oft ist ein **Kaufcontract**, so oft aber ein Kunde etwas, eine Substanz, ein Corpus von dem Seinigen hergibt, welche durch die Handwerksarbeit verändert, oder auf und an

welchem das Handwerk ausgeübt, und welches in derselben Species das Seinige bleiben, und ihm von dem Handwerker zurükgeliefert werden soll, so oft ist ein Miethcontract vorhanden, ohne Unterschied, ob im lezten Falle der Handwerker ebenfalls etwas von dem Seinigen hinzuthut oder nicht.

a) in seinem Rechte der Handwerker und Zünfte, §. 51.

§. 516.

Der Kaufcontract ist also in folgenden drey Fällen vorhanden:

1) wenn der Handwerker sein Handwerk nicht für eine bestimmte Person ausübt, sondern sein Product jedem überläſst, der es haben will, es mithin nach den Grenzen seines Handwerks völlig fertig dem ganzen Publikum anbietet, kurz, wenn er zum feilen Verkaufe arbeitet, und seine Waare jedem Kaufenden überläſst;

2) wenn der Handwerker zwar auf vorgängige Convention mit einer physischen oder moralischen Person, oder auf Bestellung arbeitet; aber alles dazu Nöthige selbst aus dem Seinigen hinzuthut, mithin dem Kunden das Product, ohne dessen Zuthun, fertig überliefert;

5) wenn der Kunde zu der zu verfertigenden Arbeit zwar etwas von dem Seinigen hergibt; dieses aber von der Beschaffenheit ist, daſs es einen gemeinen, allgemein-anerkannten, nach Maſs, Gewicht und Zahl zu bestimmenden Werth hat, kurz, wenn es eine fungible Sache ist, bey welcher es auf das *genus*, nicht auf die *Species* ankömmt, oder von welcher eine Quantität ersezt werden kann, und nicht vorbehalten ist: daſs eben die gegebene Sache zu der Arbeit genommen werden soll; weil es hier vom Handwerker abhängt, ob er dieselbe Sache oder eine andere, von gleicher Quantität und Qualität, bearbeitet, zurükgeben will.

§. 517.

Der Miethcontract hingegen ist in folgenden zwey Fällen vorhanden:

1) wenn ausgemacht wird, daſs dasselbe Material, *in specie*, nur durch die Handwerksarbeit verändert, dem Kunden zurükgeliefert werden soll, weil hier der Kunde die Substanz selbst, an der die Handwerksarbeit verrichtet werden soll, hergibt;

2) wenn das Handwerksproduct keine für sich bestehende Sache ausmacht, sondern nothwendig von Seiten des Kunden eine Sub-

stanz, ein Corpus erfordert, an - oder auf welchem die Handwerksarbeit verrichtet werden soll. Hierunter sind noch verschiedene Fälle begriffen.

§. 518.

Der Kaufcontract kann sich in einen Tauschcontract verwandeln, wenn das Aequivalent, das für die Waare gegeben wird, nicht mit baarem Gelde, sondern mit Waaren bezahlt wird. Wenn hingegen der Miethcontract nicht mit baarem Gelde befriedigt wird, sondern in der Leistung einer andern Sache oder Handlung bestehet, so ändert er sich in einen der unbenannten Contracte.

§. 519.

Ein Miethcontract kann mit einem Handwerker auf zweyerley Art getroffen werden: Wenn das Object desselben einzelne nach den Regeln des Handwerks zu leistende Dienste oder Handlungen, Bemühungen oder Aeufserungen der Thätigkeit sind, die die Römer *operas* nannten, so ist der Handwerker, welcher seine Dienste verdinget, vermiethet, der *Locator operarum*, und der Kunde, welcher den Handwerker dinget oder miethet, der *Conductor operarum*; wenn es hingegen die Hervorbringung eines Products im Ganzen durch die

Handwerksarbeit ist, so nannten es die Römer *opus.* Hier ist nun derjenige, welcher dem Handwerker das hervorzubringende Product, das mittelst der Handwerksarbeit zu schaffende Werk verdinget, der *Locator operis*, und der Handwerker, welcher das Werk zu schaffen übernimmt, dinget, der *Conductor operis.*

§. 520.

Für die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Handwerkscontracte sind diese Unterschiede wichtig; denn bestehet der Handwerkscontract in einem Kaufe oder Tausche, so gehet wechselseitig das Eigenthum des gegebenen Materials auf den Handwerker, und das der verfertigten Waare auf den Kunden über. Bey dem Miethcontracte hingegen gehet das Eigenthum der zu bearbeiten gegebenen Sache nicht auf den Handwerker, wohl aber das Eigenthum des von diesem gegebenen Materials auf den Kunden über. Bey dem Kaufcontracte trägt der Handwerker den durch Zufall entstehenden Schaden oder Verlust des etwa gegebenen Materials und Waare bis zur Ablieferung derselben. Bey dem Miethcontracte ist zu unterscheiden: wenn der Contract eine *Locatio conductio operarum* ist, so gehet den Handwerker der Zufall nichts an. Ist das Geschäft eine *Locatio conductio operis*, und der Schaden trift

1) die zu bearbeiten gegebene Substanz, und zwar

a) durch natürliche Gewalt, oder durch den Fehler der Substanz selbst, so trägt ihn der Eigenthümer oder der *Locator operis*. Entstehet der Schaden

b) durch die Arbeit, so trägt ihn der *Conductor operis*, oder der Handwerker, jedoch mit dem Unterschiede, in wie fern der Handwerker durch seine Arbeit Schuld daran ist,

trift aber der Schaden

2) die Arbeit, das Werk, und hat

a) seinen Grund in einem nicht abzuwendenden Zufalle, so trägt der *Locator operis* wieder den Schaden, wenn ihn der *Conductor operis* nicht ausdrüklich übernommen hat.

b) hat es seinen Grund in der gegebenen Substanz, der Zufall trift die Sache, welche bearbeitet, auf- oder an welcher das *opus* verfertigt wird, und dieses leidet dadurch Schaden, so fällt er wieder auf den *Locator operis*. Trift endlich

c) der Schaden und Zufall das Werk an sich und allein, und ist ein solcher, der etwa vorausgesehen und abgewendet

werden konnte, ein *Casus mixtus*; dann trägt sich solches zu, entweder

α) nachdem das Werk schon an den *Locator* abgeliefert ist, und hier mufs der *Locator* den Schaden tragen, oder

β) ehe das Werk abgeliefert war oder werden konnte; dann trägt den Schaden der Handwerker.

§. 521.

Kein Meister ist befugt, die bey ihm bestellte Arbeit, einem andern Meister, ohne Vorwissen des Bestellers, zu übertragen *a*). Liefert der Handwerker nicht in der verabredeten Zeit seine Arbeit, so mufs er den Schaden und Interesse erstatten *b*). Wenn der Handwerker keine gute und gerechte Waare fertiget und verkauft, oder wenn der Stoff, woraus die Waare verfertiget worden, verfälscht ist, oder wenn er bey der Verarbeitung betriegerisch gehandelt hat, so mufs er den Schaden ersezen *c*). Eben so mufs er die Schuld seiner in Diensten habenden Leute vertreten *d*), den Betrug aber nur, wenn er sie wissentlich, als schlechte Leute, im Dienste behalten hat *e*).

a) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. L. V. Cap. IV. §. 19.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 109.

b) *Berger*, Oeconomia iuris, Lib. III. Tit. V. Th. 23. Not. 1.

c) L. 23. D. de R. J.

d) *Struve*, a. a. O. Cap. IV. §. 24.

e) *D. D. Schoepf*, Diss. de dolo et vi tertii, §. 16. Tub. 1741.

Weisser, a. a O. §. 110.

§. 522.

Die Arbeitsstunden an Werktagen sind wegen der Sommer- und Winterzeit bey Handwerkern, die um den Taglohn arbeiten, verschieden. Der Taglohn im Winter ist geringer, als im Sommer. Diess trift aber diejenigen Handwerker nicht, welche in der Werkstätte arbeiten. Die Junger und Gesellen sind schuldig, die bey dem Handwerke herkömmlichen Stunden hindurch zu arbeiten, doch müssen ihnen die gewöhnlichen Feierstunden gestattet werden *a*). Die sich selbst angemassten Feiertage oder der so genannte blaue Montag gehören unter die Missbräuche *b*), die damit versäumte Zeit kann ihnen am Wochenlohn abgezogen werden *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 112. *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 89.

b) *Ortloff*, Recht der Handwerker, S. 105. ff. *Reichsschluss*, von 1731. Art. 9. und von 1772. Art. 1 und 2.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 112.

Badische Generalzunftartikel, Art. 34. sagt:
„Welcher Gesell oder Knecht einen Tag aus-
„ser den erlaubten Tagen feiern oder müſsig
„gehen will, dem soll der Meister solchen
„Tag nicht zu essen geben, auch für jeden
„dergleichen selbst gemachten Feiertag einen
„Wochenlohn abzuziehen befugt seyn."

§. 523.

Der mit dem Handwerker im Contracte stipulirte Preis oder Lohn muſs demselben nach gefertigter Arbeit in baarem Gelde entrichtet werden, wenn nichts Anders darin bedungen worden ist *a*). Es ist nicht erlaubt, daſs sich Handwerker eigenmächtig Taxen machen, welches Reichs- und Landesgeseze ernstlich verbieten *b*). Die Verabredung der Zünfte unter einander: Ihre Arbeiten nicht unter einem gewiſsen Preise zu erlassen, oder nicht wohlfeiler, als die andern, zu machen, wird als ein verbotener Miſsbrauch angesehen *c*), und soll als Steigerung des Publicum und als gegen die Staatswohlfahrt durchaus nicht gestattet werden. Die Frage — ob den Handwerkern das Privilegium der halben Beweiskraft ihrer Contobücher zukomme? — ist von den Rechtslehrern bestritten, und von den Landesgesezen nicht gleichförmig entschieden *d*). Wenn indessen ein Handwerker sein Handwerk im Groſsen, als Fabrik,

und daher eigentlich Kaufmannschaft treibt, und seine Bücher die gesezlichen Erfordernisse haben, so wird man ihnen die halbe Beweiskraft nicht absprechen können *e*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 51.

b) *Reichsschlufs*, von 1731. Art. 13. Nr. 3. Art. 14. *Badische Generalzunftartikel*, von 1760. Art. 50.

c) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 35.

d) *Kulenkamp*, a. a. O. §. 53. S. S. 189.

e) *Schneider*, Theorie der Beweise, §. 243. *Claproth*, Ordentlicher Procefs, §. 233.

§. 524.

Ob zwar gleich ein jeder Kunde befugt ist, einen vorher gehabten Meister wieder aufzugeben, und einen andern anzunehmen, so darf demselben doch kein anderer Meister bey Strafe arbeiten, bis er den vorigen befriedigt hat *a*), ausgenommen in einem Nothfalle *b*). Bey einem Kaufcontracte darf der Handwerker seine Waare nicht ohne die Bezahlung abgeben, wenn er nicht will; bey dem Miethcontracte hat er wegen des Lohnes, aber nicht wegen andern Forderungen, das Retentionsrecht auf die zu bearbeiten gegebene Sache *c*). Bleibt der Kunde mit der Bezahlung *in mora*, so kann der Handwerker auch Zinse fordern *d*). Geräth der Kunde in Concurs, so kann der Handwerker die Waare, wozu er die

Materialien gegeben hat, vindiciren *e*). Ist der auf Geding arbeitende Handwerker in der Kost des Kunden gestanden, so hat derselbe in Ansehung seines Arbeitslohnes das Vorzugsrecht des Liedlohnes *f*).

a) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. I. Lib. 3. Cap. 6. Th. 14.

b) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 109.

c) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 54. S. 193.

d) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. L. 2. L. 17. C. locat. cond.

e) *Gmelin*, Ordnung der Gläubiger, Cap. I. §. 10. S. 47.
Struve, de operarum locat. Th. 31.

f) *Boehmer*, de iure mercedis opif. in conc. cred. §. 15.
Weisser, a. a. O. §. 109. S. 245.

Viertes Kapitel.

Von den zum Handwerke gehörigen Personen.

§. 525.

Von Lehrlingen.

Zur **Aufnahmefähigkeit** eines Lehrlings gehöret nicht nur die Zunftfähigkeit (§. 501.), sondern auch daſs er die nöthigen physischen und geistigen Kräfte besize, den seinem

Stande gewöhnlichen Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen genossen habe, und aus der Schule und confirmirt sey *a*). Vor dem wirklichen Aufdingen mufs der Lehrling eine Probezeit, gewöhnlich von 14 Tagen, aushalten, damit der Meister, der ihn lehren will, in dieser Zeit die Fähigkeit zu dem Handwerke prüfen könne *b*). Nach diesem meldet der Meister bey den Zunftvorstehern, unter Vorweisung des Geburtsbriefes, welcher in die Zunftlade gelegt wird, den Lehrling, wo sodann das Einschreiben desselben, und die Bestätigung des Lehrcontracts vor offener Lade vorgenommen wird, welche Handlung man das Aufdingen nennet *c*). Für das Einschreiben bezahlt der Lehrling das gebührende Einschreibegeld, und, je nach den Zunftartikeln, auch zuweilen eine Caution, wegen dem völligen Aushalten der Lehrjahre, wegen dem Lehrgelde und dem guten Verhalten *d*).

a) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 72.

b) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 51.
Westphal, deutsches Privatrecht, Abh. 25. §. 2.

c) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 64.
Beier, de tirone, Cap. VII. Pag. 69.

d) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. Lib. 2. Cap. 7. §. 28. seq.
Weisser, a. a. O. §. 58.

§. 526.

Die Dauer der Lehrzeit ist gewöhnlich in den Zunftartikeln bestimmt, welche der Meister in dem Falle verlängern kann, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird *a*). Der Meister darf den Lehrling zu häuslichen und Feldarbeiten gebrauchen, aber die Erlernung des Handwerks darf nicht darunter leiden *b*). Da das Lehrgeld gewöhnlich zur Hälfte bey dem Aufdingen, und zur Hälfte bey dem Freysprechen entrichtet wird, so ist auch der Meister nicht verbunden, den Lehrlingefrüher aus der Lehre zu lassen, bis die lezte Hälfte des Lehrgeldes bezahlt ist *c*).

a) *Beier*, de tirone, Cap. I. §. 4. Nr. 19. und Cap. III. §. 2.
Struve, Syst. iurispr. opific. Tom. II. L. II. Cap. 9. §. 5.

b) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 76.

c) *Struve*, cit. loc. Cap. 11. §. 2.

§. 527.

Die Beendigung des Lehrcontracts kann durch die Schuld des Meisters oder Lehrlings, durch den Tod des einen oder des andern, und durch Freysprechen geschehen. Wenn der Meister den Lehrling durch seine üble Behandlung zum Entlaufen zwingt, so kann der Lehrling den Rest der Lehrjahre bey einem andern Meister

zubringen, und wird von der Bezahlung des dem ersten Meister noch schuldigen Lehrgeldes frey gesprochen; ist es aber entweder zum Theile oder schon ganz bezahlt, so erkennet die Obrigkeit über die zurük zu bezahlende Summe *a*). Entläuft aber der Lehrling ohne erhebliche Ursache und aus Muthwillen, so ist das ganze Lehrgeld verfallen, und der Lehrling zum Ersaze des verursachten Schadens verbunden, und er muſs, wenn er sich nicht wieder zu seinem vorgen Meister begeben will, eben dieses Handwerk bey einem andern Meister von forn anfangen *b*). Die vom Lehrlinge gestellte Caution ist alsdann, so viel noch am Lehrgelde fehlet, und der Schadenersaz beträgt, verfallen *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 60.

b) *Beier*, in delin. iur. germ. priv. L. I. Cap. 1. §. 16.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 77.

c) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 48.
Weisser, a. a. O. §. 58.
Kulenkamp, a. a. O. §. 77.

§. 528.

Stirbt der Meister, noch ehe der Lehrling ausgelernt hat, so muſs derselbe zu einem andern Meister gebracht werden. Das Lehrgeld wird nach dem Verhältnisse der Zeit, der gröſsern Mü-

he und des geringern Vortheils an Hülfe für den Meister, in der ersten Hälfte der Lehrzeit zwischen den Erben und dem neuen Meister getheilt; wäre aber das Lehrgeld schon entrichtet, so müssen die Erben entweder einen verhältnifsmäfsigen Theil davon zurükgeben, oder den Lehrling auf ihre Kosten von einem andern Meister auslehren lassen *a*). Führt die Wittwe mit einem tüchtigen Gesellen das Handwerk fort, so kann sie den Lehrling in der Lehre behalten *b*). Stirbt aber der Lehrling vor geendigter Lehrzeit, so entstehet gewöhnlich zwischen den Verwandten desselben und dem Lehrmeister ein Vergleich; kann dieser nicht zu Stande kommen, so entscheiden die Handwerksvorsteher; wobey die Entscheidungs-Norm gewöhnlich diese ist; dafs das Lehrgeld, wenn der Lehrling nach der ersten Hälfte der Lehrzeit stirbt, ganz, und vor der ersten Hälfte, nur das halbe Lehrgeld bezahlt werden soll *c*).

a) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 49.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 59.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 78.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 59.

c) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. Lib. 2. Cap. 11. §. 8.
Kulenkamp, a. a. O. §. 78. S. 252.

§. 529.

Der dritte Fall der Beendigung der Lehrzeit ist das **Lossprechen**, oder **Freysprechen**. Diese Handlung geschiehet auf eben die Weise vor offener Lade, wie bey dem Aufdingen, und der Lehrling wird von seinem Meister für ausgelehrt erkannt und losgesprochen, wodurch er dann Gesell wird *a*). Der Losgesprochene bekömmt alsdann einen mit dem Zunft-Siegel gesiegelten **Lehrbrief**, worin ihm das gute und redliche Erlernen seines Handwerks bezeugt wird *b*), und welchen er mit der in dem Zunftartikeln bestimmte Taxe sammt dem stipulirten Ausschreibegeld bezahlt *c*). Dieser Lehrbrief und sein Geburtsbrief bleiben, bis zu seinem Etablissement und Meisterwerden, in der Zunftlade, bey welcher er gelernt hat, liegen, und er erhält zu seiner Wanderschaft nur beglaubte Abschriften davon *d*). Die Mahlzeiten bey dem Ein- und Ausschreiben gehören zu den verbotenen Mifsbräuchen *e*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 67.
Beier, de tirone, Cap. 12. Pag. 136.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 269.

c) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 61. 62.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 61.
Frike, a. a. O. §. 67.

Reichsschluſs, von 1731. §. 2.

e) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 7 und 13. *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 79.

§. 530.

Von Gesellen.

Der Handwerker, welcher handwerksmäſsig ausgelernt hat, und bey einem Meister um Lohn arbeitet, heiſset ein Gesell oder Knecht *a*). Bey Handwerken, wo Gesellen-Auflage gehalten wird, treten die Gesellen nicht eher in eine Gemeinschaft mit dem neuen Losgesprochenen, bis er sich auch von ihnen zum Gesellen hat sprechen lassen *b*). Sie halten Zusammenkünfte, Auflagen, Gebote, und besondere Laden oder Büchsen, welche beyde Theile ihnen gestattet werden *c*). Sie erwählen unter sich einige zu Vorstehern, welche Alt- oder Irdengesellen, auch Gekohrne heiſsen, und bey ihren Geboten ist immer ein Jungmeister zugegen *d*). Geringe unter ihnen entstandene Streitigkeiten werden dabey durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht, und es finden nur kleine Geldstrafen, welche in die Gesellenlade fallen, Statt; hingegen eine eigentliche Gerichtsbarkeit dürfen sie sich nicht anmaſsen, noch weniger der Meisterschaft gebieten, oder Geseze vorschreiben wollen *e*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 75.

Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 82.

b) *Beier*, in delin. iur. germ. priv. L. I. Cap. 15. §. 18.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 79.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 6. 9. 10.

Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Bd. X. S. 2066.

d) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. L. 3. Cap. 4. Pag. 216.

e) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 10.

Weisser, Recht der Handwerker, §. 64.

§. 531.

An dem Orte, wo sie ihre Gesellenherberge haben, welche gewöhnlich in einem von der Obrigkeit bewilligten Wirthshause ist, befindet sich auch ihre Lade, und dort haben auch ihre Gebote Statt *a*). Die Verwaltung der in diese Lade fallenden Gelder ist einem Altgesellen überlassen, welcher Ladengesell oder Büchsengesell heiſst; er darf aber keine förmliche Rechnung darüber führen *b*). Vor offener Lade müssen sie mit entblöſstem Haupte erscheinen, und einander ehrerbietig begegnen *c*). Daſs in dieser Herberge die Zunftordnung angeheftet werde, ist in dem Reichsschlusse befohlen *d*).

Der Herbergsvater hat die Verbindlichkeit, auf alle Unordnungen oder verdächtige Unternehmen unter den Gesellen ein wachsames Auge zu haben, und in solchem Falle die Obrigkeit davon zu benachrichtigen *e*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 64. *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 84.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 65.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 64.

d) *Reichsschlufs*, von 1731. §. 14.

e) *Kulenkamp*, a. a. O. §. 84. S. 264 und 265.

§. 532.

So bald ein Gesell auf die Wanderschaft gehet, so erhält er auf Begehren eine beglaubte Abschrift von seinem Lehr- und Geburtsbriefe, und hat er schon eine Zeit lang, als Gesell, gearbeitet, so gibt man ihm noch ein dem Geseze gemäfses Attestat, Kundschaft genannt, womit man ihn überall passiren lassen mufs *a*). Kömmt der wandernde Gesell an einen Ort, wo er Arbeit zu erhalten wünscht, so begibt er sich auf die Herberge, und läfst hernach durch den Jungmeister, der das Amt eines Umweis- oder Zuschikmeisters hat, oder durch den Altgesellen, nach zuvor abgelegtem Grufse, für sich um Arbeit umschauen *b*). Erhält er keine Arbeit, so wird ihm dieses auf seiner Kundschaft

bemerkt, und bekömmt bey geschenkten Handwerken von den Meistern ein Geschenk, oder freye Zehrung und Nachtlager in der Herberge; bey ungeschenkten Handwerken aber einen Zehrpfennig aus der Lade *c*). Tritt er in Arbeit, so muſs er seinen Geburts- und Lehrbrief, nebst der Kundschaft, in die Meisterlade zur Verwahrung abgeben, bis er wieder weggehet *d*).

a) *Schröter*, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen- und peinlichen Rechts, Bd. I. S. 314.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 86.

b) *Häberlin*, Hofgerichtliche Urtheile, Nro. 227.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 66.

c) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. Lib. 3. Cap. 8.
Weisser, a. a. O. §. 66. S. 133.

d) *Reichsschluſs*, von 1731. §. 2.

§. 533.

Will der Gesell weiter wandern, so muſs er seinem Meister, wenigstens acht Tage vorher, aufkündigen, wenn bey dem Handwerke nichts anders hergebracht ist *a*). War an seiner Aufführung nichts zu tadeln, so erhält er eine neue Kundschaft, und die eingelegten Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes aus der Lade zurük *b*). Gehet er aber eines Vergehens oder Schulden halben weg, so wird ihm alles dieses

versagt. Ohne Kundschaft darf kein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen. Hat aber der Meister dem Gesellen aufgesagt, so kann der Gesell an eben demselben Orte gleich wieder in Arbeit gehen; hat dieses aber der Gesell gethan, so mufs er, um in demselben Orte bey einem andern Meister in Arbeit zu kommen, wenigstens 14 Tage abwesend gewesen seyn.

a) *Reichsschlufs*, von 1731. Art. 2.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 67.

b) *Reichsschlufs*, von 1731. Art. 2.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 73.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 91. S. 303.

§. 534.

Von den Meistern.

Derjenige Handwerker, welcher, nach abgelegtem Meisterstüke, sein Handwerk auf eigene Rechnung und in eigenem Namen zu treiben für tüchtig erklärt, und darein aufgenommen ist, heifset ein Meister *a*). Zu den Eigenschaften eines Meisters gehören, aufser der Zunftfähigkeit (§. 501.), die gehörigen Lehrjahre bey einem redlichen Meister, das Bürgerrecht, die ausgehaltene Wanderschaft und die während derselben behauptete Redlichkeit, welche er durch seinen

Lehr- und Geburtsbrief und durch seine Kundschaft darlegen mufs *b*). Wer das Handwerk von sich selbst erlernt hat, kann sich in die Zunft einkaufen, und vom Suverän seine Aufnahme in die Zunft befohlen werden *c*) Wer die Wanderjahre, die gewöhnlich auf 3 Jahre festgesezt sind, nicht ausgehalten hat, mufs vom Landesherrn die Dispensation davon nachsuchen *d*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker §. 51.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 69.
b) *Frike*, a. a. O. §. 52.
Weisser, a. a. O. §. 69.
c) *Struve*, in decis. iur. opif. D. 6. Pag. 6.
d) *Gemeinnüzige juristische Beobachtungen* und Rechtsfälle, B. I. §. 49 und 50.
Weisser, a. a. O. §. 71.

§. 535.

Bey verschiedenen Handwerken sind die Siz- oder Mutjahre eingeführt, die man vor Erlangung des Meisterrechts erstanden haben mufs, und die darin bestehen, dafs derjenige, welcher Meister werden will, eine gewisse, in den Handwerks-Artikeln bestimmte Zeit hindurch an dem Orte, wo er sich zu etabliren entschlossen hat, in einer ihm von den Handwerksvorstehern angewiesenen Werkstätte, als Gesell, arbeiten mufs *a*). Das Meisterstük, welches

der Gesell zum Beweise seiner erlangten Geschiklichkeit ablegen muſs, ist bald in den Artikeln vorgeschrieben, bald wird es nach Belieben von den Zunftvorstehern aufgegeben; es soll aber nach dem Reichsschlusse in einigen nuzbaren und wenig Aufwand verursachenden Handwerksarbeiten bestehen, und von ihm eigenhändig in Beyseyn einiger Handwerksdeputirten während einer bestimmten Zeit verfertiget werden *b*). Die Tauglichkeit des Meisterstüks beurtheilen die Handwerksvorsteher; kleinere Mängel werden durch eine geringe Strafe zur Lade berichtigt; wesentliche Fehler hingegen haben die Abweisung zum Meisterrechte zur Folge. Nach einiger Zeit kann sich der Gesell zum zweyten, auch wohl zum dritten Mahl wieder melden, und geräth auch dann das Meisterstük nicht, so wird er auf immer abgewiesen *c*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 54.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 72.

b) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 12.
Frike, a. a. O. §. 55.
Weisser, a. a. O. §. 73.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 97.

c) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 73.
Weisser, a. a. O. §. 75.
Kulenkamp, a. a. O. §. 97. S. 328 und 329.

§. 536.

Die Verbindlichkeit, ein Meisterstük zu verfertigen, fällt weg, wenn weder Innungsartikel, noch Handwerksgebrauch es verordnen, oder wenn ausdrükliche landesherrliche Dispensation von demselben frey spricht *a*). Ein solcher dispensirter Meister wird auswärts nicht für redlich gehalten, hat keine Anwartschaft auf die Stelle eines Vorstehers, und darf keine Lehrlinge in die Lehre nehmen; hingegen Gesellen darf er fördern, weil er innerhalb des Landes nicht für unredlich gehalten wird *b*). Ist nun das Meisterstük untadelhaft ausgefallen, und kein Hindernifs mehr im Wege, so gehet die Aufnahme in das Meisterrecht, welche vor offener Lade geschiehet, vor sich. Die Verhandlung wird dem Meisterbuche einverleibt, und der neue Meister erhält einen Meisterbrief. Für die Aufnahme bezahlt derselbe entweder die herkömmliche oder in den Artikeln bestimmte Abgabe; aber die Mahlzeiten und Schmausereyen sind dabey aufgehoben *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 78.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 89.
Struve, in decis. iur. opif. Dec. 98. Pag. 158.
Reichsschlufs, von 1731. Art. 13.

b) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 61.

Weisser, a. a. O. §. 78.

Beier, de mag. opif. Cap. 8. Th. 8. Pag. 140.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 7 und 12.

Weisser, a. a. O. §. 79.

Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 99.

§. 537.

Wer sein Meisterstük gemacht hat, und in die Zunft aufgenommen worden ist, darf, bey Veränderung seines Wohnortes und Niederlassung bey einer andern Zunft, nicht noch ein Mahl das Meisterstük machen *a*); wohl aber sich bey der Zunft einkaufen *b*). Will ein Meister sich in zwey Orten zugleich sezen, so muſs er sich in beyden Orten in die Zunft aufnehmen lassen *c*). Die Rechte eines Meisters bestehen:

1) in Betreibung des Handwerks,
2) in dem Antheile an den Zunftgerechtsamen überhaupt, z. B. an der Wahl der Vorsteher Theil zu nehmen, bey Handwerkstagen und Auflagen zu erscheinen u. s. w.,
3) in dem Rechte, Gesellen zu halten, und
4) in dem Rechte, Lehrlinge anzunehmen *d*).

Eine Einschränkung dieses leztern Punktes macht jedoch zuweilen die so genannte Wartzeit bey vielen Zünften. Diese ist von zweyerley Art: Ein Mahl, daſs man nach Lossprechung eines Lehrlings eine bestimmte Zeit, — ein, zwey,

auch drey Jahre — bis zur Annahme eines andern Lehrlings warten muſs; und dann — daſs man vom Anfange des Meisterwerdens eine bestimmte Zeit lange keinen Lehrling annehmen darf *e*).

a) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 12.
Westphal, deutsches Privatrecht, Abh. 24. §. 25.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 79. S. 169 und 170.

b) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 59.
Westphal, a. a. O. Abh. 24. §. 25.

c) *Frike*, a. a. O. §. 60.
Westphal, a. a. O. Abh. 24. §. 25.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 80 — 86.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 101 — 104.

e) *Weisser*, a. a. O. §. 83.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 89.

§. 539.

Das Recht des zünftigen Meisters, Lehrlinge anzunehmen, sezet zwar die Anzahl derselben in sein Belieben; allein die Zunftartikel einzelner Handwerke und oft selbst die Landesgeseze einzelner Territorien bestimmen verschiedene Einschränkungen *a*). In Ansehung des Rechts, Gesellen zu halten, ist, in der Regel, kein zünftiger Meister rüksichtlich der Anzahl

eingeschränkt, und jede Einschränkung hierin rechnet man zu den Mifsbräuchen *b*); aber auch hier bestimmen nicht selten, nach der Beschaffenheit der einzelnen Handwerke und nach den individuellen Bedürfnissen einzelner Orte, mehreren Zünften das Halten einer gewissen Anzahl Gesellen *c*).

a) *Reichsschlufs*, von 1772. Art. 2.
Westphal, deutsches Privatrecht, Abh. 24. §. 7.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 84.

b) *Reichsschlufs*, von 1772. Art. 4.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 104.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 85.
Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2051. folg.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. VII. Abh. 5. S. 112. und Th. XXII. Abh. 9. S. 152.

§. 540.

Die Söhne der Meister haben fast bey allen Handwerken bedeutende Vorrechte, wenn sie ihres Vaters Handwerk ergreifen. Sie dürfen nämlich für das Ein- und Ausschreiben und für das Meisterrecht entweder gar nichts oder doch viel weniger, als andere, bezahlen; entweder gar nicht, oder nicht so lange auf die Wanderschaft gehen, eine kürzere Zeit in der Lehre seyn, und die Siz- und Mutjahre nicht aushalten;

doch muſs dieses alles bey derjenigen Lade geschehen, bey welcher der Vater ist *a*). Heirathet die Meisterstochter einen Gesellen von dem Handwerke ihres Vaters, so genieſset bey den meisten Handwerken derselbe die Erleichterung des Eintritts in die Zunft; er darf nicht so viel Meistergeld, als ein Fremder, entrichten, und ist vom Aushalten der Siz- und Mutjahre ganz oder zum Theile frey *b*). Daſs Meisterstöchter, nach dem Abgange ihres Vaters, das Handwerk fortsezen können, behaupten einige Rechtslehrer *c*); es wird aber dazu besondere Erlaubniſs erfordert *d*).

a) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 13. P. 7.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 51.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 87.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 105.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 91.
Weisser, a. a. O. §. 88.

c) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 58.
Knipschild, de civitat. imper. L. 5. Cap. 2. Nr. 32.

d) *Ortloff*, a. a. O. §. 80.

§. 541.

Die Wittwe eines verstorbenen Meisters, wenn sie einen Gesellen von eben demselben Handwerke heirathet, überträgt die nämlichen Vorrechte auf denselben, wie die Mei-

serstochter. Führt sie aber selbst das Handwerk fort, so geniefst sie, in der Regel, die Rechte ihres verstorbenen Mannes und der übrigen Meister *a*). Die Gesellen der Wittwen führen im Allgemeinen den Namen Meistergesellen. Ist sie bey dem Tode ihres Mannes mit keinem Gesellen versehen, so hat sie vor allen andern Meistern das Recht, den ersten ankommenden Gesellen in ihre Werkstatt zu nehmen, oder aus den Werkstätten anderer Meister nach Gefallen einen Gesellen zu wählen *b*). Nur Lehrlinge darf sie nicht annehmen, hat in Handwerks-Angelegenheiten keine Stimme, und kann zu den bey Zünften vorkommenden Aemtern nicht gelangen *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 89.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 80.
Struve, Syst. iurispr. opif. Tom. II. L. 1. Cap. 6. §. 3.
Strauch, de iure colleg. opif. §. 132.

b) *Badische General-Zunftartikel*, Art. 49.
Ortloff, a. a. O. §. 80.
Weisser, a. a. O. §. 89. S. 183.

c) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 106.
Weisser, a. a. O. §. 89.

§. 542.

Das Meisterrecht kann auf zweyfache Art verloren gehen, nämlich: durch freiwillige Auf-

kündigung, welche sowohl ausdrüklich als stillschweigend geschehen kann, und durch Ausstofsen aus der Zunft *a*). Einige sezen auch den Verlust des Meisterrechts darinn, wenn ein Meister zehen Jahre lang den Zusammenkünften nicht beywohnt, noch das Leggeld entrichtet *b*); allein man kann bedeutende Zweifel dagegen einwenden *c*). Das Ausstofsen aus der Zunft kann aber die Zunft nicht für sich selbst ausüben *d*), sondern dieses mufs durch richterliche Entscheidung geschehen, und bis zu dieser wird der Meister nicht für gescholten, unredlich oder Handwerksunfähig geachtet *e*). Hingegen auf eine Zeit lang kann die Zunft einen Meister sizen lassen und nicht ins Handwerk berufen *f*). Stillschweigend begibt sich ein Meister seines Meisterrechts, wenn er sich in eine andere Zunft aufnehmen läfst, oder wenn er in einen andern Ort ziehet, ohne das Meisterrecht sich ausdrüklich zu reserviren *g*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 91.

b) *Knipschild*, de civitat. imper. L. 5. Cap. 2. N. 96.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 476. S. 92.
Weisser, a. a. O. §. 91. S. 187.

c) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 81. Not. b. S. 302.

d) *Schweder*, in Confs. Tub. Vol. 6. Cons. 9. Nr. 60—62.

Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 292.

e) *Reichsschlufs*, von 1731. Art. 5.

f) *Ortloff*, a. a. O. S. 82.

Estor, a. a. O. §. 292.

g) *Kulenkamp*, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 107. S. 351.

§. 543.

Von Neben- und unzünftigen Meistern.

Oben schon (§. 494.) haben wir gehört, dafs die Handwerke bald zünftig, bald unzünftig sind, daher sind es auch die Meister, welche sie in eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausüben. Diejenigen, welche durch landesherrliche Dispensation die Treibung des Handwerkes erlangt haben, werden Gnadenmeister genennet *a*). Wenn sie, wie es gewöhnlich ist, ungeachtet der landesherrlichen Dispensation, doch für die Aufnahme in die Zunft das Meistergeld in die Lade bezahlen müfsen, so heifsen sie wohl auch eingekaufte Meister *b*). Sie stehen in der Zunft, können, gleich andern Meistern, völlig ihr Handwerk treiben, und müfsen sich nach den Handwerksgebräuchen und Ordnungen richten, auch die Zunftgelder erlegen, nur dürfen sie, ausser ihre Dispensation räume ihnen ausdrüklich das Recht dazu ein, keine Gesellen und Lehrlin-

ge halten *c*). Ihre Wittwen, Söhne und Töchter geniefsen nicht das Vorrecht der auf dem ordentlichen Wege in die Zunft gekommenen Meister *d*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 90.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 110.
Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen, Kap. 9. §. 19. S. 209.

b) *Weisser*, a. a. O. §. 90.

c) *Musäus*, vom Recht, Freimeister zu ernennen, Einl. §. 2.
Kulenkamp, a. a. O. §. 110. S. 368.

d) *Weisser*, a. a. O. §. 90. S. 186.

§. 544.

Unzünftige Meister gibt es mehrere, z. B. diejenigen, welche auf ihr Bürgerrecht arbeiten, und in keiner Zunft stehen, sind unzünftige Meister *a*). Sie können es auf dreyerley Art seyn: 1) wenn ihr ausübendes Handwerk entweder in dem Lande überhaupt, oder in dem Orte, wo sie arbeiten, nicht zünftig ist; 2) wenn sie aus der Zunft gestofsen worden sind, und ihnen nachher durch landesherrliche Bewilligung erlaubt wird, auf ihr Bürgerrecht zu arbeiten; 3) wenn sie nicht zünftig gelernt haben, aber ihnen vom Landesherrn erlaubt wird, ihr Handwerk zu treiben, ohne sich in die Zunft aufnehmen zu lassen *b*). Sie dürfen keine

Lehrlinge annehmen und keine Gesellen halten, und die Gesellen, welche ihnen arbeiten, würden Nachtheil an ihrem Fortkommen haben, so wie die bey ihnen gelernten Lehrlinge nicht für voll und ausgelernt von den zünftigen Handwerken anerkannt werden *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 95.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 110. Abh. 3. §. 10. S. 196.

b) *Kulenkamp*, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 111.

c) *Ortloff*, Recht der Handwerker, §. 90.
Weisser, a. a. O. §. 95.
Musäus, Vom Recht, Freymeister zu ernennen, Einl. §. 2.

§. 545.

Unter die unzünftigen Meister gehören auch diejenigen Hofhandwerker, welche nicht in einer Zunft stehen. Sie sind entweder wirkliche Hofbediente und gehören zur Hoffolge, arbeiten auch blofs für die Privatperson des Landesherrn, oder sie sind nur nach Hofe arbeitende Handwerker *a*). Es gibt aber auch zünftige Handwerker, welche blofs den Titel von Hofhandwerkern haben, und ihre Arbeiten an den Hof gegen die gewöhnliche Bezahlung verrichten *b*). Diese leztern sind gewöhnlich von einigen persönlichen bürgerlichen Beschwerden

frey, haben das Recht, mehrere Gesellen, als andere zünftige Meister zu halten, unter den ankommenden Gesellen die Vorwahl, und oft den Vorkauf der Handwerksmaterialien *b*). Die bloſs nach Hofe arbeitenden Handwerker haben eben diese Vorrechte, und einen befreiten Gerichtsstand, nebst der Personal-Freyheit; dürfen aber keine Lehrlinge annehmen und nur für den Hof arbeiten *c*). Die wirklichen Hofbediente, als Hofhandwerker, sind in Diensten des Hofes, dürfen, ausser dem Hofe, für Niemand arbeiten, und stehen unter der Gerichssbarkeit, worunter alle Hofbedienten stehen *d*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 86.

b) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 93.
Frike, a. a. O. §. 87.

c) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. II. L. 6. Cap. 3. §. 2. und Cap. 5. §. 3. 4 und 5.
Frike, a. a. O. §. 88.

d) *Struve*, cit. loc. L. 6. Cap. 4. §. 2. 3 und 5.
Weisser, a. a. O. §. 93.
Kulenkamp, a. a. O. §. 112.

§. 546.

Unter die unzünftigen Meister gehören auch noch die Freimeister. Sie sind solche Meister, welche aus landesherrlicher Vergünstigung, mit Befreyung von aller Zunftver-

bindung ihr Handwerk ausüben dürfen *a*). Zu dieser Classe werden auch die Universitäts-Handwerker und die Soldaten gerechnet *b*). Aufser dem Landesherrn haben weder der Adel, noch die Municipal-Obrigkeiten das Recht zur Ernennung von Freimeistern *c*). Es ist auch einerley, von welcher Zunft oder Innung die Rede sey *d*), auch ist in Ansehung der Person und ihrer Eigenschaften keine Einschränkung vorhanden, selbst Juden können Freimeister werden *e*). Die Rechte der Freimeister lassen sich übrigens nur aus ihren Freyheitsbriefen beurtheilen *f*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 94.
Ortloff, Recht der Handwerker, §. 87.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 83.
Kulenkamp, Recht der Handwerker und Zünfte, §. 114.
Musäus, Vom Recht, Freimeister zu ernennen, §. 3.

b) *Frike*, a. a. O. §. 54.
Weisser, a. a. O. §. 94. S. 199.

c) *Ortloff*, a. a. O. §. 87.
Musäus, a. a. O. §. 7. folg.

d) *Musäus*, a. a. O. §. 17.

e) *Musäus*, a. a. O. §. 24 und 25.

f) *Frike*, a. a. O. §. 85.
Kulenkamp, a. a. O. §. 114. S. 378.
Weisser, a. a. O. §. 94. S. 198.

Fünftes Kapitel.

Vom Schelten und Auftreiben.

§. 547.

Das **Schelten** und **Auftreiben** ist gegen unredliche Meister oder Gesellen sehr gewöhnlich. Ein Meister oder Gesell, welcher durch ein Verbrechen sich seines Zunftrechts verlustig macht, wird so lange für **unredlich** und **gescholten** geachtet, bis er sich entweder mit seiner Zunft abgefunden, oder von der Obrigkeit die Redlichkeit wieder erhalten hat *a*). Wenn man das Verbrechen, wodurch sich ein Handwerker seines Handwerks verlustig gemacht hat, an alle Zünfte und Gilden bekannt macht, so heifset dieses das **Schelten** oder **Auftreiben** *b*). Es geschiehet dadurch, dafs man den Gescholtenen sizen läfst, und nicht in das Handwerk fordert, seinen Namen in das Register der Gescholtenen trägt, den wandernden Gesellen aufträgt, den Namen des Gescholtenen entweder mündlich mit dem Handwerksgrufse oder schriftlich mittelst der Kundschaft an auswärtige Zünfte zu überbringen, oder wenn er sich flüchtig gemacht hat, dafs man ihm Stekbriefe nachsendet *c*).

a) *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 42.
Weisser, Recht der Handwerker, §. 41.
Heineccius, in iure germ. L. I. §. 415.

b) *Beier*, de conviciis opificum, (vom Schelten der Handwerke.) Jena, 1689.
Weisser, a. a. O. §. 64. S. 93.
Struve, Syst. iurispr. opif. Tom. III. L. 5. Cap. 2. Pag. 267.

c) *Beier*, cit. loc. P. III. Cap. 9. §. 36. und Cap. 11. §. 45.
Frike, a. a. O. §. 44.

§. 548.

Das **Auftreiben** kann nur mit Vorwissen der Obrigkeit und nach rechtlicher Ueberweisung des Verbrechens rechtmäſsiger Weise geschehen *a*). Auf das eigenmächtige Schelten und Auftreiben der Meister und der Gesellen und der leztern unter einander sind harte Strafen gesezt *b*), z. B. die Unredlichkeit des Scheltenden selbst bis zur rechtlichen Erörterung der Diffamation, und die Injurienklage von Seite des Gescholtenen *c*). Sobald aber der Anfang der speciellen Inquisition gemacht ist, können die Zünfte bey einem schweren Verbrechen den Inquisiten sizen lassen *d*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 41.
Reichsschluſs, von 1731. Art. 5.
Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 46.

b) *Kulenkamp*, das Recht der Handwerker und Zünfte, §. 94. S. 313.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 5.

Struve, in decis. iur. opif. Dec. 12. Pag. 39. und Decis. 93. Pag. 147.

Beier, de conviciis opificum, P. III. Cap. 13. §. 54. seq.

d) *Struve*, cit. loc. Dec. 20. Pag. 49.

Frike, a. a. O. §. 46.

§. 549.

Der Gesell, welcher bey einem gescholtenen Meister arbeitet, und der Meister, welcher einen gescholtenen Gesellen in die Arbeit annimmt, haben nach geschehener Bekanntmachung noch vierzehen Tage zum Hofrechte *a*), d. h. zur Abfindung mit der Zunft, oder zur Restitution durch den Landesherrn *b*). Wenn diese Zeit verflossen ist, so werden sie für unredlich gehalten *c*).

a) *Struve*, Syst. iurispr. opif. Tom. I. L. 4. Cap. 7. §. 39.

Beier, de conviciis opificum, P. III. Cap. 11. §. 50. N. 373.

Frike, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 45.

b) *Weisser*, das Recht der Handwerker, §. 46. S. 93.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 1.

Frike, a. a. O. §. 45.

Sechstes Kapitel.

Vom Aufstande der Handwerker.

§. 550.

Ein Aufstand der Handwerker kann sich auf zweyerley Art ereignen: Entweder wenn sich die Meister in Handwerkssachen gegen die Obrigkeit empören, oder die Gesellen sich zusammen rottiren, aus den Werkstätten gehen, den Ort zu verlassen drohen, oder auch wirklich verlassen *a*). Die Meister begehen dieses Verbrechen so leicht nicht, weil sie als Bürger und Unterthanen noch besondere Pflichten auf sich haben, und man bey ihnen leicht Mittel finden kann, sie zur Ordnung zurük zu bringen *b*). Oefter aber begehen die Gesellen dieses Verbrechen, indem sie glauben, die Handwerksgerechtsamen seyen gekränkt, oder das Handwerks-Ceremoniel nicht beobachtet worden, oder weil sie einen Meister oder Gesellen für unredlich halten, und derselbe von der Obrigkeit geschüzt wird, oder weil man ihnen ihre Ausschweifungen oder blauen Montage nicht gestattet, u. d. m. *c*).

a) *Weisser*, Recht der Handwerker, §. 42. *Frike*, Grundsäze des Rechts der Handwerker, §. 50.

b) *Reichsschluss*, von 1731. Art. 5.

Kulenkamp, a. a. O. §. 94.

c) *Weisser*, a. a. O. §. 42.

Frike, a. a. O. §. 50.

§. 551.

Die Strafen des Aufstandes, welchen die Meister begehen, werden, als gegen die geleisteten Bürger- und Unterthanen-Pflichten und Empörung gegen die Obrigkeit, nach den Grundsäzen des peinlichen Rechts, je nach der Gröſse der Miſshandlungen, bald mit dem Schwerte, bald mit Festungs- und Zuchthaus-Strafe, und bald mit der Stadt- oder Landesverweisung, festgesezt *a*). Eben diese Strafen finden auch bey den Gesellen-Aufständen, welche als eigentliche Rebellionen angesehen werden, Statt *b*). Die sich flüchtig gemachten Meister oder Gesellen werden mit Stekbriefen verfolgt. Inländern wird das Vermögen confiscirt, und Ausländer werden, auf vorherige Anzeige bey ihrer Landesherrschaft, für infam erklärt, und ihre Namen an den Galgen geschlagen *c*).

a) *Peinliche Halsgerichtsordnung*, Art. 127.

Weisser, Recht der Handwerker, §. 42. S. 84.

b) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 5. Dieser sagt Folgendes: „Wofern bisheriger Erfahrung nach die „Gesellen unter irgend einem Vorwand sich gelüsten lieſsen, einen Aufstand zu machen, folg„lich sich zusammen zu rottiren nnd entweder an „Ort und Stelle bleibend gleichwohl, bis ihnen

„in dieser und jener vermeintlichen Prätension „oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit „mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszu„treten, und was dahin ausschlagenden rebelli„shen Uufugs mehr wäre, dergleichen grofse „Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit „Gefängnifs-Zuchthaus-Festungs-und Galeeren„strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit „der Umstände und hochgetriebener Wiedersez„lichkeit, nicht minder wirklich verursachten Un„heils, am Leben gestraft werden. Und wenn „eine jede Orts- oder wohl gar diese und jene „Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht „vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen „die Kreisausschreibämter oder den Kreisobristen „desfalls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, „sothane benachbarte und Kreisausschreibämter „oder Kreisobristen aber wären solche Hülfe hin„länglich zu leisten, auch besonders die ausge„tretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und „entweder der beleidigten Obrigkeit zurükzulie„fern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu „bestrafen, verbunden. Es soll auch an keinem „Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig „aufstehende oder austretende Handwerkspursche „ihre Zuflucht nehmen, denenselben weder in „Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unter„schleif (Unterstüzung) gegeben, viel weniger „ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und „Trank versehen, und nicht allein gegen die fre„velnde Handwerkspursche selbst, sondern auch „gegen die Hehler, als Mithelfer der Aufrühri

„gen, mit obigen Strafen unnachläſsig verfahren „werden.“

Weisser, a. a. O. §. 42.

c) *Reichsschluſs*, von 1731. Art. 2, *Weisser*, a. a. O. §. 42. S. 84.

DRITTES HAUPTSTÜK.

Von dem Rechte des Bierbrauens.

§. 552.

Bier ist ein Getränk, das aus besonders zubereiteten Mehlfrüchten, mit Hülfe des Wassers und der Gährung verfertiget wird *a*). Schon vor mehr als zweytausend Jahren konnte man in Egypten und Griechenland die Bereitung des Biers *b*), und in Deutschland bedienten sich dessen alte Bewohner schon zu den Zeiten des Tacitus desselben zu ihrem Getränke *c*). Vor dem eilften Jahrhunderte aber übte das Bierbrauen ein jeder Deutsche, besonders der freye Gutsbesizer, je nach seinem Bedürfniſse, für sich selbst aus; es wurde damals, als kein eigenes Gewerbe, angesehen *d*). Nach dem eilften und zwölften Jahrhunderte, wo die Städte in Aufnahme kamen, wuſste man in denselben das Bier durch den Gebrauch des Hopfens mehr zu veredeln, wodurch das städtische Bier einen solchen starken Absaz gewann, daſs frühe schon das Sprichwort

aufkam: das Brauen bringt den Bürgern eine goldene Nahrung *e*). Der Adel, der den Krieg und die Jagd der Landwirthschaft vorzog, liefs meistens die Städte in dem alleinigen Besize der Bierbrauerey. Der Bürger hingegen, von dem Werthe derselben überzeugt, brachte es in manchen Gegenden dahin, dafs die Dorfbewohner der umliegenden Gegend innerhalb eines gewifsen Bezirkes ihr Getränk aus der Stadt nehmen mufsten *f*). In der Folge sicherten die Landesherren häufig durch Geseze und Landesverträge den Städten den Besiz dieses Rechtes, weil sie durch die Aufnahme und Beförderung dieses Gewerbes, den Wohlstand der Städte zu bezweken, voraus sahen *g*).

a) *von Moshamm*, Ueber das Bierbrauerrecht in Baiern, §. 1.

b) vermuthlich waren die egyptischen Priester die ersten Bierbrauer, und Archilochus, Aeschylus und Sophocles nennen das Bier - *Vinum hordaceum* - einen Gerstenwein; S. *von Moshamm* a. a. O.

c) *Tacitus*, de moribus germanorum, Cap. 23.

d) *Strube*, Nebenstunden, Th. III. Obs. 19. §. 2.

e) *Eisenhart*, Grundsäze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern, S. 57.

Fischer, Geschichte des deutschen Handels, B. I. S. 465.

f) *Sächsisches Landrecht*, B. III. Tit. 66.

g) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 219.

§. 553.

In andern Provinzen Deutschlands hingegen stellten, besonders im sechszehenten Jahrhunderte und den folgenden, die publicistischen Verfechter der Regale den Grundsaz auf: Die Braugerechtigkeit sey ein landesherrliches Hoheitsrecht; dadurch konnte Niemand diese Gerechtigkeit ansprechen, welcher nicht die besondere Erwerbung beweisen konnte. Es hieng also von der Willhür des Suveräns ab, die Brauerey entweder selbst auf eigene Rechnung zu betreiben, oder sie zu verpachten, oder an dritte Personen, gegen Entrichtung eines Concessionsgeldes, zu überlassen *a*). Ob gleich nun die Brauerey, als ein Regal, angesehen wird, so kann sich dasselbe doch nicht so weit erstreken, dafs nicht jeder Privatmann, und also auch ein Gutsbesizer, befugt seyn sollte, zu seinem eigenen Bedürfnisse Bier zu brauen. In noch andern Provinzen blieb man der Natur der Sache und der ursprünglichen Verfassung getreuer, und erlaubte jedem, vermög seiner natürlichen Freyheit, die Bierbrauerey-Gerechtigkeit *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 416.

von Baiern S. *Knipschild*, de civitat. imp. L. V. Cap. 22. Nr. 19.

von Würzburg, S. *Scheidt*, Elementa iur. Franconici, §. 85.

b) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 416.

§. 564.

Unter Bierbrauerey verstehet man das Gewerbe, Bier zum feilen Verkaufe zu brauen; das Recht, dasselbe zu treiben, nennet man die Braugerechtigkeit oder das Braurecht. Die Bierbrauerey ist zwar an sich betrachtet, besonders wo Brauer zünftig sind, ein Handwerk *a*); wegen den besondern Rechten aber, die dabey Statt finden, wird sie, als ein von den Handwerken verschiedenes Gewerbe, angesehen *b*). Obgleich sich über die Bierbrauerey-Gerechtigkeit in Deutschland keine allgemein geltende Grundsäze aufstellen lassen, sondern fast alles von der besondern Verfassung und dem eigenthümlichen Herkommen der einzelnen Länder abhängt *c*), so können wir doch im Allgemeinen dieselbe in Ansehung ihrer Grundsäze 1) als städtisches und bürgerliches Gewerbe, 2) als ein Recht der Rittergutsbesizer, und 3) als landesherrliches Regal betrachten.

a) *Eisenhart*, Grundsäze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern; S. 59.

b) *Schöpfer*, de iure braxandi, S. 215.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 218.

c) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 416.

Weber, Von den Rittergütern, §. 21.
von Moshamm, Ueber das Bierbraurecht in Baiern.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 477.

§. 555.

Litteratur.

Aug. Ben. Carpzov, Diss. de iure braxandi; Lips. 1687.

Jo. Otto Tabor, Tractatus de iure cerevisiario; Giess. 1663.

(*Jo. Andr. Birner*), Rechtsgedanken, welchergestalt den Städten vor dem Adel und andern Landsassen die Brauurbargerechtigkeit zukömmt; 1697.

Des Meklenburgischen Adels und dessen Rittergüter wohlhergebrachte Braugerechtigkeit; Cello 1710.

E. Fr. Bruckmann, de cerevisia regia Lothariensi, vulgo Dukstein, Helmst. 1722.

Theod. Schöpfer, Vom Bierbraurecht; Nürnb. 1732.

Chr. Lud. Scheidt. Diss. et Progr. de iure coquendi et vendendi cerevisiam, tam in terris Brunsw. Lun. quam in Episcopatu Hildesiensi; Goett. 1739.

Schnarmacher, Braurecht des Lauenburgischen Adels.

Richter, de iure braxandi.

von Moshamm, Ueber das Bierbraurecht in Baiern; Ingolstadt, 1791.

Erstes Kapitel.

Von der städtischen Bierbrauerey-Gerechtigkeit.

§. 556.

Wenn von der Bierbrauerey-Gerechtigkeit, als ein Zweig der bürgerlichen Nahrung die Rede ist, so wird immer die städtische Braugerechtigkeit darunter verstanden. Es gibt Städte, welche entweder durch einen unvordenklichen Besiz, oder durch landesherrliche Concession und Landesverträge ein ausschliefsendes Recht zur Brau-Nahrung sich erworben haben *a*). In diesem Falle kann Niemand in der Stadt noch auf dem benachbarteu platten Lande die Braugerechtigkeit zum Verkaufe ausüben, wenn er nicht entweder nach der städtischen Verfassung selbst, oder durch besondere Privilegien berechtigt ist. Man nennet es den Bierzwang, Bierbann, das Meilenrecht *b*). Was die städtische Verfassung selbst betrift, so kann, wegen der Abweichung der verschiedenen Verfassungen der Städte, im Allgemeinen nicht bestimmt werden, welche Classe von Bürgern dieses Gewerbe treiben darf. Es gibt Städte, worin jeder Bürger, der ein eigenthümliches Haus besizt, das Recht zur Braunahrung hat; in andern Städten ligt dieses Befugnifs nur auf bestimmten Häusern, wel-

che **Brauhäuser** genennet werden, wobey die Gerechtigkeit auf jeden Hausbesizer übergehet, welcher aber auch nicht so eingeschränkt ist, daſs er sie nicht verpachten, oder auf ein anderes Haus übertragen könne *c*). Es gibt ferner Städte, wo Jeder das Braurecht ausüben darf, welcher die Brauerey zünftig erlernt, das Meisterrecht erhalten und die Brauordnung beschworen hat *d*). In noch andern Städten haftet zwar die Braugerechtigkeit auf gewissen Häusern; allein die Brauer bilden eine eigene Zunft, wobey der, welcher ein zur Brauerey berechtigtes Haus besizt, doch noch das Zunftrecht erworben haben muſs *e*).

a) z. B. im Königreiche Sachsen, im Meklenburgischen, im Braunschweigischen, in Schwedisch-Pommern.

b) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürrechte, §. 220.

c) *Walch*, Beyträge zu den deutschen Rechten, Th. V. S. 95, wo von den Blankenburgischen Statuten und S. 184, wo von der Stadt Teuchel — ferner *Siebenkees*, Beyträge zum deutschen Rechte, Th. I. S. 177, wo von der Stadt Gunzenhausen — die Rede ist etc.

Riccius, Spicilegium ad Engav. Pag. 404. seq.

Eisenhart, a. a. O. §. 223.

d) *Weisser*, Recht der Handwerker, S. 455, wo eine Bierbrauerordnung von Würtemberg sich befindet.

e) *Heumann*, Initia iur. polit. §. 255.
Eisenhart, a. a. O. §. 223.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 478.

§. 557.

Braugerechtigkeiten, welche, als städtische betrachtet, solche Befugnisse haben, dehnen sich doch nicht so weit aus, daſs nicht Jeder zu eigenem Gebrauche und für sein eigenes Bedürfniſs Bier (so genanntes Kesselbier) brauen dürfte, auſser ein ausdrükliches Gesez schränke auch dieses Recht ein, Theils um jeden Nachtheil vom Braugewerke abzuwenden, Theils um jede Beeinträchtigung der landesherrlichen Acciseeinkünfte zu verhüten *a*); daſs ferner nicht Jedem frey stünde, fremdes Bier zu eigenem Genuſse einzuführen, ausgenommen es sey auch dieses zum Besten der inländischen Brauereyen ausdrüklioh verboten *b*). Was den Bierzwang betrift, so ist zwar derselbe in Ansehung der Landleute eine Art Dienstbarkeit, und kann daher demselben nie eine ausdehnende Erklärung, noch eine Vermuthung für ihn beygelegt werden, sondern er muſs durch eine besondere Landesobservanz, oder durch ausdrükliche Privilegien, oder durch einen Vertrag, oder durch Verjährung, welche nach den verschiedenen Landesgesezen bald die ordentliche, bald eine unvor-

denkliche Zeit erfordert *c*), erworben worden seyn *d*).

a) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrecht, §. 221.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. VI. §. 11.

Klingner, Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht, Th. IV. S. 719. 838. folg.

c) *Menken*, Diss. de iure prohibendi cerevisiario civitatum Saxonicarum ultra milliare extendi solito, in ord. de a. 1555, non fundato; Witteberg, 1735.

Riccius, Specileg. ad Engav. Pag. 393.

d) *Eisenhart*, a. a. O. §. 222.

§. 558.

Wo auch die Brauer selbst in einer Zunftverbindung stehen, muſs doch in vielen Orten das Bier von öffentlichen dazu bestellten Braumeistern und Brauknechten gebrauet werden *a*). Es gibt wieder Städte, wo das Bier in einem öffentlichen Brauhause auf gemeinschaftliche Kosten der Brauerzunft verfertiget, und der Stadtobrigkeit, unter deren Aufsicht dergleichen Brauhäuser stehen, ein Pfannen- oder Braugeld entrichtet wird *b*). Wenn hingegen das Brauen in den Häusern der Brauer geschiehet, so ist doch wohl auch zuweilen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben, wann und wie oft ein solcher brauen darf, es gehet öfters der Reihe nach, welches

man das Riegebrauen nennet *c*). An andern Orten muſs zu dem jedesmahligen Brauen ein Urlaub (Orlof) nachgesucht werden *d*).

a) *Herzogliche Braunschweigische Verordnung* von 1703.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 1498.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 478.

b) *Riccius*, Spicileg. ad Engav. Pag. 403.

c) *de Selchow*, Elementa iuris germanici priv. §. 214—217 und 335.

d) *Dreyer*, Einleitung zu den Lübischen Gesezen, S. 500. Nr. 1.
Walch, Beyträge zu den deutschen Rechten, Th. II. S. 257.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 225.

§. 559.

Gleiche Befugnisse, welche die Stadtobrigkeit über die Handwerker, deren Zünfte und Gewerbe hat, stehen ihr auch über die Brauer und das ganze Brauwesen zu *a*). Einige Städte haben auch, ihrer Verfassung gemäſs, noch besondere Rechte, z. B. zum Vortheile der Gemeindekasse zu gewissen Zeiten Bier zu brauen *b*), oder, wo ein Rathskeller sich befindet, müssen die Brauer von jenem Brau, ein gewisses Quan-

tum, gegen die Bezahlung, in denselben liefern *c*).

a) *Riccius*, Spicileg. ad Engav. S. 402.

Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrecht, §. 227.

b) *Statuten der Stadt Teuchel*, Art. 13. §. 3. bey *Walch*, Th. V. S. 185.

c) *Blankenburgische Statuten*, bey *Walch*, Th. V. S. 98.

Rudelstädtische Statuten, bey *Walch*, Th. V. S. 53.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 478. S. 105.

Zweytes Kapitel.

Von der Bierbrauerey-Gerechtigkeit der Rittergüter.

§. 560.

Die Besizer von Rittergütern hatten unstreitig ehemahls das Recht, zu ihrem eigenen Bedürfnisse sowohl, als zum feilen Verkaufe, Bier zu brauen *a*). Hat ein Rittergut dieses Braurecht, so entspringet demselben das Befugniſs, daſs alle Dorfbewohner das von ihnen zu verbrauchende Bier von dem Rittergutsbesizer zu nehmen schuldig sind, und kein fremdes Bier einführen dürfen; doch erstreket sich dieses Recht nicht darauf, daſs diese Einwohner nicht

an fremde Orte zu Biere gehen dürfen; aber solche Rittergutsbesizer haben auch die Verbindlichkeit auf sich, ein gutes und tüchtiges Bier und in hinreichender Menge zu verfertigen *b*).

a) *Strube*, Von des deutschen Adels Braugerechtigkeit; in den Nebenstunden, Th. V. Nr. 19.
Heumann, Initia iuris politiae, Cap. 31. Pag. 343.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. XVII. Abh. IX. Th. LXXXV. Abh. V.
Scheidt, Diſs. de iure coquendi et vendendi cerevisiam; Goett. 1739.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 416.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. I. §. 60 — 68.

§. 561.

Das Recht der Rittergutsbesizer, Bier zu brauen, ist in den meisten Territorien auf das eigene Bedürfniſs eingeschränkt *a*). Das Recht hingegen, zum feilen Verkaufe Bier zu brauen, wird denselben nur dann gestattet, wenn sie durch Geseze, Privilegien, rechtsgültige Observanz oder durch Verjährung dasselbe erworben haben *b*). Jedoch wird im Zweifelsfalle die natürliche Freyheit für die Rittergüter, sowohl zum eigenen Bedürfnisse, als auch zum feilen Verkaufe, in Rechten vermuthet *c*). Viele Rittergüter haben auch ihr ursprüngliches Braurecht noch ganz zu erhalten gewuſst; in jedem Falle

aber sind sie immer der landesherrlichen Polizey unterworfen *d*), so wie auch die Ausübung dieses Rechtes den übrigen Standesvorzügen des Adels gar nicht nachtheilig ist *e*).

a) *Pütter*, Rechtsfälle, B. IV. Th. 2. Nr. 400. Von der Freyheit des Tischtrunkbrauens.

b) *Scheidt*, Diss. de iure coquendi et vendendi cerevisiam.

Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 111.

Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 156 — 171.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 416.

c) *Moser*, a. a. O. S. 156 — 171.

Weber, Abhandl. von den Rittergütern; §. 21.

d) *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, Bd. III. S. 469. folg.

e) *Strube*, Nebenstunden, Th. III. Nr. 19. S. 308.

Runde, a. a. O. §. 416.

Drittes Kapitel.

Von dem Braurechte als Regal.

§. 562.

Ob das Bierbraurecht zu den Regalen zu zählen sey? — ist eine Theils bestrittene, Theils vertheidigte Frage. Mit Leyser *a*) und Zimmermann *b*), behaupten noch einige die Regalität des Bierbraurechts aus zwey Schreiben, de-

ren eines von Kaiser Rudolph unterm 25. Merz 1608 sagt: Das Bierbrauen sey ein *Regale principum*, dessen Niemand *sine speciali concessione* fähig wäre; das andere von Kaiser Mathias unterm 23. Merz 1616: — Der Brauhandel sey ein königliches und landesfürstliches Regal, dessen, ohne ausdrükliche Privilegien, oder Concessionen, sich anzumaſsen, Niemand befugt sey. Andere hingegen widersprachen mit Strube *c*) die Regalität des Braurechts, welcher die beyden Schreiben nur, als für Böhmen gegeben, erklärte *d*). Nach allgemeinen Rechtsprincipien, welche sich mehr auf die Geschichte und den Ursprung des Bierbrauens, auch auf die natürliche Freyheit gründen, läſst sich keine Regalität des Bierbrauens rechtfertigen; denn wenn gleich die landesherrliche Oberaufsicht sich auch über die Bierbrauerey in so weit erstreket, daſs jeder Nachtheil, welcher aus dem Miſsbrauche derselben für die Gesundheit u. s. w. erwachsen könnte, abgewendet werden muſs, so läſst sich doch daraus die Regalität einer solchen Gerechtsame selbst nicht darthun *e*).

a) Jus georgicum, L. III. Cap. 21. N. 8.

b) Speculum veritatis et iustitiae, Pag. 31. 152.

c) Nebenstunden, Th. III. Abh. 19. S. 324.

d) *Strube*, a. a. O. Th. III. Abh. 19. §. 27.

e) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 416. S. 260.
von Moshamm, Ueber das Bierbraurecht in Baiern, §. 43.

§. 563.

Da wir nun bereits in der Erfahrung haben, daſs es Länder gibt, worin die Brauerey-Gerechtigkeit zu einem landesherrlichen Regal gemacht worden ist, so müssen wir dieselbe schon auch von dieser Seite kurz betrachten. In solchem Falle hat bloſs der Landesherr nach freyer Willkür das Befugniſs, sowohl Personen, als auch Häusern, auf dem platten Lande oder in Städten das Braurecht zu ertheilen, eigene Brauhäuser zu errichten, und diese selbst verwalten zu lassen, oder zu verpachten, zu verleihen, auch Steuern und Auflagen darauf zu bestimmen *a*). Es kann Niemand, ohne besondern gültigen Rechtstitel, Anspruch auf diese Gerechtigkeit machen, als welchem sie die Landeshoheit ertheilet *b*). Hingegen darf sich auch dieses Brauregal niemahls so weit ausdehnen, daſs es dem Privatmanne, so wie dem Rittergutsbesizer, das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche entweder einschränken oder verbieten würde *c*).

a) *von Moshamm*, Ueber das Bierbraurecht in Baiern, §. 43.

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 416.

c) *Danz*, a. a. O. Bd. V. §. 416. S. 260.

§. 564.

Ueberhaupt kommen dem Suverän alle diejenigen Befugnisse zu, zu welchen derselbe sowohl in Ansehung der Bierbrauerey, als Regal, als auch vermög der Bierpolizey das Recht hat. Er kann also Geseze, Bierbrau-Ordnungen, Instructionen machen, und durch Aufseher darüber wachen lassen *a*). Er kann eine Bieraccise oder Tranksteuer auf das Bier legen, eine Biertaxe machen, verbieten, daſs unveraccisirtes Bier verkauft werde, und alle Defraudationen in Absicht dieser Abgabe bestrafen *b*).

a) *von Moshamm*, Ueber das Bierbraurecht in Baiern, §. 43. S. 50.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 101b. 101c.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 579.

b) *Fredersdorf*, Promt. der herzoglich braunschweigischen Verordnungen, unter dem Worte: Biersteuer.

Fischer, a. a. O. §. 580.

Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 226.

VIERTES HAUPTSTÜK.

Von dem Rechte der Brantwein-Brennerey.

§. 565.

Das **Brantweinbrennen** ist kein ausschliefslicher Zweig der bürgerlichen Nahrung, sondern scheinet mehr ein Zweig der Landwirthschaft *a*), und ein Gewerbe zu seyn, das der natürlichen Freyheit überlassen ist, wozu ein Jeder, in der Regel, befugt ist *b*). Der Nachtheil der Gesundheit, die Verderblichkeit der Sitten, und der Verlust so vielen Getreides, welche aus der Bereitung und dem Genusse des Brantweins entstehen können, haben die Landesherren übrigens bewogen, das Brennen und Ausschenken desselben einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, weſswegen in vielen Ländern so abweichende Bestimmungen bey diesem Gewerbe Statt finden *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 479.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 479.

Pufendorf, Tom. I. Obs. 121. §. 6.

b) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. §. 4 S. 201.

Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 171. folg.

Danz, a. a. O. Bd. IV. §. 416. S. 261.

Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrecht, §. 229.

c) *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Th. II. S. 132. 147. 235. und Th. III. S. 35. 168 und 174.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 1197.

Danz, a. a. O. Bd. IV. §. 416. S. 261.

§. 566.

In vielen Ländern darf Niemand eine Brantwein-Brennerey errichten, welcher nicht eine besondere Concession erhalten hat, für deren Ertheilung ein Blasen- oder Recognitionszins an die Kammer bezahlt, und daneben noch eine Accise an die Landeskasse von dem verkauften Brantwein entrichtet werden muſs *a*). Hin und wieder sind Rittergutsbesizer von beyden Abgaben *b*), und hie und da auch in den Städten die Branntweinbrenner von dem Blasenzinse frey *c*). In andern Ländern macht das Brantweinbrennen einen Zweig der eigentlichen bürgerlichen Nahrung aus, und den Städten ist zuweilen ein Bannrecht eingeräumt, vermög dessen die benachbarten Landbewohner gezwungen sind, den zu ihrer Consumtion nöthigen Brantwein aus denselben zu holen *d*). In noch andern Ländern ist die natürliche Freyheit gar nicht eingeschränkt, und ein Jeder kann Brantwein brennen, welcher

von der Polizeybehörde des Ortes die nöthige Concession dazu bekommen hat, ohne jedoch irgend ein Concessionsgeld oder andere Abgabe davon entrichten zu dürfen *e*).

a) *Pufendorf*, Tom. III. Obs. 89. §. 4.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1525.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 1200.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. Kap. V. §. 2.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 213. S. 385.

c) *Pufendorf*, a. a. O. Obs. 89. §. 4.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 229.

d) z. B. in der Mark, in Schlesien; S. *von Cramer*, Tom. III. Obs. 989. S. 696. und *Westphal*, deutsches Privatrecht, §. 11.

e) *Hommel*, Rapsod. Quaest. Tom. I. Obs. 97.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 416. S. 261.
Westphal, a. a. O. §. 4.

§. 567.

Es gibt auch Städte, wiewohl wenige, wo die Brantweinbrenner in einer Zunftverbindung mit einander stehen *a*). Uebrigens ist bey Rittergütern unter der Brantwein-Brennerey-Gerechtigkeit das Befugniſs mitbegriffen, abgezogenen Brantwein zu fabriciren und Vieh zu mästen *b*).

Richtig ist es, daſs die Bierbrauerey und der Bierzwang nicht zum Brantweinbrennen oder zum Brantweinzwang berechtigen *c*), und daſs aus dem Befugniſse, Brantwein zum eigenen Gebrauche zu brennen, noch nicht das Verkaufsrecht, und aus dem Befugniſse des Verkaufsrechtes, noch nicht das Befugniſs zum Ausschenken in Quartieren, Gläsern und geringere Quantitäten folgt, welches leztere für einen Ausfluſs der Wirthshausgerechtigkeit gehalten wird *d*).

a) z. B. in Lübeck, S. *Dreyer*, Einleitung zu den Lübischen Gesezen, S. 518.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 479. S. 106.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 213. S. 385.

c) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 200. f.
Hommel, Diſs. de iure vini adusti, §. 8 u. 11.
Danz, a. a. O. Bd. IV. §. 416. S. 262.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 479.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral - und Polizeyrechte, Th. II. §. 1199.
Hagemann, a. a. O. §. 213. S. 386.
Danz, a. a. O. Bd. V. §. 479. S. 106.

FÜNFTES HAUPTSTÜK.

Von dem Mühlenrechte.

§. 568.

Eine **Mühle**, durch welche man rohe Pro-

ducte zum Gebrauche der Menschen zurichtet, gehöret allerdings in die Categorie dieses Abschnittes, sie mag nun von Menschen, von Thieren, vom Wasser oder vom Winde getrieben werden. In Rüksicht ihrer Form gibt es Handmühlen, Rofsmühlen, Wassermühlen, Schiffmühlen, Windmühlen etc. und in Rüksicht ihres Gebrauches und ihres Zwekes gibt es Getreidemühlen, Oelmühlen, Sägemühlen, Walkmühlen, Papier- Marmor-Eisenhammer-Pulver- Drathmühlen u. s. w. *a*). Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Mühlen und ihre rechtliche Bestimmungen erstreken, bildet das Mühlenrecht oder die Mühlengerechtigkeit.

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, Buch IV. Kap. XI. §. 1.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2420 – 2440.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 217.

§. 569.

Litteratur.

Jo. Hering, de molendinis eorumque iure, Francof. 1663.

Jo. Speckmann, de iure molendinorum, Corb. 1667.

Sam. Stryck, Diſs. de iure principis aëreo, Francof. 1687. in eius diſs. Francof. Vol. V. N. 22.

Leonh. Chr. Sturm, de molendinis, Francof. 1703.

Jo. Henr. Boecler, de eo quod iustum est circa molendina, Argent. 1723.

Jo. Georg Scherz, de molitoribus et molis, Argent. 1724.

Tob. Jac. Reinharth, de eo quod circa molendinorum exstructionem atque bannum iustum est, Goett. 1740.

Jer. Ephr. Linck, Excerpta quaestionum de molitoribus, Arg. 1742.

Jo. Paul Kress, Diſs. de molendinis.

Weber, de iuribus molendinorum.

Frid. Ludw. von Cancrin, Abhandl. vom Recht des Eich- und Sicherpfahls, Giessen 1788.

§. 570.

Wird der Betrieb einer Mühle mittelst des Wassers bewirkt, so gehöret das Recht, eine solche zu errichten, zu den Fluſsnuzungen, und hänget daher von dem Eigenthümer des flieſsenden Wassers ab *a*). Im Mittelalter hingegen, wo man so häufig die Zahl der Regale zu vermehren suchte, stellte man den Grundsaz auf: der Wind gehöre der Herrschaft; — und folgerte daraus: das Recht, Windmühlen anzulegen, sey kein Ausfluſs des Eigenthums, sondern des Hoheitsrechtes, und es sey Niemanden erlaubt, ohne Vergünstigung des Suveräns, eine

Windmühle zu errichten *b*). Allein es ist kein Grund vorhanden, die natürliche Freyheit und die Eigenthumsrechte der Staatsbürger hierin einer Einschränkung zu unterwerfen, wenn nicht der Landesherr eine solche Ausnahme rechtserforderlich erweiset *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 103.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2366. folg.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Th. I. Nr. 4.

Klein, Gutachten und Erkenntnisse, B. I. S. 280.

b) *Jargow*, Einleitung zu der Lehre von den Regalen, B. II. Kap. 2. §. 10.

Eisenhart, Grundsäze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, S. 186.

Bekmann, Geschichte der Erfindungen, B. III. St. 1. S. 63.

c) *Quistorp*, Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, Th. I. Nro. 5. S. 39.

Möser, Patriotische Phantasien, Th. II. Nr. 72. S. 410.

§. 571.

Folgende Grundsäze des Rechts, Mühlen anzulegen, können hier in Betrachtung kommen:

1) an und für sich betrachtet ist dieses Recht

kein Hoheitsrecht, sondern blofs ein Ausflufs des Eigenthumsrechts *a*);

2) an kleinen, im Privateigenthume befindlichen Bächen und Gewässern kann der Eigenthümer, ohne landesherrliche Genehmigung, Mühlen errichten *b*);

3) zu dem Rechte, Mühlen an grofsen Flüfsen und Wassern, welche zum Staatseigenthume gehören, anzulegen, ist die Erlaubnifs des Suveräns erforderlich, welche auch gewöhnlich, gegen Entrichtung eines gewissen Mühlenzinses, ertheilt zu werden pflegt *c*);

4) macht aber der Suverän auf dieses Recht, in der Eigenschaft eines Regals, Anspruch, so, dafs er es sowohl auf Staats- als Privateigenthume ausüben will, so mufs er dieses rechtserforderlich erweisen *d*).

a) *Hering*, de molendinis, Qu. 10. Nr. 10.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen etc. Th. I. Nr. 4.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 103.

b) *von Quistorp*, Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, Th. I. Nr. 5. S. 39.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 217. S. 393.

d) *Preufsisches Landrecht*, Th. II. Tit. 15. §. 233.

Stryck, Diſs. de iure prohib. extruct. molend. Cap. I. §. 6 und 7.

§. 572.

Bringt die Landesverfassung eine Einschränkung dieses Rechts für den Privateigenthümer des Grundes und des Wassers mit sich, so kann dieser zwar, ohne Genehmigung des Suveräns, keine neue Wasser- oder Windmühlen errichten, oder die vorhandene an einen andern Ort transferiren; aber die Einschränkung erstreket sich nicht auf i n n e r e Mühlenverbesserung und Veränderung *a*). Ist hingegen alle Einschränkung des Privateigenthümers aufgehoben, so gehet die Freyheit zur Errichtung einer Wasser- oder Windmühle nur auf den Privatgebrauch oder das eigene Bedürfniſs *b*). Für die Errichtung einer Mühle z u m a l l g e m e i n e n ö f f e n t l i c h e n G e b r a u c h e, zu einem eigentlichen M ü h l e n g e w e r b e wird, ausser der Einwillignng des Eigenthümers, noch die Erlaubniſs der Polizeybehörde des Ortes erfordert *c*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen etc. B. IV. Nr. 1. §. 4 und 5.
Klein, Annalen, B. IV. S. 206.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, Buch IV. Kap. XI. §. 6. 7 und 8.
Pufendorf, Tom. II. Obs. 45.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral - und Polizeyrechte, Th. III. §. 88.

c) *von Berg*, Handbuch des Polizeyrechts, B. III. S. 466.

Weber, Abhandlung von den Rittergütern, §. 35.

§. 573.

Die benachbarten Mühlenbesizer haben bey der ertheilten Erlaubniſs zu einer neuen Mühlenanlage, oder bey einer äuſserlichen Verbesserung, Veränderung und Erweiterung einer schon vorhandenen Mühle, wegen dem bloſsen Abgange an Mahlgästen, kein Widerspruchsrecht, ohne ein Zwangsrecht oder einen besondern hinreichenden Rechtsgrund beybringen zu können *a*). Der Suverän soll aber bey Ertheilung einer Mühlengerechtigkeit seine vorzügliche Rüksicht auf den Zustand der Bevölkerung und auf die Anzahl benachbarter Mühlen nehmen *b*). An gemeinschaftlichen Gewässern und Bächen kann die Errichtung einer Mühle nur dann geschehen, wenn sie den übrigen berechtigten Theilhabern keinen wirklichen Nachtheil und Schaden verursacht. Die an einem gemeinschaftlichen Fluſs oder Bach stoſsenden Grundstükebesizer dürfen eben so wenig durch Stemmungen, Bewässerungen und Wasserableitungen dem Mühlenbetriebe keine Hindernisse bringen, wenn sie nicht ein vorzüg-

licheres und stärkeres Benuzungsrecht erweisen können *c*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. Nr. 1. §. 3. 4. 5 und 7.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 90.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 278.
Pufendorf, Tom. II. Obs. 45. §. 3.

b) *von Benekendorf*, Oeconomia forensis, Hpst. I. §. 53—58.

c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2386.
von Bülow und *Hagemann*, a. a. O. B. I. Nr. 5.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 219.

§. 574.

Wenn an einem Wasser mehrere Mühlen nach einander liegen, und zum Betriebe derselben das nöthige Wasser mangelt, so kann der erste oder obere Müller so viel Wasser behalten und aufschwellen, als zum Mahlen ihm nothwendig ist *a*); derselbe darf aber das Stemmrecht nur zu seiner Nothdurft, und nicht nach seiner Convenienz oder Willkür ausüben, noch den unter ihm liegenden Müllern den Wasserzufluſs abschneiden oder hemmen *b*).

a) *Hering*, de molendinis, Qu. 20. Nr. 10. et Qu. 40. Nr. 17.

von Rohr, Haushaltungsrecht, Buch IV. Kap. XI. §. 26.

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 36. Abh. 3. §. 21.

b) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen etc. B. IV. Nr. 2. §. 8.

§. 575.

Der Fachbaum und der Sicherpfal, welche, bey mehreren an einem fliefsenden Wasser auf einander gerichteten Mühlen, die Höhe und den Fall des Wassers anzeigen, und in Uebereinstimmung halten müfsen, dürfen, ohne Zuziehung der Obrigkeit, sachverständiger Personen und der an dem Flusse liegenden Mühlenbesizer, weder neu gelegt, noch, wenn er abgängig geworden ist, einseitig wieder befestigt, ausgebessert oder verändert werden *a*). Auf die eine oder die andere Handlung, welche ein Mühlenbesizer eigenmächtig begehet, ist eine schwere Strafe defswegen gesezt, weil auf das geringste Versehen bey dem Legen oder Sezen derselben die zerstörendsten Ueberschwemmungen und besonders grofsen Nachtheil den übrigen an demselben Flusse liegenden Mühlen verursachen kann *b*). Es sind defswegen in mehreren Län-

dern, zur Aufsicht über den Mühlen- und Wasserbau, eigene Gerichte, unter dem Namen Wassergerichte bestellt *c*).

a) *Biler*, Tract. de arbore et palo molendiniario, von den Fachbäumen, Sicherpfählen und ihren Rechten; Erfurt, 1759. Worin es heiſst: „Der „Fachbaum nihil aliud est, quam terminus lig„neus, prope ripam positus, ut certa portio aquae „ad destinatum molendinum sine damno et impe„dimento superioris in cursu consueta et deter„minata mensura fluat, et superfluum alio dedu„catur. — Der Sicherpfal nihil aliud est, „quam terminus, certo et signato loco prope „aquam positus, quo dem Fachbaum und „Wasserinnen mensura et modus datur, ita, „ut omnes inferioris molendini partes accuratis„sime cum eo convenire, et ne latum digitum „ab eo recedere debeant."

Liebknecht, Diſs. de eo quod circa palos terminales aquarum et molendinorum, vulgo Sicher- und Hegpfähle, ex arte cognitum et necessarium est. Giess. 1728.

von Rohr, Haushaltungsrecht, Buch IV. Kap. XII.

von Cancrin, Abhandlung vom Recht des Eich- und Sicherpfahls, Gieſsen 1788.

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. Nr. 1. §. 6.

b) *von Rohr*, a. a. O. B. IV. Kap. XII. §. 7.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2398. und Th. III. §. 2392 und 2393.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 104.

Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 220.

c) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. II. S. 171. f.

v. *Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. XXIII. Abh. II. Th. XXX. Abh. V. und Th. LXXV. Abh. I.

Estor, a. a. O. Th. I. §. 2204. 2205. u. Th. III. §. 2205.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 106.

§. 576.

Der Mühlenzwang, welcher die Einwohner eines Ortes oder einer Gegend verbindet, ihr Getreide auf einer bestimmten Zwangmühle, Bannmühle (molendinum bannarium) mahlen zu lassen *a*), sezet immer einen besondern erweislichen Rechtstitel, und niemahls ein Regal, voraus *b*), mufs, wie alle Zwangsrechte, selbst die hieher gehörigen landesherrlichen Verfügungen, sehr einschränkend erklärt werden, verdankt seinen Ursprung meistens wegen ehemahligen Mangel an Mühlen, den Landes- und Gutsherrlichen Mühlen *c*), oft auch der freyen Einwilligung der Gäste *d*), und mufs im Zweifelsfalle sowohl von dem Landesherrn, als einem Privatmanne rechtskräftig erwiesen werden *e*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 278.

von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Kap. XIII.

b) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 10. Nr. 5.

Blätter für Polizey und Cultur, Jahr 1801. St. 10. S. 316.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 90.

c) *Waldschmidt*, de molendinis bannariis, Marb. 1718.

Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2389.

d) *Bekmann*, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, B. II. St. 1. S. 65.

e) *de Selchow*, Elementa iuris germ. priv. §. 449.

Pufendorf, Tom. I. Obs. 226. Tom. II. Obs. 45. und Tom. III. Obs. 162.

§. 577.

Die Verbindlichkeiten der Müller bestehen darin: dafs sie mahlen, schroten, beuteln, Grüze und Graupen machen *a*); dafs sie getreulich mahlen, nach Beschaffenheit des Korns untadelhaftes Mehl verschaffen, Niemand vor- oder nachsezen, oder ungebührlich aufhalten *b*); dafs sie das Korn verschiedener Mahlgäste nicht vermengen, mit der gesezmäfsigen Mahlmeze zufrieden sind, und auf keine Weise einen unerlaubten Vortheil suchen *c*). Die Müller haben viele Be-

schwerden und Abgaben *d*), ihre Mühlen genieſsen dagegen einer besondern Befriedung *e*), und einer Unverlezlichkeit selbst im Kriege *f*); die Mühlen werden bald zu Lehen gereicht, und bald in Zeitpacht oder Erbpacht gegeben g).

a) *Schröter*, Juristische Abhandlungen, Th. II. S. 108. folg.

b) *Sächsisches Landrecht*, B. II. Art. 59.

c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 221.
Eisenhart, Grundsäze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern, S. 87. folg.

d) *Hessenkasselische Grebenordnung*, Tit. 25. §. 2. S. 56.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. XXXVI. Abh. III.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 99.

e) *Emminghaus*, Diſs. de molendinorum sanctitate; Jen. 1758.
Sächsisches Landrecht, B. II. Art. 66.

f) *Heineccius*, Elemn. iur. germ. L. II. Tit. 19. §. 45.
Hering, de molend. Qu. 4. N. 24.

g) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 530 und 531.
von Buri, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Bd. I. S. 614.

§. 578.

Vermög des Oberpolizeyrechts, welchem alle Mühlenbesizer, ohne Ausnahme, unter welchem Titel sie auch immer die Mühlen inne haben mögen, unterworfen sind, kann der Landesherr gesezliche Mühlenordnungen machen, Personen, als Aufseher und Visitatoren, bestellen, welche über die Befolgung derselben wachen *a*). Fast in allen Ländern sind solche Mühlenordnungen bestimmt, deren Uebertretung, je nach den Umständen, bald mit gröſsern, bald mit geringern Strafen, selbst auch mit dem Verluste des Mühlen-Privilegium, belegt werden *b*). Die Mühlenbesichtigung und Mühlenschau wird gemeiniglich von der niedern Gerichtsbarkeit, welche die Polizey ausübt, vorgenommen; sie erstreket sich aber nicht auf peinliche Fälle *c*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2373, 2379 und 2380.
Heumann, Initia iur. politiae Pag. 352.
von Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, B. III. S. 462. folg.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 104. S. 417.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 93.

b) *Schroeter*, Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. II. S. 108. folg.

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 104.

Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 94. führet mehrere Länder namentlich an, in welchen Mühlenordnungen vorhanden sind.

c) *Pufendorf*, de iurisdict. germ. P. II. Sect. 4. §. 101.

Oertel, Praxis aurea, Buch I. Cap. IX. Obs. III. S. 83.

Bek, Von der vogteylichen Obrigkeit, S. 274.

Estor, a. a. O. Th. I. §. 2381.

Ende des ersten Bandes.

Druck und Papier von C. L. Brede in Offenbach.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eschenmayer, Heinrich, 1763-1820

Lehrbuch über das Staats-Oeconomie-Recht

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1809

Ph.pr. 420 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039877-3